48. Jahrg. | Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1895. | II. Heft.

Zeitfragen.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

2. Wir gehen zum Volke.[1])

Der Abbé Delsor erzählt in einer Schrift, worin er die schwierige Lage und die Aufgabe der Katholiken in Elsaß-Lothringen behandelt, ein Erlebnis aus seiner Jugendzeit, das zwar etwas derb klingt, aber eine höchst nützliche und greifbare Moral enthält. Bei den Wahlen im Jahre 1863 gieng es sehr lebhaft zu. Die kaiserliche Regierung hatte in Straßburg Herrn von Bussières, einen treuen Anhänger der Napoleonischen Politik, als Candidaten aufgestellt, die freisinnige Partei einen Liberalen aus Paris, der aufrichtig die Freiheit für alle, auch für die Kirche vertheidigte. Die Wahlen fanden natürlich am Sonntag statt. Am frühen Morgen wurde plötzlich die Feuerwehr alarmiert. Neugierig öffnete Delsor, damals ein Student von 17 Jahren, das Fenster, um zu sehen, was es gebe. Es handelte sich aber weder um einen Brand noch um eine Uebung, sondern nur um einen Unterricht über die Pflichten eines guten Staatsbürgers. Dieser fiel sehr kurz, aber sehr fasslich, weil sehr — volksthümlich aus. Ihr wisst, rief der Commandant, nicht in der Sprache des Kaisers, sondern in der des Volkes, ihr wisst, dass heute die Wahlen stattfinden. Ihr kennt euere Pflicht. Der Herr Baron Bussières ist der Candidat des Kaisers. Ihr werdet für ihn stimmen. „I will hoffe, dass kenner vonn eich for denne dräckede Wälsche stimme wurd, wo do vonn Paris kummt.“ Par file à gauche! Marche![2]) Und fertig war's.

Der „dräckete Wälsche!“ Das heißt zum Volke gehen, sachlich und sprachlich! Ueber die Volksthümlichkeit der Sprache verlieren

[1]) Vergl. Quartalschrift 1895, I. Heft, Seite 1. — [2]) Delsor, Un mot sur une nouvelle orientation politique des Catholiques Alsaciens-Lorrains. Rixheim 1894. p. 78.

wir kein Wort, denn wenn sich dieser Ausdruck in seiner packenden Kürze nicht selbst erklärt, dann ist nichts mehr zu erklären. Aber auch die Sachlichkeit läſst nichts zu wünschen übrig. Man muſs nur bedenken, was das sonst heißen will, wenn ein Straßburger über einen Pariser spricht. Fast fühlt er sich bewogen, alle Kerzen auf dem Altare seines Herzens anzuzünden, ehe er dieses heilige Wort in seinen unwürdigen Mund zu nehmen wagt. In dem Augenblicke jedoch, da dieses unglückliche Pariser-Lichtwesen eine dem Kaiser minder angenehme Person ist, siegt wie bei Martial der irdische Jupiter über den ätherischen, der Patriotismus über die Verehrung von Paris, der Byzantiner geht zum Volk, zum Elsässer, schöpft mit vollem Eimer aus der sonst so künstlich und zierlich überdeckten Quelle der echten Volksstimmung, und macht den Halbgott, den Inbegriff aller Cultur, aller Feinheit, aller Größe, an den er sonst nur mit gebeugtem Rücken und mit gefalteten Händen denkt, kurz den Pariser zum „dräcketen Wälschen."

Diese wunderbare Volksgeschichte ist lehrreich in mehr als einer Beziehung. Sie zeigt uns vor allem, wie wandelbar und wie dehnbar das Volk in seinem Thun und Lassen, in seinen Entschlüssen und Neigungen ist, wo es sich nicht um Grundanschauungen handelt, die ihm in die Seele gewachsen sind, wie wenig ihm aber alle Kunst und List diese aus dem Herzen reißen wird. Wenn die gelehrten Herren, die immer behaupten, alle unsere religiösen und sittlichen Begriffe seien uns nur künstlich anerzogen, wenn sie, sagen wir, statt zu behaupten, Augen und Ohren aufmachen und etwas lernen wollten, so hätten sie hier ein Beispiel vor sich, wie sie kaum ein schlagenderes wünschen könnten. Seit Jahrhunderten ist dem Elsässer die Ehrfurcht, die Andacht, die Anbetung vor dem Franzosen anerzogen, eingeimpft, durch Transfusion des Blutes eigen gemacht worden. Nach allen Begriffen, die der modernen Völkerpsychologie heilig sind, nach den Gesetzen der Erziehung, der Vererbung, des Atavismus, sollte man meinen, müſste dem Straßburger dieser Cult im Blute stecken, daſs er keiner anderen unlauteren Regung mehr fähig sei. Und siehe da! Der schlaue Scherge des französischen Kaisers weiß, daſs es kein einfacheres und untrüglicheres Mittel gibt, um das Volk zum willenlosen, zum begeisterten Sclaven seines Herrn zu machen, als einen leisen Druck auf die Ader der echten Volksstimmung, in der das alte Blut fortfließt genau so wie es in den Tagen Dagoberts und

Rudolfs von Habsburg geflossen ist. Er drückt und er elektrisiert das gute Volk durch den flüchtigen Appell an seine wahre, seine franzosenfeindliche Gesinnung so, dass es sich willig oder vielmehr willenlos vor den Wagen des Franzosenkaisers spannt.

Doch das nur nebenher. Wir ersehen aus dieser Geschichte ferner, wie leicht es für eine Regierung wäre, sich das Volk dienstbar zu machen, wenn sie nur anders auf dessen wahre Stimmung Rücksicht nehmen und die Grundsätze schützen oder wenigstens achten wollte, die dem Volke ins Herz gewachsen sind, Grundsätze, die ihm, wie wir eben erwogen haben, keine gewaltsame Aufpfropfung fremder Anschauungen, keine künstliche Verbildung von Jahrhunderten rauben wird. Man glaubt gar nicht, wie viel sich das Volk gefallen lässt, wie wenig es verlangt, wie leicht es zu regieren ist, wenn man es nur in seinen althergebrachten religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Ueberzeugungen schont. Die Regierungen haben alle schon lange keine Ahnung mehr davon, wie willig, wie freudig sich das Volk zu allen Opfern hergibt, wenn es weiß, dass es damit zum Schutze seiner wahren Gesinnung beiträgt. Aber ihre Werkzeuge und Diener sind eben alle durch eine fremde und künstliche, durch eine antinationale, internationale Bildung und Gesinnungsweise nicht bloß dem Volke fern, sondern feindlich und stolz gegen dessen Denk- und Handlungsweise geworden, und die, die einzig noch das Volk kennen und dessen wahre Gesinnung zur öffentlichen Kenntnis bringen, die Geistlichen, werden mit Gewalt zum Schweigen gebracht, vielleicht eben wegen ihrer volksfreundlichen Gesinnung mehr als wegen der religiösen und kirchlichen Richtung, der sie huldigen. Dann sollte man sich aber auch nicht darüber verwundern, dass nunmehr das Volk allüberall so schwierig zu behandeln, so empfindlich, so geneigt zum passiven Widerstande, so innerlich einverstanden geworden ist mit allen denen, die den herrschenden Gewalten Schwierigkeiten bereiten. Kennten unsere Machthaber und die Leiter der öffentlichen Meinung nur ein klein wenig das menschliche Herz, so müssten sie das selbstverständlich finden, und stünden sie nicht alle unter dem Banne der verhängnisvollen, sinnlosen Phrase, dass Recht, Politik und Gesellschaftsleben nichts mit der Moral zu schaffen hätten, so würden sie begreifen, dass diese unheildrohende Stimmung einzig auf psychologische Weise gebessert werden kann, durch ausschließlich rechtliche Mittel aber, d. h. auf dem Wege der Gewalt verschärft und schließlich

zum Ausbruch gedrängt werden muſs. Das Volk läſst sich gewiſs viel gefallen. Die, welche es in den Händen haben, müſſen sich oft ſelbſt darüber wundern, daſs ſeine Geduld ſo elaſtiſch iſt, elaſtiſcher, weil gediegener als Gold. Dafür aber verzeiht es auch nie, wenn es in die Seele getroffen wird. Das Volk iſt hier wie das Weib. Das Weib iſt nun einmal geboren, um dem Manne zu dienen. Niemals iſt der Mann darum ſicherer, das Weib leiten zu können, als wenn er es ſeine Ueberlegenheit fühlen läſst. Greift er aber auch nur mit einem Worte an Dinge, die das Weib als Ehre und Recht ſeines Geſchlechtes oder als heilige Ueberzeugung im Herzen trägt, dann gibt es kein Verhandeln und kein Verzeihen mehr. Gerade ſo unverſöhnlich iſt das Volk, wenn es in ſeinen heiligſten Grundſätzen, in ſeinen theuerſten Ueberlieferungen, in dem verletzt wird, was es nun einmal als Recht erkennt, kurz in dem, was man jetzt häufig mit dem Worte Volksſeele bezeichnet. Dieſer Ausdruck wird oft arg miſsverſtanden und miſsbraucht, hier aber iſt er ganz am Platze, denn er ſagt uns, daſs die religiöſen und rechtlichen Grundſätze dem Volke zur zweiten Natur geworden ſind und daſs es jeden Angriff darauf gerade ſo fühlt, als wollte man ihm die Seele aus dem Leibe reißen.

Dieſes unbegreifliche Attentat iſt nun aber ſeit Jahrzehnten ſyſtematiſch mit einer Conſequenz, einer Unverdroſſenheit und einer Zähigkeit fortgeſetzt worden, daſs man an Verblendung glauben möchte. Was Wunder nun, daſs die Dinge endlich geworden ſind, wie wir ſie ſehen und beklagen? Man ſagt, die Stimmung der Welt ſei heute demokratiſch. Und in der That, die Demokratie, die Demokratie in der politiſchen wie in der geſellſchaftlichen Geſtalt, hat viele Anhänger, wenigſtens Anhänger in der Theorie, oder um noch gelehrter zu ſprechen, in abstracto, ſelbſt unter ſolchen, die in der Praxis, in concreto, mit ihr nichts zu ſchaffen haben wollen. Der biderbe Pfarrer Hansjakob, der einen an das Geſetz des Atavismus glauben machen könnte, ſo ſehr iſt das naive, reckenhafte, urwüchſige Alemannenthum in ihm verkörpert, der echteſte Erbe alſo des alten, ſtolzen, ſchwäbiſchen Herzogsſtammes ſoll die Aeußerung gethan haben, heute ſei jeder Menſch von Geburt aus Socialdemokrat. Wir trauen ihm ein ſolches Wort auch wirklich zu. Dennoch glauben wir an ſeine ſocialdemokratiſche Geſinnung ungefähr ebenſo, wie wir uns einen echten Franzoſen als Demokraten denken können. Nein, nein! Die

Welt fällt der Demokratie zu, aber das ist noch lange kein Beweis dafür, dass sie demokratisch sei. Mit Fäusten und mit Füßen stoßen sie die von sich, die alles Interesse daran haben sollten, dass der demokratische Geist nicht überhandnehme. Mit Flöten und Schalmeien locken sie die an sich, die alles Interesse daran haben, sie durch das Sirenenlied von der Freiheit und der Glückseligkeit des demokratischen Paradieses ihren Absichten dienstbar zu machen. So ist es ja kein Wunder, dass das Volk demokratisch wird, oder vielmehr, dass es glaubt, es sei demokratisch. In Wahrheit aber denkt niemand in Europa demokratisch außerhalb der Socialdemokratie, und diese ist nur ein künstliches Gewächs, und gerade der Zusatz von Demokratie ist an ihr durchaus unpopulär, und wird nur durch die socialistischen Utopien genießbar gemacht. Wer das Volk kennt, weiß, dass dem so ist, und wer das bestreitet, der kennt das Volk nicht oder will es nicht kennen. Was das Volk will, das ist alles eher als Demokratie. Das Volk will nicht selber herrschen. Denkt ein Volk einmal an so etwas, da muss es gründlich auf künstlichem Wege seinem Naturzustande entfremdet sein. Wenn das Volk jemand findet, der um einen halbwegs erträglichen Preis die Mühe auf sich nimmt, es zu beherrschen, so ist es ihm unaussprechlich dankbar und anhänglich. Seine eigenen Angelegenheiten selber verwalten, ja, das thut das Volk nicht ungern. Aber zum Regieren, nein, dazu gibt es sich nicht her. Es gehört ein ganz unverantwortlicher Unverstand oder eine Virtuosität der Ungeschicklichkeit dazu, um dem Volke diese Gesinnung auszutreiben, die das Regieren so überaus leicht macht. Jedoch mit Beharrlichkeit lässt sich auch dieses schwierige Ziel erreichen, und am sichersten, oder vielmehr einzig dadurch, dass man dem Volke, wie wir uns ausgedrückt haben, an die Seele greift. Dann allerdings wird es, wie man zu sagen pflegt, wild und wehrt sich, aber nie und nimmer, um die Herrschaft an sich selber zu reißen, sondern nur um das Unrecht abzuwehren. Der Beweis für die Wahrheit des Gesagten liegt darin, dass es augenblicklich wieder ruhig ist, sobald es den gewaltthätigen Eingriff zurückgewiesen hat, und dass es sich, der wild gewordene Löwe, wie ein Lamm dem nächsten besten gefangen gibt, der ihm ein seidenes Bändlein um den Hals legen will, sobald es seinem Unwillen Luft gemacht hat, dass aber alle Versuche umsonst sind, ihm beizubringen, es müsse jetzt seine Verhältnisse selber ordnen, um für alle Zukunft ähnlichen Erlebnissen vorzubeugen.

Das ist der wahre Sinn der angeblich demokratischen Neigungen in unserer Zeit, und das ist es auch, was alle wahren Volksfreunde im Auge haben, wenn sie predigen, man müsse sich des Volkes annehmen. Wir wissen schon selber, dass es auch Demagogen gibt, die ihm einreden, es brauche sich nur seiner Kraft zu besinnen, und es wäre augenblicklich alles besser, wenn es die Zügel der Regierung in die Hände nähme. Wir wissen aber auch, dass das Volk diese Worte nie in diesem Sinne versteht, und, dass das niemand besser begreift als diese Volksverführer, die eben deshalb so sprechen, weil sie recht gut wissen, wie froh das Volk ist, wenn sie ihm dann die Last der Zügel abnehmen. Nein, das Volk, wo es anders noch Volk und nicht eine religiös, sittlich und rechtlich verbildete Minderheit ist, verlangt selbst heute nicht die Herrschaft, sondern einzig sein Recht. Und die, welche sich aufrichtig um das Volk annehmen, sind nicht Förderer der Volkserhebung, sondern der Volksrechte, nicht Volkstribunen, sondern Nachahmer dessen, der gesagt hat: Mich jammert des Volkes.

Der erste unter diesen Volksfreunden ist kein geringerer als Leo XIII., derselbe, von dem das geflügelte Wort stammt: Zum Volke gehen. Als der große Vorkämpfer für die Schlichtung der socialen Unordnung, Bischof Doutreloux von Lüttich, im Mai des Jahres 1893 mit dem Papste über die sociale Frage redete, da sagte dieser: „Ihr müsst eure Priester ermahnen, dass sie zum Volke gehen".[1]) Fürwahr ein Wort, das man einstens in Gold auf einer Seite seines Sarkophages eingraben sollte! Hätte Leo XIII. kein anderes Wort gesprochen, dieses allein reichte hin, um seinen Namen unter den Wohlthätern der Menschheit, unter den wahren Philanthropen zu verewigen, dieses allein böte Grund genug für die Kirche, sich seiner für immer zu rühmen, dieses allein bewiese ausreichend, dass die Kirche nicht altert, sondern stets die Bedürfnisse der Zeit versteht und das rechte Mittel findet, um ihnen abzuhelfen.

Wirklich hatte auch Leo XIII. kaum dieses große, herrliche Wort ausgesprochen, als es überall begeisterten Nachhall erntete, zum deutlichen Beweise dafür, dass er das rechte Wort gefunden und dass die katholische Welt seine Mahnung mit begeistertem Herzen aufgenommen hat. Auch das ist eine Thatsache, deren wir uns mit Recht

---

[1]) Lettre pastorale de Msgr. Doutreloux, Evêque de Liege, sur la question sociale 1894, p. 81.

rühmen, denn sie zeigt jedermann, daſs nicht vereinzelnte, überlegene Geister, daſs nicht bloß ein Leo, ein Ketteler, ein Manning die Zeit verstehen und ein Herz für die Noth des Christenvolkes haben, sondern daſs die Gefühle und die Bestrebungen, denen sie zum Ausdrucke verhalfen, in allen wohnen, und daſs es nur des rechten Ausdruckes bedarf, um der freudigen und dankbaren Zustimmung in der ganzen Kirche sicher zu sein.

Dank dieser Solidarität der Anschauungen und Bemühungen, die im ganzen Leibe der Kirche herrscht, angefangen vom Haupte bis herab zum geringsten seiner lebendigen Glieder, dank also dem katholischen Gemeingefühle können wir uns ruhig über die armseligen Auslegungen hinwegsetzen, womit finsterer Zelotismus oder hämische Lust an dem leidigen Geschäfte der Angeberei uns gerne den genannten Grundsatz auslegt. Was brauchen wir denn noch weitere Zeugen? heißt es. Da haben wir es ja selbst gehört. Zum Volke wollen sie gehen! Sie können nun einmal das Demagogenthum nicht lassen, so oft sie auch darüber ertappt und gebrandmarkt worden sind. Natürlich auch. Es sitzt ihnen schon so im Blut. Sie huldigen zwar auch den Großen und den Reichen, wenn sie von diesen einen klingenden Beitrag zur Verfolgung ihrer Pläne zu erwarten haben. Jedoch ihre Hauptleidenschaft ist und bleibt die Herrschsucht. Diese Herrschsucht aber können sie nirgends sicherer befriedigen als durch das gemeine Volk. Darum schmeicheln sie den Leidenschaften des Volkes, damit dieses sich ihnen blindlings in die Hände gebe, und dann machen sie vermöge ihrer seit Jahrhunderten eingeübten Kunstfertigkeit daraus eine neue Staffel zur Errichtung des Thrones, von dem aus sie die ganze Welt beherrschen möchten.

Das sind starke Vorwürfe. Dennoch lassen sie uns kalt, wie bereits gesagt. Und wir haben destomehr Grund, über sie hinwegzugehen, da sie aus dem Munde von Leuten kommen, die uns sonst nichts besseres vorzuwerfen wissen, als daſs die hocharistokratische, die monarchische, strenghierarchische Verfassung der Kirche, die unsere ganze Denk- und Handlungsweise beeinflusse, uns von vornherein hindere, aus unseren altgewohnten Geleisen herauszukommen und ein Herz für den Ruf der Zeit und Verständnis für die Anliegen des Volkes zu gewinnen.

Diese beiden Anklagen nebeneinander gestellt führen nun aber gerade zum richtigen Verständnis der Sache, denn sie berichtigen sich

gegenseitig. Es ist ebenso richtig, dass die Verfassung unserer Kirche, dass die Anschauungen von dem Wesen der menschlichen Gesellschaft, die wir mit den Grundlehren des Katechismus eingesogen haben, kurz, dass unser Glaube und unsere christliche Lebensweise der Begeisterung für die Demokratie nicht förderlich ist. Wir wiederholen, um alles Missverständnis zu vermeiden, der Demokratie, nicht der Republik, denn mit der äußeren politischen Form des bürgerlichen Zusammenlebens hat die Religion schlechterdings nichts zu thun. Es ist aber ebenso richtig, dass uns die Theilnahme für das Volk und das Verständnis für sein Wohl und Wehe im Blute sitzt. Wir haben das von unserem Erlöser, und wir würden selber glauben, seinem Geiste untreu geworden zu sein, wenn wir den Zusammenhang mit den geringsten seiner Brüder je verlieren würden. Beides, die Heilighaltung der Autorität einerseits, das lebendige Gemeingefühl und die Sorge für das Gemeinwohl andererseits, gehört zusammen, so zwar, dass das eine ohne das andere nicht unbeschädigt aufrecht erhalten werden kann. Wenn die Welt diese zwei großen Gedanken nicht zu vereinbaren weiß, so können wir sie nur darum bedauern. Uns kostet das keine Schwierigkeit, denn wir haben sie als einen einzigen, als die christliche Politik von Kindheit auf gelernt, so, dass wir sie gar nicht zu trennen wissen. Das ist unser Ruhm und zugleich unser Schutz gegen jede Verirrung auf einem Gebiete, wo ein falscher Schritt so leicht möglich ist. Wir wissen uns nur dann in der rechten Verbindung mit der kirchlichen Autorität, wenn wir Gefühl und herzliche Theilnahme für das bewahren, was der Gesammtheit und allen ihren einzelnen Gliedern, den kleinsten und schwächsten, wie den einflussreichsten, wohl oder weh thut, nützt oder schadet. Und wir wissen alsbald, dass unser Eifer für eine gute Sache, und mag sie einen noch so wichtigen Zweck verfolgen, verdächtig wird, sobald wir unsere Anhänglichkeit an die Autorität irgendwie schwächer werden fühlen.

Fürchte also niemand, dass das Wort „Zum Volke gehen" je im Munde eines wahren Dieners der Kirche einen bedenklichen Sinn annehmen werde. Der Demagog geht freilich auch zum Volke, aber nicht aus Mitleid mit dem Elende des Volkes, sondern weil er dieses zu seinem Vortheil ausnützen will. Der Demagog verrückt dem Volke Kopf und Herz, indem er ruft: Ihr seid die Herren, sagt nur, was ihr wollt, und ich werde dafür sorgen, dass euch euer

Recht werde. Der Demagog speculiert auf die Leidenschaften des Volkes, darum sagt er: Ihr seid lange genug unten gewesen und die anderen oben, ihr habt lange genug gearbeitet und gedarbt, damit jene schwelgen konnten, jetzt ist es Zeit, dass der Stiel umgekehrt werde. Und damit diese Predigt desto eindringlicher werde, verfehlt er nicht, zur rechten Zeit auch mit dem rechten populären Worte zu dem Volke zu gehen, mit „dräcketen Wälschen", mit ... juden, mit Blutsaugern und Beutelschneidern, und jenen tausend Kraftworten, an denen unsere Zeit so überreich ist.

Das alles ist Demagogenthum, aber es ist nicht katholisch. Jeder Katholik, und zumal jeder katholische Geistliche weiß, dass er durch solche demokratische, oder richtiger gesagt, demagogische Grundsätze sich ebenso vom Geiste seiner Kirche entfernen würde, als wenn er sich von der Autorität lossagen wollte. Er weiß, dass die Masse nicht zum Herrschen, sondern zum Gehorchen bestimmt ist. Niemand braucht ihm zu sagen, dass es ein himmelschreiendes Verbrechen wäre, wenn er die Ungeduld des misshandelten Volkes mit der Aussicht stacheln würde, dass es die Ungerechtigkeiten, die es tragen muss, selber ausüben dürfe. All das liegt ihm ferne. Er will nicht die Ordnung stören, sondern die gestörte wieder herstellen auf dem Wege der Ordnung, nicht durch Unbesonnenheit, nicht durch Maßlosigkeit, nicht durch Voreiligkeit.

Was wir im Sinne haben, wenn wir zum Volke gehen, das dürfen wir also ohne Scheu vor der ganzen Welt aussprechen. Es ist auch sehr rasch gesprochen. Dem Volke zu seinem Rechte verhelfen wollen wir, mit anderen Worten, ihm durch Belehrung, durch Ermunterung zur Standhaftigkeit und zur Geduld beistehen, dass es sich seine Gewissensfreiheit, seine religiösen Ueberzeugungen, die Freiheit, nach seinen sittlichen Ueberzeugungen zu leben, und das Recht des freien Bürgers nicht nehmen lasse, das Recht, mit allen gesetzlichen Mitteln auf eine humane Gestaltung seiner gesellschaftlichen Lage hinzuarbeiten.

Das ist unsere Absicht, wenn wir sagen: Wir gehen zum Volke. Niemand sehe uns darob schief an. Wir rühmen uns sogar dessen mit gerechtem Stolze. Ja, wir stehen nicht an, zu sagen, dass die Kirche der Führerschaft in der Welt mit Recht verlustig gienge, wenn sie je diese Aufgabe anderen überließe. Dank sagen wir darum dem Geiste des Herrn, dass er gerade in dieser Zeit, wo es noth-

wendiger war als je, zum Volke zu gehen, uns diese Pflicht durch den Mund Leos XIII. so bündig vorhalten ließ, damit ja keiner sich durch die Verdächtigungen irre machen lasse, die niemals natürlicher waren als in Tagen, wo so viele Verführer zum Volke gehen, wie der Rattenfänger von Hameln zu den Kindern, wie der Fuchs zu den Hühnern predigen gieng.

Deshalb wird auch niemand verkürzt. Dafür bürgen wieder unsere katholischen Grundsätze. Es gehören nicht bloß die kleinen und die schwachen Glieder zum Gesammtorganismus, sondern auch die starken. Wer sich den Verpflichtungen gegen diese entziehen wollte, wäre ebenso wenig gerecht und katholisch, als wenn er die gebrechlichen ihrem Schicksale preisgäbe. Deshalb mahnt derselbe Geist Gottes, der beständig warnt, um der Rücksicht auf die Mächtigen willen das Recht zu übertreten, ebenso entschieden von dem anderen Fehler, aus Mitleid mit dem Armen ungerecht gegen den Reichen zu werden. (Lev. 19, 15.) Wer den Geist Gottes hat, schmeichelt den Massen so wenig als den Großen, sondern er sagt den Kleinen ebenso die Wahrheit wie den Mächtigen, und bietet, was freilich schwerer ist, der Tyrannei des großen Haufens so gut die Stirne wie dem Unwillen der Machthaber. Kurz, er sagt sich mit Paulus, dass er allen Schuldner ist, Christen, Juden und Heiden, Armen und Reichen, den Ausbeutern und den Ausgebeuteten. Wenn wir sagen: Wir gehen zum Volke, so hat das also nicht den Sinn, als wollten wir unsere Dienste denen entziehen, die es für eine Beleidigung erachteten, würden wir sie zum Volke rechnen. Wir bieten sie ihnen vielmehr beständig an, so verächtlich sie uns auch abweisen, so höhnisch sie uns auch stehen lassen. Nein, wir gehen nur deshalb zum Volke, weil dieses wenigstens seine Hilfsbedürftigkeit erkennt. Wir gehen zum Volke, weil wir leider mit Paulus sagen müssen: Die einen weisen das Heil von sich, gut, so wenden wir uns zu den anderen.

Ja, wir gehen zum Volke, zum armen, zertretenen Volke, das sich selber nicht helfen kann. Wir gehen zum Volke, weil es uns widerstrebt zu warten, bis es selber um Hilfe komme. Wir gehen zum Volke, damit es nicht in seiner Hilf- und Rathlosigkeit das Vertrauen auf die Menschheit verliere und sich blind an ihr räche. Wir gehen zum Volke, nicht um für uns etwas zu suchen, es müsste denn die Arbeit sein, nein, um ihm Geduld, Recht und Frieden zu bringen. Wir gehen zum Volke, um den so schwer gefährdeten

Glauben an die Gerechtigkeit und die so vielfach angefochtene Heilighaltung der Autorität bei ihm zu retten. Wir gehen zum Volke, um ihm zu sagen, dass die es betrügen, die ihm hier auf Erden ein Paradies versprechen, dass es vielmehr nur dann das Paradies zu erwarten habe, wenn es die Noth des Lebens, die keinem erspart bleiben kann, in christlichem Sinne erträgt. Mit einem Worte, wir gehen zum Volke, weil wir unseren Beruf heilig halten und weil wir es mit der Menschheit gut meinen.

Historische Entwicklung der Rechte des Geistlichen in der Verfügung über sein Vermögen.[1])

Von Dr. A. Amrhein, Pfarrer in Roßbrunn, Diöcese Würzburg.

Die Frage nach den „Rechten des Geistlichen in der Verfügung über sein Vermögen" bietet in ihrem rechtsgeschichtlichen Theile einige interessante Punkte, insoferne die an sich unbedeutende mehr dem Privatrechte angehörige Sache eine hochpolitische Bedeutung erlangte und die im Mittelalter so häufig wiederkehrenden Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt auch auf dem Gebiete unserer Frage ausgefochten wurden. Wenn wir es recht betrachten, müssen wir gestehen, dass, wie in der früheren Zeit, so auch bei den Culturkämpfen der Neuzeit der Brotkorb der Geistlichen die wichtigste Rolle gespielt hat und immer wieder in den Vordergrund gestellt wird, indem gerade an diesem Punkte der kirchlichen Festung der Sturmbock zuerst angesetzt wurde, um in das feste Gefüge der kirchlichen Hierarchie und des kirchlichen Rechtes die erste Bresche zur Eroberung oder besser gesagt zur Vernichtung der ganzen Kirche zu legen. Das Ende des christlich-mittelalterlichen Staatensystems und der Anfang der modernen Staatsverhältnisse ist charakterisiert durch die im Anfange dieses Jahrhunderts in großartigem Style durchgeführte Einziehung der geistlichen Brotkörbe, wobei der Seelsorgsgeistlichkeit, wenigstens in den fränkischen Diöcesen, nur ein kümmerliches, nothdürftiges Gnadengehalt verblieben ist, während jene großartigen Anstalten, welche die christliche Wohlthätigkeit und die aus christlichem Geiste erflossene Sparsamkeit und Verwaltungskunst zur höchsten Blüte gebracht hatte, ihres gesammten Vermögens beraubt wurden und, obgleich auf communistischer Grundlage beruhend — Arme und Reiche konnten in den Besitz der an nichtadeligen Collegiatstiften bestehenden Präbenden und Beneficien gelangen und ebenso in den

---

[1]) Vorliegende Conferenzarbeit wurde von Herrn Domcapitular Dr. Renninger † der Drucklegung für würdig erachtet und wird daher auf Grund dieser Beurtheilung meines verehrten ehemaligen Lehrers dem Drucke übergeben.

zahlreichen Klöstern Aufnahme finden, und selbst in den adeligen Stiften finden wir neben fürstlichen Canonikern die Söhne des niederen Adels vertreten — den communistischen Grundsätzen der französischen Jakobiner zum Opfer fallen mussten. Zu allen Zeiten waren die gebietenden Herren lüstern nach dem Kirchengute und dürfen wir uns nicht wundern, wenn sie auch in das Privatrecht eingriffen und das persönliche Eigenthum der Geistlichen nach deren Tod beanspruchten, wie heutzutage aus staatsrechtlichen Erwägungen, aus vermeintlicher Oberhoheit über alles, was sich innerhalb der Grenzen eines Staates befindet und mit den Händen greifbar ist. Solche Reminiscenzen knüpfen sich leider an unsere These über „die Rechte des Geistlichen über sein Vermögen“, zu deren Besprechung wir nun schreiten wollen.

Wir unterscheiden die Rechte: 1. bezüglich der Vermögenssubstanz selbst, 2. bezüglich der Form der Verfügung über dieselbe.

1. Rechte des Geistlichen in Bezug auf die Vermögenssubstanz

a) nach dem älteren und gemeinen Rechte.

2. In erster Linie handelt es sich hier um jenes Vermögen, welches die Geistlichen aus ihren geistlichen Pfründen und Beneficien erworben hatten. Bezüglich der Verfügung über dasselbe galt die Bestimmung des Concilium Lateranense vom Jahre 1179, welches mit Rücksicht auf die Indemnität der Kirche den Geistlichen verbot, die von ihren Beneficien erworbenen Güter nach Belieben zu verwenden, und anordnete, dieselben sollten der Kirche verbleiben. Damit war nun eigentlich nichts neues eingeführt, sondern die schon früher bestandene Rechtsanschauung zum Ausdrucke gebracht; denn schon das dritte Concil von Toledo vom Jahre 589 hatte bestimmt, dass ein Cleriker, welcher einen Acker oder Weinberg auf dem Gebiete der Kirche herstellt, denselben auf Lebenszeit benützen darf, aber nach seinem Tode der Kirche lassen muss, wobei jede testamentarische Verfügung oder eine Erbfolge ausgeschlossen war. (Si quis sane Clericorum agella vel vineolas in terra Ecclesiae sibi fecisse probabitur sustentandae vitae causa, usque ad diem obitus sui possideat: verum post suum decessum Ecclesiae restituat, nec testamentario aut successorio jure cuiquam haeredum prohaeredumve relinquat, nisi forsan cui Episcopus pro servitiis ac praestatione Ecclesiae largiri voluerit.)[1] Ebenso hatten die Concilien von Arles und Rheims in Gallien das kirchliche Eigenthumsrecht gewahrt[2]) und das dem Papst Pius I. zugeschriebene Decret verfügte, dass alles, was der Priester nach dem Tage seiner Weihe erwirbt, der Kirche als Eigenthum verbleibt.[3])

---

[1]) cap. 5. X. lib. III. 25 de peculio clericorum. — [2]) cap. 1, 2, 4. l. c. — [3]) cap. 3. l. c.

In Aufrechthaltung dieser sehr alten Rechtsanschauung lautete deshalb das obenerwähnte lateranensische Decret:[1])

„Cum in officiis charitatis primo loco illis teneamur obnoxii, a quibus beneficium nos cognoscimus recepisse, econtra quidam Clerici, cum ab Ecclesiis suis multa beneficia perceperint, bona per eas acquisita in alios transferre praesumunt. Hoc igitur quia antiquis canonibus constat inhibitum, nos indemnitati Ecclesiae providere volentes, sive intestati decesserint, sive aliis conferre voluerint, penes Ecclesias eadem bona precipimus remanere." Im Anschlusse an vorstehende Bestimmung erklärte Papst Alexander III. im Jahre 1180, daß die Cleriker über Mobilien, welche sie durch die Kirchen erworben hatten, nicht testamentarisch verfügen könnten und nur bei Lebzeiten in Form von Almosen anderen sie zuwenden durften. (Ad haec praesentibus innotescat, quod Clerici de mobilibus, quae per Ecclesiam sunt adepti, de jure testari non possunt; viventes tamen et sui compotes moderate valent aliqua de bonis ipsis non ratione testamenti, sed elemosynae intuitu erogare in aegritudine constituti.")[2]) Doch sagt derselbe Papst in einem Schreiben an den neugewählten Bischof und das Capitulum Cassanense in Calabrien: „Licet autem mobilia per Ecclesiam acquisita de jure in alios pro morientis arbitrio transferri non possunt: consuetudinis tamen non est improbandae, ut de his pauperibus et religiosis locis, et illis, qui viventi servierant, sive consanguinei sint sive alii, aliqua juxta servitii meritum conferantur."[3]) Der Papst erwähnt darin eine dem gemeinen Rechte entgegenstehende Gewohnheit, die er nicht zu verwerfen wagt, durch welche den Clerikern unter gewissen Verhältnissen größere Freiheiten in der Verfügung über ihre aus den Beneficien erworbenen Güter gewährt werden, und somit nicht bloß bei Lebzeiten das Recht der donatio inter vivos, sondern auch nach dem Tode das Recht der testamentarischen Verfügung den Geistlichen gestattet ist, was in der Folgezeit geltendes Recht wurde.

3. Wenn wir nun für das strengere gemeine Recht bezüglich der testamentarischen Verfügung über den Beneficialnachlaß eine Art von Begründung suchen, müssen wir einen kurzen historischen Rückblick in die früher bestandenen Verhältnisse der geistlichen Beneficien werfen und die Entwicklung derselben näher ins Auge fassen.

Bekanntlich war in der ältesten Zeit das Kirchenvermögen der Diöcese Eine große Vermögensmasse, deren Verwaltung und Vertheilung nach Maßgabe des kirchlichen Bedürfnisses dem betreffenden Bischofe zustand, welcher den Archidiakonus oder Präpositus der Domkirche als Gehilfen oder Oeconomus zur Seite hatte, während der Decanus oder Archipresbyter in den geistlichen Functionen als

---

[1]) cap. 7. X. lib. III. 26. de testamentis. — [2]) cap. 8. l. c. — [3]) cap. 12. l. c

Coadjutor, als vicarius Beihilfe leistete. Im Laufe der Zeit wurden den einzelnen neu gegründeten Kirchen und Kapellen gewisse Vermögensobjecte: Liegenschaften an Feld und Wald, Rechte, Zinsen u. dgl. als Eigenthum überwiesen, welches Vermögen nun als locales Kirchenvermögen, getrennt von dem allgemeinen Diöcesanvermögen, dem localen Zwecke gemäß verwaltet und verwendet wurde. Zu dieser Entwicklung trug vornehmlich die fränkisch-karolingische Gesetzgebung bei, wonach jede Kirche mindestens mit einem vollen von allen Lasten freien Mansus dotiert werden solle.[1]) Unter einem Mansus verstand man soviel Feld, als mit einem Paar Ochsen in einem Jahre bebaut werden konnte,[2]) also ein Bauerngut, oder wie Jakob Sirmond erklärt: „eine gewisse Fläche an Grund und Boden mit einem Gebäude zum Bleiben und Wohnen, ad mansionem, zugleich mit einigen Leibeigenen, welche das Feld zu bebauen hatten.“ Nach dem longobardischen Rechte gehörten zum mansus ecclesiasticus zwei Leibeigene.[3]) Der Biograph des Kaisers Ludwig des Frommen bemerkt zum Cap. 9 der Aachener Synode vom Jahre 816, Kaiser Ludwig habe gewollt, dass jede Kirche einen mansus[4]) habe cum pensitatione legitima et servo atque ancilla.[5])

4. Dieser mansus ecclesiasticus wurde dem an der Kirche angestellten Geistlichen in Form eines precarium oder noch genauer nach Art weltlicher Lehengüter übertragen und der für das Lehengut übliche Titel „beneficium“ auch für das geistliche Lehen angewendet, so dass nun ein solches Kirchenvermögen ein beneficium genannt wurde, welches dem Geistlichen den nöthigen Unterhalt gewähren sollte, die portio praebenda, woher der Name „Präbende“ oder „Pfründe“. Nebst diesem Grundbesitz mussten aber auch von den zur Kirche gehörenden und unter der geistlichen Jurisdiction des Beneficiaten stehenden Grundbesitzern der Zehnt gegeben werden, insoweit derselbe nicht schon im Voraus im Besitz eines Laien war, weshalb man besonders in Deutschland und vorzugsweise im alten Karolingerreiche den Laical- und den Clericalzehnt voneinander unterscheidet. Aus dieser gesammten dos der Kirche musste nun die Personal- und die Realexigenz bestritten werden. Zur ersteren gehörte die Besoldung des Geistlichen, die seines häuslichen Dienstpersonales,

---

[1]) Permaneder, Handbuch des Kirchenrechtes. 1856, S. 883. — [2]) Engel, colleg. univ. jur. can. 1717. S. 913: „Antiquitus constitutum erat, ut cuilibet Ecclesiae pro dote assignaretur mansus unus ab omnibus aliis servitiis liber i. e. tanta pars agri fertilis, quam par boum in anno colere potuit.“ — [3]) Van Espen, jus eccles. 1720, tom. I. pars II. tit. 35. nr. 22 sequ. S. 677. — [4]) Das Wort mansus, abzuleiten von mando, mansum, kauen zerbeißen, bedeutet soviel Grund und Boden, als für den Geistlichen, für Knecht und Magd und für die Kirchenregie zum Lebensunterhalte nothwendig ist. Wo also kein mansus, war auch nichts zu nagen und zu beißen, und davon mag sich das deutsche Sprichwort gebildet haben: „er hat nichts zu nagen und zu beißen“ und „er ist arm wie eine Kirchenmaus“, wie eine Kirche ohne mansus. — [5]) Eckart, comment. de rebus Franciae orient. II. S. 134.

seiner mancipia, sowie seiner kirchlichen Bediensteten, z. B. des Messners, der zugleich als Cantor, d. i. als rector chori und als rector scholae, als Schullehrer, fungierte; zur letzteren, d. i. zur Realexigenz gehörte der Aufwand für den Gottesdienst und für die bauliche Unterhaltung der Kirche und aller derselben annexen Gebäude, wenn nicht letztere Pflicht auf Grund eines Specialrechtes einem anderen oblag. Da nun die Kirche oder der Heilige, zu dessen Ehre die Kirche eingeweiht war, als der eigentliche Eigenthümer des gesammten zur Kirche gehörenden Vermögens galt, bildete sich bezüglich der Baulast der Rechtsgrundsatz: „Der Heilige muss bauen“, weil aber der Geistliche der factische Inhaber und Nutznießer des Kirchenvermögens und als solcher auch der Verwalter desselben war, der Beneficiat also aus den Einkünften des Kirchenvermögens die Personal- und Realexigenz zu bestreiten hatte, bildete sich der andere Grundsatz: „Der Pfarrer oder Beneficiat muss bauen“. Beide Rechtsgrundsätze sind infolge der noch zu erwähnenden Incorporation von gut dotierten Pfarrkirchen in ganz eigenthümlicher Weise zur Geltung gekommen.

5. Wenn wir dieses im Mittelalter zunächst in Deutschland bei den Parochialpfründen — man nannte solche Pfarreien auch Pastorate — bestehende Verhältnis berücksichtigen, wird uns wohl verständlich die Bestimmung, dass der Nachlass eines verstorbenen Beneficiaten, insoweit derselbe aus den Beneficial-Einkünften erzielt war, nicht ohneweiteres als Eigenthum des Defuncten galt und nicht durch testamentarische Verfügung oder zufolge Intestaterbrechtes in den Besitz eines Dritten übergehen konnte. Denn diese Einkünfte, welche als precarium nur bis zum Tode des Nutznießers in dessen Verfügung standen, waren Eigenthum der Kirche, beziehungsweise der betreffenden Pfründe. Mit dem Tode hörte jeder Rechtsanspruch auf, wenn nicht durch Specialrecht ein sogenannter Sterbmonat oder gar noch ein Gnadenjahr, wie dies bei den Canonikern der Fall war, gewährt wurde. Was also beim Tode des Beneficiaten an Beneficial-Einkünften vorhanden war, musste dem Beneficium verbleiben, sowohl mit Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, als auch mit Rücksicht auf die Ansprüche, welche der nachfolgende Pfründenbesitzer pro rata auf dieselben hat. Deshalb sagt die Lateranensische Bestimmung: „indemnitati Ecclesiarum providentes“. In praxi finden wir dieses alte Recht bei den Pfarrei-Raten beobachtet, insofern der Nachlass des verstorbenen Pfründenbesitzers in Bezug auf die Pfarrei-Einkünfte dem Nachfolger gegenüber haftbar bleibt. Ebenso kommt diese alte Vorschrift in Bezug auf die dem Pfründebesitzer obliegende Baulast auch zur Zeit in Ausführung, indem alle vorhandenen Baugebrechen aus dem Nachlass bestritten werden müssen, wie wir dies z. B. bei der dem Nutznießer der Gebäude obliegenden sogenannten inquilinischen Baupflicht durchweg in Uebung finden. Nach dem alten Rechte fiel daher der gesammte Nachlass des Pfründe-

besitzers der Pfründe zu, weil mit dem Tode alle bisherigen Rechte und Pflichten desselben erloschen.

6. Neben den aus dem Pfründengenuss erworbenen Beneficialgütern besaßen aber die Geistlichen zuweilen auch Privatvermögen, welches sie unter verschiedenen Rechtstiteln erworben hatten: z. B. patrimonium, d. i. als Erbtheil von Eltern oder Verwandten, Geschenke von denselben, namentlich auch durch künstlerische oder wissenschaftliche Thätigkeit. Derartige Vermögensbestandtheile hatten keine Beziehung zum Beneficium oder zur Kirche und den Geistlichen stand deshalb, wie Papst Alexander III. im Jahre 1180 entschied,[1]) das freie Dispositionsrecht hierüber zu. Nur wenn der Geistliche ohne Testament und ohne Intestaterben starb, fiel auch dieser Nachlass der Kirche anheim.

Bezüglich des vorerwähnten Heimfallrechtes entstand im Frankenreiche ein Missbrauch, der nach und nach von geistlichen und weltlichen Ständen adoptiert wurde und in der Folgezeit auch politische Verwicklung nach sich zog: nämlich das jus regaliae, jus spolii, jus exuviarum oder enduviarum, jus deportus,[2]) in Deutschland auch das „Rips-Rapsrecht“ genannt.[3])

Wie nämlich das Beneficium das Recht auf den aus den Beneficial-Gütern erworbenen geistlichen Nachlass des Beneficiaten hatte, so begannen auch die weltlichen Guts- und Patronatsherren der Beneficien den weltlichen Nachlass der Inhaber dieser Beneficien an sich zu reißen, wie dies z. B. auch heutzutage noch bei den Pfründnerspitälern und Armenpflegen der Fall ist, welche vermöge des jus spolii den Nachlass der von ihnen Verpflegten und Eingepfründeten beanspruchen können. In gleicher Weise verfuhren auch die mächtigeren Gewalthaber mit dem Nachlass der Bischöfe und Prälaten, ja die Könige giengen so weit, auf Grund des jus regaliae das Amtseinkommen der Bischöfe und Aebte während der Vacatur zu beanspruchen und vermöge des jus spolii das nachgelassene Mobiliarvermögen derselben einzuziehen.

Gegen diese widerrechtlichen Eingriffe erhob die Kirche ihre Stimme, indem sie im Concil von Clermont im Jahre 1095 über jene Laien, welche den Nachlass der Bischöfe und Cleriker an sich reißen, die Excommunication bis zur Wiedererstattung aussprach. Die gleiche Strafe verhängte das Concilium Lateranense unter Papst Innocenz II. (1130—1143).[4]) Das Concil von Tribur verordnete, dass der Nachlass des Geistlichen, welcher ohne testamentarische Verfügung aus diesem Leben geschieden war, in vier Theile getheilt werde, wovon einen Theil der Bischof, den andern die Kirche, den dritten Theil die Armen, den vierten die Eltern des Verstorbenen, oder wenn dieselben nicht geeignet, gleichfalls die Kirche

[1]) cap. 9 X. lib. III. 26 de testamentis. — [2]) Permaneder, l. c. S. 897. — [3]) Vering, Lehrbuch des Kirchenrechtes 1876 S. 678. — [4]) c. 46 und 47 Causa XII. qu. 2.

erhalten solle.[1]) Hauptsächlich waren es Provinzial-Concilien, welche die Anmaßungen der Schirmvögte zurückwiesen: so die Synoden von Köln 1266 und 1300, von Vienne 1267, London 1268 und Salzburg 1281. Von den deutschen Königen entsagten Otto IV. in seinen Constitutionen von 1197 und 1209, Friedrich II. in den Constitutionen von 1213, 1216 und 1220 dem Spolien- und Regalienrechte bezüglich des Nachlasses der Bischöfe und Prälaten und anerkannten deren Testierfreiheit über den weltlichen Nachlass.[2])

7. Waren durch die vorerwähnten Maßregeln die weltlichen Machthaber in die gebürenden Schranken zurückgewiesen worden, so traten nunmehr die Geistlichen selbst als „Rips-Rapser“ auf, indem die Domherren den Nachlass des Bischofs beanspruchten und unter sich theilten. Papst Bonifaz VIII. sah sich daher genöthigt, gegen dieselben die Suspension ab officio et beneficio auszusprechen.[3]) Andererseits beanspruchten auch die Bischöfe und andere Prälaten sowohl den Nachlass der Domherren und übrigen Beneficiaten als auch die Vacanzeinkünfte, und zwar auf Grund der Collation, Ordination, Präsentation oder auch der Schirmvogtei. Obgleich derselbe Papst Bonifaz VIII. im Jahre 1299 strenge gegen diese Ansprüche einschritt und gegen die Bischöfe das Interdict, gegen die übrigen Prälaten die Suspension ab officio et beneficio bis zur Wiedererstattung verhängte[4]) und Papst Clemens V. auf dem Concil von Vienne (1311) das erwähnte Decret des Papstes Bonifaz VIII. ausdrücklich bestätigte,[5]) wurde dieser Amtsmissbrauch doch so herrschend, dass auch die Päpste, zumal die in Avignon residierenden, sowohl die Verlassenschaft der Bischöfe und Prälaten, als auch die während der Vacatur angefallenen Einkünfte jener Pfründen, welche sie als Päpste zu vergeben hatten, als ihnen rechtmäßig heimgefallen betrachteten. Auf dem Concil von Pisa (sess. 22) und von Constanz (sess. 43) leisteten endlich auch die Päpste Verzicht auf dieses Recht, während es die Bischöfe und Prälaten noch eine zeitlang behaupteten.[6])

Nach den bisherigen Ausführungen über das Verfügungsrecht der Geistlichen bestand dies nach dem älteren und gemeinen canonischen Rechte darin, dass sie über das aus dem Pfründeeinkommen erworbene Vermögen nicht letztwillig von todeswegen verfügen konnten, sondern nur bei Lebzeiten (inter vivos) in Form von Almosen dieselben nach Gutdünken verwenden durften, namentlich auch als Dienstlohn für das Dienstpersonal. Ueber die anderwärts erhaltenen Güter besaßen die Geistlichen wohl theoretisch das freie

[1]) cap. 2. X. lib. III. 27. de successionibus ab intestato. — [2]) Permaneder, l. c. 897, Note 12 u. 13. Das von Friedrich II. dem Würzburger Bischof Otto I. von Lobdeburg speciell ausgefertigte Renunciations-Diplom ist datiert zu Würzburg am 11. Mai 1216. (Vergl. Monum. Boic. vol. XXX. Nr. 619 und vol. XXXVII. Nr. 191 als Regest.) — [3]) cap. 40. VI°. lib. I. 6. — [4]) cap. 9. VI°. lib. I. 16. — [5]) cap. un. Clem. lib. I. 5. — [6]) Permaneder, l. c. S. 898.

Verfügungsrecht, waren aber in der Ausübung dieses Rechtes vielfach durch geistliche und weltliche Herren behindert.

b) Nach dem neueren Rechte.

8. Wenn wir aus der Geschichte ersehen, daſs gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eine Aenderung des bisherigen Rechtsbestandes in unserer Frage eintrat und wir uns fragen, wodurch denn diese Rechtsveränderung herbeigeführt oder veranlaſst wurde, so müssen wir zunächst mit Rücksicht auf die Curatgeistlichkeit sagen, daſs bei den Pfarreien oder Curatbeneficien jene Verhältnisse, auf welchen das gemeine canonische Recht beruht, nicht mehr bestanden, indem die nach Vorschrift des fränkischen Rechtes dotierten und mit bedeutenden Zehnten begabten Pfarreien den Stiften und Klöstern incorporiert oder verdienten Geistlichen zur Aufbesserung ihrer Einkünfte verliehen wurden, wogegen dieselben einen vicarius perpetuus oder Leutpriester, plebanus, zur Ausübung der Seelsorge und Abhaltung des Gottesdienstes aufzustellen hatten. Für diesen plebanus muſste eine sogenannte Competenz oder, wie wir jetzt sagen, ein Congruagehalt aus den Pfarrei-Einkünften reserviert werden, wozu in erster Linie der Mansus und die Präsenzgefälle (jura stolae) bestimmt wurden, zuweilen auch ein Theil des großen oder kleinen Zehntes oder andere Naturalreichnisse an Getreid, Wein, Holz u. s. w. Der eigentliche Pfarrer: das Stift oder das Kloster, wenn die Incorporation eine dauernde war, oder der sogenannte Oberpfarrer, wenn sie eine persönliche war, behielt in der Regel den Zehnt, um welchen es sich bei den Incorporationen hauptsächlich handelte, übernahm aber auch, gemäß dem früher erwähnten Grundsatze: „der Heilige" oder „der Pfarrer muſs bauen" das sogenannte onus fabricae auf sich, worunter man die Bezahlung der fabrorum, der Arbeiter verstand, welche die zur baulichen Unterhaltung aller Gebäude nothwendigen Arbeiten vornahmen. Die Dom- und Collegiatstifte bildeten zur Bestreitung dieser Auslagen einen Baufond, fabrica, indem sie Absenz- und Carenzabgaben der Canoniker diesem Baufonde zuwandten. Bei den Pfarreien ruhte aber dieses onus fabricae auf dem Pfarreivermögen, aber nur insoweit als dies durch ein rechtsgiltiges Herkommen festgesetzt war. So ist es z. B. für das sogenannte Obererzstift Mainz, d. i. für den Bezirk des mit der Propstei des Collegiatstiftes zu Aschaffenburg verbundenen Archidiakonates, welches die drei großen, eine Diöcese repräsentierenden Landcapitel Montadt, Rotgau und Taubergau umfaſste, ein noch jetzt zu Recht bestehendes Herkommen, daſs der Oberpfarrer, sei es ein Stift, Kloster oder ein Geistlicher, die Baulast an den gesammten Pfarrgebäuden und an dem Chor der Pfarrkirche zu tragen hat, während das Schiff der Kirche von der Gemeinde zu unterhalten ist. Wie die dem Oberpfarrer obliegende Baulast, weil auf dem Pfarrkirchenvermögen ruhend, einen primären Charakter

hat — denn in früherer Zeit kannte man keinen Unterschied zwischen dem Vermögen der Pfarreistiftung und dem der Kirchenstiftung —, so muss auch die der Gemeinde für das Schiff der Kirche zukommende Baupflicht als eine primäre erkannt werden. Aber auch der Plebanus, welcher zwar nur eine Competenz, aber doch immerhin Kirchenvermögen in Nutznießung hatte, war von Erfüllung der primären Baupflicht für die Pfarrgebäude nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr verpflichtet, das ihm zur Nutznießung überwiesene Pfarrgebäude in wohnlichem Zustande zu erhalten und alle durch das Bewohnen entstandenen Gebrechen wieder herzustellen, wenn nicht der Oberpfarrer gegen einen vom Plebanus zu zahlenden Baucanon auch die Wendung dieser sogenannten kleinen Baufälle übernahm. Durch die Incorporation der Pfarreien wurde also das Pfründenvermögen der betreffenden Pfarrei in Bezug auf die Nutznießung unter zwei Personen getheilt: den Oberpfarrer und den Plebanus.

9. Durch die Incorporationen der Pfarreien waren nun auch, wie das leicht einzusehen ist, die Verhältnisse der Plebane oder Curatgeistlichen ganz andere geworden, so dass die Bestimmungen des gemeinen Rechts bezüglich des letztwilligen Verfügungsrechtes der Geistlichen nicht mehr aufrecht erhalten werden konnten. Denn die dem Seelsorgspriester überwiesene Competenz oder Congrua hatte nunmehr den Charakter einer zum Lebensunterhalt hinreichenden Besoldung, welche aber zuweilen für außerordentliche Vorkommnisse, z. B. Krankheiten u. a. kaum zureichte. Wenn nun ein Plebanus bei seinem Tode doch einiges Vermögen hinterließ, so war dasselbe in der Regel durch außerordentliche Sparsamkeit, durch gute Oekonomiejahre oder auch durch umsichtige Bewirtschaftung der Felder und andere glückliche Umstände erworben. Diesen Nachlass musste man daher als bona parsimonialia oder artificio quaesita betrachten, über welche von jeher dem Geistlichen volle Testierfreiheit zustand. Von bonis superfluis konnte im allgemeinen nicht mehr geredet werden. Denn wenn mancher Plebanus eine bessere Competenz hatte, so waren auch die seelsorgerlichen Pflichten infolge ausgedehnten Pfarrsprengels viel größer als bei geringen und kleinen Pfarreien, und musste auch häufiger die Aushilfe anderer Geistlichen in Anspruch genommen werden, was selbstverständlich nicht geringe Auslagen verursachte.

Der hl. Thomas von Aquin hat über das Dispositionsrecht der Geistlichen eine ganz richtige Anschauung ausgesprochen, wenn er lehrt: „Von den kirchlichen Einkünften hat der Bischof einen Theil, je einen Theil die Kirchenfabrik und die Armen, den vierten Theil haben die Cleriker. Sind die Einkünfte so vertheilt und der Bischof behält etwas von den drei übrigen Theilen für sich oder verwendet es nicht seinem Zwecke gemäß, so sündigt er schwer und ist restitutionspflichtig." „De his autem, quae sunt specialiter suo usui deputata, videtur esse eadem ratio quae est de propriis bonis,

ut scilicet propter immoderatum effectum et usum peccat quidem: si immoderate sibi retineat et aliis non subveniat, sicut requirit debitum caritatis."[1]) Ferner: „Si de eo, quod usui Episcopi vel alicujus clerici est deputatum, velit aliquis sibi subtrahere et consanguineis vel aliis dare, non peccat, dummodo illud faciat moderate, i. e. ut non indigeant, non autem ut ditiores inde fiant."[2]) An letzterer Stelle beruft sich der hl. Thomas auf die schönen Worte des hl. Ambrosius: „Haec est approbanda liberalitas, ut proximos seminis tui non despicias, si egere cognoscas; non tamen ut illos ditiores fieri velis ex eo quod tu potes conferre inopibus."

Der hl. Thomas legt also diesen zum Lebensunterhalte des Geistlichen bestimmten kirchlichen Einkünften den Charakter von Privatgütern bei, über deren Verwendung die charitas und der modus maßgebend sind. Denn wenn es heißt: „velit aliquis sibi subtrahere et aliis dare, non peccat", so tritt auch das freie Verfügungsrecht per testamentum ein, weil sie eben durch eigene Sparsamkeit das Eigenthum des Geistlichen geworden sind.

Was die Incuratbeneficien anlangt, so lassen manche noch vorhandene Aufzeichnungen über deren Einkünfte leicht erkennen, dass der Nachlass solcher Beneficiaten kaum aus den Einkünften des Beneficiums hervorgieng, sondern in der Regel aus dem Privatvermögen, dessen Zinsen jedoch wegen des durch das Beneficium gewährten Lebensunterhaltes gespart werden konnten. Das canonische Recht konnte demnach auf einen solchen Nachlass, der nicht unmittelbar aus den Beneficialeinkünften erfloss, keine Anwendung finden.

10. Diese veränderten Verhältnisse der Curatbeneficien, sowie die Schwierigkeit, die bona patrimonialia und parsimonialia von dem aus dem Beneficium erworbenen Vermögen eines verstorbenen Geistlichen auszuscheiden, machte eine Aenderung des bisherigen Rechtes nothwendig. Die Bischöfe selbst waren es, welche auf dem Wege der Diöcesanstatuten diese Rechtsfrage mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse ordneten. Während also früher eine letztwillige Verfügung der Geistlichen nur ad pias causas gestattet war, d. h. in den von Papst Alexander III. im Jahre 1170 erlaubten Fällen: für die Armen, Ordenshäuser, Dienstboten rc., ertheilten nun die Bischöfe allen Clerikern die Testierfreiheit, ohne Rücksicht auf den Erwerb des Vermögens oder auf den Zweck der Disposition, so dass Geistliche auch für profane Zwecke testieren konnten. Das für die Diöcese Würzburg geltende Diöcesanstatut, die „Norma practica", sagt daher mit Recht, die Gewohnheit ad pias causas zu testieren, sei auch auf profane Zwecke ausgedehnt worden sowohl wegen der Schwierigkeit festzustellen, ob die Nachlassmasse bona

[1]) Summa theol. II. 2. qu. 185 art. 7 in corp. — [2]) l. c. ad 2.

patrimonialia oder bona ex Ecclesia obvenientia seien und ob der Erbe reich oder arm sei, als auch überhaupt wegen der Testierfreiheit, welche gegen Bezahlung gewisser Abgaben von den Bischöfen gewährt wurde. (Pars I. caput IV: „Atque haec consuetudo testandi ad pias causas progressu temporis extensa fuit ad causas etiam profanas, tum ob difficultatem discernendi bona patrimonialia et quasi, ab iis qui Clericis consideratione ecclesiae obvenerunt, tum quod frequenter non satis constet, num haeres revera pauper sit vel dives, ita ut testamenta ob hanc confusionem et incertitudinem saepius litibus essent obnoxia, tum propter testandi licentiam, quam Pontifex et Episcopi ex tunc facile indulserunt, reservato certo nummo .... ac salva sibi recognitione et approbatione eorundem testamentorum, nec non redditione rationum.)[1])

Ferraris behauptet zwar, ein Beneficiat könne von den kirchlichen Gütern, d. h. von den aus dem Beneficium erworbenen, keinen bedeutenden Theil zu profanen Zwecken vermachen und begienge andernfalls eine schwere Sünde,[2]) allein in Deutschland bestehen derartige Testamente zu Recht und können nicht als uncanonische bezeichnet werden, vorausgesetzt, dass der profane Zweck doch immerhin ein ehrbarer ist und als solcher auch einigermaßen zu den pias causas gerechnet werden kann. Papst Julius III. gewährte durch seine Constitution vom 6. März 1549 den Beneficiaten der Stadt Rom volle Testierfreiheit über alle Arten von Gütern auch zu profanen Zwecken und Papst Paulus V. dehnte dieses Recht am 8. April 1606 auf den Umkreis von zehn Miglien aus.[3])

11. In Deutschland besitzen alle Geistlichen das Recht der freien letztwilligen Verfügung durch testamentarische Anordnungen, jedoch müssen sie eine schon in früheren Zeiten eingeführte und in den einzelnen Diöcesen verschieden normierte Abgabe an den Bischof zahlen: und zwar sowohl für die Bestätigung der Testamente von Seite des Bischofs, als auch zum Ersatz für den nach der Vorschrift des obenerwähnten Concils von Tribur dem Bischof aus der Nachlassmasse gebürenden vierten Theil. So bestimmte der Bischof Livinus Torrentius von Antwerpen für die den Geistlichen seiner Diöcese allgemein gewährte Testierfreiheit den nummus sexagesimus des beweglichen Nachlasses.[4]) In der Erzdiöcese Mainz bestand die Gebür pro ferto, welche nach Angabe der Statuten für das Landcapitel Montadt (Aschaffenburg) von 1734, caput VIII., deshalb bezahlt wird, damit die Cleriker, welche nach dem canonischen Rechte nicht testieren können, sich dieser Testierfreiheit erfreuen können. Diese Abgabe galt aber zugleich als eine „recognitio exhibitarum archi-

[1]) Instructionale romano-herbipolense, 1839, pag. 430. — [2]) Ferraris, prompta bibliotheca, s. v. Beneficiatus, art. 3, nr. 3—7. — [3]) l. c. nr. 8. — [4]) Van Espen, jus. eccles., tom. I. pars II., tit. 32, cap. 7. nr. XVIII. pag. 629.

episcopalium gratiarum“, als eine Danksagung und Anerkennung der von den Erzbischöfen zu Mainz den Clerikern verliehenen Testierfreiheit. (Eminentissimo Archiepiscopo Moguntino. Domino nostro Clementissimo, in recognitionem exhibitarum archiepiscopalium gratiarum, ab omnibus et singulis ante omnia a Testamentariis ex bonis Defuncti relictis solvendus est ferto. qui ideo datur. ut Clerici de Jure ad testandum inhabiles valeant licite testari.)[1] Das Wort „ferto“ bedeutet den „vierten Theil“, also den dem Bischof schuldigen vierten Theil der Nachlassmasse. Für die Bestätigung des Testamentes wurde der nummus centesimus bezahlt.

Die gleiche Freiheit der letztwilligen Verfügung über den Nachlass besaßen die Geistlichen in Frankreich, Belgien, ebenso in Spanien, wo Kaiser Karl V. im Jahre 1523 ausdrücklich befahl, es solle diese rechtmäßig eingeführte Gewohnheit bewahrt werden (hanc consuetudinem ut legitime inductam servari).[2]

Das Resultat unserer Erörterungen gipfelt also in dem Satze: „Das dermalige canonische Recht gewährt den Geistlichen die volle Freiheit, über ihren gesammten Nachlass testamentarisch zu verfügen ohne Rücksicht auf die Art der Erwerbung desselben, d. i. ohne Unterscheidung der bona patrimonialia. parsimonialia oder bona ecclesiastica im engeren Sinne. Sie genießen hierin dieselben Rechte wie die Laien hinsichtlich ihres Eigenthums“. Was Wilhelm Benedikti von den französischen Geistlichen sagt, gilt für alle. „Pari modo fuit in eorum Regno (Galliae) consuetum et publice ac notorie observatum et per Ecclesiam toleratum. Episcopos ac ceteros Beneficiatos posse de fructibus suarum Dignitatum et Beneficiorum, ac de bonis per eos nomine proprio vel nomine Ecclesiae acquisitos, etiam de pretio ex fructibus Beneficiorum redacto testari, et alias inter vivos vel causa mortis, sicut laici de suis bonis libere disponere, prout dietim faciunt“.[3])

Ebenso haben die Geistlichen volle Freiheit, ihren Nachlass zu beliebigen Zwecken kirchlicher und profaner Art zu bestimmen, und selbst in dem Falle, dass der gesammte Nachlass profanen Zwecken oder den Verwandten zugeführt wird und weder die Kirche noch die Armen im Testamente bedacht sind, kann die letztwillige Verfügung, wenn sie nur an keinem Formfehler leidet, nicht ungiltig erklärt werden, umsoweniger, als nach dem heutigen Rechte beim Mangel einer testamentarischen Verfügung nicht das frühere Heimfallrecht der Kirche, sondern das Intestaterbrecht der nächsten Verwandten in Kraft tritt, und überhaupt das bürgerliche Gesetz maßgebend ist. Die „Norma practica“ der Diöcese Würzburg erkennt dies ausdrücklich an, indem sie sagt: „Interea nulla amplius lex positiva

---

[1]) Archiv des historischen Vereines von Unterfranken. XXVII. S. 163. — [2]) Van Espen, l. c. Nr. 21. 22. — [3]) Van Espen, l. c. Nr. XXII. pag. 630.

prostat, qua tenetur Clericos ad legandum in favorem ecclesiae vel pauperum, ita ut testatio Clericorum legaliter sit libera".[1])

12. Obgleich nun die Testierfreiheit der Geistlichen rechtlich garantiert ist, so sind dieselben doch nicht jener Verpflichtungen enthoben, welche ihnen ex conscientia et propter scandalum obliegen, dass die Curatgeistlichen auf Grund der ihnen gewährten Testierfreiheit doch immerhin ein sogenanntes canonisches Testament anfertigen. Wie die Diöcesangesetzgebung das neuere Recht der Testierfreiheit einführte, so ist auch sicherlich jeder Bischof berechtigt, bezüglich der letztwilligen Verfügungen der Geistlichen gewisse Vorschriften zu geben, dass die aus den Beneficien erworbenen Güter doch auch einigermaßen dem früheren strengen Rechte entsprechend zur Verwendung gelangen. Und wenn solche Vorschriften auch nicht als streng bindende Gesetze zu betrachten sind, so entbehren sie doch nicht der moralischen Verpflichtung für den Geistlichen, da hierin die honestas und das decorum des ganzen Standes in Betracht kommt. Thatsächlich existieren nun bezügliche Vorschriften. So ermahnt eine Synode zu Antwerpen vom Jahre 1576 die Geistlichen, in ihren Testamenten nicht zuviel dem „Fleisch und Blut" (den Verwandten) zuzuwenden, sondern zu bedenken, dass die Beneficialeinkünfte, insoweit sie superflua sind, den Armen und der Kirche gehören. („Item monemus Clericos, ne in testamentis suis faciendis nimium tribuant carni et sanguini: sed meminerint ea quae necessitatibus suis supersunt ex fructibus suorum beneficiorum esse vere pauperum et Ecclesiae".)[2]) Eine ähnliche Ermahnung erließ eine Synode zu Osnabrück im Jahre 1628: „Magno salutis periculo conjunctum est, ut mox ad Tribunal Christi rapiendi, deque omnibus usque ad extremum quadrantem rationem reddituri, carnem et sanguinem Christo et ejus Ecclesiae ac pauperibus praeponant, magis vero securum voluntati et gloriae divinae, rationi et animarum saluti consentaneum, ut, quae ipsis ex patrimonio Christi et bonis Ecclesiasticis ... post honestam ipsorum sustentationem supersunt, ea in pios usus convertant ac in coelum praemittant in thesauris coelestibus invenienda et praesertim Ecclesiarum, quibus adscripti sunt, pauperum aliarumque piarum causarum rationem habeant, ne dum forte consanguineos suos ex bonis Ecclesiasticis temporaliter locupletare contendunt, rectum charitatis et obligationis ordinem invertant et sibi aliisque damnationem acquirant".[3])

Was man nun heutzutage unter einem „canonischen" Testamente zu verstehen hat, erklärt die „Norma practica" der Diöcese

---

[1]) Instructionale rom. herbip., P. I. cap. V. pag. 431. — [2]) Van Espen, l. c. nr. XXXIV pag. 631. — [3]) l. c. nr. XXXIII. pag. 631.

Würzburg auf folgende Weise: „Quare ad declinandum hac in re periculum usus obtinuit, condere testamentum, quod canonicum appellatur, quo tota haereditas dividi solet in tres partes, quarum prima ecclesiae, altera pauperibus, et tertia consanguineis relinquitur".[1]) Dass diese Dreitheilung nicht als eine mathematische aufzufassen ist, sondern die localen Verhältnisse, in welchen der Geistliche lebte und wirkte, zu berücksichtigen sein dürften, da ja weder die Kirchen noch auch die Gemeindeglieder der Pfarreien pecuniär gleich situiert sind, und ebenso auch die Verwandten reich oder arm sein können, wird jeder einsehen. Hier muss die ratio und conscientia des Einzelnen das Richtige treffen, ob er den einen oder anderen Theil größer oder kleiner zu bestimmen hat.

2. Rechte des Geistlichen rücksichtlich der Form der testamentarischen Verfügung.

13. Es erübrigt uns noch, auch über die Form der letztwilligen Verfügung, hinsichtlich deren sich die Geistlichen nach erlangter Testierfreiheit eines besonderen Privilegiums erfreuten, einiges beizufügen.

Ueber die Form, die Art und Weise der letztwilligen Verfügung, hatte das alte römische Recht die genauesten Bestimmungen aufgestellt, welche vom canonischen Rechte adoptiert und modificiert wurden. Sie konnte nämlich schriftlich oder mündlich geschehen, aber in beiden Fällen vor Zeugen, deren Anzahl durch das römische Recht auf sieben, durch das canonische Recht auf zwei Zeugen fixiert wurde. Letztere Form ist jedoch nur bei Vermächtnissen zum Besten der Kirche oder zu frommen Zwecken gemeingiltiges Recht geworden, während sie für das bürgerliche Forum zunächst in Deutschland nicht zur allgemeinen Annahme gelangte, sondern nur in den vorerwähnten Fällen, gleichviel ob es sich um Erbeinsetzung oder um Vermächtnisse handelt.[2]) Hiedurch wurden die privilegierten Testamente und letztwilligen Verfügungen, wie sie Papst Alexander III. im Jahre 1170 für das kirchliche Forum fixierte,[3]) in die Gerichtspraxis der christlichen Zeit eingeführt. Die mündliche, fideicommissarische Testamentsform erklärte Papst Innocenz III. anno 1212 in seiner Antwort an den Bischof von Auxerre in Frankreich als rechtsgiltig.[4]) Das Corpus juris stellt dieselbe den Testamenten ad pias causas gleich: dicitur testatus ad pias causas. Für das Gebiet des früheren Hochstiftes Würzburg bestätigte Fürstbischof Peter Philipp v. Dernbach durch seine Constitution vom Jahre 1681 die nach der canonischen Form gemachten Verfügungen ad pias causas. Geschichtlich finden wir bei den Geistlichen sowohl die schriftliche als auch die mündliche fideicommissarische Form beobachtet.

---

[1]) Instructionale rom. herbip. cap. IV. pag. 431. — [2]) Permaneder, a. a. O. S. 812. — [3]) c. 11. X. III. 26 de testamentis. — [4]) c. 13 l. c.

Das vom römischen Recht erlaubte Testament der Soldaten sine sollenitate, d. h. ohne die sonst erforderliche Anzahl von Zeugen, fand im Laufe der Zeit auch für die Geistlichen Anwendung. Für die Geistlichen des früheren Hochstiftes Würzburg gewährte zuerst Fürstbischof Konrad v. Bibra anno 1542 diese im eigentlichen Sinne „privilegiert“ genannte Testamentsform. (Cum enim milites saecularis militiae, quando in expeditione sunt constituti, quoad formam testandi per imperatorum constitutiones multipliciter sint privilegiati, quanto magis sacerdotes et Clerici nostri coelesti militiae adscripti, qui jugiter orare et in continua militiae suae dispositione constituti esse jubentur, hac praerogativa digni sunt.[1]) Fürstbischof Julius Echter bestätigte dieses Privileg im Jahre 1596 und Fürstbischof Philipp Adolf v. Ehrenberg im Jahre 1629,[2]) und zum letztenmale fand es seine ausdrückliche Anerkennung bei Publication der „Norma practica“ am 1. Jan. 1742 durch Fürstbischof Friedrich Karl v. Schönborn.[3])

Die bayerische Regierung hat dieses durch vorstehende landesfürstliche Verordnungen gewährte Privilegium der Geistlichen des ehemaligen Hochstiftes, insoweit dessen Pfarreien unter die bayerische Landeshoheit kamen, anerkannt, weil dieses Privilegium als ein Bestandtheil des zur Zeit noch geltenden fränkischen Landrechtes gilt.

Für die frühere Erzdiöcese Mainz galt das gleiche Privilegium. In den obenerwähnten Statuten des Landcapitels Montadt heißt es: „Nostrorum Clericorum testamentis, solemnitates a jure civili praescriptas non requirentibus sufficit ex privilegio experimentali, ultimam voluntatem suam propria manu describere vel coram duobus testibus illam declarare“.[4]) Da nun durch das im Jahre 1755 eingeführte Mainzer Landrecht alle nicht in demselben enthaltenen Gewohnheiten und Gebräuche aufgehoben wurden, die Testamente der Geistlichen aber nicht darin genannt sind, wird es als zweifelhaft betrachtet, ob für die Geistlichen des ehemaligen Gebietes der Erzdiöcese Mainz, gleichviel, welchem Staate die Gebietstheile derselben zugefallen sind, die privilegierte Testamentsform noch in Geltung ist. Wenn wir aber ins Auge fassen, dass die im Jahre 1734 neu gefertigten und unterm 14. April 1734 vom erzbischöflichen Generalvicariat confirmierten Statuten des Capitels Montadt auch nach Veröffentlichung des Mainzer Landrechtes in Kraft blieben, und für Civilklagen der Geistlichen dieses Landcapitels nicht die Civilgerichte, sondern das erzbischöfliche Commissariat in Aschaffenburg zuständig war, so wird leicht anzunehmen sein, dass jenes 1755 publicierte Civil-Landrecht das einer anderen Rechtssphäre angehörende geistliche Landrecht, als

---

[1]) Instructionale rom. herbip. cap. VI. pag. 434. — [2]) l. c. — [3]) Würzburger Diöcesanblatt 1887, Nr. 2, S. 11 ff.; Würzburger Landmandaten, II. Theil, Seite 248 ff. — [4]) Archiv des historischen Vereines von Unterfranken. XXVII. Seite 163.

welches wir doch diese Capitelsstatuten betrachten dürfen, kaum aufheben konnte, noch viel weniger aufheben wollte. Wir können also mit Recht behaupten, dass die dem vormaligen Landcapitel Montadt angehörenden Geistlichen, insoweit dessen Pfarreien der Diöcese Würzburg und dem bayerischen Staate einverleibt wurden, auch jetzt noch das Recht der privilegierten Testamente genießen, und thatsächlich auf Grund dieses Besitzstandes bis auf den heutigen Tag ihre Testamente anfertigen, ohne irgend eine gerichtliche Inhibition erfahren zu haben. Das Gleiche muss auch bei den zu anderen Landcapiteln, aber doch zum Jurisdictionsgebiete des Aschaffenburger Commissariates gehörenden Pfarreien der Landcapitel Lohr, Alzenau, Rieneck, Klingenberg und Miltenberg der Fall sein. Wenn Untergerichte zuweilen eine andere Rechtspraxis beobachteten, so mag die Nichtkenntnis der einschlägigen localen Rechte und Observanzen von Seite jüngerer Juristen, die sich bei der in Deutschland bestehenden Verschiedenheit der Landrechte fast an jedem Gerichtssitze in ein anderes Landrecht hineinstudieren müssen, die Hauptschuld daran sein.

Wenn wir in vorstehender Abhandlung zunächst die in der Diöcese Würzburg obwaltenden Verhältnisse berücksichtigten, so verliert dieselbe nicht an ihrem Charakter der Allgemeinheit, da sich derartige Rechtsverhältnisse auch in anderen Diöcesen nachweisen lassen und, wie in anderen Fragen des Rechtes und der Disciplin, so auch in dieser speciellen Sache eine annähernde Gleichheit bestanden haben wird. Die Frage über die Rechte der Geistlichen in der Verfügung über ihr Vermögen hat gerade in jetziger Zeit ihre praktische Bedeutung, insoferne für das Gebiet des deutschen Reiches ein neues Civilgesetzbuch ausgearbeitet wird, welches möglicherweise die seit Jahrhunderten wohlerworbenen Rechte der Geistlichen durch Ignorieren derselben, ähnlich wie beim Mainzer Landrecht vom Jahre 1755, indirect aufhebt oder doch in Frage stellt, oder aber mit dieser den Geistlichen bisher zugekommenen Ausnahmsstellung tabula rasa macht. Da die katholische Geistlichkeit wegen des Cölibates eine von allen übrigen Ständen und Berufsclassen ganz abweichende Stellung bezüglich ihres Nachlasses einnimmt, ist es sicherlich von großer Bedeutung, wenn vor dem Erscheinen des erwähnten Civilgesetzbuches die Aufmerksamkeit der Juristen und Abgeordneten auf dieses bisherige Recht der katholischen Geistlichen hingelenkt und für dessen Beibehaltung plaidiert wird.

Die Armen der Pfarre als Erben und das kirchliche Armen-Institut.

Besprechung eines Erbrechtsfalles aus neuester Zeit.

Von M. Ritter v. Weismayr, k. k. Hofrath a. D.

Ein Erblasser in Oberösterreich berief in seinem Testamente die Gemeindearmen von A, B und C zu Universalerben seines

Vermögens. Im Testamente war weiterhin bestimmt, das für die Erben nach Entrichtung der ausgeworfenen Legate erübrigende Vermögen solle im Laufe der nächstfolgenden zehn Jahre und zwar jedesmal am Jahrestage des Todes oder Begräbnisses des Testators durch die jeweiligen Herren Pfarrer an die Erben vertheilt, während der zehnjährigen Vertheilungszeit aber von ebendenselben Herren Pfarrern verwaltet werden. Außerdem ward in einer separaten letztwilligen Erklärung angeordnet worden, dass von den auf die einzelnen Jahre entfallenden Beträgen nur die Hälfte am Sterbe- oder Begräbnistage nach dem Gottesdienste unter die Armen vertheilt werde, während die andere Hälfte der jeweilige Herr Pfarrer nach seinem Gutachten im Laufe des Jahres an Hausarme und verschämte Arme zu vertheilen hat. Einen eigenen Testamentsvollzieher ernannte der Erblasser nicht, sondern schloss das Testament mit den Worten: Diesen meinen letzten Willen möge das k. k. Gericht . . . vollstrecken.

Vor allem schien es klar und wurde auch im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung von keiner Seite in Zweifel gezogen, dass der Testator unter dem Ausdrucke „Gemeindearmen von . . .“ die Armen der drei katholischen Pfarrgemeinden I, II, III verstand und nichts anderes damit gemeint haben konnte; denn es standen wohl drei Pfarren (Pfarrgemeinden), aber nur zwei Ortsgemeinden in Frage, weil von der Gemarkung der einen der letzteren die Sprengel von zwei Pfarren umschlossen wurden. Es galt darum als feststehend, dass von dem auf die Armen entfallenden Nachlassvermögen — 30.000 fl. — in den Bezirk der einen Ortsgemeinde ein Drittheil, in den Bezirk der beiden anderen zwei Drittel zu gelangen hatten.

Der Weg, dieses Ziel zu erreichen, war keineswegs der glücklichste.

Erst bestellte das Gericht einen Verlassenschafts-Curator. Warum? ist nicht klar geworden.

Nach dem Gesetze[1]) sind Curatoren zur Abhandlung von Verlassenschaften und zwar von amtswegen zu bestellen: für pflegbefohlene Erben, wenn das Interesse derselben unter sich oder mit dem ihres gesetzlichen Vertreters in Widerspruch tritt (Collisions-Curator); für Erben, deren Aufenthaltsort unbekannt oder allzuweit entfernt ist (Curator absentis): für die durch letztwillige Anordnung unmittelbar zur Erbfolge berufene, noch nicht geborne Nachkommenschaft (Posteritäts-Curator); für Stiftungen oder öffentliche Anstalten, für welche noch kein Vertreter des Staatsschatzes vorhanden ist.

Keiner dieser Fälle lag vor. Zur Verwaltung der Verlassenschaft selbst, ein Verlassenschafts-Curator, ist aber

---

[1]) K. Patent über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, Paragraphe 77 und 78.

nur dann zu bestellen, wenn die Erben gänzlich unbekannt, oder, obzwar bekannt, von ihrem Erbrechte, ungeachtet der erfolgten Verständigung, keinen Gebrauch machen.

Andernfalls hat der Richter alles mit dem Erben selbst zu schlichten. Mit dem Erben! Wer schritt hier als Erbe ein? Als Erben traten auf die beiden Ortsgemeinden, in derem Bezirke die drei Pfarren lagen, in ihrer Eigenschaft als Repräsentanten der Local-Armen-Institute. Die Local-Armen-Institute waren aber nicht zu Erben berufen worden; sondern die Armen der drei Pfarrgemeinden.

Es handelt sich hier nicht um ein Spiel mit Worten; der Unterschied springt von selbst in die Augen.

Das Armenwesen wurde in Oberösterreich durch das Landesgesetz vom 20. December 1869 [1]) neu geregelt; das Vermögen der vormals bestandenen Pfarrarmen-Institute gieng an die Ortsgemeinden zur Verwaltung über, an welche von diesem Zeitpunkte ab auch die durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen den Pfarrarmen-Instituten gewidmeten Zuflüsse (z. B. die durch das Strafgesetz normierten Geldstrafen; das Armendrittel bei Intestat-Verlassenschaften der in der Seelsorge bleibend angestellten Weltpriester nach Hofdecret vom 27. November 1807, Nr. 828 u. s. w.) zu gelangen hatten.

Das Local-Armen-Institut verfolgt die öffentlichen Zwecke der Armenpflege. Hiezu dienen die von den aufgelösten Pfarrarmen-Instituten übernommenen Vermögenschaften und die in den Armenfonds auf Grund des Gesetzes oder im Wege freiwilliger Spenden einfließenden Gelder. Die Agenden der Local-Armenfonds fallen in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, welche bei der Verwendung und abgesonderten Verrechnung dieser Gelder die Wirksamkeit einer öffentlichen Behörde entfalten, als Armenbehörde fungieren.

Aus dem Testamente erhellt aber mit voller Bestimmtheit, dass es dem Erblasser nicht darum zu thun war, Zwecke der öffentlichen Armenpflege zu fördern; Acte der Privatwohlthätigkeit sollten geübt, das Geld zu Almosen verwendet werden und hiezu waren die Seelsorger als seine Vertrauensmänner ausersehen; nicht aber die Gemeinde als Armenbehörde.

Schon nach einer älteren Vorschrift [2]) war bestimmt, dass Vermächtnisse für Arme, wenn der Erblasser sie nicht näher bezeichnet hat, jedesmal dem Local-Armenfonds des Erblassers zuzuweisen seien, wobei die politische Behörde dafür zu sorgen hat, dass bei der Betheilung der Localarmen auf die dürftigen Militär-

---

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, Jahrgang 1869, Stück XXV. — [2]) Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1846, J. G.-S. Nr. 964, auch in ob.-öst. Provinz. Gesetz-Samml. XXVIII. Band, pag. 168.

parteien die nämlichen Betheilungsmaxime, wie auf die Betheilung der dürftigen Civilparteien in Anwendung gebracht werden.

Auch diese Verordnung geht von der Voraussetzung aus, dass der Testator die Armen überhaupt ohne nähere Bezeichnung bedacht hat.

Wie ganz anders liegt der gegenwärtige Fall!

Es sollte das Vermögen auf drei katholische Pfarren, beziehungsweise auf Arme dieser Pfarrgemeinden vertheilt werden; die Pfarrgemeinde wird aber durch die Gesammtheit der in dem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus dargestellt.[1]) Die Vertheilung sollte im Laufe von zehn Jahren erfolgen, die Hälfte jeder Jahrestangente am Todes- oder Begräbnistage des Erblassers nach dem Gottesdienste, also an die Armen, welche die Kirche besuchten; die andere Hälfte an „Hausarme" und „verschämte Arme;" alles nach dem Gutachten des Pfarrers vertheilt werden.

Was haben also die Gelder in der Armencasse der Ortsgemeinde zu thun?

Und doch wurde das für die Armen vermittelte Erbvermögen den beiden Ortsgemeinden als Repräsentanten der Local-Armenfonds eingeantwortet, das Vermögen an die Ortsgemeinden ausgehändigt!

Noch mehr!

Der Gemeindeausschuß der einen Gemeinde gelangte zu dem Beschlusse, das den Armen dieser Gemeinde (?) zugefallene Drittel des Erbvermögens (10.000 fl.) dem Armenrathe zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben; der Armenrath aber forderte den Pfarrer zur Erstattung von Vertheilungs-Vorschlägen auf.

Der Ausschuß der anderen Ortsgemeinde beschloss, die zugefallenen Zweidrittel der Erbschaft (20.000 fl.) dem Armenfonds-Stammvermögen einzuverleiben, dem Armenrathe aufzugeben, dafür Sorge zu tragen, dass dies Vermögen nur an wirklich Arme, deren Dürftigkeit nachgewiesen erscheint, vertheilt werde, da so der Armenrath über die Vertheilung entscheide und überhaupt die Verwaltung des Fondes zu führen habe.

Es kann ja zugegeben werden, dass das Gericht mit aller Umsicht und Genauigkeit die Ausmittlung und Realisierung des Verlassenschaftsvermögens, die Persolvierung der Legate und die weitere Abhandlungspflege sich angelegen sein ließ, dass die Gemeinden bei ihren Beschlüssen nach bestem Wissen und Gewissen vorgiengen; gewiss aber ist, dass der Wille des Erblassers, der, in einem rechtsgiltigen Testamente ausgesprochen, die einzige Richtschnur bei Vertheilung seiner Hinterlassenschaft abzugeben hat, gerade in

[1]) § 35 des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.

dem Hauptpunkte eines Testamentes, der Erbseinsetzung, nicht zur Geltung gelangte. An die Stelle des Willens des Erblassers trat der Wille einer autonomen Körperschaft! Mag ein anderer Modus im Vergleiche mit dem im Testamente vorgeschriebenen, zweckmäßiger, vortheilhafter, empfehlenswerter sein; maßgebend ist und bleibt nur der Wille des Erblassers, welcher nichts Rechtswidriges, Ungesetzliches, Unmögliches verlangt. Wie steht es aber um die Beachtung des letzten Willens, wenn das hinterlassene Vermögen, das innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren vertheilt werden soll, dem Stammcapitale eines Local-Armenfondes einverleibt wird; wenn der Armenrath einer Gemeinde die Verwaltung der Vermögenschaften, die endgiltige Entscheidung über deren Vertheilung sich vindiciert und dem mit diesen Acten testamentarisch betrauten Pfarrer, der ganz nach eigenem Ermessen vorgehen soll, nur ein mageres Vorschlagsrecht einräumt?

Man suchte eine Sanierung in administrativem Wege herbeizuführen und strebte die Aufhebung der erwähnten Gemeindebeschlüsse durch die politische Behörde an. Dieser Weg ließ schon von vorneherein keinen günstigen Erfolg erwarten. Die Sistierung von Gemeinderaths-Beschlüssen nach § 90 der oberösterreichischen Gemeindeordnung [1]) greift nur dann Platz, wenn die Gemeinde mit ihren Beschlüssen ihren gesetzlichen Wirkungskreis überschritten hat. Das Armenwesen gehört in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, und als Armenbehörde hat die Gemeinde nur in der ihr zustehenden Wirkungssphäre gehandelt, da sie über die ihr vom Gerichte für Armenzwecke ausgefolgte Gelder beschloss. Die den Pfarrämtern testamentarisch eingeräumten Befugnisse sind jedoch privatrechtlicher Natur und nicht vor der politischen Behörde, sondern vor Gericht zur Geltung zu bringen.

Welcher Weg vom Anfange her einzuschlagen gewesen wäre, ergibt sich aus folgendem:

Der Collectivbegriff „die Armen der katholischen Pfarre N." ist als juristische Person aufzufassen, welche für sich als Rechtssubject, als Träger der Rechtsverhältnisse, hier also des Erbrechtes, erscheint.[2]) Die juristische Person hat sich, da ihr als solcher Handlungsfähigkeit mangelt, anderer Personen als Organe zu bedienen. Diese Organe hat vorliegenden Falles der Erblasser selbst bestimmt, nämlich die jeweils vorhandenen Vorsteher der drei Pfarreien. Durch sie hatte die juristische Person in Action zu treten; an ihnen war es daher, namens der Erben die Erbserklärung abzugeben und sohin alle Schritte zu unternehmen, welche dem Erben im Zuge der Verlassenschafts-Abhandlung nach dem Gesetze obliegen.

---

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, Jahrgang 1864, Nr. 6. — [2]) Ueber das Wesen, die Bedeutung und die Rechte einer juristischen Person siehe den Aufsatz III im April-Hefte 1894 dieser Quartalschrift.

Durch das Einschreiten der Pfarrvorsteher konnte die Abhandlungspflege auf die einfachste Weise und ganz genau dem Willen des Testators entsprechend vor sich gehen. Das für die Armen ermittelte Vermögen bleibt in depositenämtlicher Verwahrung des Gerichtes, die zur Verwaltung desselben testamentarisch berufenen Organe stellen hinsichtlich der mittlerweiligen Fructificierung der Barschaft ihre Anträge an das Gericht, welches zur Beischaffung der gesetzlichen Fructificate, beziehungsweise zur seinerzeitigen Veräußerung derselben, der bestehenden Vorschrift gemäß, das Wiener Civilgerichts-Depositenamt kostenlos in Anspruch nehmen kann; sie beheben alljährlich die mit Rücksicht auf den zehnjährigen Vertheilungstermin entfallende Tangente; sie gehen bei der Austheilung des Geldes in der Weise vor, wie es der Erblasser angeordnet hat und zwar nach eigenem Gutachten; sie weisen dem Gerichte die im einzelnen Jahre geschehene Vertheilung in geeigneter Art nach, wodurch schließlich der vorgeschriebene Testamentsausweis vervollständigt erscheint.

Zu dem gleichen Ziele ließe sich gelangen, wenn sich die Pfarrvorsteher als Vertreter des kirchlichen Armen-Institutes geriert hätten.

Der Anspruch auf Armenversorgung entspringt aus dem Heimatsrechte und, weil die öffentliche Armenpflege Sache der politischen Gemeinde ist, so überwies das schon citierte Landesgesetz das Vermögen der Pfarrarmen-Institute an die Armencasse der Ortsgemeinde. Durch die Auflösung der Pfarrarmen-Institute konnte sich aber die Kirche ihrer Pflicht, der Armen auch weiterhin zu gedenken, nicht enthoben erachten, und gab es deshalb nicht auf, soweit es an ihr liegt, für dieselben zu sorgen. Die diesfalls entwickelte Thätigkeit ist jedoch eine private, von der öffentlichen, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallenden Armenpflege wesentlich verschiedene. Bei Aufbringung der nöthigen Mittel kann die Kirche allerdings nicht mehr auf jene gesetzlichen Zuflüsse rechnen, die einstmals dem Pfarrarmen-Institute zugewiesen waren; es bleibt jedoch zur Verfügung das in den Kirchen gesammelte Almosen (§ 2 des obigen Gesetzes) und was an freiwilligen Spenden für Armenzwecke durch Acte inter vivos und mortis causa eingeht.

Die nach Maßgabe der Verhältnisse in jeder Pfarre angesammelten Fonds begründen das kirchliche Armen-Institut, wie solches in der Verordnung des bischöflichen Ordinariates vom 31. December 1870, Z. 5661,[1]) in Aussicht genommen worden war.

Nach dieser Verordnung ist das in der Kirche gesammelte Almosen für die Pfarrarmen unter Zuziehung der Zechpröpste in derselben Weise wie das Gotteshausvermögen von den Seelsorgern zu verwalten und zu verrechnen, sowie ein Extract der Armenrechnung

[1]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1870, Stück XXI, Nr. 53.

alljährlich mit der Kirchenrechnung dem Ordinariate vorzulegen. Dabei bleibt nicht ausgeschlossen, dass die Zechpröpste den einen oder anderen Betrag dem Seelsorger zugunsten verschämter Armen, deren Namen dann auch nicht in die Rechnung gehören, zur freien Verfügung überlassen. Selbstverständlich sind auch Beträge, welche der Seelsorger nicht auf dem Wege der Sammlung in der Kirche für die Armen bekommen, nicht in diese Rechnung aufzunehmen.

Es dürfte nicht überflüssig sein, hier noch zu erörtern, ob die Pfarrvorsteher bei der Gebarung mit den Vermögenschaften des kirchlichen Armen-Institutes von einer staatsbehördlichen Zustimmung abhängen.

Das Gesetz zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche[1]) räumt der staatlichen Cultusverwaltung die Befugnis ein, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen und sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen; insbesondere hängt die Veräußerung oder Belastung katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten von der Erklärung der politischen Landesstelle ab, dass den besonderen, über die Veräußerung oder Belastung der Kirchengüter bestehenden Vorschriften Genüge geschah.

Hat nun eine solche Beschränkung auch bei der Gebarung mit dem Vermögen des kirchlichen Armen-Institutes einzutreten? Gewiss nicht; und zwar darum nicht, weil dieses Vermögen kein kirchliches, kein Vermögen der Kirche, kein Kirchengut bildet.

Die Gebarung mit solchen Vermögenschaften, welche durch freiwillige Spenden einfließen, welche von den Spendern nicht für die Kirche, sondern für Armenzwecke gegeben, von den Empfängern nicht für die Kirche, sondern um Acte der Privatwohlthätigkeit zu üben, angenommen wurden, — die Gebarung also mit Geldern, welche das Kirchenvermögen weder vermehren, noch vermindern, hat sich doch zweifellos nicht nach jenen Normen zu gestalten, die für die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen vorgeschrieben sind.

Darum sagt auch der schon citierte § 2 des Landesgesetzes vom 20. December 1869: Das in den Kirchen gesammelte Almosen bleibt der Verfügung der Kirche überlassen.

Aber, — so könnte man einwenden, — das kirchliche Armeninstitut ist eine geistliche Anstalt und geistliche Anstalten unterliegen nach § 51 des schon citierten Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche den nämlichen Beschränkungen, welche in Hinsicht der Gebarung mit dem Kirchen- und Pfründenvermögen zu gelten haben. Hiebei wird jedoch übersehen, aus welchem Grunde denn das Gesetz die Vermögensgebarung

---

[1]) Paragraphe 38 und 51 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50.

geistlicher Anstalten der staatlichen Aufsicht unterwirft, beziehungsweise die Veräußerung und Belastung solchen Vermögens an die Zustimmung der Staatsbehörde knüpft. Der Grund ist nicht der, dass ein Geistlicher die Anstalt ins Leben gerufen hat oder dass die Leitung der Anstalt von Organen der Kirche besorgt wird; der Grund ist kein anderer, als dass es sich bei den nach § 51 in Frage kommenden Anstalten um kirchliches Vermögen handelt. Ersichtlich ist dies schon daraus, wenn berücksichtigt wird, an welcher Stelle das Gesetz die erwähnten Bestimmungen über geistliche Anstalten trifft. Es geschieht solches im VII. Abschnitte des Gesetzes, der die Ueberschrift trägt: „In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes." Gleich der erste Paragraph dieses Abschnittes (§ 38) stellt für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen die Regel auf, dass dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genieße, dass daher die staatliche Cultusverwaltung die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen habe. Hieraus ist doch mit logischer Consequenz abzuleiten: dass geistliche Anstalten, welche nicht aus kirchlichem Vermögen gegründet und erhalten werden, also kein kirchliches Vermögen darstellen, den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz nicht genießen und dass es demnach auch nicht Aufgabe der staatlichen Behörde sein könne, das Stammvermögen solcher Anstalten zu überwachen und die Vermögensgebarung solcher Anstalten ihrer Beurtheilung zu unterziehen.

Wenn also, wie schon früher gesagt, der Fonds des kirchlichen Armen-Institutes sich durchaus aus freiwilligen Spenden zusammensetzt, durch Gaben aus Mitleiden (ἐλεημοσύνη) dargereicht, begründet wird, so kann die durch einen solchen Fonds gebildete Anstalt nicht solchen gleichgehalten werden, deren Vermögen aus Kirchengut besteht und den Beschränkungen des § 51 des obigen Gesetzes unterliegt.

Selbstverständliche Voraussetzung bleibt, dass es sich hiebei nicht um eigentliche Stiftungen handle, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten oder zum Unterhalte gewisser Personen für alle folgenden Zeiten bestimmt werden (§ 646 a. b. G.-B.), also insbesondere nicht um sogenannte fromme Stiftungen (Piae causae), d. i. Anstalten, welche zu milden oder frommen Zwecken errichtet worden sind. Hier hätte jedenfalls die politische Behörde jene Ingerenz zu üben, welche ihr nach den über Stiftungen erlassenen Vorschriften übertragen ist.[1])

---

[1]) Siehe den schon citierten Aufsatz im Aprilhefte 1894 dieser Zeitschrift, S. 277.

Die deutsche Socialdemokratie und die Constitution Apostolicae Sedis.

Von Ferdinand Stephinsky, Kaplan in Aachen.

Durch die Encyklika Humanum genus vom 20. April 1884 hatte der heilige Stuhl die früheren Strafbestimmungen gegen die Freimaurerei und „alle mit ihr verwandten und verbündeten Secten"[1]) erneuert. Zu diesem Rundschreiben erließ die Congregatio s. Officii unter dem 10. Mai desselben Jahres eine Erklärung, in welcher sie zur Vermeidung von Irrthümern unterscheidet zwischen censurierten, strenge verbotenen und praktisch wegen ihres bedenklichen Charakters zu meidenden Vereinigungen. Diesen letzteren sind die socialistischen Verbindungen zweifellos beizuzählen, da der päpstliche Stuhl ausdrücklich verboten hat, denselben beizutreten oder irgendwelche Begünstigung zu gewähren.[2]) Zu den mit dem Banne belegten Vereinigungen würden sie nach der Erklärung der Congregatio s. Officii[3]) nur dann gehören, wenn sie unter den Wortlaut der Bestimmung der Constitutio Apostolicae Sedis fallen, wonach die Secte der Freimaurer und „andere ähnliche Secten, welche gegen die Kirche oder gegen die rechtmäßige Obrigkeit, sei es offen oder im Geheimen, wühlen," der dem Papste reservierten Excommunication unterliegen. Soviel uns bekannt ist, liegt in dieser Hinsicht bis jetzt eine kirchliche Entscheidung nicht vor; Heiner[4]) und Elbel-Bierbaum[5]) sind zwar der Ansicht, dass auf die Zugehörigkeit zu socialistischen Verbänden die Excommunication stehe; jedoch wird ihre Meinung nicht allgemein getheilt. Rohling[6]) und das Freiburger Kirchenlexikon (V, 527) lassen die Frage unentschieden und wollen eine Erklärung der kirchlichen Behörde abwarten: demgemäß dürfte man offenbar einen Socialdemokraten nicht als excommuniciert ansehen; solange es nicht feststeht, dass die Censur verhängt ist, muss eben der Grundsatz gelten: „In dubio favores sunt ampliandi. odia restringenda." An einer andern Stelle (I, 1132)[7]) vertritt das Kirchenlexikon eine dritte Ansicht, welche dahingeht, dass die Bestimmungen der Constitution Apostolicae Sedis „alle Verschwörungen treffen, welchen Namen sie immer haben mögen, also auch die Fenier[8]) und sogenannten Internationalen, nicht aber politische Parteien als solche, solange sie nur mit

---

[1]) „Haec quae diximus aut dicturi sumus, de secta Massonica intelligi oportet spectata in genere et quatenus sibi cognatas foederatasque complectitur sectas." — [2]) Encycl. Quod apost. mun. vom 28. December 1878: Insuper adlaboretis (Episcopi), ut Ecclesiae catholicae filii neque nomen dare neque abominatae sectae (Socialistarum) favere ulla ratione audeant. — [3]) Vom 10. Mai 1884. — [4]) Censuren, S. 163. — [5]) Theol. mor. n. 647. — [6]) Medulla theol. mor. 476. — [7]) Ebenso Weber, Katechismus des Kirchenrechtes II, 469. — [8]) Der Bund der Fenier ist nach Entscheidung vom 12. Januar 1872 unter die censurierten Secten zu rechnen.

den Mitteln, welche das moderne Staatsrecht ihnen an die Hand gibt, die Herstellung des ihnen als Ideal vorschwebenden socialistischen Zukunftsstaates anstreben.“ Nach dieser Ansicht muss man offenbar die kirchlichen Strafbestimmungen auf die deutsche Socialdemokratie ausdehnen. Die internationale Arbeiter-Association, welche sich seit dem Jahre 1873 allmählich aufgelöst hat, war nämlich nichts anderes, als „die über die civilisierten Länder sich erstreckende Organisation der Socialdemokratie“;[1]) und gerade in der deutschen Socialdemokratie leben die Ideen und Bestrebungen der Internationale fort. Waren ihrerzeit die Internationalen censuriert, so wird man das Gleiche von den heutigen Socialdemokraten Deutschlands annehmen müssen.

Da der Socialismus unter den katholischen Arbeitern schon manchen Anhänger gefunden hat und bei seiner lebhaften und planmäßigen Agitation voraussichtlich noch manchen Proselyten machen wird, so scheint es nicht unangebracht, den Versuch zu machen, für die praktische Seelsorge in der vorliegenden Frage einen sichern Anhaltspunkt zu gewinnen.

Die Constitutio Apostolicae Sedis verhängt die Excommunication über „alle, welche der Secte der Freimaurer oder andern ähnlichen Secten beitreten, die gegen die Kirche oder die rechtmäßige Obrigkeit wühlen“. Die socialdemokratische Partei Deutschlands ist also nur dann censuriert, wenn folgende drei Bedingungen gegeben sind: Diese Partei muss eine Secte und zwar eine dem Freimaurerthume ähnliche Secte sein, deren Bestrebungen gegen die katholische Kirche oder gegen die rechtmäßige weltliche Obrigkeit gerichtet sind. Es fragt sich also, ob diese drei Bedingungen vorhanden sind.

I. Die socialdemokratische Partei muss als Secte bezeichnet werden. In der Sprache des canonischen Rechtes, besonders in den päpstlichen Erlassen, werden mit dem Worte „Secte“ alle Vereinigungen bezeichnet, die es sich zum Ziele setzen, irgend etwas gegen die Kirche oder gegen die rechtmäßige Obrigkeit zu erreichen. Zum Begriffe einer Secte gehört demnach zweierlei: es muss eine Vereinigung vorhanden sein und diese Vereinigung muss kirchen- oder staatsfeindliche Zwecke verfolgen. Dass bei der socialdemokratischen Partei das letztere zutrifft, wird sich weiter unten ergeben. Ist dieselbe aber auch eine Vereinigung? Auf dem Parteitag zu Halle (im Jahre 1890) hat sie sich eine neue Organisation gegeben: der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei; die Parteileitung besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen fünf die Geschäfte besorgen, sieben die Controle ausüben; sie erledigt die laufenden Geschäfte, controliert die principielle Haltung der Parteiorgane und tritt mit den sogenannten Vertrauensmännern

[1]) R. Meyer, Emancipationskampf des vierten Standes I, 111.

in Verbindung, die in jedem Wahlkreise von den Genossen gewählt werden. Die Vertrauensmänner und Agitatoren finden die Genossen in den Fachvereinen, Wahlvereinen, Lese- und Discutier-Clubs und, wie zur Zeit des Socialistengesetzes, auch jetzt noch in zahlreichen, kleinen Vereinen mit möglichst unverfänglichen Namen. Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogrammes bekennt und die Partei nach Kräften unterstützt: „nach Kräften" ist wohl nur eine andere Lesart der früheren Bestimmung des Gothaer Programmes: „auch durch Geldopfer." Diese Organisation unterscheidet sich nur wenig von der früheren, die unter der Herrschaft des Socialistengesetzes bestand, — „einer Organisation, die sich über das ganze deutsche Reich erstreckte und siegreich einer Polizei widerstand, die zu der stärksten der ganzen Welt gehört."[1]) Das genügt doch wohl, um der socialdemokratischen Partei Deutschlands den Charakter einer Vereinigung zu geben: sie untersteht einer einheitlichen Leitung, hat ihre Statuten (das Parteiprogramm) und gewährt nur unter gewissen Bedingungen — Annahme des Parteiprogrammes und Unterstützung der Partei — die Aufnahme. Thatsächlich betrachtet sie sich auch deshalb gewissermaßen als „geschlossene Gesellschaft:" wer nicht „pariert", der „fliegt hinaus". Uebrigens legen die päpstlichen Rundschreiben selbst den socialistischen Vereinigungen den Namen „Secte" bei. So heißt es, um nur einen Beleg zu geben, in der Encyklika Quod apost. mun: „Intellegitis, Nos de illa hominum secta loqui, qui diversis ac pene barbaris nominibus Socialistae, Communistae vel Nihilistae appellantur, quique per universum orbem diffusi et iniquo inter se foedere arctissime colligati ... consilium cuiuslibet civilis societatis fundamenta convellendi perficere adnituntur." Zu dieser „über den ganzen Erdkreis verbreiteten Secte" zählt nach eigenem Eingeständnis die deutsche Socialdemokratie; auf dem Erfurter Parteitage (1891) hat sie „sich eins erklärt mit den classenbewußten Arbeitern aller übrigen Länder."

II. Die socialdemokratische Partei ist eine dem Freimaurerthume ähnliche Secte. Die Aehnlichkeit der verschiedenen censurierten Secten, wird vor allem durch ihren Zweck und ihre Grundsätze bestimmt: Aehnlichkeit der Principien und des Endzieles begründet die Aehnlichkeit der Vereinigungen. „Variae sunt hominum sectae, quae quamquam nomine, ritu, forma, origine differentes, cum tamen communione quadam propositi summarumque sententiarum similitudine inter se contineantur, re congruunt cum secta Massonum." So entscheidet die Encyklika Humanum genus.

---

[1]) Winterer, Der internationale Socialismus von 1885 bis 1890. S. 18. Die österreichische Socialdemokratie hat sich auf dem Wiener Parteitag (1893) ähnlich organisiert. (Cf. Christlich sociale Blätter, B. 26, H. 1.)

1. Eine „gewisse Gemeinsamkeit des Zweckes und Aehnlichkeit der Grundanschauungen“ muss schon von vorneherein zwischen Freimaurerei und Socialismus angenommen werden, da beide im Grunde genommen nur Glieder einer und derselben Partei sind: beide sind eingeschworen auf den Liberalismus.

Träger der liberalen Ideen war seit der französischen Revolution des vorigen Jahrhunderts der sogenannte dritte Stand, die besitzende Mittelclasse. Innerhalb der liberalen Mittelclasse erlangten die wirtschaftlich Stärkeren das Uebergewicht; sie machten immer weitere Volkskreise von sich abhängig; das Großcapital nahm schließlich in der Partei und damit in dem vom Liberalismus beherrschten, öffentlichen Leben eine tonangebende Stellung ein und verstand es in meisterhafter Weise, dieses Uebergewicht rücksichtslos auszubeuten. Der Rückschlag konnte natürlich nicht ausbleiben: „Der liberale Kleinbesitz kündigte als Demokraten und die liberale Arbeiterwelt als Socialisten den Bourgeois-Liberalen die Gefolgschaft.“[1] Das ist die Entstehungsgeschichte des heutigen Socialismus in allen Culturländern. In Deutschland erfanden die Socialpolitiker der Bourgeoisie ein merkwürdiges Mittel, die Alleinherrschaft des Capitals zu sichern. „Es scheint ihnen in der That Ernst gewesen zu sein mit der Annahme, um die Arbeitermassen für immer an sich zu ziehen und sich gleichsam zu assimilieren, bedürfe es nur eines noch mehr gesteigerten Unterrichtes und einer mit allen Mitteln gesteigerten „Bildung“; man müsse die Arbeiter durch Bildung zu sich heraufziehen.“[2])

Es war daher die angelegentlichste Sorge der Bourgeoisie und ihrer Organe, die Arbeiter mit „Aufklärung“ zu beglücken, d. h. ihnen die eigene liberale Welt- und Lebensanschauung beizubringen. Die liberale Lehrmeisterin fand gelehrige Schüler. „Die große Masse der Arbeiterwelt spielte fanatische Parteigänger des Materialismus.“[3]) Soweit konnte also der liberale Capitalismus mit seinem Erfolge zufrieden sein; jedoch bald sollte es sich zeigen, dass er falsch speculiert hatte. „Die Arbeiter ließen sich die Dogmatik der Bourgeoisie sehr wohl gefallen, aber nicht ihre Moral — die Bourgeoisiemoral der kalten, erbarmungslosen Selbstsucht.“[3]) Es entstand eine neue Partei, die für das arbeitende Volk die Erde reclamierte, nachdem man ihm den Himmel genommen hatte — die Socialdemokratie. „Auch diese Partei,“ schreibt Jörg, „datiert ihren Stammbaum von der französischen Revolution des Jahres 1789. Auch sie ist des Glaubens, dass damals das Evangelium der Menschheit aufgefunden worden sei. Aber sie behauptet: die Bourgeoisie als Erbe des vierten Standes habe die heiligen Ideen von 1789 nicht nur nicht folgerichtig ausgebildet, sondern im eigenen Interesse ver-

---

[1]) Freiburger Kirchenlexikon VII, 1903. R. Meyer, a. a. O. S. 2 ff. — [2]) Joerg, Geschichte der social-politischen Parteien in Deutschland, S. 93 ff. — [3]) Joerg, a. a. O.

fälscht. Die Summe der Fälschung liege in dem System des liberalen Oekonomismus vor. Die neue Partei stellt sich den Hergang ungefähr vor, wie folgt: In dem weltgeschichtlichen Jahre 1789 trat mit stürmender und siegreicher Gewalt ein neuer Geist hervor, nämlich die Autonomie des Menschengeistes oder die freie Vernunft. Sie warf das Princip, welches bis dahin die Welt gestaltet hatte, über den Haufen, nämlich das göttliche Recht; gegen das ganze Gesellschafts-, Kirchen- und Staatsgebäude des Mittelalters, gegen das gesammte Autoritätsprincip erhob sich der neue Geist. Es war dies die Demokratie des dritten Standes, wie sie sich in der liberalen Anschauung unserer Zeit bis heute fortsetzt. Mit ihr oder mit ihm, dem Liberalismus, hat die moderne Socialdemokratie durchaus einerlei Geist und Ursprung bis auf einen einzigen Punkt, an dem sich die Wege scheiden. „Die moderne Demokratie, soweit sie nicht Socialdemokratie ist, verkündet den Krieg allen Anschauungen und Einrichtungen der Jahrhunderte und Jahrtausende; Päpste und Bischöfe, Kaiser und Könige, Kirchen- und Staatengebilde sind nicht sicher vor ihr. Eines aber ist heilig und unantastbar, Eines ist göttliche, unverletzliche Einrichtung, wovor Moral und Vernunft schweigend sich beugen müssen: die jetzigen Eigenthumsverhältnisse.“ Der Socialismus hat sich also zum wenigsten die religiösen und politischen Grundanschauungen des Liberalismus angeeignet: er ist der legitime Sohn des Liberalismus und daher auch blutsverwandt mit dem Freimaurerthume, dem Hauptvorkämpfer des Liberalismus auf religiösem und politischem Gebiete.

Selbst auf socialem Gebiete ist der Socialismus als System nicht ein Gegensatz des Liberalismus; hier gibt es in Wirklichkeit nur zwei Gegensätze: Christenthum und Antichristenthum. Alle Socialparteien, die auf antichristlicher oder besser auf materialistischer Grundlage ruhen, vom Manchester-Liberalismus angefangen bis zur Socialdemokratie, sind nur Interessenunterschiede einer und derselben Partei. „Die Scheidewand, welche den gesammten Liberalismus noch vom Socialismus trennt, ist weiter nichts, als die Machtfrage. Das Grundprincip ist beiderseits dasselbe: revolutionäre Verleugnung der christlichen Basis der Gesellschaft und des Staates; nur mit dem Unterschiede, daſs der Liberalismus sehr gewichtige Gründe hat, nicht nach allen Seiten hin gleichmäßig alle Consequenzen daraus zu ziehen, während der Socialismus gerade diese Consequenzen als dem Interesse entsprechend ansieht. Der Liberalismus ist der noch unreife Socialismus, der Socialismus aber der zu seiner natürlichen Reife gediehene Liberalismus.“[1]) Zu dieser Fortentwicklung des Liberalismus zum Socialismus hat

[1]) Laacher Stimmen, Bd. 6, 234.

aber gerade die Loge ihr gut Theil beigetragen. „Der Socialismus ist in der Freimaurerei selbst geboren und großgezogen worden. Das Ideal der Loge ist die socialdemokratische Republik und die socialistische Bewegung in unseren Tagen eine Waffe in ihren Händen."[1]) Zum Beweise nur einige Thatsachen! Auf dem Freimaurer-Congress, welcher im Mai 1847 zu Straßburg abgehalten wurde, waren außer andern die Socialistenhäupter Fel. Pyat, Proudhon, Rollin, L. Blanc als „Brüder" zugegen; und als neun Monate später, im Februar 1848, die Revolution in Paris gelungen war, beeilten sich die Br.·. vom Groß-Orient in einer Adresse an den.·. Minister Crémieux, „in der großen nationalen und socialen Bewegung, welche soeben stattgefunden, den Triumph der freimaurerischen Principien zu begrüßen; sie freuen sich, sagen zu können, dass das Vaterland die maurerische Weihe empfangen hat ... Vierzigtausend Freimaurer, vertheilt in fünfhundert Logen, versprechen ihre Hilfe."[2]) Dasselbe Schauspiel wiederholte sich, als 1871 die Commune in Paris ihre Orgien feierte: ein Aufzug von hundertzwanzig Freimaurerlogen, wenigstens fünftausend Personen, bewegte sich zum Pariser Stadthause, wo der Zugführer Br.·. Maillet „die gegenwärtige Commune als den neuen Tempel Salomos und als Grundlage für die sociale Thätigkeit der Freimaurer" feierte. In Belgien begann schon um das Jahr 1845 die socialistische Thätigkeit der Logen. In Italien einigten sich 1871 die beiden Revolutionshäupter Mazzini und Garibaldi, zugleich hohe Würdenträger der Loge, zur Erstrebung einer nationalen socialdemokratischen Republik Italien; — und ein Jahr später erklärten sich dreiundzwanzig italienische Logen für den sogenannten Patto Romano, in welchem die Socialisten Italiens am 22. November 1872 nach dem Muster der Pariser Commune ihr Programm aufgestellt hatten. In Spanien hat seinerzeit Zorilla, der Großmeister der rothen Loge, öffentlich Zeugnis für die Verbindung der Loge mit der Internationale abgelegt. In Deutschland beantragte im Jahre 1873 der Br.·. Albrecht, Großredner der Loge zu den drei Weltkugeln, die Errichtung von Arbeiterlogen; der Antrag wurde an alle „Werkstätten" versandt, schließlich aber fallen gelassen, weil man „Schwierigkeiten von oben und von unten" befürchtete. Den Zweck dieser Arbeiterlogen könnte wohl eine Stimme aus der deutschen Logenwelt verrathen haben: „Wir können nicht umhin," so schrieb die freimaurerische Quartalschrift „Latomia", „den Socialismus als einen vortrefflichen Bundesgenossen der Freimaurerei in Veredlung der Menschheit zu begrüßen." — Bezüglich des Verhältnisses der Loge zu der internationalen Arbeiter-Asso-

[1]) Pachtler, Stiller Krieg gegen Thron und Altar, S. 156. Die folgenden Thatsachen sind in diesem Werke sowie den Abhandlungen desselben Autors in den Laacher Stimmen entnommen. — [2]) Léo Taxil. La Franc-Maçonnerie. 280.

ciation schreibt Pachtler: „Zur Durchführung der socialistischen Pläne war die in die Arbeiterwelt geworfene Unzufriedenheit nicht hinreichend, die Unzufriedenen mussten discipliniert und zu einer geschlossenen kosmopolitischen Schar organisiert werden. Das geschah mit der Stiftung der Internationalen in S. Martinshall zu London am 28. September 1864. Dass hiebei die Adepten der Freimaurerei den Hauptantheil hatten, überhaupt die letzten Absichten der Loge sich im Arbeiterkittel öffentlich zeigten, ist ein öffentliches Geheimnis.“ (a. a. O. S. 154.) „Nach Actenstücken, deren Echtheit nicht in Zweifel gezogen werden kann, verdankt die Internationale ihren Ursprung jenen langgedienten Verschwörern aus der Loge, den Feinden des Thrones und des Altars, die Frankreich seit vierzig Jahren umstürzen“, so heißt es in einem Hirtenschreiben des Bischofs von Lüttich aus dem Jahre 1871. (Laacher Stimmen, Bd. 2, 123.) Französische Logen waren es sogar, welche die nicht geringen Auslagen für die Generalcongresse der Internationale bestritten.[1])

Es ergibt sich also folgendes: „Nicht nur die Ungeheuerlichkeiten der Socialisten haben sich“, um die Worte der Encyklika Humanum genus zu gebrauchen, „unter dem Einflusse der freimaurerischen Meinungen gebildet“, das Freimaurerthum steht auch in thatsächlichem Zusammenhange mit der socialistischen Bewegung. Daher liegt die Annahme nicht fern, dass Freimaurerei und Socialismus nicht nur ähnliche Grundsätze vertreten, sondern auch ähnliche Ziele verfolgen — eine Voraussetzung, für welche die eingehendere Darlegung des letzten Zieles und der Grundanschauungen der beiden Secten die thatsächliche Unterlage schaffen wird.

2. Nach der Encyklika Humanum genus „besteht das letzte Ziel der Loge bei allen ihrer Plänen darin, die gesammte religiöse und staatliche Ordnung, wie sie das Christenthum gegründet hat, zu stürzen und nach eigenem Gutdünken eine neue zu schaffen auf Grund der Anschauungen und Gesetze des Naturalismus.“ Sind die Bestrebungen der deutschen Socialdemokratie etwa nicht auf den Umsturz ebenderselben religiösen und staatlichen Ordnung hingerichtet? „Christenthum und Socialismus stehen sich gegenüber wie Feuer und Wasser;“ „die Socialdemokratie ist ihrem Wesen nach atheistisch“ und „erstrebt auf dem, was man das religiöse Gebiet nennt, den Atheismus.“ So Bebel[2]) mit dankenswerter Offenheit. Das Erfurter Programm fordert „Erklärung der Religion zur Privatsache“. Zum wenigsten das öffentliche Leben soll also dem Einflusse der Religion entzogen werden. „Denn die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen Aufgaben eines Gemeinwesens“, so erklären die im Verlage des „Vorwärts“ er-

---

[1]) Pachtler a. a. O. S. 231 f. führt das einschlägige Document an. — [2]) In „Christenthum und Socialismus“ und Reichstagssitzung vom 31. März 1891.

schienenen „Erläuterungen zum Erfurter Programm", „dürfen nicht mit Dingen (!) verquickt werden, bei denen der Einzelne allein zu entscheiden hat." Diese „Dinge" werden übrigens in dem „Zukunftsstaate" nicht einmal als „Privatsache" vorkommen, weil „die geschichtlichen Lebensbedingungen einer Religion, welche immer in einem gesellschaftlichen Grunde wurzelt, zerstört sein werden; die Massen werden sich von der Religion befreien und an ihre Stelle eine neue Weltanschauung setzen, eine Befreiung, welche Hand in Hand mit der Befreiung der Unterdrückten überhaupt geht":[1]) dann „ist das Todesurtheil über die Religion in ihrer jetzigen Gestalt gesprochen."[1]) Sollten aber dennoch einige „Rückstände" bleiben, so hat „die geistige Entwickelung damit aufzuräumen". Diese Aufräumungsarbeit besorgt die Schule: „auf dem Felde des Unterrichtes hat das Gemeinwesen sich zu bewähren."[1]) — Das Todesurtheil muss der socialistische Staat nothgedrungen über die Religion fällen, wenn er nicht selbst sein eigenes Todesurtheil sprechen will. Nach welchen „Gesetzen und Anschauungen" will denn die Socialdemokratie ihren Zukunftsstaat aufbauen? „Der socialistische Staat ist ein absoluter, von keiner höhern Macht abhängiger, ganz aus und durch sich selbst wirkender. Was dem souveränen Volke in seiner Mehrheit beliebt, das ist Gesetz, gegen welches das Einzelgewissen, das geschichtliche Recht, der Einspruch der göttlichen Gebote und der Kirche nichts, gar nichts vermag."[2]) Der Zukunfsstaat ist also die consequenteste Durchführung der naturalistischen Weltanschauung: ist er doch aufgebaut auf vollständiger Loslösung des Menschen von Gottes oberstem Herrscherrecht — auf dem nacktesten Atheismus. Jede Leugnung Gottes ist aber eine directe oder indirecte Leugnung der öffentlichen Gewalt, der Autorität, die aus Gott stammt und um des Gewissens willen Gehorsam heischt.[3]) Es ist daher nur folgerichtig gedacht, wenn der Socialismus volle Gleichheit des Rechtes für alle verlangt, wenn „er jedem das Recht gibt, nur den Gesetzen und Vorstehern unterworfen zu werden, die er selbst gebilligt und anerkannt hat.[4]) Die Hauptforderung des socialistischen Programms: „Gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle ohne Unterschied des Geschlechtes und der Abstammung"[5]) ruht mithin gleichfalls auf dem Atheismus.

---

[1]) Kautsky und Schoenlank, Grundsätze und Forderungen der Socialdemokratie, S. 43 f. — [2]) Pachtler, Die Ziele der Socialdemokratie und der liberalen Ideen. S. 14. — Wir behalten den Ausdruck „socialistischer Staat" bei, obschon Bebel es als eine Naivität bezeichnet von einem socialistischen Volks- oder Zukunftsstaat zu sprechen, weil „mit der Expropriation aller Arbeitsmittel die menschliche Existenz einen gänzlich neuen (!) Inhalt gewinnt, die staatliche Organisation allmählig ihren Boden verliert und mit ihr der Staat verschwindet". (!?).(Die Frau und der Socialismus, S. 263.) — [3]) Périn, Les lois de la société chrétiénne II, c. 3. s. Thom Aqu. Sum. teol. 2. 2. q. 107, a. 1. — [4]) Cathrein, Socialismus, S. 62. — [5]) Erfurter Programm.

Das Gleiche gilt von der Forderung, „das capitalistische Privateigenthum an Productionsmitteln in gesellschaftliches Eigenthum zu verwandeln". Die Gesellschaftsordnung ist nämlich keine willkürliche Menschenerfindung, sondern in der Natur des Menschen und dem Willen des Schöpfers begründet. Das Institut des Privateigenthums ist aber eine sociale Nothwendigkeit: jede positive Gütergemeinschaft, wie sie unter Beseitigung des Privateigenthums gedacht werden mag, steht in greifbarem Widerspruch mit den thatsächlichen, unvermeidlichen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft. Mithin ist die Institution des Privateigenthums ein wesentlicher Bestandtheil der von Gott gewollten Gesellschaftsordnung,[1]) also auch jeder Versuch, die Gesellschaft auf einer mit den wesentlichen Rechten des Privateigenthums unvereinbaren Grundlage aufzubauen, nur denkbar — für den Atheismus. Die socialistische Forderung ist aber thatsächlich unvereinbar mit dem Privat-Eigenthumsrechte. Wer das Eigenthum an allen Productionsmitteln beseitigt, hebt das Privateigenthum seiner Substanz nach auf"[2]) und „erhebt den Atheismus zum socialen Princip."[3]) So betrachtet, stellt sich die socialistische Bewegung dar als eine neue Auflage des Kampfes der Giganten gegen die Götter des Olymps oder, um christlich zu reden, als ein neuer Versuch, einen Thurmbau von Babel zu wagen: „Die Socialisten aller Farben stellen sich auf den Standpunkt radicaler Willkür, ohne nach den Grenzen zu fragen, welche der Urheber der Natur beim Aufbaue der menschlichen Gesellschaft als heilig und unantastbar gekennzeichnet und seinem ewig ordnenden Willen vorbehalten hat."[4]) Demnach besteht zwischen Socialdemokratie und Freimaurerthum in der That „eine Gemeinsamkeit des letzten Zieles". Beide haben „der

---

[1]) Thom. Aq. l. c. q. 66. a 2. de Lugo. de iur. et instit. disp. 6. s. 1. Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien, S. 287 ff. Hertling, Naturrecht und Socialpolitik, S. 36 ff. Luigi Cossa, Elemente der Wirtschaftslehre, S. 10 ff. Stahl, Rechts- und Staatslehre, III. S. 374 f. Stein, Historisch-kritische Darstellung der pathologischen Socialprincipien, S. 308. — [2]) Cathrein, l. c. 184. — [3]) Th. Meyer, a. a. O. 33. — [4]) Man hat socialistischerseits mitunter „den Communismus der ersten Christengemeinde" ins Treffen geführt. Interessant ist die Beurtheilung, welche dieser „Communismus" durch den hl. Thomas von Aquin findet. Der Heilige wirft (Sum. c. gent. l. III.) die Frage auf, in welcher Weise die freiwillige Armut geübt werden könne; er macht sich den Einwurf, bei der Art und Weise, in welcher die Apostelgemeinde von dem Erlöse verkaufter Güter gemeinschaftlich gelebt hätte, könne nicht wirksam für die Bedürfnisse des Einzelnen gesorgt werden. Darauf antwortet er (c. 135): Quod de pretio venditarum rerum omnes communiter vivant, sufficiens est, non tamen ad longum tempus. Et ideo apostoli hunc modum vivendi fidelibus in Jerusalem instituebant, quia praevidebant . . . quod non diu in Jerusalem simul commorari deberent . . . propter instantem destructionem civitatis et gentis. Unde non fuit necessarium, nisi ad modicum tempus fidelibus providere; et propter hoc, transeuntes ad gentes in quibus firmanda et perduratura erat Ecclesia, hunc modum vivendi non leguntur instituisse.

religiösen und staatlichen Ordnung, wie sie das Christenthum geschaffen" hat, den Untergang geschworen. — Beide wollen eine neue Gesellschaftsordnung gründen, nicht nach christlichen Anschauungen, sondern nach eigenem Gutdünken und insoferne wenigstens auch nach denselben Gesetzen, als sie für die Gesellschaft dieselbe Grundlage — den Atheismus — wählen.

Der Socialismus hat mit der Freimaurersecte gleichfalls seine wichtigsten Grundsätze gemeinsam. Die Grundanschauungen der Loge sind nach der Darstellung der Encyklika Humanum genus folgende. In religiöser Hinsicht ist der Naturalismus ihr Glaubensbekenntnis: „Die menschliche Vernunft und die menschliche Natur ist in allem höchste Lehrerin und Richtschnur; es gibt keine Wahrheit, die des Menschen Vernunft überschreitet, — keinen Lehrer, der kraft seines Amtes das Recht hätte, Glauben zu verlangen; daher Leugnung jeglicher göttlichen Autorität und Verwerfung aller religiösen Dogmen. Da man einmal in den höchsten Fragen einen falschen Weg eingeschlagen hat, so wird auch ungewiss das Dasein Gottes, die Geistigkeit und Unsterblichkeit der Seele". Trotz allen Geredes vom Weltbaumeister, bekennt sie sich zum Atheismus oder zum Deismus, was im Grunde genommen dasselbe bedeutet. Der Atheismus, genauer der Materialismus, ist ebenfalls das Credo der Socialdemokratie. (cfr. S. 8 ff.) **Daher hat die socialdemokratische Partei Deutschlands die Forderungen der Loge auf religiösem Gebiete thatsächlich in ihr Erfurter Programm hinübergenommen.** Die Loge „verbreitet den Hauptirrthum unserer Zeit, die Religion sei dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt;" die Socialdemokratie verlangt: Erklärung der Religion zur Privatsache".[1]) Das Maurerthum proclamiert „vollständige Trennung von Kirche und Staat", — die Socialdemokratie: „Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Die kirchlichen und religiösen Gemeinschaften sind als private Vereinigungen zu betrachten". „Die sogenannte rein weltliche, unabhängige, freie, d. h. jedem Einflusse der Religion entzogene Jugenderziehung" ist das Ideal der Freimaurerei. Die Socialdemokratie schwärmt für „Weltlichkeit der Schule und obligatorischen Besuch der öffentlichen Volksschulen". „Die Ehe ist nach Logenmoral ein Vertrag, rechtlich lösbar nach dem Willen derjenigen, die ihn eingegangen haben, d. h. sie ist eine wandelbare und flüchtige Verbindung, welche die Leidenschaft bald schließt und bald wieder trennt". Hat die Socialdemokratie etwa eine andere Definition für die Ehe? Nach Bebel ist die Ehe „ein

---

[1]) Die Forderungen der Loge werden nach der Encyklika Human. genus, die der Socialdemokratie nach dem Erfurter Programme wörtlich citiert.

Privatvertrag ohne Dazwischentreten eines Functionärs".[1]) „Der Grund aller ehelichen Verbindungen in einem socialistischen Gemeinwesen wird so das Gegentheil jedes geschlechtlichen Zwanges (!), die ideale (!) Liebe, sein".[2]) In dem Erfurter Programm wird zwar nicht ausdrücklich von der Ehe gesprochen, jedoch die Grundlage, auf welcher zumeist die Unauflöslichkeit der Ehe beruht,[3]) die Pflicht der Kindererziehung, preisgegeben. Das Gothaer Programm hatte klar und deutlich „allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat" verlangt; das Erfurter drückt sich dunkeler aus: „Obligatorischer Besuch der öffentlichen Volksschulen, Unentgeltlichkeit der Verpflegung in denselben.

Auf politischem Gebiete gilt dem Freimaurerthum „als Grundsatz, es hätten alle Menschen dasselbe Recht; sie seien nach jeder Beziehung hin vollkommen gleich; jeder sei von Natur aus frei, keiner habe ein Recht, dem anderen zu gebieten; den Menschen Gehorsam auferlegen gegenüber einer Autorität, die nicht von ihnen selbst ausgegangen sei, das, sagen sie, heiße soviel als einem Gewalt anthun". Die Durchführung dieses Logengrundsatzes hat die Socialdemokratie in ihr Erfurter Programm aufgenommen: Sie kämpft nicht für neue Classenprivilegien und Vorrechte, sondern für Abschaffung der Classenherrschaft und der Classen selbst und für gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechtes und der Abstammung". Nach der Anschauung der Loge „ruht alles auf dem freien Volke; die Regierung übt ihre Gewalt aus im Auftrage oder mit Bewilligung des Volkes, und zwar derart, dass dieses die Fürsten auch gegen ihren Willen mit Gewalt entsetzen darf, wenn es seine Meinung ändert". Damit verkündet die Loge das große Dogma des Liberalismus, die Volkssouveränität. Die Socialdemokratie formuliert die praktischen Folgerungen: „Directe Gesetzgebung durch das Volk vermittels Vorschlags- und Verwerfungsrechtes, Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde, Wahl der Behörden durch das Volk, Verantwortlichkeit und Haftbarkeit derselben". Das Volk soll wieder „Herr im eigenen Hause" werden: „des Volkes Wille ist das höchste Gesetz;" die Behörden haben nur „als Beauftragte des Volkes" zu wirken, sie sind nur „Vollstreckungsorgane des Volkes".[4]) Während schließlich die Loge „einen Staat ohne Gott" verlangt, bekämpft die Socialdemokratie nach eigenem Eingeständnis „alle Autoritäten, die himmlischen wie die irdischen". (cfr. II, 2.)[5])

---

[1]) Frau und Socialismus, S. 342. — [2]) Kautsky, Das Erfurter Programm, Seite 41. — [3]) Cathrein, Moralphilosophie II., 363. — [4]) Kautsky und Schoenlank a. a. O. Seite 36. — [5]) Sitzung des deutschen Reichstages vom 3. Februar 1893.

Was die Grundanschauungen der Loge auf socialem Gebiete betrifft, so ist nicht zu vergessen, dass „der Geist der Freimaurerei gerade in den Haupt- und Grundprincipien in allen Ländern ein und derselbe ist, die praktische Bethätigung und Anwendung desselben aber in schlauester Berechnung ganz nach den Verhältnissen, dem politischen, religiösen und socialen Stand der einzelnen Länder und Regierungen sich richtet".[1]) Während das Maurerthum z. B. in Frankreich und Italien mit rücksichtsloser Offenheit vorgeht (cfr. II, 1.), begnügt es sich daher in Deutschland mit „der Propaganda der Idee". Dass die Freimaurerei aber in Wirklichkeit socialistischen Tendenzen huldigt, hat Pachtler in seinen auf authentischen Documenten beruhenden Werken über die Loge bewiesen. Für diejenigen Leser der Quartalschrift, denen Pachtlers „Götze der Humanität" und „Stiller Krieg gegen Thron und Altar" nicht zur Verfügung stehen, lassen wir eine Stelle aus dem letztgenannten Werke folgen: „Bei der Betrachtung der Hauptgrundsätze der Freimaurer finden wir in denselben den Socialismus, beziehungsweise den Communismus theils miteingeschlossen, theils geradezu ausgesprochen und als den eigentlich berechtigten Zustand der Gesellschaft gepredigt. . . . Das eine Idol ist die Freiheit. Diese aber ist in dem Sinne der Loge geradezu unmöglich, wenn die Verschiedenheit der Stände, besonders die Grundlagen derselben, der Reichthum der Einzelnen, fortbesteht. . . . Darum anerkennt die Freimaurerei keinen Unterschied der Stände oder, wie sie sich ausdrückt, „der Bund will verbinden, was durch gesellschaftliche Uebereinanderstellung getrennt", er will die Ungleichheit der Stände als „eine Mitursache der schweren und endlosen Uebel in der Menschheit aufheben". . . . Das zweite Idol ist die Gleichheit, wiederum in rein naturalistischem Sinne, nicht bloß als Gleichheit an Rechten und Pflichten, sondern auch an Lebensgenuss, wie man unausweichlich zugestehen muss, wenn man hochamtlich erklärt: „Die Loge betrachtet die Menschen als Wesen Einer Gattung, als Bürger Einer Welt, als Eigenthümer Einer Erde, als Kinder Einer Mutter". Dem echten Maurer sind die Reichthümer (als Sondereigenthum) verbrecherische Habsucht; die Güter der Erde müssen gemeinsam sein. Setzen wir lieber gleich die Stelle her: „Die Gleichheit muss jenen köstlichen Frieden und jenes angenehme Vertrauen hervorbringen, die so beneidenswert, aber mit der Habsucht unvereinbar sind, vielmehr alle Pläne dieses Lasters zunichte machen und dem Menschen wieder zum gemeinsamen Gebrauche alle Güter und Reichthümer geben". . . . Wir haben noch sprechendere Beweise: Die gemeinsamen Riten der Loge. Jeder Aufgenommene hat Titel und Rang eines „Bruders;" seine Stelle in der profanen

[1]) Freimaurerei und Socialdemokratie. Stuttgart, S. 118.

Welt wird nicht anerkannt. . . . Diese Brüderschaft ist nicht bloß Sinnbild der Freundschaft, sondern eigentlichster Ausdruck jener allseitigen, socialen Gleichheit, wie sie eben unter Brüdern besteht; sie bezeichnet die Gleichberechtigung Aller an den Genüssen und Erzeugnissen der Erde. . . . Am lautesten spricht das Aufnahme-Ceremoniell selbst. Dem Candidat wird alles Metall (Geld) abgenommen, an Kleidung nur das Hemd, die Unterbeinkleider und Strümpfe nebst Schuhen gelassen. Seine linke Brust muss bloß liegen, das linke Knie durch die Unterbeinkleider dringen, der linke Schuh an der Kappe niedergetreten sein. So tritt die neue Bassermann'sche Gestalt in die Loge als getreues Abbild jener Arbeiterscharen, welche wir bei Straßenkämpfen zu bewundern Gelegenheit haben". Dazu rechne man Schurzfell, Winkelmaß — Arbeitswerkzeuge! „Im Aufnahmeritual der großen Landesloge zu Berlin lesen wir: „Frage: Warum ließ man sie alles Metall ablegen? Antwort: Weil sie Sinnbilder des Lasters sind, und ein wahrer Maurer nichts Eigenes besitzen darf". Wollen wir noch deutlichere Beweise für den Grundsatz, dass Eigenthum Diebstahl ist? Dass diese Interpretation der Grundsätze und Aufnahmeriten nicht unrichtig ist, beweisen die Geständnisse der Logenmänner selbst. Wir müssen uns begnügen, nur ein einziges anzuführen: Die Brüder werden belehrt, „dass alle Arbeiten, Lehren und Endziele der Loge nur einen Beweggrund und Zweck haben, nämlich die moralische und sociale Besserung des Individuums, . . . die Entwickelung und Verwirklichung aller Consequenzen der Worte Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Solidarität, was eben die Grundlage unseres Programmes ist". „Wir begegnen also hier", so bemerkt Pachtler, „den vier Parteirufen der internationalen Socialdemokratie und lesen das Geständnis, dass die vier Worte gerade das Fundament der Loge sind". Mit vollem Recht schreibt daher die Encyklika Hum. gen.: „Es kann die Freimaurersecte nicht leugnen, mit den Socialisten und Communisten gemeinsame Sache zu machen; denn sie begünstigt nur zu sehr deren Pläne und unterscheidet sich in ihren wichtigsten Grundsätzen nicht von ihnen."

III. Die socialdemokratische Partei ist eine dem Freimaurerthume ähnliche Secte, welche gegen die Kirche und die rechtmäßige, weltliche Obrigkeit sich richtet. Schäffle nennt „den heutigen Socialismus durch und durch irreligiös und kirchenfeindlich".[1]) Die vorausgehenden Erörterungen genügen wohl, um den Beweis zu erbringen, dass die deutsche Socialdemokratie dieselbe Charakteristik verdient: ein Blick auf das Erfurter Programm läßt sie als gelehrige Schülerin des Liberalismus

[1]) Quintessenz des Socialismus, S. 63.

in dem Kampfe gegen die katholische Kirche erkennen; Parteiblätter und Parteiversammlungen bekunden desgleichen in unzweideutigster Weise ihre Kirchenfeindlichkeit.

Nicht weniger ist die socialdemokratische Partei zu den staatsgefährlichen Vereinigungen zu rechnen. Sie erstrebt die Republik. Das Erfurter Programm fordert zwar nicht mit ausdrücklichen Worten die republikanische Staatsform; jedoch stellt es Forderungen auf, welche sich ohne Beseitigung des heutigen deutschen Reiches und seines Monarchen wohl kaum verwirklichen lassen: „Directe Gesetzgebung durch das Volk vermittels Vorschlags- und Verwerfungsrecht" — der Monarch wird also seines bisherigen Einflusses auf die Gesetzgebung beraubt; „Entscheidung über Krieg und Frieden durch die Volksvertretung" — die Krone geht abermals eines ihrer Rechte verlustig. „Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Volkes in Reich, Staat, Provinz und Gemeinde; Wahl der Behörden durch das Volk" — was soll da noch der Monarch! „Die Kronrechte der Monarchie und die königlichen Aemter werden in die Hände des Volkes gelegt; die socialdemokratische Republik hat nicht einmal einen Präsidenten, sondern ein dirigierendes Collegium; von einem Fürsten vollends kann keine Rede sein, und alle Dynastien müssen verschwinden"[1]) — anders kann man sich wohl kaum den socialistischen Volksstaat vorstellen, der „gleiche Rechte und gleiche Pflichten allen seinen Bürgern ohne Unterschied des Geschlechtes und der Abstammung" zuerkennt. Allerdings will die socialdemokratische Partei ihr Ziel auf „gesetzlichem Wege," d. h. durch Ausnützung des allgemeinen Stimmrechtes erreichen. Offenbar ist aber die Staatsgefährlichkeit einer Partei nicht nach den Mitteln, welche sie augenblicklich anzuwenden für gut befindet, zu beurtheilen, sondern nach ihren letzten Zielen. Mögen die Socialdemokraten noch so oft alle Gemeinschaft mit dem Anarchismus zurückweisen, ihre sogenannte friedliche Revolution läßt sich schließlich, um ihre eigenen Worte zu gebrauchen, nicht „mit Sprengen von Rosenwasser" machen. Freilich „muss die sociale Revolution", wie Kautsky tiefsinnig bemerkt, „keineswegs nothwendig mit Gewaltthätigkeiten und Blutvergießen verknüpft sein;" die „herrschenden Classen können ja freiwillig abdanken". (Erf. Prog. S. 167 f.) Neuerdings hat man sich von der Revolution zur „Evolution" „durchgemausert". Trotzdem werden aber die Massen nach wie vor durch die Aussicht auf den demnächstigen „großen Kladderadatsch" fanatisiert.

Wollte man aber auch die Spiegelfechterei mit der „gesetzlichen, friedlichen Revolution", der „Evolution ohne Revolution" auf Treu und Glauben annehmen, die Socialdemokratie bliebe trotzdem eine staatsgefährliche Partei. Nach Karl Marx ist das nächste Ziel

---

[1]) Pachtler, Die Ziele der Socialdemokraten u. s. w., S. 7.

ihrer politischen Bestrebungen die demokratische Republik, in welcher die socialistische Arbeiterpartei vollkommen die politische Macht sich aneignet, um zur Proclamierung der „proletarischen Dictatur“ zu schreiten und so der geplanten socialen Revolution zum Durchbruch zu verhelfen. Die Debatte über die Gewerkschaftsbewegung auf dem socialdemokratischen Parteitage zu Köln (1893) hat es klar bewiesen, dass die deutsche Socialdemokratie diese von Karl Marx vorgezeichnete Marschroute zum Zukunftsstaate Schritt für Schritt verfolgt.[1]) Offenbar ist aber die monarchische Staatsform mit diesem Plane unvereinbar.[2]) Es erstrebt also die Socialdemokratie auf gesetzlichem Wege, „mit den Mitteln, die das moderne Staatsrecht ihr an die Hand gibt,“ die Beseitigung der legitimen Dynastien. Allerdings „steht es den Völkern frei“, wie Papst Leo in der Encyklika vom 29. Juni 1881 erklärt, „sich jene Staatsform zu wählen, welche ihren Neigungen oder ihrem Herkommen entspricht“ — jedoch nur unter der Bedingung, dass es „ohne Rechtsverletzung“ geschehen kann.[3]) Die legitime Herrscherfamilie hat nun aber ein Recht auf den Besitz der öffentlichen Gewalt, weil sie denselben rechtmäßig erworben hat. Durch Volksabstimmung oder Kammermajorität den Monarchen seiner Krone für verlustig erklären, heißt also nichts anderes, als eine flagrante Rechtsverletzung begehen, den Fürsten seines guten Rechtes berauben. Wo ein rechtmäßiges Staatsoberhaupt vorhanden ist, kann mithin das Volk nicht mittels Stimmrecht durch Wahl einer anderen Staatsform den legitimen Herrscher absetzen, es sei denn, dass die Verfassung selbst unter gewissen Bedingungen dem Volke gestattet, das Staatsoberhaupt mit einem anderen zu vertauschen.[4]) Diese Clausel findet sich in der deutschen Reichsverfassung nicht; also ist und bleibt die socialdemokratische Partei Deutschlands, selbst unter Voraussetzung, dass sie auf ausschließlich gesetzlichem Wege ihr Ziel verfolge, eine revolutionäre, staatsgefährliche Partei. Damit widerlegt sich wohl auch die Ansicht — wenigstens in ihrer Anwendung auf die deutsche Socialdemokratie —, die Bestimmung der Constitution Apostol. Sedis treffe nicht „politische Parteien als solche, die mit den Mitteln, welche ihnen das moderne Staatsrecht an die Hand gibt, die Verwirklichung ihres socialistischen Zukunftsstaates anstreben.“

Als Endergebnis unserer Erörterungen glauben wir somit feststellen zu dürfen, dass die deutsche Socialdemokratie der Censur unterliegt: sie ist eine durch ihre Grundanschauungen

---

[1]) Christlich-sociale Blätter, B. 26, S. 547. — [2]) Fr. Engels, Die Entwickelung des Socialismus von der Utopie zur Wissenschaft, S. 45. — [3]) „Quamobrem salva iustitia non prohibentur populi illud sibi genus comparare rei publicae, quod aut ipsorum ingenio aut maiorum institutis moribusque magis apte conveniat.“ — [4]) Cathrein, Moralphil. II., 592; Hammerstein, Kirche und Staat, 201; Th. Meyer, Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechtes, 273 ff.

und letzten Ziele dem Freimaurerthume ähnliche Secte, deren Bestrebungen sich gegen die Kirche und die rechtmäßige Obrigkeit richten. In dieser Anschauung werden wir bestärkt durch das neueste Werk Ballerini-Palmieri. VII. Bd. Tr. XI. n. 451.

IV. Gemäß den Bestimmungen der Constitution Apostol. Sedis sind daher alle diejenigen excommuniciert, welche der socialdemokratischen Partei als Mitglieder sich anschließen (nomen dantes sectae): als Mitglieder der Partei sind diejenigen zu betrachten, die in einem der zahlreichen Vereine, welche die Socialdemokratie allenthalben, wo sie Anhänger zählt (cfr. I.), gründet, eintreten, das socialdemokratische Parteiprogramm anerkennen und ihren Beitrag an die Centralstelle, d. h. an die Parteileitung der socialdemokratischen Partei Deutschlands zahlen. Die Censur tritt jedoch erst dann ein, wenn ihnen die kirchen- und staatsfeindlichen Bestrebungen der Partei bekannt geworden sind.[1]) Sobald sie darüber Klarheit gewonnen haben, müssen sie ihren Austritt erklären. Ferner sind alle excommuniciert, die der Partei in irgend einer Weise Vorschub leisten, auch wenn sie nicht Mitglieder sind (favorem qualemcumque praestantes). Eine Begünstigung verbotener Vereinigungen liegt nach den Erklärungen der päpstlichen Bullen vor, „wenn man dieselben verbreitet, in seinem Hause oder sonstwo aufnimmt, ihnen die Möglichkeit verschafft, sich irgendwo zusammenzufinden, ihnen irgend welche Dienste oder sonstwie Rath, Hilfe leistet“. Die Excommunication incurrieren somit socialdemokratische Agitatoren, Wirte, die ihr Local zu socialdemokratischen Versammlungen hergeben, Colporteure socialistischer Flugblätter, Zeitungen und Schriften, wofern sie von Partei wegen sich mit der Verbreitung derselben befassen, weil sie in diesem Falle im Dienste der Partei thätig sind, und schließlich die Wähler socialdemokratischer Abgeordneten, wenn sie die Verwirklichung der kirchen- und staatsfeindlichen Bestrebungen der Partei wollen. — „In antiquis Constitutionibus SS. Pontificum etiam dicebatur »aut interesse«“, so schreibt Lehmkuhl (Theol. mor. II, n. 951) „quapropter etiam ille excommunicationem incurrebat, qui ficte sectariorum conventui intererat — ut respondit S. Poenitentiaria 8. Nov. 1821. Nunc vero dici debet, non quemlibet accessum ficto animo et clam factum sive incognito sufficere, ut excommunicatio incurratur, maxime si finis accedendi malus in se non sit, sufficere tamen, si quomodocumque ille accessus externam aliquam sectae agnitionem, commendationem, promotionem in se contineat“. Man wird also, was den Besuch socialistischer Versammlungen anbetrifft, zwischen öffentlichen Volksversammlungen und geschlossenen Parteisitzungen unterscheiden müssen. Zu den ersteren hat jedermann Zutritt, und

[1]) Heiner, a. a. O. 167.

stets finden sich unter den Zuhörern manche, die, ohne irgendwie den Bestrebungen der Partei selbst zuzustimmen, nur von der Neugierde hingeführt werden. Abgesehen von besonderen Umständen, kann daher die rein passive Theilnahme an solchen öffentlichen Versammlungen noch nicht als „äußere Anerkennung, Empfehlung oder Beförderung" gedeutet werden.

In Wirklichkeit werden jedoch katholische Arbeiter kaum jemals von der Excommunication betroffen, weil sie die Censur nicht kennen. Soll man aber einen Pönitenten, der sich als Mitglied oder „Begünstiger" der socialdemokratischen Partei zu erkennen gibt, über die kirchlichen Strafbestimmungen aufklären? — Die kirchliche Behörde scheint, wie vor zwanzig Jahren in Sachen des Geheimbundes der Fenier, so jetzt bezüglich der socialistischen Vereinigungen ihr Urtheil in unserer Frage noch in suspenso halten zu wollen. Obschon nämlich der päpstliche Stuhl durch seine Rundschreiben die socialistischen Irrlehren auf das eingehendste bekämpft, nimmt er doch nirgendwo Veranlassung, eine Censur auszusprechen. Selbst in der Encyklika Quod apost. mun., welche eigens gegen den Socialismus gerichtet ist, begnügt er sich mit dem einfachen Verbote, irgendwie mit der Secte in Verbindung zu treten. Wir glauben daher, dass man, dem Vorgehen der kirchlichen Behörde folgend, nur von diesem Verbote, nicht aber von der Censur dem Pönitenten Mittheilung machen soll. Umsoweniger scheint die Privatinitiative hier am Platze zu sein, da unsere Frage keine einhellige Beurtheilung von Seiten der Wissenschaft findet.

Ueber den Nutzen der religiösen Vereine und Bruderschaften.

Von Ed. Reuß, Pfarrer in Nastaetten (Nassau).

Angesichts der immer weiter sich verbreitenden religiösen Gleichgiltigkeit und des damit Hand in Hand gehenden Sittenverderbnisses wird der gewissenhafte Seelsorger nicht umhin können auf Mittel zu sinnen, durch welche er die seiner Obhut anvertrauten Seelen nicht nur vor der drohenden Gefahr der Lauheit bewahren, sondern auch im religiösen Eifer stärken und fördern kann. Solche Mittel hat schon der göttliche Stifter unserer heiligen Religion in reichlicher Fülle in seine Kirche niedergelegt, sie sind, wie wir alle wissen, das tägliche Gebet, der öftere, andächtige Empfang der heiligen Sacramente, der fleißige Besuch des Gottesdienstes und die Erbauung am göttlichen Worte. Allein was vermögen die wirksamsten Mittel, wenn sie nicht gebraucht werden, und darin besteht ja gerade der religiöse Niedergang und die Klage so vieler Priester, dass Gebet, Sacramente, Predigt und Gottesdienst mehr und mehr vernachlässigt

werden. Der praktische Seelsorger wird also noch nach anderen als den genannten Mitteln sich umsehen und erst noch solche Praktiken anwenden müssen, welche Mittel zu den genannten Hauptmitteln sind, Mittel um den Gebetseifer zu beleben, Mittel um den Empfang der heiligen Sacramente zu fördern, um die Gläubigen dem Gottesdienste und der Predigt zuzuführen. Auch solcher Mittel entbehrt die Kirche nicht, ist sie ja doch der Baum des Lebens, welchem, je nach den Bedürfnissen der Zeit, alle Heilmittel gegen das fortschreitende Böse fort und fort entsprießen, und diese Mittel sind die zahlreichen religiösen Vereine und Bruderschaften, die in der Hand und unter der Pflege des Clerus ein mächtiger Hebel geworden sind, die Guten zu vervollkommnen, die Lauen zu bessern und den irreligiösen Massen eine geschlossene Phalanx der guten Kräfte entgegenzustellen. Dieses näher darzuthun und somit zur Pflege dieser frommen Vereinigungen etwas beizutragen, ist der Zweck dieser kleinen Arbeit.

Gottlob! sowohl der josephinische Geist, welcher durch polizeiliche Bestimmungen das religiöse Leben zu regeln und alle über das polizeilich genehmigte Niveau hervorragenden Blüten der Frömmigkeit zu köpfen suchte, als auch die daraus entstandene seichte Flachheit, welche allen Bruderschaften den Krieg erklärte, kann als überwundener Standpunkt betrachtet werden. — Selbst der voreingenommene Gegner der Bruderschaften wird deren inneren, großen Wert nicht in Abrede stellen können, wenn er nur ehrlich sein und bedenken will, welch hohen sittlichen Zweck sie verfolgen; denn wie verschieden auch die speciellen Zwecke der einzelnen Vereine und Bruderschaften sein mögen, sie alle zielen darauf hin, Werke der Gottes- und Nächstenliebe, sowie die persönliche Vervollkommnung ihrer Mitglieder zu fördern, und somit das Wesen des Christenthums in den Seelen zu vertiefen, zur Geltung und zur Blüte zu bringen.

Man darf wohl sagen, es liegt im Geiste des Christenthums der lebendige Drang zu besonders inniger Verbindung solcher Glieder der Kirche, welche den gemeinsamen Zweck der Heiligung auf besonderem Wege und durch besondere Mittel zu erreichen suchen. Aus dieser innersten Natur des nach Heiligung strebenden christlichen Geistes sind Mönchthum und Ordensstand herausgewachsen, und demselben Geiste verdanken auch die Bruderschaften ihre Entstehung. Ohne ihre Mitglieder zur Beobachtung der evangelischen Räthe und zur Absonderung von der Welt zu zwingen, sind die Bruderschaften religiöse Orden im Kleinen, und alles Lob, welches unsere großen Orden, sowohl wegen ihrer läuternden Kraft auf die Seelen, als wegen ihres reformatorischen Einflusses nach außen verdienen, verdienen auch verhältnismäßig unsere frommen Vereine und Bruderschaften. Daher erklärt es sich auch, warum sie von jeher mit der Verbreitung und dem Blühen der Orden gleichen Schritt gehalten, und mit ihnen auch den beneidenswerten Ruhm getheilt zu haben,

von allen Kirchenfeinden bestens gehasst und verachtet worden zu sein. Dem Gesetze, welches die Jesuiten und „verwandte Orden" aus Deutschland verbannte, folgte das Verbot der Marianischen Congregationen auf dem Fuße nach. Die Hölle kennt eben ihre Feinde und an der Wuth, mit welcher sie dieselben verfolgt, lernen wir am besten ihren Wert schätzen.

Zur Beurtheilung des großen Nutzens unserer Bruderschaften kommt für den gläubigen, eifrigen Priester noch in Betracht die erhabene Stelle, die heilige Kirche nämlich, von welcher sie gutgeheißen und nachdrücklichst empfohlen sind. Wenn die kirchliche Approbation auch kein Gegenstand des Glaubens ist, so wird doch kein treuer Katholik, am wenigsten aber ein Priester, die Worte des Herrn: „Paraclitus autem Spiritus vos docebit omnia" so auslegen wollen, als ob der heilige Geist nur zeitweise, etwa wenn der Papst ex cathedra spricht, in der lehrenden Kirche thätig, die übrige Zeit aber — wie ein berüchtigter Theologe der Sorbonne blasphemisch behauptet hat — in Ferien wäre. Es würde daher eben soviel Kurzsichtigkeit als wenig kirchliche Gesinnung verrathen, wollte man sich über die von so vielen Päpsten empfohlenen und mit reichlichen Ablässen begnadigten frommen Vereinigungen geringschätzig hinwegsetzen, oder von ihnen behaupten, dass sie für die Zwecke der Seelsorge überflüssig seien, das hieße besser wissen wollen, was zur größeren Ehre Gottes und zum Heile der Seelen dienlich ist, als der heilige Geist selbst, der die Kirche leitet und regiert.

Wem aber der Hinweis auf die göttliche Autorität der Kirche noch nicht genügen sollte, der möge dann wenigstens durch die Taktik der Hölle belehrt und gewitzigt, von den Feinden Gottes und der Kirche lernen, die frommen Vereine ebenso zum Heile der Seelen zu pflegen, wie die gottentfremdete Welt unzählige, weltliche Vereine zum Verderben der Seelen pflegt. Jetzt, wo der irreligiöse Zeitgeist, wie nie zuvor, seine Kräfte sammelt und seine Adepte in zahllosen, mehr oder weniger antikirchlichen Vereinen organisiert und dieselben geschlossen dem Reiche Gottes auf Erden entgegenstellt, ist es da nicht eine heilige Pflicht für die Wächter und Vertheidiger Sions ein gleiches zu thun und auch ihrerseits die Streiter zu sammeln? „Der mächtige Trieb zur Vereinigung, der gegenwärtig auf allen Lebensgebieten eine so große Rolle spielt, muss auch auf das Gebiet des kirchlichen Lebens verpflanzt werden". Diesen Ausspruch hat der tiefblickende Görres schon in den Vierziger Jahren, kurz vor seinem Tode gethan; was würde er aber wohl heute sagen, nachdem „der mächtige Trieb zur Vereinigung" zur wahren „Vereinswuth" auf weltlichem Gebiete herangewachsen ist. Ein Grund mehr, auch auf kirchlichem Gebiete die guten Elemente zu sammeln, sie in Bruderschaften und religiös-socialen Vereinen enge miteinander zu verbinden, um in denselben je nach Alter, Geschlecht, Stand und Beruf ebenso den Geist des Christenthums zu pflegen, wie in den vielen weltlichen

Vereinen dem Geiste der Welt gehuldigt wird. Es wird nicht zu viel behauptet sein, wenn man sagt: 1. in den guten, vom Zeitgeiste noch wenig berührten Pfarreien, sind die religiösen Vereine und Bruderschaften zur Erhaltung und Förderung des guten Geistes höchst nützlich, und 2. in den lauen, vom religiösen Indifferentismus und seinen Folgen bereits angefressenen Pfarreien, sind sie, zur Erweckung neuen Eifers, absolut nothwendig. Bezüglich jener Pfarreien, in welchen noch ein echt christlicher Geist herrscht, gilt das Wort des hl. Geistes: „Qui justus est, justificetur adhuc, et sanctus sanctificetur adhuc“ (Apoc. 22. 11), und dazu bieten unsere frommen Vereinigungen die vorzüglichsten Mittel. Ja, gerade die noch guten Pfarreien bilden den geeigneten Boden, auf welchem diese Vereine nicht nur eine willkommene, freudige Aufnahme seitens der Gläubigen finden, sondern naturgemäß auch üppig gedeihen und die herrlichsten Früchte bringen. Nach dem, was über das Wesen der Bruderschaften gesagt worden ist, dass sie nämlich ein ganz natürlicher, spontaner Trieb des innersten Wesens des christlichen Geistes sind, muss es auf den ersten Blick einleuchten, dass sie sich da am schönsten entfalten werden, wo noch ein echt christlicher Geist wohnt, wo die Seelen noch hungern und dürsten nach Gerechtigkeit, wo das Verlangen nach Entsündigung und Heiligung noch lebhaft ist. — Es hieße daher die Wirksamkeit des hl. Geistes in den Seelen vollständig verkennen, wollten wir Seelsorger unsere guten, frommen Christen gleichsam mit einem gewissen officiellen, allgemeinen Christenthum abspeisen, und ihnen das Brot des Lebens nur nach wohlabgemessenen, ganz gleichen Rationen austheilen; denn gerade der hl. Geist kennt und macht keine Schablonenarbeit, im Gegentheil, „Spiritus ubi vult spirat“, und liebt jene großartige Mannigfaltigkeit, die wir oft genug im Leben unserer „sonderbaren“, aber nichtsdestoweniger bewunderungswürdigen Heiligen anzustaunen Gelegenheit haben. — So lasst uns denn diese frommen Seelen einführen in die frommen Vereine und Bruderschaften, wo sie reichliche Nahrung finden, machen wir für sie gangbar die besonderen Wege der Heiligung, welche diese Vereine bieten, lehren wir sie diese besonderen Mittel zur Erreichung des allen Christen gemeinsamen Zweckes der Heiligung recht und fleißig gebrauchen, und wir werden bald die freudige Wahrnehmung machen, dass unsere Mühe bei der Pflege der frommen Vereine sich hundertfältig, ganz gewiss aber unvergleichlich mehr lohnt, als die allgemeine Seelsorge, die, gerade weil sie sich über alle in gleicher Weise erstreckt, naturgemäß weniger intensiv ist und darum auch weniger verfängt. Man wird die Wahrnehmung machen, dass in Pfarreien mit einigen gut geleiteten Bruderschaften alle Gottesdienste besser besucht werden, dass an Sonntagen die Kirche eigentlich niemals leer wird, vor und nach dem Gottesdienste finden sich fromme Beter, Mitglieder der Bruderschaften ein, um ihre Privatandachten zu verrichten; die heiligen Sacramente werden fleißig empfangen

werden, dazu mahnen schon die Statuten, die verschiedenen Ablasstage und Vereinsfeste, und wo immer solche Vereinigungen blühen, wird der Pfarrer niemals weder an den Gebetseifer, noch an die christliche Charitas vergebens appellieren, er wird für seine Belehrungen ein offenes Ohr und für seine guten Bestrebungen eine willige, treue Gefolgschaft finden. Diese Früchte werden und können bei gut geleiteten und eifrig gepflegten Bruderschaften gar nicht ausbleiben, ja sie sind so sicher, dass man vom Blühen des Vereinslebens, namentlich in größern Pfarreien, auf den mehr oder weniger blühenden Zustand der Pfarrei selbst mit Sicherheit schließen kann.

Es dürfte vielleicht am Platze sein, hier mit einigen Worten der Ansicht derjenigen zu begegnen, welche in der eifrigen Pflege der frommen Vereine und Bruderschaften eine Art künstlicher „Quisselzucht“ und Betschwesterei zu erblicken geneigt sind. Gewiss sind Scheinheiligkeit und Quisselei vom Bösen, und selbst bei bestgeleiteten Bruderschaften wird man nicht vergessen dürfen, dass alles Menschenwerk unvollkommen ist. Darum aber, dass auch Spreu dem Weizen anhaftet, wird letzterer doch von keinem vernünftigen Menschen verachtet oder gar weggeworfen, und darum, dass in den religiösen Vereinen nicht immer alles, was glänzt, lauter Gold ist, darf man das Gute nicht übersehen oder vernachlässigen. So namentlich wird man die Frömmigkeit des weiblichen Geschlechtes nicht gleich als Quisselei betrachten oder doch geringschätzen dürfen; denn einmal wissen wir, dass das weibliche Geschlecht thatsächlich das „fromme Geschlecht“ und als solches allgemein anerkannt ist; sodann sehen wir auch, dass schon der göttliche Heiland, dieses erhabenste und vollkommenste Vorbild aller Seelsorger, der doch sicher keine Quisseln züchten wollte, während seines ganzen öffentlichen Lebens von frommen Frauen begleitet war. Das starke Geschlecht der Apostel hatte längst die Flucht ergriffen, als die „Betschwestern“ noch liebevoll beim Heilande ausharrten, um ihn weinten und klagten, während eine von ihnen ihm den letzten, von Menschenhand gewährten Dienst leistete und ihm das Schweißtuch reichte. Man sei also nicht gar zu ängstlich in dieser Beziehung, die Frauen sind einmal das fromme Geschlecht, sie werden daher selbstverständlich zu allen frommen Vereinigungen auch das größte Contingent liefern, und danken wir vielmehr Gott, dass dem noch so ist. Es ist nicht der Zweck dieser Zeilen, den großen Einfluss der wahrhaft frommen Frau und Mutter darzuthun, nur das Eine möge hier gesagt sein, dass, wenn sämmtliche fromme Vereine ausschließlich aus braven Frauen und Jungfrauen beständen, sie immerhin der eifrigsten Pflege wert wären; denn der Einfluss echt christlich gesinnter, tugendhafter Frauen auf Mann und Kind, auf das ganze Familienleben, ist geradezu unberechenbar. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass die Zukunft demjenigen gehört, dem die Schule gehört; mit ebensoviel Wahrheit kann man sagen: die Zukunft hängt von der Gesinnung der

Mütter ab, und sollte die Kirche jemals ihren heilsamen Einfluss auf die Schule ganz verlieren, so bilden fromme, christliche Mütter das wirksamste Correctiv unchristlicher Schulen, und vielleicht ist der so hochwichtige „Verein christlicher Mütter" von der göttlichen Vorsehung gerade zu dem Zwecke ins Leben gerufen worden, um unsere christlichen Frauen für ihre große Aufgabe den unchristlichen Schulen gegenüber vorzubereiten.

Es erübrigt noch in Kürze zu zeigen, dass die frommen Vereinigungen, wenn nicht das einzige, so doch das sicherste und nothwendigste Mittel sind, um in heruntergekommenen, lauen Pfarreien neues, eifriges, christliches Leben zu wecken. Selbstverständlich darf die allgemeine Seelsorge weder unter der Pflege der Bruderschaften leiden, noch viel weniger in letzterer aufgehen. Jeder Pfarrer, zumal in lauen Pfarreien, wird, von unten aufbauend, dem Unterrichte der Jugend die größte Sorgfalt widmen und auch der Predigt und dem Gottesdienste eifrig obliegen müssen. Allein wie oft muss da selbst der seeleneifrigste Priester die trostlose Wahrnehmung machen, dass die eindringlichsten Ermahnungen, die erschütterndsten Predigten, selbst Missionen keine nachhaltige Wirkung haben und dass, nach dem Ausspruche Christi, der Uebel größtes die Lauheit ist. Ein Fortschritt zum Bessern will sich, trotz eifriger Seelsorge, oft jahrelang nicht bemerkbar machen, woran liegt die Schuld? Daran, dass der Seelsorger nicht en detail und darum nicht intensiv genug arbeitet. Detailarbeit muss das Losungswort sein, das heißt eine Seelsorge, welche gleichsam individualisiert und sich jeden Alters, jeden Standes besonders annimmt, eine Seelsorge, die gegen jedes specifische Uebel das specifische Heilmittel bereitet. Das alles kann aber am besten und erfolgreichsten nur in jenen religiösen Vereinen geschehen, wo der Seelsorger als Seelenarzt die jedem Alter, Stande, Geschlechte und Berufe eigenthümlichen Schäden und Gefahren wie in ebensoviel Kliniken separat behandeln kann. Es wird niemand in Abrede stellen wollen, dass jene Seelsorge die erfolgreichste sein müsste, die sich jedem Einzelnen besonders widmen könnte; nun, die Seelsorge in gut geleiteten Vereinen kommt diesem Ideale möglichst nahe. Bei Volksmissionen wird mit Recht ein sehr großes Gewicht auf die sogenannten Standesbelehrungen gelegt, solche Belehrungen, die in das Detail hineingehen und in einem gewissen aber guten Sinne „persönlich" werden, bringen nicht nur alle Bruderschaften, sondern auch, mutatis mutandis, jene confessionell-politische und religiös-sociale Vereine, die nebenbei auch geselligen Zwecken dienen, häufig mit sich und stiften, wie bei Missionen, so auch hier sehr viel Gutes.

Wie oft hört man Seelsorger klagen, dass die häuslichen und öffentlichen Andachtsübungen sowie die heiligen Sacramente vernachlässigt werden. Wo diese Uebel einmal eingerissen sind, können sie am schnellsten und sichersten nur durch Bruderschaften und Vereine gehoben werden. Jede Bruderschaft hat, wie bereits erwähnt, ihre

besonderen Fest- und Ablasstage, Tage, an welchen die Mitglieder „statutengemäß“ zur heiligen Beicht und Communion angehalten werden. Wenn es heißt: dann und dann hat die Bruderschaft oder der Verein so und so Generalcommunion, so wirkt das ganz anders, als wenn der Pfarrer allgemein die ganze Gemeinde zum Empfange der heiligen Sacramente ermahnt. Auch sind mit allen Bruderschaften besondere Gebete und Andachten verbunden. Wohlan denn, führen wir einige passende Bruderschaften ein, pflegen wir dieselben, und auch der Gebetseifer wird nach und nach gehoben werden. — Ferner bildet die Vergnügungssucht einen Gegenstand ständiger Klage, besonders seitens jener Seelsorger, welche in wirtschaftlich bevorzugten oder in industriereichen Gegenden wohnen. Fast jeder Sonn- und Feiertag, heißt es, bringt zum Nachtheil des Gottesdienstes und zum Schaden der Seelen ein neues Vergnügen; eine Lustbarkeit jagt die andere, kein Sonntag vergeht, ohne dass bald da bald dort etwas „los“ ist. Warum, so möchte man fragen, sorgen wir nicht dafür, dass auch auf kirchlichem Gebiete am Sonntag Nachmittag öfter etwas „los“ sei? Ein Jünglingsverein, eine Marianische Congregation, ein Josefsverein für Männer und Arbeiter, eine Versammlung des „Müttervereines“, des Vereines „zur Verehrung der heiligen Familie“ oder des dritten Ordens könnten gar oft Veranlassung dazu geben, dass auch bei uns etwas „los“ ist, und damit wäre in manchen Fällen schon sehr viel gewonnen. Contraria contrariis curantur: denn wenn die weltlichen Lustbarkeiten leider auch mehr Anziehungskraft besitzen, als fromme Uebungen, so gilt doch auch von letzteren das Sprichwort: semper aliquid haeret, auch geistliche Versammlungen oder Zusammenkünfte religiös-socialer Vereine, ganz besonders aber gesellige Unterhaltungen solcher Vereine, werden sich zugfähig erweisen.

Es fragt sich nur, werden religiöse Vereinigungen in lauen Pfarreien auch festen Fuß fassen? Unzweifelhaft: denn es ist keine Pfarrei so schlecht, dass sie nicht auch noch gute Elemente in sich hätte; letztere zu sammeln, damit sie einerseits bewahrt und andererseits der Krystallisationspunkt für andere werden, dürfte eine der wichtigsten Aufgaben des Pfarrers sein. Sind die Guten — und wären es ihrer nur wenige — erst gesammelt, so bilden sie einen vorzüglichen Sauerteig unter der trägen Masse der Lauen, da sie erfahrungsmäßig unter ihren Freunden und Bekannten eifrig Propaganda zu machen pflegen, eine Propaganda, die umso höher anzuschlagen ist, als der wohlthätige Einfluss sich nicht selten auf Personen und Verhältnisse erstreckt, die dem directen Einflusse des Priesters entrückt oder unzugänglich sind. Mit welchem Vortheile der Pfarrer sich oftmals, und zwar in den schwierigsten, delicatesten Fällen, eifriger Vereinsmitglieder als Vertrauenspersonen bedient, um durch sie auf andere einzuwirken, oder für sein directes seelsorgerliches Eingreifen die Wege zu ebnen, ist jedem praktischen Seelsorger

bekannt, und jeder Pfarrer ist zu beneiden, welcher von solchen Organen innerhalb seiner Pfarrei gut bedient wird. Die zweckmäßigsten Pflanzschulen für solche Vertrauenspersonen und Helfershelfer sind aber offenbar die religiösen Vereine: sehen wir doch nur wie die weltlichen Vereine den Absichten ihrer Vorstände dienstbar gemacht werden, und lernen wir von unseren Feinden, wie es zwecks Fructificierung der Mitglieder gemacht wird.

Dass die Gründung und besonders die Leitung — denn von letzterer hängt der ganze Erfolg ab — der Vereine das Amt des Seelsorgers wesentlich belastet, versteht sich ebenso von selbst wie das andere, dass Mühe und Arbeit an sich keinen Grund abgeben, ein so eminent wichtiges und zeitgemäßes Arbeitsfeld brach liegen zu lassen. Uebrigens handelt es sich nicht darum, möglichst viele Vereine und Bruderschaften einzuführen, in diesem Punkte dürfte vielmehr, in guten wie lauen Pfarreien, der Grundsatz festzuhalten sein: „non multa sed multum". Dutzende von vernachlässigten Bruderschaften nützen nichts, während zwei oder drei, wenn sie passend gewählt sind und eifrig gepflegt werden, das Angesicht einer Pfarrei zu erneuern vermögen. Mancher Pfarrer wünscht sich und seiner Pfarrei eine klösterliche Niederlassung und arbeitet Tag und Nacht an der Gründung einer solchen; aber unvergleichlich mehr als ein Klösterchen oder Schwesternhaus kann eine einzige, mit Hingebung und Umsicht geleitete Bruderschaft zur Erbauung der Pfarrkinder beitragen, und wie leicht können solche Gottesgärten kosten- wenn auch nicht mühelos in jeder Pfarrei angelegt werden! Welcher Seelsorger wäre aber nicht bereit, zur Ehre Gottes, zum Heil der Seelen und, last not least, zum eigenen ewigen und zeitlichen Troste, die erforderliche Mühe und Arbeit auf sich zu nehmen?

Die religiöse Erziehung der Kinder aus Mischehen im Gebiete des preußischen Landrechtes.

Nach den Entscheidungen des kgl. Kammergerichtes[1]) mitgetheilt von Augustin **Arndt** S. J., Professor des can. Rechtes in Krakau.

1. Maßgebliche Grundsätze der Erziehung.

1. **Wenn der Vater noch lebt oder wenigstens sein Tod noch nicht festgestellt ist,** müssen die Kinder so lange in der

---

[1]) Die vorliegenden Mittheilungen sind entnommen aus dem Archiv für Kirchenrecht Band 67 und 71, sowie Dr. K. Schmidt, Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche, 1890. Das letztgenannte Werk empfiehlt sich auch dadurch, dass es stetig auf den Widerspruch des positiven mit dem natürlichen und göttlichen Rechte hinweist, ja auch selbst den Sinn der preußischen Gesetzgebung anders auffasst. Wir citieren bei solcher Gelegenheit die betreffende Stelle, die zu consultieren ist.

Religion des Vaters unterrichtet werden, als eine unzweideutige Willenserklärung des Vaters in anderem Sinne nicht erwiesen ist. (Entscheidung des preuß. Kammergerichtes 10. August 1885.) Eine Einigung der Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht ist auch unter geschiedenen Ehegatten möglich. Ob und wie sich die Eltern über diesen Punkt geeinigt, ist aus ihren Erklärungen und Handlungen nach der gesammten Sachlage zu ermitteln. (6. October 1890.) Ist der katholische Witwer einer evangelischen Frau abwesend und sein Aufenthalt unbekannt und sind deshalb die Kinder unter Vormundschaft gestellt, so müssen die Kinder in der katholischen Religion unterrichtet werden, so lange nicht feststeht, dass die Eltern sich anders geeinigt haben. (10. August 1885.)

2. Wenn der Tod des Vaters feststeht, so ist die Witwe verpflichtet, die Kinder in der Religion des Vaters unterrichten zu lassen. (21. Mai 1883.) Hat ein katholischer Ehemann bis zu seinem Tode die Kinder in der katholischen Religion unterrichten lassen, so ist die evangelische Witwe nicht berechtigt, die Kinder in der evangelischen Confession unterrichten zu lassen. (24. November 1884.) — War der evangelische Mann bis zu seinem Tode damit einverstanden, dass die Kinder katholisch erzogen werden sollten, so ist die katholische Witwe berechtigt, die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen. (16. October 1885; 11 Februar 1887; 10. October 1887.) Sind die Eltern in der katholischen Kirche getraut, die Kinder katholisch getauft und die schulpflichtig gewordenen Kinder schon bei Lebzeiten des Vaters in der katholischen Religion unterrichtet, und ergibt sich daraus der geeinigte und zum Theil auch bereits bethätigte Wille der Ehegatten, die Kinder katholisch zu erziehen, so ist die katholische Witwe berechtigt, alle Kinder in der katholischen Confession zu unterrichten. (10. October 1887.) — Haben die älteren Kinder bei Lebzeiten des evangelischen Vaters katholischen Religionsunterricht erhalten und hat der Vater damit oder sonst den Willen zu erkennen gegeben, dass alle Kinder katholisch erzogen werden sollen, so ist die katholische Witwe berechtigt, alle Kinder in dem katholischen Glauben zu erziehen. (16. October 1885; 14. Februar und 23. Juni 1887; 2. Jänner und 6. Februar 1888.) — Umsomehr ist die katholische Mutter berechtigt, auch ihr jüngstes Kind katholisch zu unterrichten, wenn alle älteren Kinder bei Lebzeiten des Vaters katholischen Religionsunterricht erhalten haben und auch sonst anzunehmen ist, dass der evangelische Vater alle Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen wollte. (2. Jänner 1888.) Hat der Vater ein Kind wenigstens das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichten lassen, so muss der Unterricht in gleicher Art auch nach dem Tode des Vaters fortgesetzt werden, bis das Kind vierzehn Jahre alt ist. (23. Februar 1885, 6. December 1886.) Der katholische Religionsunterricht muss auch dann fortgesetzt werden, wenn der evangelische Vater vor seinem Tode geäußert hat,

er sei mit dem katholischen Religionsunterrichte nicht zufrieden und werde das Kind zum evangelischen Unterrichte senden. (6. December 1886.)[1])

b) Die nachfolgenden Entscheidungen beruhen, wie Dr. Schmidt nachzuweisen bestrebt ist, sämmtlich auf irriger Auslegung des Gesetzes. Kinder aus gemischten Ehen müssen nach dem Tode des Vaters in seiner Religion auch dann unterrichtet werden, wenn die Eltern sich dahin geeinigt haben, dass die Kinder im Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden sollten. (14. Juni 1889. Siehe Schmidt 161 f.) Die evangelische Witwe ist verpflichtet, ihren Kindern katholischen Religionsunterricht ertheilen zu lassen, auch wenn der katholische Mann ihr gestattet hat, die Kinder evangelisch zu erziehen. (28. October 1889.) Ebenso ist die katholische Witwe verpflichtet, die Kinder in der evangelischen Religion unterrichten zu lassen, auch wenn der Mann mit ihr darüber einig war, dass die Kinder katholisch erzogen werden sollten. (19. August 1890. Siehe Schmidt 521 f.)

3. Ist ein uneheliches Kind im Gebiete des preußischen allgemeinen Landrechtes geboren, worin auch die Mutter zur Zeit der Geburt ihre Wohnung hatte, und ist dies das nämliche Rechtsgebiet, in dem das Kind bevormundet wird, die Schule besucht und sich aufhält, so bestimmt sich die religiöse Erziehung nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechtes, obwohl die Mutter außerhalb Preußens wohnt (17. März 1890.) Das uneheliche Kind einer evangelischen Mutter (im Gebiete des preußischen Landrechtes) muss in der evangelischen Religion erzogen werden, bis es vierzehn Jahre alt wird, ohne dass es auf den Willen der Mutter oder auf andere Verhältnisse ankommt. (26. November 1888. Siehe Schmidt 163.) Ein uneheliches Kind folgt dem Glaubenswechsel der Mutter. 17. März 1890: Die katholische Mutter eines unehelichen Kindes trat zur evangelischen Confession über. — Das Princip gilt auch, wenn der Mutter die Erziehung entzogen ist. (17. März 1890.)

4. Eine katholische Mutter, die gesetzlich verpflichtet ist, die Kinder in der lutherischen Religion zu erziehen, genügt ihrer Verpflichtung, wenn sie den Kindern lutherischen Religionsunterricht ertheilen lässt; alsdann kann sie nicht gehindert werden, die Kinder in die katholische Schule zu schicken. (16. März 1885. Siehe Schmidt S. 189.) Eine evangelische Mutter, die gesetzlich verpflichtet ist, die Kinder in der katholischen Religion unterrichten zu lassen, kann die Kinder in die evangelische Schule schicken, wenn den Kindern durch katholische Geistliche oder Lehrer die nöthige Unterweisung in der katholischen Religion ertheilt wird. (24. November 1884.) — Wird der katholische Religionsunterricht

[1]) Dieser entgegengesetzten Entscheidungen ergiengen am 21. Mai 1883 und 23. Februar 1885.

nur in der katholischen Volksschule ertheilt und die Theilnahme an diesem Religionsunterrichte den Kindern, die sonst die evangelische Volksschule besuchen, nicht gestattet, so muss die evangelische Mutter das in der katholischen Religion zu unterrichtende Kind der katholischen Volksschule zuführen. (7. Juli 1890.)

5. Zu den erheblichen Gründen, aus denen nach § 28 der Vormundschaftsordnung einer Mutter die Erziehung entzogen werden kann, ist die Verschiedenheit der Religion nicht zu rechnen (16. März 1885). Indes kann die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses zur Anregung der Frage führen, ob den Kindern gemäß § 86 der Vormundschaftsordnung ein Pfleger zu bestellen ist. (24. November 1884.) Nur „in dem nach allen Seiten zu erwägenden Interesse der Kinder, wenn die Gesammtzwecke der Erziehung unter Leitung der Mutter nicht zu erreichen sind“, kann der Mutter die Erziehung entzogen werden. Die Maßregel ist unstatthaft, wenn dafür nur die religiöse Erziehung der Kinder in Betracht gezogen ist, desgleichen, wenn sie eine Härte enthält, die zu erheblichen Nachtheilen für die Kinder führt, während der durch die Maßregel bezweckte Vortheil ohne eine solche Härte zu erreichen ist. (16. März 1885. Siehe Schmidt, S. 116, Note 2.)

6. Ist die Mutter nicht selbst Vormünderin, so hat der Vormund die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung zu überwachen, er ist aber nicht verantwortlich, wenn die Mutter seinen Anordnungen nicht folgt. (27. October 1884.) Es steht grundsätzlich nichts entgegen, dass Mündel, welche in der evangelischen Religion zu unterrichten sind, von dem Vormunde in einem katholischen Erziehungshause untergebracht werden. (12. December 1887.) Der Amtsrichter ist befugt, von seinem Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen, wenn der Vormund pflichtwidrig handelt. (27. October, 24. November 1884.) Dem Willen des Vormundes, Waisenkinder aus einer gemischten Ehe in der katholischen Religion des Vaters zu unterrichten, muss der Amtsrichter entgegentreten, wenn die Kinder bisher thatsächlich in der evangelischen Religion unterrichtet wurden und die rücksichtslose Anwendung des Gesetzes dem Wohle der Kinder nicht förderlich, sondern gefährlich ist. Die ohne Rücksicht auf das Wohl der Kinder erfolgte Gutheißung des katholischen Religions-Unterrichtes beruht auf Gesetzesverletzung. (10. October 1887. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 67, S. 140.) Will der Vormund ein in der katholischen Religion zu unterrichtendes Waisenkind, das bisher von evangelischen Eheleuten erzogen wurde, denselben abnehmen, um es in der katholischen Religion selbst zu erziehen, so muss das Amtsgericht prüfen, ob die Erziehung durch den katholischen Vormund oder das Verbleiben bei den evangelischen Eheleuten dem Wohle des Kindes zuträglicher ist. Es muss das demgemäß für zweckmäßig Erachtete anordnen. Eine ohne Rücksicht

auf das Wohl des Kindes getroffene Anordnung, wonach das Kind an den Vormund zur Erziehung herausgegeben werden soll, beruht auf Gesetzesverletzung. (4. September 1881. Siehe Schmidt, S. 103 f.) Ist das Gericht der Meinung, dass ein Kind nach gesetzlicher Vorschrift bis zum Alter von vierzehn Jahren in der evangelischen Religion hätte erzogen werden sollen, während es thatsächlich katholisch erzogen wurde, so muss die evangelische Erziehung angeordnet werden. Dies muss selbst dann geschehen, wenn das Kind bereits 13½ Jahre alt ist und die Besorgnis besteht, dass durch den evangelischen Religions-Unterricht während des letzten halben Schuljahres die Ueberzeugung des Kindes verwirrt und gefährdet werde. (26. November 1888.) Eine Aufforderung des Amtsgerichtes an eine evangelische Mutter und Vormünderin, ihre Kinder „durch Anwendung der ihr zustehenden Zuchtmittel" zum Besuche des katholischen Beichtunterrichtes und zum wenigstens sonn- und festtäglichen Besuche des katholischen Gottesdienstes anzuhalten, kann „bei Mangel jeglicher Bestimmtheit nicht die Grundlage von Ordnungsstrafen im Sinne von § 51 werden". (12. Juli 1886. Siehe Schmidt 110 f.)

2. Rechtssätze über das Verfahren.

1. Gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes haben das Beschwerderecht: A. Die Mutter (5. September 1881, 15. August 1882, 24. November 1884, 16. März 1885, 12. Juli 1886, 17. März und 6. October 1890); B. der Vormund (27. October 1884); C. der evangelische Gegenvormund (8. Februar 1892. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 69, S. 458); D. eine protestantische Pathin (29. December 1891. Siehe Schmidt im Archiv Bd. 69, S. 463); derjenige, aus dessen Pflege ein Kind genommen werden soll. (4. September 1881. Siehe Schmidt, S. 120. 3. October 1890); E. der katholische Pfarrer (30. October 1884 und 26. November 1888. Schmidt S. 123 f.); nicht aber der katholische Kirchenvorstand (18. Jänner 1886); F. der evangelische Pfarrer (23. Februar 1885. Schmidt, S. 123 f.); G. das Presbyterium einer evangelischen Gemeinde (30. October 1884. Siehe Schmidt, S. 123. 19. August 1889, 6. März 1893); H. der evangelische Gemeinde-Kirchenrath (23. Februar 1885. Schmidt, S. 122. 14. Juni 1889); I. der Schulinspector (5. März 1883).

Außerdem steht der Regierung eine Beschwerde zu, wenn sie das Interesse des Kindes wahrnehmen will und nicht einzig auf die Vorschrift des Gesetzes hinweist (2. Jänner 1888). Ferner ist zu bemerken zu E: ob der katholische Pfarrer ein Beschwerderecht hat, kann dahingestellt bleiben, wenn die Beschwerde aus einem andern Grunde unzulässig oder wenn sie unbegründet ist. (15. Mai 1880, 18. Jänner 1886.) Zu G: Ist an die evangelische Mutter eine Aufforderung des Amtsgerichtes ergangen, ihre in der katho-

lischen Religion zu unterrichtenden Kinder der katholischen Kirche und Schule zuzuführen mit der Verwarnung, dass ihr sonst die Vormundschaft und die Erziehung entzogen würde, so steht die Beschwerde gegen die Aufforderung und Verwarnung nicht dem Presbyterium, sondern nur der Mutter zu. (28. October 1889.) Endlich ist noch hinzuzufügen, dass ein Streit über die Frage, ob der Mutter die Vormundschaft entzogen werden soll, in der Beschwerdeinstanz auf die Entziehung der Erziehung nicht ausgedehnt werden kann. (27. Mai 1889.)

2. Gegen die Entscheidungen des Landgerichtes dürfen einzig die unmittelbar bei der Entscheidung betheiligten Personen eine weitere Beschwerde erheben „zum weiteren Schutze der ihnen zustehenden, durch die getroffene Entscheidung verletzten Rechte.“ (6. Februar 1882.) Dazu sind also berechtigt: A. die Mutter (19. Mai und 24. November 1884; 16. März, 12. Juli 1885, 16. October 1887, 6. October 1890); B. der Vormund (21. Mai 1883, 27. October 1884, 26. October 1885, 27. April 1889, 29. December 1891, 8. Februar 1892); C. der mütterliche Großvater (10. October 1887. Siehe Schmidt, S. 128, und Archiv, Bd. 59, S. 176 f.); D. der evangelische Gegenvormund (8. Februar 1892. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 69, S. 458); E. im Verein mit dem Vormunde eine protestantische Pathin (29. December 1891. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 69, S. 463); F. der Waisenrath (26. October 1885), G. ein den Kindern besonders bestellter Pfleger (10. October 1887. Siehe Schmidt im Archiv, Bd. 59, S. 176 f.); G. derjenige, aus dessen Pflege ein Kind genommen werden soll (4. September 1881. Siehe Schmidt, S. 128. 3. October 1890); H. der katholische Pfarrer (15. März 1880. Siehe Schmidt, S. 127. 23. März 1885, 7. Juli, 1. December 1890. Siehe Archiv, Bd. 68, S. 218 f. 6. März 1893); I. der evangelische Pfarrer (23. Februar 1885, 16. November 1889. Siehe Schmidt, S. 27); K. das Presbyterium einer evangelischen Gemeinde (30. October 1884. Siehe Schmidt, S. 128 f. 21. November 1887, 19. August 1889); L. der evangelische Gemeinde-Kirchenrath (19. Juni 1889. Siehe Schmidt, S. 128); M. der Schulinspector (5. März 1883. Siehe Schmidt, S. 128. 6. März 1893).

Bemerkungen: Zu I. Die weitere Beschwerde eines Pfarrers ist auch dann zulässig, wenn die Beschwerdeschrift nicht von einem Rechtsanwalt, sondern nur von dem Beschwerdeführer unterschrieben ist. (15. März 1880. Siehe Schmidt, S. 127. 23. März 1885, 16. November 1889, 1. December 1890.) Zu K. Die weitere Beschwerde eines evangelischen Geistlichen ist unzulässig, wenn die Absetzung eines katholischen Vormunds begehrt wird und dieser Antrag vom Amtsgerichte und Landgerichte abgelehnt ist. (20. September 1886.)

3. Die Beschwerde gegen Entscheidungen des Amtsgerichtes kann auf neue Thatsachen gegründet werden. (17. März

1890). Hingegen sind bei der Entscheidung über Beschwerden gegen die Sprüche des Landgerichtes neue thatsächliche Anführungen der Beschwerdeschrift nicht zu berücksichtigen. (16. März 1885.)

4. Wird in der Beschwerdeschrift eines evangelischen Pfarrers nur behauptet, dass die Entscheidung des Landgerichtes auf „Unkenntnis der Umstände“ beruhe, so kann das Kammergericht darüber Ermittlungen anstellen und demnächst die Acten dem Landgerichte zur Erwägung vorlegen lassen, ob dasselbe seinen Entschluss nicht ändern wolle. (16. November 1889. Schmidt S. 133 f.)

Das Kammergericht kann darüber urtheilen: a) Ob der Beweis gebracht ist, dass die Eltern sich über die katholische Erziehung ihrer Kinder geeinigt haben. (10. August 1885; 6. October 1890. Siehe Archiv 67, S. 143.) b) Ob das Wohl des Kindes durch katholische Erziehung nach Lage der Sache gefährdet wird. (10. October 1887. Siehe Schmitt, S. 132. Archiv 59, S. 176.) c) Ob es nach Lage der Sache dem Interesse der lutherischen Kinder entspricht, dass sie nicht von der katholischen Mutter, sondern von einem protestantischen Manne bevormundet werden. (16. März 1885. Schmidt, S. 132.)

Die Entscheidung des Landgerichtes, wodurch einer katholischen Mutter die Vormundschaft entzogen ist, kann auf weitere Beschwerde der Mutter aufgehoben werden, wenn das Kammergericht findet, dass für die getroffene Maßregel noch kein genügendes Material vorliege. (27. Mai 1889. Siehe Schmidt, S. 132.) Wird die Beschwerde als begründet befunden und deshalb nicht nur die Entscheidung des Landgerichtes, sondern zugleich in der Sache selbst die Entscheidung des Amtsgerichtes aufgehoben, so kann ein zur Ausführung der amtsgerichtlichen Entscheidung inzwischen ergangener neuer Beschluss ebenfalls aufgehoben werden. (12. Juli 1886. Siehe Schmidt, S. 133.)

Bestimmungen des bayerischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.[1])

Von Dr. Ed. Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

17. Kirchweihfest. Wie in den übrigen Diöcesen, so wurde auch in der Erzdiöcese Bamberg die Kirchweihfeier von der kirchlichen Behörde auf den dritten Sonntag im October verlegt und dürfen daher Tanzmusiken aus Anlass der Kirchweihfeste nur am dritten Sonntag und Montag im October oder an dem darauffolgenden Sonntag ertheilt werden. (Ausschreiben der mittelfränkischen Regierung vom 6. April 1891.)[2])

---

[1]) Vergl. Quartalschrift Jahrg. 1894, I. Heft, S. 76; 1895, I. Heft, S. 54. — [2]) K.-A.-Bl. p. 65.

18. Kirchen- und Schulweg. Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Schulweg folgt von selbst, daſs auf denselben, soweit er diesen Zwecken dient, die für Gemeindewege geltenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung zu kommen haben. — Das Schneeräumen und die Aufstellung von Schneezeichen auf den Gemeindewegen bildet einen Bestandtheil der den Gemeinden nach Art. 38 der Gemeindeordnung diesseits des Rheines obliegenden Wegunterhaltung, und zwar obliegt dasselbe jener politischen Gemeinde, innerhalb deren Markung der Weg liegt, auch wenn er lediglich im Interesse einer anderen Gemeinde erhalten werden muſs (V.-G.-H.-E. vom 22. December 1888).[1])

19. Sammlungen. Durch Art. 52 des P.-St.-G.-B. sind Sammlungen von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu ohne polizeiliche Bewilligung verboten. „Die Bestimmungen des Art. 52 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird“ (Art. 53 des P.-St.-G.-B.). Das Oberlandesgericht München sprach nun in seinem Urtheil vom 14. November 1889[2]) aus: Ein persönliches Erbieten seitens des Aufrufenden zur Empfangnahme der Beiträge wird nicht erfordert; es ist vielmehr gleich, ob der Aufrufende sich selbst zur Empfangnahme erbietet oder ob er einen Dritten oder irgend welchen Ort bezeichnet, wo die Beiträge hinterlegt oder gesammelt werden. — Jeder Aufruf dann, der nicht einem lediglich und ausschließlich wohlthätigen Zwecke gilt, bedarf polizeilicher Genehmigung. Daher auch der Aufruf zu Beiträgen, um die Kirche verschönern zu können; denn die Kirchenverschönerung ist kein Wohlthätigkeitszweck. Ausdrücklich verboten sind die sogenannten Schneeballencollecten durch Min.-Entschl. vom 4. April 1893.[3])

20. Geistliche als Beamten. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungs-Gerichtshof bestimmt: „Der Verwaltungs-Gerichtshof ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzes-Bestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder civilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnis oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe“. Nun entsteht die Frage, ob ein Pfarrer als Vorstand der Kirchenverwaltung ein Beamter im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 sei?

[1]) Samml. X. p. 331. — [2]) Blätter für Rechtsanw. 55 Bd. p. 100. — [3]) Bayerische Kanzlei XX. p. 174.

Der Verwaltungs-Gerichtshof verneint die Frage in der Entscheidung vom 11. Jänner 1893,[1]) und führt aus: Von einer Vorentscheidung im Sinne des Gesetzes vom 8. August 1878 Art. 7 Abs. 2 und des § 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 27. Jänner 1877 kann nur dann die Rede sein, wenn ein Beamter, sei er im Dienste des Staates, einer öffentlichen Corporation oder eines Privaten, für seine im Namen des Staates vollzogenen Acte gegenüber demjenigen, der sich durch eine angeblich gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung des Beamten in seinen Privatrechten verletzt hält, civilrechtlich verantwortlich gemacht werden soll, dagegen ist eine solche Vorentscheidung ausgeschlossen, wenn Beamte des Staates, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Corporationen bei Besorgung wirtschaftlicher Angelegenheiten des Staates, der betreffenden Gemeinden oder Corporationen dritten Personen einen rechtswidrigen Nachtheil zugefügt haben sollen. Wenn Pfarrer als Kirchenverwaltungs-Vorstände mit Baumeistern wegen Ausführung einer beabsichtigten Kirchenrestauration, wegen Herstellung von Plänen und Kostenvoranschlägen etc. — denn um solche Dinge handelt es sich in dem zu entscheidenden Falle — in Unterhandlungen treten, so üben sie nicht ein Hoheitsrecht des Staates aus, sondern besorgen lediglich wirtschaftliche Angelegenheiten der Kirchenstiftung und bewegen sich in privatrechtlichem Wege. Also sind die Voraussetzungen zu Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 nicht gegeben.

Ein Cooperator verbot den schulpflichtigen Kindern in M. den Besuch der Schaustellungen während des dortigen Jahrmarktes unter Androhung von Strafen und wies die schaulustige Jugend von dem Vorstellungsplatze weg; nun entstand die Frage, ob dieser Cooperator Beamter im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof verneinte auch diese Frage in seiner Entscheidung vom 11. Jänner 1893;[2]) denn der Cooperator handelte lediglich in Erfüllung seiner seelsorglichen Aufgaben, aber weder im Namen des Staates noch in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes. Höchstens dann, wenn demselben zur kritischen Zeit die Function eines staatlichen Schulaufsichtsorganes übertragen gewesen wäre, könnte er als unter Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1878 fallend erachtet werden.

21. Disciplinargewalt des Kirchenvorstandes. Wenn der zuständige Pfarrer als Rector seiner Kirche zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der für die Musikaufführung bestimmten Empore während des Gottesdienstes mit Rücksicht auf die Beschränktheit dieses Raumes angeordnet hat, dass zum Betreten der Empore nur bestimmte Personen berechtigt, alle übrigen aber ohne besondere Erlaubnis des Pfarrers oder Chordirigenten von dieser Befugnis

---

[1]) Samml. XIV. p. 133. — [2]) Samml. XIV. p. 135.

ausgeschlossen sein sollen, so hat er in Ausübung der ihm in seiner Eigenschaft als Kirchenvorstand zustehenden Amtsbefugnisse gehandelt. Die Einvernahme der Kirchenverwaltung braucht er zu einer solchen Anordnung nicht, denn die Disciplinargewalt in der Kirche ist eine innere Kirchenangelegenheit (§ 38 lit. e der II. Verf.-Beil.), eine solche Anordnung berührt aber keineswegs das Kirchenvermögen und ist daher, da den Kirchenverwaltungen nur die Verwaltung des Kirchenvermögens anvertraut ist, auch deren Rechtsbeständigkeit durch die Zustimmung der Kirchenverwaltung nicht bedingt. Wird die Anordnung nicht befolgt, so ist der Uebertreter strafbar nach St.-G.-B. § 123, wonach, wer in das befriedete Besitzthum eines anderen widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wegen Hausfriedensbruches mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft wird. (Urtheil des Oberlandesgerichtes München vom 30. April 1892.)[1]) Was von der Musikempore gilt, findet selbstverständlich auch auf andere Räume der Kirche, wie Sacristei, Glockenhaus 2c. Anwendung.

22. **Portofreiheit.** Die Generaldirection der kgl. bayer. Posten und Telegraphen hat unterm 18. December 1893[2]) die Bestimmungen über die Portofreiheit der Kirchenbehörden zusammengestellt.

„Die kgl. Postanstalten erhalten im nachstehenden eine Zusammenstellung der zur Zeit giltigen Bestimmungen über die Portofreiheit der Kirchenbehörden zur Darnachachtung:

1. Die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate genießen nach § 1 lit. f der Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, Portofreiheit für ihre Correspondenz in allgemeinen Kirchenangelegenheiten mit Ausschluss der Disciplinarstrafsachen und der zum geistlichen Gerichte zuständigen Parteigegenstände.

2. Die den Ordinariaten eingeräumte Portofreiheit erstreckt sich auf die Correspondenz der Erzbischöfe und Bischöfe, welche die letzteren in Fällen, in denen sie — unabhängig und ohne Theilnahme des Ordinariates — selbst die amtliche Behörde bilden, in allgemeinen Kirchenangelegenheiten entweder unter sich oder mit geistlichen oder weltlichen Behörden zu führen oder an Private zu richten haben. Die betreffenden Sendungen müssen mit dem erzbischöflichen oder bischöflichen, als solches allgemein erkennbaren Siegel geschlossen sein.

3. Das protestantische Oberconsistorium und die protestantischen Consistorien sind königliche unmittelbare Behörden und haben demnach für ihren Wirkungskreis die Portofreiheit nach Maßgabe der oben angezogenen Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829 wie die übrigen königlichen unmittelbaren Behörden anzusprechen.

---

[1]) Blätter für Rechtsanw. Erg. Bd. 11 p. 109. — [2]) Amtsblatt der bayer. Verkehrs-Anstalten p. 480 und bayer. Kanzlei XX. p. 458.

4. Den Decanaten und Pfarrämtern ist in Staatsdienst-, Kirchen- und Schuldienstsachen Portofreiheit in folgendem Umfange eingeräumt: a) in Staatsdienstsachen für ihre Correspondenzen unter sich und mit anderen königlichen Stellen und Behörden; b) in allgemeinen Kirchensachen für ihren dienstlichen Verkehr unter sich und mit den vorgesetzten geistlichen Behörden; c) in ihrer Eigenschaft als Districts- und Localschulinspectionen für ihre dienstlichen Correspondenzen und Actensendungen im Verkehre unter sich, mit anderen mittelbaren Behörden, sowie mit königlichen unmittelbaren Stellen und Behörden. Außerdem kommt d) den Pfarrämtern als Verwaltungsbehörden des Kirchen- und Stiftungsvermögens die Portofreiheit wie den übrigen Verwaltungen der aus Staatsmitteln nicht dotierten Stiftungen für die zur Staatscuratel gehörigen Gegenstände im Verkehre mit der vorgesetzten Curatelbehörde zu.[1])

Die vorgesetzte Curatelbehörde bildet in der Regel das betreffende königliche Bezirksamt, für Kirchenverwaltungen in unmittelbaren Städten die betreffende königliche Kreisregierung; innerhalb gewisser Grenzen wird indes die Staatscuratel über die Kirchenverwaltungen von den oberen Kirchenbehörden selbst ausgeübt.

Zur portofreien Beförderung eignen sich hienach auch die Versendungen der Pfründecataster und der hierauf bezüglichen Correspondenzen zwischen den Pfarrämtern als Verwaltungen der Pfründestiftungen und den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten.

Ebenso erfolgt die Versendung von Grundrenten, Ablösungsobligationen zwischen den protestantischen Pfarrämtern und Decanaten, sowie zwischen den letzteren und den protestantischen Consistorien zu Ansbach und Bayreuth als Staatscuratelsache portofrei.

Dagegen genießen weder die von den königlichen Regierungen an bedürftige Cultusstiftungen überwiesenen Rentenüberschüsse vermöglicher Cultusstiftungen, noch die hierüber zu ertheilenden Empfangsbestätigungen bei der Versendung zwischen diesen Stiftungen Portofreiheit.

e) Den von den Decanaten, Pfarrämtern und Schulinspectionen ausgehenden Erlassen und Schreiben kommt Portofreiheit auch dann zu, wenn sie in allgemeinen Kirchenangelegenheiten oder in Schuldienstsachen an Gemeinden oder unter Privatadresse an Cantoren und Schullehrer ergehen oder in allgemeinen Kirchenangelegenheiten an die auf Grund der Allerh. Verordnung vom 7. October 1850 gewählten Kirchenvorsteher gerichtet sind.

---

[1]) Postsendungen in Angelegenheiten der Bewirtschaftung und insbesondere der Betriebsausführung in den Stiftungswaldungen unterliegen im allgemeinen der Portopflicht. Eine Ausnahme besteht lediglich bezüglich solcher Correspondenzen, Acten- und Geldsendungen, welche ausschließend Staatsdienst-Angelegenheiten, wie die Ausübung der Forstpolizei oder die Oberaufsicht der Staatsregierung auf die Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen, betreffen, hinsichtlich deren demnach das Postporto außerdem der Staatscasse zur Last fiele. (Min.-Entschl. vom 29. October 1892. — K.-M.-Bl. p. 329.)

5. In demselben Umfange wie die Decanate und Pfarrämter genießen in ihrem amtlichen Wirkungskreise auch die katholischen Vicariate und Expposituren, sowie die exponierten protestantischen Vicare und Reiseprediger die Portofreiheit in allgemeinen Kirchenangelegenheiten, in Schuldienstsachen, in Angelegenheiten der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens, sowie in Staatsdienstsachen, in letzteren jedoch für ihren Correspondenzverkehr nicht nur unter sich und mit königlichen Stellen und Behörden, sondern auch mit den vorgesetzten Pfarrämtern und Decanaten.

6. . . . . (Betrifft die Rabbinate.)

7. Die Portofreiheit der im Vorstehenden (Ziff. 1—6) bezeichneten Sendungen versteht sich übrigens nur unter den in der Allerh. Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, festgesetzten Einschränkungen und Bedingungen und erfordert zu ihrer Begründung neben den für eine portofreie Dienstsache allgemein vorgeschriebenen äußeren Merkmalen in jenen Fällen, in welchen es sich um den Verkehr der unter Ziff. 1—2 und 4—6 aufgeführten Behörden mit mittelbaren Behörden handelt, auch noch die Bezeichnung des Betreffes als „Staatsdienstsache," „Allgemeine Kirchensache", „Schuldienstsache" oder „Staatscuratelsache". Die letzterwähnte Betreffsangabe ist auch bei den unter Ziff. 4 lit. d aufgeführten Versendungen von Grundrenten-Ablösungsobligationen zwischen den protestantischen Kirchenbehörden geboten. Dagegen bedürfen die Correspondenzen zwischen den Pfarrämtern und Local-Schulinspectionen einerseits und den Decanaten und Districts-Schulinspectionen anderseits der besonderen Betreffsangabe nicht, nachdem die letzteren den ersteren gegenüber als Aufsichtsbehörden zu betrachten sind und insoferne den königlichen unmittelbaren Behörden gleichkommen.

Die in Ziff. 5 erwähnten Sendungen müssen beim Mangel eines Dienstsiegels seitens der Vicare und Reiseprediger auf der Siegelseite mit dem Vermerke: „In Ermangelung eines Dienstsiegels" und mit der Namensunterschrift und Angabe der Diensteseigenschaft des Absenders versehen sein.

Durch gegenwärtige Bekanntgabe werden die auf die Portofreiheit der Kirchenbehörden Bezug habenden allgemeinen Ausschreiben, generalisierten Entschließungen und Dienstbefehle ersetzt."

23. **Militärdienst der Geistlichen und Lehrer.** Gemäß § 125 Ziff. 2 der bayerischen Wehrordnung können mit Unabkömmlichkeits-Zeugnissen versehen werden: a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden (in Bayern durch die Kreisregierungen) einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer.

Die unterfränkische Kreisregierung erließ nun unterm 16. März 1891 [1]) folgende Directiven für die Ausstellung der Unabkömmlichkeits-

[1]) K.-A.-Bl. p. 49 und bayer. Kanzlei XVIII. p. 223.

Zeugnisse an Geistliche und Lehrer: „1. Für den Geschäftsbereich der königlichen Regierung, K. d. J., kommen nach § 125 Ziff. 1 und 2 lit. a der Wehrordnung wesentlich nur alleinstehende Geistliche und Volksschullehrer in Betracht.

In die jeweils nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 17. April 1889 an die königliche Regierung, K. d. J., einzusendenden Listen sind daher künftighin nur mehr die vorgenannten Beamten und Bediensteten aufzunehmen, wogegen bezüglich der anderen Dienstes-kategorien gesonderte Vorlage zu erfolgen hat.

2. Die Aufnahme in die Liste ist nicht von dem Parteiantrage der Betheiligten abhängig, sondern hat im öffentlichen Interesse von amtswegen zu erfolgen, hat sich somit auf alle Personen des Amtsbezirkes zu erstrecken, auf welche die Voraussetzungen des § 118 Ziff 4[1]) und § 125 Ziff. 1 und 2 lit. a der Wehrordnung zutreffen. Anderseits sind

3. in die Liste nur diejenigen Personen aufzunehmen, auf welche die vorbezeichneten Voraussetzungen zutreffen; ausgeschlossen bleiben hienach diejenigen Beamten und Bediensteten, welche nicht einzeln stehen.

4. Für die Unabkömmlichkeits-Erklärung hat in Betracht zu kommen, dass nach § 125 Ziff. 2 der Wehrordnung Geistliche und Volksschullehrer, auch wenn sie allein stehen, nicht als unabkömmlich erklärt werden müssen, sondern nur können. Maßgebend für die Auswahl ist die Bestimmung des § 118 Ziff. 4 Abs. 1 Schlussatz der Wehrordnung. Besteht darnach nach localen Verhältnissen die Möglichkeit, dass die Stelle eines der Militärpflicht unterstehenden Geistlichen oder Volksschullehrers von einem nicht dienstpflichtigen benachbarten Geistlichen oder Lehrer ohne erhebliche Beeinträchtigung dessen eigenen Dienstes mitversehen werde, so wird in der Regel der erstere nicht für unabkömmlich erklärt werden können. Ob eine solche Vertretung thunlich oder nicht, ist in der Rubrik für Bemerkungen regelmäßig zu erläutern. Befinden sich an einem Orte zwei nach Confessionen getrennte Schulen, von deren Lehrern der eine der Militärdienstpflicht untersteht, so wird dieser unter der Voraussetzung, dass der Religions-Unterricht in seiner Schule von dem einschlägigen Ortsgeistlichen oder auch von einem benachbarten Geistlichen der treffenden Confession ertheilt werden kann, in der Regel nicht als unabkömmlich erklärt werden können. Unterstehen beide Lehrer der Militärdienstpflicht, so entscheidet für die Unabkömmlichkeit

---

[1]) Wonach Beamte — und nach Wehrordnung § 118 Ziff. 5 auch Geistliche —, welche der Reserve, Landwehr oder Ersatzreserve angehören, für den Fall der Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Classe des zweiten Aufgebotes zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

die Größe der Schule, das Dienst- und das Lebensalter, eventuell der Familienstand.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei Schulen, deren Lehrer zum größeren Theile dem Beurlaubtenstande angehören, so unterliegt es, sofern und soweit dies zu einem ungestörten Fortgang des Schul-Unterrichtes nach den örtlichen Verhältnissen unbedingt geboten erscheint, keinem Bedenken, die Unabkömmlichkeits-Erklärung für mehrere dieser Lehrer zu beantragen.

Israelitischen Religionslehrern, welche nur als solche und nicht zugleich mit im öffentlichen Volksschuldienste bedienstet sind, steht die Vorbedingung des § 125 Ziff. 2 lit. a der Wehrordnung überhaupt nicht zur Seite.

5. Da die Aufstellung der Unabkömmlichkeits-Listen den Districts-Verwaltungsbehörden obliegt, so ist Sorge zu tragen, dass die von den Betheiligten selbst ausgehenden Anträge auf Unabkömmlichkeits-Erklärung stets bei der einschlägigen Districts-Verwaltungsbehörde, nicht aber direct anher eingebracht werden. Militärpässe sind nach gemachtem Gebrauche dem Inhaber stets zurückzugeben.

6. . . . .

7. Außerterminliche Einreichung von Unabkömmlichkeits-Listen hat nur aus besonderen dringlichen Anlässen zu erfolgen.“

Heiligen-Patronate.[1])

Von R. B. H.

VII.

Gicht (Arthritis, articularis morbus, Gliedersucht, Gelenk- und Gliederschmerzen u. dgl.). Ausgebreiteten und hervorragenden Ruf als Patron gegen diese vielgestaltige, allbekannte Pein hat der — übrigens fast unbekannte — hl. Stapinus (6. August), Bekenner und Bischof in Frankreich (8. Jahrhundert) erlangt; auch wurden hiegegen verehrt und angerufen: die heiligen Apostel Andreas und Johann Evangelist; die Heiligen: Benedict, Kilian (8. Juli), Burchard, Bischof von Würzburg (14. October, 8. Jahrhundert), Gebuin, Erzbischof von Lyon (16. April, circa 1092), Werenfried, Benedictinermönch († 706), Andreas Avellino u. a. Unter den Heiligen, die insbesondere gegen die Fuß-Gicht (Podagra) als hilfreich, weil selber daran leidend, gegolten haben, möge zuerst, als mehr bekannt, erwähnt sein der hl. Papst Gregor der Große, der, laut seinen Briefen, jahrelang durch die heftigsten Schmerzen des Podagra an das Bett gefesselt war, ja, schon 599, somit sechs Jahre

[1]) Vergl. Quartalschrift 1893, III. Heft, S. 547; IV. Heft, S. 814; Jahrg. 1894, II. Heft, S. 303; III. Heft, S. 598; IV. Heft, S. 841; I. Heft 1895, S. 79.

vor seinem Tode, schrieb: „das Leben selbst sei ihm die größte Buße für seine Sünden geworden und sein einziger Trost sei die Erwartung des heißersehnten Todes;“ der heilige Papst und Martyrer Martin I. (12. November), der, von diesem bekanntlich so äußerst empfindlichen Uebel gepeinigt, durch rohe Schergen lange auf die verschiedensten und unmenschlichsten Weisen misshandelt worden; der hl. Gregor von Nazianz &c. Als „Patrone“ gegen das Podagra sind in Ruf gekommen: St. Marus, Bischof von Trier (26. Jänner, Bolland.); der an Wundern reiche heilige Bischof und Martyrer Quirin (4. Juni), St. Wolfgang; der hl. Mauritius, Martyrer, (22. September), der heilige Martyrer Coloman in Ungarn (13. October); als Hauptpatron jedoch gegen das Gichtübel, das schon von Cassiodor eine mors semper viva genannt worden, steht in Ansehen nebst dem hl. Trophimus, erstem Bischofe von Arles (29. December, Diar. rom.) der hl. Julianus „podagricus“. ein vornehmer Bürger von Alexandrien und Martyrer unter Decius (27. Februar). Da dieses Uebel eines der häufigeren Leiden auch der Geistlichkeit zu sein pflegt, sind ihr vielleicht nachstehende verlässliche Notizen über gedachten heiligen Patron nicht unwillkommen. Wie sein Bischof und Zeitgenosse, der hl. Dionysius der Große, und das Martyrologium romanum bemerken, litt dieser heilige Greis so sehr am Podagra, dass er weder gehen noch stehen konnte; dennoch ließ er sich zum heidnischen Präfecten hintragen und legte — im tiefen Schmerz seiner Seele, dass damals so viele Christen schon abfielen, ehevor ihnen eine Marter auch nur angedroht wurde — ein um so offeneres und glänzenderes Bekenntnis seines Glaubens ab. Dafür wurde er, sowie auch der eine seiner Träger und Diener, Kronion, beigenannt Eunus, — der andere Träger fiel ab, — zur Schmach auf ein Kameel gebunden und durch die ganze große Stadt umgeführt, während man unausgesetzt mit dünnen Peitschenstäben auf sie losschlug, so dass sie völlig zerfleischt erschienen (jubentur flagris laniari, sagen die Acten). Man kann sich den Schmerz des heiligen Senex „podagricus“ hiebei vorstellen, da solchen Leidenden, wie bekannt, oft selbst die leiseste Berührung, ja schon Annäherung, Angstschreie auspresst! Wirklich hauchten Beide unter dieser Qual ihr Leben aus, und so konnten nur mehr ihre Leichname verbrannt werden. Zur Zeit der Kreuzzüge kamen die Ueberreste des hl. Julian nach Autun in Burgund, wo fortan Gichtkranke bei ihnen Heilung oder Linderung suchten und häufig auch fanden. Der sehr an Podagra leidende Papst Clemens VII. schickte circa 1534 an die Ruhestätte des heiligen Martyrers, in der Pfarrkirche St. Johann am Berg zu Autun „als Zeichen seines Vertrauens auf ihn“, seine eigene kostbare Stola — eine im christlichen Alterthume überhaupt häufige Ehrenbezeigung gegen heilige Martyrer, respective gegen die Altäre, wo ihre heiligen Leiber ruhten, mit Bezug auf Apokalypse 6; 13. 14, und Eccli. 15; 5. — In neuerer Zeit wünschte der ehr-

würdige Papst Clemens XI., um seiner eigenen Verehrung gegen diesen „praestantissimum Christi Pugilem“ zu genügen und auch den Italienern einen neuen Tröster und Helfer in Gichtleiden zu geben, etwas von den Reliquien des hl. Julian aus Autun zu erlangen; jedoch konnte seinem Wunsche erst nach Bezwingung eines förmlichen bewaffneten Auflaufes der Bevölkerung, die da meinte, man wolle sie der heiligen Ueberreste ganz berauben, willfahrt werden — der edle Papst schrieb zurück: „commotioni, utpote a pietate istorum Fidelium obortae, acquiescendum Nobis fuisset, si mature fuissemus admoniti;“ — er ließ dann die ihm geschickten sehr ansehnlichen Theile der Reliquien des Heiligen 1710 zu Rom in der Kirche des hl. Theodor hinterlegen und das schöne Altarbild, welches das Verhör des Martyrers darstellt, in Kupfer stechen; auch befahl er die Abfassung einer möglichst verläslichen Geschichte der Marter und Verehrung dieses Heiligen, den er (wie eine Urkunde an dessen Altar zu St. Theodor besagt), podagra laborantium Patronum et Advocatum constituit. Und im Edicte, das auf seinen Befehl der Cardinal Vicar erließ, heißt es: „Wie die Gläubigen, besonders die dem Podagraleiden Unterworfenen, mit gutem Grund den hl. Julian zu ihrem Fürbitter und Patron erwählen können und sollen, so können und sollen sie vertrauen, dass seine Hilfe und Schutz ihnen mit bewährter Kraft beistehen werde.“ Eben der obenerwähnten, auf Anordnung Papst Clemens' XI. verfassten Denkschrift sind die vorstehenden Nachrichten über diesen Heiligen entnommen. Uebrigens geschieht von ihm (zum 27. Februar) auch im Martyrologium romanum, diesem viel zu wenig gekannten Buche der Kirche, mit ungewöhnlicher Ausführlichkeit Erwähnung. — **Grubenwetter** (siehe Jahrgang 1894, Heft II, S. 306). **Hagel** abzuhalten, hat man früher besonders den hl. Johann den Täufer und den heiligen Apostel Paulus als Fürbitter angesehen; die heiligen Brüder und Martyrer Johannes und Paulus (26. Juni), deren bekannte Benennung: „Wetterherren“ auch in der kirchlichen Antiphon der zweiten Vesper ihres Gedächtnistages einen Anhalt findet, haben (sicher auf Grund vielfacher Erfahrung) namentlich gegen Hagelwetter solch einen Ruf erlangt, dass man ihren Tag an verschiedenen Orten einfach „Hagelfeiertag“ genannt und auch feiertäglich gehalten hat. Der hl. Donat ist bereits früher als Ungewitter-Patron erwähnt worden;[1]) und bezüglich des hl. Christoph

[1]) Der leichteren Uebersicht halber dürfte es doch besser sein, auch jene leiblichen und zeitlichen Nöthen, die — als häufig mit Gefahr eines „schnellen“ Todes verbunden — bereits in den vorausgehenden Artikeln unserer Abhandlung zur Sprache gekommen sind, in diesem „alphabetischen“ Verzeichnisse noch mitzuerwähnen, respective hinzuweisen, wo da von ihnen und den heiligen Patronen gegen sie bereits die Rede gewesen. Von „geistigen“ Nöthen: Irrsinn, Tobsucht, Besessenheit, Schwermuth, Scrupel, und („Seelen“-Anliegen) mit ihren Schutzheiligen und Fürbittern ist im Jahrgang 1894, Heft IV, S. 845–850, und Jahrgang 1895, Heft I, in den ersten zwei Seiten des Artikels Erwähnung ge-

als Hagelpatron ist zu bemerken, dass er (nach seinen bessern, d. h. weniger corrumpierten griechischen Acten in Analecta Bolland. t. I. p. 145) vor seiner Enthauptung gebetet hätte: „Quum multi quaerunt me apud se habere, ne adveniat eis grando, neque sterilitas terrae; et unusquisque habens parvas quasdam reliquias corporis mei, aperte valeat eis abigere daemones.“ Dass die aëreae potestates zur Erregung von Gewitterschaden mächtig und rührig genug seien, ist jederzeit Glaube der Kirche und ihrer Kinder gewesen; und der sehr alte Glaube an erwähnte letzte Fürbitte des hl. Christoph mag sicher dazu beigetragen haben, sein Bild riesengroß darzustellen, damit, weil nur wenigen eine „Reliquie“ von ihm zu haben vergönnt war, viele ihn wenigstens in seiner Abbildung nahe apud se habere könnten. Das Diario romano führt als Beschützer gegen Hagel nur die hl. Irene (6. April) und den hl. Petrus Martyrer vom Dominicaner-Orden auf, an dessen Gedächtnistag (29. April) eine eigene Weihe von Oelzweigen ꝛc. contro i fulmini e tempeste (Hagelwetter) und zur Erlangung reichlicher Ernte und Weinlese stattfindet, die auch im Anhang der Ed. typica Rit. Rom. steht. — **Halsleiden.** Gegen diese war schon vor 550 nach Christus der heilige Bischof und Martyrer Blasius allbekannt. Aetius, christlicher Leibarzt am Hofe von Constantinopel (5. bis 6. Jahrhundert) fügt in seinen angesehenen Schriften, nachdem er gesagt: „Wer einem infolge unrechten Verschluckens Leidenden ein Heilmittel gewähren will, soll sagen: „Egredere, quidquid es molestans hunc aegrum, uti Lazarus e sepulchro, et Jonas e ventre ceti exivit“ die Worte bei: Et apprehenso *(al. lect.* cruce signato) aegri gutture dicat: „Blasius Martyr et servus Christi dicit: aut ascende aut descende!“ Dass diese gratia curationem der Erfolg einer letzten Bitte des heiligen Martyrers Blasius vor dem Todesstreiche gewesen sei, gestehen bei diesem Heiligen auch die Bollandisten zu, indem sie beifügen: id et illi missa coelitus vox eventurum spopondit, et frequentia miracula confirmant. Neque novitia ista devotio est ut vani quidam homines garriunt. Aetius graecus medicus etc. Dass der hl. Blasius übrigens nicht bloß gegen obgedachte Schlindgefährde, sondern gegen Hals- und Kehlleiden überhaupt, wie Angina[1]) ꝛc., und auch Zahnschmerzen häufig sei angerufen worden, zeigen die Weihen verschiedener Gegenstände auf seinen Namen, als: Brot, Wein, Früchte ꝛc. (In Rom ist der sogenannte Blasiussegen nicht, wie bei uns allgemein, mittels gekreuzter Kerzen üblich, sondern mittels Bepinselung des Halses mit einem unter seiner Anrufung

---

schehen; von den heiligen „Sterbe“-Patronen aber im Jahrgang 1893, Heft III, S. 559, und Heft IV. S. 814 ff.; und von den Schutzheiligen gegen „jähen“ Tod insbesondere im Jahrgang 1893, Heft IV, S. 825, und Jahrgang 1894, Heft II, S. 303 ff.

[1]) So ward z. B auch die hl. Johanna Francisca von Chantal 1613 infolge Auflegung einer Reliquie des hl. Blasius wunderbar schnell von der Halsbräune geheilt.

geweihten Oele, oder mittels Segnung desselben mit einer Reliquie vom Halse des Heiligen selbst. Die Sitte, beim Blasiussegen „Kerzen“ zu gebrauchen, hängt glaublich — nebst der Incidenz seines Gedächtnistages unmittelbar nach dem Feste der allgemeinen Kerzenweihe, — mit einer andern Begebenheit aus seinem Leben zusammen, die man schon in den ältesten Legenden findet, die jedoch nicht hieher gehört. Die Legende des hl. Blasius ist, wie so viele andere, häufig belächelt und angestritten worden; jedoch schon in den Hymnen des hl. Johannes Damascenus, die zum Theil erst Cardinal Mai aufgefunden hat, sind zahlreiche Einzelheiten auch aus dem Leben des hl. Blasius genau so aufgeführt, wie sie unsere gewöhnlichen Legenden erzählen. Der selige Hartmann, Bischof von Brixen († 23. December 1164), hat ganz ähnlich einen Domicellar, dem ein Bein im Halse stecken geblieben, eben auch unter Anrufung des hl. Blasius, davon befreit. — Gegen **Halsapostem** hat sich der hl. Albert, Carmelit (7. August), mächtig gezeigt. — **Harnbeschwerden**: der hl. Liborius ꝛc., siehe Nieren- und Steinplage. — **Hautausschläge**: der hl. Marinus, Abt in der Bretagne (andere nennen dafür den heiligen Evangelisten Marcus); St. Rochus; die heilige Jungfrau und Martyrin Regina (7. September 251); der selige Gezzelin (Gitzelin) Einsiedler „apud Coloniam“. Die Bollandisten citieren betreffs seiner (ad 6. Aug.) den berühmten Molanus: „B. Gitzelinus invocatur adversus morbum pustularum et morbillorum (d. h. eben Hautausschläge); auch gegen Kopfschmerzen aller Art habe er sich sehr hilfreich erzeigt.“ — **Heiserkeit**: St. Blasius (3. Februar). Den hl. Bernardin von Siena hat von diesem bei ihm chronischen Uebel die seligste Jungfrau befreit. — **Häuserbrand** (und Feuersbrunst überhaupt) siehe Jahrgang 1894, Heft III, S. 602. — **Herberge**, um auf Reisen gute zu finden: der hl. Julianus Hospitator in Spanien (29. Jänner.) — **Herzweh**: die hl. Theresia (15. October), von der die Kirche am 27. August nicht bloß im Carmeliterorden, sondern auch in vielen Diöcesen ein eigenes festum Transverberationis cordis zu begehen bewilligt hat. Viel an Herzkrampf litt der selige Hermann Josef, Prämonstratenser. (Wären früher die Herzleiden und desgleichen auch die Modekrankheit unseres Zeitalters, das „Nervössein“, so bekannt, d. h. erkannt gewesen, wie in neuerer Zeit, so würden sicherlich zahlreichere heilige Patrone gegen dieselben namhaft gemacht geworden sein.) — **Heuschrecken**, gegen ihre Verheerungen haben sich viele Heilige wunderbar erwiesen, u. a. Vincenz Ferrerius und Cajetan von Tiene, der heilige Benedictinerabt Robert von Valladolid (2. December † 1195). — Gegen das **Hinken** führt der berühmte Wilhelm Lindanus, Bischof von Roermonde, als Patron den großen Wunderthäter Sanct Machut (italienisch S. Macuto), auch Maclovius oder St. Malo genannt, Bischof in der Bretagne (15. November, 6. Jahrhundert) an. Hinkende Heilige sind unter anderen Kaiser

Heinrich, Ignaz von Loyola, Cajetan von Tiene und Camill von Lellis gewesen. — **Hüftweh** (Ischias): der heilige Apostel Petrus und, nach dem Diar. rom., der hl. Maurus (15. Jänner). Diesem Leiden war die wunderbare selige Benedictinerinnen-Aebtissin Johanna Maria Bonomo in Bassano († 1. März 1670) fast ihr ganzes Leben lang unterworfen. — **Hungersnoth.** Hierin hat sich die hl. Agatha (5. Februar) auffallend hilfreich erwiesen, als besonderer „Patron“ aber in Theurung und Hungersnoth der heilige Bischof Johannes der Almosengeber (24. Jänner). Dieselbe, sowie Dürre und Unfruchtbarkeit der Erde und auch Blitz abzuwenden, hat man auch den Evangelisten Markus als einen besonderen Fürbitter angesehen und erfahren. Auch die hl. Walpurg ist in Hungersnoth, wie gegen Wolfshunger als Helferin gepriesen worden. — **Husten:** der hl. Blasius; der römische Martyrer Sanct Quintin; auch der heilige Blutzeuge Quirin (Cyrin, circa 264), und wiederum die hl. Walburg. — **Kinderkrankheiten.** Bei der außerordentlichen Häufigkeit und Mannigfaltigkeit derselben und anderseits bei der bekannten, denn doch fast allgemeinen Sorgfalt der Eltern für das Aufkommen ihrer Kleinen, läßt es sich leicht erklären, dass zahlreiche Heilige als Patrone für kranke Kinder Ruf und Vertrauen genossen haben und wohl auch jetzt noch genießen. Besondere Gefahr droht solchen kleinen Geschöpfen von den Gichtern (Fraißen); darum wird (in Italien wenigstens) namentlich unter anderen auch der heilige Bischof und Martyrer Donatus (7. August, siehe oben bei: Fallsucht) angerufen, damit die kleinen Kinder, frei von solchen ihnen so fatalen Nervenzufällen (vom Volke häufig „Vergicht“ genannt), gesund aufwachsen mögen. Sonst hat seine Macht gegen Kinderkrankheiten oftmals gezeigt der hl. Phaletrus (Phalitrus), Priester; es ist von ihm übrigens wenig bekannt, als dass er viele Pilgerfahrten gemacht, sonst jedoch als Einsiedler gelebt hat und dass er zu Chabris in der Landschaft von Berry (Frankreich) ruht; dass er aber vorzugsweise für „kranke Kinder“ angerufen wird, sagt auch das Bollandistenwerk zum 12. August. Bekannter als er ist der hl. Philipp Benizi (23. August), Hauptförderer und General des Servitenordens, dessen Anrufung sich besonders wunderbar in Kinderkrankheiten gezeigt hat und dies bis auf unsere Tage herauf; (sogar todte hat er erweckt, damit sie getauft werden konnten!) Auch die Anrufung des hl. Andreas Avellino hat drei todte Kinder zum Leben auf viele Jahre wiedererweckt, (eines dieser großen Wunder an einem war das dritte der für seine Heiligsprechung approbierten); nicht lange nach seinem Tode zierten bereits 60 Todtentrühelein seine Grabkapelle, zum Zeichen, dass er ebensoviele schon ganz dem Tode verfallene Kinder gesund gemacht hat. Andere heilige Patrone in Kinderkrankheiten hat man am hl. Quiriacus (6. März), Priester in Trier, circa 350; an der wunderreichen heiligen Benedictinerinnen-Aebtissin Lioba

(† 28. September nach 750; auch in heftigen Ungewittern viel angerufen) und am hl. Brictius, zuerst Anfeinder, dann Nachfolger des hl. Martin als Bischof von Tours (13. November, † 444), gefunden. Zur Sühnung seiner Vergehen gegen seinen so heiligen Vorgänger wurde er nämlich noch als Bischof u. a. schwer verleumdet; aber das noch nicht einen Monat alte Kindlein erklärte öffentlich: „Nein, nicht du bist mein Vater!“ Dies der Grund, warum man sich gleichsam hingewiesen geglaubt hat, den hl. Brictius in allen Nöthen, die man mit kleinen Kindern hat, namentlich in ihren Krankheiten (aber auch in Kinderlosigkeit) als Patron anzurufen. Warum gegen die Fraißen (mundartlich: Vergicht) der Kinder in manchen Gegenden auch der heilige Apostelfürst Petrus als Patron gilt oder doch angerufen wird, dürfte, nebst zweifellos gemachten glücklichen Erfahrungen, am natürlichsten der Ruf erklären, den er (als Schlüsselträger des Himmelreichs) von jeher genossen, kinderlosenEheleuten eine Nachkommenschaft zu erlangen (was viele factisch für ein halb himmelhohes Glück zu betrachten scheinen), und auch schwere Entbindungen zu erleichtern, nach dem alten Spruche: Petrus vom Kerker frei, sprengt alle Art Bande entzwei. Damit aber diese seine Hilfe ihren Zweck erfülle und die Freude vollkommen sei, muss St. Peter den kleinen Sprössling auch vor den Fraißen bewahren, die nur zu häufig das zarte Leben bedrohen. — Gegen Kinderlosigkeit gilt in Frankreich als ein großer Patron der heilige Jesuitenmissionär Franz Regis (16. Juni), mit dessen Beistand und Fürbitte schon fast unzählbare wilde Ehen saniert und uneheliche Kinder legitimiert worden sind, daher man von ihm wohl mit vollem Rechte glaubt und sicher schon häufigst die Erfahrung gemacht hat, dass ihm auch für rechtmäßige Eheleute Kinder zu erlangen die Gnadengabe verliehen sei. In Rom pflegen christliche Mütter ihre kleinen (namentlich an unerkannten, verborgenen Uebeln) kranken Kinder an zwei Tagen der Woche in die Kirche des heiligen Theodor (St. Toto geheißen) am Forum romanum zu bringen, und sie zu Schutz und Hilfe mit einer Relique dieses heiligen Recruten und berühmten Martyrers (9. November) segnen zu lassen. Eine ältere Beschreibung von Rom meldet: diesen Brauch hätten die Päpste eingeführt, um das Andenken an die zu Ehren des Romulus — dessen Ernährung durch eine Wölfin die Sage in diese Gegend versetzt und der in dieser Nähe auch einen Tempel hatte — üblichen Lupercalien (Panfeste) und an die Sitte, nach der man im heidnischen Rom kranke Kinder dem Romulus in seinem Tempel zu opfern gepflogen, immer mehr und mehr zu verwischen; „und“, (so fügt die Beschreibung hinzu), „dass die kleinen Kinder von ihren verborgenen Krankheiten durch die Fürsprache des genannten Heiligen (Theodor) in der That frei werden, zeigt die Erfahrung beständig fort.“ Um für kleine Kinder den Müttern und Ammen Milch zu erlangen, hat man die Anrufung der Patronin der letzteren, Sanct'

Enora, Königstochter von Irland, dann Einsiedlerin in der Bretagne, zuletzt Nonne, als wirksam angegeben. — **Knieschmerzen**: der hl. Rochus mit seiner Pestbeule in der Nähe des linken Knies; und der hl. Josef von Cupertino, der am Altartritt und Boden seiner kleinen Kapelle soviel gebetet hat, dass auf beiden der Eindruck seiner Knie bleibend sichtbar geworden. Unter seinen fast zahllosen Wunderheilungen erscheinen denn auch, nächst denen der Augenleiden, die an schwammigen, wunden Knien am häufigsten. — **Kolik** (Leibschneiden, Grimmen): der bekannteste Patron hiegegen ist wohl der hl. Erasmus (2. Juni). Dieser berühmte Bischof und Martyrer hatte mehrere Heilige zu großen Verehrern, so den hl. Benedict, der ihm zu Ehren zwei vornehme Kirchen erbauen ließ, und Papst Gregor den Großen; der heiligmäßige Papst Gelasius II. († 1119) hat sein Leben geschrieben. Es ist jedoch gewiss sonderbar, dass gerade von jener Marter, auf die sich im Volksglauben sein erwähntes Patronat gründet, nämlich das Aufschlitzen seines Bauches und Herauswinden der Gedärme, in den erhalten gebliebenen alten Acten seiner Passion und in den frühesten Legenden, wie auch bei Surius u. a. keine Meldung geschieht; ihnen zufolge wäre er vielmehr nach allen den horrenden Peinigungen, die sie anführen, schließlich bei Gaeta in Ruhe gestorben. Freilich bliebe hiemit nicht gerade ausgeschlossen, dass jene fragliche Marter sich in den ersten, verloren gegangenen Acten seines Leidens vorgefunden und die mündliche Ueberlieferung dann sich beharrlich an diese gehalten hätte. Das Diario romano übrigens gibt auch nicht die Kolik speciell als Gegenstand des Patronates dieses Heiligen an, sondern nennt ihn „Advocato per i mali spasmodici" überhaupt; und solche, nämlich (ihrer Beschaffenheit oder Heftigkeit nach) „Krämpfe und Zuckungen erregende" Schmerzen waren wohl seine übrigen, von Allen berichteten Martern auch insgesammt! Eine andere Patronin gegen Kolik hat sich das Volk in der 38 Jahre langen Dulderin St. Lidwina (14. April, † 1433) erkoren, wohl wegen der furchtbaren Schmerzen, die ihr neben zahlreichen anderen die würmerreiche Fäulnis am Unterleibe und die jahrelange Steinplage verursachten. In seinen letzten Lebensjahren litt auch der heilige Bruder Felix von Cantalicio O. Cap. (18. Mai) gewöhnlich an Kolik. Warum manche auch den hl. Brictius (siehe über ihn bei: „Kinderkrankheiten") unter die Patrone gegen Kolik rechnen, scheint der Grund nicht erfindlich zu sein, wohl aber wird über den heiligen Erzbischof von Canterbury und Martyrer Elpheg (19. April 1012) berichtet: Das Heer der Dänen, das in seine Stadt eingefallen war und ihn, als Fürbitter für seine Herde, arg misshandelt hatte, sei dafür furchtbar mit Kolik gestraft worden, er jedoch habe mit von ihm geweihten Brote sie großmüthig davon wieder hergestellt und dadurch verdient, auch von anderen als Helfer gegen dieses Leiden verehrt und angerufen zu werden. Auch die heilige Jungfrau Rolendis (oder Rolanda, 13. Mai, † im

7. oder 8. Jahrhundert) wird in Kolik- wie in Steinschmerzen als Patronin angerufen; und desgleichen der wunderreiche und noch heute unversehrte heilige Franciscaner Jakob von der Mark († in Neapel 28. November 1476), dem die Kolik immer arg zugesetzt hatte und an der er auch gestorben ist. — Kopfschmerzen. Gleichwie diese zu den häufigsten Leiden zählen, so dürfte es nicht leicht möglich sein, auch nur die Mehrzahl der Heiligen anzuführen, die im Laufe der Zeiten in den Ruf als Patrone dagegen gekommen sind. Die bekannteren davon sind wohl: der hl. Aedus oder Aidus, Bischof von Irland (vor 600), der Wunderthäter genannt; Bucelini bemerkt von ihm im Menol. Bened. zum 28. Februar: cujus potentissimum in capitis doloribus patrocinium depraedicatur, quod is olim capite dolentem miseratus, omnem ejus dolorem in se transtulisset; — die hl. Apollonia, deren kräftige Hilfe gegen Kopfleiden fast ähnlich, wie gegen das Zahnweh, die Erfahrung gelehrt, und auch Hagiographen, z. B. P. Bolland, ja selbst Orationen ihres Proprium in einzelnen Diöcesen, erwähnt haben. Bekanntlich sind eben häufig auch beide Leiden in einer gewissen Wechselwirkung aufeinander. Die heilige Jungfrau und Martyrin Bibiana (2. December) findet man ebenfalls in manchen Verzeichnissen von Schutzheiligen unter den Patronen gegen Kopfschmerz erwähnt, jedoch ohne irgendwelche Angabe eines Grundes. Die hl. Caſaria oder Cäſaria, 8. December, † circa 586; (nach Cardinal Baronius Ann t. 7. und dem Martyrologium gallicanum vom angesehenen Bischof And. Saussay), adeliger Abkunft und, nachdem sie mit einem gewissen Valens einige Zeit in jungfräulicher Ehe gelebt hatte, Einsiedlerin in einer Höhle bei Avignon. Unter ihren Wundern führt P. Barry in seinem: Hagiophili foedus cum Sanctis ineundum (1651) an: Mira quoque in leniendis capitis doloribus perpetravit: ut propterea invocari ad avertendum id malum etiamnum soleat. Der heilige Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus gilt gleichfalls als ein Helfer gegen Kopfweh, sowie der bekannte hl. Dionysius von Paris (9. October); der heilige Martyrer Fidelis von Sigmaringen O. Cap. (24. April, † 1622), dessen Haupt durch 23 Wunden mit Schwert und eisenbeschlagenen Prügeln fast zur Unkenntlichkeit war zerfleischt und zerhauen worden, die Hirnschale links zerschmettert rc.; der heilige Martyrer Gereon in Köln (10. October), der hl. Gregor der Erleuchter Armeniens (30. September); der selige Prämonstratenser Hermann Josef († 7. April circa 1236), wohl, weil die fast gleichzeitige Legende seines Lebens unter den „jederartigen Schlägen und Qualen, die der Herr ihm zusandte, tagtägliche, ja fast unaufhörliche Kopfschmerzen nebst Magenschwäche, Herzkrampf und oftmaligen Ohnmachten“ anführt; der hl. Hugo, Bischof von Grenoble (1. April), der ebenfalls, wie sein Zeitgenosse Guigo, Prior der ersten Karthause, schreibt, prae nimiis vigiliis, jejuniis, orationibus etc. capitis et stomachi gravissimam incidit

in aegritudinem, cujus molestiis et cruciatibus, omni fide frequentioribus et acrioribus, per quadraginta ad minus annos nequaquam caruit; die hl. Lidwina, die vor lauter Kopfschmerzen nicht selten beinahe von Sinnen kam; St. Nicasius, der Tradition nach ein Martyrer von der thebäischen Legion (22. September); seine mächtige Hilfe gegen Kopf- wie auch Halsleiden steht durch vielfältige Erfahrung fest; die hl. Othilia (13. December); namentlich auch der heilige Arzt Pantaleon (27. Juli); eine Sage läſst ihm die Hände über den Kopf genagelt worden sein; der wunderreiche selige Ratho (oder Rasso), Graf von Andechs († als Benedictiner 19. Juni 954). Gegen den „halbseitigen“ Kopfschmerz (Hemicrania, Migräne) speciell hat sich namentlich die selige Juliana aus dem ursprünglich deutschen Grafengeschlechte von Collalto, Gründerin und Aebtissin eines strengen Klosters von Benedictinerinnen in Venedig († 1. September 1262) stets, und auch noch gegenwärtig auffallend hilfreich erzeigt, sowie sie selber, zumal in ihrer letzten Krankheit, daran beständig so sehr zu leiden hatte, daſs sie vermeinte, „es werde ihr auf die Hirnschale gehämmert und durch die Schläfe gebohrt“. Auch die Lectionen ihres Officium proprium, welches Benedict XIV. verliehen hat, sagen: adhuc incorrupta colitur magna confluentium celebritate, qui praesentissimam opem in hemicraniae praesertim doloribus, frequenter Deo mirabilia patrante, experiuntur. Die bemerkbarsten unter ihren Gnadengaben waren die der Beschauung und der Thränen. Als einmal in der heiligen Nacht wegen furchtbaren Sturmes in den Lagunen kein Priester in ihre Kirche gelangen und der Klostergemeinde die heilige Communion spenden konnte, brachte unter himmlischen Gesängen und in hellem Glanze ein Engel das göttliche Kindlein hernieder mit den Worten des Engels an die Hirten: Ecce annuncio vobis gaudium magnum . . et hoc vobis signum (Luc. 2; 10—12) und legte Es, angesichts aller Mitschwestern, der seligen Juliana auf geraume Zeit in die Arme, als Ersatz für die sacramentale Communion. Die Selige wirkte noch bei Leben mehrere Wunder; einmal habe Christus der Herr selbst der hungernden Klostergemeinde reichlich Brot gebracht. Sie starb, 75 Jahre alt, — in den Ordensstand war sie bereits mit zehn Jahren aus freiem Entschlusse getreten! — unmittelbar nach der heiligen Wegzehrung unter lauten Begrüßungen des Herrn und mit den Worten an eine der umstehenden Mitschwestern: „Siehst auch du jene glanzvolle Königin, die ich sehe?“ Ihr heiliger Leib ruht auch heute noch beinahe vollkommen unverwesen in der Pfarrkirche St. Euphemia auf der Guidecca-Insel zu Venedig. (Die Bollandisten widmen der seligen Juliana am 1. September acht Folioseiten mit ihrem Bildnisse nach Tintoretto, das jedoch mit ihrem ältesten keine Aehnlichkeit hat.) Zu den sieben Migräneheilungen, welche die Bollandisten erwähnen, bemerkt der neue Lebensumriſs 1867: „Dieser sonderliche

Schutz hat nie aufgehört, in fast unzähligen Nothfällen dieser Art sich augenscheinlich zu zeigen." Auch von der seligen Teresia oder Tarasia, Magd eines Priesters in Portugal, die beim Brotbacken und Almosenspenden öfters Engel zu Helfern gehabt, berichtet das große spanische Martyrologium (3. September), dass durch ihre Anrufung mehrere von der Migräne befreit worden seien. Unter den „neueren" Heiligen wird gegen Kopfweh auch der überhaupt außerordentlich wunderreiche hl. Aloisius Gonzaga häufig angerufen. der schon vor seinem Eintritt in den Orden viel daran gelitten, aber nie etwas dagegen angewendet hat, weil es ihn zu seinen Verrichtungen nicht geradezu unfähig machte, und ihn mit Unserm Herrn etwas von den Schmerzen der Dornenkrone empfinden ließ. Frauen in Rom fertigen seidene Binden an, die man dann an eine Reliquie (vom Haupte) des hl. Aloisius anrühren läßt und um den Kopf bindet, wenn er zu schmerzen beginnt oder droht. Ebenso gebraucht man in Italien gegen dasselbe Leiden kleine Häubchen zu Ehren und unter Anrufung des hl. Ubald (16. Mai). — **Körperschwäche:** der hl. Urban, Bischof von Langres (2. April, † circa 375), vielleicht aus dem Grunde, weil in Frankreich und wohl auch in manchen anderen Gegenden und von verschiedenen Autoren er — nicht der greise heilige Papst Urban (25. Mai) — als „Patron der (alterstärkenden) Weintraube" angesehen wird. Auch den hl. Ulrich (4. Juli) findet man als „gegen Körperschwäche" angerufen. — **Krätze**, siehe Hautausschläge. — **Krebs:** St. Fiacrius; der hl. Peregrin Laziosi, Servit, (a cancro S. Peregrinus ut plurimum sanavit. heißt es bei den Bollandisten); die heilige Aebtissin Adelgund (30. Jänner, circa 680). Sie litt, auf ihre Bitte um ein großes Leiden, an innerem Krebs, wurde aber später von Christus dem Herrn, der ihr erschien, davon geheilt. An Brustkrebs litt u. a. auch die hl. Galla (5. October), wie der hl. Gregor der Große schreibt. — **Kreuzschmerzen:** der hl. Laurentius, auf seinem glühenden Roste angekettet und mit glühend gewordenen Gabeln niedergehalten, wie die ältesten Berichte sagen. — **Kropf:** St. Balbina (31. März, † 130), weil sie selber durch den heiligen Papst Alexander I. und einen Engel wunderbar von diesem Uebel geheilt worden; der heilige Benedictinerabt Marculph (3. Mai, circa 560). Seinem Gebete schrieben die Könige von Frankreich ihre — einst allgemein geglaubte — Macht zu, Kröpfe zu heilen, wie die Könige von England dem heiligen König Eduard; der hl. Machut (Maclovius, 15. November); die heilige Jungfrau und Martyrin Candida in Spanien (22. October); der hl. Gottlieb (Deocarus). erster Abt O. S. B. in Herrenried (7. Juni, † 847) — foedi strumae tumores ab eo depulsi finden sich namentlich angemerkt. Von der hl. Germana Cousin sagen ihre Brevierlectionen, dass sie manca (krüppelhaft) et strumis infecta gewesen sei. — **Lähmungen** (Paralysis): der hl. Wolfgang (31. October), die hl. Petronilla

(31. Mai), der lebenslang lahme und vom hl. Gregor dem Großen sehr rühmend erwähnte hl. Servulus (23. December.) Auch unter den Wunderheilungen durch St. Martin von Tours werden viele an paralyticis et contractis angeführt. — **Leberleiden**: der heilige Basilius (14. Juni). Durch ein langes Leberleiden ist die hl Katharina von Siena ihrem Vater zum Heile gewesen. Im römischen Martyrologium lesen wir auf den 29. März: Heliopoli apud Libanum Sancti Cyrilli diaconi et martyris, cujus jecur discisso ventre avulsum gentiles sub Juliano Apostata feraliter depasti sunt. Und auf den 16. April: Caesaraugustae in Hispania Encratidis virginis et martyris, quae laniato corpore . . et jecore avulso adhuc superstes in carcere inclusa est, donec ulceratum corpus putresceret. An einer ungewöhnlich schmerzhaften Leberaffection, mit unsäglicher Hitze im Gefolge, litt 30 Jahre lang und starb auch daran der hl. Josef Calasanz (25. August 1648, 92 Jahre alt). — **Leibschäden**, siehe Bruchschäden (Jahrgang 1895, Heft I). Auch der heilige Papst Cornelius (16. September) hat großen Ruf als Helfer in diesem Leiden erlangt. — **Leibschmerzen**, siehe Kolik. — **Lendenweh**: St. Laurentius (wie bei Kreuzweh); der hl. Liborius (23. Juli) und St. Burkhard, Bischof von Würzburg (14. October). — Bei **Lungenentzündung** (pneumonia) wird als Patronin die hl. Francisca von Rom (9. März) vom Diario romano angegeben, wie bei Brustentzündungen überhaupt. — Gegen die **Lustseuche**: St. Anton, Abt, der heilige Rochus, St. Fiacrius und Symphorian (22. August). — Gegen **Magenschwäche** und **Magenweh**, als ein so häufig vorkommendes Leiden, findet man selbstverständlich eine bedeutende Anzahl himmlischer Patrone namhaft gemacht, sowie dieses Leiden bei Heiligen selber sich ungewöhnlich häufig muss eingestellt haben, indem sie ihren Magen nicht bloß durch langes gänzliches Fasten, sondern auch, selbst wenn sie etwas genossen, durch allerlei unverträgliche oder ekelige Zusätze, zu fortwährender Buße zu verurtheilen pflegten. Magenbeschwerden sehr schlimmer Art zeigten sich u. a. bekanntlich beim hl. Bonaventura (14. Juli) und der hl. Juliana Falconieri (19. Juni); häufig litten daran die Heiligen: Gregor der Große; Johannes Chrysosthomus, wie er öfters in seinen Briefen äußert; Bernard; Thomas von Aquin; der Bekenner und Basilianerabt Theodor Studita (12. November, † 826); der selige Hermann Josef; der heilige Bischof Hugo von Grenoble litt volle 40 Jahre hindurch Magenschwäche, und ist darum eben er im Diario romano am 1. April als protettore per la debolezza di stomaco namhaft gemacht. Uebrigens findet man alle Obgenannten mehr oder minder auch als heilige „Patrone“ gegen Magenleiden aufgeführt, und nebst ihnen namentlich auch den hl. Dulcidius (oder Dulcedius), Bischof von Agen in Frankreich (17. October, † circa 430), von dem zu lesen ist, dass unter anderen Wundern an seiner Ruhestätte „häufig cordiaci

sanantur“ (d. h. nicht so sehr Herz- als vielmehr Magenleidende), und desgleichen auch, wie Pater Theophilus Raynaud angibt, den hl. Dulcissimus, Episc. Caturicen. in Frankreich. (Letzte zwei Namen klingen aber denn doch wie eine reine Ironie auf die gewöhnliche Meinung, dass Süßes dem Magen nicht wohl thue!) — **Migräne**, siehe Kopfschmerzen. — Gegen **Melancholie** wird ein heiliger Maturus oder Mathurin als Beschützer erwähnt; siehe übrigens Jahrgang 1894, Heft IV, S. 848. — **Nierenleiden**: Der heilige Bischof Liborius (23. Juli), von dem die sechste Lection seines Off. propr. selbst sagt: Ejus virtus contra nephriticos dolores (Nierenleiden) praecipue clarescit, continuis testata beneficiis: ob quae peculiari fidelium pietate multis in regionibus celebratur. (Siehe übrigens bei: Steinschmerzen); und der hl. Walfrid (17. April, † circa 765, Benedictinerabt in Toscana; dort auch gegen Fieber und Zahnschmerzen viel angerufen). — **Ohrenweh**: der hl. Auditus (siehe Jahrgang 1893, Heft III, S. 557), und der heilige Basilianermönch Conon in Sicilien; das Martyrologium Ord. S. Basilii gedenkt seiner als: „innumeris miraculis clari;“ und auch das Bollandistenwerk sagt von ihm, zum 28. März: er habe noch bei Lebzeiten einen vom Schlagfluss und Irsinn Befallenen geheilt, nämlich den Sohn des Stadtcommandanten, indem er einen spannlangen Wurm ihm aus dem Ohre herausgebracht habe. Als er, von einem Engel besucht, hingeschieden war, hätten alle Glocken der Stadt Naso in Sicilien von selbst zusammengeläutet, und da die Leute, erschreckt, zum hochverehrten heiligen Manne geeilt seien, um sich zu erkundigen, was das bedeute, hätten sie ihn todt daknien gefunden; aber sein Leichnam habe einen ungemeinen Wohlgeruch verbreitet; und in den Händen habe er ein Täfelchen gehabt, auf dem seine Bitte zu Gott aufgezeichnet gewesen sei: „ut qui dolore aurium conflictati opem ejus invocarent, sanarentur“. — Wirklich hat sich dieser Heilige als ein großer Schutzpatron gegen Ohrenschmerzen erwiesen, wie gegen die bösen Geister, gegen welche sein letztes Gebet gleichfalls Schutz für seine Verehrer erfleht hatte. Seine Vaterstadt hat er noch im 16. Jahrhunderte wiederholt von Pest, Hunger und Krieg frei erhalten, die in ganz Sicilien wütheten. Er war von vornehmer Abkunft, und bei manchen heißt er Conus. Meistens lebte er in einer Höhle, in der er auch gestorben ist (28. März 1236). Desgleichen findet man als Ohrenpatronin die hl. Aurelia (25. September), Jungfrau aus Asien, erwähnt, † gegen das Jahr 1000 zu Anagni unterhalb Rom, sehr wunderreich, ebenso wie ihre heilige Schwester oder Gefährtin Neomisia. Dass aber nur die erstere allein als Helferin gegen Ohrenweh angeführt wird, lässt vielleicht doch vermuthen, man habe der Assonanz ihres Namens mit „Auris, Ohr“, Beachtung geschenkt, wie bezüglich St. Lucia, der Lautähnlichkeit ihres Namens mit Luce. — **Pest**. Alle die Heiligen, die als Patrone gegen diese Geißel angesehen und angerufen werden,

aufzuführen, wäre fürwahr nichts leichtes; die gefeierteren sind im Jahrgange 1894, Heft IV, S. 841 ff. angegeben. — **Pocken**, siehe Blattern (Jahrgang 1894, Heft IV, S. 842). — **Podagra**, siehe Gicht. — **Polyp**: St. Fiacrius, siehe bei Blutflüsse. — **Processe**. In solchen galt als Patron und Helfer von jeher der hl. Ivo oder Yvo, „Rechtsanwalt der Armen" genannt und Pfarrer in der Bretagne (19. Mai, † 1303). — In großen **Qualen** hat man sich mit besonderem Vertrauen an den heiligen Evangelisten Marcus gewendet, theils, nachdem bekannt geworden, er habe einen Christensclaven, den die Türken eben unmenschlich quälten, auf seine Anrufung wunderbar von den Banden gelöst und frei gemacht; theils aber wohl sicher auch deshalb, weil der Martertod des heiligen Evangelisten selbst ein so qualvoller gewesen ist; indem man ihn (wie selbst Butler den „sehr alten" Marteracten desselben nach berichtet, ohne seine sonst so gewohnten Bedenken und Rückhalte beizusetzen,) an einem Strick um den Hals den ganzen Tag durch die Gassen von Alexandrien umher geschleift hat, so dass die Erde und Steine von seinem Blute gefärbt und überall Stückchen von seinem Fleisch zu erblicken waren; er dankte aber Gott fortwährend. Des anderen Morgens ward er wieder, wie tags zuvor, geschleift, und unter dieser Qual gab er denn auch (mit an den Steinen zerschellter Hirnschale) den Geist auf. — **Regen**, für fruchtbaren: Der hl. Elias (20. Juli; Ep. S. Jacobi, 5, 17; Luc. 4, 25); St. Pantaleon (27. Juli); die hl. Genovefa von Paris (3. Jänner. Ihrer Legende und der constanten Erfahrung gemäß, wäre übrigens diese Heilige ebenso wirksam um Abwendung schädlichen oder doch ungelegenen Regens, wie um Erlangung eines förderlichen anzurufen); die hl. Scholastica (10. Februar), in Erinnerung an jene bekannte List ihrer heiligen Schwesterliebe, die vom hl. Gregor in ihren Festlectionen so anschaulich berichtet wird; namentlich aber auch der hl. Johann Evangelist. In der Biographie Gregors des Großen von Johannes Diaconus (circa 870), welche Cardinal Bellarmin „accuratissime" geschrieben nennt, wird nämlich erwähnt: „Dieser heilige Papst habe noch eine tunica des Lieblingsjüngers Unseres Herrn besessen, und verdientermaßen als ein kostbares Kleinod bewahrt, indem auch Gott dieselbe mit großen und fortwährenden Wundern verherrlicht habe; wenn Trockenheit herrschte, habe sie, ins Freie gebracht, plötzlich Regen bewirkt; habe es hingegen zu viel geregnet, so sei, wenn man selbe Tunica hervorgeholt habe, wieder schön Wetter geworden. Die Lampen, die vor dieser heiligen Reliquie gebrannt hätten, habe keine Menschenhand angezündet, noch sei ihnen jemals das Oel ausgegangen". Auch der hl. Gregor von Tours berichtet, zu Ephesus sei in jene Stätte, wo der hl. Johannes sein Evangelium geschrieben habe, obgleich sie ganz offen und ohne Bedachung gewesen sei, dennoch kein Regen hineingefallen, mochte er sonst auch ringsum in Strömen niedergehen. Bekanntere „Regen"-Patrone sind ferner: der hl. Benno, Bischof

von Meissen († 16. Juni 1106; eigentlich überhaupt „für die Fruchtbarkeit der Erde“ angerufen); der hl. Desiderius, Abt in Frankreich (19. October, circa 1700); der hl. Heribert, Erzbischof von Köln († 16. März 1021, der eines Tages das Regenwunder der hl. Scholastica erneut hat); der hl. Benedictiner-Abt Victorian zu Huesca in Spanien († 12. Jänner 566) ward im alten Brevier jener Diöcese (Osca) fons aquae in tempore necessitatis geheißen, indem der Umtragung seiner heiligen Reliquie bei Dürre jedesmal immensa vis imbrium est consecuta, der heilige Benedictiner-Abt Maurin in Köln (10. Juni) war lange Zeit unter dem Namen „Regenheiliger“ bekannt und gefeiert. Uebrigens hat, leicht erklärlich, fast jede Gegend ihre eigenen Heiligen und Wallfahrtsstätten, zu denen sie, wie in anderen Anliegen, so auch bei drohender Missernte — durch zu viel oder zu wenig Regen, durch schädliche Thiere oder wie immer —, ihr besonderes Vertrauen hat und ihre Zuflucht nimmt, weil sie eben derselben bewährte Hilfe für ihre Umgebung aus alter wie neuer Erfahrung kennt. — Für **Reisende** hat von jeher der heilige Erzengel Rafael mit den heiligen drei Königen und dem hl. Julianus Hospitator in Spanien (29. Jänner), als Beschützer gegolten; wie auch die hl. Petronilla (31. Mai) namentlich gegen Unglück auf **Gebirgs-Reisen**. Diese heilige Jungfrau und Schülerin des Apostelfürsten Petrus — seine „Tochter“ wohl (nur) in dem Sinne, in dem er den hl. Marcus „seinen Sohn“ nennt (I. Br. 5, 13) — aus dem hohen Geschlechte der Petronier, genoss, obgleich nicht Martyrin, in den ersten christlichen Jahrhunderten eine ungewöhnlich hohe Verehrung und großen Zulauf zu ihrem Grabe, nachdem sie, der Tradition nach, schon im Leben durch ihre gratia curationum bekannt gewesen. Bemerkenswerterweise hat sich da und dort, auch in deutschen Gauen, noch immer ein ausgesprochenes Vertrauen auf sie forterhalten, und, z. B. bei einer Typhus-Epidemie, auch neuester Zeit in ganzen Familien bewährt erwiesen. Ein altes Sprüchlein lautete: „Verehrt St. Petronill', dann sterben nicht so viel.“ — Gegen **Rothlauf (Rose)** sind bereits unter „Entzündung“ der heilige Anton, Abt, und Benedict (21. März) als Patrone angeführt worden; es wird auch die hl. Genovefa (3. Jänner), sowie ein hl. Castulus und hl. Silvan erwähnt, aber welche wohl? denn nicht wenige Heilige haben diese Namen geführt. — **Rücken- und Rückgrat-Schmerzen**: Der hl. Laurentius, auf seinen glühenden Rost gebettet, und der hl. Otto, Bischof von Bamberg (2. Juli, † 1139). — **Sand und Gries**, siehe später bei Steinschmerzen. — Gegen **Schlafsucht** (Lethargie) und zu **langes Schlafen**: St. Vitus (15. Juni). Zu diesem jungen Heiligen betete man in früheren Zeiten: „Heiliger Herr Veit! Weck' mich zur rechten Zeit, Nicht zu früh und nicht zu spät; Etwa, wann es auf fünf Uhr geht!“ Es dürfte dies wohl Beziehung auf sein Attribut, den Hahn, haben, den er, als einer der heiligen Patrone gegen Feuersbrunst, führt (vergleiche

Jahrgang 1894, Heft III, S. 602 f.) und der ja zu jeder Zeit als Sinnbild der Wachsamkeit anerkannt war. (Die Angewöhnung außerordentlicher Schlafbeschränkung haben mehrere Heilige, wie Peter von Alcantara und Rosa von Lima, als die schwerste unter allen ihren Bußübungen angegeben). Uebrigens hat man in den guten alten Zeiten auch von den Armen Seelen behauptet und ohne Zweifel auch erfahren, dass man, gegen einige Requiem rc. oder dergleichen, an ihnen höchst verlässliche und pünktliche Wecker habe, auch wann andere „Wecker" im Stiche lassen. — Sonderbar mag es scheinen, dass gegen die so große Plage der **Schlaflosigkeit** in keinem der bekannteren Schutzheiligen-Verzeichnisse irgendwelcher „Patron" angeführt zu finden ist. Wohl liest man von heiligen Martyrern, denen die Augenlider weggeschnitten worden seien, in der Meinung, ihnen so auch jede Möglichkeit eines labenden Schlafs zu benehmen! — **Schlagfluss**, siehe Jahrgang 1894, Heft II, S. 304 f. — **Schlangenbisse**, siehe Jahrgang 1894, Heft III, S. 599 f. Dass gegen diese der Apostel Paulus der große Schutzpatron sei, war ein so allgemein verbreiteter Glaube, dass sogar versichert wurde: Continuâ experientiâ observatum est, eos quos nasci ubicumque contigerit die festo conversionis S. Pauli, solâ salivâ serpentum morsibus mederi: (sowie auch der bekannte M. Delrio schreibt, in Flandern sei der Glaube gewesen, dass alle am Charfreitag jedes Jahres Geborenen, zur Ehre des Geheimnisses dieses Tages, Heilkraft gegen Fieber hätten).

Marianisches Niederösterreich.

Stätten der Marienverehrung im Lande unter der Ens.

Von † Josef Maurer, Pfarrer in Deutsch-Altenburg.

Ober-Wienerwald.

(V.—X. Decanat.) [1]

V. Decanat: Pottenbrunn.

Göttweig. Als der heilige Bischof Altmann von Passau im Jahre 1072 in Mautern weilte und den schönen Berg von Göttweig (damals Göttweih, Gottwich oder Kottwick genannt) sah, erkundigte er sich über denselben bei den Bewohnern. Diese machten ihn durch ihre wunderlichen Erzählungen so neugierig, dass er auf den Berg hinaufritt. Er fand diesen ganz geeignet zu einem Kloster, ließ den Wald auf dem Gipfel lichten und ein Bethaus und eine Wohnung erbauen. Als er noch während der Arbeit im Zweifel war, welchem Heiligen er den Ort weihen sollte, kamen Abgesandte

---

[1] Vergl. Quartalschrift 1893, I. Heft, S. 51; II. Heft, S. 355; III. Heft, S. 599; IV. Heft, S. 847. 1894, I. Heft, S. 77; II. Heft, S. 318; III. Heft, S. 611; IV. Heft, S. 851. 1895, I. Heft, S. 69.

Wratislavs II., des Herzogs von Böhmen, und brachten ihm als Zeichen der Verehrung ihres Herrn ein von einem griechischen Meister in getriebener Arbeit verfertigtes Bild der Muttergottes, was derselbe als einen Fingerzeig Gottes ansah und das neue Kloster der Muttergottes zu weihen beschloss. Schon im Jahre 1072 war der Bau soweit vorgeschritten, dass der Hauptaltar der Kirche geweiht werden konnte, aber erst am 9. September 1083 konnte der Stiftungsbrief ausgestellt werden, den Altmann am Altare der Muttergottes in der neugeweihten Stiftskirche niederlegte. Auch das vom böhmischen Herzoge übersandte Muttergottesbild wird heutzutage noch in Göttweig verehrt. Altmanns Gebeine selbst wurden seiner Bitte gemäß in dieser, der Gottesmutter geweihten Kirche beigesetzt, und seine Grabstätte durch häufige Wunder verherrlicht.[1]) Altmann hatte in Göttweig Chorherren eingeführt; doch schon im Jahre 1093 sah Bischof Ulrich sich gezwungen, eine Aenderung zu machen, weshalb mit Gutheißung des Papstes Urban II. Benedictiner von St. Blasien im Schwarzwald übersiedelten, deren erster Abt der gottselige Hartmann war.

1580 und 1718 zerstörten Feuersbrünste Stift und Kirche. Der Abt Gottfried Bessel (1714—1749) stellte das Stift nach dem Plane des Hofarchitekten Lukas von Hildebrand, den Wünschen Sr. Majestät Kaiser Karl VI. gemäß, großartig her. Die Stiftskirche versah der Abt Magnus Klein (1768—1783) mit prächtigen Altären aus Marmor, die er mit Gemälden von der Meisterhand des Kremser Schmidt schmückte. Das Patrocinium der Stifts- und Pfarrkirche wird am Feste Mariä Himmelfahrt begangen. Dieses Geheimnis aus dem Leben Mariens ist auf einem Gemälde des Münchener Meisters, Caspar Wolf, aus dem Jahre 1696 stammend, dargestellt.[2])

Gutenbrunn. Im Schlosse Gutenbrunn befand sich in ferner Zeit auf einer Säule eine Marienstatue, welche der Sturmwind eines Tages herabwarf. Dieselbe lag unbeachtet in dem Winkel eines Getreidebodens, bis sie ein Jäger 1727 mit Bewilligung seiner Herrschaft auf dem nahen Kreuzberg aufstellte. Da viele Mariazeller Wallfahrer vorüberzogen, hielten sie bei der Säule, um ihre Andacht zu verrichten. Seit der Zeit kamen auch andere Andächtige. Es beschloss daher der Besitzer der Herrschaft, Josef Johann von Tepser, 1733 eine Kapelle zu bauen und die Marienstatue hineinzustellen. Später baute er sich am Kreuzberge auch ein neues Schloss und nannte es Tepsenberg, welcher Name später in Heiligenkreuz umgeändert wurde. Am 14. August 1735 wurde die Marien-Kapelle beim Schloss benediciert und zwei Geistliche, ein Pfarrer und ein Kaplan, angestellt, weil die Anzahl der Wallfahrer dermaßen zu-

---

[1]) Pertz, in vita Altmanni. — Schrödl, Passavia sacra u. a. — [2]) Seb. Brunner, Benedictinerbuch, S. 125 ff. — Schweickhardt, X. Band, S. 189 ff.

nahm, dass manchen Tag über 5000 Menschen anwesend waren. Die herrschaftliche Familie gab zur Bestreitung der Auslagen ein Capital von 2150 fl. Als der Wiener Weihbischof, Franz Anton von Marxer, im Jahre 1754 die Herrschaft Gutenbrunn käuflich an sich brachte, und sich von der Andacht des Volkes zur Muttergottes auf dem Kreuzberge überzeugte, beschloss er aus Eigenem eine große marianische Pfarrkirche auf dem Berge zu erbauen, zu welcher am 5. August 1755 der Grundstein gelegt wurde; zwei Jahre darnach fand die feierliche Consecration der Kirche durch ihren Erbauer statt. Die Hedwigskirche im Dorfe Gutenbrunn, die nun überflüssig geworden, wurde abgebrochen und das Altarbild in die neue Marienkirche gebracht, die nun als Wallfahrts- und Pfarrkirche diente. So lange das vom Bischof Marxer gestiftete Alumnat in Gutenbrunn sich befand, waren Priester genug vorhanden, den religiösen Bedürfnissen der Wallfahrer zu entsprechen; als aber dieses nach St. Pölten übertragen wurde, nahm die Wallfahrt ab.[1]) Das Gnadenbild ist eine 3½ Fuß hohe hölzerne Statue der seligsten Jungfrau Maria mit dem Jesukinde unter einem rothsammtenen Baldachin. In der Kuppel über dem Hochaltar ist die Himmelfahrt Mariens al fresco von Maulpertsch dargestellt.

Heiligeneich wird schon im Jahre 1429 als Pfarre genannt. Der Name soll davon herrühren, dass ein Liebfrauenbild an einer Eiche sich befand, das viele Wallfahrer zuerst dorthin, dann in die Kirche zog, wodurch das Dorf sich sehr hob. Namentlich am schmerzhaften Freitag war der Besuch ein starker. Da die alte gothische Pfarrkirche, die den heiligen Aposteln Philipp und Jakob geweiht war, zu klein und auch baufällig sich erwies, wurde eine prachtvolle neue Kirche 1779—1782 erbaut. Sigmund Anton Graf Hohenwart, Bischof von St. Pölten, consecrierte dieselbe am 1. Mai 1800. Die Kuppeln der schönen Kirche, welche Baumeister Koch aus Krems aufgeführt hatte, sind mit Fresken geziert, die drei Kuppeln eines jeden Seitenschiffes tragen Darstellungen aus dem Leben der seligsten Jungfrau Maria. Die Fresken stammen vom Maler Mölk. Ein Seitenaltar trägt ebenfalls ein Bild dieses Meisters, das Mariä Himmelfahrt darstellt, welches Geheimnis der Titel der Kirche ist.[2])

Hier reiht sich das alte Chorherrenstift Herzogenburg ein. Schon im Jahre 1112 gründete Bischof Ulrich von Passau an der St. Georgskirche beim Ausfluss der Traisen in die Donau eine Versammlung regulierter Chorherren, zum Danke für die glückliche Heimkehr aus dem Kreuzzuge. Unter Bischof Rudiger wurde diese 1244 nach Herzogenburg verlegt. Das jetzige Stiftsgebäude stammt aus den Jahren 1714—1741 und die Stifts- und Pfarrkirche, die den Heiligen Georg und Stephan geweiht ist, aus den Jahren 1742—1748. Die Chorkapelle, welche Darstellungen aus dem Leben Mariä, von Barth. Altomonte, als Deckengemälde hat, besitzt auch ein schönes Altarblatt von Mariä Verkündigung, das von Martin Altomonte herrührt.[3]) Zum Stifte gehören mehrere Marienkirchen in beiden Vierteln, insbesonders die früher hochberühmte Wallfahrtskirche von Salapulka im Viertel Ober-Manhartsberg (vergl. später III. Heft).

---

[1]) Dr. Kerschbaumer, I., S. 544. — Schweickhardt, IV. Band, S. 193 ff. — Die Schloss-Kapelle ist der Heimsuchung Mariens geweiht. — [2]) Schweickhardt, IX. Band, S. 116 ff. — Dr. Kerschbaumer, I., S. 482. — [3]) Seb. Brunner, Chorherrenbuch, S. 200 ff.

Hollenburg wird im Jahre 861 zum erstenmale urkundlich erwähnt. Im 10. Jahrhundert besaß es eine Kapelle, in der Gottesdienst gehalten wurde: im 13. Jahrhundert treffen wir daselbst eine Pfarre. Die im gothischen Stile erbaute Pfarrkirche ist der Himmelfahrt Mariens geweiht. Auf dem Hochaltare steht eine aus Holz geschnitzte, vergoldete Statue der Muttergottes mit dem Jesukinde; sie stellt Maria in Lebensgröße dar und hat ein Alter von beiläufig 450 Jahren; auch hat sie das jener Zeit charakteristische Kennzeichen, den seitwärts hinausgebogenen Leib. Der Seitenaltar zu Ehren des hl. Florian soll aus dem Jahre 1112 stammen, und die dermalige Kapelle diesem Heiligen geweiht gewesen sein. Das jetzige Patrocinium ist Mariä Himmelfahrt.[1])

Inzendorf: Loreto-Kapelle, nächst der Schloßkirche in Walpersdorf. Diese ist eine Stiftung der gräflichen Familie Montecuccoli. Sie stellt im Innern ein schwarzgrau übertünchtes Gewölbe dar, an dessen Wände scheinbar verdorbene Freskomalereien, und an dessen Gewölbebogen künstliche Risse angebracht sind. Der mit versilbertem Schnitzwerk gezierte Altar trägt das mit einem metallenen, gut versilberten Kleide versehene Bild der hl. Maria von Loreto: Maria und Jesus tragen zwei reich mit Steinen besetzte, aus gediegenem Silber verfertigte und vergoldete Kronen, über welchen der hl. Geist in Taubengestalt schwebt. Zu beiden Seiten der Statue sind aus Holz geschnitzte, versilberte Cherubim angebracht, wovon die zwei oberen Candelaber tragen. Die Kapelle hat nur eine kleine Fensteröffnung dem Altare gegenüber, wodurch dieser sammt dem Marienbilde sehr günstig beleuchtet wird, während der übrige Raum halbdunkel bleibt.[2])

Jeutendorf. Max von Sala wohnte als Landeskanzler häufig in Wien, während seine Familie auf seinem Gütchen Jeutendorf verblieb. Eines Abends erhielt er die Kunde, dass seine Tochter an einer hitzigen Krankheit darniederliege und von den Aerzten aufgegeben sei. Inbrünstig kniete er vor einem Bildnisse der Schmerzhaften nieder, das seine Frau ihm zugebracht hatte (selbes stammte aus dem Nachlasse eines Bruders seiner Frau, des Abtes Rossi), und das er von jeher in Ehren gehalten; er betete lange Zeit, bis er zur Ruhe gieng. Im Schlafe hörte er zweimal die Worte: „Es ist besser". Und wirklich kamen am nächsten Tage Boten, welche berichteten, dass es seit jener Stunde mit der Tochter besser geworden. Zum Danke für deren Genesung baute Sala auf einem Hügel gegenüber seinem Schlösschen im Jahre 1678 eine Kapelle, in der er das erwähnte Bild zur öffentlichen Verehrung aufstellte. 1683 wurde die Kapelle von türkischen Horden verwüstet, 1686 aber von Baron Sala wieder aufgebaut. Der zahlreich dahin pilgernden Gläubigen nahm sich zuerst die Pfarrgeistlichkeit an, bis im Jahre 1694 Baron Sala den Serviten bei der Kapelle ein Klösterlein erbaute und einige tausend Gulden Stiftungsgeld gab. Die Kapelle musste, um dem Andrange des

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. K. Saaß. — Schweickhardt, IX. Band, S. 199 ff. — Kerschbaumer, I., S. 482. — Hoch über dem Markte thront auf der Höhe des Berges die Filialkirche „Wetterkreuz", weithin, insbesonders für die Schiffer auf der Donau, sichtbar. Sie ward im 17. Jahrhunderte an Stelle eines hölzernen Kreuzes erbaut, vor welchem die Bewohner einer weiten Umgebung ihre Andacht verrichteten, um durch den Schutz des Himmels den Schaden der Gewitter abzuwenden. Der Hochaltar hat das Bildnis des Gekreuzigten, der beiden Schächer und der drei heiligen Frauen unter dem Kreuze, aus Holz geschnitzt, in Lebensgröße. — [2]) Schweickhardt, IV. Band, S. 128 ff.

Volkes zu genügen, 1706, dann 1715 vergrößert werden. 1717 und 1718 baute der Prior Eustachius M. Löffler die neue große und prächtige Kirche. Unter seinen Nachfolgern wurden die neun Altäre der Kirche bis zum Jahre 1757 errichtet. Vor der josefinischen Zeit wurden in dieser Kirche selbst an kleineren Festen über 1000 Communicanten gezählt. Seitdem die ehemals sehr ausgebreitete Bruderschaft zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes im Jahre 1888 wieder ins Leben gerufen und auch eine Volksmission gehalten wurde, nimmt der Eifer im Empfange der heiligen Sacramente und dem Wallfahren wieder zu. Am Vitustage, Florianitag und zu Mariä Heimsuchung kommen je 12—15 Processionen, jede derselben bisweilen mit 400—500 Personen. Das Gnadenbild, dessen Rahmen zwei Engel tragen, ist sehr würdig gemalt; es erinnert an ein Bild von Carlo Dolce; das Antlitz der Schmerzensmutter hat einen ungemein betrübten Ausdruck, die Hände sind ober der Brust gefaltet. Ueber dem Haupte Mariens ist ober dem Rahmen eine Krone angebracht. Außerdem befindet sich in der Kirche eine viel verehrte alte Statue der Schmerzhaften. Im Jahre 1784 wurde die Wallfahrtskirche zur Pfarrkirche erklärt.[1])

Ponsee. Das Gut Ponsee kam 1308 an Herzogenburg; als Pfarre dürfte es kaum vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundertes vorkommen.[2]) Die alte Pfarre gieng aber ein und wurde erst 1783 wieder errichtet. Das Patrocinium der Kirche ist Mariä Geburt. Auf dem Hochaltare steht eine Statue der seligsten Jungfrau Maria.[3])

VI. Decanat: Scheibbs.

Lunz. Einer der reizendsten Punkte des Oetschergebietes ist ohne Zweifel Lunz, das uns 1365 zuerst in den Urkunden begegnet. Die Pfarrkirche war ursprünglich Wallfahrtskirche, wo man, wie eine Urkunde vom Jahre 1748 sagt: „Maria sine macula concepta — im goldenen Sessel" verehrte und noch verehrt. Zwei Stiftungsurkunden, von 1392 und 1535, zeugen von U. L. Frauen-Kirche in Lunz. 1580—1618 war Lunz protestantisch. Als bei der Zunahme der Bevölkerung die Kirche zu klein wurde, baute man ein zweites Schiff daran, wobei der ältere gothische Stil beibehalten wurde; dadurch bekam die Kirche zwei Hochaltäre, von denen einer (links) das frühere Marienbild wegen der Wallfahrt behielt, der andere (rechts) mit dem Bilde der heiligen drei Könige geschmückt wurde. Von den letzteren hat die Kirche ihren heutigen Titel. Das Gnadenbild ist eine schöne Statue; die Muttergottes, angethan mit einem weißen Kleide und goldenem Mantel, hält mit der Rechten das Christkind, in der Linken eine Lilie und sitzt auf einem goldenen

---

[1]) Mittheilung des H. P. Priors und Pfarrvicars Cölestin Schachinger. — Schweickhardt, III. Band, S. 28 ff. — Dr. Kerschbaumer, I., SS. 469, 554. — Anton Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark, VI., 85. — [2]) P. Schmieder, l. c. S. 22, damals „Pannsee." — [3]) Mittheilung des H. H. Pf. Th. Fenz. — Schweickhardt, S. 57 ff. — Dr. Kerschbaumer, I., S. 301.

Throne. Wallfahrten werden in neuerer Zeit nach Lunz nicht mehr gemacht; wohl aber besuchen viele Processionen, die nach Mariazell wallen, „Maria auf dem goldenen Sessel“ in Lunz und halten feierlichen Ein- und Auszug unter Begleitung eines dortigen Priesters.[1])

Die erste Erwähnung einer Schloss-Kapelle in Plankenstein geschieht im Jahre 1453. Hier stiftete Pankraz von Plankenstein [2]) eine tägliche heilige Messe. Die Kapelle war U. L. Frau geweiht. Auf der Südseite des Schlosses gelegen, bildet sie gegenwärtig in ihrer ursprünglichen gothischen Form das Presbyterium, die später mit Beiziehung der nächsten Räumlichkeiten erweitert wurde, als sie 1786 zur Pfarrkirche gemacht wurde, deren Patrone die Freiherren von Tinti sind. Der im Jahre 1454 in Plankenstein gestiftete Kaplan sollte jene Messe, welche bis dahin der Pfarrer von Kirnberg wöchentlich zu lesen schuldig war, und noch vier andere Messen in jeder Woche lesen und keinen Feiertag „bei gesundem Leib“ die Kapelle ohne heilige Messe lassen. Ferner heißt es in diesem Stiftbriefe: „Dass der jeweilige Pfarrer von Kirnberg allstets verbunden sei, an dem Frauentage zur Schiedung (d. i. Mariä Himmelfahrt) nach Plankenstein zu kommen und daselbst persönlich oder durch seinen Gesellen erstlich bei der Vesper am Vorabende, sodann am Festtage den Gottesdienst verrichten helfen, mitsingen, lesen und predigen, als von altersher gewöhnlich ist.“

Das jetzige Altarbild ist ein modernes ovales Bild in Goldrahmen, worin bloß das Haupt der seligsten Jungfrau Maria sichtbar ist; es ist ein Theil des alten Bildes, das der Priester Pfeifer im Wiener Belvedere gemalt. Staffiert erscheint das Bild mit einem weißen Kopfschleier und einer Emailkrone, mit edlen Steinen besetzt, ferner einem blauen Seidenmantel und rothseidenem Kleide, das Geschenk einer edlen Frau aus ihrem Brautschmucke. An den Wänden hängen Votivbilder. Der Titel der Kirche ist Maria Schnee; deshalb kommen jährlich die Nachbarsgemeinden processionsweise mit ihren Seelsorgern am 5. August nach Plankenstein, um dem feierlichen Gottesdienste beizuwohnen.

Auf dem Wege zur Kirche steht eine große Buche, an der unter Glas und Rahmen eine Abbildung des Gnadenbildes Maria Maggiore angebracht ist. Das Bild wurde vom Propst Paul Urlinger aus Rom mitgebracht; dass dieses Marienbild an der „Bilderbuche“ verehrt wird, zeigt eine an Samstagen davor brennende Lampe. — Am Fuße des Berges erbaute im Jahre 1868, mit freiwilligen Gaben und Leistungen der Umgebung, der H. H. Pfarrer Joh. Steininger von Loosdorf eine schöne, mit Thürmchen und Glocke versehene Kapelle, worin eine überlebensgroße steinerne Statue der unbefleckt Empfangenen steht; im Maimonat wird hier vom Seelsorger die Maiandacht mit Rosenkranz und Litanei abgehalten. Die erwähnte Statue sollen die Türken 1683 umgestürzt

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Ferd. Schoiber. — M. A. Becker, Reisehandbuch für Besucher des Oetscher, II. Band, S. 231 ff. — Schweickhardt, VII. Band, S. 17 ff. — [2]) Dieses adelige Geschlecht erscheint schon urkundlich 1186, 1188, 1221 2c. Fontes rer. Austr. VIII. 191, 223.

haben, so dass sie eine Zeit lang in einem Acker verborgen lag. Als sie wieder entdeckt wurde, stellte man sie an der gegenwärtigen Stelle auf. Der Verwalter Heinrich erbaute darüber eine hölzerne Kapelle, die im Jahre 1868 durch die steinerne ersetzt wurde.[1])

Randegg. In einer Fassion aus dem Jahre 1769, die damals ein Pfarrer von Randegg abgab, heißt es, dass das dortige Gotteshaus sammt Pfarrhof im Jahre 995 von Godescalcus, Bischof von Freising, erbaut wurde. Im selben Jahre schenkte Otto III. dem Bischof von Freising sechs königliche Huben in der Umgebung von Ulmerfeld, deren eine vielleicht an der Stelle von Randegg sich befand. In dieser Zeit schickte auch der heilige Bischof Wolfgang († 994) von Regensburg Ansiedler nach Steinakirchen, um den durch die Einfälle der Ungarn zur Einöde gewordenen Landstrich zu colonisieren. Es ist daher die Annahme berechtigt, dass damals Pfarre und Kirche von Randegg gegründet wurden. Es deuten auch einzelne Theile des Gotteshauses auf ein sehr hohes Alter; später wurden freilich viele Zubauten gemacht. All' dem widerspricht nicht, dass anderwärts Adelheid von Reinsberg im Jahre 1296 als Gründerin der Kirche erscheint. Sie mochte die ursprüngliche Kapelle in eine Kirche verwandelt oder die zerstörte wieder aufgebaut haben.

Die Kirche war zugleich Wallfahrtskirche unter dem Namen Maria am Moos. Sie steht nämlich auf moosigem Grunde und ruht auf Pilastern. Auf dem Hochaltare befindet sich das Gnadenbild Mariens, der unbefleckt Empfangenen, der diese Kirche in der Folge geweiht ward. Das Oelgemälde ist ein Geschenk einer Gräfin von Sallaburg vom Jahre 1716. Seit 1730 bestand in Randegg eine christliche Lehrbruderschaft; 1767 wurde die „marianische Congregation unter dem Titel der unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Muttergottes in U. L. Fr.-Kirchen Maria im Moos zu Randegg" öffentlich eingeführt und von Papst Clemens XIII. 1767 und 1768 mit Ablässen an den Marienfesten begnadigt. Das gläubige Volk benützt jetzt noch diese Tage, um der gewährten Gnaden theilhaftig zu werden. Von Pilgern wurde die Kirche früher häufiger besucht. Jetzt kommen zumeist nur Wallfahrer hieher, welche nach Mariazell und nach dem Sonntagsberg ziehen.[2])

VII. Decanat: Tuln.

Michelhausen. Hier ist die Pfarrkirche den Heiligen Petrus und Paulus geweiht. Im vorigen Jahrhunderte war aber Michelhausen (früher Michelstetten genannt) ein vielbesuchter marianischer Wallfahrtsort. Durch eine Tischlersfrau kam im Jahre 1710 ein Bild Mariä Trost aus dem Nonnenkloster zu Tuln dahin. Es wurde eine Kapelle hiefür gebaut, und ein gedruckter Bericht erzählt von fünfzig wunderbaren Gebetserhörungen. Die Processionen wurden so zahlreich, dass ein Cooperator angestellt werden musste. An den beiden Seiten des Schiffes der Kirche befinden sich zwei Kapellen, wovon die eine der Muttergottes, die andere dem hl. Johann von Nepomuk geweiht ist; an den kuppelförmigen Decken sowie an den Eingängen dieser Kapellen sind schöne Freskomalereien, welche Scenen aus dem Leben Mariä und des hl. Johannes darstellen.[3])

Tulbing. Auch Tulbing, dessen Pfarrkirche dem hl. Mauriz geweiht ist, war früher ein Wallfahrtsort. In der dortigen Pfarrkirche befand sich ein, von einem ehemaligen Kastner der Passauer Herrschaft 1614 geschenktes Marienbild, welches später in der von den Türken zerstörten Kirche aufgefunden wurde. Der Pfarrer setzte es 1719 zur öffentlichen Verehrung aus, und als sich vierzehn wunderbare Gebetserhörungen ereigneten, wurde der Besuch des Bildes bald ein großer. — Schweickhardt erzählt, dass sich früher in Tulbing noch eine Kirche

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Josef Forst. — M. A. Becker, S. 253 ff. — Schweickhardt, VII. Band, S. 249 ff. — [2]) M. A. Becker, S. 260 ff. — Schweickhardt, VIII. Band, S. 167 ff. — [3]) Dr. Kerschbaumer, I., S. 542. — Schweickhardt, I. Band, S. 239.

befunden habe, die wegen ihrer Lage an der einst hart am Orte vorüberströmenden Donau „zu U. L. Frau am Gestade“ genannt worden, und an welche eine, wahrscheinlich erst im Jahre 1729 gestiftete, dem hl. Johann von Nepomuk geweihte Kapelle angebaut war. Als man 1733 das Vorhäuschen dieser Kirche abbrach, fand man einen eisernen, in die Mauer eingelassenen Ring, der zum Anhängen der Schiffe gedient haben soll. 1787 wurde diese Kirche und Kapelle abgebrochen.[1])

Tuln. Die zur Pfarre Tuln gehörige Filialkirche in Frauenhofen ist ziemlich groß und war einstens mehr besucht als jetzt. Der Hochaltar ist mit vergoldetem Schnitzwerk überladen. Das Bild desselben stellt die Heimsuchung Mariens dar. Als noch das Karthäuserkloster Mauerbach bestand, strömten am Patrociniumsfeste, am 2. Juli, viele Processionen hieher, um dem feierlichen Gottesdienste, der gewöhnlich vom Prälaten celebriert wurde, beizuwohnen. Der großen Volksmenge wegen wurde die Predigt im Freien gehalten. Die beiden Seitenaltäre sind Andenken an Pestzeiten. Das Hauptportal der Kirche trägt noch das Klosterwappen. Im Jahre 1697 berichtete der Vicar Vhedl von Tuln an das Passauer Consistorium, „dass der Prälat von Mauerbach in Frauenhofen, die von den Türken arg mitgenommene Kirche U. L. Frau wieder erbaut habe. Dabei sei auch eine Kapelle. Im Sommer habe der Prälat durch die Minoriten an Sonn- und Feiertagen Messe lesen lassen und werde es wahrscheinlich diesen Sommer wieder thun. Deswegen seien aber zu Tuln wenig Leute, es entgehe dieser Kirche und den Kirchen in Tulbing und Freundorf das Opfer“. Die Gemeinde Frauenhofen war an den Gottesdienst in ihrer Kirche so gewöhnt, dass sie 1782, obwohl sie nur 90 Seelen zählte, um einen eigenen Pfarrer bat, was jedoch nicht gewährt wurde. Auf dem Wege von Tuln nach Frauenhofen sind sieben Stationen mit den sieben Schmerzen Mariens errichtet, welche schon vor 1745 bestanden. Maria Theresia von Savoyen stiftete mit jährlichen 54 fl. bei der Marienkirche in Frauenhofen einen Einsiedler, der zugleich Messner und Lehrer war und täglich für die Stifterin drei Rosenkränze mit Salve Regina und lauretanischer Litanei zu beten hatte.[2])

Zeiselmauer. Hier bestand wohl schon im Jahre 35 vor Chr. eine befestigte römische Colonie mit 1000 Mann Besatzung unter dem Namen Cetium. Von diesem römischen Namen soll sich der jetzige herleiten, indem die Ruinen „Cetiumsmauer“ hießen, woraus im Laufe der Zeiten Zeiselmauer sich bildete. Römische Mauerreste, auch römische Grabstellen und Münzen trifft man bis heute noch daselbst. Zeiselmauer ist nach der Legende der Geburtsort oder wenigstens Aufenthaltsort des hl. Florian gewesen, der dort nach seiner Entlassung aus dem Militärdienste lebte. Als die diocletianische Verfolgung herrschte, gieng er im Jahre 303 nach Lorch, um die christlichen Soldaten in ihrem Glauben zu stärken. Dort wurde er am 4. Mai des Martyrertodes theilhaftig. — Am 8. August 1091 starb in Zeiselmauer der hl. Altmann, Bischof von Passau, dessen Leichnam die Priester auf ihren Schultern nach Göttweig trugen, das er sich zur Ruhestätte auserwählt hatte.[3]) Im Jahre 1349 wurde Zaizzenmaur, wie man damals schrieb, selbständige Curatie; 1568 gehörte es wieder zur Pfarre St. Andrä, hatte aber jeden dritten Sonntag Gottesdienst in der eigenen Kirche.

---

[1]) Dr. Kerschbaumer, I., S. 542. — Schweickhardt, I. Band, S. 22 ff. — [2]) Dr. Kerschbaumer, Tuln, S. 301 ff. — Topographie von Nieder-Oesterreich, III., S. 192. — Schweickhardt, I. Band, S. 249 ff. — [3]) Schrödl, Pass. s. 131.

Als im Jahre 1683 die Türken Oesterreich heimsuchten, steckten sie auch das Gotteshaus in Zeiselmauer in Brand. Ein Wirt, Mathias Pichlmayr, rettete mit Gefahr seines Lebens das Kirchengeld (200 fl.), zwei Kelche, Messgewänder, ein silbernes Rauchfaß und andere Gegenstände. Die ganze Einrichtung der Kirche verbrannte, auch der Altar und die Statue der Muttergottes mit dem Jesukinde, welche früher in der Mitte der Kirche gestanden; nur die zwei Köpfe Mariens und des Jesukindes blieben unversehrt. Der Kopf der Muttergottesstatue hatte einen Säbelhieb, der bis zur neuesten Renovierung (1883) zu sehen war. Diese beiden Köpfe wurden einer gewissen „Walch von Wolfpassing" auf ihre Bitten zur Aufbewahrung übergeben. 1686 wurde die zerstörte Kirche wieder hergestellt. 1697 wurde vom Kremser Bildhauer Burcher ein neuer Hochaltar errichtet, und zu den Köpfen der verbrannten Statue die abgängigen Theile angefertigt. Die neue schöne Statue ward sodann feierlich am 8. December 1697 in der Nische hinter dem Hochaltare aufgestellt. Die Himmelskönigin hält das Jesukind in der Rechten, das Scepter in der Linken; sie steht auf der Weltkugel und tritt den Kopf der Schlange, das gekrönte Haupt umgibt ein Kranz von zwölf Sternen, welchen zwei Engel halten. Das Patrocinium der Kirche, welche 1784 zur Pfarrkirche erhoben ward, ist Mariä Empfängnis. In neuester Zeit ist die Kirche mit den schönen Glasgemälden des hl. Florian und hl. Altmann geschmückt worden.[1])

VIII. Decanat: Waidhofen a. d. Ybbs.[2])

Neuhofen. Die Kirche von Neuhofen bei Amstetten soll im Jahre 953 geweiht worden sein. Ihre jetzige Gestalt erhielt sie um das Jahr 1466. Ihr Patrocinium feiert sie am Feste Mariä Himmelfahrt. Im Jahre 996 wurde Neuhofen von Otto III. dem Bischof Gottschalk von Freising, welcher schon ein Jahr früher Ulmerfeld bekommen, nebst 30 königlichen Huben gegeben. Im Jahre 1000 bestand dort sicher eine Pfarre, weil sie vom damaligen Bischof Konrad von Freising mit verschiedenen Regalien, als Zehenten, Lehen u. s. w. beschenkt wurde. Wie die Sage erzählt, wollte man die Kirche ursprünglich auf der Höhe des benachbarten Kornberges erbauen, aber das Gnadenbild sei immer an die Stelle, wo jetzt die Kirche steht, zurückgekehrt. Dasselbe wurde von dem alten Altare (aus dem Jahre 1623) im Jahre 1868 auf den neuen gothischen Altar übertragen und ist eine Statue von zwei Meter Höhe: Maria in rothem Kleide und blauem Mantel, die Krone auf dem Haupte, in der linken Hand das Jesukind und in der Rechten das Scepter. 1719 wurde unter Entfaltung eines großen Gepränges in Neuhofen eine Rosenkranz-Bruderschaft errichtet. Schweickhardt schreibt: „In früheren Zeiten war diese Kirche ein sehr besuchter Wallfahrtsort; auch bestand hier eine weit ausgebreitete Muttergottes-Bruderschaft, die es eigentlich war, welche den Markt Neuhofen zum Wohlstande erhob, der aber durch die Aufhebung der Wallfahrt und der ansehnlichen Bruderschaft bedeutend herabsank". Als Wallfahrtskirche führte dieses Gotteshaus den Titel

---

[1]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden von St. Pölten, IV. Band, S. 195 ff. — Schweickhardt, I. Band, S. 34 ff. — [2]) Die in diesem Decanat befindliche berühmte Wallfahrtskirche auf dem Sonntagsberg ist zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit und des hl. Michael geweiht.

„Maria im Oelschacher“ (Erlenschacher), unter welchem Titel auch ein gedruckter Bericht mit Gebet noch vor etwa 40 Jahren zu haben war.[1])

IX. Decanat: **Wilhelmsburg.**

Kleinzell. Schon im 13. Jahrhunderte bestand die Kirche von Kleinzell. 1330 wird ausdrücklich eine Kapelle am Hallbache zu Mariä Himmelfahrt in der Zelle genannt, welche als Filiale zu St. Veit gehörte. Die Kirche wurde 1532 und 1683 von den Türken verheert; 1809 plünderten sie die Franzosen. Die Pfarre ist dem Stifte Göttweig incorporiert und wird seit 1335 von dort aus besetzt. Die Pfarrkirche ist an der Westseite des Ortes auf einer Anhöhe gelegen. Der Hochaltar aus Holz, mit Schnitzwerk verziert, trägt das Bild Mariä Himmelfahrt. Auf einem der zwei Seitenaltäre steht eine Statue der seligsten Jungfrau Maria.[2])

Lilienfeld. Herzog Leopold VII., der Glorreiche, ein Fürst voll Eifer für die Religion, hatte schon während der unruhigen Zeit seiner Jugend den Entschluss gefasst, nach der Weise seiner Ahnen eine fromme Stiftung zu machen. Am 10. April 1202 legte er den Grundstein zur Kirche des Klosters Lilienfeld, das nach seinem Wunsch den Namen Marienthal erhalten sollte, bald aber mit der nahegelegenen Burg der Lilienfelder den gleichen Namen theilte. 1206 wurde es durch Cistercienser von Heiligenkreuz bezogen, daher der Abt desselben bis 1473 das Recht des Pater immediatus über Lilienfeld übte. Dieses war Leopolds Lieblingsstiftung. Von seinem Kreuzzuge brachte er demselben einen Partikel vom heiligen Kreuz und ein byzantinisches Altärchen mit, dessen Mittelpunkt die Muttergottes mit dem Jesukinde darstellte. Am 30. November 1220 wurde die Kirche vom Bischof Gebhard von Passau eingeweiht. Das Tympanon über der Kirchenpforte trägt das Bild der heiligen Familie und die Worte: Templum honoribus B. Mariae V. Assumptae dicatum. In der prächtigen gothischen Kirche (der größten in der Diöcese St. Pölten) steht ein großartiger Hochaltar im Rococostil. Er ist aus geschliffenen schwarzen Marmorblöcken erbaut (vollendet 1745). Das Altarbild von Daniel Le Gran stellt die Himmelfahrt Mariens dar. Darüber ist die heiligste Dreifaltigkeit, umgeben von Engeln, in vergoldeter Holzschnitzerei angebracht. Wendet man sich vom Hochaltar gegen die Sacristei, so steht man vor dem Altare der Taufe Christi, der ein Marienbild trägt, welches vom Kremser Schmidt herrühren soll. In dem Raume an der Rückseite des Hochaltars ist der mittlere Altar der unbefleckten Empfängnis (mit gleicher Darstellung vom Maler Georg Schmied) geweiht. In der Prälatur-Kapelle ist eine Madonna im Grünen (in viridario, grünen Anger) von Lukas Kranach. — Wohl von hunderttausenden Pilgern und Touristen wird diese prächtige Marienkirche, dieses Juwel unter den Gotteshäusern Niederösterreichs, besucht.[3])

---

[1]) Mittheilung des H. H. Pf. Anton Raith. — Schweickhardt, VIII. Band, S. 159 ff. — [2]) Schweickhardt, VI. Band, S. 127 ff. — [3]) Dr. Seb. Brunner, Cistercienserbuch, S. 138 ff. — Dr. Ed. Freiherr von Sacken, Kunstdenkmale des Mittelalters im Kreise O. W. W., S. 920. — Schweickhardt, IV. Band, S. 211 ff., und V. Band, S. 1 ff.

Die Kirche von Ramsau, wo ein Adelsbesitz schon 1263 nachweisbar ist, der 1385 an Lilienfeld kam, ist ein kleiner, einschiffiger, spätgothischer Bau, welcher der unbefleckten Empfängnis Mariens geweiht ist. Auf dem Hochaltar steht in einer Nische eine hölzerne, zwei Meter hohe Statue der seligsten Jungfrau Maria mit dem Jesukinde. Maria trägt ein weißes Untergewand und ein himmelblaues, faltenreiches Oberkleid. Das Jesukind, verhältnismäßig zu groß, ist unbekleidet und trägt die Weltkugel in der Hand. Jährlich am Feste Christi Himmelfahrt kommt eine Procession von Dornau. Auch durchziehende Processionen besuchen die Kirche in Ramsau, welches seit 1782 eine Localie von Lilienfeld bildet. — Im Pfarrsprengel Ramsau befindet sich auf dem Höherberge eine kleine hölzerne Kapelle mit einem Marienbilde, zu welchem am Mariä Namensfeste Pilger kommen.[1])

X. Decanat: Ybbs.

Großpechlarn. König Ludwig der Deutsche schenkte im Jahre 831 den Landstrich um Pechlarn dem Altar St. Peter in Regensburg unter dem Bischofe Baturich. Ohne Zweifel stammt daher aus jener Zeit die uralte Kirche St. Peter, welche vor der Stadt Pechlarn stand und im Jahre 1780 wegen Baufälligkeit abgetragen werden musste. Da sie zu klein sich erwies, so wurde 1496 in der Stadt die jetzt noch bestehende Pfarrkirche erbaut, deren Presbyterium im gothischen, deren Schiff aber im neueren Stile gehalten ist. Die Kirche ist zu Ehren Mariä Himmelfahrt geweiht. Der Hochaltar besteht aus rothem Marmor und stand früher im Paulinenkloster zu Nieder-Ranna, O. M. B. Der Hochaltar wie die Seitenaltäre tragen Oelgemälde vom Kremser Schmidt.[2])

Schriften erzählenden Inhaltes für die gebildete Classe und das gewöhnliche Volk.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian, Oberösterreich.

(Nachdruck vorbehalten.)

Erzählungen von Adolf Kolping, Domvicar und Präses des katholischen Gesellenvereines. Vierte Auflage. Nasse in Münster. 1879, 1881, 1883. Fünf Bände. 8°. Erster bis dritter Band. Preis M. 8.40. Vierter und fünfter Band. Preis M. 4.90.

Es ist das allgemeine Urtheil, dass Kolpings Erzählungen zu dem Besten gehören, was unsere Volksliteratur je geboten hat; sie standen zum größten Theile zuerst in den von Kolping verfassten Volkskalendern; sie sind nicht das Product einer erfindungsreichen Phantasie, sondern wirkliche Begebnisse, von dem berühmten Volksmanne fesselnd erzählt. Welche Anziehungskraft Kolpings Erzählungsweise auf das Volk übte, hiefür gilt als Beweis, dass das von ihm redigierte Sonntagsblatt 30.000 eifrige Leser fand und jeder Geschichte wusste er mit großem Geschicke eine moralische Grundlage zu geben: das einemal zeigt er an einem Beispiele, wie weit man kommt, wenn man sich über den Stand

---

[1]) M. A. Becker, S. 492 ff. — Schweickhardt, VI. Band, S. 49 ff. — Kirchliche Topographie, VI., S. 352 ff. u. a. — [2]) Schweickhardt, XIV. Band, S. 105 ff. — Im Schematismus des Bisthums St. Pölten ist in der Pfarre Säusenstein auch die Filiale „Wallenbach mit einer Wallfahrts-Kapelle zu Steinbrünnl" angeführt. Maria Steinbrünnl besteht seit 40—50 Jahren; das ursprüngliche, aus Holz geschnitzte Marienbildchen ist bereits vermorscht und beseitigt. Verschiedene Votivbilder hängen noch an Ort und Stelle. Leider kann der Seelsorger in dieser Kapelle keinerlei Ingerenz ausüben. (Mittheilung des H. H. Administrators.)

erhebt; ein andermal erzählt er von den schrecklichen Folgen der Processsucht: mehrere Erzählungen bringen lehrreiche Beispiele von unermüdlichem Wirken im Dienste der Nächstenliebe; die Jugend, männliche wie weibliche, findet Geschichten zur Warnung vor gefährlichen Leidenschaften, einige schlichte Männer aus dem Volke sind gezeichnet als wahre Lehrer christlicher Weisheit, so der Nachtwächter Andres, der zeigt, wie jeder Stand, sei er auch noch so gering, zu Gott führen kann, und der Bettler Stephan, dessen Sterben erbaulich und ergreifend erzählt wird. Hie und da kommt ein fremdes Wort in den Erzählungen Kolpings vor, das ist aber auch das einzige, was wir aussetzen können. Der Preis sollte wohl auch niederer sein.

Wir fügen gleich an: Adolf Kolping, der Gesellenvater. Ein Lebensbild von S. G. Schäffer, Domcapitular und Generalpräses des katholischen Gesellenvereines. Mit dem Bilde und Facsimile Kolpings. Dritte Auflage. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1894. gr. 8°. 336 S. Preis M. 4.—.

Mit großem Eifer hat Schäffer, der Nachfolger und Erbe Kolpings, die in verschiedenen Zeitungen und Kalendern zerstreuten Daten über die Lebensumstände und das sociale Wirken des berühmten Gründers der katholischen Gesellenvereine gesammelt zu einem fesselnden Lebensbilde, das zu keiner Zeit mehr Interesse bot, als jetzt, wo die Wogen der socialen Bewegung so hoch gehen und so viel über die Lösung dieser Frage gesprochen wird. Kolpings Beispiel zeigt den richtigen Weg, wie man die gewerblichen Kreise und besonders die Arbeiter zu religiösen und bürgerlichen Tugenden erziehen und dadurch vor Umsturzideen bewahren kann. Die Biographie ist eine Zierde für Pfarr- und Gesellenvereins-Bibliotheken, von höchstem Interesse für alle Freunde der Arbeiter.

Ein wichtiges Buch, besonders für Bibliotheken in Städten und Märkten, ist: Der Doctor Fliederstrauch. Aufsätze über Familienleben und Erziehung von A. Kolping. Mit einem Vorworte von S. G. Schäffer. Zwei Bände. 8°. Schöningh in Paderborn. Preis M. 2. —. In Form einer Erzählung eine höchst lehrreiche Darlegung der richtigen Erziehungsgrundsätze.

Erlauschtes. Allerlei neue Geschichten, Schwänke und Gedanken. Von Josef Wichner. Kirsch in Wien. 8°. 333 S. gebunden in Leinwand. Das den früheren Werken Wichners gespendete Lob gebürt auch dieser seiner neuesten Sammlung von kurzen Erzählungen: er ist auch hier der humorvolle Erzähler, der auch die einfachsten Geschichten in eine anziehende, fesselnde Form zu kleiden weiß und immer das eine Ziel vor Augen hat, dem Leser nicht bloß „ein Lachen oder Weinen abzugewinnen", sondern auch ihn zu „guten Thaten anzuregen". Erwachsene aller Stände werden an den Wichner'schen Schriften eine ebenso fesselnde als nützliche Lectüre finden.

Katholische Volksbibliothek. Bei Karl August Seyfried & Comp. in München, Jahnstraße 24. Nicht so sehr um des Verlegers willen, als vielmehr aus Liebe zum leselustigen katholischen Volke empfehlen wir diese ohnehin schon sehr bekannte und verbreitete Bibliothek auf das beste. Soweit wir in die vergangenen Jahrgänge Einsicht genommen haben, enthalten sie sehr gute Erzählungen: viele Bändchen bringen uns die anerkannt vortrefflichen Erzählungen von Christoph v. Schmid, die ja unser Volk immer wieder mit Freuden liest. Manch tüchtigen Autor aus älterer und neuer Zeit weisen die Titel auf; einige Bändchen freilich zeigen, dass der gute Wille allein noch nicht den Volksschriftsteller ausmacht und dass für Frauenzimmer oft die Stricknadel besser stünde, als die Feder, gute Tendenzen aber verfolgen auch sie, wie K. v. d. Mosel; Anstößigkeiten sind ganz gemieden. In die neuen Serien dürfte eine Geschichte, zu deren Lesung Geduld und Leichtgläubigkeit gehört, kaum mehr Aufnahme finden, da die Manuscripte streng gesichtet werden. Die Bibliothek ist ganz in katholischem Geiste gehalten; der Preis ist bei einer ganz netten Ausstattung außerordentlich billig: ein Bändchen 6 kr. (etwa 60 Seiten), ganz in Leinwand gebunden 15 kr. Bei Partiebezügen wird noch Nachlass gewährt. Gegenwärtig liegen uns vor:

Ein Held des Glaubens und der Liebe. Erzählung aus der Reformationszeit in Bayern von Dr. L. Lang. Zwei Bändchen. Der „Muttergottes-Pater“ Johannes, welcher mit bewundernswertem Eifer und Muthe den lutherischen Neuerungen widerstand und in den damaligen Wirren soviel zu leiden hatte, ist eine prächtig gezeichnete Gestalt; überhaupt ist die Geschichte gut geschrieben. Herrn Pfarrer Gottlieb Schoiber verdanken wir einige aus dem Volksleben genommene und vorzüglich geschriebene Erzählungen: Aus dem Leben und Der alte Bader und sein Sohn. Einige Bändchen hat Schreiber dieses verbrochen: Nach Lourdes (106. Bändchen) und Reisebilder aus dem heiligen Lande (113., 114., 115. Bändchen). Beide Reiseberichte wurden zuerst für das „Linzer Volksblatt“ geschrieben und dann mit kleinen Veränderungen zur Aufnahme in die Volksbibliothek geboten. Ich war bemüht, mehr die persönlichen Erlebnisse und gewonnenen Eindrücke in populärer Weise zu schildern — es ist keine vollendete Arbeit, es stand mir zu wenig Zeit zugebote, zum Ueberfluss hat der Setzer viele Fehlgriffe gemacht. Recht lieblich sind die Erzählungen der (Tante Emmy) Emmy Giehrl: St. Josef, bitte für uns, Segen der kindlichen Liebe, Der Marienthaler (109. Bändchen) und Das Kohlenprinzeßchen, Die Nebelmännlein, Hollunder-Lilli, drei Märchen für die Jugend (110. Bändchen). Martha Friede, zur Illustration der sieben leiblichen Werke der Barmherzigkeit je eine Erzählung geschrieben (Bändchen 116—122). Sie zeigt, wie man das betreffende Werk ausüben kann und mit welch großem Segen dies belohnt wird. Fritz Walther führt uns in „Zum Frieden“ einen Musiker vor, der ohne Religion lebt, in der Krankheit jedoch durch die ihn pflegende Klosterfrau bekehrt wird. „Die Tochter des Juden“ ist eine getaufte Jüdin, über die das Taufwasser nicht vergebens geflossen ist — sie lebte und starb wie eine Heilige. Recht gut geschrieben. (104. Bändchen.) Gaetano von Otto Landsmann. Ein Graf ist in Verbindu gen mit geheimen Gesellschaften getreten, dadurch kommt er um seinen Glauben, wird der Feind alles Guten, seine äußerst fromme Frau und sein kindlich frommer Sohn bestehen unter den Quälereien des Grafen ein wahres Martyrium — endlich siegt die göttliche Gnade über das verteufelte Herz des Familienvaters, er bekehrt sich und glüht vor Eifer für den Glauben und die Kirche. Pfarrer Mathias Hartl von Ach, Oberösterreich, erfreut uns mit zwei Erzählungen aus dem Leben des oberösterreichischen Landvolkes: Der verhängnisvolle Ausstand, Die verlorne Tochter. Beide behandeln die Dienstbotenmisére auf dem Lande und belehren besonders weibliche Dienstboten, wie verhängnisvoll es ihnen werden kann, wenn sie von der Zucht und Ordnung braver Häuser fliehend an Orte des Leichtsinns sich verdingen und wie bedauernswert das Trachten so vieler Landmädchen ist, in die Stadt zu kommen, wo ihrer Unerfahrenheit tausend Gefahren drohen. Der Verfasser hat den Stoff sehr gut gewählt, ebenso gut behandelt und soll diesen Erstlingsversuchen nur noch recht viele Erzählungen folgen lassen. Solche Geschichten nützen mehr als die schönsten Belehrungen.

Ein muthiges Mädchen. Die Geschwister. Aus der Jugendzeit. Gracy. Vier Erzählungen für die reifere Jugend von Ottilie Stein. Ein Titelbild. G. J. Manz in Regensburg. 1891. 8°. 232 S. brosch. Preis M. 1.50.

Die christliche Gesinnung der Verfasserin spricht aus jeder der vier Erzählungen. Das „muthige Mädchen“ wagt die Reise nach Amerika, nach St. Helena in treuer Anhänglichkeit an ihre Herrschaft, ist ein Muster kindlicher Liebe. Die zweite Erzählung führt uns ein in jeder Hinsicht braves, frommes Mädchen vor, deren Bruder, der ein ebenso guter Maler als schlechter Christ ist, sich aber bekehrt; daran reiht sich eine heitere Episode aus dem Pensionatsleben; Gracy ist ein Judenmädchen, welches in einem klösterlichen Institute Unterkunft und die Gnade des rechten Glaubens findet. Wie es bei Erzählungen aus weiblicher Feder gar so häufig vorkommt, findet sich auch hier manche Weitschweifigkeit; Fremdwörter, französische, englische „Brocken“ ohne Uebersetzung sind mit Vorliebe gebraucht, so dass nur sehr gut unterrichtete Mädchen die Erzählungen ganz verstehen.

Bunte Erzählungen eines Convertiten. Von Ludwig Riedt. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs) in Stuttgart. 1893. 8°. 272 S. Preis broschiert M. 2.—.

Riedt hat schon zwei sehr gute Volksschriften herausgegeben: „Lebenserfahrungen eines Convertiten“ und „Heiteres und Ernstes aus meinem Soldatenleben“. In diesen beiden Schriften schildert der Verfasser den Gang seiner Bekehrung zum katholischen Glauben, seine wirklich interessanten Erlebnisse. Manche Lebensereignisse und auffallende Begebenheiten hat Riedt erst später zu Papier gebracht und in vorliegendem Bande veröffentlicht. Erwachsenen können wir ihn bestens empfehlen: der von Eifer für seinen Glauben und von Hass gegen alle Umsturzideen erfüllte Verfasser sucht auch im Leser diese Gesinnungen zu wecken. Für Erwachsene, vornehmlich auch für Soldaten.

Clara Maitland. Erzählungen aus dem Leben eines jungen Mädchens. Dritte Auflage. Bachem in Köln. 8°. 152 S. Preis gebunden M. 1.20.

Eine Erzählung, deren Handlung sehr einfach ist, die aber feine Züge aus dem Seelenleben bringt. Die Tendenz ist sittlich rein und geeignet, das religiöse Leben zu fördern. Für gebildete Mädchen.

Das Bild von Strakonitz. Historischer Roman von Antonie Klitschge de la Grange. Nach dem Italienischen bearbeitet von M. Lützen. Zweite Auflage. Pustet in Regensburg 1893. 8°. 300 S. broschiert.

Baron Rudolf hatte sich mit Gewalt in den Besitz seines Vetters Ludwig von Strakonitz eingedrängt; seinen Kaiser verrathend, hatte er im Dienste der Glaubensneuerer unter der Fahne Mansfelds gekämpft, während Ludwig für die Sache der katholischen Religion und des Landesfürsten eintrat. Diese Kämpfe werden hier geschildert, zugleich wird von dem wunderbaren Bilde erzählt, durch welches Octavia, die Tochter eines verarmten Ritters, die Gabe der Sprache erhielt. Für Erwachsene.

Die Socialdemokraten und ihre Väter. Erzählung von Konrad von Bolanden. Kirchheim in Mainz. 1894. 8°. 379 S. Preis brosch. M. 2.20.

Die Liberalen und ihre Kinder, die Socialdemokraten, sind sehr gelungen gezeichnet. Der innige Zusammenhang zwischen den beiden ist schlagend nachgewiesen; einige Scenen sind packend. Mit Geschick ist in den Gang der Erzählung die Thatsache verflochten, dass sich die socialdemokratischen Führer bereichern auf Kosten der von ihnen Angeführten. Dass das Buch für unsere Zeit gut passt, ersieht man aus obigem: in Arbeiterkreisen wird es viel nutzen. Leider ist es für diese kostspielig — auch leidet diese neue Arbeit Bolandens am selben Gebrechen, wie manche andere desselben Verfassers: sie enthält so lange Auseinandersetzungen und Unterredungen (einmal eine mit 30 Seiten) — die Entwicklung des Romanes wird dadurch gehemmt — und die Tendenz der Erzählung tritt zu sehr in den Vordergrund.

Eine geheime Sendung. Roman von E. Gerard. Uebersetzung von S. Oref. Bachem in Köln. 8°. 323 S. Preis broschiert M. 3.—.

Ende der Achtziger-Jahre, als Deutschland und Russland auf gespanntem Fuße standen und jede der beiden Mächte eifrig rüstete, kam der Bruder eines polnischen Landedelmannes, ein junger Officier Preußens, zu diesem auf Besuch. Der eigentliche Zweck war: Auskundschaftung der kriegerischen Vorbereitungen Russlands. Wegen Spionage verdächtig, wurde der Officier verhaftet, wegen Mangel an Beweisen jedoch entlassen. Dafür wurde infolge eines unglücklichen Zufalles sein Bruder, der Landedelmann, verhaftet und unschuldig nach Sibirien transportiert. Um ihn zu retten, wird der Held des Romanes sein eigener Ankläger und besiegelt sein Schicksal durch Ermordung eines rohen Kosaken, der ihn schimpflich behandelt hat; seine Braut geht auf Knall und Fall ins Kloster. Im allgemeinen sind die Charaktere gut gezeichnet, die Sprache ist gewählt, eine kleine Neigung zum Realismus ist bemerkbar. Dass (S. 237) aus einem feurigen Goldfuchs im Handumdrehen ein hitziger Braun wird, ist wohl nur ein Uebersehen.

Postlagernd. Wie ich Maler wurde. Die beiden Schwestern. Drei Novellen von A. Veldenz. Bachem in Köln. 8°. 320 S. Preis brosch. M. 3.—

Alle drei Erzählungen zeigen gewandten Stil, geschickte Charakterschilderung, positiv gläubige Grundsätze, feine Beobachtung des Seelenlebens und sind für Gebildete eine fesselnde, angenehme und lehrreiche Lectüre.

Die Kuenringer. Eine Erzählung aus Oesterreichs vergangenen Tagen für die reife Jugend und deren Freunde von Karl Ludwig, k. k. Gymnasial-Professor. Wagner in Innsbruck. 8°. 1894. 319 S. Preis broschiert fl. 1.20.

Der schön ausgestattete, in gewählter Sprache geschriebene Band behandelt die Geschichte eines österreichischen, dereinst reich begüterten Geschlechtes, der Kuenringer, denen die stattlichen Burgen: Kuenring, Weitra, Rappotenstein, Aggstein, Dürrenstein gehörten. Der alte Hadmar von Kuenring ist eine überaus edle, würdige Gestalt. Noch in hohem Alter nimmt er, durch ein Gelübde gebunden, am Kreuzzuge theil und findet hiebei seinen Tod. Sein jüngster Sohn tritt ins Kloster Zwettl ein, die beiden älteren beflecken den rein erhaltenen Ehrenschild des Vaters, werden Rebellen, Mordbrenner, Raubritter; sie werden von Kaiser Friedrich II. besiegt, dann begnadigt. Hadmar stirbt auf der Reise nach Passau, wo er sich von der wegen Bedrängung des Klosters Zwettl über ihn verhängten Excommunication lösen will, und wird als Gebannter nicht kirchlich begraben. Mit dem Tode Hadmars verliert die Erzählung mehr das Interesse. Für Gebildete.

In der neuen Welt. I. Westindien und Südamerika. Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Von Josef Spillmann S. J. Mit zwei colorierten Karten. Herder in Freiburg. 4°. 380 S. Preis broschiert M. 7.—, gebunden M. 8.20.

Vorliegender Band ist eine wertvolle Bereicherung der Jugend- und Volksliteratur; was nur ein Buch wertvoll machen kann, vereinigt Spillmanns Werk. Einmal ist der Gegenstand sehr interessant: „nicht nur Berg und Thal, Strom und See, Thier- und Pflanzenwelt, Dorf und Stadt von vielfach unbekannten Ländern werden dem Leser in den lebendigsten Farben vor Augen gestellt, er lernt auch Sitte, Sage und Geschichte der Völker und das Wirken der Missionäre kennen, welche unter unsäglichen Mühen und Gefahren das Reich Gottes ausbreiten. Ueberdies fesseln nahe an 300 Illustrationen in schönster Ausführung das Auge des Beschauers; die Sprache ist eine gewandte, die Darstellung äußerst anregend, populär und allgemein verständlich und die Frucht der Lesung: ein Reichthum von Kenntnissen, Bildung des Geistes und Herzens — mit einem Worte: ein Schatz für Volks- und Mittelschul-Bibliotheken. In Text und Illustration ohne Anstoß. Capitel: 1. Columbus und Westindien. 2. Im Lande der Inkas. 3. die Südspitze. 4. Am La Plata. 5. Brasilien. 6. Die Länder im Norden Südamerikas.

Drückende Fesseln. Roman von M. Lenzen di Sebregondi. Bachem in Köln. 8°. 282 S. Preis broschiert M. 3.—.

Eine verwickelte Geschichte. Ein Wilderer und verkommener Mensch erschießt während einer Jagd aus Rache den edlen Förster Pernolz, zeiht aber den Gutsherrn Grafen Moßkirchen, der im selben Augenblicke sein Gewehr auf ein Stück Wild abgefeuert. Die gräflichen Söhne glaubten diese Beschuldigung; der eine, Graf Adolf, nimmt den eigentlichen Mörder in sein Haus, überträgt ihm die einflussreichsten Stellen, lässt sich von dem gemeinen Menschen tyrannisieren, finanziell aussaugen, um alle Lebensfroheit bringen, aus Furcht, der Mensch könnte ausreden und die That des alten Grafen bekanntmachen. Der zweite, Graf Ludwig, nimmt sich um den Sohn des erschossenen Försters an, zieht ihn wie das eigene Kind auf und nachdem durch einen Augenzeugen, der durch viele Jahre geschwiegen, endlich der eigentliche Mörder des Försters verrathen und die Unschuld des alten Grafen ans Tageslicht gebracht war, vererbt Graf Ludwig seinem Schützling all seinen Reichthum, den gräflichen Namen und hilft ihm zur Hand der edlen, jungfräulichen Tochter seines Bruders Adolf. Manches klingt nicht recht wahrscheinlich; ohne eine tadelnde Bemerkung wird erzählt, dass der junge, sonst so brave Pernolz sich im Duelle manche Narbe geholt. Dass Graf Ludwig letzterem so zugethan ist, hat seinen Grund auch darin, weil er dessen Mutter

geliebt, ohne ihr jedoch durch die geringste Gedankensünde nahezutreten. Im übrigen ist alles gut und sittlich und gebildeten Kreisen zu empfehlen.

Der Prinzessenthurm. Novelle von A. von Limburg. Bachem in Köln. 8°. 315 S. Preis broschiert M. 3.—.

Eine fein angelegte Erzählung, die sich in aristokratischen Kreisen abwickelt und auch für Leute mit feinerer Bildung eignet. Ein junger Baron, dem schon von Kindestagen an seines Vaters Mündel, eine reiche Erbin, zur Heirat zugedacht ist, verliebt sich in eine Gärtnerstochter. Der alte Papa nimmt diese als Gesellschaftsdame für seine Schwester, damit sich der verliebte Sohn im täglichen Verkehre von deren Untauglichkeit, seine Frau zu werden, überzeuge. Die Absicht gelingt, alles geht nach des Vaters Wunsch, der junge Baron gibt dem Mündel des Vaters den verdienten Vorzug, er nimmt sie und ihr Geld obendrein.

Treu im Kampf. Roman von Heribert Bauer. Bachem in Köln. 8°. 296 S. Preis broschiert M. 3.—.

Aus dem Leben höherer Officierskreise. Sittlich rein. Die erste Hälfte des Romanes ist etwas langweilig, in der zweiten kommt es zu größerer Lebendigkeit, ja manche Scenen sind sogar spannend. Schreibweise gefällig, Ausstattung wie bei den meisten Bachem'schen Werken elegant, der Preis dementsprechend.

Baalsopfer. Novellen von M. Herbert. Bachem in Köln. 8°. 326 S. Preis broschiert M. 3.25.

Gewandtheit der Sprache, Feinheit der Charakterzeichnung, sittliche Reinheit sind hervorragende Eigenschaften der fünf Novellen. Schöner wäre es noch, wenn an Afra von Zehren mehr das versöhnliche, vergessende Moment hervortreten würde, so wäre es einem fühlenden, christlichen Herzen sympathischer. Sonst für gebildete Kreise eine sehr gute Lectüre.

Eine Dorfnihilistin. Novelle von E. von Dincklage. Nebst sieben weiteren Novellen derselben Verfasserin. Bachem in Köln. 8°. 380 S. Preis M. 4.—.

Das muss man rückhaltslos anerkennen, die Verfasserin führt eine elegante Feder, der jeder moralische oder religiöse Anstoß fernliegt. Zu mancher Scene und Charakterzeichnung wird freilich der verständige Leser den Kopf schütteln und denken: so ist's und geschieht's nicht im wirklichen Leben. Namentlich die Hauptfigur der Haupterzählung, die Nihilistin, ist nicht der Wirklichkeit entsprechend.

Haus Cardigan. Historische Erzählung von Philipp Laicus. Kirchheim in Mainz. 1893. 8°. 404 S. Preis M. 4.—.

Zur Zeit, da die ketzerische Elisabeth von England gegen die katholische Kirche so unmenschlich wüthete, wurden besonders die der Kirche treu gebliebenen altadeligen Häuser Cardigan und Radnor schwer geprüft und verfolgt. Die Erzählung dieser wechselvollen Geschicke ist gut verflochten mit der Geschichte jener stürmischen Zeit überhaupt; von Anfang bis zum Ende fesselnd und bestens allen lesegewandten Kreisen empfohlen.

Berühmte Seefahrer und Entdecker. Von Gerhard Hennes. Mit vielen Abbildungen. A. Russell in Münster. gr. 8°. 89 S. broschiert.

Das ist einmal eine ganz eminente lehrreiche Volksschrift. Der Verfasser schreibt so einfach, so leichtverständlich und weiß den Gegenstand: die Entdeckungen der Phönicier, Normannen, Bothencourts, Heinrich des Seefahrers, Barthol. Diaz, Christoph Columbus, Vasco de Gama, Ferd. Cortez u. s. w. durch Einflechten verschiedener kurzer Erzählungen, culturhistorischer Bemerkungen wirklich recht anziehend zu gestalten. Ganz in religiösem Geiste geschrieben. Sehr gut für das Volk und die Jugend.

Prinz Eugen von Savoyen, Oesterreichs größter Feldherr und edelster Staatsmann. Von Josef Maurer. Russell in Münster. gr. 8°. 171 S. Preis gebunden in Leinwand M. 2.90.

Auch sehr gut für Volksbibliotheken. Mit patriotischem Sinne hat der leider vor kurzem verstorbene, um die Volksliteratur und vaterländische Geschichte so hochverdiente Pfarrer Maurer das Bild dieses großen Helden und edlen, christlichen Mannes ausgearbeitet. Dass auf die Zeitereignisse und Kriege, an denen sich der berühmte Feldherr betheiligt, gebürende Rücksicht genommen ist, versteht

sich von selbst. Schriften, wie die vorliegende, sind keine bloßen Zeittodtschläger, sondern sie bilden und belehren.

Die französische Revolution, deren Ursachen, bezeichnendste Erscheinungen und Begebenheiten. Die Schicksale Ludwig XVI. und der Seinigen. Eine zeitgemäße historische Betrachtung für jung und alt von A. Jakob. Mit vielen Abbildungen. Russell in Münster. gr. 8°. 132 S. Preis broschiert M. 2.—.

Der Verfasser hat aus den besten Quellen geschöpft. Die in den Provinzen verübten Greuel sind kurz berührt, desto eingehender sind die traurigen Vorgänge in Paris geschildert. Eine gar lehrreiche Schrift für unsere Zeit, daher für Volksbibliotheken ganz angezeigt.

Die Kreuzzüge. Für die Jugend bearbeitet von G. Hennes, Lehrer. Mit vielen Abbildungen. Russell in Münster. gr. 8°. 114 S. Preis brosch. M. 1.80.

Ueber Ursachen, Fort- und Ausgang der Kreuzzüge gibt das Büchlein leichtverständlichen Unterricht, so dass Studenten, Bürgerschüler, Landleute es mit Interesse und Nutzen lesen werden.

Leben und Thaten des scharfsinnigen Junkers Don Quijote von La Mancha. Von Miguel de Cervantes Saavedra. Für Haus und Schule bearbeitet von M. Hübner. Mit vielen Abbildungen. Erster Theil. Russell in Münster. gr. 8°. 132 S. Preis broschiert M. 2.—.

Das Vergnügen, aus diesem gut geschriebenen Büchlein die unsterblichen Heldenthaten des „Ritters von der traurigen Gestalt" kennen zu lernen und hierin Stoff zur Erheiterung in Fülle zu finden, kann man Studenten und allen, die diese Späſſe verstehen, ohne Bedenken gönnen.

Der Rhein und der Müller Radlauf. Der Amselkönig. Zwei Märchen von Franz Sträßle. Benziger in Einsiedeln. 1892. kl. 8°. 148 S. gebunden.

Zwei ansprechende, liebe Märchen mit sittlichem Hintergrunde — lesbar für jung und alt.

Weh dem, der lügt. Das Kind seiner Mutter. Zwei Erzählungen von Paul Torriedt. Russel in Münster. 8°. 52 S. broschiert.

Ein Küchenjunge befreit durch eigene große Opfer einen Gefangenen. Der Sohn eines Försters, der im Kriege sein Leben verliert, nimmt sich mit aufopfernder Liebe der Mutter an. Für jung und alt.

Markgräfin Agnes oder das wunderthätige Bild von Burgau. Eine Erzählung aus der Zeit der Kreuzzüge von einem katholischen Priester. Regensburg. G. J. Manz. 1891. 12°. 159 S. Preis broschiert M. —.80.

Für das Volk ganz vorzüglich. Wohl ist der Gegenstand der Erzählung ein stark abgenützter — mit einigen Abänderungen so eine Art Genovefa-Geschichte; aber das Volk liest sie gewiss gern und mit Nutzen. Der Verfasser schreibt gut, trifft den rechten Volkston und bemüht sich, den Leser mit den heiligen Stätten Palästinas bekannt zu machen. Für reife Jugend und Erwachsene.

Kämpfe und Kronen. Eine Erzählung aus Annam von Josef Spillmann S. J. Mit vier Bildern. Herder in Freiburg. 1894. 8°. 106 S. Preis gebunden M. 1.—.

Held der Erzählung ist ein christlicher Knabe in Annam; er war Edelknabe am Hofe des Kaisers Tü-Dück, den der Verfasser unter gräslichen Gotteslästerungen, unter bestialischen Ausbrüchen der Wuth und Verzweiflung, beängstigt durch dämonische Erscheinungen sterben läßt. In den auf dessen Tod folgenden Wirren und Verfolgungen der Christen gerieth auch unser junger Glaubensheld in harte Gefangenschaft und Marter und starb eines heldenmüthigen Todes. Für die zarte Jugend zu grell und derb, auch zu wenig leicht verständlich, für lesegewandte reife Jugend brauchbar, ja dienlich zur Befestigung im Glauben.

Der Gefangene des Corsaren. Eine Erzählung von F. S. Mit vier Bildern. Herder in Freiburg. 1894. 8°. 90 S. Preis gebunden M. 1.—.

Auch hier gibt ein von Corsaren entführter Knabe das schönste Beispiel des Gottvertrauens in Leiden und des Bekenntnisses des Glaubens. Die Geschichte

weist zumeist edle Charaktere auf, ist ohne allen Anstoß, nur wünschen wir S. 36 das Wort: Maledetto! weg.

Liebet eure Feinde. Eine Erzählung aus den Maori-Kriegen auf Neuseeland. Von Josef Spillmann. Mit vier Bildern. Herder in Freiburg. 8°. 1894. 79 S. Preis gebunden M. —.80.

Wiederholt empfehlen wir diese in zweiter Auflage erschienene sehr lehrreiche Erzählung unserem christlichen Volke und der Jugend.

Der Schwur des Huronenhäuptlings. Eine Erzählung aus der älteren Missionsgeschichte Canadas. Dem Englischen des Mc. Sherrys frei nacherzählt von Anton Huonder S. J. Mit vier Bildern. Herder in Freiburg. 1894. 8°. 101 S. Preis gebunden M. 1.—.

Die hier erzählte Indianergeschichte spielte sich ab um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Ein Missionär aus der Gesellschaft Jesu hatte einen Huronenstamm zum Christenthum bekehrt und fuhr in Begleitung mehrerer Neubekehrter zu den feindseligen Irokesen, um auch unter ihnen die Lehre Jesu Christi zu verkünden. Doch diese überfallen den Priester sammt den Begleitern, nach vielen Qualen sollen die Gefangenen getödtet werden — im letzten Augenblicke jedoch kommt Rettung. Der Missionär hatte Gelegenheit gefunden, als Gefangener den Samen des Evangeliums auszustreuen und nicht vergebens, nach Jahren war unter den Irokesen eine christliche Gemeinde. Es ist alles gut an der Erzählung, nur Ausdrücke, wie: „Canaille", „Huronenteufel" billigen wir nicht, namentlich in einer Jugendschrift.

Das Wiedersehen im Felde. Eine Erzählung für die Jugend von P. Hermann Koneberg O. S. B. Zweite Auflage. 1891. Kösel in Kempten. 8°. Preis broschiert M. 1.—, gebunden M. 1.20.

Mehrere, die in ihrer Kindheit Freunde und Spielgenossen waren, kommen in die verschiedensten Lebensverhältnisse; durch einen Zufall sehen sie sich wieder während des deutsch-französischen Krieges, und zwar am Sterbebette eines schwer verwundeten Jugendgenossen. Die Geschichte ist ganz einfach, kurz, aber durch Einflechten von Legenden u. dgl. brachte es der Verfasser doch auf 112 Seiten.

Der rothe Hahn auf der Burg Marstetten. Eine socialgeschichtliche Novelle aus dem Bauernkriege. Von Gustav Zeile, Pfarrer. Kösel in Kempten. 1893. 8°. 75 S. Preis broschiert M. —.90, gebunden M. 1.10.

Erwachsene nehmen mit Hilfe dieser gut geschriebenen Erzählung einen Einblick in die trostlose Zeit der religiösen und socialen Zerfahrenheit der Reformationszeit und sehen, wie selbst in einfachen Landgemeinden alle Leidenschaften entfesselt wurden, die größte Verrohung sich der Gemüther bemächtigte, die schrecklichsten Greuel verübt wurden, nachdem gewissenlose Hetzer und Verführer dem Volke den Glauben genommen. Ein lehrreiches Bild für unsere Zeit. Die Ausdrücke „social", „Proletariat" sind nicht allgemein verständlich.

Die katholische Jugend-Bibliothek von Kösel bringt nebst den schon empfohlenen Erzählungen im achten Bändchen: Das Leben der hl. Elisabeth. Ein Büchlein für die liebe Jugend bearbeitet von Hugo Wehner. Mit zwei sehr schönen Bildern. 1894. 8°. 64 S. Preis brosch. M. —.90, gebd. M. 1.10.

Wie die hl. Elisabeth eine der beliebtesten Heiligen ist, so ist auch die vorliegende Lebensbeschreibung eine der volksthümlichsten, lieblichsten und lehrreichsten; sie gehört in jede Pfarrbibliothek.

Ebenso brauchbar und empfehlenswert ist: Die heilige Weihnachtszeit und ihre Feier. Ein Büchlein für die liebe Jugend. Herausgegeben von Josef Pötsch. Zwei Bilder. Kösel. 1894. 8°. Preis broschiert M. —.90, gebunden M. 1.10.

Jung und alt wird diese einfache, herzliche Erklärung der Feste des Weihnachtskreises, des Festgeheimnisses, ihrer Feier in Kirche und Familie gern und mit Nutzen lesen.

Christoph Columbus, der kühne Entdecker der neuen Welt in seinem Leben und Wirken. Schilderung für die reifere Jugend von Msgr. Joh. Panholzer in Wien. — Der hl. Karl Borromäus und seine Zeit.

Ein culturhistorisches Bild zur Belehrung alter und junger Christen von Adalbert Lorenz, Bürgerschullehrer. 38. Gabe der „Hereduät". Königgrätz. Pospisil. 1894. kl. 8°. 184 S. broschiert.

Eine recht gelungene Darstellung des weltgeschichtlichen Ereignisses der Entdeckung Amerikas; sowohl die Person des Entdeckers Columbus, wie auch sein Wirken sind in anziehender Weise geschildert. — Die interessante Biographie des hl. Karl Borromäus führt zugleich ein in die Geschichte der Reformation. Für ganz reife Jugend und das Volk ein sehr gutes Buch.

Ulrich von Wehrstein oder Geschichte eines fahrenden Ritters. Eine Erzählung für die liebe Jugend aus der Zeit der Kreuzzüge von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1889. 8°. 159 S. Preis broschiert M. —.90.

Ulrich war in seiner Jugend ein gutes, aber auch ein leichtes Blut, muthwillig und waghalsig; er wurde zu Erziehung und Unterricht in das Kloster Beuron gebracht, aber die gelehrten Sachen widerten ihn an, er zog lieber als fahrender Ritter auf Abenteuer aus, theilte Hiebe aus, erhielt deren auch nicht wenige, nahm zur Zeit des hl. Bernhard das Kreuz, von den Türken gefangen, rettete er als Sclave seinem Herrn das Leben, gewann dadurch die Freiheit und kam glücklich in die Heimat, wo er im Kloster seine Tage beschloss.

Der Waffenschmied. Eine Erzählung für die liebe Jugend aus der Zeit des Faustrechtes von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 8°. 1889. 166 S. Preis broschiert M. —.90.

Zwei Raubritter treiben ihr Unwesen, werden besiegt, der eine fällt im Kampfe, der zweite ergreift den Weg der Buße, wird bei den psallierenden Mönchen eines Klosters untergebracht. Mit Kaiser Rudolf von Habsburg zieht endlich Ruhe und Sicherheit ins ganze Land. Ein gutes Zeitgemälde für Alle. Seite 33 statt „kaiserliche" Zeit richtig „kaiserlose".

Grüner Epheu. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1889. 8°. 155 S. Preis broschiert M. —.90.

Eine Sammlung von vier Erzählungen: 1. Die verhängnisvollen Wechsel. Der Sohn eines reichen englischen Kaufmannes kommt nach Paris, läßt sich in seiner Unerfahrenheit von Gaunern umgarnen, er wird von ihnen all' seiner Habe und auch der vom Vater ihm mitgegebenen Wechsel beraubt; gerade diese aber führen zur Entdeckung der Verbrecher. 2. Ein edler Mann. Ulrich Friedheim, ein reicher Mann, kauft einen wegen mehrfacher Raubanfälle gefürchteten Wald, läßt ihn lichten und besiedeln, womit er der ganzen Gegend eine große Wohlthat erweist. 3. Der Einsiedler von Oberthal. Geschichte eines lustigen Musikanten, der nach überstandener großer Lebensgefahr ein Einsiedler geworden. 4. Rache des Negers. Ein in Dürftigkeit lebender junger Mann verläßt seine Mutter, wandert nach Amerika aus, wird sehr reich und ebenso hartherzig; die Neger seiner Plantage verschwören sich gegen ihren Peiniger; ein Sclave, Tom, rettet trotz erlittener schimpflicher Behandlung seinem Herrn das Leben, und dieser kommt dadurch zu gänzlicher Sinnesänderung. Eine gute Volksschrift. Seite 137 ein Druckfehler „sie banden ihn mit starken Schritten" statt „Stricken."

Den Muth nicht verlieren. Eine Erzählung aus dem irischen Volksleben. Von M. Lehmann. Pustet in Regensbnrg. 1889. 8°. 135 S. Preis broschiert M. —.90.

Der Lebens- und Bildungsgang eines jungen Irländers, bis er Priester wird. Von der Mutter Gott geweiht, erhält der junge Patrik den ersten Unterricht von seinem frommen Ortspfarrer und strebt mit ungebrochener Ausdauer seinem erhabenen Ziel nach. Besonders für Studenten gut. Man lernt auch die Verhältnisse des irländischen Volkes kennen.

Weiße Lilien. Lehrreiche Erzählungen für die liebe Jugend. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1889. 8°. 174 S. Preis brosch. M. —.90.

Die erste Erzählung führt uns in die ersten Jahrhunderte des Christenthums zurück und zeigt uns die fromme Jungfrau Valeria, die zur Marter geführt wird; ehe sie den Richtplatz erreicht, wird Constantins Edict, wodurch die christliche

Religion als frei erklärt wird, verkündet und Valeria wird befreit. Die zweite Geschichte handelt von dem braven Ziehsohne eines polnischen Edelmannes, der durch Verleumdung in Bedrängnis geräth; seine Unschuld kommt aber ans Tageslicht. In der dritten Erzählung übt der verbannte Kaiser Napoleon I. einen Act der Barmherzigkeit an einem bedrängten Mädchen. Fehlerlos und von allgemeiner Brauchbarkeit.

Arme Elise. Eine Erzählung für Jugend und Volk. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1889. 8°. 175 S. Preis M. —.90.

Während einer Hochzeitsfeier rauben die Mauren dem Spanier Don Juan von Goldez sein Töchterlein. Der trostlose Vater gelobt eine Pilgerfahrt ins heilige Land. In Joppe findet er wirklich sein Kind Elise wieder. Tendenz: Gott verläßt die Seinen nicht. Für größere Schüler und alle Erwachsenen.

Raphael. Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Redigiert von J. M. Schmidinger. XV. Jahrgang. 1893. L. Auer in Donauwörth. 4°. Jährlich 52 Nummern. Preis halbjährlich fl. —.75.

Eine in jeder Hinsicht vorzügliche Zeitschrift, der wir die weiteste Verbreitung aus vollem Herzen wünschen. Redacteur Schmidinger ist ein durch und durch christlicher, für das Wohl der Jugend begeisterter Mann. Besonders seit er die Redaction führt, ist der „Raphael" ein unbezahlbarer Schatz für die männliche Jugend, namentlich für Studenten, junge Arbeiter; er erzählt so gemüthlich, mit der unverkennbaren Absicht, Herz und Verstand der jungen Leser zu bilden und zu veredeln; dem entsprechend der Inhalt: Belehrendes, Erbauendes, Unterhaltendes; Erzählungen, Lebens- und Geschichtsbilder, aus der Länder- und Völkerkunde, aus der Natur- und Gesundheitslehre. Harmlose Anekdoten dienen als Würze. Der Bilderschmuck ist ebenso reich als schön. Den niederen Preis kann bald jeder Geselle, jedes Studentlein erschwingen.

Es wird Licht. Deutsches Culturbild aus dem 8. Jahrhundert. Von Konrad von Bolanden. Pustet in Regensburg. 1894. 8°. 307 S. Preis broschiert M. 1.80.

Der Friling Waisar lernt auf seinen Kriegszügen mit Pipin die christliche Religion kennen und läßt sich taufen; desgleichen Abbot, der früher durch Sittenlosigkeit sich hervorthat, seine Frau verstoßen und eine Jungfrau für sich rauben wollte. Der Verfasser zeigt die Verbreitung des Evangeliums durch den heiligen Bonifaz und den veredelnden Einfluss desselben auf die Gesittung der Deutschen. Für gewandte Leser aus allen Ständen.

In Nacht und Todesschatten. König Ratbodo. Deutsche Culturbilder aus dem 7. Jahrhundert von Konrad von Bolanden. Pustet in Regensburg. 1893. 8°. 228 S. Preis broschiert M. 1.—.

Während im obigen die Missionsthätigkeit des heiligen Bischofs Bonifacius geschildert wird, werden wir im vorliegenden Werke mit anderen von glühendem Eifer für die Ausbreitung des Christenthums beseelten apostolischen Männern und ihrem Wirken bekannt: St. Kilian, Willibrord und Wulfram. Sehr interessant.

Schlichte Leute. Erzählungen aus dem westfälischen Volksleben. Von F. W. Grimme. Zweite Auflage. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1891. 8°. 400 S. Preis broschiert M. 2.80.

Wer sich für das Volksleben überhaupt und insbesondere für Sitten, Charakter, Gebräuche des westfälischen Volkes interessiert, findet an besagtem Buche eine anziehende, von religiösem Geiste durchwehte Schilderung mit farbenreichen Bildern. Wäre manche Ausführung bündiger, so wär's dem Ganzen zu höherem Werte. Für Volksbibliotheken.

Novellen für die Familie. Wahrheit und Erfindung. Von Emmy Giehrl. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1893. 8°. 260 S. Preis broschiert M. 3.—.

Fünf Erzählungen enthält das Buch. Die bekannte und gern gelesene Verfasserin will Mädchen von 15 Jahren an (aus besseren Ständen) eine harmlose Lectüre bieten. Diese Novellen, wohl etwas sentimental gehalten, aber in der edelsten Absicht geschrieben, sind den Leserinnen auch nützlich; an drastischen Bei-

spielen sieht man, wie Gottes Hand dem Menschen seinen Stand weist, wie vorsichtig Mädchen in der Wahl eines Mannes sein sollen, dass sie nicht von augenblicklicher Aufwallung sich hinreißen lassen dürfen.

Ein böser Traum. Auch ein Dichter. Zwei Erzählungen von Paul Torriedt. Russell in Münster. 8°. 48 S. broschiert.

Zwei hübsche Geschichten für die Jugend.

Feierstunden der studierenden Jugend. Eine Festgabe von Doctor Juvenalis Montanus. Erstes Bändchen. 8°. Russell. 98 S. broschiert.

Kurze Mittheilungen und Belehrungen über heilige Zeiten und Feste, deren Ursprung, Bräuche, Legenden und ähnliches für Studenten der niederen Classen. Der Ausdruck: Josef, der Gemahl Mariens, ist weit weniger sympathisch, als „Bräutigam".

Das Kirchenjahr, durchlebt von guten Kindern. Von Marie Weitzenmüller. Russell, 8°. 120 S. broschiert.

Wir glauben, dass außer der zarten Jugend auch ältere Leser an dieser kindlich frommen Einführung in das Verständnis der Feste Gefallen finden werden.

Der kleine Tiroler oder: Die Macht der kindlichen Liebe. Eine Erzählung aus dem Tiroler Freiheitskampfe im Jahre 1809. Von Robert Weißenhofer, Professor in Seitenstetten. Ebenhöch (H. Korb) in Linz. 1895. 8°. 132 S. Preis gebunden fl. —.60.

Eine patriotische, sittenreine Jugendschrift. Wendelin, der Held der Geschichte, ist ein offener Kopf und würdiger Sohn des kaisertreuen, tapferen Tirolervolkes. Dafür, dass Wendelin einen nächtlichen Ueberfall der Feinde vereitelt hat, soll sein Vater erschossen werden; getrieben von kindlicher Liebe verlässt der Sohn das sichere Versteck und liefert sich selbst aus — im Momente der höchsten Gefahr wird der junge Held gerettet durch einen feindlichen Officier, dessen rettender Engel er dereinst gewesen. Bestens empfohlen.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Etwas über Censuren und Irregularitäten.)** Cajus, unehelicher Sohn eines protestantischen Vaters und einer katholischen Mutter, hat päpstliche Dispense erhalten, um im Alter von 22³/₄ Jahren zum Priester geweiht zu werden, nachdem er ein Jahr vorher mit Dispense seines Ordinarius zugleich mit seinen Cursgenossen die Diaconatsweihe empfangen hatte. Gegen Ende seiner Gymnasialstudien hatte ihn irreligiöse Lectüre um allen religiösen Glauben gebracht; er wurde ein frivoler Religionsspötter. Dass auf die Sünden gegen den Glauben Kirchenstrafen gesetzt seien, war ihm nicht unbekannt. Das erste Jahr seines akademischen Studiums hindurch gestattete er sich alle Freiheiten. Er betheiligte sich sehr viel an den studentischen Mensuren; einmal verwundete er ohne alle Absicht seinen Gegner schwer. Nachdem ihm sein leichtfertiges Leben allen Seelenfrieden geraubt hatte, wurde er durch Gottes Gnade empfänglich für die Mahnungen eines tugendhaften Freundes, gieng wieder einmal zu den heiligen Sacramenten und kam zum Entschlusse, Priester zu werden. Aber er ist noch beunruhigt, weil er in seiner Beichte auf die allgemeine Anklage hin: „zwei Jahre hindurch lebte ich ohne allen Glauben und ohne alle Religion", nicht weiter ausgefragt wurde, und seine Betheiligung an den aka-

demischen Paukereien, welche er für keine Duelle hielt, noch gar nicht gebeichtet hatte. — Es entstehen die Fragen:

A. Hat Cajus Censuren incurriert, und welche?

B. Ist er von ihnen schon absolviert?

C. Bedarf er auch noch der Dispensation von Irregularitäten, und von welchen?

A. Es begegnen uns im dargelegten Lebenslaufe des Cajus mehrere Vergehungen, welche die Kirchengesetze mit geistlichen Strafen ahnden. Dieselben sind:

a) Lesen verbotener Bücher. Unter Strafe der dem Papste „speciali modo" vorbehaltenen Excommunication ist in der Bulle „Apostolicae Sedis" vom 12. October 1869, I. n. 2., verboten das Lesen eines jeden zur Vertheidigung der Häresie von einem erklärten Häretiker oder Apostaten (dahin gehören auch alle erklärten Rationalisten, welche die gesammte positive göttliche Offenbarung verwerfen) geschriebenen Buches, wenn auch nur geringen Umfanges; — ferner das Lesen eines jeden unmittelbar vom Papste in Breve, Bulle oder Encyklika unter Aufführung des Titels und des Namens des Verfassers (wenn solcher bekannt ist) verbotenen Buches. Vorausgesetzt ist, dass der Leser sowohl das Strafgesetz kenne (scientia juris), als auch wisse, das Buch gehöre unter eine der vom Gesetze unter Kirchenstrafe verbotenen Classen von Büchern (scientia facti). Schriften, welche nicht zum Zwecke verfasst sind, die Häresie zu vertheidigen, sondern zu einem wissenschaftlichen Zwecke, aber unter Kundgebung häretischer Anschauungen, oder welche überhaupt häretische Sätze enthalten, aber ohne deren Vertheidigung, oder deren Inhalt der Sittlichkeit zuwider ist, ohne direct gegen den Glauben zu verstoßen, sind zu lesen nicht erlaubt, es trifft aber ihren Leser keine Censur, auch nicht, wenn sie speciell von der Index-Congregation verboten sind, aber nicht vom Papste durch eine von ihm unmittelbar ergangene Publication („per litteras apostolicas"). Das vorstehend erklärte Strafgesetz gehört unter diejenigen, welche auch dann keine Anwendung finden, wenn dem Schuldigen aus schwer sündhafter Vernachlässigung bei der verbotenen Handlung die actuelle Kenntnis fehlte, diese sei unter einer Kirchenstrafe verboten. Ob auch die ignorantia affectata, d. i. die absichtlich gewollte Unkenntnis, um desto ungehinderter die sündhafte Handlung vornehmen zu können, von der Censur entschuldige, ist sehr fraglich. In der Praxis ist es deshalb in einem solchen Falle nicht zu unterlassen, die Absolution von der Censur zu erbitten, außer es würde die Absolution des Pönitenten ex causa gravi keinen Aufschub mehr gestatten. So oft also bei der irreligiösen Lectüre des Cajus die obigen Bedingungen sich erfüllten, machte er sich einer Excommunication schuldig, von welcher niemand absolvieren kann, der nicht speciell vom Papste hiezu delegiert oder von seinem delegierten Ordinarius in Kraft der ihm zustehenden Vollmacht subdelegiert ist.

b) Häresie. Die gewiss und unzweifelhaft vollkommen zurechenbar begangene Sünde der Häresie (haeresis formalis) unterliegt der excommunicatio speciali modo Papae reservata, sobald sie auch durch einen vollkommen freien, mit Absicht die innere häretische Gesinnung zu bestätigen gesetzten äußeren Act unzweideutig manifestiert ist, mag dies auch ohne jeden Zeugen geschehen (haeresis externata etsi non publica). Es genügt auch schon der vollkommen freiwillig gehegte und unzweideutig, sei es auch ohne Zeugen, ausgesprochene Zweifel an der Wahrheit einer kirchlich publicierten Glaubensdefinition, gleich als könne die Kirche in ihren Entscheidungen über den Inhalt des Depositum fidei irren. Von der Censur entschuldiget die nicht an sich schwer sündhafte Unkenntnis oder Inadvertenz, die Sünde, welche man begeht, unterliege einer Kirchenstrafe. Genaue Kenntnis des Inhaltes des Strafgesetzes ist nicht nothwendig. — So oft Cajus mit dem Bewusstsein, er thue etwas, was unter Kirchenstrafe verboten ist, äußere Acte gesetzt hat, womit er innere Häresie aussprechen und bethätigen wollte, und welche auch thatsächlich unzweideutiger Ausdruck derselben waren, incurrierte er die erwähnte Censur. Leicht möglich ist, dass er von solchen Acten welche nicht zugleich Kundgebung der Häresie vor anderen Personen waren, nicht wusste, dass auch sie die Censur herbeiführen. Wäre dies der Fall, so hätte er durch diese sich auch keine Censur zugezogen. — Spöttereien über religiöse Wahrheiten und Acte sind als solche nicht Sünden der Häresie, sondern gehören zu den Sünden gegen die Tugend der Religion. Sie werden zugleich Sünde der Häresie nur dann, wenn sie unzweideutiger Ausdruck einer häretischen Lehre und freie beabsichtigte Kundgebung der Zustimmung zu denselben sind.

c) Cajus mag etwa auch gesündiget haben durch Vertheidigung von Doctrinen, welche zwar nicht direct einem Dogma zuwider sind, aber vom heiligen Stuhle unter Strafe der excommunicatio latae sententiae aus einem andern Grunde verworfen wurden. Geschah es mit dem Bewusstsein, es werde damit ein kirchliches Strafgesetz übertreten, so ist er von der excommunicatio S. Sedi simpliciter reservata betroffen. (Bulle „Apostol. Sedis“ II. 1.)

d) Duell: Jedes Duell im strafrechtlichen Sinne — ein nach geschehener Vereinbarung von Zeit, Ort und Waffen vollzogener Zweikampf mit Gefahr der Tödtung oder einer schweren Verwundung — ferner die ernstliche Herausforderung und Annahme, auch wenn es nicht zum Kampfe kommt, und im Falle wirklich duelliert wird, auch jede Mitwirkung welcher Art nur immer, hat die dem Papste einfach reservierte Excommunication zur Folge. (Bulle „Apost. Sedis“ II. 3.) Nach wiederholten Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes aber sind auch die Mensuren der Studierenden an den Universitäten den Duellen im oben erklärten Sinne beizuzählen. Umsomehr hatte die S. C. C. Trid. dd. 9. Aug. 1890 Anlass, die

Straffälligkeit auch dieser auszusprechen, wenigstens für alle Fälle, in welchen nicht die Gefahr schwerer Verwundung mit moralischer Gewissheit ausgeschlossen ist. Im Zweifel steht die Präsumption immer für wirkliches Duell, da solche fast niemals mit Sicherheit als ausgeschlossen erachtet werden kann. Cajus incurrierte übrigens diese Excommunication nicht, da er in einer voraussetzlich nicht schwer sündhaften Unkenntnis handelte, dass die akademischen Mensuren unter das kirchliche Strafgesetz fallen.

B. Es ist noch gefragt, ob unser Pönitent bereits von den eventuell incurrierten Excommunicationen absolviert sei. Die von ihm mitgetheilte Anklage über seine Sünden gegen den Glauben war materiell unvollständig und dies nicht ohne Schuld des Beichtvaters, welcher es unterließ, ein gründliches Examen über die Sünden gegen die drei ersten Gebote mit ihm anzustellen. Es ist möglich, dass Cajus selbst bei seiner geringen religiösen Bildung seine Beichte bona fide abgelegt habe. Jedenfalls ist er aber bei späterer Erkenntnis ihrer Mangelhaftigkeit sub gravi verpflichtet, in der nächsten Beichte alles nachzutragen, was er noch nicht nach Species und Zahl zur Anklage gebracht hat.

Hinsichtlich der nachträglichen Erfüllung seiner Beichtpflicht ist nun aber zu berücksichtigen, ob er die erste Beichte einem zur Absolution von speciali modo reservierten päpstlichen Censuren privilegierten Priester oder einem nur einfach approbierten Beichtvater abgelegt habe. Wäre ersteres der Fall gewesen, so durfte nach gewöhnlicher und praktisch sicherer Annahme, unter Voraussetzung, dass die Unvollständigkeit der ersten Beicht von Schuld für Cajus frei geblieben ist, die reservierte Censur als bereits getilgt angesehen werden, und konnte Cajus seine früher bona fide nicht im Detail angeklagten Sünden nachträglich bei jedem einfach approbierten Beichtvater giltig beichten. Es ist wohl in Ansehung reservierter S ü n d e n nur p r o b a b e l, dass die Reservation aufhört, wenn der Pönitent in seiner vor einem privilegierten Beichtvater abgelegten Beicht sie in vollkommen entschuldbarer Weise vergessen hat; es scheint aber s i c h e r, dass nicht zur Kenntnis des privilegierten Beichtvaters gebrachte reservierte C e n s u r e n des bona fide beichtenden Pönitenten getilgt werden. Denn die Absolution von Censuren erfordert nicht, dass der absolvierende competente Richter sie kenne. Ferner ist es wohl immer bezüglich ihrer die Intention des Beichtvaters, den Pönitenten davon zu erledigen, so weit nur immer seine Vollmachten reichen; „ego te absolvo ab omni vinculo excommunicationis etc., in quantum possum et tu indiges.“ Namentlich wird dies gelten, wenn auch der Pönitent die ausdrückliche Intention hat, all der geistlichen Vortheile theilhaftig zu werden, welche der Beichtvater ihm gewähren kann, wie es der Fall ist bei Jubiläumsbeichten. (Siehe Suarez de Poenit. disp. XXXI. S. 4. n. 15. sqq.) Trifft die Voraussetzung nicht zu, dass Cajus seine erste Bekehrungsbeicht bei

einem privilegierten Beichtvater abgelegt habe, oder hat man darüber keine Gewissheit, so muss der Priester, welchem er später seine vollständige Anklage vorträgt, ihn behandeln als den incurrierten reservierten Censuren noch unterworfen.

C. „Hat Cajus auch Irregularitäten incurriert und welche? Welche Dispensen hat er vor der Priesterweihe noch nothwendig und wer kann sie ihm ertheilen?“

Es kommen theils Defecte in Frage, welche Irregularitäten begründen, theils Delicte. Die ersteren sind:

a) seine uneheliche Geburt (defectus natalium). Die dadurch entstandene Irregularität wäre von selbst gehoben worden, wenn die Eltern später mitsammen eine giltige oder doch putative Ehe eingiengen, mag sie auch nicht consummiert worden sein (letztere, wenn sie wenigstens seitens des einen Theiles bona fide geschlossen ist, kirchlich verkündet und in forma Tridentina eingegangen wurde, und öffentlich für giltig gehalten wird). Die Legitimation durch nachfolgende Ehe der Erzeuger hebt die Irregularität selbst für den Empfang der Bischofs-Consecration auf, aber nicht für Erhebung zum Cardinalate. Sie äußert ihre Wirkung sogar dann, wenn sie erst stattfindet, nachdem der illegitime Sohn bereits unerlaubterweise ohne Dispense einen Ordo sacer empfangen hat. Hätte zur Zeit der Geburt des Sohnes den Erzeugern ein Ehehindernis Eingehung der Ehe unmöglich gemacht, so könnte auch später ermöglichte und erfolgte Ehe keine Legitimation bewirken. Die Irregularität wird auch gehoben durch Ablegung der feierlichen oder der einfachen Ordensgelübde in einem wirklichen, von der Kirche approbierten Orden im engen Sinne des Wortes, aber nur in Ansehung der Ordines, nicht auch der kirchlichen Würden mit Einschluss der in Klosterorden erreichbaren Würden. Außerdem kann sie nur beseitiget werden durch Dispensation, gleichviel ob die Illegitimität geheim oder notorisch ist. Für Tonsur und niedere Weihen und ein beneficium simplex hat auch der Bischof Dispensgewalt, sowie bei Sedisvacanz das Capitel, respective der Capitelvicar; für höhere Weihen aber nur der Papst.

b) Eine andere Irregularität ex defectu haftet unserm Pönitenten an, und zwar ex defectu bonae famae. Eine solche kann eintreten infolge eines selbst verübten infamierenden Delictes oder infolge eines Delictes der Ascendenten. Letzteres trifft außer anderen Fällen zu für jene, deren Mutter offenkundig der Häresie anhieng und sich nicht mit der Kirche vor der Ordination des Sohnes ausgesöhnt hat; ebenso jene, deren Vater oder Großvater von väterlicher Seite offenkundiger Häretiker oder Begünstiger der Häresie zur Zeit noch ist, oder im Falle genannte Ascendenten nicht mehr leben, es notorisch bis zu ihrem Tode geblieben sind; (haeretici, credentes, receptores, defensores, fautores eorum ipsorumque filii usque ad secundam generationem per paternam lineam, in

prima autem generatione per maternam). So Papst Bonifaz VIII.; cfr. cap. 15 in 6to (5, 2). Das geschriebene Gesetz redet zwar nur von Irregularität für „aliquod beneficium eccles. seu publicum officium“, aber die Praxis gab diesem Canon von jeher die Interpretation der Ausdehnung auch auf die Irregularität für die Weihen. Nach der probablern Meinung tritt diese Folge für die Söhne auch dann ein, wenn die Ascendenten erst nach deren Geburt dem Glauben untreu werden. Sobald die notorisch der Häresie verfallenen Ascendenten mit der Kirche offenkundig reconciliiert werden, fällt für ihre Kinder, respective Enkel, die Infamie und damit die Irregularität weg. (Bened. XIV. de Syn. lib. 13. cap. 24. n 21.)

Unser Cajus bedarf also, wenn er sie noch nicht erhalten hat, der Dispensation ab irregularitate ex defectu bonae famae, wie ein großer Theil der Canonisten will, oder ex defectu fidei, wie die anderen diese Irregularität bezeichnen, welche sie darin begründet glauben, dass die Abkömmlinge von Häretikern im allgemeinen keine genügende Garantie für ihre Glaubensfestigkeit bieten.

Viele der Autoren, welche für das primäre Motiv des kirchlichen Gesetzes den defectus bonae famae halten, sind der Meinung, in paritätischen Ländern, wie es Deutschland ist, unterliegen die Abkömmlinge von Häretikern der Irregularität nicht, weil die Akatholiken keinen defectus famae erleiden. Die Praxis der Kirche ist aber dagegen und es bedürfen dieselben auch bei uns einer Dispense des heiligen Stuhles von Irregularität. Wird es etwa an manchen Orten unterlassen, für Weihecandidaten dieselbe nachzusuchen, so kann solche Gewohnheit nicht zu Recht bestehen. (Cfr. Boenninghausen de Irregularitatibus fasc. III. pag. 152 sq.) Rom hat auf Fragen einzelner deutscher Bischöfe in neuerer Zeit immer geantwortet, Dispense sei nothwendig, und hat auf gestellte Bitten einigen Bischöfen Dispensgewalt ad triennium verliehen. Siehe die Decrete der S. C. S. Off. dd. 4. Dec. 1890 et 6. Mart. 1891 und Vering, Archiv, Band 45, S. 5—26.

Eine Ausdehnung auf Söhne und Enkel nichtgetaufter Eltern kann fragliche Irregularität nicht finden, weil die Canones davon nicht reden, und es keine Irregularität geben kann, welche nicht ist „in jure expressa.“

c) Eine dritte Irregularität ex defectu famae hat Cajus incurriert durch die Duelle auf der Universität. Wie oben schon gesagt, verfiel er nicht den über das Duell verhängten Censuren, weil er nicht wusste, dass Studentenduelle auch den kirchlichen Strafen unterliegen. Anders aber verhält es sich mit der vom Tridentinum über die Duellanten und ihre Secundanten ausgesprochenen Infamie (Sess. 25. cap. 19), vorausgesetzt, dass es sich um ein offenkundiges Vergehen handelt. Zum Eintritte der Infamie ist nicht Kenntnis des Gesetzes nöthig, sondern nur, dass das Vergehen frei und vollkommen zurechenbar verübt wurde. Und aus der Infamie geht von

selbst die Irregularität hervor, welche hier nicht den Charakter der Strafe an sich trägt, sondern begründet ist in dem persönlichen mit dem heiligen Charakter des Priesterthums unverträglichen Defecte des guten Namens (S. C. C. 9. Aug. 1890).

d) Endlich kommt in unserem Casus noch eine Irregularität in Betracht, nämlich defectus aetatis canonicae. Cajus empfieng die Diaconatsweihe drei Monate vor Vollendung des canonischen Alters. Er wurde zwar von seinem Ordinarius dispensiert, allein die vom heiligen Stuhle ertheilte Vollmacht zu dispensieren gilt nur für den Ordo s. Presbyteratus. Die Interpretation derselben, sie könne auch in Ansehung anderer Ordines zur Anwendung kommen, ist in keiner Weise gerechtfertiget, und war daher fragliche Dispense des Cajus ungiltig. Da sie aber bona fide ertheilt und angenommen worden war, ist kein Zweifel, dass die Irregularität wenigstens durch den heiligen Vater mit Gewährung einer Dispense pro Presbyteratu aufgehoben wurde. Indem der heilige Stuhl ein rescriptum gratiae verleiht, nimmt er auch alles hinweg, was dessen Wirksamkeit etwa im Wege steht, insoweit es nur im kirchlichen Gesetze begründet ist.

Ehedem verfielen Cleriker, welche wissentlich ohne Dispensation oder mit ungiltiger Dispense ordiniert wurden, der Strafe der dem Papste reservierten Suspension. Durch die Bulle „Apost. Sedis" von Pius IX. ist dieses Strafgesetz aufgehoben. —

Was die Irregularitäten ex delicto anbelangt, könnte Cajus eine solche sich zugezogen haben: 1. Durch seine Sünden der haeresis externa. Auf Grund der unzweideutigen Gesetzesstellen des Jus canon. stimmen alle Canonisten darin überein, dass die offenkundig gewordene Häresie irregulär mache, und zwar in der Art, dass zum Empfange einer weiteren höheren Weihe und zur Ausübung der schon empfangenen die offenkundig gewordene Lebensbesserung nicht genüge, sondern nur Dispense der Kirche, selbst wenn die Reconciliation mit der Kirche und Absolution von der Excommunication schon erfolgt ist. Ob aber auch die zwar genügend manifestierte aber geheim gebliebene Häresie die Irregularität zur Folge habe, wird bejaht von jenen Canonisten, welche als ratio legis eine in dieser Sünde an sich schon liegende Unvereinbarkeit mit dem heiligen Priesterthume Christi annehmen, wie Suarez, Koninck, Reiffenstuel, Pignatelli, Ferraris u. a. Dagegen aber sprechen sich die Autoren aus, welche den Grund der Irregularität in der Infamie finden, welche dem Häretiker anhaftet, dessen Sünde offenkundig wurde. Die erstere Ansicht bezeichnet Reiffenstuel als „sent. probabilior et juri conformior". Die Canones, welche die Strafe der Irregularität aussprechen (c. 1, 4, 21 C. I. q. 7), wurden allerdings veranlasst durch offenkundige Verbrechen der Häresie, sie sind aber allgemein gegen diese Sünde gerichtet. Papst Clemens VII. ertheilte in seiner Bulle „Cum sicut" dd. 15. Jan. 1530 den Inquisitoren die Vollmacht „haereticos occultos tam absolvendi ab

excommunicatione quam dispensandi ab irregularitate.“ Aehnliches findet sich auch in anderen päpstlichen Constitutionen, z. B. Benedicts XIV. Bulle „Pastor bonus“ dd. 13. Apr. 1744. Es ist daher wohl unerläßslich, auch für Fälle der haeresis externa occulta Dispense von Irregularität beim heiligen Stuhle zu erbitten. Es kommt hier nicht die bona fama allein in Betracht, welche dem Cleriker nicht fehlen darf, sondern noch mehr die Festigkeit im Glauben, für welche ein gewesener Häretiker nicht genügende Garantien bietet.

Ob der Schuldige die aus dem Delicte erfolgende Irregularität kennt oder nicht, ist für deren Eintreten ohne Einfluss. Denn sie hat nicht direct den Charakter der Strafe, sondern sie ist vielmehr ein Schutzmittel für die Heiligkeit der Weihe. Die Canones dehnen die Irregularität als Wirkung der Häresie aus auch auf die „credentes, fautores, defensores et receptatores haereticorum:“ c. 2. § Haeretici et c. 15 in 6to (5, 2).

Wer kann nun von der in Frage stehenden Irregularität dispensieren? Handelt es sich um offenkundige Häresie, so ist die Dispensation ohne Zweifel dem Papste allein vorbehalten. Für die casus occulti hat allerdings das Tridentinum Sess. XXIV. cap. 6. de Ref. den Bischöfen sowohl die Absolution von den Censuren als auch die Dispensation von Irregularitäten (ausgenommen ex delicto homicidii voluntarii) eingeräumt. Allein die spätere Bulla Coenae hat ausdrücklich die Absolutionsgewalt von der auf haeresis occulta gesetzten Excommunication dem heiligen Stuhle reserviert, und damit wird den Bischöfen wohl auch die Dispensgewalt hinsichtlich der Irregularität entzogen sein nach cap. 32. X. de sent. excomm. (5. 39), durch welches festgesetzt ist, „dispensandi facultatem non habere. quibus etiam est absolutio talium interdicta. cum majora intelligantur illis prohibita, quibus vetita sunt minora“. insoferne nämlich Dispensation Sache höherer Jurisdiction ist, als Absolution. In diesem Sinne entschied die S. C. C. in Cremon. 4 Dec. 1632 und in S. Severin. 18. Jan. 1796. Haben die Bischöfe ausdrückliche Vollmacht, zu absolvieren a censura propter haeresim occultam, so ist kein Grund anzunehmen, dass sie nicht auch von der Irregularität dispensieren dürfen. (Boennighausen. fasc. I. pag. 104—133).

2. Die im Duelle dem Gegner zugefügte schwere Verwundung hat keine Irregularität zur Folge, wenn sie nicht Verlust des Lebens oder eines selbständigen Gliedes (membrum, i. e. pars corporis, quae proprium officium habet ab aliis divisum, ut oculus ad videndum, manus ad agendum, pes ad ambulandum etc.) beursacht. Hätte Cajus den Gegner verstümmelt durch Abhauen eines selbstständigen Gliedes (ein Finger gilt nicht als solches, ebenso nicht die Ohrläppchen und die Nase) oder durch eine Verwundung, die ein gänzliches Absterben eines Gliedes zur Folge hätte, nicht einfach nur dessen Unbrauchbarkeit, so würde er deswegen, weil er die Verstümmelung nicht beabsichtiget hatte, der Irregularität nicht entgehen,

da er eine an sich schwer sündhafte Handlung freiwillig gethan hat, die gemäß ihrer Natur und der Erfahrung leicht eine solche Wirkung herbeiführen kann. Auch das homicidium casuale und mutilatio casualis, wenn schwer sündhaft, macht irregulär. Von Irregularität wegen Verstümmelung und wegen homicidium casuale können die Bischöfe dispensieren, wenn die Sache geheim geblieben ist, vom homicidium voluntarium aber in keinem Falle. (Cap. 4. Dist. 50. Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7.)

Eichstädt. Prälat Dr. Joh. Prunner, Dompropst.

II. **(Das Gebot des Nüchternseins vor der heiligen Communion.)** Cajus fragt nach abgelegter Beicht den Priester: „Darf ich morgen früh vor der heiligen Communion drei Löffel Suppe essen?" Da der Priester dies verneint, erklärt Cajus, dann müsse er auf die heilige Communion überhaupt ganz verzichten; er habe eine halbe Stunde Weges zur Kirche zu machen, das könne er in völlig nüchternem Zustand nicht. Seit Jahren habe er's so gehalten, habe aber den früheren Beichtvater nicht darüber zu fragen gewagt. — Auf Zureden des jetzigen Beichtvaters entschließt er sich, den Versuch zu machen, da jener sich bereit erklärt, sofort nach Ankunft in der Kirche ihm die heilige Communion zu reichen. Doch kaum hat Cajus am anderen Morgen nüchtern die Kirche betreten, als er in Ohnmacht fällt und aus der Kirche getragen werden muss. — Daraufhin erneuert er beim Beichtvater sein Gesuch; die heilige Communion sich nachhause bringen zu lassen, gehe nicht, da alle Welt sich daran ärgern würde, dass er als gesunder Mann, der den ganzen Tag auf dem Felde arbeite, sich die Kranken-Communion bringen ließe.

Frage: Konnte der Priester unter diesen Umständen dem Cajus sein Begehren gestatten, oder muss Cajus stets ohne Empfang der heiligen Communion bleiben?

Antwort: Keines von beiden ist richtig. Cajus kann Dispens erhalten, aber er bedarf auch der Dispens, und zwar päpstlicher Dispens, da weder Pfarrer noch Bischof aus sich zu solcher Dispens befugt sind.

Begründung. Nach der bis in die ersten christlichen Jahrhunderte hinaufreichenden Praxis ist es strenges Kirchengebot, nur absolut nüchtern die heilige Communion zu empfangen. Eine gesetzliche Ausnahme besteht für Schwerkranke hinsichtlich der Wegzehr und der anderen etwa noch folgenden Communionen. Alle anderen Fälle, in denen es erlaubt sein mag, nach Genuss von Speise oder Trank zu communicieren, sind nur zufälliger Art und kommen nicht einfach von der Rücksicht auf den Communicierenden her. Zugunsten des Cajus kann also ein Ausnahmsgesetz nicht angerufen werden, sollte er auch nicht einmal dadurch sich selber helfen können, dass er spät abends kurz vor Mitternacht sich noch durch eine Erquickung stärkte.

Der einzige von den Theologen anerkannte Grundsatz, der zugunsten des Cajus könnte angeführt werden, wäre dieser: Lex humana non obligat cum incommodo relative gravi. Das Gebot des absoluten Nüchternseins ist ein menschliches Gesetz; das beständige Fernbleiben von der heiligen Communion ist aber ein incommodum valde grave für einen katholischen Christen. Darauf ist zu antworten: 1. Allerdings gilt jener Grundsatz fürs gewöhnliche. Allein er erleidet doch mehrere Ausnahmen; so ist namentlich der Fall auszunehmen, wo aus der Nichtbeachtung des Gesetzes ein höheres Gut verletzt würde. Nach Auffassung der Kirche ist es aber das höhere Gut der Ehrerbietigkeit gegen das heilige Sacrament, welches dem Privatwohl des Empfanges der heiligen Communion vorgehen muss: so urtheilt die Kirche über ihr Gebot; daher will sie nicht, dass ohne Entscheid des competenten kirchlichen Obern von jenem Gebot des Nüchternseins Umgang genommen werde. 2. Jener Grundsatz: „lex humana non obligat cum incommodo relative gravi" gilt auch eher von Zufälligkeiten, die eintreten können, als von ständigen Hindernissen. Ist ein ständiges Hindernis vorhanden, welches die Beobachtung eines Gesetzes zu schwer macht, dann soll man um Dispens einkommen.

Ballerini-Palmieri, Opus morale Tract. X n. 175 sagt über unseren Gegenstand also: Quid ergo si quis propter stomachi debilitatem, etsi non decumbens, numquam posset accedere ad ecclesiam jejunus? Ecclesiae consuetudo, ait ex communi sententia Gury, prohibet ei communicare. Illud proinde ipsi unum est reliquum, ut a Sede Apostolica facultatem petat communicandi identidem non jejunus: quae facultas, justis existentibus causis aut meritis, non aegre conceditur. Absurde vero quis postularet, ut judicium de hac re ipsis fidelibus permitteretur, neque expediret, ad hoc Episcopos, multo minus parochos aut confessarios deputare; sic enim facile lex jejunii brevi a praxi exsularet."

Die Bischöfe nämlich können von den gewöhnlichen Kirchengesetzen, in denen ein Dispensfall häufiger sich ereignet, dispensieren, nicht aber in den ihrer Natur nach selten eintretenden Fällen oder in besonders wichtigen und streng gehandhabten Dingen. Der päpstliche Stuhl hingegen kann selbstverständlich in allen kirchlichen Gesetzen Dispens ertheilen. Dennoch wurde unser in Frage stehendes Gesetz bisher in so strenger Weise gehandhabt, dass eine Dispens schwerlich zu erhoffen war. Erst in jüngster Zeit hat sich diesbezüglich die Praxis erheblich gemildert; aus der Zeit des Pontificates Leos XIII. liegen mehrere Fälle vor, in welchen Kränklichkeit und Schwäche Grund waren, den Genuss von Speise und Trank vor der heiligen Communion zu gestatten, wenn widrigenfalls eine moralische Unmöglichkeit zu communicieren vorlag.

Daher wäre kaum an der Dispensbewilligung zugunsten des Cajus zu zweifeln, wenn ein diesfallsiges Gesuch nach Rom gerichtet

würde. Vielleicht wäre aber für Cajus doch noch die Aufrechthaltung der kirchlichen Vorschrift möglich. Könnte er nicht einigemal im Jahre bei Bekannten im Kirchorte selbst übernachten? Dann möchte die Schwierigkeit behoben sein, weil ja nur der halbstündige Marsch in völliger Nüchternheit ihm zu beschwerlich ist. Dieses Auskunftsmittel wäre in Erwägung zu ziehen, wiewohl es von einem Dispensgesuch nicht abzuhalten braucht.

Exaeten (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

III. **(Solidarische Restitutionspflicht.)** Bei einem mündlichen Testamente, zu dessen Giltigkeit in dem betreffenden Lande drei Zeugen erforderlich sind, läßt sich der dritte Zeuge von den beiden anderen bereden, ein falsches Zeugnis abzulegen zum Schaden der beiden Schwestern des Verstorbenen, die deswegen nichts erhielten. Es fragt sich: Ist dieser dritte mit den beiden anderen solidarisch zur Restitution verpflichtet? Ein Missionär, welchem er die Frage vorlegte, sagte ihm: Sei ruhig: da die beiden anderen in ihrem falschen Zeugnis übereinstimmten, hätte dein wahres Zeugnis doch nichts an der Sache geändert.

Es fragt sich hier, ob die drei Momente, aus welchen bei der ungerechten Schädigung oder Mitwirkung die Restitutionspflicht erwächst, hier zusammentreffen: dass die Handlung ungerecht, theologisch sündhaft und wirksame Ursache des Schadens sei. Da betreffs der beiden ersten Momente, der Rechtsverletzung und Sünde des dritten Zeugen, kein Zweifel besteht, so fragt es sich hier nur, ob seine Aussage wirksame Ursache des Schadens sei. Da alle drei nach gemeinsamem Plane ihre falsche Aussage vor Gericht machten, sind alle drei durch ihre Aussage wirksame Ursache des Schadens geworden und sind für den Schaden haftbar und zwar weil alle in gleicher Weise bei der Schädigung mitgewirkt haben, zu gleichen Theilen und solidarisch, wenn einer oder zwei der Zeugen ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Der Umstand, dass die beiden ersten Zeugen doch übereinstimmend die Unwahrheit ausgesagt hätten und so das wahre Zeugnis des dritten eine Aenderung nicht hätte herbeiführen können, entschuldigt nicht; denn dann wären eben bloß die zwei Ursache des Schadens gewesen; thatsächlich aber haben die drei den Schaden bewirkt. Und selbst wenn vor Gericht zuerst die zwei falschen Zeugen wirklich ihre Aussage gemacht haben, und dann erst der dritte Zeuge hinzutrat, nachdem seine Aussage nichts ändern konnte, ist der dritte doch verantwortlich, weil es nach gemeinsamer Verabredung geschah, aus welcher immer solidarische Haftung hervorgeht. Anderseits ist es doch nicht so gewiss, dass das wahre Zeugnis des dritten an der Sache nichts geändert haben würde. Denn vielleicht hätten die ersten ihren Plan ganz aufgegeben, wenn sie im voraus den energischen Widerstand des dritten gekannt hätten. Dann aber hätte vielleicht auch vor Gericht seine wahre Aussage

eine Aenderung herbeiführen können, insoferne der Widerspruch unter den Zeugen zu einer Untersuchung und damit zur Entdeckung der Wahrheit hätte führen können.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

IV. **(Ein getäuschter Ehemann.)** Franciscus S., 23 Jahre alt, verlobt sich mit Margarita F., welche 20 Jahre zählt; da entsteht in dem Städtchen Arro Salussola, wo beide Brautleute sich befinden, das Gerücht, Margarita sei schwanger infolge Umganges mit einem anderen; ein Ohnmachtsanfall während des Gottesdienstes bekräftigt dieses Gerede; und nun verlässt sie auch ihr Bräutigam; die Beschuldigte beschwört aber den Franciscus, er möge ihr, und nicht einem leeren Gerüchte glauben, und unter einem Strome von Thränen und mit einem Eide betheuert sie ihre Unschuld: auf das hin findet einen Monat später, oder wie die Frau sagt, zwei Monate, in der Pfarrkirche von Arro Salussola, Diöcese Biella in Italien, am 7. Februar 1889 die Heirat statt. Aber schon beim ersten ehelichen Verkehr in der Hochzeitsnacht überzeugt sich der junge Ehemann von der Wahrheit jenes schlimmen Gerüchtes; nachdem er nochmals dieselbe Erfahrung gemacht, beschließt er nach Berathung mit seinen Eltern, seine Frau zu veranlassen, sich ärztlich, respective durch eine Hebamme, untersuchen zu lassen, um volle Gewisßheit zu erlangen; hiezu ließ sich Margarita aber um keinen Preis herbei, und nun jagte Franciscus, 20 Tage nach der Hochzeit, die Treulose aus dem Hause und schickte sie zur Mutter heim. Margarita aber begab sich nach Biella und genas dortselbst in der öffentlichen Gebäranstalt eines Kindes, Ende Juni 1889. Bis zum Schluss des Jahres 1890 schwieg der getäuschte Ehemann, dann aber wandte er sich am 18. November an seinen Bischof mit der Bitte, die in Rede stehende Ehe als ungiltig zu erklären, weil er dieselbe mit der ausdrücklichen und unerläßslichen Bedingung geschlossen, „wenn sie nicht schwanger sei“; diese Bedingnis habe sich nicht bewahrheitet, also sei die Ehe auch nicht zustande gekommen. Die beiden Gatten und ihre Zeugen machten nun vor dem bischöflichen Ehegerichte zu Biella nach allen Regeln des kirchlichen Processes ihre mit einem Eide bekräftigten Aussagen. Diese Acten wurden am 7. Jänner 1891 publiciert und die Parteien aufgefordert, sich zu vertheidigen; Margarita erklärte, sie wolle in dieser Angelegenheit nicht mehr länger belästiget werden; Franciscus, der zu allem gerne bereit wäre, hat aber keinen passenden Vertreter; deshalb wollte das bischöfliche Ehegericht kein Urtheil fällen, sondern bat in Rom um weitere Weisungen, oder es möge die Angelegenheit bei der römischen Congregation selbst zur Verhandlung kommen; dieses letztere wurde in Rom beschlossen, und nun wurden für die Ungiltigkeit der Ehe vom Vertreter des Franciscus besonders folgende Gründe vor der Congregation geltend gemacht: Da nach

den Worten des hl. Thomas: „stat matrimonium stante conditione, et ea non stante non stat“, so ist in unserem Fall besonders ins Auge zu fassen, ob Franciscus beim Eheabschluss seine Zustimmung derart an die bekannte Bedingung geknüpft habe, dass er die Braut um keinen Preis hätte heiraten wollen, wenn sie durch einen anderen Mutter geworden. Das scheint aber thatsächlich zuzutreffen; dessen ist Beweis, dass er sich von Margarita ganz zurückzog, sobald jenes Gerücht an sein Ohr drang; und diese Handlungsweise zeigt zugleich, dass er nur eine Jungfrau zu heiraten beabsichtigte; und wenn er durch falsche Thränen und Schwüre sich auch täuschen ließ — er baute vor durch jene klare und ausdrückliche Bedingung; hören wir sein eigenes Zeugnis: „Ich heiratete Margarita unter der Bedingung, dass sie nicht schwanger sei — und diese Bedingung theilte ich ihr durch Vermittlung meiner Mutter mit;“ ferner: „Ich gestehe, dass ich sie nur zur Ehe nehmen wollte in der Annahme und mit der Bedingung, dass sie frei von der ihr zur Last gelegten Schuld wäre: sonst wollte ich sie um keinen Preis heimführen;“ und dieser seiner eigenen Aussage traten nicht wenige Zeugen bei, welche vor Gericht aussagen: Franz habe vor der Heirat sowohl der Braut als auch den Eltern und Freunden ganz offen gesagt: er eheliche die Margaretha nur bedingungsweise und nicht anders.

Weil also aus der Einvernehmung des Klägers, aus den Zeugenaussagen und dem Einbekenntnis der Margaretha selbst hinreichend, juridisch und moralisch feststeht: 1. dass die Ehe bedingungsweise geschlossen wurde, und 2. dass von einer Seite die Bedingung unerfüllt blieb, so ist die Ehe zwischen Franz und Margaretha als ungiltig anzusehen. — Wenn nun die competente Congregation auf die Frage: „An constet de matrimonii nullitate in casu“ einfach die Antwort gab: Negative, so müssen wohl schwerwiegende Bedenken gegen die behauptete Ungiltigkeit dieser Ehe vorliegen. Und in der That: der Kläger müsste in unserem Fall zweierlei beweisen: erstens, dass er vor Eheschluss jene Bedingung beigefügt und nicht zurückgenommen; und zweitens, dass diese Bedingung sich nicht erfüllte; da die Frau selbst geständig ist, dass sie fünf Monate nach der Heirat ein Kind geboren, so bedarf dieser zweite Theil keiner weiteren Beweise; wie steht es aber mit dem ersteren, hier hauptsächlich zu beweisenden Erfordernis? Wohl gesteht Franciscus: „Ich gestehe, dass ich sie nur heiraten wollte in der Annahme, dass sie frei von der ihr zur Last gelegten Schuld wäre — sonst wollte ich sie um keinen Preis heimführen;“ allein diese Aussagen reichen nicht hin, um die Ungiltigkeit der Ehe zu erweisen; ob Franz die Absicht hatte, einfachhin, oder nur bedingt die Ehe zu schließen, das weiß Gott, der Erforscher der Herzen und Nieren; vor Welt und Kirche aber muss constatiert sein, dass jene Bedingung ausdrücklich gesetzt war, denn „conditio in mente retenta in contractibus nihil operatur“; genauerhin drückt sich Schmalzgruber

Part. II. tit. V. § 2 über diese Bedingung also aus: „ut adiectae dici possint debent esse expressae.“

Wohl sagte Franciscus, dass er vermittels seiner Mutter der Margarita sagen ließ, „dass, wenn sie schwanger wäre, er nicht die Absicht habe, sie zu heiraten“, und er bezeichnete auf weiteres Befragen des Richters auch noch andere Personen, denen er dasselbe gesagt haben will, z. B. seinen Vater, den Mann seiner Schwester, eine Schustersfrau und andere; und Franciscus fügte bei, dass seine Mutter in seiner Gegenwart der Margarita dies mitgetheilt, und dass mehrere Personen dies wüssten. Die Frau hingegen sagt aus, dass ihre Schwiegermutter einige Tage nach ihrer eidlichen Betheuerung von ihrer Unschuld, und überdies ganz allein sie aufgefordert habe, zu sagen, ob es wahr sei, was man ihr nachsage — denn wenn es so wäre, so wollten sie von der Heirat nichts wissen, sondern lieber jeden Schaden erleiden; und endlich gesteht die Frau: „ich weiß nicht genau, was Franciscus eigentlich im Sinne hatte; aber man hat mir hinterbracht, dass er zu mehreren, welche ihm von meinem Fall erzählten, gesagt habe: Wenn's so ist, so ist das meine Sache;“ diese letztere Aeußerung des Franciscus bezeugten auch andere, ihm bestgesinnte Persönlichkeiten; daraus ergibt sich zunächst, dass die Mutter des Franciscus der Margarita wohl das ernste Widerstreben der ganzen Familie gegen eine solche Ehe kundgab, aber von einer conditio sine qua non. welche dem Eheabschluss sollte beigegeben werden, ist keine Spur vorhanden; ja die Mutter schweigt sich ganz aus über eine im Namen ihres Sohnes der Margarita mitgetheilte Bedingnis; und obwohl die Mutter behauptet, ihr Sohn habe nur bedingt zugestimmt, so referiert sie anderntheils, dass Franciscus tief bewegt war über die eidliche Aeußerung der Margarita, aber in ihrer Gegenwart nichts gesagt habe; und dass sie der Braut ans Herz legte, sich die Sache wohl zu überlegen — denn käme die Schuld nach der Heirat zutage, so würde sie von Franciscus nach Hause gejagt; nachdem aber Margarita sich entfernt, rief Franciscus: „Wahrhaftig, Margarita ist unschuldig, sonst hätte sie die Unschuld nicht mit einem Schwur bekräftigt“. — Das alles aber beweist nicht, dass jene Bedingung ausdrücklich in den Vertrag sei eingeschlossen worden, und die letzte Aeußerung des Franciscus spricht ganz dagegen, dass er der Mutter den Auftrag soll gegeben haben, der Braut bekannt zu geben, dass jene Conditio als unerlässlich im Ehevertrag soll eingeschlossen sein.

Alle übrigen Zeugen meinen, dass Franciscus nur unter jener Hypothese die Margarita geheiratet; diese Zeugen sind aber alle mit Franciscus blutsverwandt oder verschwägert — und ihre Aussage erscheint auffallend stereotyp; aber man beachte vor allem: diese Zeugen vermeinen nur und zwar nur deshalb, weil der Bräutigam zu einigen gesagt hatte: wenn sie nicht unschuldig ist,

so wollte er sie nicht heiraten und werde sie aus dem Haus verjagen. — Es ist gewiss nicht zu leugnen, dass Franciscus die Margarita nicht ehelichen wollte, wenn sie schuldig war und dass er die Drohung ausgesprochen, sie im Falle der Schuld zu verjagen; allein das ist noch himmelweit entfernt „a consensu sub conditione in matrimonio praestando“. Alle Zeugen und die Frau treten darum nicht für die Behauptung des Franciscus streng beweisend ein, sondern es bleibt nur seine eigene Aussage übrig; da spricht aber Cicero pro domo sua, und das kann umsoweniger Beweiskraft haben, als die Kirche jederzeit stringente Beweise forderte, so oft die Giltigkeit einer Ehe wegen einer beigegebenen und vorgeblich nicht erfüllten Bedingung in Frage kam.

Das bisher Gesagte mag zugleich als Mahnung dienen, wie vorsichtig man sein muss bei Entgegennahme von Zeugenaussagen, namentlich von Ungebildeten, weil dieselben einer ganz genauen und präcisen Ausdrucksweise sich nicht bedienen und oft wesentliches nicht richtig wiedergeben; wiederholtes Fragen und unter verschiedenen Rücksichten und Umständen ist oft nothwendig, um zur Wahrheit zu gelangen. Werfen wir, um die Lösung des vorliegenden Falles noch einleuchtender zu machen, einen Blick auf die Umstände, welche dem in Rede stehenden Eheabschluss 1. vorausgiengen, 2. denselben begleiteten, und 3. ihm nachfolgten. 1. Dass Franciscus seine Braut nach jenem Gerüchte verließ, könnte wohl eine Präsumption bilden für die behauptete beigefügte conditio; aber auch nur eine Präsumption, welche das Eheband nicht erschüttern, viel weniger lösen kann; allein auch eine Präsumption für die beigefügte conditio lässt sich schwer annehmen; denn wir hörten aus dem Munde der Mutter des Franciscus, wie er sich ihr gegenüber äußerte nach dem Schwur der Margarita für ihre Unschuld, und Franciscus gesteht selber: „Diese feierliche Versicherung der Margarita benahm mir allen Verdacht und das erklärte ich auch meiner Mutter gegenüber; denn da ich nicht glaubte, dass Margarita einen Meineid schwören könne, gab ich alles Misstrauen auf;“ und in der That, zwei oder drei Tage später schickte Franciscus den Mann seiner Schwester zu Margarita, um das Eheverlöbnis zu erneuern, weil er nicht unhöflich sein wollte, wie er sich ausdrückte; aber diesem Vermittler gab er gar keinen Auftrag, von einer Bedingnis Erwähnung zu thun; selbst jene Zeugen, welche meinen, Franciscus habe bedingungsweise die Ehe geschlossen, sagen, dass er der Margarita vollen Glauben geschenkt; und die beiden Behauptungen des Franciscus: „niemals zweifelte ich an der Unschuld der Margarita nach deren feierlicher Versicherung“ und hinwieder: „niemals hatte ich die Absicht, sie bedingungslos zu heiraten“ schließen sich, weil widersprechend, gegenseitig aus. Und hätte nicht Franciscus, wenn er noch einen Zweifel hegte, kurze Zeit zuwarten können, ja müssen, um zur vollen Wahrheit zu gelangen — was Freunde ihm

auch riethen? Allein er gab zur Antwort: „er glaube dem Gerücht gar nicht, sondern wolle die Margarita zum Weibe nehmen, mag sie sein wie immer;“ und als seine Schwester ihm von der üblen Fama Kunde brachte, wurde ihr bedeutet, sie möge schweigen — denn man verleumde die Margarita aus Neid. Ja eines Tages machte Franciscus sogar eine Wette von 100 Lire, dass Margarita unschuldig wäre. Daraus ergibt sich: Franciscus war freilich von Margarita betrogen worden, aber aus den Acten lässt sich nie der Erweis erbringen, dass er die Ehe unter der ausdrücklichen Bedingung geschlossen, „wenn sie nicht schwanger ist“. Dieser Irrthum des Franciscus, der nicht die Person, sondern eine Qualität betrifft, macht aber die Ehe nicht ungiltig. 2. Der Eheabschluss erfolgte nach Aussage des Franciscus und der übrigen Zeugen „ganz wie gewöhnlich“, ohne dass etwas aufgefallen wäre. Ja auf die Frage des untersuchenden Richters an Franciscus: „Hast du beim Eheschließen daran gedacht, was dir begegnen könnte, dass du nämlich eine Schwangere heiratest?“ gab derselbe eine Antwort, welche jede beigegebene Bedingung auszuschließen scheint: „Das habe ich nie gedacht, weil ich dem Weibe vollen Glauben beimaß.“ 3. Das Verhalten nach der Ehe bestätigt nur das Gesagte: In der ersten Nacht sah sich Franciscus schon betrogen — er setzte aber den ehelichen Umgang fort; endlich nach Berathung mit seinen Eltern und einem Rechtsgelehrten verstieß er die Margarita, ohne auch nur ein Wort zu sagen von einer beigesetzten und nicht erfüllten Bedingung; ja als Margarita sich sträubte, ihn zu verlassen — warf er ihr nicht die nicht erfüllte Bedingnis vor, sondern sagte: Geh nur heim — denn wir sind civil noch nicht getraut, wir sind beide nicht verheiratet. Von der „Bedingung, welche nicht erfüllt worden“, ist erst vor dem bischöflichen Ehegericht — mehr als 20 Monate seit der Scheidung, die Rede. Wohl sagt Franciscus, als er volle Gewissheit von der Schwangerschaft der Margarita erlangt, habe er nicht mehr ehelich verkehrt — wogegen Margarita aussagt, nach drei bis vier Tagen sei der junge Ehemann kühl gegen sie geworden und seine Mutter habe als Grund hiefür ihr bezeichnet, dass er ihre Schwangerschaft erkannt — aber mit Ausnahme der letzten sechs bis sieben Tage habe er ehelich verkehrt; und so finden die Worte des berühmten Sanchez (de Matrim. lib. V. disp. 8. n. 25.) Anwendung: „infertur, si pendente conditione . . . . matrimonii initi coram parocho et testibus, contrahentes habeant copulam, praesumere ecclesiam recessisse a conditione et perfici matrimonium.“ In unserem Fall möchten wir nur lieber sagen: Franciscus ist durch diesen ehelichen Verkehr nicht so sehr von seiner Bedingung abgestanden, sondern seine ganze Handlungsweise zeigt, dass er überhaupt beim Eheabschluss keine Bedingung beigefügt hat. Es sei auch noch erwähnt, dass die Bedingung „si te virginem invenero“ und darum auch diese: „si uterum non geris“, als

turpis und deshalb als nicht beigefügt zu betrachten ist, wenn jene Untersuchung nicht auf erlaubte Weise erfolgt. Wohl beantragte Franciscus eine ärztliche Untersuchung, aber erst nach wiederholtem ehelichen Verkehr. —

Dass nach so scharfer Beweisführung der sogenannten „Canonisten" die schon erwähnte Entscheidung von Seiten der Congregation erfolgte, kann nicht wundernehmen; das große Unglück eines so zerrütteten Familienverhältnisses haben Margarita und Franciscus selbst verschuldet durch Lüge und blinde Leidenschaft; man wird den Franciscus wohl nicht verhalten können, in ehelicher Gemeinschaft mit Margarita zu leben. Sollte Franciscus im Herzen wirklich nur bedingt die Ehe eingegangen haben, so ist er, wenn er die eheliche Gemeinschaft wieder anknüpfen wollte, verpflichtet, jetzt den früher mangelhaften Consens zu setzen.

Salzburg. Professor Dr. M. Hofmann.

V. **(Restitution für Unterlassung des Breviergebetes.)** Pfarrer Kosmas hat, um ein gutes und gottgefälliges Werk zu thun, seine Pfarrkirche renoviert und zu diesem Zwecke 1500 Mark ausgegeben. 500 Mark zahlte er sogleich von seinem Gelde; um den Rest von 1000 Mark zu bezahlen, entlehnte er diese Summe aus einer Volksbank. Ehe er dieselbe an die Bank zurückbezahlte, unterließ er öfters sein Breviergebet, wofür er später durch Zurückbezahlung der geliehenen Summe Restitution leistete. Frage: Hat der Pfarrer dadurch richtig gehandelt?

Von den verschiedenen Fragen über die Restitutionspflicht wegen Vernachlässigung des Breviergebetes (vergl. Quartalschrift: **1885** Seite 946, **1886** Seite 608 und **1890** Seite 401): quis? quantum? cui? quomodo? kommen hier nur die zwei letzten in Betracht. Also 1. cui debet fieri restitutio? Der heilige Alphonsus (l. III. n. 672) antwortet: „pauperibus vel fabricae beneficii, ut ex decr. s. Pii V. sive ecclesiae, sive domui beneficii, sive in augendis agris." — Hat also der Pfarrer den Restitutions-Betrag zur Renovierung seiner Kirche verwendet, so hat er offenbar richtig gehandelt.

2. Quomodo fieri debet restitutio? Hier ist vor allem die 33. von Papst Alexander VII. verworfene Proposition zu erwähnen: „Restitutio fructuum ob omissionem horarum suppleri potest per quascunque eleemosynas, quas antea beneficiarius de fructibus sui beneficii fecerit." Hat also Kosmas die 500 Mark, die er vor der besprochenen Vernachlässigung des Breviergebetes ausgegeben, der Kirche unbedingt geschenkt, so kann er durch dieses Almosen der erst später sich zugezogenen Restitutionspflicht unmöglich genügeleisten.

Bezüglich der entlehnten 1000 Mark ist zu unterscheiden: a) hat er sie nicht im Namen der Kirche, sondern auf eigenen Namen und

Intention entlehnt, so sind sie gegen seine persönliche Haftung für diesen Betrag in sein Eigenthum übergegangen,[1]) und wenn er sie dann seiner Kirche zu bezeichnetem Zwecke absolut und unbedingt geschenkt hat, so kann die nachfolgende Abzahlung seiner persönlichen Schuld bei der Volksbank nicht als Restitution an die Kirche betrachtet werden.

b) Hat er dagegen die 1000 Mark auf den Namen der Kirche entlehnt, oder hat er wenigstens, wie es in ähnlichen Fällen oft geschieht, bei Verausgabung derselben die ausdrückliche oder stillschweigende Intention gehabt, der Kirche den Betrag nicht unbedingt zu schenken, sondern nur einstweilen vorzustrecken, um später, wenn möglich, sich dafür wenigstens theilweise aus Geschenken oder aus anderen Einnahmen der Kirche zu entschädigen, so kann er allerdings den Betrag, welchen er der Kirche unterdessen selbst schuldig geworden ist, zur theilweisen Abzahlung der 1000 Mark an die Volksbank verwenden. In diesem Falle hätte Kosmas also richtig gehandelt.

Wien. Provinzial P. J. Schwienbacher C. Ss. R.

VI. **(Eide von Atheisten.)** Nicht selten liest man in Zeitungsberichten über Gerichtsverhandlungen, dass der Angeklagte oder ein Hauptzeuge den ihm auferlegten Eid mit der Motivierung verweigerte, er sei Atheist. Derartige Fälle kommen in der Regel bei Socialisten vor. Der Richter, der an die Gerichtsordnung gebunden ist, kann den Eid nicht erlassen und hilft sich und dem Atheisten in der Weise, dass er diesem erlaubt oder anordnet, in anderer Form den Eid zu leisten, so nämlich, dass er die Finger nicht erhebt und das Crucifix nicht vor Augen hat.

Ein solcher Eid ist eine reine Fiction, hat aber das Schlimme in sich, dass der Eid überhaupt an Ernst und Heiligkeit verliert. Aber wozu soll auch dieser fingierte Eid eines Atheisten gut sein? Was kann der Eid eines Menschen, der sich vor Gericht als Atheist erklärt, den Aussagen eben dieses Menschen an Glaubwürdigkeit zugeben? Wer nicht einmal an einen Gott glaubt, der wird sich aus keiner Lüge, aus keinem Betrug ein Gewissen machen. Gewissen und Gewissenhaftigkeit kann nur auf religiösem Boden bestehen und menschliche Handlungen beeinflussen. Es wäre darum im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und wohl auch der Rechtspflege zu wünschen, dass unsere Gerichtsordnung die Atheisten zum Eide nicht verhalte. Will die öffentliche Rechtspflege im Namen des Staates Atheisten als Zeugen zulassen, so könnte das, was man so sagt „ihre Sache“ sein, wenn der Staat ein nebuloses, geheimnisvolles Wesen nach Hegel wäre, das sich Selbstzweck ist und dem sich alle

---

[1]) Vergl. österr. bürgerl. Gesetzbuch, § 983 und 984. Lehmkuhl n. 1091 (2) etc. communiter omnes.

anderen Interessen unterordnen müssen. Aber ein solches Etwas ist der Staat nicht, sein Zweck und seine Aufgabe besteht darin, dem Volke jene Ordnung und jene Bedingungen zu schaffen und zu erhalten, ohne welche eine civilisierte Gesellschaft nicht möglich wäre. Und zu diesen Bedingungen gehört auch das Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit derer, welche durch ihre Aussagen vor Gericht zum endlichen Urtheilsspruche beitragen, wodurch über die Ehre, das Eigenthum, die Freiheit oder gar über das Leben des Angeklagten entschieden wird. Dieses Vertrauen aber wird untergraben, wenn der Staat auch die Atheisten zum Eide zuläſst oder nöthiget; denn dadurch wird, wie schon gesagt, der Ernst und die Heiligkeit des Eides überhaupt geschädigt. Plato erklärt in seiner Schrift De republica die Atheisten für dem Gemeinwohle am meisten gefährliche und der Todesstrafe würdige Menschen. Wir urtheilen nicht so strenge, glauben aber, daſs es im Interesse der Gesellschaft und aller anständigen Menschen gehandelt wäre, wenn unsere Gerichtsordnung nicht nur von jeder Eidesleistung, sondern auch von der Zeugenschaft vor Gericht jeden Menschen ausschlösse, der sich nicht schämt, sich öffentlich als Atheist zu erklären. Ein sich als Atheist Erklärender verdient keinen Glauben und verliert das Recht, für einen anständigen Menschen gehalten zu werden; denn die Quelle, aus welcher dieser Unglaube entspringt, ist eine derartige moralische Verkommenheit, daſs sie nothwendig aus den Reihen anständiger Menschen jeden ausschließt, der in sie verfallen ist.

Budweis. Dr. Anton Skočdopole,
Ehrendomherr und Professor.

VII. **(Ehe-Dispensgründe.)** Im IV. Heft des 46. Jahrganges Seite 964 dieser Zeitschrift wird auf zwei von den Ehe-Dispensgründen, welche von der S. C. de propag. fide d. d. 19. Mai 1877 in 16 Nummern zusammengefaſst sind, besonders aufmerksam gemacht. Es sind dies: Nr. 11: Die Gefahr der Eingehung einer gemischten Ehe oder der Eheschließung vor einem akatholischen Minister. Nr. 13: Die Gefahr, daſs sich die Brautleute bloß mit der Civilehe begnügen. Beim ersten Fall wird ausdrücklich bemerkt, daſs die genannte Gefahr auch zur Dispensation in näheren Verwandtschaftsgraden berechtigt, sowie, daſs dieselbe allein zur Bewilligung der Dispens genügt. — Da der Pfarrer oft in Verlegenheit ist, Dispensgründe zu finden, und es auch recht unangenehm empfunden wird, wenn Dispensgesuche als ungenügend begründet zurückgesandt werden: so liegt die Versuchung nahe, von oben angegebenen sicher wirkenden Dispensgründen soviel wie möglich Gebrauch zu machen. Das kann aber auch die Ungiltigkeit von Ehen zur Folge haben, wie folgender Fall beweist: In einer preußischen Diöcese wurde vor einiger Zeit in einem Dorfe mit ungemischt katholischer Bevölkerung ein neuer Pfarrer angestellt. Er sah sich nun die Acten seines verstorbenen *

Amtsvorgängers an und fand, dass in der Gemeinde auffallend viele Ehen unter Verwandten geschlossen worden waren. Die Dispensation war immer begründet mit periculum perversionis. Dies kam dem neuen Pfarrer doch etwas sonderbar vor. Er ließ sich deshalb einige von den dispensierten Ehemännern kommen und fragte sie, was sie gethan haben würden, wenn die Dispens verweigert worden wäre. Aus der Antwort ergab sich mit Evidenz, dass die Betreffenden gar nicht an die Möglichkeit gedacht hatten, zu dem übrigens nicht so nahe wohnenden protestantischen Prediger zu gehen, und dass sie bei Verweigerung der Dispens sich einfach gefügt und eine andere Braut gesucht hätten; „denn es wären heutzutage doch Mädchen in Ueberfluss, die gern einen Mann hätten." Aus den Verhältnissen des Ortes ergab sich ebenso klar, dass von einem periculum perversionis nicht die Rede sein konnte. Der Pfarrer berichtete über die Angelegenheit ans Generalvicariat, und es wurde entschieden, dass die sanatio in radice nachgesucht werden müsse.

Düsseldorf. Professor Dr. Lingen.

VIII. **(Nomina sunt odiosa — im Eheaufgebot!)** „Zum heiligen Sacramente der Ehe haben sich versprochen: Titus Andronikus, ehelicher Sohn des Gajus Andronikus und der Flavia Andronika, geboren &c. &c." so hatte ahnungslos der Herr Pfarrer verkündet. Da erhebt Titus Andronikus beim Pfarramte Einsprache und droht auch zugleich mit der Klage an die staatliche Behörde wegen Anführung der Namen seiner Eltern; diese hatten vor vielen Jahren eine gerichtliche Abstrafung erlitten und waren auch sonst übel beleumundet; Vergessenheit hat darüber den Mantel gebreitet, Titus ist sehr angesehen in der Gemeinde und empfindet daher die Nennung seiner Eltern bitter; er stützt sein mit der Klageandrohung geharnischtes Begehren auf § 70 des allg. bürgerl. Gesetzbuches: „Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familien-Namens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung, dass jedermann, dem ein Hindernis &c." Im Gesetze geschehe der Nennung der Eltern keine Erwähnung, also dürfe auch der Priester sie nicht anführen. Der Pfarrer beruft sich auf den in seiner und gewiss vielen anderen Diöcesen herrschenden Gebrauch, die Verkündigung regelmäßig mit Anführung der Eltern zu vollziehen — quid nunc?

Indem das Gesetz vorschreibt, was die Verkündigung enthalten müsse, schließt es nicht aus, dass zur größeren Sicherheit und Bestimmtheit noch mehr genannt werde. Allerdings kann in gewissen Fällen die Beschränkung auf das Nothwendige eine zarte Rücksicht sein. In der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, Nr. 80 R.-G.-Bl., zum Art. II des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 47 R.-G.-Bl. werden genau die Rubriken, die das „Aufgebotsbuch"

zu enthalten hat (§ 14) und (§ 17) die des „Eheregisters“ für die Civiltrauung durch die politische Behörde angeführt: im letzteren, nicht aber im ersteren, wird die Angabe „Vor- und Familien-Name und Stand“ der Eltern des Bräutigams und der Braut verlangt.

Die Verkündigung durch die geistliche Behörde geschieht nach dem allgemein recipierten Gebrauch; ohne triftigen Grund davon abzugehen, steht dem einzelnen Pfarrer nicht zu; er dürfte es umsoweniger, wenn durch irgend ein Diöcesanstatut, durch vom Ordinariate bestimmte Formularien u. dgl. der Inhalt der Verkündigung in seinem Umfange normiert wäre. Ist den im § 10 geforderten Angaben in der Verkündigung entsprochen, so ist auch dem bürgerlichen Gesetze Genüge geschehen; ein Einschreiten der Behörde könnte nur noch erwartet werden bei einem Missbrauche der Verkündigung. Aber einen animus injuriandi bei der Nennung der Eltern wird doch niemand präsumieren dürfen!

Der Pfarrer hat also ganz correct gehandelt; er würde gewiss auch weiters correct handeln, wenn er auf die Bitte des Titus und die Darlegung der Gründe sich dazu versteht, bei der nächsten Verkündigung die Nennung der Eltern zu unterlassen unter Einschreibung des Sachverhaltes ins Verkündbuch; nur wenn ein positives Diöcesangebot die Nennung der Eltern fordern würde, wäre ein Ansuchen an den Bischof (respective bei Kürze der Zeit die nachträgliche Anzeige) nothwendig.

Besteht aber Titus auf seiner Forderung als auf seinem Rechte, und aus der principiellen Auffassung, der Pfarrer sei durch den § 70 des bürgerl. Gesetzbuches gebunden, die Namen der Eltern zu unterdrücken, so dass also Titus gleichsam eine Reform in der Art und Weise der Verkündigung einleiten würde, so müsste der Pfarrer an das Ordinariat berichten und bis zu dessen Erklärung an der bisher üblichen Form der Verkündigung festhalten.

Linz. Professor Dr. Rudolf Hittmair.

IX. **(Zur Requiem-Messe.)** An die Redaction der Quartalschrift sind einige die Missa de Requiem betreffende Fragen gerichtet worden. Da in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift (namentlich 1849, 1867—1869, 1876) dieser Gegenstand ausführlich behandelt wurde, so wird es genügen, in aller Kürze nachstehend die gestellten Fragen kurz zu beantworten:

I. Welches Formular ist bei der Requiem-Messe zu nehmen? 1. Das erste Formular ist zu nehmen a) am Allerseelentage; nur ist eine Missa de die obitus seu depositionis erlaubt, sofern deshalb die Missa de Commem. omnium fidelium defunct. nicht unterbleibt in Kirchen, wo diese als Conventmesse vorgeschrieben ist (Dom- und Collegiatkirchen); b) am Todes- oder Begräbnistage, am 3., 7., 30. und Jahrestage eines Bischofes mit der Or. Deus qui inter apostolicos., nicht aber außer den erwähnten Tagen.

2. Das zweite Formular: a) am Sterbe-, bezw. Begräbnistage eines Priesters, Clerikers oder Laien; b) am 3., 7., 30. Tage mit der nach der Missa de die obitus angegebenen Oration. c) In der Messe, welche celebriert wird sogleich nach erlangter Todesnachricht (Or. ut in die tertio. suppresso vocabulo tertium). Ist der Verstorbene ein Priester, so kann an den vorgenannten Tagen, sowie auch in anniversario, aber nicht außer diesen Fällen, das erste Formular und zwar stets mit der Or. Deus qui inter apostolicos genommen werden. 3. Das dritte Formular ist zu nehmen: a) bei einem für jedes Jahr gestifteten Gottesdienste, sei er auf den wirklichen Jahrestag oder auf einen andern bestimmten Tag gestiftet; b) wenn am wirklichen Jahrestag eine Messe begehrt wird, ohne dass eine Stiftung errichtet ist. (Bei Bischöfen und Priestern wie oben.) Die hier bezeichneten Messformulare werden bei 1. b), 2. a) und b) und 3. a) auch genommen im Falle der rubrikenmäßigen Verlegung und auch in Missa privata, wenn dieselbe nach den Rubriken überhaupt zulässig ist. Es wird nicht überflüssig sein, hier zu bemerken, dass die Missae de 3., 7., 30. die nicht am Begräbnistage anticipiert und auch nicht an den darauffolgenden Tagen der Reihe nach celebriert werden dürfen. 4. In allen anderen bisher nicht angeführten Fällen ist das vierte Formular zu nehmen, gleichgiltig ob die Messe gesungen oder gelesen wird.

II. Wie viele Orationen sind in der Requiem-Messe zu beten? 1. In der Missa I., II. und III. stets nur eine. 2. In der Missa IV. cantata eine (ex Orationibus diversis), ausgenommen in der in Dom- und Collegiatkirchen am ersten nicht gehinderten Monatstage oder an einem freien Montage außer der Advent- und Fastenzeit vorgeschriebenen Messe. 3. In der Missa IV. privata 3, 5 oder 7 Orationen; die Or. Deus qui inter ap. muss immer die erste, die Or. Fidelium immer die letzte sein. Statt der Or. Deus veniae largitor kann allenfalls eine pro speciali defuncto substituiert werden.

III. Wann steht es frei, die Sequenz Dies irae zu nehmen oder wegzulassen? Nur in dem Falle, wo (in Missa quotidiana IV.) mehrere Orationen zu nehmen sind, in allen anderen Fällen ist sie obligat.

Linz. Professor Josef Kobler.

X. **(Planetae plicatae.)** Ist es erlaubt, an den Tagen und bei den Functionen, für welche in Kathedral- und anderen größeren Kirchen planetae ante pectus plicatae vorgeschrieben sind, anstatt derselben die dalmatica und tunicella zu nehmen, oder ist wenigstens in ecclesiis minoribus statt der planeta plicata die dalmatica und tunicella zu nehmen?

Nein; denn Diacon und Subdiacon assistieren in diesem Falle in albis („Alba tantum amicti" Rubr. gen. Missalis tit. XIX. num. 7). Professor Josef Kobler.

XI. (**Zur Weihe des Taufwassers.**) Das Missale romanum enthält bei der Taufwasserweihe (am Charsamstag und der Pfingstvigil) vor der infusio der heiligen Oele folgende Rubrik: Deinde per assistentes sacerdotes spargitur de ipsa aqua benedicta super populum.

Für diese Handlung enthält das Memoriale rituum folgende Anordnung: Celebrans, accepto aspersorio intincto in aqua Fontis, aspergit se, et circumstantes. Deinde, medius inter Clericos, aspergit omnes per Ecclesiam de dicta aqua, et revertitur ad Fontem. Welche Bedeutung ist nun dieser Rubrik beizumessen?

1. Sie ist jedenfalls verpflichtend für alle jene Pfarrkirchen oder kleineren Kirchen, welche nicht die gehörige Anzahl Priester haben, um die Ceremonien mit Leviten halten zu können. Das Memoriale rituum gehört nämlich zu den obligaten liturgischen Büchern, keineswegs in die Classe der Autoren. Es ist ursprünglich im Auftrage des Papstes Benedict XIII. für solche Pfarrkirchen Roms herausgegeben und von demselben am 4. December 1724 bestätigt und vorgeschrieben worden („proponitur observandum“ heißt es in der Einleitung). Anderswo war die Einhaltung desselben keine Pflicht, obwohl es bald große Verbreitung fand. Unterm 28. Juli 1821 forderte die S. R. C. sämmtliche Bischöfe auf, dafür zu sorgen, dass in den Pfarrkirchen, welche doch wenigstens drei oder vier Cleriker (Kirchendiener) zur Verfügung haben können, die Gottesdienste an den drei letzten Tagen der Charwoche nach Vorschrift des von Benedict XIII. herausgegebenen Memoriale rituum abgehalten werden. Diesen Erlass bestätigte am 31. Juli Papst Pius VII. und die S. R. C. hat die verpflichtende Eigenschaft des Memoriale seither wiederholt ausgesprochen.

2. Für größere Kirchen mit Leviten hat obige Stelle des Memoriale die Bedeutung einer autoritativen „Interpretation“ der anfangs citierten Rubrik des Missale. Dies gilt erstens bezüglich der Weisung: Celebrans aspergit se et circumstantes, wovon das Missale nichts erwähnt. Diese Vorschrift erwähnen die bekannteren Rubricisten alle ohne Ausnahme, so De Herdt (S. Liturgiae praxis und praxis pontificalis), Martinucci (Manuale ss Caeremoniarum), Merati, Baldeschi (Ausführliche Darstellung des römischen Ritus), Hartmann (Repertorium rituum). Falise (Ss. Rituum compendiosa elucidatio c. II. § 5.) sagt: Celebrans a diacono accipit aspersorium cum osculis, et se ipsum et circumstantes aspergit nihil dicens. Allerdings haben die Angaben der Rubricisten keine verpflichtende Kraft, insofern sie nicht Decrete des heiligen apostolischen Stuhles, respective der S. R. C. oder Rubriken der obligaten liturgischen Bücher citieren; approbiert und empfohlen sind wohl manche auch von der S. R. C. wie De Herdt, Martinucci u. a. Jedoch sagt Falise (de auctoritate rubricistarum): Quum omnes aut fere omnes liturgistae, in rubrica aut decreto innixi authentico, docent rem*

aliquam praeceptam aut prohibitam esse, eorum doctrina omnino sequenda est, et temerarium foret ab ea recedere. Et ratio patet, cum ita in suis scriptis sensum generalem, aut consuetudinem interpretativam, quae ut omnes fatentur testis est irrecusabilis obligationis, solummodo traduxerint. . . . Si autem unanimi doctorum placito opponitur decretum manifestum S. R. C., istud sequi oportet, illud autem relinquere.

3. Ein anderer Punkt ist die Ausführung der Rubrik des Missale: per assistentes sacerdotes spargitur de ipsa aqua super populum.

a) Wer die assistentes sacerdotes seien, deuten die Rubricisten folgendermaßen an. De Herdt sagt in der S. Lit. praxis (t. III. p. 5. n. 16. VI.): alius Sacerdos superpelliceo et stola violacea indutus; in der Praxis pontificalis (tom. III. n. 142, 148. Celebrante Episcopo): Presbyter assistens; (t. III. n. 170. Celebrante sacerdote): alius sacerdos; Falise (Cap. 2. § 5.): sacerdos; Martinucci (lib. II. cap. 27, n. 78): Dignior de Clero, vel Parochus stolam violaceam sibi collo imponet supra superpelliceum seu supra vestem choralem si utetur. — Letztere Notiz ist von Bedeutung auch für die Regularen, bei welchen der habitus choralis (z. B. cuculla) das superpelliceum vertritt exceptis benedictionibus etc. cum Ss. Sacramento.

b) Die Worte super populum finden folgende Auslegung. Das Memoriale rituum sagt: aspergit omnes per Ecclesiam. Demgemäß sagt De Herdt (S. Lit. Praxis l. c.): alius Sac. . . . comitante acolytho cum vase aquae benedictae, aspergit reliquos de Clero et populum per Ecclesiam; ebenso in der Prax. pont. (l. c.): reliquum Clerum et populum; so auch Hartmann (Repertor. rit. II. Bd. § 111. IV.) Wenn nun der reliquus Clerus auch in der Nähe steht, dann dürften unter den circumstantes, welche der Celebrant aspergiert, die ministri allein zu verstehen sein, worauf das Wort reliquum (Clerum) hindeutet. Martinucci sagt hierüber (l. c. n. 79.) folgendes: Dignior de Clero vel Parochus aspersorium aqua benedicta perfusum accipiet ac Celebranti praesentabit, qui seipsum signabit, deinde asperget eum ipsum, qui aspersorium sibi porrexerit, postea Diaconum et Subdiaconum, qui profunde inclinati aut genuflexi ad aspersionem se signabunt, et post haec aspersorium digniori vel Parocho restituet. Tum Celebrans cum Ministris considebunt et caput cooperient, Diacono Celebranti et Ceremoniario Ministris biretum porrigente. Es dürfte indes auch richtig sein, wenn der Celebrant die ministri inferiores besprengt, als zu den circumstantes gehörig. Auch läßt Martinucci (l. c. n. 82) den Celebranten mit der infusio oleorum warten bis der Priester zurückgekehrt ist.

4. Nebst dem obigen mögen noch ein paar Anmerkungen Platz finden. a) Aus dem Caerem Episc. l. II. c. 28. geht hervor,

dass die ganze Function am Charsamstag und der Pfingstvigil der nämliche Celebrant halten muss; nur der Ordinarius kann nach Caer. Episc. l. II. c. 27. einen anderen Priester zur Feuer- und Taufwasserweihe sowie zur Taufe der Katechumenen beauftragen. b) Obwohl die Feuer- und Taufwasserweihe und Taufe zu den pfarrlichen Rechten gehören (s. Schüch, Pastoral S. 63, 831.), so fällt diese Function doch in Kathedral- und Collegiatkirchen dem Officiator zu, der im Turnus das Capitelamt (als Hebdomadar) zu halten hat, so oft die betreffende Weihe mit der Messe zusammenhängt (z. B. auch Kerzen-, Aschen- und Palmenweihe). c) Die Gläubigen werden bei der Taufwasserweihe mit dem so gesegneten und geheiligten Wasser besprengt zur Erinnerung an die eigene Taufe und als Mahnung zur Erneuerung im Geiste. (Schüch, Pastoral S. 871.) d) Das Memoriale rituum ist für kleinere Pfarrkirchen nicht bloß vorgeschrieben, sondern auch sehr dienlich, da es den Text der Gesänge, für den Chorus enthält und daher den Organisten und Kirchendienern in die Hand gegeben werden kann (zum Recitieren). Die lateinische Ausgabe von Marietti (Augustae Taurinorum) ist bei Pustet in Regensburg zu haben; eine deutsche (sammt dem lateinischen Text der Gesänge) ist bei der Verlagsanstalt (vorm. Manz) in Regensburg erschienen, welche den Laien (besonders den Mesnern bezüglich Ornatus Ecclesiae) gute Dienste leisten kann.

Lambach. Stiftskämmerer P. Maurus Hummer O. S. B

XII. **(Die Zeitdauer einer heiligen Messe.)** In medio virtus. Die Bemerkungen Ihres Correspondenten, des hochw. Herrn Pfarrers Sch. in S., in der letzten Nummer des Jahrganges 1894 unter der Aufschrift: Eile mit Weile (S. 1017) sind sicherlich sehr berechtigt; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass das übermäßige Eilen bei der Darbringung des heiligen Messopfers der Andacht und Ehrfurcht beträchtlichen Eintrag thut. Darüber ist weiter kein Wort zu verlieren, da die Sache jedem vom Geiste seines Berufes erfüllten Priester selbstverständlich ist. Jedoch scheint mir, dass der hochwürdige Einsender in seinem Eifer gegen das übermäßige Eilen in den entgegengesetzten Fehler gefallen ist, und wie man zu sagen pflegt, etwas über die Schnur gehauen hat. Er schreibt: Wenn die Autoren sagen, dass eine halbe Stunde in der Regel nothwendig sei, um das erhabene Opfer mit Würde und Andacht zu feiern, so verstehen sie das jedenfalls so, dass die heilige Messe allein, ohne Zurüstung u. s. w., eine halbe Stunde dauern solle. Das in fast allen amerikanischen Seminarien eingeführte Lehrbuch der Liturgie von P. J. Wapelhorst, das sich auch in Europa bereits einen rühmlichen Namen erworben hat, läßt sich darüber also vernehmen: De missis nec longioribus nec brevioribus cum probatis auctoribus putamus quod spatium temporis necessarium, ut omnia Missae verba et caeremoniae secundum praescriptos ab Ecclesia

ritus debite perficiantur, ad mediam horam (si induitio et exutio sacrarum vestium includatur) pertingere debeat. Er citiert hiefür Janssen und Bouvry. Hartmann, ebenfalls eine anerkannte Autorität auf liturgischem Gebiete, schreibt (Repertorium Rituum S. 468): „Nach allgemeiner Annahme genügen zur stillen Messe 20 bis 30 Minuten". Aehnlich sprechen sich andere Autoren aus, so dass der Einsender wohl etwas zu rigoristisch sich ausdrückt, wenn er für jede stille Messe ohne Anziehen und Ausziehen der Paramente (denn das versteht er wohl hauptsächlich unter Zurüstung) eine halbe Stunde zur Vorschrift machen will. Ich glaube nicht viel Widerspruch zu finden, wenn ich behaupte, dass man eine gewöhnliche Messe ohne übermäßige Eile ganz gut in 25 Minuten persolvieren kann, so dass mit Einrechnung des An- und Ausziehens eine halbe Stunde in Anspruch genommen wird.

Wenn ferner der Einsender sagt: „Es wird kein so großer Fehler sein, wenn der Priester unter Umständen einige Minuten mehr braucht als eine halbe Stunde", so gebe ich gerne zu, dass dies kein großer Fehler sei; auch das wird jeder zugeben, dass viel mehr Aergernis für das gläubige Volk entsteht, wenn der Priester zu hastig als wenn er zu langsam celebriert. Doch wollte ich auch nicht der Ausdehnung über die Dauer einer halben Stunde das Wort gesprochen wissen. Wenn der Einsender an das gläubige Volk appelliert, so gebe ich zu, dass dies für Europa und besonders für katholische Länder zutreffen mag, aber hier in Amerika wenigstens habe ich die Erfahrung gemacht, dass selbst gute, gläubige Katholiken leicht überdrüssig werden, wenn die heilige Messe die Dauer einer halben Stunde überschreitet. Wir müssen aber die Leute nehmen, wie sie sind, und die Heiligen sind selten. „Ne adstantes taedio afficiantur", ist eine gewöhnliche Mahnung der Moralisten. Auf das Sprichwort: Eile mit Weile antworte ich daher mit einem anderen, welches lautet: In medio virtus.

Milwaukee (Nord-Amerika). Seminar-Rector Rainer.

XIII. **(Absolutio in periculo mortis.)** Blasius, ein neugeweihter Priester, der sich nach seiner Primiz einige Zeit in seiner Geburtspfarre aufhielt und noch nicht jurisdictioniert war, wurde von dem Ortspfarrer, der als einziger Seelsorger die Pfarrei pastorierte, ersucht, der schwerkranken Augustina das Viaticum zu bringen. Gebeichtet hatte die Kranke bereits am vorhergehenden Abende. Als er ins Krankenzimmer trat, winkte ihm Augustina und sagte leise: „Hochwürden! Nochmal beichten." Nun war Blasius perplex. Augustina war zwar tagsvorher zum Auslöschen gewesen, hatte sich aber wieder erholt, so dass sie wohl noch ein paar Tage leben konnte. Der articulus mortis, wo in Abwesenheit eines jurisdictionierten Priesters jeder Priester absolvieren kann, ist nicht vorhanden, dachte Blasius, was soll ich nun thun? Das Sanctissimum wieder

in die Kirche zurücktragen, geht nicht an, denn das würde ungeheures Aufsehen erregen, den Pfarrer holen lassen, geht auch nicht. Was that nun der perplexe Blasius? Er tröstete die Augustina und gab sich alle Mühe, sie zur vollkommenen Reue zu disponieren. und nachdem ihm das nach seinem Dafürhalten gelungen war, reichte er ihr das Viaticum. Nun fragte er, ob er recht gehandelt habe.

Wir müssen diese Frage verneinen. Da Blasius das Sündenbekenntnis der Augustina nicht anhörte, so konnte er nicht wissen, ob dieselbe nicht schwere Sünden auf dem Gewissen hatte, es konnte die tagsvorher abgelegte Beicht eine sacrilegische gewesen sein. War dies der Fall, so genügte die vollkommene Reue nicht. Durch ein strenges Gebot der Kirche (Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 7. und can. 11.) wird vorgeschrieben, dass der Gnadenstand als unerlässliche Bedingung zum würdigen Empfange des heiligen Altarssacramentes nicht durch eine vollkommene Reue, sondern durch eine sacramentale Beicht und Absolution wieder erlangt werde, mit einziger Ausnahme des Nothfalles, dass kein Beichtvater zu haben ist. Dieser Nothfall lag aber keineswegs vor, da, wenn der Pfarrer nicht zu haben war, in periculo mortis Blasius absolvieren konnte. Blasius könnte sich vielleicht auf Gury berufen, der in seinem Compendium II. n. 498 in einer Anmerkung folgendes hat: Ad quaesitum: Quid, si in loco, ubi, ut par est, mos exsistit, aegrorum confessiones ante delationem ss. sacramenti excipiendi, infirmus, antea confessus et jamjam per s. synaxim reficiendus, v. g. eo quod confessiones praeteritae invalidae fuerint, iterum confessionem petit, quae sine infamia aegroti audiri nequit, cum prolixior futura sit? respondet Alasia: Si sacerdos, qui sacramentum defert, ipse ad confessiones approbatus est, audito aliquo peccato graviori infirmum (quem dispositum supponimus) absolvat, ipsi s. eucharistiam praebeat et ss. sacramento in ecclesiam delato redeat, integram confessiorem excepturus. — Item infirmum absolvere potest sacerdos, licet non approbatus, cum urget casus (ob mortis periculum). — Si vero casus non urget et sacerdos ille approbatione caret, sed alius approbatus praesto est, hic accersatur, ut confessionem excipiat; secus ipse non approbatus infirmum brevi adjuvet ad actum perfectae contritionis eliciendum et s. communionem illi praebeat." Darnach schien ja Blasius vollkommen recht gehandelt zu haben. Allein abgesehen davon, dass wir uns erlauben, die Richtigkeit des obigen Satzes zu bezweifeln, bestreiten wir die Gleichheit des Falles. Es ist die Rede von einer Beicht, quae sine infamia aegroti audiri nequit, in unserem Falle aber vermögen wir keine Gefahr einer Diffamation zu entdecken, wenn sie Blasius absolvierte. Blasius hätte sich also mit der contritio der Augustina nicht begnügen sollen. Wie unsicher ist es zudem, ob die Reue der Augustina eine vollkommene war und muss denn nicht für das

Seelenheil der Sterbenden auf die bestmögliche Weise gesorgt werden! — Weiter fällt uns auf, dass Blasius zwischen articulus und periculum mortis einen gewaltigen Unterschied zu machen scheint. Das thut er mit Unrecht (vergl. S. Lig. Lib. 6. n. 561; Gury II. n. 551; Ballerini-Palmieri V. n. 590; und andere). Wenn man bei einem periculum mortis auf den wirklichen articulus mortis warten müsste, um z. B. einen Kranken von einem Reservat absolvieren zu können, so würde wohl mancher ohne Absolution sterben. Die Kirche ertheilt für die Todesgefahr so weitgehende Vollmachten, ne quis pereat. Darauf ist vor allem Rücksicht zu nehmen. Deswegen wird das periculum mortis dem articulus mortis gleichgeachtet. Wenn auch die Aussicht vorhanden war, dass Augustina noch ein paar Tage leben würde, so konnte man sich doch nicht mit Sicherheit darauf verlassen. Wie oft tritt bei Kranken, die sich scheinbar erholt haben, plötzlich eine Lähmung ein!

Was hätte also Blasius thun sollen? Wir meinen, Blasius hätte die Augustina zuerst unter vier Augen fragen sollen, warum sie nochmals zu beichten wünsche, obwohl sie erst am Vortage gebeichtet habe. Auf diese Frage wären mehrere Antworten möglich gewesen. Wir wollen deren drei ins Auge fassen: 1. „Jeder würdige Empfang des heiligen Sacramentes der Buße vermehrt die heiligmachende Gnade und vergrößert die ewige Seligkeit, darum möchte ich nochmals beichten.“ Auf diese Antwort hin hätte Blasius das Anhören der Beicht mit gehöriger Motivierung ablehnen müssen, da ihm die Kirche nur im Nothfalle die Jurisdiction suppliert hätte, ein Nothfall aber nicht vorhanden gewesen wäre. 2. Augustina sagt: „Ich habe gestern eine Sünde vergessen und das macht mich unruhig.“ Auch in diesem Falle konnte Blasius das Anhören der Beicht ablehnen, da ja die Beicht nicht nothwendig war zum würdigen Empfange der heiligen Wegzehrung. Er musste aber die Kranke darüber belehren, damit sie nicht etwa ex conscientia erronea unwürdig communicierte. Wer in der Beicht inculpabiliter eine schwere Sünde vergessen hat und sonst disponiert die Absolution empfängt, der ist gerechtfertigt non per solam contritionem sed per sacramentalem absolutionem, welche das Tridentinum als Vorbereitung fordert. Er ist auch von der vergessenen Sünde losgesprochen, wenn auch nur indirecte. Dieselbe vor dem Empfange der heiligen Communion noch zu beichten, um auch directe davon losgesprochen zu werden, ist wohl de consilio, aber nicht de praecepto. Augustina konnte sie nach dem Empfange der heiligen Wegzehrung dem Pfarrer beichten, den sie zu sich bitten ließ.

3. Augustina sagt: „Warum ich nochmals beichten will, das kann ich Ew. Hochwürden nur in der Beicht selbst offenbaren.“ In diesem Falle hätte Blasius die Beicht anhören sollen. Es mochte sich dann aus der Beicht etwa ergeben, dass Augustina sich geschämt hatte, alle ihre Sünden dem Pfarrer zu beichten, dass sie deshalb

schwere Sünden verschwiegen und sacrilegisch gebeichtet hatte, oder es mochte sich ergeben, dass sie tagsvorher überhaupt nicht gebeichtet hatte, da der Pfarrer als complex über sie praesente in loco alio sacerdote keine Jurisdiction gehabt und man den ganzen Vorgang als Auskunftsmittel gewählt hatte; in beiden Fällen hätte Blasius ganz gewiss die gehörig disponierte Augustina absolvieren können und müssen, selbst wenn der Pfarrer gegenwärtig, d. h. in nächster Nähe gewesen wäre, so dass man ihn leicht hätte rufen können. Oder endlich es konnte sich herausstellen, dass Augustina seit der tagsvorher abgelegten Beicht wieder eine schwere Sünde begangen hatte. Dieser Fall ist am schwersten zu lösen. Dass Blasius die Augustina hätte absolvieren können, wenn der Pfarrer weit, etwa eine Stunde Weges, entfernt gewesen wäre, unterliegt keinem Zweifel; ob er sie aber absolvieren konnte, wenn der Pfarrer in der Nähe war und ohne Schwierigkeit geholt werden konnte, darüber lässt sich streiten. Wir hätten dem Blasius gerathen zu absolvieren, denn erstens war wirklich eine große Gefahr der Diffamation für Augustina vorhanden, wenn der Pfarrer zum Absolvieren geholt werden musste. Die Leute konnten muthmaßen, dass es sich um eine schwere Sünde handle, da man sich nicht scheue, so großes Aufsehen zu machen. Der approbierte Priester war somit zwar physisch, aber nicht moralisch gegenwärtig. Es war soviel, als wäre er überhaupt nicht gegenwärtig. Somit konnte der simplex sacerdos in periculo mortis absolvieren. Und zweitens berufen wir uns darauf, dass die Ansicht ein einfacher Priester könne auch praesente alio sacerdote approbato qui v. gr. vel commode acciri possit vel etiam in eadem domo habibet einen Sterbenskranken, also in periculo mortis, absolvieren, durchaus nicht aller Wahrscheinlichkeit entbehrt. Der heilige Alphonsus nennt zwar (Lib. VI. n. 562) die Ansicht, dass eine solche Absolution nicht zulässig sei, die communissima und man darf gewiss nicht von derselben abweichen ohne rationabilis causa, aber die entgegengesetzte Ansicht wird auch von vielen und zwar sehr angesehenen Autoren vertheidigt. Der hl. Alphonsus zählt selbst (l. c.) 16 Vertheidiger derselben expresse auf und damit ist deren Zahl noch keineswegs erschöpft. Wir wollen hier nur einen Ausspruch des hochangesehenen Theologen Cardinal Lugo anführen. Derselbe schreibt (De poenit. disp. 18. n. 23.) gegen Aloisius Turrianus, der die letztere Ansicht für improbabilis erklärt hatte, folgendes: „Unde constat, excessisse in censura hujus opinionis Luisium Turrianum, dicendo, hanc opinionem esse improbabilem . . . . Certe sententia, quam tot et tam graves Doctores tenent, negari non potest, quin probabilis sit, praesertim cum fundetur in verbis Tridentini, quae non facile explicari possunt ab adversariis.“ Viva nennt die erstere Ansicht nicht die communissima, sondern nur die communior, und selbst der hl. Alphonsus gebraucht einen sehr gemäßigten Ausdruck, indem er (l. c.) sagt: „Puto non rece-

dendum a prima sententia.“ Blasius konnte sich nach unserm Dafürhalten an die zweite Ansicht halten, da dieselbe immerhin probabel ist und da zum Abgehen von der strengeren Ansicht eine rationabilis causa vorlag. Diese rationabilis causa finden wir darin, dass das Aufsehen zu vermeiden war, und darin, dass Augustina sonst gezwungen gewesen wäre, dieselben Sünden noch einmal zu beichten, obwohl sie zum Empfang der Absolution schon disponiert war und ein Recht auf dieselbe hatte.

Die Congregation des heiligen Officiums hat am 29. Juli 1891 folgende Entscheidung erlassen: „Non sunt inquietandi, qui tenent validam esse absolutionem in articulo mortis a sacerdote non approbato, etiam quando facile advocari seu adesse potuisset sacerdos approbatus; nec qui tenent validam esse absolutionem in eodem articulo mortis concessam a peccatis reservatis, sive simpliciter sive cum censura, per sacerdotem non habentem jurisdictionem in reservata, etiamsi advocari seu adesse facile potuisset sacerdos habens praedictam jurisdictionem.“

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XIV. (**Der Hauptinhalt des päpstlichen Decretes „Quemadmodum omnium rerum humanarum.“**) Aus dem am 17. December 1890 erlassenen päpstlichen Decrete „Quemadmodum omnium rerum humanarum“ ergibt sich folgendes:

1. Der heilige Vater verlangt mit aller Entschiedenheit, dass in den nicht von priesterlichen Obern geleiteten klösterlichen Instituten und Gemeinden die etwa bis dahin gebräuchliche Gewissensrechenschaft vollständig abgeschafft werde. Und nicht nur die etwa von den Statuten angeordnete pflichtmäßige, sondern auch die etwa durch Empfehlung, Nachahmung, Gebrauch oder auf irgend eine andere Weise und Veranlassung eingeführte oder einfach nur gestattete freiwillige „innerste Herzens- und Gewissenseröffnung“, selbst wenn dieselbe sich nicht auf Sünden, Fehler, gute und böse Anlagen, Neigungen, Ersehnungen u. dgl., sondern nur auf den Fortschritt in der Tugend zu beziehen hätte, soll gänzlich aufhören; und um dieselbe in Zukunft nicht einmal als eine liebgewonnene und mit Schmerzen vermisste Uebung in Erinnerung oder zur Sprache zu bringen, sollen in den Constitutionen, Directorien und Manualien alle Spuren der ehemals gebräuchlichen Aufdeckung des Innern (in manchen deutschen Klöstern „Gewissensabnahme“ genannt) getilgt und ausgemerzt werden. Den Vorgesetzten verbietet der heilige Vater strenge (districte), also unter einer schweren Sünde, irgendwie (z. B. durch Bedauern, Fragen, Anrathen, überhaupt durch „bestechende Worte“, geschweige durch Befehl, Einschüchterung, Drohung) darauf hinzuwirken, dass die üblich gewesene Ablegung des Gewissensberichtes noch fortgesetzt werde; und den Untergebenen gebietet er, Obere, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, bei der zuständigen

kirchlichen Behörde anzuzeigen. Wie man aber jeden einsichtsvollen, erfahrenen und tugendhaften Menschen in Zweifeln und Gewissensbedrängnissen um Belehrung, Beistand und Leitung bitten darf, so ist namentlich auch den Untergebenen die Freiheit gelassen, aus ganz freiem Antriebe und ganz nach eigenem Belieben oder Gutbefinden in ähnlichen Fällen den Obern ihren Seelenzustand zu eröffnen, um von denselben im Streben nach Tugenden und noch höherer Vollkommenheit Aufschluss, Rath und Trost zu erhalten; nur darf diese Eröffnung nicht in der Absicht geschehen, die in den Ordensbüchern auferlegte oder empfohlene oder erwähnte oder auf irgend eine andere Weise und Veranlassung eingeführte, ehemals gebräuchliche, wenn auch nur facultative Gewissensrechnung abzulegen. Zudem wird vorausgesetzt und mit klaren Worten ausgesprochen, dass die Betreffenden dem Laienstande angehörigen Vorgesetzten die zur Seelenführung erforderliche Klugheit, Umsicht und Erfahrung (prudentia, discretio, experti) besitzen, was bei solchen, die in der heiligen Wissenschaft wenig oder gar nicht oder höchstens durch einigen schlecht verdauten Selbstunterricht vielfach schief und falsch gebildet sind, nicht einmal denkbar ist. Wer, wie der Gefertigte, aus langjähriger Erfahrung weiß, was für ungeschickte, ungehörige und anstößige Fragen bei sogenannten Gewissensabnahmen von Seelenführern, die wegen Mangels der nöthigen Eigenschaften solche nicht hätten sein dürfen, manchmal gestellt worden sind, der wird nach verschiedenen anderen gegen diesen Unfug erlassenen päpstlichen Verordnungen die oben bezeichnete gründlich aufräumende freudigst begrüßt haben. (Vergl. Gury-Ballerini II, n. 341).

2. Der heilige Vater weiset die mehrerwähnten Klosterobern an, ihren Untergebenen niemals einen außerordentlichen Beichtvater zu verweigern, so oft dieselben zur Beruhigung ihres Gewissens einen solchen erbitten zu müssen glauben.[1]) Dabei ist wohl zu erwägen, dass nicht die Obern, sondern die Untergebenen selbst über diese Nothwendigkeit zu richten, zu urtheilen und zu entscheiden haben; dass ferner das Ansuchen um den außerordentlichen Beichtvater nicht beschränkt ist auf bestimmte Zeiten, sondern sich ausdehnt auf ebensoviele Male, als man das Bedürfnis fühlt; dass endlich die Vorgesetzten nach den Beweggründen dieser Bitte nicht forschen, noch auch zeigen dürfen, dass sie dieselbe übel nehmen. Damit aber diese fürsorgliche Anordnung auch ihren Zweck erreiche und nicht vereitelt werde, ermahnt der heilige Vater die Diöcesanbischöfe, an jenen Orten ihrer Diöcese, wo sich Frauenklöster befinden, ohne weiteres geeignete und mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstete Priester zu bestimmen, an welche die Ordensfrauen sich leicht und beliebig

[1]) Bitte ergebenst, auf die Ausdrücke zu achten; den Launen oder Einfällen irgend einer überspannten, oder schwachsinnigen, oder ränkevollen Person das Wort zu reden, wäre gefehlt und liegt durchaus nicht in meiner Absicht.

wenden können, um das Bußsacrament zu empfangen. Das Wort befehlen wird hier nicht angewendet, weil es an vielen Orten, wo es nur einen Pfarrer gibt, nicht leicht ist, andere zu bestimmen, dann auch, damit es jeder Ordensgemeinde freistehe, nicht bloß der für sie approbierten Priester sich zu bedienen, sondern auch überdies sich an den Bischof zu wenden, um einen Priester zu erhalten, den sie gerade besonders wünscht.

3. Was die Erlaubnis oder das Verbot des Empfanges der heiligen Communion betrifft, so ordnet der heilige Vater an, dass eine derartige Erlaubnis oder ein derartiges Verbot zu geben, einzig und allein dem ordentlichen und dem außerordentlichen Beichtvater (jedem in seiner Zeit) zustehe, ohne dass die Klostervorsteher irgend ein (durch die Regel oder unter einem anderen Titel verliehenes) Recht hätten, in diese Angelegenheit sich einzumischen, den einzigen Fall ausgenommen, in welchem ein Mitglied der Ordensgemeinde Aergernis gegeben oder eine äußerlich wahrnehmbare und thatsächlich wahrgenommene schwere Sünde begangen hätte. (Vergl. Gury-Ballerini loc. cit.) Dieses Recht dauert nur bis zum Wiederempfange des Bußsacramentes. Uebrigens wird keine auch nur einigermaßen fromme und tugendhafte Ordensperson in einem solchen Falle es wagen, ohne Beicht zur heiligen Communion zu gehen.

Die betreffenden Ordenspersonen haben vor allem darauf zu sehen, die von der Regel bestimmten, aber doch im allgemeinen nur als ein minimum zu betrachtenden Communionen mit guter Vorbereitung zu empfangen. Von diesen wird ihnen der Beichtvater ohne Noth oder schwer ins Gewicht fallende Gründe auch nicht eine einzige verweigern. Ueberdies können sie ungehindert alle weiteren Communionen empfangen, welche der ordentliche oder außerordentliche Beichtvater (jeder zu seiner Zeit) ihnen erlaubt. (Ueber die öftere Communion lies Liguori, Aertnys, Lehmkuhl, Neyraguet, Müller, Gousset, Gury, Dumas, die beiden Frassinetti, Fénelon, Ségur, Dupanloup u. a.) Nur sollen sie, wenn es sich nicht um eine einzelne außergewöhnliche, sondern um eine beständige und regelmäßige öftere oder tägliche Communion handelt, den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte von der erhaltenen Erlaubnis ein- für allemal verständigen, ohne dass es nöthig wäre, dieselben um ihre Zustimmung zu bitten oder die letztere abzuwarten. Hat der oder die Vorgesetzte Gründe, welche dagegen sprechen, so kann er (sie) dieselben dem Beichtvater des Untergebenen kundgeben; er (sie) ist sogar dazu gehalten, muss aber schließlich dem Urtheile des Beichtvaters sich fügen. Die in der Regel bestimmte Zahl der Communionen bildet also durchaus keine unübersteigliche Grenze; doch soll der Beichtvater bei Erlaubnis der nicht allen, sondern nur Einzelnen gestatteten außergewöhnlichen Communionen von allgemein anerkannten theologischen Autoritäten (hl. Alfons) und von einer vernünftigen,

auf praktische Erfahrungen gegründeten Einsicht in den Seelenzustand und in die äußeren häuslichen und anderen Umstände und Verhältnisse der betreffenden Ordenspersonen sich leiten lassen.

Auf alle diese und noch manche andere dahingehörige, aber aus dem päpstlichen Decrete nicht auf den ersten Blick ersichtlichen Punkte finden wir ebenso gründliche als lichtvolle Darlegung, Erklärung und Würdigung in der Broschüre: „Das päpstliche Decret „Quemadmodum omnium“ u. s. w. von Secondo Franco S. J., deutsch von Max Huber S. J, Regensburg, Pustet, 1892, Preis M. 1.20.

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

XV. **(Impedimentum criminis?)** Peter, ein Ehemann, verleitete oft, während die Frau Amalia noch lebte, seine Magd Caja zur Sünde mit dem Versprechen sie zu heiraten, was er auch nach dem Tode der Frau that, indem er vorher durch den Beichtvater die dispensatio ab impedimento criminis erlangte. Aber der Pfarrer, der von dem sündhaften Verhältnis schon lange Verdacht hatte, weigerte sich, sie ohne weiteres zu trauen, und erstattete zuerst Anzeige dem Bischof; in foro externo war jedoch das sündhafte Verhältnis nicht erweislich.

Es frägt sich: 1. Welche Rücksichten musste der Beichtvater nehmen, als er aus der Beicht Peters das Impedimentum criminis zu entdecken glaubte? 2. Welche Rücksichten musste der Pfarrer nehmen?

Der Beichtvater. — Ob zwischen Peter und Amalia zur Zeit, als er mit Caja ein sündhaftes Verhältnis hielt, ein matrimonium ratum oder ein consummatum vorhanden war, ob sie beisammen wohnten oder (wenn auch rechtmäßig) getrennt lebten, war kein Gegenstand der Untersuchung, weil die Nichtbenützung der Ehe oder die Unterlassung der copula der Wirklichkeit der Ehe keinen Eintrag thut. Gegenstand besonderer und ganz eingehender Untersuchung bildet hingegen der Ehebruch und das Versprechen der Ehe.

Bezüglich des Ehebruches, fragt sich, ob es von beiden Seiten materialiter, d. h. in Hinsicht des geschlechtlichen Umganges (per copulam consummatam) und formaliter in Hinsicht der Bosheit der Handlung durch die Kenntnis, dass Peter ein Ehemann sei (per cognitionem malitiae actus) vollständig ist, weil in re poenali und odiosa das Aeußerste zugunsten des Schuldigen genommen wird.

Die Copula consummata wird in foro externo immer präsumiert; wenn aber der Beichtvater aus der Angabe des Beichtkindes gewiss entnimmt, dass der Act nicht auch von Seite des Weibes vollständig war, so mache er von einem Ehehindernis keine Erwähnung (Schmalzgruber Lib. 4. Tit. 7. n. 50), denn in foro interno entscheidet nicht die Praesumptio, sondern die Wahrheit.

Bezüglich des Versprechens frägt es sich: 1. Ob das Versprechen ein falsches und verstelltes oder ein wahres und aufrichtiges war, denn in foro interno gilt ein falsches Versprechen nichts und hat keine Folgen, obwohl man in foro externo den Vorwand des Mangels an Ernst und Aufrichtigkeit einfach zurückweist und nicht gelten läst. 2. Ob das Versprechen ein bedingtes oder ein unbedingtes war, indem bloß das letzte in dieser Materie de impedim. criminis in Betracht kommt, weil dieses Ehehindernis von der Kirche zur Verhinderung des Gattenmordes aufgestellt ist. Ein nur bedingtes Eheversprechen ist, so lange die Bedingung schwebt, kaumt geeignet zur Verübung eines so ungewöhnlichen Verbrechens das Gemüth zu bewegen. Wenn die Bedingung erfüllt ist, betrachten die Autoren das Versprechen schon als ehehinderlich, wogegen der hl. Alfons (Lib. 6, 1040) ganz richtig bemerkt, dass selbst nach der Erfüllung ein solches Versprechen nicht jenes reine Versprechen ist, wovon im Recht die Rede ist; fügt aber mit seiner gewohnten modestia hinzu „coeterum, quia communiter hanc exceptionem DD. tradunt, sapientibus me remitto“. 3. Ob das Versprechen entweder expresse oder implicite, d. h. durch Worte oder durch Zeichen angenommen wurde, indem das nicht angenommene nicht gilt und zu nichts verbindet, und auch das Strafgesetz der Kirche auf einen bloß inneren Act sich nicht erstreckt. Auch hier sei bemerkt, dass (in re nociva), wie ein sündhaftes Versprechen ist, einfaches Stillschweigen keineswegs als Zustimmung gilt.

Es frägt sich weiter: ist auch außer der Annahme ein Gegenversprechen nothwendig? So wollen einige Doctores auf die Glossa gestützt, in cap. „Significasti“, wo diese besagt: es verfallen dem imped. criminis jene Ehebrecher, qui de nuptiis agendis fidem sibi invicem dederint. Es scheint jedoch die negative Meinung richtiger zu sein, für welche die Autorität des hl. Thomas, des hl. Alfons und Benedict XIV. bürgt.

In Epist. „Reddite nobis“ ad Archiep. S. Dominici, führt der letztere die Stellen der ss. Canones in langer Reihe an, wo von einem Gegenversprechen keine Silbe sich findet. Man gibt auch als Vernunftgrund an, dass in einem etwas bösen und seiner Natur nach ungiltigen Act, wie ein sündhafter Antrag ist, die Annahme schon als Gegenversprechen gilt, was bei etwas Gutem und Erlaubtem, z. B. einer Verlobung, nicht erfordert ist. Aus der Nothwendigkeit des Versprechens bei der Verlobung darf man also nicht die Nothwendigkeit des Gegenversprechens für unseren Fall folgern. Da es aber auch der entgegengesetzten Meinung nicht an Wahrscheinlichkeit gebricht (siehe Schmalzgruber Lib. 4. Tit. 7. n. 30), so kann man im Zweifel, ob ein Gegenversprechen stattgefunden habe, das impedim.. als ein bloß probabile, hiemit als zweifelhaft und hiemit als nichtig ansehen.

Der Pfarrer. — Entweder hatte er einen mehr oder weniger begründeten Verdacht von einem unsittlichen Umgang der zwei Braut-

leute, und dann war genug, sie im Falle etwaiger geheimer Ehehindernisse an die Pflicht zu mahnen, zu deren Hebung Vorsorge zu treffen; und wenn sie versicherten kein solches zu haben, so durfte, ja sollte er, ohne Anzeige an den Bischof zu erstatten, die Trauung vornehmen. Oder er hatte, sei es aus eigener Wahrnehmung, sei es aus Angabe anderer starke Anhaltspunkte für das Vorhandensein des in Rede stehenden Ehehindernisses, ohne Kenntnis zu haben, dass um eine Dispens nachgesucht worden sei, und dann sollte er die Trauung verschieben und dem Bischof Anzeige erstatten; oder hatte er endlich wohl Kenntnis von dem eingereichten Dispensgesuche, aber nicht von dessen günstigen Erledigung, d. h. von der Dispenserlangung, und dann durfte er nicht, bis er sich dessen vergewissert, die Trauung vornehmen, und nach vergeblicher Anwendung der Klugheitsmaßregeln um zur Gewissheit zu gelangen, sollte er dem Ordinarius des Vorfalles Kunde geben und dessen Anweisung abwarten. Ich sage: „nach vergeblicher Anwendung 2c.“, um nämlich durch eine übereilte Anzeige die Brautleute nicht unnützerweise in Verruf zu bringen. — Von dem Ausnahmsfalle, wo man fast im Augenblicke der Hochzeit ein geheimes Hindernis entdeckt, und weder ein Aufschub der Trauung, noch ein Recurs an den Ordinarius zulässig ist, wollen wir hier absehen.

Wenn die Dispens pro foro interno nachgesucht und erlangt worden ist, so tritt sie außer Kraft, wenn vor der Ausführung derselben das bis jetzt geheime Hindernis öffentlich wird.

War das Hindernis dem Bischof angezeigt, aber, wie in unserem Casus, aus Mangel an vollgiltigen Beweisen (probationes plenae) nicht constatiert, so betrachtet man es im allgemeinen noch als geheim. Ausnahme macht hierin eben das impedimentum criminis, bei dessen Dispens die Clausel „dummodo impedimentum sit occultum“ durch den Beisatz omnino („omnino occultum“) verstärkt ist, und wo daher auch halbgiltige Beweise hinreichen, die Dispens zu erwirken, weil was schon als, wenn auch halbwegs erwiesene Thatsache zur Oeffentlichkeit gelangt ist, nicht mehr als Geheimnis gilt.

Raab. P. Sebastian Soldati, Karmelit.

XVI. **(Reuemotive und Reueformel.)** I. Welche Motive sollen in der Reueformel enthalten sein? Nach den Ausführungen des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Eichstätt (Jahrg. 1885, S. 115 ff.) sollen nicht nur Motive der vollkommenen, sondern auch der unvollkommenen Reue angeführt werden, weil nicht ein jeder sich zur vollkommenen Reue erschwingt. Aber welche Motive zur vollkommenen Reue sind die geeignetsten? Nach Dr. Keller (1886, S. 385) wird das menschliche Herz am meisten gerührt und mit Abscheu über die Sünden erfüllt durch die Erinnerung an das bittere Leiden Jesu Christi, und soll daher dieses Motiv, sowie überhaupt das der dankbaren Liebe in der Reueformel

nicht fehlen. „Ich glaube", sagt Dr. Keller, „dass gerade die Reue aus dankbarer Liebe die gewöhnliche Reue des christlichen Volkes ist und sein soll". Eine solche Reue ist aber, wie Decan Schöberl (1888, S. 374 ff.) andeutet und Deharbe (Erklärung des Katechismus, II. Bd., 4. Aufl., S. 17 ff.) und P. Jungmann S. J. (Theorie der geistl. Beredsamkeit, II. Bd., Nr. 376 ff.) ausführlich begründen, keine unvollkommene, sondern eine vollkommene Reue. Hienach kann in der Reueformel das übliche Motiv: „weil ich Gott, das höchste und liebenswürdigste Gut, beleidigt habe", ganz entbehrt werden. Wohl die meisten Katecheten werden mit mir die Erfahrung gemacht haben, dass der Ausdruck „das höchste und liebenswürdigste Gut" trotz aller Erklärung die Kinder kalt lässt und sie sich darunter kaum etwas vorzustellen vermögen. Die Liebenswürdigkeit Gottes *an sich* ist etwas zu Geistiges, Abstractes, als dass sie das Herz der Kinder und des gewöhnlichen Volkes wirksam zur Reue zu bewegen imstande wäre. Aus dem Gesagten dürfte hervorgehen, dass am besten folgende Motive in der Reueformel zu verwenden seien: a) Furcht vor der Strafe Gottes (unvollkommene Reue); b) Liebe Gottes wegen seiner Güte gegen uns, insbesondere wegen des Leidens unseres Heilandes (vollkommene Reue).

II. *In welcher Weise sollen diese Motive formuliert werden?* Vor allem sollen keine Ausdrücke vorkommen, welche dem Volke und den Kindern nicht geläufig sind und erst einer Erklärung bedürfen (z. B. „ich verabscheue", „liebenswürdigst", das „Gut"). Solche Ausdrücke bleiben den Kindern und dem Volke immer fremd und machen keinen Eindruck auf das Gemüth. Ferner sollen die Motive in möglichst einfachen Sätzen, und zwar in Hauptsätzen, gegeben sein, weil man eben in solchen Sätzen und nicht in Nebensätzen, Appositionen u. dgl. zu denken gewohnt ist. Sicherlich wird das Kind mehr empfinden, wenn es sagt: „Du bist gegen mich immer so gut — und ich bin gegen Dich so undankbar gewesen", als z. B.: „weil ich Dich, meinen größten Wohlthäter, beleidigt habe". Insbesondere die Liebe Gottes, die Hauptsache bei der vollkommenen Reue, soll doch nicht bloß in einem eingeschobenen Satze („weil ich Dich, das höchste Gut, welches ich jetzt von ganzem Herzen liebe, beleidigt habe") ausgesprochen werden. Endlich ist es hergebracht, zuerst die Reue auszudrücken, und dann die Motive derselben aufzuzählen. („Alle meine Sünden sind mir leid, weil ich" rc.) Ist das aber psychologisch richtig? In der Seele gehen doch die Motive vorher, und aus ihnen folgt erst der betreffende Affect. So werden ja auch in der Betrachtung die Affecte nicht an die Spitze gestellt, sondern gehen erst aus der Erwägung der Motive hervor. Dem entsprechend soll auch der Bau der Reueformel sein.

Auch die Bitte um Verzeihung soll in der Reueformel nicht fehlen. Sonst werden viele beichten, ohne Gott überhaupt gebeten zu haben, ihnen ihre Sünden zu verzeihen, was ja gewiss nicht

geziemend ist. Ueberdies bewegt gerade auch die Bitte um Verzeihung und die Hoffnung auf Verzeihung das Herz zur Reue.

Durch dies alles wird freilich die Formel etwas länger, aber sie wird wegen ihres einfachen Baues nicht schwerer memoriert und behalten werden, als eine etwas kürzere Formel mit allerlei eingeschachtelten Sätzen und Satzgliedern. Ich erlaube mir, diesen Ausführungen entsprechend, folgende Reueformel vorzuschlagen:

Mein Gott! Du hassest die Sünde und strafest sie schrecklich — und ich habe so viel gesündigt. — Du bist gegen mich immer so gut — und ich bin gegen Dich so undankbar gewesen. — O Jesus! Du hast mich so sehr geliebt, hast für mich so viel gelitten — und ich habe Dich dafür beleidigt und gekränkt. — Ach, es reut und schmerzt mich, dass ich gesündigt habe! Verzeihe mir, o barmherziger Vater! — Ich liebe Dich von ganzem Herzen und will Dich nicht mehr beleidigen, will auch alle Gelegenheit zur Sünde meiden. Amen.

Maissau. Johann Ev. Pichler, Pfarrer.

XVII. **(Restitutionspflicht wegen verursachten Schaden.)** Georg besitzt ein schönes Haus, unmittelbar an der Pfarrkirche; er will es, da er etwas in Schulden steckt, verkaufen. Sein Nachbar Franz bietet ihm 6600 Mark; aber der Pfarrer wünscht das Haus als Kaplanei zu erwerben. Georg will dem Pfarrer den Gefallen thun, sagt dem Nachbar Franz ab und verkauft sein Haus gerichtlich an den Pfarrer. Dieser aber setzt in den Kaufvertrag die Clausel: wenn es die geistliche Behörde genehmigt, und versichert dem Georg, diese Genehmigung sei absolut sicher und die Clausel bloße Formalität. — Bald darauf erhebt sich aber eine Familie im Ort, welche behauptet, der Testator des Capitals für die Kaplanei, der schon vor 100 Jahren gelebt, sei mit ihr verwandt und ihr Haus müsse als Kaplanei erworben werden. Der Pfarrer benutzt jetzt die genannte Clausel im Process, nimmt diesen zurück, und Georg, der sein Haus nothwendig verkaufen muss, hat keinen Käufer mehr, da Nachbar Franz schon selbst baut. Sein Haus wird ihm jetzt viel billiger gerichtlich verkauft und er zieht mit Schande von dannen, wogegen er ohne den Zwischenfall mit dem Pfarrer in ziemlichen Ehren und mit einigem Vermögen abgezogen wäre. Er verlangt Schadenersatz vor dem Forum des Gewissens.

Erste Frage: Ist der Pfarrer im Gewissen zum Schadenersatz verpflichtet? Damit jemand zur Restitutio titulo damnificationis verpflichtet sei, sind drei Bedingungen erfordert: 1. er muss wirklich einen Schaden zugefügt haben; 2. er muss die wirksame Ursache dieses Schadens sein, d. h. eine Handlung gesetzt haben, aus welcher der Schaden hervorgegangen; 3. er muss auch eine formelle Ungerechtigkeit, d. h. eine wirkliche Sünde begangen haben. Wenden wir nun diese Punkte auf den gegebenen Fall an.

1. Dass Georg einen wirklichen Schaden erlitten, ist kein Zweifel, denn dies geht aus dem vorgelegten Falle klar hervor.

2. Auch darüber ist kein Zweifel, dass der Pfarrer die wirksame Ursache des von Georg erlittenen Schadens ist, da er denselben zum Rücktritt von dem vortheilhaften Verkaufe bewogen und zwar efficaciter bewogen hat.

3. Ob aber der Pfarrer die causa injusta des dem Georg zugefügten Schadens gewesen, d. h. ob er eine formelle Ungerechtigkeit und eine wirkliche Sünde begangen, scheint mir aus dem vorgelegten Falle nicht ganz klar hervorzugehen. Wenn der Pfarrer alles aufgeboten hat, was in seiner Macht stand, um dem mit Georg abgeschlossenen Vertrag Geltung zu verschaffen und die Genehmigung der kirchlichen Behörde dafür zu erwirken, aber dies nicht erreichen konnte, z. B. weil die Verwandten des Stifters contractmäßig den Ankauf ihres Hauses von Seite der Kaplanei fordern konnten, so hat er keine formelle Ungerechtigkeit begangen und ist infolge dessen zum Schadenersatz nicht verpflichtet, vorausgesetzt, dass er von den sich erhebenden Schwierigkeiten früher keine Kenntnis hatte; denn dies hätte er dem Georg bei Abschluss des Contractes mittheilen müssen.

Wenn es aber dem Pfarrer möglich gewesen wäre, dem Contracte Geltung zu verschaffen und die bischöfliche Genehmigung zu erlangen, er aber absichtlich die Sache nicht urgiert hätte, vielleicht sogar Schritte gemacht hätte, um diese Genehmigung zu hintertreiben, so hätte er sicher eine formelle Ungerechtigkeit begangen. Denn er hat sich dem Georg gegenüber schon verbindlich gemacht, den Kauf zur Durchführung zu bringen, für ihn war der Contract schon bindend; wenn er aber die Durchführung des Contractes nicht betrieben oder gar per fraudem verhindert hat, so ist er der eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen und hat sicher eine culpa theologica contrahiert. Unter dieser Voraussetzung also, die uns die wahrscheinlichere ist, ist der Pfarrer zum Schadenersatz verpflichtet.

Zweite Frage: Welchen Schadenersatz muss der Pfarrer leisten, d. h. wie viel muss er ersetzen? Wenn der Pfarrer den ganzen von Georg erlittenen Schaden wenigstens in confuso vorausgesehen hat, so muss er auch den ganzen ersetzen; sonst aber wenigstens soviel als er voraussehen konnte, dass dem Georg durch sein unreelles oder betrügerisches Vorgehen erwachsen werde. Cf. Lehmkuhl, I., n. 962—980.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

XVIII. **(Bewahrung des Beichtgeheimnisses seitens des Beichtvaters — sich selbst gegenüber.)** Es ist eine strenge und heilige Pflicht des Beichtvaters, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten in Bezug auf alles in der Beicht Vernommene,

soweit es irgendwie in den Bereich der Sünde fällt, und zwar ebenso gut dem Pönitenten gegenüber als vor anderen Leuten und alles zu vermeiden, was direct oder indirect zu einer Offenbarung desselben oder zu einem Ungemach für den Pönitenten führen könnte. Diesem gegenüber darf sich der Beichtvater überhaupt rücksichtlich seines Benehmens außer der Beicht in keiner Weise von dem im Bußgerichte Gehörten leiten lassen. Hat nun der Beichtvater in Bezug auf die aus der Beicht gewonnenen Kenntnisse (vom Sündenzustande eines Pönitenten) auch sich selbst gegenüber irgend ein Geheimnis zu bewahren? Diese theoretisch nicht belanglose, praktisch wichtige Frage soll zunächst an einem Beispiele erläutert und dann an eben demselben erörtert werden.

Ein Beichtvater vernimmt in der Beichte eines ihm unbekannten Pönitenten schwere und sehr beschämende Sünden. Der Vorwitz darüber, wer der Pönitent sei, der dieses Bekenntnis abgelegt hat, läßt den Beichtvater nicht zur Ruhe kommen, bis er sich nicht diesbezüglich Aufklärung verschafft hat. Hat derselbe nun dabei eine Sünde begangen und welche? Vorausgesetzt wird, dass eine Verletzung des sigillum sacramentale in der gewöhnlichen Auffassung dabei durchaus nicht vorgekommen ist. Wir antworten:

I. Fast sicher ist es, dass sich der Beichtvater gegen die Liebe vergangen hat. Ja, es kann Fälle geben (z. B. wenn bei ganz enormen Sünden der Pönitent ein besonderes Interesse hat, nicht erkannt zu werden), bei denen das Benehmen des Beichtvaters von einer schweren Sünde gegen die Liebe nicht freizusprechen ist.

II. Die Entscheidung, ob sich der Beichtvater auch gegen die Gerechtigkeit im Sinne der detractio und das Sacrament nach Art einer fractio sigilli sacramentalis versündigt hat, hängt davon ab, ob der Pönitent durch die Ablegung der Beichte selbst auf den guten Ruf dem Beichtvater gegenüber verzichtet oder nicht. Folgende Punkte scheinen für die erstere Annahme zu sprechen:

1. Das Sacrament der Buße vollzieht sich nach Art eines Gerichtes. Nun aber hat bei keinem Gerichte der Angeklagte — mag die Verhandlung öffentlich geführt werden oder nicht, mag das Urtheil publiciert werden oder geheim bleiben — das Recht, dem Richter gegenüber unerkannt zu bleiben.

2. Keine noch so begründete Furcht, durch das Bekenntnis seiner Sünden des guten Rufes bei dem Priester verlustig zu gehen, entbindet von der Verpflichtung zur Beicht oder zur Integrität derselben.

3. Um zu erkennen, ob für eine bestimmte Sache ein Recht oder ein Gebot existiert oder nicht, ist darauf zu achten, ob jenes Recht, jenes Gebot bei dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sich anwenden lasse. Ist dieses nicht der Fall, dann ist auch im allgemeinen

auf die Nichtexistenz eines Rechtes oder Gebotes zu schließen. Nun aber ist das Gewöhnliche, dass der Beichtvater den Pönitenten kennt, das Gegentheil (etwa abgesehen von Städten und anderen größeren Orten) das Ungewöhnliche. Also!

4. So war man früher verpflichtet, mindestens zur bestimmten Zeit dem verordneten Priester (Pfarrer) zu beichten und die Idee der noch gegenwärtig bestehenden Reservationen ist die, dass sich die betreffenden Pönitenten persönlich vor dem Bischof (Papst) zur Erlangung der Absolution zu stellen haben. Dass dabei unter Umständen ein „Incognito" nicht leicht aufrecht zu erhalten ist, leuchtet ein. Es scheint aber auch daraus hervorzugehen, dass die Kirche eine besondere Rücksicht darauf, dass der Pönitent dem Beichtvater unbekannt bleiben könne, nicht zu nehmen scheint.

5. Wollten wir ein eigentliches Recht des Beichtkindes darauf statuieren, dass der Beichtvater im oben bezeichneten Falle und in anderen ähnlichen Fällen sich vor jeder Erforschung des Namens desselben hüte, dann ließe sich nach Analogie des Beichtsigills im gewöhnlichen Sinne jenes Recht auf alle Pönitenten und auf jegliche Beicht ausdehnen. Und doch widerspräche das der Anschauung und Praxis auch sehr gebildeter und gewissenhafter Priester, die sich gar nicht scheuen, bei gegebener Gelegenheit um die Namen ihrer Beichtkinder sich zu erkundigen.

Gegen diese Ausführungen aber läſst sich einwenden:

Zu 1. Der Vergleich entbehrt der zwingenden Beweiskraft. In der That wird beim Gerichte ein äußerlicher Act vollzogen, dessen Richtigkeit äußerlich controlierbar sein muss, der äußerliche Rechtsfolgen nach sich zieht, bei dem eine Constatierung der Persönlichkeit des Angeklagten fast unumgänglich nothwendig ist; beim Sacramente der Buße wird in Bezug auf das Gnadenleben gelöst oder vorbehalten und da gibt es keine Folgen betreffs der Stellung des Pönitenten in der Gesellschaft, da spielt sein Name keine Rolle, da kann deshalb das Sacrament an sich kein diesbezügliches Recht dem Beichtkinde nehmen oder dem Beichtvater geben.

Zu 2. Wenn auch das Gebot der Beicht und der Integrität derselben so streng ist, dass davor die Rücksicht auf den guten Ruf des Pönitenten dem Beichtvater gegenüber weichen muss, so folgt daraus nicht, dass jene Rücksicht seitens des Beichtvaters außeracht gelassen werden darf, wenn die Verwaltung des Sacramentes ihn nicht dazu zwingt.

Zu 3. Der Grundsatz kann dann als wahrscheinlich entscheidend gelten, wann es sich um Gewinnung eines Rechtes um Feststellung einer neuen Pflicht handelt; nicht aber wenn die Anwendung eines schon bestehenden Rechtes, einer schon bestehenden Verpflichtung in Frage kommt. Gewiss gewinnt der Pönitent durch die Beicht kein neues Recht auf den guten Namen, aber er bleibt

in seinem alten Rechte auf denselben, so lange es nicht nach den Regeln über die Collision der Rechte und Pflichten aufhört.

Zu 4. Bewiesen ist nur, dass die Kirche betreffs des Sacramentes der Buße Gesetze geben kann, ohne direct auf die Wahrung der Ehre des Beichtkindes dem Beichtvater gegenüber achten zu müssen. Vergleiche oben zu 2. Uebrigens zeigen ja die heutigen Rechte der Gläubigen in Bezug auf die Wahl des Seelenführers und die jetzige Praxis, wenn es sich um Reservatfälle handelt, welch zarte Rücksichten die Kirche auf die Ehre der Beichtenden nimmt.

Zu 5. Die Analogie ist hier abzulehnen, weil der Grund der Verpflichtung zum Sigill im gewöhnlichen Sinn und zu einer etwaigen Verbindlichkeit in unserem Falle gewiss vielfach ein anderer ist. Der Grund der absoluten Nothwendigkeit einer vollständigen, unbedingten Geheimhaltung des in der Beicht Vernommenen und irgendwie in den Bereich der Sünde Fallenden, ist nicht bloß die Wahrung der Ehre des Pönitenten, sondern auch die Rücksicht auf die verschiedensten Unzukömmlichkeiten, die bei irgend welcher Erlaubtheit einer Offenbarung des im Bußgericht Gehörten sich ergeben müssten. Diese Unzukömmlichkeiten sind in unserem Falle (wenn das Geheimnis nach außen treu bewahrt wird) nicht leicht zu befürchten, und es waltet da fast nur die Rücksicht auf die Ehre des Pönitenten ob. Diese ist darum wohl auch der Maßstab für eine diesbezügliche Verpflichtung des Beichtvaters. Die Ehre des Beichtkindes wird aber bei läslichen Sünden dem Beichtvater gegenüber wohl überhaupt nicht oder kaum erheblich geschmälert; sie wird auch bei schweren Sünden nicht immer gröblich verletzt. Ist es ja Lehre vieler Theologen, dass auch durch Mittheilung einer schweren Sünde des Nächsten an eine vertrauenswürdige Person, bei der die Gefahr weiterer Verbreitung nicht zu befürchten ist, eine schwere Verletzung des guten Rufes, der ja in Wertschätzung vieler besteht, nicht geschehe und darum auch eine schwere Sünde nicht begangen werde. Ferner kennt jeder Beichtvater nicht bloß die Sünde, sondern eventuell auch die Reue und die Lossprechung, und in seinen Augen wird auch der schwere Sünder durch das Bekenntnis vielleicht mehr gewonnen als verloren haben. Aber freilich ist bei Beurtheilung dieser Sache mehr die gewöhnliche Ansicht über das, was als entehrend gilt oder nicht, und die Anschauung des Pönitenten selbst darüber maßgebend — um seine Sache handelt es sich ja — als die durch Frömmigkeit geläuterte und milde gestimmte Betrachtungsweise des Priesters. — Endlich muss hervorgehoben werden, dass der Pönitent wohl selbst häufig freiwillig auf alle Rechte betreffs seiner Ehre dem Beichtvater gegenüber verzichtet; es kann dieses bei läslichen Sünden wohl vorausgesetzt werden, es kommt, wie bekannt, oft auch beim Vorhandensein schwerer Sünden vor. Aber eigens bemerkt soll werden, dass dies nicht immer der Fall ist, dass oft Pönitenten, gerade um ihre persönliche Ehre nicht zu verlieren — auch dem Beichtvater

gegenüber nicht — große Opfer bringen, um einen Priester zu finden, dem sie unbekannt sind. —

Ziehen wir aus dem bisher Erörterten die Schlüsse.

a) Nicht erweisen läßt es sich, dass der Pönitent durch Ablegung der Beicht an sich schon auf seine Ehre dem Beichtvater gegenüber verzichtet. Dass er es auch sonst häufig nicht thut, ist bekannt.

b) Die Eruierung des Namens des Pönitenten bedeutet unter Umständen den Verlust seiner Ehre vor dem Beichtvater.

c) Der Beichtvater, der, veranlasst durch den Inhalt des sacramentalen Bekenntnisses, sich die Kenntnis des Namens des Pönitenten verschafft, missbraucht, sofern nicht oben angeführte Entschuldigungsgründe obwalten, das Sacrament zur Diffamation des Pönitenten sich selbst (dem Beichtvater) gegenüber. Es ist dann die detractio mit der speciellen malitia der fractio sigilli.

Die Anwendung dieser Sätze auf Frage II unseres Falles ergibt sich von selbst.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Beichtvater betreffs der Persönlichkeit des Pönitenten Erkundigung einholt, nicht wegen des Inhaltes des Bekenntnisses, sondern aus anderen Gründen, falls er sich auch erinnerte, dass in der Beicht schwere und beschämende Sünden bekannt worden seien. Dies kann vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus nimmermehr als unerlaubt bezeichnet werden. Denn erstlich ist das Hingehen zur Beichte ein äußerlicher Act, der von allen beobachtet und constatiert werden kann, für den darum keine Art von Pflicht zum Geheimhalten vorhanden sein kann, sodann verliert zwar der Beichtende durch sein Bekenntnis kein Recht betreffs seiner Ehre, er gewinnt aber auch kein neues, so dass etwa der Beichtvater irgend etwas zu thun gehindert wäre, was er ohne jede Beeinflussung durch das in der Beicht Vernommene auszuführen beschlossen hat. Es ist dieser Fall — darauf sei besonders hingewiesen — nur scheinbar mit dem zuerst besprochenen der Wesenheit nach gleich, und von ihm nur dem Motiv nach verschieden. In der That handelt es sich in diesen Fällen um zwei ganz verschiedene Dinge. Das einemal (2. Fall) stellt sich die Frage so, wer derjenige sei, der die äußere Handlung des Sacrament-Empfanges vollzogen hat. Das anderemal (1. Fall) aber, lautet die Frage, wer das bestimmte Bekenntnis abgelegt hat, ob also dieser oder jener sich gewisser Sünden schuldig erklärt hat — offenbar ein Hineingreifen in das innere Heiligthum des Sacramentes.

Freilich wird in der Praxis die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem nicht immer so leicht zu ziehen sein; doch das ist kein Einwand gegen die Richtigkeit der Scheidung der Fälle. Wie oft kommt es im wirklichen Leben nicht auch sonst vor, dass man zweifeln kann, ob etwas noch diesseits der Grenze steht, die Recht

und Unrecht scheidet? Uebrigens wird sich der Priester, der des Namens eines Beichtvaters würdig ist, für die Ehre des Pönitenten — sich selbst gegenüber gerne ein Opfer auferlegen, ausgenommen natürlich Fälle, bei denen gerade die Zurückhaltung des Priesters zu Ungunsten des Pönitenten gedeutet werden und somit zu einer indirecten fractio sigilli nach außen führen könnte. —

Hall (Tirol). P. Ambros Runggaldier O. S. Fr.

XIX. **(Anzeige der Ehescheidungen an die Matrikenführer.)** Am 2. November 1893 hat das Justizministerium an sämmtliche Gerichte erster Instanz folgende Verordnung erlassen: „Die Gerichte erster Instanz werden angewiesen, wenn sie die Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett infolge Einverständnisses beider Ehegatten bewilligen, oder wenn die nicht einverständliche Scheidung einer Ehe rechtskräftig ausgesprochen ist, auf dem unten bezeichneten Wege eine Anzeige hievon dem Matrikenführer von Fall zu Fall zukommen zu lassen. Jede Anzeige hat den Vor- und Zunamen beider Ehegatten, den Geschlechtsnamen der Ehegattin, die Angabe der Religion beider Ehegatten und des Wohnsitzes, welchen sie nach Inhalt der Acten zur Zeit der Ehescheidung innehatten, zu enthalten. Die Anzeige ist bei Katholiken des lateinischen, griechischen oder armenischen Ritus sowie bei den Bekennern des griechisch-orientalischen Glaubens an das bischöfliche Ordinariat, bei Personen evangelischer Confession A. C. und H. C. an jene Superintendentur des betreffenden Bekenntnisses zu richten, innerhalb deren Sprengel das Gericht seinen Sitz hat. In Ansehung der Altkatholiken ist die Anzeige dem Synodalrathe in Wien zuzusenden, hinsichtlich der Israeliten und jener Personen aber, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören, dem nach Maßgabe des festgestellten Wohnsitzes mit der Matrikenführung über die betreffende Person betrauten Organe. Ist gemäß der vorstehenden Bestimmungen die Anzeige hinsichtlich beider Ehegatten an ein und dasselbe Organ zu richten, so genügt die Erstattung einer einzigen Anzeige über den betreffenden Scheidungsfall, sonst, also namentlich bei Mischehen, ist die Anzeige an beide in Betracht kommende Organe zu erstatten."

Wien (Pfarre Altlerchenfeld). Cooperator Karl Krasa.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Apologetica de Aequiprobabilismo Alphonsiano historico-philosophica dissertatio juxta principia Angelici Doctoris.** J. de Caigny C. SS. R. Parisii, Lipsiae, Tornaci. 1894. Pag. 186. Fr. 1.50 = fl. —.90.

Vorliegende Dissertation erörtert nach streng scholastischer Methode alle auf das äquiprobabilistische Moralsystem bezüglichen Fragen. Vorausgeschickt wird ein lichtvoller Excurs nach dem hl. Thomas über die Wahrheit und ihre Kriterien und über die möglichen Verhältnisse des erkennenden Geistes zur Wahrheit: Zweifel, Meinung, Probabilität, Gewissheit. Sodann wird in sehr eingehender Weise und mit genauester Berücksichtigung der bisher dagegen erhobenen Einwendungen aus den Dissertationen, Apologien und zahlreichen Briefen des Heiligen der Beweis erbracht, dass es die oft und unzweideutig ausgesprochene Absicht desselben war, eine vom Probabilismus verschiedene Methode aufzustellen, um auch dann Gewissheit über eine sittliche Pflicht oder sittliche Erlaubtheit einer Handlung oder Unterlassung zu gewinnen, wenn weder das Gesetz und dessen authentische Interpretation noch die Wissenschaft eine jeden Zweifel ausschließende Entscheidung enthält. Und diese Methode ist der Aequiprobabilismus, welchen der heilige Kirchenlehrer wenigstens seit dem Jahre 1762 ganz entschieden als sein Moralsystem erklärte unter vielfachen Protesten gegen die Unterstellung, er hänge dem gewöhnlichen Probabilismus an. — Den Hauptinhalt des Werkes bildet die wissenschaftliche Rechtfertigung dieses Systemes und die Beweisführung, der hl. Alfons habe in seiner Doctrin die Tradition der katholischen theologischen Schulen für sich und vorzüglich den hl. Thomas.

Mag man zu den probabilistischen Systemen welche Stellung nur immer einnehmen, so wird niemand es bestreiten können, daß die Apologie des hochw. P. de Caigny unter den bisher auf diesem Gebiete erschienenen Schriften eine hervorragende Stelle einnimmt. Sie zeichnet sich aus durch Gründlichkeit und Klarheit der Darstellung in mustergiltigem Latein, durch wohlthuende Objectivität und Ruhe in Widerlegung der Gegner. Will man die Streitfrage, welche zu ihr Anlass gegeben hat, noch länger fortführen, so dürfte sie am wenigsten ignoriert werden können. In Verbindung mit zwei anderen Werkchen von Söhnen des heiligen Kirchenlehrers Alfons — P. Leon. Gaude in Rom de Morali Systemate S. Alph. M. de Lig. und P. ter Haar in Holland de Systemate Morali antiquorum Probabilistarum, welche vor kurzem veröffentlichet worden sind, bietet sie alles, was zum richtigen Verständnisse des Alfonsianischen Systems und seiner Bedeutung für Wissenschaft und Praxis dienen kann.

Eichstätt. Dompropst Dr. Joh. Prunner.

2) **Einleitung in die Geschichte der Philosophie.** Von Dr. Alois Otten. Paderborn. Schöningh. 1895. 296 Seiten gr. 8°. Preis M. 3.60 = fl. 2.33.

Der Titel dieser Schrift scheint, wenn man ihn mit dem wirklichen Inhalt vergleicht, zu allgemein gehalten. Denn ihre hauptsächlichste Aufgabe ist der Nachweis, dass „die Gottesidee die leitende Idee in der Entwickelung der griechischen Philosophie ist." Wenn man jedoch die Ueberzeugung gewonnen hat, dass die Religion das Centrum aller menschlichen Bestrebungen und insbesondere alles geistigen Lebens ist, so wird man auch zugeben müssen, dass die Entwickelung der Gottesidee den Grundton aller Geistesentwickelung, welche ja vor allem in der Philosophie sich darstellt, bildet. Es ist darum

der Nachweis dieses Zusammenhanges an einem der bedeutendsten Stadien der philosophischen Forschung eine allgemeine Orientierung über die Geschichte der Philosophie überhaupt.

Wenn nun vielleicht für die Leser dieser praktischen Zeitschrift der zweite Theil der Schrift, der die bedeutenderen griechischen Philosophen von Thales bis Aristoteles und seine Schüler auf den fraglichen Punkt untersucht, von geringerem Interesse sein dürfte, so beansprucht dagegen der erste allgemeinere Theil ein weitergehendes Interesse. Er behandelt die Stellung der Kirchenväter zu der griechischen Philosophie, die Uroffenbarung und der Abfall von derselben, Ueberreste der Offenbarung in den heidnischen Vorstellungen, die Stellung der griechischen Darstellungen zu den heimatlichen religiösen Anschauungen, Berührung der griechischen Philosophie mit Trägern reiner religiösen Anschauungen u. s. w. Der § 8 weist nach: „Das Ziel der griechischen Philosophie ist die richtige Gotteserkenntnis.“ § 11 bezeichnet als „Aufgabe der griechischen Philosophie in der Klärung der religiösen Ideen.“

Der Verfasser, welcher Professor der Apologetik und zugleich der Geschichte der Philosophie ist, hat sich ein Thema gewählt, was so ganz und gar seinen Fachstudien entspricht und nur von einem auf beiden Gebieten vertrauten Fachmanne sachgemäß behandelt werden kann.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

3) **S. Thomae Aquinatis doctrina sincera de unione hypostatica Verbi Dei cum humanitate** amplissime declarata a J.-B. Terrien S. J. Paris. Lethielleux. 216 S.

Die Frage, wie die hypostatische Vereinigung der Person des ewigen Wortes mit der Menschheit vom Standpunkte des philosophischen Denkens aus zu erklären sei, gehört zu den schwierigsten der ganzen speculativen Theologie. Daher haben wir dieselbe in unseren Quaestiones selectae eingehend besprochen.

Vorliegende Schrift hat hauptsächlich den Zweck, möglichst genau und allseitig darzulegen, was der hl. Thomas über diesen Lehrpunkt gedacht habe. Nebenher soll auch gezeigt werden, dass die Anschauung des Aquinaten, wie sie hier vorgelegt erscheint, vor allen anderen einschlägigen Erklärungsversuchen entschieden den Vorzug verdient. — Was die Auslegung des englischen Lehrers betrifft, so beansprucht P. Terrien für seine Aufstellungen volle Gewissheit. Dieselben lassen sich auf folgende Sätze zurückführen. 1. Das Wesen der hypostatischen Vereinigung liegt darin, dass die zweite Person der Gottheit der menschlichen Natur Christi ihr eigenes Sein (esse suum) mittheilt. 2. Unter dem Sein (esse) versteht der heilige Lehrer hier an erster Stelle die Existenz. 3. Folglich besitzt die angenommene Menschheit keine eigene Existenz, sondern existiert formell durch die Existenz des ewigen Wortes. Zur Begründung dieser Aufstellungen werden vor allem im ersten Buche (Seite 7—83) die einschlägigen Begriffe, wie sie angeblich vom hl. Thomas gefasst und erklärt werden, in möglichster Schärfe dargelegt. Dann folgt im zweiten Buche (Seite 87—139) die Anwendung dieser Begriffe auf das Geheimnis der Menschwerdung. So bedeutsam das, was zugunsten aufgestellter Auslegungen vorgebracht wird, auch sein mag, so hat uns doch die ganze Beweisführung aus Gründen, die wir hier nicht entwickeln können, nicht vollständig überzeugt. Wir haben nicht viel dagegen, wenn andere sich leichter überzeugen lassen.

Das dritte Buch (Seite 143—216) hat vorzüglich den Zweck darzuthun, dass der englische Lehrer mit der dargelegten Anschauung die richtige Lösung der schwierigen Frage gegeben hat. Indessen ist das Urtheil des Verfassers in diesem Punkte zurückhaltender. Gleich eingangs sagt er: Etsi plurimum mihi placeat explicatio mysterii, quam exhibuit Angelicus, non contenderim tamen, illam adeo esse certam et inconcussam, ut si alii inhaereatur, hoc ipso fides in periculum adducatur. Sunt enim . . . catholici doctores, quibus alia inventa magis arriserunt. Confido tamen fore, ut cuicumque bene perspecta fuerit, is illam interpretationem habeat non probabilem modo sed omnium etiam aptissimam. (Seite 2 f.) — Bei uns hat die hier ausgesprochene Hoffnung bisher nicht zugetroffen. Wir haben in unseren Quaestiones selectae unsere Ansicht über den fraglichen Lehrpunkt möglichst genau auseinandergesetzt und in allen Punkten gehörig zu begründen versucht. P. Terrien kannte zwar unsere Arbeit, aber er ist lange nicht auf alle Beweismomente, die wir vorzubringen in der Lage waren, hinreichend eingegangen. Auch hat uns keineswegs alles, was P. Terrien für die thomistische Ansicht vorbringt, vollkommen befriedigt; so namentlich genügt uns nicht die Lösung jener Schwierigkeit, die sich für ihn und seine Meinungsgenossen aus dem unabweislichen Zugeständnisse ergibt, dass der Sohn des ewigen Vaters, absolut gesprochen, auch eine schon existierende Menschennatur annehmen könnte und dass er die angenommene Menschennatur, ohne sie zu vernichten oder ihrer Existenz zu berauben, wieder aus der wunderbaren Vereinigung entlassen könnte.

Der Hauptwert des mit großem Fleiß gearbeiteten und klar geschriebenen Werkes ist somit in den zwei ersten Büchern gelegen. Doch bietet auch das dritte Buch viel Beachtenswertes.

Brixen. Domcapitular Dr. Franz Schmid.

4) **Lehrbuch der Apologetik.** Von Dr. C. Gutberlet, Professor am bischöflichen Seminar zu Fulda. Dritter Band. **Von der katholischen Religion.** Münster. Theissing. 1894. gr. 8°. XI und 290 Seiten. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Der für die katholische Wissenschaft durch eine Reihe philosophischer Werke hochverdiente Verfasser ließ im Jahre 1888 als „Festschrift der theologisch-philosophischen Lehranstalt zu Fulda zur Feier des 50jährigen Priesterjubiläums Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII." die zwei ersten Bände des Lehrbuches der Apologetik: „Von der Religion überhaupt" und „Von der geoffenbarten Religion" betittelt, erscheinen. Nachdem hierin auf die gründlichste Weise gegen die Angriffe des modernen Unglaubens, namentlich durch eingehende Berücksichtigung der Naturphilosophie und vergleichenden Religionswissenschaft eine auf der Höhe der Zeit stehende Demonstratio christiana geboten worden war, glaubte der gelehrte Verfasser die Demonstratio catholica weiterhin der Dogmatik überlassen zu können. Doch (wie derselbe in dem Vorworte zum dritten Theile gesteht) änderte sich unterdessen die Zeitlage merkwürdigerweise sehr rasch; der Protestantismus, welcher uns im Kampfe gegen den Unglauben unterstützen sollte, richtete in den letzten Jahren wieder seine Angriffe auf die katholische Kirche, so dass wir in die Nothwendigkeit versetzt sind, unseren Glauben wie die alten Controversisten zu vertheidigen. — Dies bildete den Anlass, nach Unterbrechung von sechs Jahren diesen neuen, in sich selbständigen Band erscheinen zu lassen, welcher zugleich als „Festschrift der theologisch-philosophischen Lehranstalt zu Fulda zur Consecration des hochwürdigsten Herrn Bischofes Dr. Georg Ignaz Komp" in die Oeffentlichkeit trat.

Man würde aber irren, wenn man erachtete, dass im vorliegenden Werke zunächst das umfassende Beweismaterial der alten Controversisten zusammengestellt würde; nur die vorzüglichsten Stellen der heiligen Schrift, der Väter und der authentischen Acte der Kirche wurden benützt, das Hauptgewicht aber darauf gelegt, die innere Beweiskraft des Materials zu zeigen und den Zusammenhang des katholischen Systems mit dem natürlichen socialen Leben ins rechte Licht zu setzen,

da nach diesen Seiten hin die Kirche die heftigsten Angriffe erfährt. Während daher solche katholische Lehrsätze, welche mit dem Protestantismus keine Differenz bilden, nur kurz behandelt oder anderen theologischen Disciplinen überlassen werden, wird das Wesen der Kirche, als übernatürlicher und unabhängiger Gesellschaft, das Wesen des römischen Primates und das Verhältnis des Papstes zum Concil, das unfehlbare Lehramt des Papstes mit Lösung der angeblichen Schwierigkeiten, endlich das Verhältnis der katholischen zur protestantischen Glaubenserkenntnis, sehr eingehend und nachdrucksvoll dargelegt. Ueberhaupt bewährt sich hier der Verfasser, ebenso wie auf philosophischem Gebiete, durch seine klare und strenge Beweisführung, ausgedehnte Kenntnis der Literatur und selbständige Behandlung des Gegenstandes; man vergleiche z. B. hiezu die sehr interessanten „allgemeineren Gesichtspunkte zur Beurtheilung der katholischen und protestantischen Glaubensregeln" (I. die katholische und protestantische Philosophie, II. die heteronome und christliche Sittlichkeit und III. die protestantische Innerlichkeit. S. 274—290) wobei der destructive und protestierende Charakter Kants dem conservativen katholischen des hl. Thomas in den Grundideen der Religion treffend gegenübergestellt erscheint.

Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

5) **De effectibus sacramenti extremae unctionis.** Dissertatio historico-dogmatica, quam concinnavit Ign. Schmitz. Freiburg. Herder. 1893. 86 Seiten. 8°. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Das Thema dieses Schriftchens ist engbegrenzt, für eine dogmatisch-historische Monographie indessen sehr geeignet, da dieser schwierige Punkt der Lehre über die heilige letzte Oelung ein vortreffliches Beispiel für die dogmatische Lehrentwicklung innerhalb der Kirche darbietet. Mit emsigem Fleiße geht der Verfasser den Spuren zunächst der altkirchlichen Lehre nach, wie sie sich, ziemlich spärlich allerdings bei den ältesten Vätern und kirchlichen Schriftstellern, etwas reicher in den orientalischen und occidentalischen Liturgien finden. Als Ergebnis dieser Untersuchungen stellt sich ihm als Wirkung dieses Sacramentes ein dreifaches dar: zeitliche Gesundung, Sündenvergebung (aus manchen Stellen Tilgung selbst schwerer Sünden), und Stärkung gegen die Anfeindungen des Satans und zur Ertragung des Leidens.

Die genauere Erklärung und Verbindung dieser übernommenen Lehrpunkte blieb die Aufgabe der großen Meister der Scholastik. Unter ihnen ist vorzüglich Bedacht genommen auf Bonaventura, Albertus M. und den Aquinaten. Die hauptsächlichste Divergenz in der Auffassung der Scholastik bezieht sich darauf, ob mit St. Thomas der primäre Effect in die Beseitigung der „sequelae peccati" oder mit Scotus (Bonaventura habe sich später mehr weniger der Ansicht des hl. Thomas genähert) in die Nachlassung der Sünden und zwar der läßlichen, zu setzen sei. —

Das Tridentinum und die nachtridentinische Theologie bilden den dritten Abschnitt der Schrift. Dass das c. 2. de s. unctione die speculative Frage um die Art der Connexeität der Wirkungen dieses Sacramentes nicht löst, erhellt daraus, dass auch nach dem Concile verschiedene Ansichten hierüber ihre namhaften Vertreter gefunden haben. Mit der Auseinandersetzung und Beurtheilung dieser Ansichten, sowie der näheren Erklärung der vom Concile angeführten einzelnen Effecte nach ihrem Wesen und ihren nächsten Ursachen schließt die Schrift. Als Anhang ist ein kurzer Excurs über das „Wiederaufleben" dieses Sacramentes beigefügt.

Ob der Reichhaltigkeit des beigebrachten Materiales, der übersichtlichen Disposition und der, einige wenige Unebenheiten des Styles abgerechnet, recht klaren und gefälligen Darstellung kann diese Monographie allen empfohlen werden, denen es um tiefere Einsicht in diesen Lehrpunkt zu thun ist.

St. Pölten. Alumnatsdirector Dr. J. Gruber.

6) **De systemate morali antiquorum probabilistarum dissertatio historico-critica,** auctore Francisco Ter Haar, Congr. SS. R. Paderborn. F. Schöningh. 1894. Pag. 108. M. 1.25. = fl. —.78.

Von P. Medina an bis zum hl. Alfons, also durch fast zwei Jahrhunderte gab es zweierlei Probabilisten. Die einen heißen gemäßigte Probabilisten oder Aequiprobabilisten, und lassen den Gebrauch der milden (für die Freiheit stehenden) Meinung nur dann zu, wenn dieselbe gleich oder fast gleich probabel d. h. zweifelhaft oder unbedeutend weniger probabel ist als die strenge (für das Gesetz stehende) Meinung. Die anderen lassen den Gebrauch der milden Meinung auch dann zu, wenn sie gewiss, offenbar oder bedeutend weniger probabel ist als die strenge Meinung: sie heißen reine, einfache oder absolute Probabilisten. — In der ganzen Zeit von P. Medina bis zum hl. Alfons sind den letzteren die Aequiprobabilisten an Zahl und Ansehen überlegen; zu ihnen zählt der hl. Alfons, ein Kirchenlehrer. — Es gibt ferner zweideutige Probabilisten d. h. solche, die in ihren Lehrsätzen keine ausgesprochene Stellung weder für noch gegen den Aequiprobabilismus einnehmen, und daher nicht als Zeugen angerufen werden können. Gleichwohl darf in Anbetracht der Art und Weise, wie sie über das Moralsystem schreiben, behauptet werden, dass die angeseheneren und gewichtigeren aus ihnen der Mehrzahl nach dem Aequiprobabilismus zuneigen.

Dies der Inhalt obiger Broschüre. Zur Erhärtung des Gesagten wird eine große Zahl von Schriftstellern der genannten Zeitperiode vorgeführt, deren Text unser Autor selbst durchgesehen und daher getreu citiert hat. Es ist hiemit eine mühsame, aber lohnende Arbeit gethan, weil sie gewiss ihren Zweck nicht verfehlt, die Streitfrage zwischen Probabilismus und Aequiprobabilismus nochmals und anregend zu beleuchten. Der Autor selbst zieht aus dem Gesagten den sicherlich sehr bescheidenen Schluss, es verstoße gegen die historische Wahrheit, wenn man behauptet, fast alle Probabilisten seien einstimmig gegen den Aequiprobabilismus. Am Ende seiner Dissertation weist der Autor auf zwei Zeugen seiner Anschauung hin, den tüchtigen Moralprofessor P. Aertnys und den hochseligen Bischof Dr. Müller, welchen wir noch zwei weitere Vertheidiger derselben Richtung beifügen möchten, den Prälaten Dr. Pruner in Eichstätt und den hochwürdigsten Bischof Dr. Simar in Paderborn.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

7) **Ueber die Wahrheitsliebe.** Moraltheologische Abhandlungen von Dr. Fr. Kössing, Professor an der Universität in Freiburg i. Br. I. Abth. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1893. 8°. VI. und 262 Seiten. M. 5.— = fl. 3.10.

An Compendien der Moraltheologie haben wir Ueberfluss, während Specialstudien auf diesem Gebiete nur ganz sporadische Erscheinungen sind. Daher müssen wir jede derartige Leistung willkommen heißen, und dies umsomehr, da vorzüglich durch gründliche Specialuntersuchungen die Wissenschaft der Moral gefördert werden muss. Professor Kössing hat sich die „Wahrheitsliebe" als Thema seiner Specialstudie gewählt. In der vorliegenden ersten Abtheilung seines Buches handelt er über die Wahrhaftigkeit im allgemeinen, über die Treue, über Glauben und Vertrauen, über die Pflicht der Wahrheitsmittheilung im besondern, und über die Lüge. Die einzelnen Fragen werden gründlich und eingehend erörtert und die verschiedenen Ansichten der Theologen angeführt; besondere Rücksicht nimmt der Verfasser auf die hiehergehörigen Werke des hl. Augustin und auf die Aussprüche des hl. Thomas. Am interessantesten sind die Erörterungen über die restrictio mentalis und über die Noth- resp. Dienst-Lüge.

Die Schrift würde bedeutend gewonnen haben und es wäre größere Uebersichtlichkeit und Klarheit erzielt worden, wenn der Verfasser mehrere Unterabtheilungen gemacht und seine eigene Ansicht immer entschieden hervorgehoben hätte. Uebrigens können wir das Buch auch in dieser Form allen jenen, welche für moraltheologische Fragen Interesse haben, zur aufmerksamen Lectüre empfehlen.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

8) **Luthers Nachfolger ein Führer zur katholischen Kirche.** Dritte Antwort an Herrn Professor Dr. Beyschlag in Sachen seines offenen Briefes an den Herrn Bischof Dr. Korum. Von Professor Dr. Einig. 8°. 40 Seiten. Trier. Verlag Paulinus-Druckerei. 1894. Preis M. —.30 = fl. —.19.

In zwei früher erschienenen Broschüren betitelt: „Offene Antwort" und „Goliath-Beyschlag" hat Dr. Einig, Professor am bischöflichen Priesterseminar zu Trier, die maßlosen Angriffe und Verunglimpfungen, die der protestantische, die Gottheit Christi leugnende Professor von Halle-Wittenberg, Dr. Beyschlag, gegen den hochwürdigsten Bischof von Trier und gegen die Katholiken und alles Katholische überhaupt richtete, nachdrücklichst und doch maßvoll zurückgewiesen und den Angreifer moralisch vernichtet. In der hier angezeigten Broschüre gibt Dr. Einig in drei Capiteln die Antwort auf die dritte Herausforderung Beyschlags, in der eine „Würdigung" des „Goliath-Beyschlag" versucht wurde. Das erste Capitel gibt einen klaren scharfen Bericht über den Stand des Streites und kennzeichnet Beyschlag als Nachfolger Luthers in einer der charakteristischsten Eigenthumlichkeiten desselben, nämlich in der Verwirrung. Im zweiten Capitel wird die Persönlichkeit Luthers nach den Kriterien besprochen, die man bei einem „gewaltigen Organ des heiligen Geistes" zu fordern berechtigt ist. Das dritte Capitel schildert den vornehmsten Vertreter der „Ja- und Nein-Theologie" und mit ihm das protestantische Princip selbst als unbewussten und unfreiwilligen Führer zur katholischen Kirche. Die Broschüre behält mit den beiden vorausgegangenen eine dauernde Bedeutung als wichtiger, hochinteressanter Beitrag zur Geschichte der protestantischen Polemik.

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

9) **Ueber Hartmann von Aue.** Drei Bücher-Untersuchungen von Anton E. Schönbach. Graz. Leuscher und Lubensky. 1894. gr. 8°. VIII. und 502 Seiten. Preis fl. 7.— = M. 12.—

Eine sehr wertvolle Bereicherung der deutschen Philologie. Der Verfasser selbst bezeichnet sein Werk „vielleicht am genauesten als den Versuch eines Sachencommentars zu Hartmanns Werken." Die drei Bücher sind überschrieben: Religion und Sittlichkeit. Bildung. Kunst und Charakter. Das erste behandelt die Poesie Hartmanns in Verbindung mit der kirchlichen Literatur des Mittelalters. Die Ergebnisse dieser von Schönbach mit bewährter Gründlichkeit geführten Untersuchung, der ersten in ihrer Art, beweisen, dass für die richtige Kenntnis der altdeutschen höfischen Dichtung eine genauere Kenntnis der kirchlichen Lehren und Einrichtungen unentbehrlich ist. Diese Ergebnisse vervollständigen und berichtigen aber nicht nur unsere Kenntnis Hartmanns und das Verständnis seiner Werke, sondern bieten der mittelhochdeutschen Philologie überhaupt neues wertvolles Materiale.

Manche Erklärungen Schönbachs erfordern eine Richtigstellung; der beschränkte Raum gestattet nur die wichtigeren kurz zu berühren:

Seite 20 zu Erklärung 662: aus messe vernemen muſs nicht auf missam cantatam geschlossen werden, denn man hört auch eine stille Messe (missam lectam, dictam) an.

Seite 21 Zeile 4 von unten: „Christian läſst die Messe in einem Münster ... lesen ... u. zw. merkwürdigerweise durch einen Eremiten. Das ist nun zwar nicht beispiellos ... oder man wird doch diesen hermite eher für einen Mönch als für einen Anachoreten halten dürfen. Petrus Damiani hat eine eigene Schrift ... verfaſst, worin er das Recht vertheidigte, priesterliche Mönche die Sacramente spenden zu lassen.“ Dieser letzte Satz ist im Zusammenhange mit dem voranstehenden bedenklich, weil er Messe und Sacramente confundiert.

Seite 27 zu Jw. 1471 ff. got versperre dir die helle und gebe dir ... der engel genôzschaft: Die Gesellschaft der Engel. Die Annahme, daſs die Genossenschaft der Engel für die der Heiligen gesetzt sei unter Hinweis auf den 9. Artikel des Symbolums ist unstatthaft, weil die communio sanctorum die Gemeinschaft der Heiligen bedeutet, d. h. die Verbindung der Gläubigen auf Erden, der Heiligen im Himmel und der Seelen im Fegefeuer miteinander gleichsam wie die Glieder eines Leibes, dessen Haupt Christus ist. Gott kann daher nur gebeten werden, die ohnedies schon in der „Gemeinschaft“ der Heiligen befindliche gläubige Seele nach dem Tode in die „Gesellschaft“ der Heiligen oder der Engel (pars pro toto), d. h. in den Himmel aufzunehmen.

Seite 44 zu Jw. 1408 scheint mit vollem allmnosen doch zu ampt zu gehören weil das nachfolgende mit gebet auch nur auf ampt bezogen werden kann. Die Leistung des Almosens im Sinne der Schönbachischen Erklärung wäre eine vom Seelengottesdienste durchaus unabhängige Action. Aber selbst die Berechtigung der Ansicht Schönbachs zugestanden, ist doch die weitere Bemerkung abzulehnen, daſs die häufigen Bitten um Abwehr eines jähen Todes theilweise auch in der Furcht vor dem Almosen, dem Armenpercent der Intestatverlassenschaften, begründet gewesen seien. Das einzige Motiv konnte nur die sehr begründete Furcht sein in der Todsünde zu sterben und daher auf ewig verdammt zu werden.

Seite 99 durfte in dem Excurs über die Reue nicht übersehen werden, daſs Hartmann Z. 2701 von der wâren riuwe (Z. 2705 von herzelicher riuwe) spricht; die vera poenitentia ist aber die vollkommene Reue, die zur Sündenvergebung ausreichend ist; in den Seite 99 angeführten lateinischen Stellen bedeutet poenitentia prägnant entweder: vollkommene Reue oder: Buſssacrament; ingemiscere, lacrymae, lacrymarum mador als Bedingungen für die Reinigung von Sünden sind als die Erscheinungen der vollkommenen Reue für diese selbst gesetzt oder als einzelne aber nicht ausschließliche Bedingungen für den Nachlaſs der Sünden. Es muſste darauf hingewiesen werden, daſs nicht die Reue schlechthin zur Sündenvergebung genügt, sondern nur die wâre, die vollkommene. Zum richtigen Verständnis der Seite 100 Z. 3 angeführten Stelle ist aufmerksam zu machen, daſs sie sich auf alle Sünden, schwere und läſsliche bezieht.

Seite 108 unten: „Jeder Papst ist ein solcher Heiler (der sêle wunden) vermöge seiner obersten Gewalt, die Sünden nachzulassen: Gregor aber ist es ausnehmend.“ Diese Erklärung ließe nur die Annahme zu, Gregors Vorgänger hätten von dieser Gewalt (die übrigens bis auf die Reservatfälle jeder mit der Jurisdiction versehene Priester hat) weniger Gebrauch gemacht als er selbst. Die Erklärung von 3789—92 liegt vielmehr in 3809 ff: nicht die Ausübung seiner Gewalt Sünden zu vergeben, sondern die Anweisungen, die Gregor gab, die Beichtenden milde zu behandeln und dadurch das Beichtinstitut zu heben, verdienten ihm den Ruhm, der beste heilaere der sêle wunden zu sein.

Die Bemerkung Seite 112 Z. 2 „der geistliche rât ist diesmal wohl die beruhigende Versicherung der Absolution“ führt darauf, in Gr. 3664 buoze unde rât: rât ebenfalls mit „Absolution“ zu erklären.

Seite 112 zu 3930 ist Bechs Erklärung näherliegend; „diese göttliche Gewalt“ hätte Hartmann doch eher durch disen gotes gewalt als durch disen gewalt von gote ausgedrückt. Zum Verbum hâm besezzen ist die präpositionale Verbindung von gote die passende Ergänzung.

Seite 163: Die angehefteten Kreuze der Kreuzfahrer lassen sich als Christi Blumen aus den beigebrachten Stellen (Christus-hortus, lignum fructiferum.) nicht gut erklären. Nahe liegt die Deutung: Die Gewänder der Kreuzfahrer sahen wie mit Blumen geschmückt aus; es waren aber nicht natürliche Blumen, sondern bunte Kreuze, Christi Blumen.

Das zweite Buch behandelt Hartmanns Bildung. Schönbach behauptet Seite 191, Hartmann habe die heilige Schrift aus eigener Lectüre gekannt, nicht bloß aus den Citaten der Prediger. Dies ist kaum zu erweisen. Denn die von Hartmann verwerteten Bibelstellen sind als Sprüche der Weisheit schon zu seiner Zeit geistiges Gemeingut der Zeit gewesen oder sie beziehen sich auf allgemein bekannte Bibelstoffe. Die Neigung Hartmanns zu Kernsprüchen erklärt die Häufigkeit seiner mittelbaren Beziehungen zur Bibel; auch in der ascetischen und homiletischen Literatur seiner Zeit traf Hartmann überall Bibelstellen an. Selbst wenn Hartmann eine Klosterschule besucht hätte, bliebe die Frage der unmittelbaren Bibelbenutzung noch unentschieden. Aber auch Hartmanns Aufenthalt in einer Klosterschule ist von Schönbach nicht sicher erwiesen. Was Hartmann über diese Schulen vorbringt, kann dem Interesse an den Schicksalen eines Mönches entsprungen sein, dem allein er vielleicht seine ganze literarische Ausbildung verdankte. Auch das zweite Buch bringt viele treffliche Erklärungen; sehr interessant ist der Excurs über die „Klage."

Das dritte Buch „Kunst und Charakter" „unternimmt eine Art Probe auf die Richtigkeit der Ergebnisse der zwei ersten." Eingeleitet wird es durch eine Untersuchung über die Autorschaft Hartmanns am zweiten Büchlein. Was hiebei an Textkritik geleistet wird, kann bei der schlechten Ueberlieferung der Dichtung durch eine einzige Handschrift keine Lösung der Schwierigkeiten bieten, stellt aber den übrigen Conjecturen bessere oder mindestens gleich gute gegenüber.

Wenn sich in Hartmanns Werken verhältnismäßig häufig Selbstmordgedanken finden, so ist dies vielleicht doch nicht so sehr auf die eigenen Stimmungen des „im Kern seines Wesens heiteren" Dichters zurückzuführen, sondern eher auf seiner Absicht ein eindrucksvolles Motiv ausgiebig zu verwerten.

Schönbach hat das Verdienst, die von einer Autorität wie Wilhelm Scherer vertretene Ansicht, alles bedeutende in Literatur und Kunst des Mittelalters sei in Opposition wider die Kirche entstanden, als falsch widerlegt zu haben. In den Auseinandersetzungen mit gegnerischen Ansichten ist Schönbach mit wenigen aber umso auffälligeren Ausnahmen leidenschaftslos geblieben. Sein treffliches Buch eröffnet der Erforschung der höfischen Dichtung des Mittelalters neue Wege; es wird viel gelesen und stark ausgenützt werden. Umfang und Ausstattung rechtfertigen den allerdings hohen Preis von 7 fl.

Salzburg. Dr. Anton Hittmair.

10) **Der Geist des Katholicismus** in der Lehre vom Glauben und von der Liebe. Von Dr. Jakob Kirschkamp, o. ö. Professor der Theologie an der Universität Bonn. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1895. VI und 334 Seiten. 8°. Preis broschiert M. 4.— = fl. 2.48.

Mit diesem Werke ist die katholische Literatur um ein Stück bereichert, welches darin einen Ehrenplatz einnehmen wird. Es paart sich in der correcten Darlegung der Glaubenswahrheiten in erquickendster Weise das Moment des streng wissenschaftlichen mit einem warmen Zug des Gemüthes. Der Verfasser gehört nicht zu den Universitätsprofessoren, bei welchen man unwillkürlich an das Wort des hl. Basilius denkt: τεχνολογοῦσιν, οὐ θεολογοῦσιν; er hat an seiner Schrift mit vieler Liebe gearbeitet, um die

Liebe zu unserer heiligen Kirche, die seinem Herzen zu hoher Freude gereicht, auch im Herzen anderer zu erhöhen.

Aus dem Inhaltsverzeichnis wollen wir nur erwähnen, dass das sechste Capitel heißt: „Der Satz der Scholastik: philosophia est ancilla theologiae ein echt katholischer und ein wahrhaft vernünftiger Satz." Das achte Capitel ist überschrieben: „Der Doctor angelicus, das Muster des Wissens und Glaubens im Sinne der katholischen Kirche."

Der treffliche Schüler Hettingers hat es verstanden im „doppelten Geiste seines Lehrers" zu arbeiten. Seine Apologetik ist ohne Polemik, in dem Sinne, dass er mehr durch anschauliche, klare Auseinandersetzung der Wahrheit, als durch Bekämpfung der Irrthümer die Vernunftgemäßheit der katholischen Lehre geltend macht.

Wollen wir die Vorzüge dieser Schrift über den Geist des Katholicismus kurz und deutlich angeben, so glauben wir dieses nicht besser thun zu können, als mit den Worten des Verfassers über St. Thomas:

„Die Objectivität des hl. Thomas zeigt sich nicht etwa bloß darin, dass er, wenn er gelegentlich gegen Gegner sich wenden mag, immerfort die Person des Gegners schont, ... sie zeigt sich auch darin, durch Thomas, ... mit Meisterschaft der jedesmaligen Sache gerade dasjenige Maß der Besprechung zukommen lässt, das sie an sich oder als Glied des Ganzen zu beanspruchen hat."

Die sichere, von heiligem Ernst getragene Methode des hl. Thomas hat Kirschkamp angelegentlich sich zum Muster genommen und sie hat auch bei ihm ihre Wirkung nicht verfehlt.

Regensburg. Dr. Vermeulen.

11) **Leo XIII.** Ein Charakter- und Zeitbild von H. J. A. M. Schaepmann. Aus dem Holländischen von L. von Heemstede. Münster. Theissing'sche Buchhandlung. IV u. 50 S. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Schon seit dem Jahre 1870 erscheint in Haarlem eine Broschürenreihe: „Bedeutende Männer der Gegenwart." Da gereicht es nun gewiss der — nichtkatholischen — Redaction zur Ehre, dass sie das goldene Bischofsjubiläum des Oberhauptes der katholischen Kirche zum Anlass nahm, der Schilderung des Jubilarbischofs auf Petri Stuhl in Bild und Wort das erste Heft des vorigen Jahrganges einzuräumen. Aber noch mehr hat die Leitung der Broschüren sich selbst dadurch geehrt, dass sie die einzigartige Bedeutung des gegenwärtigen Trägers der päpstlichen Tiara schildern ließ von dem bedeutendsten Dichter und Publicisten unter den überzeugungstreuen Katholiken Hollands: Dr. Hermann Schaepmann. Die kurze Lebensgeschichte Leos XIII. bietet dem großen Historiker Schaepmann Gelegenheit, aus seinem staunenswerten positiven Wissen über Personen und Zustände der letzteren Zeit blitzartige Streiflichter leuchten zu lassen, die man sonst nirgends findet, weil niemand, wie er, fast alle Bücher gelesen und mit vielen bedeutenden Staatsmännern aller Parteien und Völker in persönlichen oder schriftlichen Verkehr getreten ist.

Franz Hülskamp, welcher das Erscheinen der kleinen holländischen Schrift in deutscher Sprache vermittelte, schreibt zur Einführung unter anderem: „Zwar sind wir ja in Deutschland nichts weniger als arm an guten „Leo-Büchern". Im Gegentheile: Seit der Thronbesteigung Leos hat uns sowohl sein Priesterjubiläum, wie insbesondere sein Bischofsjubiläum in überreicher Fülle mit großen und kleinen Schriften über ihn beschenkt, die zum Theile hohes Lob verdienen. Indes bei der Lectüre des Schaepman'schen Büchleins musste ich mir dennoch sagen: In so knappem Rahmen ist ein so bedeutendes Bild des erhabenen Greises bisher noch nicht gezeichnet worden." — Dr. Vermeulen.

12) **Lehrbuch der Pädagogik** von Cornel Krieg, Doctor der Theologie und Philosophie, o. ö. Professor an der Universität Freiburg i. B. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1893. 276 S. Preis M. 4.60 = fl. 2.85.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für den Aufschwung des pädagogischen Studiums in unseren Tagen, wenn eine ganze Reihe von Lehrbüchern der Pädagogik hervortritt, in welchen der Standpunkt der katholischen Kirche maßgebend ist. Unter den in jüngster Zeit erschienenen Lehrbüchern ragt besonders das vorliegende pädagogische Werk hervor. Dieses Lehrbuch der Pädagogik, welches aus den Vorlesungen für Akademiker herausgewachsen ist, soll auch für Akademiker oder akademisch Gebildete, die sich mit dem Studium der Pädagogik befassen wollen, bestimmt sein.

Indem der Verfasser einen besonderen Nachdruck auf die Erläuterung und Begründung der leitenden und maßgebenden Erziehungsprincipien legt, sucht er den Leser in die Lage zu versetzen, die in dem Lehrbuche dargelegten Principien wissenschaftlich begründen und vertheidigen zu können. Wir halten es für überflüssig, auf den Inhalt näher einzugehen, da in den meisten pädagogischen Lehrbüchern fast derselbe Gedankengang eingehalten wird. Deshalb wollen wir uns auf das Wesentlichste beschränken. Im ersten Theile — Allgemeine Erziehungslehre — handelt der Verfasser von den berufs- und rechtmäßigen Trägern des Erziehungsamtes, wobei er die Bedeutung der Familie, der Kirche und des Staates für die religiöse und sittliche Erziehung betont. Ferner handelt der Verfasser von dem zu erziehenden Object und zwar in der Weise, dass er das Hauptgewicht auf die Gesetze und den Verlauf der natürlichen Entwickelung, sowie auch auf die Individualität des Zöglings legt. Im fünften Hauptstück bespricht er die Erziehungsmittel im allgemeinen und im besondern und übergeht dann auf die Grundsätze und Regeln ihrer Anwendung. Im zweiten Theile — Besondere Erziehungslehre — beschäftigt sich der Autor sowohl mit der physischen als auch mit der psychischen Erziehung des Zöglings.

Als ein besonderer Vorzug des vorliegenden Werkes muss es angesehen werden, dass die wichtigsten psychologischen Gesetze auf das Eingehendste erörtert werden, wodurch ein fester psychologischer Grund für weitere Ausführungen gelegt wird. Ein anderer Vorzug ist die so reiche Literatur, die hier an Ort und Stelle angeführt und vortrefflich verwertet ist. Der wissenschaftliche Wert dieses Lehrbuches wird noch dadurch erhöht, dass im zweiten Buche die Geschichte der Erziehung im Ueberblick dargestellt erscheint. Wir können daher das vorstehende Werk allen Studierenden der Theologie, sowie auch allen gebildeten Laien, die über das pädagogische Fach gründliche Studien machen wollen, bestens empfehlen.

Budweis. Professor Dr. Josef Jelinek.

13) **Goldenes Schatzkästlein für Priester.** Betrachtungen auf die vornehmsten Feste der Heiligen und alle Tage des Kirchenjahres. Zu Ehren der allerheiligsten Dreieinigkeit. Herausgegeben von Joh. Romanus. Drei Bände. Druck und Verlag der Missionsdruckerei (Johann Janssen) in Steyl. Preis geb. fl. 7.50 = M. 12.50.

Im ersten Bande wird der Weg der Reinigung, im zweiten der Weg der Erleuchtung, im dritten der Weg der Vereinigung behandelt. Am Anfange eines jeden Bandes finden sich Morgen- und Abendgebete, am Ende der accessus et recessus ad Missam, und überdies ein Anhang von

Betrachtungen für den ersten Freitag eines jeden Monates. Der Form nach schließen sie sich der Ignatianischen an: dem Inhalte nach sind es die ewigen Wahrheiten, aus der Offenbarung, vorzüglich aus den heiligen Evangelien, den Perikopen, genommen, welche zur Erwägung vorgelegt werden. Der letztere Umstand wird besonders dem Seelsorger lieb sein. Im zweiten Bande befindet sich auch eine Maiandacht für Priester. Durch das Ganze weht ein Hauch der Salbung, der Geist der Andacht, und was besonders hervorgehoben werden darf, ist das Bestreben, praktische Folgerungen und bestimmte Nutzanwendungen zu machen, so dass die Betrachtung Gebet und Lebensreform zugleich werde. Das Werk sei also bestens empfohlen.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

14) **Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient**, von Dr. Paul Keppler. Mit 106 Abbildungen, einem Plan der Kirche des heiligen Grabes und zwei Karten. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. 510 Seiten. Preis M. 8. – = fl. 4.96., gebunden M. 10.50 = fl. 6.51.

Ein herrliches Buch; geradezu ein Meisterwerk! Ein gründlicher Exeget und Paläſtinologe, Kunstkenner von Fach, ausgestattet mit einem für alles Schöne empfänglichen Gemüthe und mit einer seltenen Gabe der Darstellung, hat der Herr Verfasser sich ein Denkmal gesetzt, das noch bei kommenden Geschlechtern die Begeisterung für die heiligen Stätten wecken und fördern wird. Das Werk ist durchaus keine gewöhnliche Reisebeschreibung; dichterische und fromme Ergüsse wechseln ab mit reizenden Beschreibungen und gelehrten Abhandlungen. Ein ähnliches Werk haben wir nicht. Wir brauchen demselben keine große Verbreitung zu wünschen, es wird sich dieselbe im Sturme erobern.

Das Reiseprogramm war in kurzen Zügen folgendes: 11. März 1892 Abreise von Triest mit österreichischem Lloyd; über Brindisi, an der griechischen Küste und an Kreta vorbei nach Alexandria; Ankunft daselbst Mittwoch, 16. März; Donnerstag nach Kairo; Aufenthalt daselbst bis Dienstag, 29. März, Abstecher nach Suez und den Mosesquellen und zurück nach Port-Saïd, bis zum 2. April. Es wäre viel besser gewesen, wenn die Gesellschaft am Freitag, 25. März, von Kairo über Ismaïlia nach Port-Saïd gefahren wäre; sie hätte dann eine ganze Woche mehr für Jerusalem gewonnen; jetzt haben sie bloß vier ganze und zwei halbe Tage dort zubringen können; das war absolut zu wenig. Sonntag, 3. April: Jaffa, Montag, 4. April: Ritt durch die Ebene Saron über Ramleh und Amwâs bis zu den Gebirgen von Judäa. Bemerkenswert ist, was Keppler über Amwâs schreibt, Seite 190: „Schiffers (Amwâs, das Emmaus des hl. Lukas. Freiburg. 1890) hat die nicht sehr alte und feste Tradition zugunsten Kubêbes stark erschüttert. Nach meinem aus den Acten gewonnenen Urtheil und nach dem meines verehrten Collegen, (Belser?) welcher auch an Ort und Stelle Einsicht nahm, (1893) ist der von Schiffers für Amwâs geführte Beweis sehr überzeugend und mit dem biblischen Bericht in vollem Einklang u. s. w." Dienstag, 5. April: Ritt über Kariathjearim (Abu-Gosch) nach Jerusalem; Aufenthalt daselbst bis zum 13. April, mit Abzug von drei Tagen, welche auf den Ausflug nach Bethlehem, Mar Saba, Todtes Meer, Jordan, Jericho, Jerusalem verwendet wurden. — Während die Pilgerzüge von Jerusalem über Samaria, Tabor, See Genesareth, Nazareth, zum herrlichen, erinnerungsreichen Karmel reiten, setzen die englischen und Stangen'schen Touristengesellschaften den Ritt vom See Genesareth aus an der Ostseite des Anti-Libanon vorbei nach Damascus und von da über Baalbek nach Beirut fort, mit wenigen Unterbrechungen 18 Tage zu Pferd! von Jaffa bis Beirut sogar noch fünf Reittage mehr! Das ist zu gewagt. Wer mit dem Leben

davonkommt, kann sich gratulieren. Von Beirut gieng die Reise wieder mit österreichischem Lloyd über Cypern, Rhodus, durch die südlichen Sporaden an Kos, Patmos und Samos vorbei nach Chios und von dort nach Smyrna; eine der schönsten Fahrten der Welt. Statt direct von Smyrna nach Constantinopel weiterzureisen, wählte die Gesellschaft den Umweg über Athen, so dass sie in der kurzen Zeit vom 3. Mai bis 19. Mai, Abfahrt von Jaffa bis Abfahrt von Constantinopel, überaus viel gesehen und erlebt hat. Freilich sind dadurch die Eindrücke des heiligen Landes in mancher Beziehung verwischt worden; doch was thut das? Die leben in der Heimat ja doch wieder auf mit voller Frische.

Einen besonderen Reiz erhält das Buch durch die vielen in Form von Aphorismen eingeflochtenen philosophisch dichterischen Betrachtungen; so die Gedankenblitze über das Meer (Seite 8 bis 10, 13 bis 16.), die Ausführungen über altegyptische Kunst, wohl eine der interessantesten Partien des Buches, mit der erschütternden Finale: „Die Schamröthe brennt uns auf den Wangen, wenn wir mit dieser heidnischen Kunst unsere moderne europäische vergleichen. Im ganzen Museum von Gizeh, unter vielen hundert Skulpturen nicht eine eigentlich lascive, nicht eine, von der man sagen könnte, sie diene dem Fleische oder speculiere auf das Fleisch. Neunzehntes Jahrhundert, moderne Kunst christlicher Völker, erscheine vor dem Richterstuhl dieser Kunst! Lerne hier dich schämen, lass von dieser heidnischen Kunst dir predigen!" —, die monotheistische Bedeutung der ältesten Pyramiden — resurrecturis! Credo in unum Deum! — Das Kunstvermögen des Islam, — Umschau und Rückschau über Jerusalem, die theologische Betrachtung über das verborgene Leben Jesu in Nazareth, — über den See Genesareth, der begeisterte Gruß an die deutsche Colonie „Tabgha" in der Nähe von Kapharnaum, — Baalbek, — das Schwelgen des künstlerischen Gefühls auf der Akropolis und in Eleusis, dann in der Hagia Sophia zu Constantinopel, „einem Weltwunder, einem Wunder der bauenden Kunst" — und soviele andere Stellen.

Das Buch ist ferner noch interessant und lehrreich durch die mannigfaltigen kritischen Bemerkungen über die heiligen Stätten. Zu Arimathäa (Seite 188) sei bemerkt, dass Hieronymus und Eusebius dasselbe allerdings in die Nähe von Lydda verlegen, aber nicht in der Richtung von Ramleh, sondern in regione thamnitica; wahrscheinlich das heutige Rentis oder Remphtis, nordöstlich von Lydda und nahe bei Rima. Nebi Samwil ist wahrscheinlich nicht das alte Mizpa sondern eher Gabaon, das „excelsum maximum" der Bibel. Ueber die Kulonich-Emmaus-Ansicht äußert Keppler sich mit Recht: „Hierher das neutestamentliche Emmaus zu verlegen, ist ein unglücklicher Gedanke." Leider findet er noch in Schürer, „Geschichte des jüdischen Volkes" einen Vertreter. — Die vor einigen Jahrzehnten noch mit so großer Unverfrorenheit ausposaunten „Beweise" für die Unechtheit des heiligen Grabes und des Calvarienhügels sind kurz und gründlich abgefertigt. Die Zeit ist nicht mehr fern, wo diese Ansicht als wissenschaftliche Curiosität betrachtet wird. Die Ausführungen über die Entwickelung der Architektur der Grabeskirche, welche dem Pilger wie ein planloser Complex, ja wie ein wahres Labyrinth vorkommt, ist sehr anschaulich und interessant. — Kepplers Worte über die sogenannte Omar-Moschee wird jeder Pilger voll und ganz bestätigen: „Nie werde ich den Eindruck dieses Baues auf das durch die alten Erinnerungen bedrückte Gemüth vergessen. Er war so stark, dass er wirklich momentan die Schrecken dieses Ortes vergessen machte." Nach Keppler ist die Entscheidung in der Frage, ob der Felsendom ein Werk der Araber oder des Kaisers Justinian sei, der Zukunft zu überlassen. — Die Beweise für die Echtheit des Abendmahlsaales in Nebi Daud sind einleuchtend, überzeugend und wohlthuend für das christliche Herz, ebenso die Vertheidigung des Kreuzweges, der Todesangstgrotte und des Gartens Gethsemane. Bemerkenswert ist, was Keppler über den sogenannten Ecce-Homo-Bogen sagt. Bethlehem: Hic de virgine Maria Jesus Christus natus est. „Wie dieses hic die Seele erfasst und überwältigt und den Körper auf die Knie zwingt." Von der unvergleichlich schönen und unvergleichlich verwahrlosten Basilica Constantins ruft Keppler begeistert aus: „Wahrhaftig, die Fähigkeit, christliche

Kirchen zu bauen, darf nicht dem gothischen Stil allein vorbehalten werden!" — Mar Saba. Keppler vertheidigt die Mönche von Mar Saba gegen Bädeker und Guthe. Bravo! Wie können Protestanten auch ein Verständnis haben für Ordensleben und Ascese? Anziehend sind auch die geologischen Erörterungen über das „Todte Meer", das Höllengrab, wie Keppler es packend nennt. — Keppler scheint noch an der Echtheit der Stephanskirche einigen Zweifel zu haben, dagegen tritt er entschieden für den von den Franzosen erst vor kurzem aufgefundenen Bethesda-Teich ein. Wir können die vielen übrigen apologetischen Bemerkungen, z. B. über das Mariengrab, den Sion, den Oelberg u. s. w. nicht besprechen. Nur sei noch erwähnt die Vertheidigung der Maroniten, besonders gegen Bädeker, S. 414—425; nochmals Bravo!

Ein Gefühl des Bedauerns kann ich jedoch nicht unterdrücken, darüber nämlich, dass Keppler mit einer protestantischen Touristen-Gesellschaft gereist ist. Die Stangen'schen Gesellschaften kommen im heiligen Lande mit katholischen Einrichtungen und Personen wenig in Berührung: sie nehmen ihre Absteigequartiere in protestantischen Gasthäusern und vermeiden soviel wie möglich die gut eingerichteten Hospize. Ein Katholik, der mit einer solchen Gesellschaft reist, fühlt im heiligen Lande kaum den Pulsschlag des katholischen Lebens, und manches Interessante und Erhebende entgeht ihm. Wenn ehemalige Jerusalemspilger in dem Keppler'schen Werke manches vermissen, so trägt Keppler daran keine Schuld, sondern theils die Reisegesellschaft, theils das unglückliche Reiseprogramm. Fast vierzehn Tage in Kairo und nur vier ganze Tage und zwei halbe Nachmittage in Jerusalem, dazu noch der Abmarsch von Jerusalem mitten in der Charwoche, nein, nein, das ist nicht zu fassen! Das liebliche Aio-Karim, die Teiche Salomons, Hebron, das reizende und idyllische Tabgha, diese Perle am See Genesareth, Tell Hum, Kana, ja sogar der unvergleichliche und erinnerungsreiche Karmel mussten der gebundenen, mehr für Sportsmänner als für Pilger geeigneten Marschroute zum Opfer fallen. Da reisen unsere Pilgerzüge doch viel vernünftiger, praktischer und ruhiger, abgesehen von dem ganz anderen Geiste, der in ihnen zutage tritt und auf den Einzelnen miteinwirkt.

Es musste dieser Umstand hervorgehoben werden, damit dieses meisterhaft geschriebene Buch, welches ohne Zweifel eine große Verbreitung finden wird, bei den Katholiken nicht zu einer bedauernswerten Reclame für die protestantischen Stangen'schen Reiseunternehmungen werde. Das Buch eignet sich vorzüglich als Weihnachtsgeschenk.

Aachen. Rector Dr M. Schiffers,
Jerusalemspilger 1888 und 1893.

15) **Bildergrüße aus dem heiligen Lande.** 400 Original-Illustrationen von Professor A. H. Harper. Mit erläuterndem Texte von Dr. theol. C. Geikie. Charlottenburg. 1894. Verlag von Otto Brandner. Vollständig in 30 Lieferungen zu M. —.50 = fl. —.31.

Das vorliegende Werk will keine allgemeine Geographie Palästinas darstellen, sondern Abbildungen von allen in der heiligen Schrift genannten Plätzen liefern und zwar sämmtlich Originalbilder. Die Bilder sind zwar nicht so vollendet, wie in dem Prachtwerke von Ebers und Guthe, aber doch sehr klar und schön und ihre Anzahl übertrifft die bei Ebers und Guthe um das Doppelte, trotz des überaus billigen Gesammtpreises von nur

15 Mark. Noch interessanter als die vielen Bilder sind die begleitenden, fortlaufenden Texterläuterungen. Es gibt wohl kaum ein Werk, in welchem uns die Sprache der Bibel mit ihren Bildern und Vergleichen so anschaulich vorgeführt wird, wie es hier an der Hand der Sitten und Gebräuche der jetzigen Bewohner von Palästina geschieht. Was noch von Spuren der biblischen Stätten vorhanden ist, hat der Landschaftsmaler Harper während dreier Jahre aufgesucht und an Ort und Stelle mit großer Treue aufgenommen.

In den ersten acht Lieferungen erläutert der Verfasser, von Jaffa ausgehend, der Reihe nach Lydda, Ramleh, die Saronebene mit Cäsarea und Athlit, die Sepbela und das eigentliche Land der Philister mit den vielen Stätten, die an Simson und David erinnern, sowie Gaza, Betgibrin, Beerseba. Wenn das übrige Palästina in derselben Weise behandelt wird, so reichen 30 Lieferungen sicher nicht aus, vielleicht die doppelte Anzahl auch noch nicht. —

In den ersten acht Lieferungen ist der protestantische Standpunkt des Verfassers eher aus dem zu erkennen, was er nicht bringt, als aus der Besprechung desjenigen, was berührt wird. Die Folge muss erst zeigen, ob eine verhältnismäßige Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit aufrecht erhalten wird, und würden wir daher rathen, das Ende abzuwarten, ehe man sich das Werk anschaffe.

Da alle biblischen Orte veranschaulicht werden sollen, so kann es nicht ausbleiben, dass bei den ernsten Streitfragen über die Lage vieler in der heiligen Schrift genannten Ortschaften die Grundlage der Zeichnung sowie des Textes, manchmal schwankender Natur ist. Wie es scheint, verläßt der Verfasser sich viel auf Robinson, vielleicht zu viel. Robinsons Verdienst liegt hauptsächlich darin, dass er den Anstoß zur gründlicheren Erforschung Palästinas gegeben; sehr viele seiner Ansichten aber sind längst veraltet.

Die Zurückhaltung, welche wir uns bei der soeben abgeschlossenen Besprechung der ersten acht Lieferungen auferlegt hatten, war nur zu gerechtfertigt, wie die Fortsetzung des Werkes, soweit es bis jetzt erschienen ist, zur Uebergenüge beweist. Fanden sich in den ersten acht Heften kaum Anklänge von protestantischer Voreingenommenheit, weil sich eben kaum Gelegenheit bot oder weil man dieselben vorsichtig vermeiden wollte, so werden die Lieferungen 13 bis 20 (Jerusalem und Umgegend) geradezu ungenießbar wegen der frommthuenden, pietistischen Allesleugnerei. Es ist wirklich schade um das sonst so interessante, über die Gebräuche und Ausdrücke der heiligen Schrift so manches neue Licht verbreitende Werk.

Der Verfasser des erläuternden Textes scheint es zwar gut zu meinen; Herzensergüsse wie die in der Geburtsgrotte zu Bethlehem (Seite 360) machen einem Protestanten alle Ehre, aber wo der Protestantismus aufhört, da ist für ihn die Welt mit Brettern zugenagelt; Gebräuche und Empfindungen Andersgläubiger sind ihm ein Buch mit sieben Siegeln. Vergleiche das häsliche und abgeschmackte Urtheil über die griechischen Mönche von Mar Saba, Seite 623, 624: „Sie sind meistens Greise; allein ihre Züge reden mehr von Unwissenheit, ja sogar Bosheit, nicht selten auch von andauernder Schwermuth, als von hoher Begeisterung und edlem Streben nach den Gütern des Himmels. In ihren langen, schwarzen Kutten und schwarzen Hüten gleichen sie schon mehr wandelnden Leichen. Hoffnungslos, ziellos vegetieren sie in ihrer seltsamen Behausung, die Hälfte von ihnen außerstande, die Handschriften ihrer Bibliothek zu lesen, die sie nichtsdestoweniger sorgfältig vor den Augen der Ketzer verbergen. Sie verschmähen im Banne der Klostermauern den Genuss der Cigarre wie jeglicher Fleischspeise, doch strebt gelegentlich (!) einer der Brüder danach, rohe Spirituosen von Reisenden

zu erhalten. Welch unsagbar bemitleidenswertes Dasein!" Das heilige Grab und den Calvarienberg sucht der Herr noch vor dem Damascusthor trotz der Bloßlegung eines Theiles der zweiten Mauer in dem ehemals abessinischen, jetzt russischen Eigenthum östlich von der Grabeskirche. Bis zum Jahre 1883 ist mit der angeblichen Richtung der zweiten Mauer westlich vom heiligen Grabe und mit der daraus folgenden Lage des heiligen Grabes innerhalb der alten Stadt im Widerspruch mit Paulus Hebr. 13, 12, ein wahrer Hexensabbat getrieben worden: da fanden die Russen die vielumstrittene zweite Mauer und die uralten fugengeränderten Quadern machten die heftigsten Gegner verstummen: das jetzige heilige Grab liegt wirklich nicht innerhalb sondern außerhalb des Jerusalems zur Zeit Christi. Das ist jedem, der sich einigermaßen mit der Topographie von Jerusalem befasst hat, hinlänglich bekannt — nur unserem Verfasser nicht: er kennt nur Robinson und Conder, den englischen Sepp. Er kennt nur Muristan, er spricht von dem „alten, schönen Thor, über dem der preußische Adler prangt," und soll nichts wissen von dem gerade gegenüberliegenden Russenbau mit seinen die Grabesfrage entscheidenden Ausgrabungen? Und dennoch sagt er nichts und construiert sich mit aller Gemüthsruhe seinen neuen Golgotha draußen an der Jeremiasgrotte. Das nennt man unbefangene Wissenschaftlichkeit. Es ist selbstverständlich, dass der Verfasser bei einer solchen Gemüthsverfassung über die Via dolorosa den Stab bricht. Das einzige Argument ist das Praetorium Pilati, das, wie er meint, auf dem Sion gewesen sein muss. Diese Thatsache habe aber der „mönchischen Erfindungssucht" keineswegs Fesseln angelegt, „denn es werden uns vierzehn Stationen zur Anbetung (wörtlich!!) in der Via dolorosa gezeigt" u. s. w. Nichts ist natürlicher, als dass Pilatus sich während der bewegten Osterfesttage in der Burg Antonia aufhielt und nicht auf Sion im Palaste des Herodes; wo aber das Hauptquartier, das Commando mit den Feldzeichen war, da war nach römischem Begriff und Sprachgebrauch das Praetorium. Uebrigens kennt schon der Pilger von Bordeaux, 333, das Praetorium Pilati rechts vom Thale, wenn man Sion verläßt und dem Thore von Neapolis (Damascusthor) zuschreitet. Ebensowenig Gnade findet die Himmelfahrtskirche auf dem Oelberge, da es feststehe, dass Jesus nicht vom Gipfel des Oelberges gen Himmel gefahren sei, werde doch vom Evangelisten ausdrücklich betont, „er führte sie hinaus bis gen Bethanien; überdies sei die Spitze des Berges zu Jesu Zeit ganz mit Häusern bebaut gewesen. — Das ἕως πρὸς Βηθανίαν Luc. 24, 50 drückt bloß die Richtung nach B. aus und bietet nicht die geringste Schwierigkeit, da der Oelberg ja genau in dieser Richtung liegt; dass die Spitze desselben zur Zeit Christi ganz mit Häusern bedeckt gewesen sei, ist einfach eine leere Behauptung. Vom 4. Jahrhundert an war der Oelberg mit Kirchen und Klöstern bedeckt. — Vom Mariengrab und der Todesangstgrotte sagt der Verfasser: „sehenswert bleibt sie wegen der Oertlichkeit und vielleicht nicht minder als Beleg für den Umfang, welchen der Aberglaube annimmt, wenn er die wahre Heiligkeit einer auf geistige Vorgänge gegründeten Religion, wie sie die christliche ist, zerstört." Von Gethsemane heißt es: „Es ist unmöglich, die Stelle des alten Gethsemane anzugeben . . . Dem Aberglauben mag es überlassen bleiben, mit Ungestüm zu fordern, dass man die genaue Stätte einer heiligen Begebenheit kenne." Die ältesten und constantesten und glaubwürdigsten Traditionen sind dem Verfasser nur Aberglauben; die phantastischsten Combinationen eines Conder, Robinson oder Fergusson dagegen werden mit der größten Ehrfurcht behandelt, wenn sie auch nicht den geringsten wissenschaftlichen Wert haben, wie der unsinnige Golgotha vor dem Damascusthore, die heilige Grab-Kirche an der Stelle der sogenannten Omar-Moschee, (Fergusson) Emmaus an der Stelle von Khamasa (Conder). Die angezogenen Stellen zeigen zur Genüge, wess Geistes Kind der Verfasser ist.

Luther meinte, Gott kümmere sich ebensowenig um das heilige Grab, wie um die Kühe des Schweizerlandes. Die modernen Protestanten weichen in ihrem Interesse für das heilige Land von ihrem Stifter sehr ab, nur sind sie noch immer durchdrungen von dem horror gegen die Traditionen;

aber gerade die Kraftausdrücke, mit welchen sie gegen die ältesten und bewährtesten Traditionen angehen, beweisen, dass dieselben ihnen imponieren.

Dr. M. Schiffers.

16. **Der Geist der Antike.** Eine Studie von Dr. G. E. Haas. Graz. 1894. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. XVI. und 575 Seiten. 8°. Preis fl. 3.60 ö. W.

In Bezug auf das Heidenthum überhaupt und das Griechenthum insbesondere bestanden von jeher zwei diametral entgegengesetzte Ansichten. Die eine fand alles schlecht, ein Reich der Dämonen; die andere alles gut, ein Blütenalter der reinen Natur. Beide Ansichten sind gleich falsch, sagt Cardinal Hergenröther in Uebereinstimmung mit den Besten und Gelehrtesten, in Uebereinstimmung mit dem Urtheile der Kirche. Sowie die Kirche den Satz verworfen hat, dass alle Werke der Heiden sündhaft seien, so lässt sie auch das andere Extrem nicht gelten, sondern zeigt den goldenen Mittelweg als den einzig rechten. Statt der vielen Beispiele dafür sei nur auf eines, auf die Encyklika Pius IX. vom 21. März 1853 hingewiesen, durch welche ein auf dieser Frage beruhender heftiger Streit in Frankreich beigelegt wurde, der Streit über den Gebrauch der alten heidnischen Classiker in den Gelehrtenschulen. Gaume, Louis Veuillot, Ventura u. a. eiferten gegen denselben; Dupanloup kämpfte dafür. Pius IX. entschied, es sei die studierende Jugend auch nach den berühmtesten Autoren des Heidenthums, die aber von jeder die Sitten gefährdenden Makel gereinigt sein müssten, zu bilden.

Tritt nun eine Zeit ein, wo eines der beiden Extreme zur Geltung kommen will, so ist es eine löbliche That, dem entgegenzutreten, aber doch so, dass man nicht selber in das andere Extrem verfällt oder wenigstens indirect demselben Vorschub leistet. Wir haben in Rücksicht auf die heutigen Gymnasialverhältnisse einen speciellen Grund, dies hervorzuheben. Ist einerseits auch der Kampf gegen den Geist des Unglaubens mit seinem Gefolge heilige Pflicht und ein jus strictum, ist es hohe Zeit, es auf der ganzen Linie zu thun, so ist andererseits auch eine indirecte Schädigung der berechtigten classischen Studien hintanzuhalten, weil diesbezüglich im Interesse der Theologie, im Interesse der Kirche bereits viel zu wenig geschieht. Oportet unum facere et alterum non omittere. Dann aber sind wir auch der Ansicht, dass derjenige, der wuchtige Schläge im Dienste der Wahrheit und der ganzen katholischen Sache führen will, es so machen müsse, „ut is, qui ex adverso est, vereatur, nihil habens malum dicere de nobis“ (Tit. 2. 8.), nicht bloß weil er sich sonst selbst um die beabsichtigte und verdiente Frucht seiner Arbeit bringt, sondern noch mehr, weil er der guten Sache nicht die wünschenswerte Ehre und den nothwendigen Nutzen bereitet.

In diesen kurzen Bemerkungen liegen die Motive, warum die Redaction Nachfolgendes aufnimmt.

Gerade damals, als mir die geehrte Redaction der Quartalschrift vorstehendes Werk zur Recension schickte, brachte die in Wien erscheinende „Reichspost" unter dem Titel: „Ein Griff ins Wespennest" in den Nummern 145, 146, 147 eine Besprechung dieses Werkes, die einem Panegyricus auf dasselbe gleichkam. Da mir zwar der Name des Verfassers, aber keines seiner Werke bekannt war, so griff ich mit um so größerer Lust zur Lectüre „dieser wohl vollendetsten unter den geistreichen Arbeiten" des Verfassers, je größeren Nutzen ich mir, der ich mich zur Classe der Philologen bekenne, aus dieser Lectüre hoffte, da es mir nicht am guten Willen fehlte, mich „unter edlem, literarischem Genusse belehren zu lassen." Doch das Interesse, das ich dieser Lectüre entgegenbrachte, schlug gar bald in Staunen und Verwunderung um, die mit dem Fortschreiten der Lectüre in solchem Grade zunahm, dass ich mich schließlich mit des Dichters Weisung befreundete: Nil admirari! — Im Vorworte (pag. VII—XVI.) fiel mir zunächst folgende Stelle (pag. XVI.) auf: „Würden wir eine Geschichte schreiben, so hielten wir uns zu genauer Angabe der Quellen verpflichtet; da wir uns aber eine viel bescheidenere Aufgabe gestellt haben, glauben wir jener Verpflichtung umso eher enthoben zu sein, als wir im Context ohnedies die Autorität bezeichnen und oft selbst die Stelle anführen, auf die wir uns berufen." Eine Studie nennt der Herr Verfasser sein Werk; aber studium a studendo, und bei einem solchen Studium ist die Quellenangabe gerade so nothwendig wie bei der Geschichtschreibung. Wenn der Herr Verfasser sich die Mühe nimmt die Autorität oder die Stelle anzuführen, auf die er sich beruft, dann ist die Sache meist gar übel bestellt. Was zunächst den griechischen Druck anlangt, so ist derselbe in einem derartigen Zustande, dass er sich jeder Kritik entzieht, und man kann, ohne der Wahrheit nahezutreten, sagen, dass von hundert mit griechischen Lettern gedruckten Wörtern achtzig unrichtig sind. Wieviel Schuld daran den übelbeleumundeten Setzerkobold trifft, vermag ich nicht zu entscheiden; mit Recht aber werde ich die Frage aufwerfen dürfen, ob denn in der Universitätsstadt Graz ein correcter Druck mit griechischen Lettern nicht zu erreichen war.

Wo sich Citate finden, da ist die Methode des Citierens höchst unwissenschaftlich und mangelhaft. Der geneigte Leser möge es sich nicht verdrießen lassen, einige originelle Beispiele davon zu hören: (pg. 22): „Die Tragödie Senecas: ‚Hercules auf dem Ota' enthält die Verse: . . . ." Wo stehen diese Verse? in welchem Acte? in welcher Scene? — (pg. 28): „Nihil humanum a me alienum esse puto." Die Stelle lautet in Wirklichkeit im Terenz (Heaut. I. 1, 25): „homo sum, humani nihil a me alienum esse puto." — (pg. 65): „In den Schmeichlern . . . ." Es dürften die κόλακες des Eupolis gemeint sein, von denen jedoch nur ganz wenig Fragmente auf uns gekommen sind. Es wird (pg. 132 und öfter) Plinius als Quelle angeführt, aber nicht gesagt, ob der Oheim oder der Neffe gemeint ist. Man liest: (pg. 149): „sieh Arnob, lib. V.)" Es sollte doch der Titel des Werkes (adversus gentes) genannt sein, auf dessen fünftes Buch verwiesen wird. Der Herr Verfasser bringt (pg. 152) eine höchst sonderbare Zusammenstellung zweier Zeugen, Homers und eines Zeitgenossen Sullas, in den Worten: „wie Homer und Valerius Cato bezeugen." Ein lateinischer Knittelvers wird (pg. 213) angeführt, den jeder Quartaner besser kennt, als der Herr Verfasser. — (pg. 264): „Die Furien enthalten Stellen;" das Drama führt den Titel: Die Eumeniden. Ebendort: „Die Sieben von Thebä"; es soll aber heißen: „Die Sieben gegen Theben" oder: „Die Sieben vor Theben".

— (pg. 265): „Verse, welche Äschylos der klagenden Thetis in den Mund legt." In keiner der sieben Tragödien des Aischylos, die auf uns gekommen sind, ist der Thetis eine Rolle zugetheilt. — (pg. 291): „Cicero in Oratore" (?); (pg. 294) das Citat aus Plinius ist falsch abgedruckt. Man liest (pg. 312) von Herodot: „lib. VIII. v. 132", also Verse aus Herodot! Leider hat der Herr Verfasser (pg. 375) nicht citiert, sondern schreibt ohne Quellenangabe wörtlich: „Magnesia wurde angewiesen, ihm (dem Themistokles) jährlich fünfzig Talente für seine Tafel auszuzahlen, Lampsacus den nöthigen Wein zu liefern und Opsonium für seine übrigen Bedürfnisse zu sorgen." Bei Nepos (Them. 10) heißt es: „. . . . Myunta, ex qua opsonium haberet", woraus der Herr Verfasser die Stadt Opsonium herausbringt. (Nicht lachen!) Schließlich ist (pg. 553) auch eine Stelle aus Horaz (epp. I. 17, 36) ungenau aus dem Gedächtnisse citiert. Aus den angeführten Beispielen mag der Leser gar leicht beurtheilen, wie bequem es sich der Herr Verfasser beim Ausarbeiten seiner „Studie" gemacht hat.

Auf das Vorwort folgen (pag. 1—58) sechs Abschnitte mit den nachstehenden Ueberschriften: I. Der Mensch und das Menschengeschlecht, II. Die religiösen Ideen der alten Völker, III. Das jüdische Volk des Alterthums, IV. Das Volk der Parsen, V. Babylon und Assur, die Phöniker und VI. Aegyptus. Ueber diese einleitenden Abschnitte habe ich nur ganz wenig zu bemerken.

(pg. 17): „Die Auszüge aus Borosus bei Abydenus" soll heißen: „Die Auszüge aus Borosus Abydenus" oder: „Die Auszüge aus Borosus von Abydus". (pg. 19): „von der Dike, der gerechten Tochter der Themis-Demeter." Demeter gilt aber bei den Alten als Schwester des Zeus, nicht als dessen Gattin, daher soll es heißen: „Tochter der Themis". — (pg 26): „Da die Römer den griechischen Olymp erbten und nur wenig Altitalisches beizufügen fanden . . . ." Das ist total unwahr; im Gegentheil, nicht bloß Altitalisches, sondern auch Etruscisches, Oscisches, Sabellisches wurde von den Römern in den griechischen Olymp massenhaft verpflanzt. — (pg. 26): „Eigene Todtenrichter, Minos und Rhadamanth, denen bei den Römern noch Aeakus zugesellt wird, sitzen über die Todten zu Gericht." Aber schon in Platons Apologie (pg. 41. A.) wird auch Aiakos neben den beiden anderen Richtern der Unterwelt angeführt, was vom Herrn Verfasser (pg. 102) gleichfalls geschieht. — (pg. 30): „Juda machte keine Proselyten." In der Apostelgeschichte (2, 11) lesen wir jedoch: „Judaei quoque et proselyti. Cretes et Arabes", wozu die Erklärer bemerken: „Proselyten, d. i. zum Judenthum Bekehrte". Im Evangelium des hl. Matthäus (23, 15) lesen wir überdies: „Vae vobis, scribae et pharisaei hypocritae, qui circuitis mare et aridam, ut faciatis unum proselytum", wozu Allioli bemerkt: „Einen Bekehrten aus dem Heidenthume. Die Juden hatten zweierlei Genossen aus den Heiden: die des Thores und die der Gerechtigkeit. Die ersten, welche gleichsam nur an dem Thore der wahren Religion standen, verbanden sich nur den sieben Noachischen Geboten, die anderen bekannten sich zu allen Lehren und Gebräuchen des Judenthums. — (pg. 55.) Es hat den Anschein, als ob der Herr Verfasser die κοινὴ διάλεκτος (das Gemeingriechische, in welchem auch die Septuaginta abgefaßt ist), für ägyptisch hielte. (!)

Schon bei der Lectüre dieser sechs einleitenden Abschnitte macht man eine Beobachtung, die sich im weiteren Verlaufe derselben immermehr aufdrängt und die gleich an dieser Stelle besprochen werden soll; ich meine das Kunterbunt und Kauderwelsch bei der Verwendung der Eigennamen und Fremdwörter. Der freundliche Leser möge es dem Recensenten verzeihen, wenn er bei diesem Punkte etwas länger verweilt; es dürfte sich dies als nothwendig herausstellen. Es ist geradezu unbegreiflich, weshalb die Eigennamen in einemfort in allen möglichen Gestalten erscheinen.

Man höre und staune! Der bekannte Hafen Athens heißt (420, 511) Piräus, (410, 416) Pyräus, (323, 535) Piräos, (509) Peiräos, (522) Peiranos, niemals aber Peiraieus. — Welch ein Schwanken herrscht zwischen (498) Ptolomäus, (256, 498, 500) Ptolomäos, (326, 500, 513) Ptolemäos und (124) Ptolemeos! oder zwischen (388) Aischylos, (125, 154) Aischilos und (264, 265, 266) Äschylos! oder zwischen (187) Kleisthenes, (125, 127) Kleistenes und (84, 359, 360) Klisthenes! Wozu solche Variationen, wie: Spartaner und spartanisch (44), Sparter (166, 549) und spartisch (175, 352), Spartiater (350) und spartiatisch (166, 350), Lakonier (350) und lakonisch (174), ja sogar Lakädemonier (44, 109) und lakädemonisch (210, 349) ohne jegliche Bedeutungsverschiedenheit? Ein Lakedämonien (454) gab's überhaupt nicht. Folgende Spielereien sind zweifelsohne sinnstörend: (pg. 81): „Wie Sparta keine individuelle Freiheit zuließ . . . ., so erstickte Lakedämon jedes Schamgefühl", oder: (pg. 532): „es luden ihn die wichtigsten Vertreter Trinakrias nach Sicilien ein." Wozu Thebä (117) und Theben (416), Thebaner (109) und thebanisch (418, 432) neben Thebäer (237, 296, 446), thebäisch (444, 448), thebeisch (443) und Theber (433)? Wozu Phoker (450), Phokier (455) und Phokidier (449, 450)? Wozu sicilische Insel (346), sicilianische Herrscher (568), siculische Poeten (565), siculische Herrschaft (346)? Wie stimmt Achäer mit achaisch? Consequent wäre Achäer (336) und achäisch (336), Achaier (337, 348) und achaiisch. Es steht (pg. 41, 59) „latinisch" im Gegensatze zu „hellenisch"; es soll aber richtig „lateinisch" heißen; denn latinisch und lateinisch sind nicht identisch. — Was soll die wiederholt sich findende Verbindung: „Athen, Sparta, Thebä"? Warum steht in der ersten Hälfte des Buches stets Kymon, in der zweiten meist Kimon? Man beachte ferner folgende Formen: Ägyptos (58, 322, 325) neben Ägyptus (51), Tyrtäus (257) neben Tyrtaios (258), Äsopos (262), Hämos (524), Chörilos (276) neben Choirilos (498), Dädalos (284), Rhökos (284), Ägisthos (338)! Man vergleiche ferner: Sykion (83, 127, 242, 286) und sykionisch (126) neben Sikyon (308) und sikyonisch (515); Sysiphos (263) neben Sisyphos (273), Lylibäum (532) statt Lilybäum, Bythinien und bythinisch (214) statt Bithynien, lybischer (159) statt libyscher Ammon, mynisch (153) statt minysch, dydimeischer (484) Apollon statt didymeischer, Python (500) neben Pithon (504), Osyris (16) statt Osiris, Phidias (284, 285) neben Pheidias (388, 392), Archytas (317) neben Architas (128), Smindyrides (125) neben Smindirydes (126), Thukydides (316) neben Thukidides (187) und Tukydides (403), Eileithya (74) neben Eileithia (254) statt Eileithyia; Eurydike (503) neben Euridike (507); Nikaia (503) neben Nikäa (503); Klytämnestra (339, 340) neben Klytemnestra (96, 98, 332); Alkmaion (407) neben Alkmeon (177) und Alkmäon (83); Delphi (146) neben Delphos (418, 455) statt Delphoi; Ybikos (125, 128) neben Ybikus (128) und Ibykos (259); Soli (103) neben Soloi (189); Hosii (161) statt Hosioi; Trinakria (532) neben Thrinakria (125); Helenos (534) und Hellenos (534); Helena (96, 341) neben Hellena (331); Foibos (145, 147, 149) neben Phoibos (136); Fokion (92) neben Phokion (455); Phayllos (450) neben Phaillos (450); Artaxerxes Memnon (426, 428, 437) neben Mnemon (412)! Warum das zweimalige störende Wechseln zwischen Confucius und Kungfudsii (pg. 24) innerhalb sechs Zeilen? Warum das Schwanken zwischen Persephone (142), Persephoneia (148) und Proserpina (158)? Wie paßt letztere (pg. 16) zur Demeter? Warum das Schwanken zwischen Idololatrie (pg. VII) und Idolatrie (77, 110)? warum das Schwanken zwischen Penelope (98) und Penelopeia (98)? warum das Schwanken zwischen Hercules (22), Herkules (490) und Herakles (133, 165)? — Ferner wechseln Thrasybulos (419) und Thrasybul (419), Achilleus (481) und Achill (479), Demetrios von Phaleron (521), Phalereos (520), der Phalereer (520) statt Phalereus. Warum wechseln Alexander (515) und Alexandros (515), Kassander (517) und Kassandros (517), Lysander (414) und Lysandros (541)? Man liest Pharnabazes (412) und Theophrastes (520) statt Pharnabazos und Theophrastos. Es wird bunt durcheinander gewürfelt: Marc Antonius (94), Diodor Siculus (331), Pontus Euxinos (344); „der Ruf an Pyrrhos war von Tarentum ausgegangen" (532).

Wer Ostrakismos schreibt (188, 373) und spricht, der muss sich auch für Aristeides, Epeiros, Epameinondas, Dekeleia, Chaironeia, Hypereides, Kleinias, Mantineia u. s. w. entscheiden. Wer stets Hephaistos (144, 145), Kroisos (83, 186), Alkaios (113) schreibt, sollte Phöniker (46) und Phönikien (50), Ägina (389), Potidäa (389), Trözene (537) u. s. w. meiden. Man beachte ferner: Thuri**um** (313) statt Thuri**oi**, Tiryn**ths** (334, 336, 357), statt Tiryn**s**, **Ä**gospotam**os** (412, 414) statt **Ai**gospotam**oi**, Kynoskephal**e** (550) statt Kynoskephal**ai**, Hel**icia** (541) und Heli**äa** (184) statt Heli**aia**. Es ist die Rede (133, 140) von einem Gotte Hermesias, unter dem nur Hermeias (Hermes 139, 140) gemeint sein kann; von einem Gotte Ais oder Aides (141, 151), unter dem nur Hades oder Aïdes zu verstehen ist; von dem Sänger aus Tejo (251) und von dem tejischen Dichter (253), unter dem Anakreon aus Teos gemeint ist. Der Berg an der Grenze von Attika und Böotien heißt (157) Kithäreion statt Kithairon. Auch „hypokratische Züge" sind (530) verzeichnet. Ferner liest man: (449) „Arrybas" statt „Arymbas", (505) „Agirasspiden" statt „Argyraspiden", (497) „Bukefalia" statt „Bukephala", (523): „das Opistaodom" statt: „der Opisthodom". Es geschieht Erwähnung (pg. 19) „der Herrschaft der **Ch**roniden" statt: „des **Kr**oniden", (175) „der Pol**ythe**ia" statt „Pol**ite**ia"; (177, 299) „der The**r**motheten" statt „der The**s**motheten", (402) „der Theor**etik**on" statt: „der Theor**ikon**", (564): „des Gynaikon" statt: „des Gynaikeion". Zweimal ist die Rede (pg. 67) „von der Kynosarge": aber der Platz in Athen hieß in Wirklichkeit τὸ Κυνόσαργες. — Die Kluft bei Sparta, in die alle missgestalteten Kinder gleich nach der Geburt gestürzt wurden, hieß ἀποθέται, nicht aber, wie der Herr Verfasser (pg. 81) schreibt: „im Apothetes". Aehnlich (pg. 100): „das Thalamos", (225): „der Pathos", (562): „das Stethodes**mon**" statt: „der Stethodes**mos**", (pg. 217) die und der νοῦς. Also „das Genus hat er uns verhunzt". Man liest (pg. 182): „Wie schwer es aber hält, sich vom Thetes zum Pentakosiomedimer emporzuschwingen . . ." (!) Der Herr Verfasser hält θῆτες für einen Singular und ganz spanisch scheinen ihm die πεντακοσιομέδιμνοι zu sein.

Doch ich höre gar manchen der Leser ausrufen: „Satis superque me benignitas tua ditavit;" daher will ich davon ablassen, noch weitere Beispiele beizubringen, obwohl sie vorlägen. In der That, eine solche „Studie" durchstudieren ist eine wahre Sisyphosarbeit.

Wirft der aufmerksame Leser einen Rückblick auf diesen Wust theils richtiger, theils verderbter Namen, so wird er keinen Augenblick darüber im Zweifel sein können, dass er allerdings viele dieser Verderbnisse dem Setzer und Corrector in die Schuhe schieben, nicht die wenigsten aber dem Herrn Verfasser aufs Kerbholz setzen müsse.

Der Hauptheil des Werkes trägt den Titel: „Griechenland" und zerfällt in drei Bücher, von denen das erste (59—331): „Sitte und Sitten," das zweite (331—559): „Griechenlands Geschichte und Politik" und das dritte (559—575): „Der Geist der griechischen Antike" überschrieben ist. Diese Eintheilung ist insofern als eine missglückte zu bezeichnen, als sie einerseits mannigfache Wiederholung veranlasst (man vergleiche beispielsweise das im I. und II. Buche über Perikles oder über Demosthenes Gesagte), anderseits aber der Titel des III. Buches: „Der Geist der griechischen Antike" von rechtswegen an die Spitze des ganzen Werkes zu setzen wäre. Denn der Titel des Buches: „Der Geist der Antike" entspricht nicht im mindesten dem Inhalte des Werkes. Es handeln nämlich nur die 58 Seiten der oben erwähnten sechs Abschnitte über Nichtgriechisches; der ganze übrige Theil des Buches (pag. 58—575) handelt ausschließlich von Griechenland, obwohl die Einleitung versprochen hat, „da unser Erbtheil von den Griechen und Römern stammt" (pag. X.), „die Ueberschätzung griechisch-

römischer Bildung und die unrichtige Vorstellung von dem Wesen der Classicität zu beseitigen." Oder ist etwa gar ein zweiter Band in Aussicht genommen? Davon hat uns der Herr Verfasser im vorliegenden nichts verrathen. —

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass namentlich seit der Zeit des Wiederaufblühens der Künste und Wissenschaften auf dem Boden Italiens der Wert der Antike vielfach überschätzt wurde, ja dass selbst Fehler und Laster als Vorzüge und Tugenden hingestellt wurden. Aber es darf nicht in Abrede gestellt werden, dass man im Alterthume nebst vielem Verwerflichen und Verdammenswerten auch viel Gutes findet und dass in manch edlen Geistern das Streben nach Sittlichkeit und Tugend anerkannt werden muss. Und wollen wir christlich urtheilen, so soll ja das Schlechte gerade deswegen eine mildere Beurtheilung finden, weil den alten Heiden das Licht der übernatürlichen Offenbarung noch nicht leuchtete. Wie verhält sich nun der Herr Verfasser dem griechischen Alterthume gegenüber? Das μέτρον ἔχειν ἀγαθόν der alten Griechen scheint er gar nicht zu kennen: er zeichnet ihre Fehler und Laster allzuscharf, vergrößert dieselben zumeist, stellt bloße Vermuthungen als Thatsachen hin. Von einer höchst pessimistischen Lebensanschauung geleitet sucht er in maßloser Freude am Verdächtigen hell leuchtende Personen der Sage und Geschichte, wie Penelope, Andromache, Antigone, Kassandra, Sokrates, Platon, Demosthenes durch unbewiesene, meist unbeweisbare Behauptungen in ein schiefes Licht zu stellen, andere, die ohnehin im Schatten stehen, ohne Angabe irgend eines Beweises in den Koth zu ziehen, wie dies vor allen der Helene, der Aspasia und Alexander dem Großen passiert. Dabei leistet ihm eine überschwengliche Einbildungskraft gute Dienste. Ein solches Vorgehen heißt man das Kind mit dem Bade verschütten. Einige Beispiele der Methode des Herrn Verfassers mögen das Gesagte beweisen.

Ueber die Ermordung Philipps von Makedonien berichtet der Herr Verfasser (pg. 464) wie folgt: „Wenn vieles dafür spricht, dass Alexander in die Verschwörung gegen das Leben seines Vaters eingeweiht war"; (471): „dennoch befleckte er schon seine Jugend durch die Mitwissenschaft an dem Vater- und Gattenmorde"; (495): „wenn man bedenkt, dass Alexander entweder mit der That einverstanden war oder doch davon unterrichtet wurde". Diese schweren Beschuldigungen wurden (464) vom Herrn Verfasser bewiesen mit den Worten: „Wohl mochten zwischen Pausanias (dem Mörder) und Olympias und Alexander Fäden des Einverständnisses hin- und hergeflogen sein (sic!), wohl dürfte er von dieser Seite Ermuthigung zur Ausführung seines Entschlusses empfangen haben." — (pg. 477): „Dass er darauf bedacht war, Aristoteles mit Lehr- und Bildungsstoff zu versehen, möchte als geringes Zeichen der Dankbarkeit gegen seinen alten Erzieher und andererseits als Product fürstlicher Eitelkeit betrachtet werden." — (pg. 478): „Plutarch hatte es leicht, dem längst verstorbenen Fürsten Gedanken unterzuschieben, mit welchen er sich vielleicht nie getragen hatte." Mir will es scheinen, dass dies auch dem Herrn Verfasser nicht allzuschwer gefallen ist. — (pg. 424): „Sokrates weigerte sich bekanntlich aus Ehrfurcht vor der Majestät des Gesetzes, aus dem Kerker zu fliehen. — Wir vermögen die Bewunderung dieser That nicht zu theilen. — Das Gesetz mochte ja ehrwürdig sein; aber seine Anwendung war unrichtig und die Richter und Vollstrecker hatten nichts von jener Ehrwürdigkeit an sich." Aber lehrt denn nicht das Christenthum, dass jeder Gewalt, da sie ja von Gott eingesetzt ist, Gehorsam gebürt? (1. Brief Petri 2, 18.) — (pg. 441): „Chabrias zog es vor, weiter zu

kämpfen und, wie sein Biograph bemerkt, eines rühmlichen Todes zu sterben. .... In Wahrheit scheint es sich mit Chabrias' heroischem Entschlusse ein wenig anders verhalten zu haben," meint der Herr Verfasser und schenkt dem Nepos keinen Glauben. — (pg. 444): „Daran dachte Epaminondas nicht, dass Thebä mit ihm zu Grabe getragen würde." Es ist jammerschade, dass der Herr Verfasser uns nicht verrathen hat, was Epaminondas gedacht hat; wenn er sich schon aufs Gedankenerrathen verlegt, so soll er sich an die Worte des Epaminondas halten. Aber über diese bemerkt er: „Epaminondas hatte Unrecht, Leuktra und Mantinea als seine Kinder zu proclamieren, die ihm zur Unsterblichkeit verhelfen würden." Die historische Thatsache selbst widerlegt den Herrn Verfasser. — (pg. 554): „Der Bürger jener (der antiken) Zeit mochte aus Gründen des Eigennutzes bereuen, aber nicht infolge des Schuldbewusstseins. Die christianisierte Menschheit bedurfte keines Mahners von außen, sie trug ihn in sich selbst unter dem Namen des Gewissens." Das hat ja fast den Anschein, als ob der Herr Verfasser den Heiden die Stimme des Gewissens absprechen wollte. — (pg. 561): „Hätten sich Hera und Pallas, bevor sie mit Aphrodite vor den Preisrichter traten, im Spiegel beschaut, es ist die Frage, ob die paphische Göttin als Siegerin aus dem Wettstreite hervorgegangen wäre. Die Liebesgöttin verstand sich dagegen auf ihren Vortheil, zog den Spiegel zurathe und erhielt den Preis der Schönheit zuerkannt." Aus welchen Quellen hat denn der Herr Verfasser diese Einzelheiten der Darstellung geschöpft? — (pg. 61): „Wenn man sich unter den griechischen Hetären auch Frauen voll körperlichem Reiz und geistigen Vorzügen vorstellt, so unterscheiden sich jene Personen dem Wesen nach doch nicht von den Werkzeugen der Prostitution unserer Tage." Woher hat der Herr Verfasser diese Kenntnis? Was berechtigt ihn zu diesem Urtheile? — (pg. 71): „Die jüdischen Zwischenhändler bemächtigten sich, soviel an ihnen war, des ganzen Handels mit griechischen Kunstproducten" wird behauptet, aber nicht bewiesen. — (pg. 315): „Nicht Thukydides ist zu tadeln, weil er nicht aus seiner Griechenhaut zu fahren vermag, wohl aber diese Haut selbst, wenn sie von Enthusiasten als die herrlichste Bekleidung gepriesen wird, die je ein menschlicher Körper getragen hat." Wo bleibt da die Logik? Wenn der Herr Verfasser von einem voreingenommenen Recensenten über Gebür gelobt wird, so ist nicht letzterer, sondern ersterer tadelnswert. Das glaube, wer kann! — Den Glanzpunkt in dem Geschichtswerke des Thukydides, die zum Zwecke der Charakterisierung einzelner Personen ins Werk eingeflochtenen Reden, bezeichnet der engherzige Herr Verfasser (pg. 316) als „Unfug, der die gesammte classische Historiographie verunstaltet" und versucht zu zeigen, wie er's besser gemacht hätte. — (pg. 329): „Anzuerkennen ist allerdings, dass uns durch die Griechen mindestens die eine Wissensquelle erschlossen wurde, nur darf dabei nicht außeracht gelassen werden, dass die Griechen eben für sich forschten und strebten und nicht um uns zu besonderem Danke zu verpflichten." O wie naiv! — (pg. 392): „Wann lebte und schrieb aber Plutarch? Und sollte er die Wahrheit der Lebensumstände des Perikles besser gekannt haben, als die Zeitgenossen?" Wer wird gegen Plutarch ins Feld geführt? Der Anekdotenkrämer Athenäus, der doch nicht als Zeitgenosse des Perikles gelten kann. Wie oft jedoch müssen Schriftsteller des ersten oder zweiten Jahrhunderts der nachchristlichen Aera, wie Gellius, Plinius, Älian, Pausanias, dem Herrn Verfasser als Zeugen dienen fürs fünfte oder sechste Jahrhundert vor Christus! — Wie gehört Dio Chrysostomus, der dem ersten Jahrhunderte nach Christus angehört, an diese (pg. 231) Stelle? Und so ein Machwerk nennt sich „Culturbild".

(pg. 98): „Da (nach Hektors Tod) tritt uns nur mehr die Ungestalt Andromaches entgegen, der ungeheure Frauenkörper, in dessen Fett jedes zartere Gefühl, jedes weibliche Empfinden erstickt und die, wenn es das Schicksal gewollt, alle Helden von Troja nacheinander geheiratet haben würde." Ich meine, ein Mann, der solches Zeug niederschreibt, ist nicht ernst zu nehmen. — (pg. 234): „Demosthenes, ein ebenso geschickter Schauspieler als Redner, tritt, wie von ungeheurem Seelenschmerze gefoltert, vor das Volk, ringt nach Athen (lies: Athem), faltet die Hände, fleht u. s. w." Woher weiß der Herr Verfasser diese Einzelheiten? Desgleichen auf der nächsten Seite: „Er stotterte, verlor die Fassung, rang ver-

geblich nach dem passenden Wort, begann aufs neue, gerieth in Verwirrung, stockte, brachte kein Wort hervor und sah sich genöthigt abzutreten"; ebenso (pg. 242): „dass er bewegten Gemüthes die Arme zum Himmel emporstreckte". Und warum that er dies alles? Etwa aus Vaterlandsliebe? O nein; „Demosthenes scheint, theils aus Ehrgeiz, theils aus Habsucht, die Politik zu seinem Gewerbe gemacht zu haben", versichert (pg. 452) der Herr Verfasser und fügt bei: „Er sprach gut, ohne aber so regelrecht zu denken." — Von Platon wird (202) behauptet, dass er „von einem sehr beschränkten theoretischen Standpunkte aus sein Urtheil fällte". Diesen Vorwurf muss sich aber der Herr Verfasser selbst gefallen lassen. — (pg. 288): „Diese Kunstschätze waren von unschätzbarem Werte und wir können die Schwere des Verlustes an dem Werte des noch Erhaltenen abmessen; aber durchgeistigt im Sinne der christlichen Kunst war auch nicht das vorzüglichste und gepriesenste Kunstwerk der Alten." Ja natürlich, weil's damals noch kein Christenthum gab. — Eine Reihe von unbewiesenen Verdächtigungen des Privatlebens des Perikles wird (pg. 390, 391) angeführt in der Form: „Es ist nicht unwahrscheinlich ....", „Es scheint nicht ganz leicht ....", „Richtiger dürfte es sein ....", „Die Damen aus der Umgebung Aspasias giengen ohne Zweifel mannigfaltige Liebesverhältnisse ein ....", „was unsere Ansicht von den galanten Damen, die den Hofstaat Aspasias bildeten, zu bestätigen scheint." — (pg. 558): „Darum schien es uns wünschenswert" (der Herr Verfasser liebt es, im Pluralis maiestaticus zu reden), „dass Licht und Schatten gleichmäßiger vertheilt und die historische Wahrheit durch diese gerechte Vertheilung besser gefördert werde, als durch die falsche Vergoldung, welche man den griechischen Gestalten angedeihen läßt." Von Gerechtigkeit im Urtheile und von der Förderung der historischen Wahrheit durch dasselbe finden sich in unserem Buche nur ganz vereinzelte Spuren; es wird meist weit übers Ziel geschossen. Das ist eben der Fluch einer derartigen leidenschaftlichen und überhasteten Production, dass sie nicht Zeit findet, einen Gedanken auf seinen wahren Wert zu prüfen und den Ausdruck für denselben auf sein richtiges Maß herabzustimmen.

Der aufmerksame Leser wird sich aus den angeführten Beispielen, die sich noch um ein beträchtliches vermehren ließen, ein hinreichend klares Bild von der Methode gebildet haben, die der Herr Verfasser beim Ausarbeiten seiner „Studie" angewendet hat. Ich kann mich aber von derselben nicht trennen, ohne eine Reihe von sachlichen Unrichtigkeiten und sprachlichen Unebenheiten in derselben nachgewiesen zu haben. Zunächst also zum Sachlichen!

(pg. 64): „Während Rom und die folgende Zeit nur die Privatsclaverei kennen, ..." Das ist falsch; was waren denn die servi publici in Rom? — (pg. 113): „Von dem Dichter Alkaios, dem Gegner des makedonischen Philipp II. heißt es." Wie kommt Alkaios mit Philipp II. Arrhidaios zusammen? — (pg. 154): „Dennoch gewann es der Gewalthaufe der Philologen über sich, die Superiorität des classischen Alterthums und seiner Theosophie über die classische Aera zu behaupten." Was soll das heißen? Soll nicht statt „classische Aera" „christliche Aera" stehen? — (pg. 156): „Die mittelalterlichen Mysterien — dramatische Spiele religiösen Inhaltes — dürften am besten zur Erklärung der antiken Mysterien herangezogen werden." Im Worte „dramatisch" allein liegt die Widerlegung dieser Behauptung. — Die Orphiker werden (pg. 164) fälschlich als eine Gauklerbande bezeichnet, während sie in Wirklichkeit eine mystische Secte waren, die den thrakischen Dionysoscult pflegte. — (pg. 178): „Ist es richtig, was über einen neuesten Fund einer angeblichen Abhandlung des Aristoteles über die griechischen Verfassungen mitgetheilt wird, ... ". Von einem solchen Funde ist mir nichts bekannt, wohl aber von dem Funde der dem Aristoteles zugeschriebenen Abhandlung über die Verfassung Athens, welche der Herr Verfasser (pg. 185) als „jüngsten Fund" bezeichnet. — (pg. 180.) Das griechische Talent wird an vier Stellen total verschieden berechnet und doch ist es an den ersten drei Stellen sicherlich das attische. An der ersten Stelle (pg. 180) repräsentiert es 1600, an der zweiten (pg. 241) 3000, an der dritten (pg. 313)

4000, an der letzten (pg. 482) 2000 Gulden unseres Geldes. Wie stimmt das? — (pg. 228): „Plutarch beziffert die Einnahme, welche Isokrates aus dem Unterrichte in der Redekunst bezog, mit 1000 Minen, das ungefähr 25.000 Thalern, nach dem heutigen Geldwert aber weit über 100.000 Thalern gleichkommt." Da muss man zunächst fragen: Nach welchem Geldwerte repräsentieren 1000 Minen 25.000 Thaler? Ferner: Warum wird hier nach Thalern, früher nach Gulden umgerechnet? Die 1000 Minen repräsentieren in Wahrheit nach unserem Gelde 40.000 Gulden oder 60.000 Thaler. — Das alte Märchen vom Besuche Solons bei Krösos, das schon längst widerlegt ist, wird (pg. 186) wieder aufgewärmt. — Von Sokrates heißt es (pg. 193), dass er auch den Sophisten angehörte. Aber gerade Sokrates, wie ihn Platon uns schildert, steht im ausdrücklichen und bewussten Gegensatze zu den Sophisten. „Die Apologie dieses Philosophen und die Denkwürdigkeiten stammen aus Xenophons Aufzeichnung" und dieser wird (pg. 317) als „ein Lieblingsschüler des Sokrates und als sein vorzüglichster Interpret" bezeichnet. Dies letztere Attribut wird mit weit größerem Rechte Platon beigelegt, dessen „Apologie des Sokrates," nebenbei bemerkt, authentisch ist, was von der des Xenophon zweifelhaft ist. — Platon wird (pg. 205) als „philosophischer Rhapsode" bezeichnet, dagegen (pg. 214) als „Lyriker der Philosophie." Wie verträgt sich Epos mit Lyrik? Verba, verba, praetereaque nihil! — Wohl jeder Octavaner hat schon vom Daimonion des Sokrates gehört; der Herr Verfasser, wie es scheint, nicht; denn er redet (pg. 193) wiederholt vom „Daimon" des Sokrates. — (pg. 247): „Die Wahl des Stoffes (der Ilias) ist keine glückliche zu nennen." Der Grund für diese Behauptung wird nicht beigebracht. Ebendort: „Die Odyssee ist mehr Roman als Epos und klingt in den hellen Brusttönen des wiedergefundenen häuslichen Friedens beruhigend aus" (wahrscheinlich durch die Ermordung der Freier Penelopens?), „während der Faden der Ilias mit der Bestattung des rossetummelnden Hektors jäh und unbefriedigend abreißt." Ein längst widerlegter Vorwurf. Warum alten Kohl aufwärmen? — (pg. 248): „Weder Ilias noch Odyssee und auch nicht Hesiods „Theogonie" wollen Lehrgedichte sein." Letzteres ist es ohne Zweifel. — (pg. 252): „Wenn Anakreon nicht von unreinen Küssen redet, so besingt er die süße Betäubung durch Alkohol," von dem er sicherlich nichts gewusst hat. — (pg. 263): „Leute nehmen ihn (den Äsop) in den Mund, die keine Ahnung davon besitzen, dass der Mann zu den griechischen Dichtern gezählt wird." Wohl mit Unrecht; denn erst Babrios hat die äsopischen Fabeln in Verse gebracht. Wie Platon im Phaidon (cap. 4) berichtet, hat Sokrates im Gefängnisse einige äsopische Fabeln in poetisches Gewand gehüllt. — Von der mittleren und neuen attischen Komödie findet sich sonderbarerweise kein Wort; von der alten wird nur Aristophanes erwähnt; nicht sind zu finden Eupolis atque Cratinus . . . . atque alii, quorum comoedia prisca virorum est. — Protogenes war kein Rhodier (pg. 296), sondern er stammte aus Kaunos in Karien. — „Der Griechen Lied," so heißt es (pg. 309) „hatte mit unsern Liederdichtungen eines Schubert oder Schuhmann (sic?) geringe Aehnlichkeit." Warum wird nicht auf Richard Wagner hingewiesen, mit dessen Recitativen es gar viel Aehnlichkeit hat? — (pg. 318): „Kyros verlor im Treffen von Babylon Schlacht und Leben" soll richtig heißen: „in der Schlacht von Kunaxa": dies lag 500 Stadien von Babylon entfernt. — (pg. 351): „Das Bevölkerungsverhältnis stellt sich für Attika ungefähr so: 400.000 Sclaven, 80.000 Freie, darunter 20.000 Vollbürger und 40.000 Metöken." Das macht zusammen 520.000 Einwohner aus, während (pg. 350) nur 500.000 angegeben sind. — Höchst sonderbar hört sich folgender Satz (pg. 353) an: „Sie wandten sich nach dem Golf von Tarent und gründeten dort die Stadt gleichen Namens." Hatte etwa damals schon der Golf diesen Namen? — (pg. 327): „Pythagoras, der von 599 bis 468 lebte." Da wäre er ja gar 131 Jahre alt geworden; er erreichte ein Alter von 90, nach anderen von nur 80 Jahren. — (pg. 416): „Die Athener mussten sich zur Schleifung der langen Mauer, die den Pyräus (sic?) mit der Stadt verband, anheischig machen." Hier (und pg. 429) ist die Rede von einer langen Mauer; und doch heißt es bei den Historikern stets: τὰ μακρὰ τείχη. Es waren ihrer drei Schenkel. — (pg. 427): „Xenophon schwang sich zum Befehlshaber des

Restes der Dreizehntausend auf.“ Ich habe immer nur vom Rückzuge der Zehntausend gehört. — (pg. 432): „Archias fühlte sich so sicher, dass er das Schreiben uneröffnet in die Tasche **schob**.“ Nach Nepos (Pelop. 3) hat er's unter den Polster gelegt. — (pg. 438) Sestos liegt nicht in Kleinasien, sondern in Thrakien am Hellespont gegenüber von Abydos. — (pg. 449). Olympias war nicht die Schwester, sondern die Nichte des epeirotischen Königs Arymbas. — Philipp, der schon (464) ermordet worden war, taucht (467) wieder auf. — Von Alexander wird (476) die Auslieferung des Demosthenes verlangt, der sich zuvor schon zweimal (243, 474) durch Gift umgebracht hat. — Philopoimen leert (549) den Schierlingsbecher und 24 Zeilen später „schlägt er die mit den Ätolern und Rom verbündeten Sparter bei Mantinea aufs Haupt.“ — (pg. 480): „Auf persischer Seite kämpften 20.000 Griechen, auf makedonischer nur 15.000, also zwei Drittheile weniger.“ Ein hübsches Rechenexempel! — (pg. 481): „Alexander gefiel sich eben in der Nachahmung Achilleus, der den bereits getödteten Patroklos um die Mauern Trojas schleifte.“ Ist das etwa auch ein Druckfehler? — (pg. 497). Ausdrücke wie „Nardenbüchse“ „alte Nardenschachtel“ zeigen das völlige Verkennen des Wortes: ἡ ἐκ τοῦ νάρθηκος ἔκδοσις, d. i. die von Aristoteles besorgte Textesrecension Homers. νάρθηξ hat mit nardus nichts zu schaffen und ebensowenig, als Alexander die Ilias Homers in einer alten Nardenschachtel mit sich führte, ebensowenig hat Prometheus in einer solchen den Menschen das Feuer vom Himmel gebracht. — (pg. 507): „In der kurzen Zeit nach Alexanders Hingang hatten bereits fünf Paladine Alexanders blutig geendet. Rechnet man Neoptolem dazu, so sind es gar sechs.“ Vollkommen richtig nach Adam Riese. — Auffallen muss es, dass bei der Schilderung (pg. 529) des Schutzes, den die Ptolemäer den Wissenschaften angedeihen ließen, weder des Lyrikers Kallimachos, noch der alexandrinischen Gelehrten, Aristarchos, Aristophanes von Byzanz, Zenodotos, Erwähnung geschieht. —

Es erübrigt noch der verschiedenen sprachlichen Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten Erwähnung zu thun, die in diesem Buche in nicht geringer Zahl zerstreut sind. Dabei wird es ersprießlich sein nach gewissen Gesichtspunkten vorzugehen und zwar erstlich das maßlose Verwenden von Fremdwörtern im Deutschen, zweitens die Anwendung lateinischer Bezeichnungen auf griechische Verhältnisse, drittens Beispiele fehlerhafter Uebersetzungen, viertens Verstöße gegen Grammatik und Sprachgebrauch und fünftens Ungehörigkeiten mit Bezug auf die Orthographie anzuführen.

1. Der Herr Verfasser schreibt (pg. 248): „nur die anima christiana vermag die Luftoceane kühn zu durchsegeln und, während sie mit den Zehen an dem Boden streift, mit der Stirne den Himmel und seine Sterne zu berühren.“ Welch edles Bild von den Zehen der anima! Und einige Zeilen früher steht geschrieben: „Jenes feine Fluidum, das selbst ein Bruchtheil des in unserer Seele versteckten Empyreums zu sein scheint, kannte die hellenische Psyche nicht“. Wird ein Fluidum gebrochen? — Von Kimon wird (pg. 394) dem Perikles gegenüber gesagt, „dass er nicht freiwillig zugunsten des octroyierten Dauphins abdanken wollte“. — (pg. 495): „dann vervollständigt dieser Undank das Bild des griechischen Basileus.“ — Man beachte (pg. VIII): „die terrestre Erscheinungsform;“ (pg. 53): „mit dem terrestren Dasein;“ (pg. 215): „für terrestre Verhältnisse;“ (pg. 209): „eines präterrestren Daseins;“ (pg. 1): „neben dem Tellurischen der Materie;“ (pg. 284): „die tellurische Form der Statuen;“ (pg. 554): „das Menschengeschlecht nach seiner tellurischen Richtung;“ (pg. 555): „unter den rein tellurischen Bedingungen.“ (pg. 166): „die Zusammenfassung des legistischen Stoffes; (pg. 167): „das Gesetz mischte sich selbst in die Interna des Privatlebens;“ (pg. 168): „die Kinderaussetzung wurde im Falle anklebender Informität von staatswegen besorgt;“ (pg. 106): „das Opfer ist auf die niedrige Gesinnung oder mindestens andromorphistische Beschaffenheit der göttlichen Wesen berechnet“. Der Herr Verfasser will wahrscheinlich „anthropomorphische Beschaffenheit“ sagen. In ähnlicher Weise redet er

(pg. 141) von den „hellenischen Andromorphisten“. — (pg. 169): „doch waren die von den Gesetzgebern excindierten Güter nicht vollkommen frei besessen;“ (pg. 170): „das Verhältnis zwischen dem venezianischen Ducat und dem Rath der Zehn;“ (pg. 174): „Natürlich artete dieses Streben nach lakonischer Brevitas in Affectation und Pedantismus aus“. — (pg. 181): „Im Grunde bewegte sich Solon bei seiner Gesetzgebung auf dem Boden des juste millieu (lies: milieu); (pg. 205): „geistige Emollientia;“ (pg. 217): „der Organismus vermag nicht mehr zu functionieren, sobald die vis vitalis erloschen ist.“ (pg. 217): „dem Chemismus der Stoffe;“ (pg. 219): „die erworbenen Kenntnisse schlugen sich aber in seinem Gehirn nicht anorthisch nieder;“ (pg. 236): „Interessanter als hundert Schlachtberichte lautet der Conte rendu der Gesandtschaft“. Wozu derlei fremdländisch Zeug und noch dazu in unrichtiger Form? compte hat ja mit monsieur le conte nichts zu schaffen;“ (pg. 66): „sich der πολλοί als Werkzeug zu bedienen;“ (pg. 263): „mag sich auch die Autentität (lies: Authenticität) keiner einzigen Fabel nachweisen lassen;“ (pg. 269): „der dritte von Griechenlands großen Dramaturgen — Euripides“ soll richtiger heißen „Dramatikern;“ denn nur Aischylos und Sophokles kann man als Dramaturgen gelten lassen, den Euripides nicht mehr; (pg. 271): „der famose Amplexus des Agathon an offener Tafel;“ (pg. 284): „Etwas antik Conventionelles ist den Köpfen an den äginetischen Trunken geblieben;“ (pg. 322): „Es verlieren sich die Anfänge der Arzneiwissenschaft in das Dunkel der Rhizotomen.... und in jenem Chiaroscuro, aus dessen Finsternis oder Dämmerlicht so manches helle Flämmchen der Wahrheit hervorbricht;“ (pg. 325): „Zu dieser Ars κοσμητική scheint die Verbesserung des Gebisses gehört zu haben;“ (pg. 383): „Dieser Abschnitt der Geschichte bildet das Entzücken der Freunde des Alterthumes, die Bewunderung aller Humanisten und das Solamen cordis freier Denker;“ (pg. 396): „causa litis“. „causa belli;“ (pg. 399): „rebus bene gestis;“ (pg. 461): „Was der Ideenkreis des classischen Alterthums an vaterländischen Stimulantien bot, Demosthenes machte davon den ausgedehntesten Gebrauch;“ (pg. 476): „Die Korintherscene“ (Begegnung Alexanders mit Diogenes von Sinope) „war nichts als ein geistreiches Impromptu;“ (pg. 479): „Plutarch leiht seinem Helden Gedanken und Gefühle, die fast christliche Wurzel verrathen und die heidnische Welt tigrieren (?) machten;“ (pg. 507): „Munychia zu evacuieren;“ (pg. 515): „Antigonos strebte eine solche Repristination an:“ (pg. 541): „Agis III. fasste den Plan zur Repristination der Lykurgischen Gesetze.“ — (pg. 526): „Ptolemäos musste daher auf Indifferenzierung der Gegensätze gefasst sein“; (pg. 540): „die bona fide-Besitzer im vollen Besitze zu erhalten“. — (pg. 547): „Die von Agis und Kleomenes versuchte Reform und Wiederherstellung der Lykurgischen Legislatur“ (lies: Gesetze). — (pg. 550): „Der Sieger über Philippos wurde zum Antistes der Nemäischen Spiele gewählt.“ Beim Lesen dieser Beispiele fällt einem unwillkürlich das Wort Horazens ein (Hor. a. p. 14, 15): „Inceptis gravibus plerumque et magna professis purpureus, late qui splendeat, unus et alter adsuitur pannus.“ Der Dichter bemerkt aber über diese Lappen: „Sed non erat his locus.“

2. Man liest ferner (pg. 420): „es kam ein Vergleich zustande, kraft welchem die dreißig Tyrannen unschädlich gemacht und ein Collegium von Decemvirn mit der Regierung betraut wurde.“ — (pg. XI): „einem griechischen Philosophen einen curulischen Stuhl in seinem Himmel zurechtzurücken.“ (Aehnlich pg. 65.) — Wie die aus Plautus stammenden Bezeichnungen für Parasiten „muscae“ und „umbrae“ (pg. 65) auf griechische Verhältnisse anzuwenden sind, begreife, wer kann! — In ähnlicher Weise ist (pg. 66) davon die Rede, dass „die Griechen über Prodigien und Portenta tiefsinnige Betrachtungen anstellten“. Es ist ferner (pg. 111) die Rede von Nobiles (pg. 562) von Clienten bei den Griechen. — (pg. 568): „Bias dichtete ein Carmen.“ — (pg. 196): „Sobald aber die Griechen sich zu dem sustine, abstine bekannten.“ Wie passt dies auf die Griechen? Zudem stehen die beiden Wörter in verkehrter Folge; es sollte heißen: ἀπέχου, ὑπέχου. — (pg. 224): „Gutes wie Böses wurde von den Oratoren angestiftet“ in Athen. (Aehnlich pg. 240.) — (pg. 225):

„Das Verbrechen entehrt und schändet erst dann, wenn der Redner sein non liquet ausspricht.“ Das non liquet gehört nicht auf griechischen, sondern auf römischen Boden und wurde bei der Abstimmung angewendet, wenn der Abstimmende im Zweifel war, ob er mit Ja oder Nein abstimmen sollte; es hat also im Munde des Redners gar keine Bedeutung. — Es ist (pg. 308) die Rede von der Tibia bei den Griechen, die doch nur den Römern zu eigen war. Höchst komisch liest sich folgende Stelle: „Man verwandte auf die Construction von Flöten so große Mühe, daſs bessere Stücke mit 37.000 bis 38.000 Francs bezahlt wurden.“ — Perikles wird (pg. 390) als pater familias bezeichnet. — Wie paſst der römische Rechtsgrundsatz (pg. 428) pater est quem nuptiae demonstrant zu griechischen Rechtsfragen?

3. Man liest (pg. 61): „ἄναξ herrschen“ statt „der Herrscher“. — (pg. 202): „Vielfach bemerkenswert ist aber ein Ausspruch des philosophisch geschulten Staatsmannes“ (Kritias ist gemeint): „διαβάλλων δ' Ἀθηναίους ὡς πλεῖστα ἀνθρώπων ἁμαρτάνοντας“, „daſs die Athener die härtest gesottenen unter allen Griechen wären.“ Aber gerade das διαβάλλων übersetzt der Herr Verfasser nicht; und doch liegt in diesem Worte der wichtige Gedanke, daſs das Urtheil über die Athener eine Verleumdung war. — (pg. 376): Demaratos wird übersetzt mit desirée (richtig: desiré); doch fehlt in dieser Uebersetzung der erste Bestandtheil des Wortes, nämlich δῆμος. Demaratos heißt „Ersehnter des Volks“. — (pg. 161): „Philippisieren“ ist eine nicht zu duldende Neubildung nach dem griechischen φιλιππίζειν. — (pg. 170): „Der Alterrath“ und „der Zehnerrath“ sind nicht zu billigende Wortformen für „der Rath der Alten“ und „der Rath der Zehn“. — (pg. 229): „Schwächer waren seine demonstrativen Reden.“ Das ist eine sclavische Uebersetzung des γένος ἐπιδεικτικόν; es soll heißen: „seine Prunkreden“. — (pg. 336.) Der ξανθὸς Μενέλαος wird zum bräunlichen Helden. — (pg. 462.) Des Demosthenes Rede περὶ στεφάνου wird zur „Rede um die Krone“, statt zur „Rede vom Kranz“. — Evergetes wird (pg. 520) mit „Gott — Erretter“, statt mit „Wohlthäter“ wiedergegeben. — (pg. 530): „Man darf ein evangelisches Wort auf den damaligen Zustand von Hellas anwenden.“ Es ist wohl die Stelle der Apostelgeschichte (5, 9) gemeint, wo der hl. Petrus zu Saphira sagt: „Die Füße jener, die deinen Mann begraben haben, sind vor der Thüre.“ Dieses biblische Wort wird vom Herrn Verfasser in folgender Weise entstellt: „Die Stiefel der Todtengräber standen bereits an der Schwelle.“ Wie trivial! — (pg. 250): „Dem Horaz stand es übel an, dem Alkaios als Freiheitskämpfer das goldene Plectrum zuzueignen.“ In der bekannten Ode an den Unglücksbaum (II. 13) läſst Horaz den genannten griechischen Dichter die Vertreibung der Tyrannen, das Ungemach der Seefahrt, der Verbannung und des Krieges besingen und zwar aureo plectro, d. h. im höheren lyrischen Stile. Was denkt sich der Herr Verfasser unter seinem „Plectrum zueignen“?

4. Man beachte von einzelnen Wörtern: „Die Glaubnisse“ (52, 57, 101, 192, 194, 207); „die Freundschaft des Festgebers (74), „von der Freundschaft des Verstorbenen“ (102), „die Blutfreundschaft der Besungenen“; in allen drei Fällen ist das abstracte statt des concreten Substantivs gebraucht. „Das Verhalten übt den Eindruck“ (75); „ein Vortrag, der den Eindruck übt“ (236); „die Frauen, die nach der Insel Creta geflüchtet werden sollten“ (86); „die Greisheit“ (95, 151, 570); „eine gleiche Heikelkeit“ (95); „in Absehung auf die Sintflut (16), „in Absehung des Ganymedes“ (150); „während des Abseins ihres Gemahles“ (98); „auf und zu (89, 491) statt: „ab und zu“. „Kehren wir von einzelnen Erscheinungen zur Ganzheit zurück“ (121). „Selbst wenn wir zwei Nullen abziehen, scheint uns die Zahl zu hoch gegriffen„ (127); „Urtheilsfindung“ (177); „Rechtsfindung“ (182); „Verschwender und Unzüchter“ (183); auf unvorsehbare Zeit (186). „Gottsohn“ (201) für Christus ist in diesem Buche, in welchem von Kindern der Götter soviel die Rede ist, schwer verständlich; zudem nennen wir Christus entweder: „Gottes Sohn“ oder „Gottmensch“. „Landüblich“ (216) statt landesüblich; „die Liebesdienerei“ (237). Man spricht von Liebesdiensten, aber nicht von Liebesdienerei. Außer dem: „Nulla dies sine linea“ soll dem Apelles auch

noch das ebenso häufig wiederkehrende Sprichwort: „Ne sutor ultra crepidam“ verdankt werden (295). Ein schöner Latinismus! „Er gieng nach Ägina flüchtig“ (241), gleichfalls ein Latinismus, wie nicht minder in den vier folgenden Beispielen: „Er stellt den Gefallenen ein prächtiges Leichenbegängnis an“ (534); „dieses Bergvolkes, das Raub und Plünderung für erlaubte Friedenskünste hielt“ (541); „Kriegsgefangene Hannibals zu lösen“ (550); ein Festmahl wird gerüstet“ (74). Man liest ferner (266): „Hochalter“ für „hohes Alter“. Was soll (316) „ein deutsches Bundeskind“ bedeuten? „An Lebhaftigkeit der Schilderung steht er selbst unübertroffen dar“ (317); „da der Mann wenigstens selbst an gemeinsamer Tafel speist“ (121). „Die In-die-Weltsetzung“ (352); „Unbedeutenheit“ und „Bedeutenheit“ (?) (337), „Geldgeiz“ (366) statt Geldgier oder Geiz: „gleichviel“ (367; statt „gleichwohl“. „Daſs sich Sparta das Schiedsrichteramt anmaßt“ (396) statt „anmaßte“. „Wir haben gesehen, wie das Hetärenthum sich mit der Wohlanständigkeit vergesellschaftete“ (401) „Ungleich der griechischen Sitte, nur eine Frau zu nehmen, huldigte er der Polygamie“ (496) statt: „Untreu der griechischen Sitte“. „Die Thronanwärter“ (428, 499), „die Thronanmaßer“ (511, 519); „ich rufe als Eideshelfer an“ (241) statt „als Zeugen“, „die heidnischen Chronikanten“ (456); „die Ausmordung eines ganzen Landstriches“ (482, 491); „dennoch hatte Antipaters Herausnehmen schlimme Folgen“ (508); „der anders beschaffen und beeigenschaftet war“ (554); „Entschuldigung oder Zubilligung“ (558); „die Berühmung griechischer Verfassungen (572).

Verstöße gegen die Regeln der Grammatik gibt es nicht wenige. Vor allem muſs eine fehlerhafte Verwendung solcher männlicher Eigennamen, die auf einen S-Laut ausgehen, im Genitiv ohne Artikel Erwähnung finden, wie z. B. (351): „ein gelehriger Schüler Aristoteles“; (443): „ein besonderer Schmuck der Beredsamkeit Epaminondas“; „als Beweis des unbegrenzten Patriotismus Epaminondas“. (481): „Alexander gefiel sich in der Nachahmung Achilleus“; (570): „vor dem Kriegswagen Xerxes“. In all den genannten Fällen ist vor den Eigennamen der Artikel zu setzen. — Ferner ist zu lesen: (177): „Ihm gebürte der Vorsitz an den Civiltribunalen“; (158): „Darauf deutet die Frage um verübtes Unrecht“; (245): „Das Mangelhafte alles Geschaffenen an der dunklen Erde“. (276): „Ein im Jahre 388 gegebenes Gesetz, mittelst welchem es verboten wurde“. (253): „Wie sich die Nation gegen ihre Lieblinge, z. B. Polykrates wider den Bathyllos bis zur Schrankenlosigkeit freigebig erwiesen“. „Vor“ wird als Conjunction verwendet (241, 491, 521, 557) im Sinne von „bevor“. (pg. 512): „Herodot übersetzte dann nach Ägypten“; (pg. 318): „daſs die Unterstützung des Rivalen, der Nebenbuhlerin Sparta, als ein patriotisches Verdienst angesehen werden könne“. (pg. 325): „Tafeln mit der Bezeichnung der Krankheit und dem Namen des Kranken wurden in den Tempeln aufgehangen“; (334): „Sie erhieng sich an einem Fensterkreuz“; (527): „standhaftes Ertragen verhangener Uebel“; (390): „Perikles lebte noch während der Ehe mit seiner Frau, die er später entließ und einem andern anhieng“. (540): „Denn man erhob Kassandra Bildsäulen und Tempel“; (435): „Die Lakedämonier erhuben ihr ein Denkmal“; (438): „daſs das athenische Volk der Eirene einen Altar erhob“; (464): „Ein glänzendes Grabdenkmal wurde ihm erhoben“.

Man lese ferner (pg. 10): „Das Volk selbst, um dessentwillen der Staat da war, der Cultur, Lebensart und Denkweise der Vielen wurde, des Glanzes halber, welchen die Einzelnen um sich verbreiteten, vergessen.“ Kannitverstan. — (pg. 112); „Der Sclave, wenn er nicht zufällig eine rühmliche Ausnahme bildete, hatte allerdings etwas von dem Bösen an sich, welches halber er in den Augen der erleuchtetsten Geister des Alterthums so tief stand.“ — (pg. 122): „wir würden eine Waschung der Hände an Stelle der Griechen bei der Fußwaschung vorgezogen haben;“ — (pg. 195): „so verdient dieser Charakterzug einiges Befremden.“ (pg. 222): „Die Philosophenschulen wurden nicht besucht, um sich später rühmen zu können, zu Füßen dieses oder jenes Meisters gesessen zu haben.“ — (pg. 232): „Demades theilte sich mit Demosthenes

in den Ruhm der Beredsamkeit. Er wurde vom Volke ebenso gern gehört als jener"; (pg. 240): „wenn man mir die Niederlage Athens bei Chäronea schuldgibt." — (pg. 276): „Das Salz, mit dem der Dichter seine Blasphemie tränkt, besticht uns nicht und die Zote wird durch die J-Sprache, in welcher sie gekleidet erscheint, noch zu keinem Unschuldzeugnisse." Was ist's mit der J-Sprache? — (pg. 309): „Soweit zu schließen, ist uns zu denken erlaubt, dass die Griechen über ein Analogon der Harmonie zur vollen Harmonie sich nie erhoben." (pg. 333): „Der Raub des Vlieses gelingt durch den Verrath, den die Tochter an den (lies: dem) Vater verübt und er wird mittelst eines scheusslichen Brudermordes in Sicherheit gebracht." Wer? Der Raub, der Verrath oder der Vater? — (pg. 368): „Gelon entschloss sich nun, strenge Neutralität zu beobachten und den König von Persien, im Falle die Griechen unterliegen sollten, mit Geld abzukaufen." (?) — (pg. 407): „als man auch auf die Thäterschaft des Alkibiades verfiel." (pg. 441): „Die beiden Staatsmänner, welche Theben zu meteorartigem Aufsluge verhalfen . ." Dass Meteore, etwa wie die Rebhühner, aufsliegen ist mir völlig neu; der Herr Verfasser wollte den Vergleich wahrscheinlich von dem Aufleuchten oder Aufblitzen der Meteore herholen. — (pg. 452): „Man schickte Athener ab, die aber, sei es aus Mangel an Zahl (?) oder der ungeschickten Führung halber, ebensowenig ausrichteten." (pg. 457): „Welche solches Gut erworben (?) oder damit beschenkt worden (?), giengen elend zugrunde." — (pg. 551): „Dass Polybios Rath Achaja, wenn befolgt, gerettet hätte" statt: Dass des Polybios Rath, wenn befolgt, Achaia gerettet hätte. — (pg. 553): „Die einzige Erklärung, die wir für das Verfahren des Mummius über haben, wäre die Tigernatur des Mannes." — (pg. 562): „Das Stethodesmon war eine Art Zugmaschine, dem weiblichen Busen Haltung zu geben" statt: Der Stethodesmos war eine Art Mieder. —

5. Mit Rücksicht auf die Orthographie ist vor allem eine ganz sonderbare Eigenthümlichkeit beim Schreiben der Anfangsbuchstaben der von Eigennamen abgeleiteten Adjectiven zu erwähnen. Der Herr Verfasser schreibt (pg. 62) von der Lesbischen Liebe und (67) von lesbischen Liebeskünsten, (457) vom Delphischen Orakel und vom delphischen Tempel, (104) vom Athenischen Lustspieldichter und (386) von athenischen Bundesgenossen, (168) von der Lykurgischen Gesetzgebung und (169) vom lykurgischen Staatswesen, (550) vom Syrischen Krieg und (552) vom makedonischen Kriege u. s. w. Aus vielen Schnitzern gegen die Orthographie sei nur einer (467) festgenagelt: „mit preisthaften Greisen" statt: „mit bresthaften Greisen."

Ich bin am Schlusse meiner Recension angelangt und danke dem Leser, der mir bis zu Ende gefolgt ist, für seine bewiesene Geduld; es war kein Leichtes, sich durch diese „Studie" hindurchzuarbeiten. Den kurzen Sinn der langen Rede will ich dahin angeben, dass ich nach den vorliegenden Beweisen unumwunden erkläre: der Herr Verfasser der vorliegenden „Studie" ist der Aufgabe, die er sich gestellt hat, weder dem Inhalte noch der Form nach gerecht geworden. Da es aber Leute gibt, welche diese todt zur Welt gekommene Frühgeburt für lebens-, ja für zeugungsfähig hielten, so war es nothwendig, an diesen Cadaver das scharfe Messer der Kritik anzusetzen und denselben mit der Hand des Anatomen zu zerlegen.

Stift Melk, im September 1894. Professor Theodor Jungwirth.

17) **Erkenntnislehre.** Von Dr. Al. Schmid, o. ö. Professor an der Universität München. Erster Band. 498 S.; zweiter Band 428 S. gr. 8°. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg i. Br. 1890. Preis M. 9.—

Auf dem Gebiete der Philosophie herrscht dermalen eine außerordentlich rege Thätigkeit unter den katholischen Gelehrten. Neben den Werken, welche

das gesammte weite Gebiet der Philosophie zur Darstellung bringen, wie z. B. die philosophia Lacensis, sind es jene, welche sich mit einem Theile oder einer besonderen Frage derselben befassen. Jede Nummer unserer Zeitschrift hat solche Specialarbeiten zu verzeichnen. Zu den letzteren gehört auch die vor einiger Zeit erschienene „Erkenntnislehre" des Münchener Professors Dr. Al. Schmid.

Wie jedermann, der mit den philosophischen Studien etwas vertraut ist, weiß, gehörte die Frage um das menschliche Erkennen von jeher zu den schwersten Problemen der menschlichen Wissenschaft, wurde aber auch, in der ältesten Vergangenheit wie in der Gegenwart, am öftesten und eingehendsten behandelt. Dabei fordern die verschiedenen Irrthümer, in welche der Menschengeist sich hiebei verstrickte, fortwährend zu neuem Studium und zu neuer Untersuchung heraus. Und so ist jeder Versuch, der zur Lösung oder Klärung solch wichtiger Fragen unternommen wird, mit Freude zu begrüßen.

Der Raum gestattet es nicht, auf die Einzelheiten des vorliegenden Werkes, welches in der katholischen Welt mehrfach wohlwollend und anerkennend besprochen worden ist, näher einzugehen und beschränken wir uns auf eine Angabe des Inhaltes.

In der sehr guten „Einleitung" werden allgemeine Fragen besprochen, als: Das gemeinschaftliche Bewusstsein, die mathematischen und empirischen Wissenschaften, die philosophische Wissenschaft, die philosophische Erkenntniswissenschaft, deren Geschichte und Eintheilung. — Der erste Abschnitt trägt die Ueberschrift „Der philosophische Zweifel" und behandelt den Skepticismus nach dessen Begriff und vornehmsten Vertretern, um sodann zum methodischen Zweifel überzugehen. — Im zweiten „Die Sinneserkenntnis" überschriebenen Abschnitt kommt der Monismus und Nihilismus, der altscholastische Realismus, der gemäßigte Realismus, der dogmatische wie der skeptische Phänomenalismus und das sinnliche Bewusstsein als Wissensquelle zur Darstellung; mit einer Kritik der einschlägigen Theorien und einem kurzen Rückblick wird geschlossen. — Der dritte Abschnitt handelt von der Vernunfterkenntnis nach deren historischer Seite und bringt die zwei Hauptrichtungen, den Sensualismus und den Intellectualismus in deren Hauptvertretern zur Darstellung.

Der zweite Band stellt die Vernunfterkenntnis nach der wissenschaftlichen Seite dar und behandelt die metaphysische Vernunfterkenntnis, die metaphysische Naturerkenntnis, die metaphysische Geistes- und Gotteserkenntnis, die logische, die ethische, die ästhetische Erkenntnis, bespricht das Kriterium und die Arten der Vernunftgewissheit, sowie die verschiedenen Theorien der Gewissheit (Traditionalismus, Ontologismus 2c.) und bestimmt schließlich die Grenzen der erkenntnistheoretischen Gewissheit.

Aus dieser gedrängten Uebersicht des Stoffes, den der Herr Verfasser zu bewältigen hatte, geht zur Genüge hervor, dass in dem Werke ein großer Reichthum philosophischen Wissens niedergelegt ist. Was uns vor allem befriedigte, war die Darstellung der Erkenntnislehre nach deren historischer Seite und sind wir überzeugt, dass dieselbe jedem, der sich mit philosophischen Studien zu befassen hat, besondere Dienste leisten wird. Die wissenschaftlichen und theoretischen Erörterungen lassen hie und da eine Einwendung zu, doch wollen wir, weil sie doch nur Einzelnes betreffen (z. B. das Seite 190 über das „a priori" und „a posteriori" Gesagte), dabei nicht länger verweilen. Wir wünschen dem gelehrten Werke in jenen Kreisen, für die es berechnet ist, jene Verbreitung, die es wegen seiner Gediegenheit verdient.

Linz. Dr. Martin Fuchs, Professor.

18. **Die katholischen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten in Oesterreich.** Auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft dargestellt von Msgr. Johann Panholzer. Wien. Heinrich Kirsch. 1894. gr. 8°. LVII und 224 S. Preis fl. 1.90 = M. 3.80.

Drei Dinge — hat ein berühmter Mann einmal gesagt — hat Gott der Herr aus dem Paradiese uns mit in die Welt gegeben: Die Blumen, die Sterne und das Auge des Kindes. Und wenn auch der Kirche Gottes im tobenden Kampfe Blüten und Sterne oftmals entrissen erscheinen — eine Hoffnung bleibt ihr und die läſst sie sich nimmer nehmen: das reine unschuldige Auge des Kindes.

Vorliegende verdienstvolle Arbeit zeigt uns, was in unserem Oesterreich die heilige Mutter, die Kirche, auch in den letzten Jahrzehnten unermüdlich für die Jugend geschaffen. Es ist das Werk eine kleine Heerschau über ihre Kräfte, wie sie sich in tausend katholischen Anstalten zum Besten der Kinder segensreich entfalten. Damit ist den Eltern und Lehrern zugleich ein erwünschter Behelf geboten, für ihre Kinder eine Lehr- und Erziehungsanstalt auszuwählen, die ihren Absichten und Mitteln am besten entspricht.

Gmunden. W. Theodor Großmann.

19) **Lukas Ritter von Führichs ausgewählte Schriften.** Im Einvernehmen mit der Familie herausgegeben und mit einer einleitenden Biographie versehen von Heinrich von Wörndle. Mit dem Bildnisse Lukas Ritter von Führichs. Stuttgart. Johann Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1894. br. M. 2.— = fl. 1.24.

Das lesenswerte Büchlein bietet zuerst auf 28 Seiten eine interessante Biographie des Obgenannten, sodann aus dessen Schriften die rührenden „Erinnerungen aus einer Künstlerwohnung" auf 21 Seiten, auf den weiteren 12 Seiten „Ein Wort über das Verhältnis der kirchlichen Baukunst zu den bildenden Künsten in der Gegenwart," ein wirklich wahres Wort von großem, bleibenden Wert. Diesem folgt auf 5 Seiten „der Weihnachtsmann, ein confessionsloser Mythus" von apologetischer Bedeutung. Die zwei folgenden Aufsätze: „Ueber Ludwig Richter" (11 S.) und „Karl Madjerar" (5 S.) sind von kunstgeschichtlichem Interesse, theilweise auch „der Krönungsdom zu Rheims. Eine Reiseerinnerung" (8 S.). Den Beschluſs machen mehrere hübsche „Gedichte". (19 S.)

Nachdem man das Ganze aufmerksam gelesen, muſs man mit dem „Vorwort" gestehen: Lukas von Führich war „ein ganzer Mann im Berufe, ein Mann von Rechtsinn und Liebe im Urtheile, ein Felsenmann im Lebensstturme, ein Mann voll heiterer Sorge und Gottvertrauen in der Familie, ein Mann mit ganzer glaubensvoller Seele: Lukas von Führich war ein ganzer Katholik von der Fußsohle bis zum Scheitel. In seinem Herzen leuchteten innig warm die Brennpunkte des Glaubens und der Wissenschaft. Diese durchglühten sein ganzes Wesen und vollendeten das Bild des edlen, schönen Mannes." Kurz gesagt: „Dies war ein Mann" in der besten Bedeutung des Wortes, wie man solche nur immer wünschen und stets gut brauchen kann.

Egendorf. P. Johannes Geistberger, Pfarrvicar O. S. B.

20) **Pädagogische Vorträge und Abhandlungen.** In Verbindung mit namhaften Schulmännern herausgegeben von Josef Pötsch. Drittes Heft. Jesuiten und Jesuitenschulen. Offene Antwort, dem Historiker der „Deutschen Schulzeitung", H. E. Henze, ins Album ge-

schrieben von Josef Reiß, Unterlehrer in Weilderstadt. Kempten. 1894. Kösel'sche Buchhandlung. 8°. 96 S. Preis brosch. M. -.70 = fl. —.44.

In der That eine offene und auch eine kräftige Antwort, die nichts zu wünschen übrig läßt. Nach einer kurzen Skizzierung der inneren Einrichtung des Ordens schildert der Verfasser die Verfolgung der Gesellschaft Jesu in Frankreich und geht dann mit H. Henze ins Gericht, indem er ihn Punkt für Punkt widerlegt, die Urtheile der Gegner der Jesuiten über den Orden anführt, die Vertreibung derselben aus Deutschland gründlich beleuchtet und das Schulwesen der Jesuiten eingehend erörtert. Diese Partie bildet den Glanzpunkt des Werkchens, das die wärmste Empfehlung verdient. Im Schlusswort beantwortet der Verfasser die Frage: Wer stört denn den confessionellen Frieden? H. Henze wird sich wohl besinnen, nochmals gegen die Jesuiten zu schreiben.

Ut Omnes Unum sint! Eine Herde und Ein Hirt. Augsburg 1894. Dr. Huttler. 24 S.

Unter diesem Titel versendet „die Psalmenmutter" ihr rothes Heftchen für 1894, welches die Encyklika Leos XIII. vom 20 Juni 1894 zur Wiedervereinigung der Menschheit in einem Glauben, mit entsprechender Einleitung, Litanei und Gebeten bringt. Die edle Verfasserin und ihre Bestrebungen sind unsern Lesern bereits bekannt. Wir empfehlen sie und ihr neuestes Büchlein herzlichst abermals. Gott erhöre ihre frommen Wünsche und Gebete!

Limburg. Dr. M. Höhler, Domcapitular.

21) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge, herausgegeben von Dr. Joh. Mich. Raich. Band 14. 1892 und 1893. Druck und Verlag von A. Fößers Nachfolger. Frankfurt a. M. Preis M. —.50 = fl. —.31 pro Heft.

Heft I. **Die Reichthümer der Enterbten** von Philipp Wasserburg (Laicus).

Ein eigenthümlicher Titel, welchen der Inhalt indes vollkommen rechtfertigt. Der Verfasser ist ein Volksmann in des Wortes schönster Bedeutung; er kennt und liebt das Volk. Er zeigt uns an zahlreichen Beispielen, wie der kleine Mann, wenn er auch ein mühsames Leben führen muss, dennoch, wenn er seine Pflichten nach allen Richtungen hin erfüllt, den Reichen durchaus nicht zu beneiden braucht. Wir möchten die ganze Schrift als einen Commentar des bekannten Sprichwortes bezeichnen:

Genieße, was dir Gott beschieden;
Entbehre gern, was du nicht hast.
Ein jeder Stand hat seinen Frieden,
Ein jeder Stand hat seine Last.

Ob es wohl etwas Zeitgemäßeres geben kann!

Heft 2. **Josef II. als absoluter Beherrscher seiner Länder** von Sebastian Brunner.

Die Schrift beginnt mit den Worten: Viele Geschichtschreiber und wenig Wahrheit und zeigt uns, aus welch unzuverlässigen Quellen die Geschichtschreiber Josef II. bisher geschöpft haben. An der Hand unzweifelhaft echter Documente führt uns der Verfasser ein lebendiges Bild des unglücklichen Fürsten vor Augen, zeigt uns, dass wir, um denselben richtig zu beurtheilen, seine Erziehung, die Zeit, in welcher er lebte und die Einflüsse, denen er unterworfen war, ja nicht außeracht lassen dürfen.

Heft 3. **Der Peterspfennig.** Eine historisch-politische Betrachtung und Mahnung von A. M. v. Steinle.

Wer sich über die Geldverhältnisse der Curie genau orientieren, wissen will, mit welch geringen Mitteln der heilige Vater und die in Rom residierenden Cardinäle auszukommen genöthigt sind, dem können wir fragliche Broschüre nicht dringend genug anempfehlen. Er wird sehen, dass von Reichthum hier nicht die Rede sein kann, wir vielmehr darüber staunen müssen, dass sich mit einer so geringen Summe ein so riesiger Haushalt führen, sich insbesondere in so groß-

artigem Maßstabe Gutes thun lässt. Möge die Schrift einen recht zahlreichen Leserkreis finden und in den Herzen werkthätige Liebe zum heiligen Stuhle wachrufen.

Heft 4. **Besessenheit, Zauberei und Hexenfabeln.** Eine Studie, veranlasst durch die **Teufelsaustreibung zu Wemding** von Inspector Johann Diefenbach.

Eine sehr eingehende und gründliche Studie. Der Verfasser hat vielleicht etwas zuviel Material herbeigezogen, was den Ueberblick einigermaßen erschwert, zumal er sich ja auf einen engen Raum beschränken musste. Jedenfalls verdient sein Fleiß und seine ausgedehnte Literaturkenntnis alle Anerkennung. Da über diesen Gegenstand so viele verkehrte Meinungen in Umlauf sind, ist die Schrift allen Kreisen der Gesellschaft in hohem Grade zu empfehlen.

Heft 5. **Wem gehört die Zukunft?** Ein Literaturbild der Gegenwart. Seinen lieben Elsässer Freunden gewidmet von Karl Muth.

Die realistische oder naturalistische Richtung, welche sich in den letzten Jahrzehnten der Kunst bemächtigt, hat sich auch auf dem Gebiete der Poesie nicht wenige Freunde erworben. Der Verfasser zeigt uns an mehreren Beispielen, auf welch traurige Abwege der Geschmack hiedurch gerathen ist. Insbesondere haben die Juden hierin Großartiges geleistet. Zum Glück macht sich bereits ein Rückschlag fühlbar und dürfen wir hoffen, dass die Poesie wieder werden wird, was sie sein soll, d. i. gesund, christlich und deutsch. Das ist in den kürzesten Zügen der Inhalt der ebenso anregenden als lehrreichen Broschüre.

Heft 6. **Cardinal Lavigerie,** Erzbischof von Karthago, und **Albert von Buxhöwden,** Bischof von Livland, oder: Die Kirche gestern (1201) und heute (1892) eine und dieselbe von W. von Bock.

Zwei Dinge haben uns an dieser Broschüre sehr missfallen: 1. Der verschrobene, stellenweise fast unverständliche Stil des Autors; 2. seine Ausfälle gegen die französischen Legitimisten (S. 187). Er beschuldigt sie eines „freilich meist unbewussten kirchenfeindlichen Legitimismus". Es mag dies bei Einzelnen zutreffen, bezüglich der erdrückenden Mehrzahl ist diese Anschuldigung durchaus falsch. Die Legitimisten waren und sind noch die festeste Stütze der katholischen Kirche in Frankreich. Der Autor scheint ganz zu vergessen, welch überreiche Spenden durch sie dem Peterspfennige zugeflossen sind und noch zufließen, scheint ferner zu vergessen, wieviele ihrer edelsten Söhne die Felder von Castelfidardo, Mentana u. s. w. mit ihrem Blute getränkt haben.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg, päpstl. Kämmerer.

22) **Liturgische Predigten** über die wichtigsten kirchlichen Segnungen und Weihungen von P. Severin Krohe, Benedictiner-Ordenspriester. In vier Lieferungen. Mit Genehmigung der Ordensobern und Approbation des bischöflichen Ordinariates in St. Pölten. Erste und zweite Lieferung. Verlag von Heinrich Kirsch. Wien. 1893. gr. 8°. 160 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—

Liturgische Predigten sind für jeden Homileten eine gern gesehene und freudig begrüßte Erscheinung, weil unser christliches Volk noch viel zu wenig den herrlichen, tiefen Sinn der kirchlichen Ceremonien versteht und gerne, ich möchte sagen mit Begier, liturgische Predigten hört.

Die erste Lieferung behandelt die dem Rituale Romanum entnommenen Segnungen von Sachen, einzelnen Personen und Segnungen, die sich ans Kirchenjahr anschließen, und enthält 18 Predigten, z. B. über die Segnung von Speis und Trank, Wettersegen, Weihe einer Kriegsfahne, einer neuen Brücke, Einweihung eines neuen Schulhauses, einer Eisenbahn; über den päpstlichen Segen, Segnung von Wallfahrern, über die Ertheilung des apostolischen Segens in articulo mortis; Segnung von Weihrauch, Myrrhe 2c. Von diesen Predigten kann man lobend hervorheben die klare, logische Disposition, die populäre und verständliche, dabei nicht unedle Sprache, tiefes Verständnis der kirchlichen Cere-

monien und Anwendung für die Bedürfnisse des Volkes, überzeugungstreue Wärme und Intention, die Zuhörer in das richtige Verständnis der heiligen Ceremonien einzuführen.

Das zweite Heft enthält besonders die Predigten: über den Blasinssegen, die Segnung der Häuser am Charsamstage und am Feste der Erscheinung, die Segnung des Osterlammes, der Ostereier, des Osterbrotes, über die Kräuterweihe am Feste Maria Himmelfahrt (aus dem Rit. Bamberg). Dann Predigten über jene Segnungen, die sich an heilige Sacramente anschließen, wie: Segnung des Volkes am Schlusse der heiligen Messe, Segen mit dem Allerheiligsten, Einsegnung der Ehe (Brautsegen), Segnung der Eheringe, Vorsegnung der Wöchnerinnen. Zweiter Theil. Weihungen: Weihe des Wassers (zweite Predigt), Weihe eines neuen Kreuzes, Weihe von Bildern des Herrn und der seligsten Jungfrau und anderer Heiligen, Weihe des Rosenkranzes, Weihe einer Glocke.

Die dritte Lieferung enthält: Weihe einer Orgel. B. Weihungen von Personen: die Weihe und Krönung eines Königes, Benediction der Ordensjungfrauen, Weihe eines Abtes, Krönung des Papstes. Weihungen, die sich ans Kirchenjahr anschließen, so: vier Predigten über die Lichterweihe am Feste Maria Reinigung, Weihe der Asche, Weihe der goldenen Rose, drei Predigten über die Palmweihe, drei Predigten über die Feuerweihe am Charsamstage, Weihe der Weihrauchkörner.

Die vierte und Schlusslieferung enthält Predigten über die Weihe der Osterkerze, sechs Predigten über die Weihe des Taufwassers, sieben Predigten über die Weihe der heiligen Oele am Gründonnerstag; Weihe der Kirche (zwei), Weihe des Friedhofes und der kirchlichen Gewänder im allgemeinen und besonderen, endlich eine Predigt über die vier niederen Weihen.

Diese Predigten sind mit großem Eifer, tiefem Verständnis der heiligen Liturgie der Kirche und in edler, populärer Sprache verfasst und werden ihren intendierten Zweck wohl erreichen, Einführung in das richtige Verständnis der heiligen Cultushandlungen, und dann eine freudige, segensreiche Theilnahme am erhabenen Gottesdienste unserer heiligen Kirche.

Noch möchte ich am Schlusse dieser Recension über das ganze Werk folgende Bemerkung beifügen. Der hochwürdige Herr Verfasser hat durch sein Werk eine große Lücke in der Predigtliteratur ausgefüllt, denn meines Wissens sind bis jetzt die Benedictionen und Weihungen, die im römischen Rituale, Missale und Pontificale enthalten sind, noch niemals in so umfassender und allgemeiner Weise bearbeitet worden. Diese Bearbeitung ist eine originelle, weil nicht nur die symbolische Bedeutung der einzelnen geweihten Gegenstände, sondern immer aus dem Benedictionsgebete die innere Kraft und Wirksamkeit der Sacramentalien erklärt und zu dem Verständnisse der Zuhörer gebracht werden. Dadurch wird in dem Volke die Erkenntnis des innigen Zusammenhanges zwischen den Segnungen der Kirche und dem täglichen, praktischen Leben eines Christen, die Harmonie zwischen Kirche und Leben verbreitet! Möge dieses Werk die Bibliothek eines jeden Seelsorgers zieren, er besitzt eine Fundgrube für liturgische Predigten und Ansprachen, die seine Zuhörer stets aufmerksam erhalten werden.

Michelbach (N.-Oe.) Pfarrer P. Paulus Schwillinsky O. S. B.

25) **Die Todesangst unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi am Oelberge.** Von P. Exuperius von Prats de Mollo, Kapuziner. Aus dem Französischen übersetzt von A. Rügemer Mit oberhirtlicher Genehmigung. Pustet. Regensburg. 1894. 12°. XVI und 175 S. Preis broschiert M. —.80 = fl. —.50.

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. ertheilte dem Werke: „Die heilige Maria Magdalena im Evangelium" desselben Verfassers das „laudem pietatis ingenii." Vorliegendes Büchlein verdient nach dem Urtheile des A. R. P. Provinzials der Kapuziner-Ordensprovinz von Toulouse wirklich dasselbe Lob. Wir stehen nicht an, auch der durchweg wohlgelungenen Uebersetzung dieses Lob zu ertheilen. Die Ausstattung recht gefällig, der Preis überaus billig.

Neuötting, Oberbayern. P. Josephus a Leonissa O. Cap.

24. **Licht und Schatten.** Kleine Bilder aus den Erinnerungen eines weiland lutherischen Schulrectors und Pfarrers. Von Georg P. Evers. Kirchheim. Mainz. 1889. 8°. VIII und 367 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.23.

Diesen Bildern liegt Wirklichkeit zugrunde: vieles ist buchstäblich wahr, was hier erzählt wird, anderes ausgeschmückt. Zunächst sind es zwei „Kloster"-Bilder von ehemals katholischen, später protestantisierten Klöstern. Zuerst Wunstorf, gegründet circa 870 durch Dietrich III., Bischof von Minden, als hochadeliges Damenstift für 12 Damen unter einer Aebtissin, der auch das Mannsstift von 12 Canonikern nach der Regel Chrodegangs, unterstand. Es ist das einzige Stift Norddeutschlands, wo beide Geschlechter vereint waren. Protestantisiert wurde es durch Elisabeth, die Witwe des Herzogs Erich I. von Göttingen und Calenberg zwischen 1536 bis 1542, wie Seite 77 ff. anschaulich beschrieben wird. Von den Stiftsdamen blieb nur die einzige „Frau Dechantin" übrig, die zuerst vorgeführt und nebst den „Stiftsherrn", einem Superintendenten und ein paar Prädikanten mit vielem Humor geschildert wird. Auch die protestantische Liturgie wird dargestellt. Für mancherlei „Schatten", den diese „Bilder" zeigen, werden wir reichlich entschädigt durch die „licht"vollen Gestalten aus der „Gesellschaft". S. 50 ff.

Interessanter noch erscheint uns das ehemalige Cistercienser-„Kloster Loccum" (S. 101 ff.), gegründet 1163 von Beatrix, einer gebornen Gräfin Lucca und ihrem Gemahl Graf Wulbrand von Hallermund, gleichfalls im Deisterland. Den Namen hatte es von der Burg der Grafen von Lucca, welche in der Gegend stand und deren Güter der neuen Stiftung geschenkt wurden. Die Protestantisierung des Klosters am Ende des 16. Jahrhunderts durch Julius, den Sohn des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Wolfenbüttel (geschildert im Artikel: „Vom alten Kloster" S. 202 ff.) hat daraus ein „Predigerseminar" gemacht (S. 178 ff.), für etwa ein Dutzend examinierter Candidaten des Predigtamtes, welche hier zu künftigen Superintendenten den „richtigen evangelischen Geist", fern von allem „Romanisieren", und besonders die rechte „bureaukratische Schulung" erhielten, um dann als „Ephoren" die Predigerschaft in den richtigen Geleisen der Unterwürfigkeit unter die Kirchenbureaukratie zu erhalten. Das wird alles recht amüsant erzählt, doch das Pikanteste ist jedenfalls „das Loccumer Heiratsbureau" (S. 195 ff.).

Der zweite Theil des Buches enthält „Conferenz"-Bilder und zwar zunächst aus der hannover'schen „Pfingstconferenz", welche sich am ersten Tage mit Vorträgen und daran anschließender Debatte beschäftiget. Hier bekommt man einen tiefen Einblick in die verschiedenen Parteiungen des Protestantismus. Der zweite Tag ist der „inneren Mission" gewidmet, welche nichts als eine matte Copie des in der katholischen Kirche sich so reich entfaltenden charitativen Lebens in den Orden, Congregationen, Bruderschaften &c. ist. Wir erfahren hier von competenter Seite, wie unpraktisch selbst das so gerühmte Institut der Diaconissinnen ist, weil zu kostspielig und deshalb nur den Bemittelten zugänglich. Wie vieles andere, wirkt hier besonders die Schilderung des „bitteren" und „süßen" Johannes, zweier Pastoren, lachmuskelerregend.

Die „Bezirksconferenzen", die weiter geschildert werden (S. 279 ff.), gehören als freiwillige Zusammenkünfte, wo man ungezwungener sich bewegen und äußern kann, im Gegensatze zu den officiellen Conventen, zu den angenehmsten Erinnerungen des Verfassers. Hier wird besonders Exegese getrieben. Nach Uebersetzung und Commentierung griechischer oder hebräischer Textabschnitte folgt der freie Meinungs-

austausch. Ein alter calemberg'scher Superintendent, aber mit katholischem Anstrich, schließt diese Reihe der Bilder, in denen Licht und Schatten angemessen sich theilt, schön und würdig ab.

Gewiss kann man sich erbauen an dem regen wissenschaftlichen Streben, das in diesen Conferenzen zutage tritt und durch dieselben nicht wenig gefördert werden mag und fast möchte man bei Betrachtung derselben eine Reform der bei uns gebräuchlichen Pastoralconferenzen für wünschenswert erachten. Aber beim Anblicke der traurigen Lage der protestantischen Staatskirche und ihrer drohenden Zerklüftung freuen wir uns umsomehr unserer „Papst“kirche und schließen uns umso inniger an sie an. Wohl seufzen jene Pastoren ebenfalls über die Bevormundung durch den Staat, aber in ihrer Rathlosigkeit wissen sie kein anderes Mittel, ihre Kirche vor dem Zerfall zu retten, als eben diesen Staat, denn „der Staat ist der starke Pfahl, an den unser Kirchenthum angebunden ist, ohne den es gar nicht stehen kann,“ sagt der alte calenberg'sche Superintendent. Doch einen Einigungspunkt gibt es noch für die Protestanten, und der ist seit Luther derselbe, nämlich das nach ihrer Meinung „jesuitisch reconstruierte, alles Leben und alle freie Bewegung ertödtende und die Völker in ihrer nationalen Kraft und Entwicklung lähmende Papstthum.“ Also nur nicht päpstlich! nur nicht katholisch! Demnach müssen wir protestantisch bleiben! —

Gewiss ist die ebenso lehrreiche, als unterhaltende Schrift bestens zu empfehlen. —

Graz. Professor Dr. Anton Weiß.

27 **Martin Luther und seine Lehre im Lichte der Geschichte und der heutigen Weltanschauung.** Vortrag des Herrn Dr. P. A. Rüdt aus Heidelberg, gehalten zu Remscheid am 8. September 1889, nebst darauffolgender Discussion mit Herrn Pastor Thümmel. Auf Grund einer stenographischen Niederschrift. Paul Genschel. Mannheim. 8°. 66 S. Preis M. —.75 = fl. —.47.

Der Freidenker Dr. Rüdt, der in Köln den Giordano Bruno gegen „ultramontanen Fanatismus vertheidigt hatte“, tritt hier gegen den orthodoxen lutherischen Pastor Thümmel auf, „um zu zeigen, dass Martin Luther nicht „der Mann Gottes“, nicht der heilige und unantastbare Reformator gewesen, wie ihn die Gläubigen seit drei Jahrhunderten zu verehren gelehrt wurden“; ferner dass auch die lutherische Religion ebensowenig, wie jede andere, die einzig wahre und richtige sei, dass vielmehr dieselbe außerhalb jedes Priesterthums in dem Cultus der Vernunft und der reinen Menschenliebe bestehe.“ Fürwahr, eine große Aufgabe, aber für den großen Freidenker Dr. Rüdt spielend leicht zu lösen in einer etwa einstündigen Rede. Vorerst lobt er den Luther, weil er „eine Unmasse abergläubischer Lehren,“ welche die katholische Kirche im Mittelalter großgezogen, „eine Hierarchie von Heiligen und Engeln, welche die Vermittlerrolle zwischen Gott und der Menschheit bildeten“, abgethan, eine ungeheure Menge von Menschen dem Nichtsthun und den Lastern der Klöster entrissen und der Freiheit und der Arbeit wiedergegeben,“ die „neuhochdeutsche Sprache begründet“ hat. In dieser Weise geht es fort. Nun folgt der Tadel über Luther wegen seiner Verfolgungssucht und Unduldsamkeit, seines Benehmens im Bauernkriege u. s. w. Der Protestantismus ist nach Dr. Rüdt nur „eine Abart des Katholicismus, ein Princip gleich unvereinbar mit dem heutigen Stande des Wissens, wie die alte katholische Lehre,“ ja wie überhaupt alle positiven Religionen. „Nicht die Reformation, sondern die rastlos wachsende Wissenschaft, namentlich die Naturwissenschaften, die zunehmende Macht der Kritik und der öffentlichen Meinung, namentlich auch die menschenbefreienden Ideen der französischen Revolution aus dem Munde der Encyklopädisten kommend,“ ferner Lessing, Kant, Goethe, Schiller sind es, „welche die Welt vorwärts gebracht haben.“ (S. 20.) Dr. Rüdt kennt sein Publicum und weiß, dass es der Beweise nicht bedarf, sondern Behauptungen genügen. Aber verblüffend ist er jedenfalls in seiner Kritik der Bibel. Das alte Testament thut er in 15 Zeilen, natürlich auf das Gründlichste, ab. Nichts als

„indische und persische Fabeln, missverstandene Nachahmungen egyptischer Lehren und Gebräuche," kindische Weltanschauung, höchst zweifelhafte Moral findet er darin. Die „Vernichtung" des neuen Testamentes macht er sich noch leichter, denn „der große Theolog David Strauß" hat gesprochen. Dabei ist es freilich sehr verwunderlich, dass der Freidenker — Rüdt, der keine Autorität anerkennen will, doch nur anderen nachredet. „Wir sind keine Christen mehr", meint Dr. Rüdt, selbst der Papst und die Priester folgen Christo nicht nach, denn sonst müssten sie alles den Armen geben. Also weg mit dem Glauben! Hoch die Vernunft! schließt Dr. Rüdt unter „lang anhaltendem rauschenden Beifall" seine Rede.

Darauf antwortet Pastor Thümmel, welcher sagt, Dr. Rüdt habe eine Bierrede gehalten; dieser aber versichert, er habe nur Wasser getrunken und das scheint uns auch das Richtige zu sein, nach seiner Rede zu urtheilen, denn sie ist sehr wässerig. Aus der Vertheidigungsrede Thümmels ist nur erwähnenswert, dass er „die größte That Luthers" in seiner Verheiratung findet, denn er widerstand dadurch der falschen Sittlichkeit Roms. Wir können uns für Pastor Thümmel nicht begeistern, denn er vertheidigt eine verlorne Sache und zwar mit sehr matten Gründen; aber Dr. Rüdt, obwohl an Derbheit, Sophisterei und großsprecherischer Mundfertigkeit seinem Gegner überlegen, ist uns in seiner Freigeisterei viel zu seicht und in seinen Tiraden über Gewissensfreiheit, Humanität, Duldung u. s. w., namentlich wenn er Rousseau als „Vorbild der Tugend und Sittlichkeit" hinstellt, viel zu fade und zu zudringlich. Sind diese Reden wirklich so gehalten worden, so bewundern wir die Genügsamkeit und Gutmüthigkeit der Remscheider, welche so seichtem Geschwätz „lange anhaltenden, stürmischen Beifall" zollten; aber geradezu unbegreiflich wäre es uns, wenn wirklich, wie in der „Vorrede" gesagt wird, infolge dieser Rede „eine große Anzahl" Lutheraner dem Freidenkerbunde beigetreten wäre. Wir meinen, diese Reden wären besser ungesprochen und ungedruckt geblieben. Dr. Weiß.

26) **Passionspredigten** von Josef Raphael Kröll, Stadtpfarrer in Lauchheim-Kapfenburg. Mit Approbation des fürstbischöfl. Ordinariats Seckau. Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria". 1895. Erste Lieferung. Preis fl. —.60 = M. 1.—

Die Durchsicht der vorliegenden ersten Lieferung der „Passionspredigten" läßt uns der noch in diesem Jahre zu erwartenden Erscheinung der drei folgenden mit größter Spannung entgegensehen. Der Autor hat es, wie schon ein Blick auf die vorliegenden 20 Themata und ihre Gliederung zeigt, verstanden, dem vielbehandelten Stoffe neue, fruchtbare Seiten abzugewinnen.

Gedankenreichthum bei packender Kürze, klarer Ausdruck bei knapper Form, Originalität der Darstellung und der Veranschaulichung des Dargestellten durch treffliche Beispiele zeichnen dieses neue Werk rhetorischer Begabung und schriftstellerischen Fleißes aus und sichern demselben schon als Lectüre, noch mehr aber auf der Kanzel eine tiefe Wirkung. Druck und Ausstattung sehr schön. P. Petrus.

27) **Patrociniенpredigten** für die Patronsfeste verschiedener Heiligen nebst einer Predigt für das neue Jahr und einer Wallfahrtspredigt. Zweiter Jahrgang, bearbeitet von Josef Fuhlrott, Pfarrer und Dekan zu Kirchworbis. Mit bischöflicher Gutheißung. Paderborn. 1893. J. Esser. 8°. 290 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.23; geb. in Original-Leinenband M. 4.50 = fl. 2.79.

Dieser zweite Jahrgang der Patrociniеnpredigten bietet kurze aber gehaltvolle Elaborate von Vorträgen auf die Feste Mariä-Heimsuchung, Himmelfahrt und Geburt, auf Kreuzerfindung und auf die Feste der Heiligen Severin, Agnes, Blasius, Agatha, Walburg, Ludger, Johannes von Nepomuk, Norbert, Vitus, Udalrikus, Kilian, Heinrich, Vincenz von Paul, Liborius, Christoph, Alexander, Bernard, Augustinus, Johannes Enthauptung, Lambert, Franz von

Assisi, Meinolph, Brigitta, Hubert, Cäcilia, Clemens, Franz Xaver, Barbara und Jodokus. Wo diese Patrocinien gefeiert werden, dürften diese Predigten nicht selten ein willkommener Behelf sein. Im übrigen gilt auch von diesem zweiten Jahrgang das von dem ersten Gesagte in der theologisch-praktischen Quartalschrift Seite 160 bis 161, Linz. 1893. Es wird hiemit auch dieser zweite Jahrgang Freunden gedruckter Predigten empfohlen.

Sarajevo (Bosnien). Joh. E. Tanner S. J., Theologieprofessor.

28) **Wanderungen durch Rom.** Skizzen, Bilder und Schilderungen aus der ewigen Stadt. Von Dr. Robert Klimsch, ehemaligem Kaplan der Anima. Ulrich Mosers Buchhandlung. Graz. 1894. Preis brosch. fl. 1.80 = M. 3.—; geb. fl. 2.40 = M. 4.—

Da haben wir über Rom einmal ein Buch, in dem übers päpstliche Rom nicht geschimpft wird. Auch manche katholische Schriftsteller glaubten es ihrer Wahrheitsliebe schuldig zu sein, die etwaigen Mängel in Rom stark hervorzukehren, so dass der geduldige Leser oft ziemlich verstimmt das Buch weglegte. Ganz anders unser „Wanderer durch Rom.“

Mit noch ungetrübtem Auge, mit frischem Geiste blickt er hin auf die Sieben Hügel-Stadt, durch den Anblick der ewigen Roma mit ihren Denkwürdigkeiten aus alter und neuer Zeit wie bezaubert, greift er zur Feder, will uns seine Eindrücke schildern und ein Bild der ewigen Weltstadt uns entrollen; seine anschauliche, anziehende Darstellungsweise fesselt uns, wir fühlen uns eingenommen und begeistert für die Hauptstadt der katholischen Kirche. Die Schattenseiten sind nicht so stark und düster aufgetragen, dass sie den Eindruck des Ganzen störten. Bei einer zweiten Auflage, die hoffentlich bald erscheinen wird, wünschten wir einige flüchtig hingeworfene Skizzen etwas mehr gefeilt, ebenso die italienische Orthographie mehr berücksichtigt zu sehen.

Sarajevo. Professor Adolf Hüninger S. J.

29) **Die socialistische Staatsidee** beleuchtet durch Thomas von Aquin. Dargestellt von Dr. Ceslaus M. Schneider. 8°. 98 Seiten. Bonifaciusdruckerei. Paderborn. 1894. Preis M. —.75 = fl. —.47.

Dem Missbrauche mit Stellen aus den Werken des Aquinaten gegenüber, wie ihn die Socialisten in Wort und Schrift lieben, ist der Hauptzweck vorliegender Darstellung, besonders in den für die gesellschaftliche Ordnung unserer Tage wichtigen Punkten, die sichere Lehre des Engels der Schule klar vorzulegen.

Nach einer Einleitung über den Zweck der staatlichen Ordnung werden in vier Capiteln behandelt: die zwei Hauptclassen im Staate, die Erwerbsquellen, die Familie, Widerlegung des Communismus. In der Einleitung, wie in jedem Capitel wird der entsprechende Text aus Thomas vorgelegt und daran recht praktische, sachverständige Bemerkungen angeschlossen. Das Schriftchen ist gewiss ganz zeitgemäß. —

Neuötting, Oberbayern. P. Josephus a Leonissa O. Cap.

30) **Kurze Lebensgeschichte des Dieners Gottes P. Josef Passerat,** Generalvicars der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Nach dem Französischen herausgegeben von P. Josef Alois Krebs C. SS. R. Mit bischöflicher Approbation. Dülmen. 1894. 124 Seiten. Preis brosch. M. —.50 = fl. —.31; geb. M. —.75 = fl. —.47.

Der Herausgeber ist seit langen Jahren rühmlich bekannt als Hagiograph hl. Magdalena von Pazzis, selige Lasalle) und als Verfasser zahlreicher,

schöner und zweckmäßiger Gebetbücher. Hier bietet er die Biographie eines Ordensgenossen, der im Jahre 1858 im Rufe der Heiligkeit gestorben ist.

In Frankreich geboren, wurde Josef Passerat in Warschau vom seligen P. Hofbauer in die Congregation aufgenommen. Nachdem er Oberer in neugegründeten Häusern in der deutschen und französischen Schweiz gewesen, wurde er nach P. Hofbauers Tod (1820) Generalvicar der Congregation und wirkte als solcher in Wien bis zur Vertreibung der Redemptoristen durch den verhetzten Pöbel (1848). Nachdem er nahezu 50 Jahre segensreich das Amt eines Oberen versehen, bat er, 76 Jahre alt, um Enthebung von seinem Amt. War er bisher ein treuer, besonders die Armut liebender Ordensmann, ein eifriger Prediger und Exercitienmeister, ein unermüdeter Beichtvater, ein umsichtiger Oberer gewesen, so war er die letzten acht Jahre seines Lebens, die er in Belgien zubrachte, das Muster heroischer Geduld und Gottergebenheit. Das liebe Büchlein wird dem Leser gewiss zu großer Erbauung dienen. Das wunderschöne Porträt, welches dasselbe ziert, ist der Spiegel einer schönen Seele.

Bamberg. Dr. H. Weber, Lycealprofessor.

31) **Der Mensch und sein hohes Ziel.** Nach einem alten Geistesmanne neu bearbeitet von einem Priester der Erzdiöcese München-Freising. Mit Approbation des hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg. J. Roth'sche Verlagshandlung. Stuttgart. 1893. 150 S. 12°. Preis M. —.60 = fl. —.37.

Dieses bescheidene Büchlein behandelt in schlichter, fasslicher und ansprechender Weise die Grundwahrheit vom Ziele des Menschen und die einschlägigen Stoffe, also die Pflicht, Gott zu dienen und zu lieben, die Hilfsmittel und den Gebrauch der Geschöpfe, insofern diese nämlich die Erreichung des Zieles erleichtern und fördern oder aber erschweren und verhindern können. Das Werkchen ist gehaltvoll und lehrreich und kann frommen Seelen zu erbaulicher, geistlicher Lesung bestens empfohlen werden.

Linz. P. Lukas Hausmann, Carmelit.

B) Neue Auflagen.

1) **Handbuch der katholischen Liturgik.** Von Dr. Valentin Thalhofer. Zweite Auflage. Ersten Bandes erste Abtheilung. Bearbeitet von Doctor Adalbert Ebner, Domvicar und Docent am bischöflichen Lyceum in Eichstätt. Approbiert. Herder. Freiburg. 1894. XII und 362 Seiten. Preis M. 4.— = fl. 2.48, geb. M. 6.— = fl. 3.72.

Wenn jemand berufen war, ein Handbuch für das Studium der Liturgik zu verfassen, so war es der verstorbene unvergessliche Dr. Thalhofer. Seine umfassende Gelehrsamkeit mit gründlicher dogmatischer Bildung, seine langjährige Uebung im praktischen Lehr- und Erziehungsfache und in seiner Person innewohnende kindliche Frömmigkeit ermöglichten ein Werk, welches wie das vorliegende von oberflächlicher Behandlung wie von trockenem Schematisieren gleichweit entfernt dem Clerus als instructive und begeisternde Lectüre einerseits und als schätzbares Nachschlagebuch anderseits dienen wird. Durch die vielen Freunde, welche sich Thalhofer in seinem Lehramte erwarb, ward das Werk vor dem Schicksal bewahrt, unvollendet liegen bleiben zu müssen, was man 1887 mit Grund befürchtete. Bekanntlich besorgte Dr. Andreas Schmid in anerkennenswerter Weise die Herausgabe der letzten Abschnitte nach des Verfassers Hörsaaldictat.

Ein ganz besonderes Verdienst aber erwirbt sich der Herausgeber der zweiten Auflage der Thalhofer'schen Liturgik, Dr. A. Ebner. Mit rührender Pietät

legt er — soweit das aus der vorliegenden ersten Abtheilung zu entnehmen ist — Hand an die Ergänzung und Verbesserung des Werkes. Durch die Sorgfalt, womit er dessen historische Seite, z. B. Quellen und Literatur der Liturgik, ausbaut, hat es an Umfang (circa 30 Seiten) und an Vollständigkeit bedeutend gewonnen. Dass der Herausgeber in principiellen Fragen die Eigenthümlichkeiten Thalhofers wahrt, gereicht nicht bloß den Verehrern der Thalhofer'schen Persönlichkeit zur Freude, sondern gewiss auch in vielen Stücken dem Werke zum Vortheil. Seine Theorie vom „himmlischen Opfer“ ist zum mindesten der Discussion wert.

Bamberg. Domcapitular Dr. Johann Körber.

2) **Historia Sacra Antiqui Testamenti,** quam concinnavit Dr. Hermannus Zschokke, Cap. Eccl. Metrop. Vindob. Cantor et Praelatus infulatus, Stud. bibl. A. T. in C. R. Univ. Vindob. Professor emeritus, Domus Pontific. Praesul, Aulae Imperatoris Austriae a consiliis etc. Cum Approb. Rev. Archiep. Ordinariatus. Vindob. Editio quarta emendata et instructa quinque delineationibus et tabula geographica. Vindobonae et Lipsiae. Sumpt. Guil. Braumiller. 1894. 8°. IV. p. 449. Preis fl. 4.80 = M. 9.60.

Das beste Zeugnis für die Brauchbarkeit des Buches ist die Thatsache, dass schon wieder eine neue Auflage erscheinen konnte. In der That ist das Werk auch sehr geeignet, den Anfängern in den biblischen Studien als Grundlage zu dienen, da es nicht nur eine übersichtliche Geschichte der biblischen Offenbarung, sondern auch eine Einleitung in die heiligen Bücher, eine biblische Archäologie und viele geographische und paläontologische Auseinandersetzungen enthält. Die Anlage und Disposition des Stoffes ist im ganzen dieselbe geblieben, wie bei den früheren Auflagen, aber im einzelnen ist doch vieles geändert, verbessert, hinzugefügt, klarer und übersichtlicher dargestellt. Ist die Bogenzahl auch geringer, so ist der Inhalt doch bei vergrößertem Format nicht unerheblich erweitert; namentlich haben die Paragraphen über die Schöpfung und über die Entwicklung der Offenbarung eine Bereicherung erfahren. Die Lehre des hl. Augustin über das Sechstagewerk ist ausgiebiger verwertet und ganz neu ist die Darstellung über die Entwicklung der alttestamentlichen Sittenlehre. Die Encyklika des heiligen Vaters über die alttestamentlichen Studien wurde häufig verwertet und die Literatur bis heute ergänzt. Trotz der brillanten Ausstattung und Vermehrung ist der Preis um 1 fl. 20 kr. herabgesetzt worden, wodurch die Anschaffung noch erleichtert wird. Sehr wohlthuend ist bei den vielen kritischen und schwierigen Fragen der durchweg correcte Standpunkt des Verfassers und der kirchliche Sinn desselben. Gerne stellen wir ihm das Zeugnis aus, dass er den vorgesteckten Zweck vollständig erreicht hat, wenn er schreibt: „in omnibus religiosa sollicitudine studebam, ut fideliter sequeres sanctae Matris Ecclesiae doctrinam atque mentem.“

Wien. Dr. B. Schäfer, Universitäts-Professor.

3) **Lehrbuch für den katholischen Religions-Unterricht** in den oberen Classen höherer Lehranstalten von Dr. Hermann Wedewer, katholischer Religionslehrer an dem königlichen Gymnasium zu Wiesbaden. Erste Abtheilung: Grundriss der Kirchengeschichte. Fünfte Auflage. gr. 8°. Mit acht Abbildungen. Herder'sche Verlagshandlung. Freiburg. 1894. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Im Vorworte auf pag. VII verspricht das Buch die Mitte zu halten zwischen Tabellen und ausführlichen Lehrbüchern. Diesem Vorhaben ist der gelehrte Autor vollauf gerecht geworden. In dem sehr engen Rahmen eines Buches

von 110 Seiten findet man, wenn auch oft nur angedeutet, eine überraschende Fülle des Stoffes, einen außerordentlichen Reichthum an Geschichtsmaterial. — Ein Vorzug des Buches besteht ferner darin, dass die Geschichtslügen mit großer Treue kurz erwähnt, bündig widerlegt und die Quellen angegeben sind, aus welchen gründliche Information geholt werden kann. Dem Lehrer wird dieses Buch gewiss ein geschätzter Freund sein, in dieser Weise sei es auf das Beste empfohlen. Für Studierende der fünften Classe, deren weltgeschichtliche Kenntnisse noch bescheidene sind, deren Unterricht in Oesterreich sich bloß auf zwei Stunden wöchentlich beschränkt, erscheint mir das Buch, wenn auch kurz gefasst, zu reich an Material. Für den Gymnasiasten ist eben das Plus überflüssig, das dem Theologen und Religionslehrer vortheilhaft zustatten kommt. Im Plane des Herrn Verfassers ist dieser Grundriss der Kirchengeschichte die erste, Apologetik die zweite, Dogmatik die dritte Abtheilung. Kirchengeschichte vor Dogmatik bietet auch dem Schüler und Lehrer manche Schwierigkeit, die umsomehr ein ne nimis verlangt; selbst für die VIII. Classe würde ich eine Einschränkung des Stoffes wünschen, da das Buch wissbegierige, selbstthätige Schüler im Auge hat, die der Lehrer leider in praxi nicht immer vor sich hat. L.

4) **Begründung des Glaubens.** Von L. v. Hammerstein S. J. Erster Theil: Gottesbeweise und moderner Atheismus. Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage. Trier. 1894. Paulinus-Druckerei.

5) **Edgar oder vom Atheismus zur vollen Wahrheit.** Achte, vermehrte und verbesserte Auflage. Von demselben. gr. 8°. VIII und 293 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Es wäre überflüssig, diese beiden Schriften des weithin über die deutschen Grenzen hinaus wohlbekannten Verfassers hier nochmals zu besprechen oder zu empfehlen. Solches macht weniger unsere frühere Anzeige in dieser Zeitschrift überflüssig, als die Schnelligkeit, mit welcher Auflage auf Auflage folgt. Wir brauchen also unsere Leser bloß über das Verhältnis dieser neuesten Auflagen zu den früheren zu orientieren.

In Bezug auf I. haben wir nun gar nichts zu bemerken, da eine Veränderung nicht stattgefunden hat. Die philosophischen Gottesbeweise, hatte der Verfasser geglaubt, einem späteren Platz zu überlassen, um die Leser nicht abzuschrecken, doch meint er, sie könnten ja dieselben überspringen, um sofort von Capitel zwei oder drei auf Capitel zwölf überzuspringen. Dagegen hat die zweite Schrift nicht unwichtige Zusätze erfahren. Am interessantesten ist eine im Anhange angefügte Karte, welche in ganz origineller und höchst anschaulicher Weise graphisch die verschiedenen Confessionen in Bezug auf ihre Apostolicität und Katholicität zur Darstellung bringt. Die verticalen Theilstriche stellen die Ausbreitung der Religionen numerisch ablesbar dar, die horizontalen sind nach Jahrhunderten numeriert und zeigen den Ursprung einer jeden Secte. Während die katholische Kirche von Anfang an zwar klein, immer weiter durch die Jahrhunderte fortschreitet und wächst, beginnen die Secten zum Theil auch relativ früh, hören aber bald wieder auf, nur die Nestorianer und Monophysiten ziehen sich in einer sich gleichbleibenden Linie bis auf unsere Zeiten fort. Das griechisch-russische Schisma fängt zwar schon ziemlich stark an, aber spät, wächst kaum und hat zwei Lücken. Den jämmerlichsten Eindruck machen die Altkatholiken, die mit ihrer ganz kurzen, dünnen Linie nahezu unter den Gefrierpunkt der Tabelle fallen.

Wir schließen uns dem Wunsche des Verfassers an: „Möge das Buch auch ferner manche Seele zur vollen Wahrheit und hierdurch zum wahren Frieden geleiten."

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

6) **Betrachtungen auf alle Tage des Jahres** für Priester und Laien von Johann B. Lohmann. Fünfte Auflage. Vier Bände. Paderborn. Junfermann'sche Buchhandlung. 1894. Preis M. 12.— = fl. 7.44.

Die früheren Auflagen dieses ascetischen Werkes haben in Fachkreisen große Anerkennung gefunden. Man rühmte insbesondere daran die meisterhafte Verwendung der heiligen Schrift, die gesunde Exegese, die gelungene Harmonisierung der Evangelien, die geschickte Zusammenstellung der besten Resultate, welche die katholische Bibelforschung bis heute zutage gefördert.

Diese Vorzüge sind in der neuen Auflage womöglich gesteigert worden. Dem Inhalte nach sind die vier Evangelien nahezu vollständig behandelt, neue Betrachtungen eingefügt, das Leben des göttlichen Heilandes in seiner Kirche noch kräftiger hervorgehoben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass wir es hier mit einem ausgezeichneten Betrachtungsbuche zu thun haben. Wer es benützt, wird Stoff in Fülle zur Meditation und richtige Anleitung zur Selbstvervollkommnung finden. Damit ist wohl der Hauptzweck erreicht. Wir möchten aber noch auf etwas anderes hinweisen, was in diesen vier Bänden zu finden ist. Sie bilden eine Fundgrube für Predigten. Wer nur ein wenig Uebung hat, gegebenes Material oratorisch zu gruppieren, der kann aus den Lohmann'schen Betrachtungen die schönsten, inhaltsvollsten, wirksamsten Predigten machen. Uns wenigstens leisten von jeher gute ascetische Werke zu Predigten bessere Dienste als sogenannte Musterpredigten und selbst classische Predigten. Vielleicht geht es anderen auch so und dann mögen sie auch aus diesem Grunde zu obigem Werke greifen.

Linz. Dr. Mathias Hiptmair.

7) **Bibliothek für Prediger.** Herausgegeben von P. A. Scherer, Benedictiner von Fiecht, im Vereine mit mehreren Capitularen desselben Stiftes. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochwürdigen Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St. Pölten und Salzburg. Vierte Auflage, durchgesehen und verbessert von P. Anton Witschwenter, Conventual desselben Stiftes. Herder'sche Verlagshandlung. Freiburg i. Br. 1893. 59 Lieferungen à M. 1.— = fl. —.62.

Mit der 59. Lieferung ist das Scherer'sche Werk zum Abschluss gebracht. Der achte und letzte Band enthält noch die Gelegenheitspredigten. Und wie reichhaltig auch dieser! Wir notieren: Predigten auf das Kirchweihfest, Primiz- und Secundizpredigten, Einkleidungs- und Professpredigten, Bruderschaften und Vereine, Standesunterweisungen, Bitt- und Dankfeste, Exercitien und Missionen (Priesterexercitien), Antrittsreden für Seelsorger, Abschiedsreden für Seelsorger, Trauungsreden, Reden bei Einweihungen und Segnungen, Exhorten an die Schuljugend, bei Einkleidungen, bei Errichtung, Einweihung, oder Besuch von Kreuzwegstationen, Ermahnungsreden an Convertiten, Leichenreden.

Die einzelnen Skizzen sind wieder aus den besten Autoren genommen — wohl Beweis genug, dass auch in diesem Bande nur Gediegenes geboten wird. —

Das Ganze schließt ab mit einem Universalregister über alle in den acht Bänden abgehandelten Materien und mit einem „katechetischen Sachregister" nach den Rubriken des katholischen Katechismus für die Erzdiöcese Köln geordnet. Damit ist jedem Prediger die Möglichkeit gegeben, sich in verhältnismäßig kurzer Zeit über jedes Thema zu orientieren, respective sich zu jeder Predigt die nöthigen Gedanken zu holen. — Das Werk hat monumentalen Wert. Wenn unsere gegenwärtige Generation längst in Staub gesunken sein wird, werden noch manche Priester nach ihm greifen, um mittelst seiner ihres Amtes als Prediger zu walten. — Gott segne die verdienstvolle Arbeit mit reichem Segen!

Schloss Zeil, Württemberg. Pfarrer Gaile.

8) **Leben des hl. Aloisius von Gonzaga,** Patrons der christlichen Jugend. Zur 300jährigen Feier seines Todestages von M. Meschler S. J. Mit drei Lichtdruckbildern nach authentischen Vorlagen. Dritte Auflage. Herder in Freiburg. 302 S. geb. M. 3.60 = fl. 2.23.

Die dritte Auflage dieses mit Schwung und Begeisterung geschriebenen Lebensbildes des Jugendpatrons St. Aloisius sei der christlichen Jugend und allen jenen, welche Stoff zu Aloisiusvorträgen benöthigen, neuerdings wärmstens empfohlen.

Wels. Josef Flotzinger, Stadtpfarrer.

9) **Liebet eure Feinde.** Eine Erzählung aus den Maorikriegen auf Neuseeland von Josef Spillmann S. J. Zweite Auflage. Mit vier Bildern. 12°. VIII und 80 S. Elegant gebunden mit illustriertem Umschlag. Herder in Freiburg. Preis M. 1.— = fl. —.62.

10) **Das häßliche junge Entlein** und andere Geschichten für junge Mädchen. Von Redeatis. Mit Titelbild. 12°. IV und 112 S. Elegant gebunden in Halbleinwand mit illustriertem Umschlag. Herder in Freiburg. Preis M. 1.10 = fl. —.68.

Beide Büchlein sind als vorzügliche Jugendschriften freudigst zu begrüßen. „Liebet eure Feinde", ist das erste Bändchen aus der Reihe illustrierter Erzählungen für die Jugend, gesammelt aus den Beilagen der „Katholischen Missionen" von dem bekannten Erzähler und Jugendschriftsteller P. Spillmann. Diese Bändchen sind eine gediegene und bildende Lectüre für die männliche Jugend, während das zweite Büchlein von Redeatis drei sehr nette Geschichten für die weibliche Jugend enthält. Der Preis ist etwas theuer, dafür sind aber die Illustrationen sehr geschmackvoll. Flotzinger.

11) **Das Leben unseres Herrn Jesu Christi** in Betrachtungen von M. Meschler, S. J. Dritte Auflage. Herder. Freiburg. 1894. Zwei Bände. Erster Band XXI und 645 S. mit einer Karte von Palästina. brosch. M. 4. – = fl. 2.48, geb. M. 5.60 = fl. 3.47. Zweiter Band IX u. 580 S. brosch. M. 3.50 = fl. 2.17. geb. M. 5.10 = fl. 3.16.

Der Beifall, den die früheren Auflagen in der Presse und bei den Lesern gefunden haben, wird auch der neuen Edition verdientermaßen zutheil werden, denn der erhabene Gegenstand ist erschöpfend, klar, und vor allem mit großer Liebe und zündender Begeisterung behandelt, die umso höher anzuschlagen ist, als die Arbeit zugleich verräth, diese Begeisterung sei nicht allein die Frucht ascetischer, sondern auch wissenschaftlicher Bildung und zwar einer geradezu achtunggebietenden: die ausgebreiteten dogmatischen, exegetischen, historischen und archäologischen Kenntnisse zeigen sich oft, nie aber drängen sie sich auf. Besonders befriedigt es, dass der hochwürdige Verfasser stets auf Affecte und Willensacte hinwirkt, wodurch er zur lichtvollen Auseinandersetzung die praktischen Anwendungen fügt, öfters geradezu überraschend gelungene. Meister ist P. Meschler in der Sceneriezeichnung, dieselbe bezaubert durch plastische Darstellung und durch Farbenpracht. Auch in exegetischer Beziehung hat uns manches sehr befriedigt, z. B. die Ansicht über die Zeit des letzten Abendmahles.

Was in einer ferneren Auflage verbessert werden könnte, wäre dieses: Im allgemeinen könnten manche Ausdrücke präciser sein, einige Behauptungen reservierter, hin und wieder eine Periode gerundeter; vielleicht wird auch eine oder die andere exegetische Ansicht vom hochwürdigen Verfasser modificiert werden. Im übrigen kann das gedankenreiche, gelehrte und fromme Buch nur aufs wärmste empfohlen werden.

Sarajevo. P. Anton Haitzmann S. J.

12) **Der allgemeine Verein der heiligen Familie** errichtet und allen christlichen Familien der Welt empfohlen durch Papst Leo XIII. am 14. Juni 1892. Unterricht, Statuten, Ablässe und Gebete. Zusammengestellt von W. Färber. Dritte Auflage. Mit einem Titelbild. Herder. Freiburg. 1894. kl. 12°. 24 S. Preis M. —.10 = fl. —.06.

Der Inhalt des Schriftchens ist schon auf dem Titel hinlänglich angegeben. Der „Unterricht" behandelt Geschichte, Wichtigkeit, Zweck des Vereines u. s. w. Die Sprache ist populär und herzlich — ein paar Bemerkungen sind wohl etwas hyperbolisch, sonst aber liegt hier ein für Vereinsmitglieder äußerst praktisches Büchlein vor, in dem alles beisammen ist. Möge es die Interessen des Vereines recht glücklich fördern.

Haitzmann.

13) **Licht in den Finsternissen.** Controvers-Katechismus von P. J. J. Scheffmacher S. J. für Katholiken und Protestanten enthaltend die Gegensätze der katholischen und protestantischen Lehre. Neue Ausgabe vermehrt mit einem Nachtrag „Folgen und Früchte der Reformation." „Protestantische Schlagwörter und Entstellungen." Als Anhang: „Die christliche Familie, ein Sittenspiegel." Herausgegeben von einem Priester der Diöcese Straßburg. Mit bischöflicher Approbation. Druck und Verlag von Le Roux u. Co. Straßburg im Elsaß. 312 S. Preis im starken Leinwandband M. 2.— = fl. 1.24.

Das vorliegende Buch ward schon vor 200 Jahren als lehrreiches und ausgezeichnetes Volksbuch, als ein „rechtes Licht in den Finsternissen" im Elsaß zum erstenmale mit Freuden begrüßt. Bis zum Jahre 1781 hatte es schon fünf Auflagen erlebt. In neuerer Zeit kam der Controvers-Katechismus wieder zur Geltung wie er es auch verdient; denn es sind in diesem Werke die Unterscheidungslehren der katholischen Kirche und der Protestanten kurz, klar und gründlich, auf eine jedermann verständliche Weise enthalten. Da seit einer Reihe von Jahren von protestantischer Seite verschiedene, kleine Schriften erschienen sind, welche die Unterscheidungslehren in höchst befangener Weise behandeln, so ist es nur sehr zu wünschen, dass auf katholischer Seite die Waffe zur Abwehr in die Hand genommen und dem Gegner die Thüre in die katholischen Familien verwehrt werde. Hiezu scheint uns dieses Buch sehr geeignet zu sein.

Ort am Traunsee. Johann Schwaiger, Instituts-Seelsorger.

14) **Predigten** des P. Nikolaus vom Mac-Carthy S. J. Aus dem Französischen. Zweite Auflage. Zwei Bände. Verlagsanstalt Regensburg. 1892. vormals G. J. Manz. Preis M. 8. — = fl. 4.96.

Die Predigten Mac-Carthys gehören unstreitig zu den hervorragenden Meisterwerken katholischer Kanzelberedsamkeit. Echte Beredsamkeit ist in ihnen zu finden, ebenso Tiefe und Schönheit der Gedanken und eine Darstellung derselben von wohlthuender Wärme. Niemand wird ohne in seinem Innersten aufs tiefste erschüttert zu werden, Mac-Carthys großartige Predigt über das letzte Gericht, ohne Bewunderung und Rührung jene über den hl. Vincenz von Paul lesen können. Was von diesen beiden gilt, hat je nach der Art des behandelten Gegenstandes, auch auf seine anderen Predigten Geltung. Mögen sie auch nicht überall praktisch auf der Kanzel verwendet werden können, was ja mit Rücksicht auf die Bildungsstufe der verschiedenen Zuhörerkreise sich von selbst versteht, so sind sie dagegen in dem Sinne für den Prediger praktisch, als er an ihnen lernen kann, wie die Glaubens- und Sittenlehren der Kirche behandelt werden müssen, um den dreifachen Zweck, den die Beredsamkeit überhaupt erfüllen soll, zu erreichen.

Thüringen (Vorarlberg). Joh. Jehly, Pfarrer.

15) **Die Bibliothek des Priesters.** Praktische Winke für deren Anlage und Erweiterung. Ein Handbuch der neueren theologischen Literatur von Dr. Max Heimbucher. Dritte Auflage. Verlagsanstalt. Regensburg. 1893. XX und 335 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Dass dieses Werk einem wirklichen priesterlichen Bedürfnisse entgegengekommen ist, beweist die dritte Auflage desselben, der bald eine vierte erweiterte folgen dürfte. Anleger und Erweiterer „der priesterlichen Bibliothek" sind der väterlichen Fürsorge des Autors wahrhaft zum Danke verpflichtet. Auch die vielen

Verleger und Autoren werden dem Verfasser obgenannten Werkes gewiss nicht gram sein.

Wien. Christian Schüller, em. Religionsprofessor.

16) **Altjüdische Religionsgeheimnisse und neujüdische Praktiken** im Lichte christlicher Wahrheit. Eine Kritik des Talmud von Bernardin Freimut. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage von: „Jüdische Religionsgeheimnisse nach dem Talmud.“ Münster in Westfalen. 1893. Adolf Russel. 8°. 144 S. Preis M. 1. = fl. —.62.

Antisemitische Redner und Blätter führen oftmals eine Sprache, dass sie ein guter Christ unmöglich gutheißen kann. Von einem solch unchristlichen Thun ist in obiger Broschüre keine Spur. Es heißt in der Vorrede zur ersten Auflage: „Müssen wir uns, wenn wir den Giftborn jüdischer Lehren und Grundsätze rücksichtslos aufdecken, noch gegen den alten Vorwurf rechtfertigen, wir verletzten dadurch die christliche Liebe? Einem einsichtigen Leser gegenüber wohl nicht. Den Juden soll kein Haar gekrümmt und kein Groschen genommen werden, Wir schließen sie von der allgemeinen Nächstenliebe nicht aus.“ — Es ist unglaublich, was Freimut in Bezug auf die talmud'sche Sittenlehre, in Bezug auf das Eigenthum, den Betrug, den Wucher, den Eid, den Bannfluch u. s. w. für haarsträubende Citate bringt. Leider ist er imstande, durch erwiesene Beispiele zu beweisen, dass das moderne Judenthum nach diesen verderblichen Lehren heute noch sein Leben einrichtet — natürlich zum Schaden der Christen. Der Verfasser verlangt daher, dass die alten Schutzmaßregeln der katholischen Kirche zum Schutze der Christen wieder eingeführt werden sollen. — Dieses Verlangen wird jeder Leser dieser Broschüre, die innerhalb Monatsfrist zwei Auflagen erlebte, sofort unterschreiben.

Deutsch-Altenburg. † Pfarrer Josef Maurer.

17) **„Eligius.“** Lebensbilder aus dem niederösterreichischen Gebirge von Dr. Anton Kerschbaumer. Zweite Auflage. Wien bei Heinrich Kirsch. 12°. 267 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Der bestbekannte, in der Landeskunde Niederösterreichs wohlbewanderte Verfasser bietet in seinem „Eligius“, in organischem Zusammenhange mit der einfachen, anziehenden Erzählung, eine Reihe wohlgelungener Schilderungen aus dem niederösterreichischen Gebirgsleben, ernsten und heiteren Charakters. Durch die ganze Erzählung geht ein gesunder, volksthümlicher Zug, der nichts gemein hat mit jener sattsam bekannten modernen Lederhosenpoesie. Das Werkchen bedeutet eine dankenswerte Bereicherung der Sammlung von Unterhaltungsschriften „Für Hütte und Palast“.

Linz. Landessecretär Victor Kerbler.

18) **Mutterliebe.** Ein Gebet- und Lehrbuch für christliche Mütter. Von einem Priester des Kapuziner-Ordens. Mit Approbation. Zweite Auflage. Regensburg. Pustet. 1893. Preis brosch M. 1.— = fl. —.62, in Leinwand gebunden M. 1.50 = fl. —.93.

Dem Titel entsprechend ist das treffliche Buch in zwei Haupttheile gegliedert, deren erster Gebete für christliche Mütter, Gebete in wichtigen Anliegen christlicher Mütter, Gebete zu einigen besonderen Patronen christlicher Mütter und endlich fromme Uebungen mit Ablässen enthält. Der zweite Haupttheil umfasst zwei Abschnitte, einen über christliche Kinderzucht, einen andern über den christlichen Mütterverein. Beigegeben ist noch ein Anhang: „Gebet der christlichen Familien, um sich der heiligen Familie zu weihen“ und: „Tägliches Gebet vor dem Bilde der heiligen Familie“. Das Buch entspricht seinem Zwecke bestens, weshalb wir wünschen, dass es in die Hände recht vieler christlicher Mütter gelange.

Thüringen (Vorarlberg). Joh. Jehly, Pfarrer.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Beuron.

(**Taufe im Hause.**) In der Diöcese von Castremare wurden bislang aus altem Gewohnheitsrechte zumal bei angesehenen und adeligen Familien, die Taufe mitsammt den feierlichen Ceremonien im Hause gespendet. Auf eine Anfrage des Bischofes, ob er dieses auch für die Zukunft erlauben oder dulden könne, besonders was die feierlichen Ceremonien anbetreffe, wurde ihm von der S. C. C. am 20. Jänner 1894 die Antwort zutheil: die Vorschriften des Rituale Romanum bezüglich der Ertheilung der Taufe im Hause solle beobachtet werden, ausgenommen seien jedoch jene Fälle, in welchen der Bischof aus guten Gründen eine Ausnahme machen zu dürfen glaube.

(**Segen vor der Predigt.**) Ist es in einer Diöcese Gewohnheit, dass der Priester, welcher in der Messe predigt, vor dieser Predigt vom Celebranten im Chore den Segen empfängt, so kommt, wenn ein Bischof oder Prälat mit Rochett und Mozzetta angethan im Chore ist, diesem und nicht jenem die Ertheilung des Segens zu. (S. C. R. d. d. 13. Jul. 1894.)

(**Heilige Familie.**) Bezüglich des Vereines der heiligen Familie bringen die Acta S. Sedis ex aedibus Vicariatus d. d. 7. Aprilis 1892 und 12. Dec. 1893 folgende Entscheidungen: 1. Eine canonische Errichtung des Vereines der heiligen Familie durch den Bischof ist nicht nothwendig; sie geschieht durch das Diplom, welches der Präses der Erzbruderschaft der heiligen Familie (Card. Parocchi) übersendet. (cf. jedoch Nr. 3.) 2. Ein schriftliches Document, welches die Einführung des Vereines der heiligen Familie urkundlich beglaubigt, ist nicht erforderlich. 3. Nothwendig ist jedoch, dass die betreffenden Pfarrherren den einzelnen Familien einen Aufnahmezettel geben. Diese Aufnahmezettel soll der Diöcesanbischof nach dem Muster des ihm vom Cardinalpräses übersandten Aufnahmezettel drucken lassen. 4. Das Fest der heiligen Familie soll auch dann feierlich begangen werden, wenn es auf den Sonntag in der Octav von Epiphanie fällt, selbst wenn in einigen Diöcesen auf diesen Sonntag die Solemnitas Epiphaniae in choro gefeiert wird, doch steht es dem Bischofe frei nach Maßgabe der Verhältnisse einen anderen Tag für diese Festlichkeit zu wählen. 5. Der Pfarrer muss die Namen aller Familienmitglieder in das Aufnahmebuch einschreiben. Der Name des Vaters oder der Mutter allein genügt nicht. 6. Die Einschreibung der einzelnen Familienmitglieder in das Aufnahmebuch kann auch durch einen anderen vom Pfarrer bestimmten Priester erfolgen. 7. Es ist geziemend, dass sich das Familienoberhaupt persönlich behufs Einschreibung in das Aufnahmebuch beim Pfarrer meldet. 8. Auf eine Anfrage ob die unter Nr. 3 angeführte Entscheidung eine imperativa oder nur eine directiva sei, erfolgte die Antwort: die Entscheidung sei nur in directivem Sinne zu nehmen. Ein eigentlicher Aufnahmezettel sei nicht erforderlich. Die Antwort solle nur dazu dienen, den einheitlichen Charakter in dem Verein der heiligen Familie zu bewahren, welcher vom heiligen Vater so sehr empfohlen sei. 9. Auch die unter Nr. 5 gegebene Entscheidung wurde

in der Weise modificiert, dass es nicht nothwendig sei, die einzelnen Namen der einzelnen Familienmitglieder in das Aufnahmebuch einzutragen, sondern dass die Eintragung des Namens des Familienoberhauptes mit der Anzahl seiner Familien-Angehörigen genüge. 10. Will der Vater sich und seine Angehörigen in das Vereinsbuch der heiligen Familie nicht eintragen lassen, so kann dieses auch gegen seinen Willen ein anderes Mitglied seiner Familie, z. B. der Großvater, besorgen lassen. 11. Die Söhne des Hauses, das Gesinde oder Soldaten können sich nicht ohne ihre Familie (seorsim a propria familia) in den Verein der heiligen Familie aufnehmen lassen, sondern sollen mit diesen (suis simul) eingeschrieben werden. Lassen sich diese aus irgend einem Grunde nicht eintragen, so ist die Einzelaufnahme der Söhne u. s. w. giltig. 12. In einer fremden Pfarrei kann keiner giltig eingeschrieben werden. Eine solche Aufnahme ist ungiltig, und müssen sich die also Aufgenommenen in ihrer Pfarrei aufs neue eintragen lassen. 13. Der Pfarrer kann auch seine Verwandten, welche anderswo wohnen, nicht in sein Bruderschaftsbuch eintragen. 14. Der Diöcesandirector kann ebenfalls die Diöcesanen nicht ohne weiters in die Bruderschaft aufnehmen. Die Aufnahme hat durch den Pfarrer in der eigenen Pfarrei zu geschehen. 15. Ein Quasidomicil genügt zur giltigen Einschreibung. 16. Solange die S. C. R. keine Entscheidung getroffen, sollen die Pfarrer die Weiheformel und die zur Erneuerung der Weiheformel angegebenen Gebete nicht in das Rituale Romanum eintragen. 17. Auf den Bildern der heiligen Familie soll die Darstellung von Herz Jesu- oder Herz Mariä-Bildern nicht angewandt werden. Bezüglich des hl. Josef sei diese Darstellung verboten.

(Societas ad procurandam christianitatis unitatem instituta). 1857 wurde zu London eine Gesellschaft gegründet, welche zum Zweck hat, die römisch-katholische, die griechisch-schismatische und die anglikanische Kirche zu einer einzigen zu vereinigen. Auf eine Anfrage, ob den Katholiken der Eintritt in diese Gesellschaft gestattet sei, antwortete die S. C. O. (d. d. 16. Sept. 1894), dass die Katholiken diesem Vereine nicht beitreten sollten, da die größte Gefahr sei, dass sie durch ihren Eintritt in diese Genossenschaft gleichgiltig gegen den heiligen Glauben würden.

(Gelübdeablegung.) Am 14. August 1894 erließ die S. C. R. ein Decretum generale, wodurch bei Ablegung und Erneuerung der heiligen Gelübde in den verschiedenen Congregationen, männlichen wie weiblichen Geschlechtes, folgende Norm beobachtet werden kann. 1. Der Celebrans kehrt sich nach seiner Communion, nachdem das Confiteor und die Absolution gebetet, mit der heiligen Hostie in der Hand um und nimmt die Gelübdeablegung jedes Einzelnen entgegen, welcher darauf sofort die heilige Communion empfängt. 2. Bei der Gelübde-Erneuerung wartet jedoch der Celebrans, nach seiner heiligen Communion zum Altare gekehrt, bis alle (gleichzeitig einem nachsprechend) die heiligen Gelübde erneuert haben, und communiciert dann alle der Reihe nach. Ist diese Methode die heiligen Gelübde abzulegen, resp. zu erneuern angenommen, so ist damit nicht die Erlaubnis ertheilt, dieselbe auch den Constitutionen einzureihen.

(**Geistige Verwandtschaft.**) Auf eine Anfrage des Card. Bourret an die S. C. J., ob sich die geistige Verwandtschaft verdoppele, wenn einer bei mehreren Kindern derselben Mutter Tauf- oder Firmpathe ist, antwortete die Congregation mit „Nein", und deshalb sei von diesem Umstande bei einem Dispensgesuche keine Erwähnung zu thun. (S. C. J. d. d. 29. Aprilis 1894.)

(**Dispensation auf dem Sterbebette.**) In der Diöcese Malaga traute ein Pfarrer auf dem Sterbebette einen Mann, welcher mehrere Jahre mit seiner Stieftochter ehelich gelebt und mehrere Kinder von ihr hatte und erhielt, nachdem er den Vorfall der S. C. C. angezeigt und gefragt hatte, ob die auf dem Todbette geschlossene Ehe als giltig abgeschlossen anzusehen sei und ins Traubuch eingetragen werden dürfe, und ob im Verneinungsfalle die Sanatio in radice nicht zur Legitimation der Kinder ertheilt werden könne, den Bescheid: 1. Auch auf dem Todbette könne der Bischof oder ein von ihm Delegierter nicht von dem Ehehindernisse des Presbyterates und der affinitas in linea recta ex copula licita proveniens, dispensieren. 2. Der Apostolische Stuhl habe niemals, obwohl er es strenggenommen könne, von diesem letzten Ehehindernisse dispensiert. 3. Auch eine sanatio in radice könne für die auf dem Todbette geschlossene Ehe nicht ertheilt werden. Die letztere werde nur dann ertheilt, wenn eine geschlossene Ehe, wenigstens anscheinend giltig gewesen (si constet matrimonium initum de facto, speciem habuisse veri matrimonii.) 4. Im vorliegenden Falle sei aber auch die Ehe, abgesehen von dem Ehehindernis, dessen Dispens niemals ertheilt wird, keine anscheinend giltige, sondern nur ein Inzest zwischen Stiefvater und Stieftochter gewesen. Hiernach dürfe also weder die auf dem Todbette zwischen Stiefvater und Stieftochter geschlossene Ehe in das Traubuch eingetragen, noch die der ehelichen Lebensgemeinschaft der Beiden entsprossenen Kinder als legitimiert angesehen werden. (S. C. C. d. d. 16. Junii 1894.)

(**Herz Jesu-Freitag und 2. November 1895.**) Dieses Jahr trifft der erste Freitag des Monates November mit dem Allerseelentag zusammen. Darf nun an diesem Tage die Votivmesse des göttlichen Herzens Jesu gelesen werden? Die Ephemerides liturgicae 1895, pg. 55, beantworten diese Frage mit „Ja", und führen als Beweisgründe an: der Allerseelentag schließt die Votivmesse S. Cordis Jesu nicht aus 1. ratione ritus, er ist kein Fest duplex primae classis; nicht 2. ratione privilegii, er gehört nicht zu den privilegierten Ferien, Vigilien und Octaven; nicht 3. ratione festi, auf ihn fällt kein anderes Fest des Herrn.

(**Kreuzträger bei Processionen.**) Wenn die Procession in die Kirche zurückgekehrt ist, soll der Kreuzträger nicht im Presbyterium stehen bleiben bis die ganze Function vollendet ist, sondern er soll, sowie die Akolythen die Leuchter, das Kreuz an seinen bestimmten Ort zurücktragen, und erst nach Beendigung der Feier mit dem Clerus und den Akolythen in das Sacrarium zurückgehen. (Ephem. lit. 1895, pg. 61.)

(**Diacon bei der heiligen Messe.**) Es ist geziemend, dass der Diacon stets sein Amt als Diacon ausübe. Assistiert also ein Priester mit einem Diacon bei der feierlichen Messe, so soll der Priester Subdiacon sein und den Diacon sein Officium versehen lassen. (Ephem. lit. 1895, pg. 61.)

(Incensierung des Sanctissimums.) Die Incensierung des Allerheiligsten soll vor und nicht auch nach der Erhebung auf den Ausstellungsaltar stattfinden. Kein Gesetz befiehlt das letztere und ist es auch nicht üblich, dass in Rom eine nochmalige Incensierung folgt. (Ephem. lit. 1865, pg. 63.)

(Episcopus proprius ordinatione.) Auf eine Anfrage eines Bischofes in Portugal, ob die von der Regierung den Clerikern für gewisse zu verrichtende Dienstleistungen ausgezahlten Pensionen einem kirchlichen Beneficium gleichzuachten seien und deshalb solchen Clerikern auf Grund dieses Titels die heiligen Weihen ertheilt werden können, antwortete die S. C. C. 14. April 1894 mit „Ja“, woraus im allgemeinen folgt, dass die Pensionen, welche von der Regierung hinsichtlich eines an einer Kirche zu versehenden Dienstes ausgezahlt werden, für den Weihetitel genügen.

(Irregularität.) Die Akatholiken, welche sich zum katholischen Glauben bekehren und die katholischen Söhne solcher akatholischer Eltern, die entweder schon gestorben sind oder noch in der Irrlehre beharren, sind irregulär und zwar mütterlicherseits bis zum ersten, väterlicherseits dagegen bis zum zweiten Grade. Dieselben bedürfen deshalb der Dispensation, um zu der Tonsur und den heiligen Weihen zugelassen zu werden. (S. C. O. d. d. 6. Martii 1891 und 4. Dec. 1890.)

(Gebrauch des Velocipedes für Geistliche.) Auf eine Anfrage des Bischofes von Szathmar, ob den Geistlichen das Radfahren gestattet sei, entschied die S. C. EE. & RR., dass die Geistlichen sich des Gebrauches des Velocipedes enthalten sollten wegen der damit verbundenen körperlichen Gefahr, wegen des Aergernisses des Volkes und der mit dem Radfahren verbundenen Verspottung der Geistlichen (S. C. EE. & RR. 28. Sept. 1894).

(Lesart im Missale Romanum.) Im Missale Romanum findet sich für den zweiten Adventsonntag zum Offertorium eine verschiedene Lesart, indem in einigen Missalen Deus tu „convertens“ vivificabis nos steht, in anderen dagegen Deus tu „conversus“ vivificabis nos. Die Ritencongregation entschied, dass die Lesart „conversus“ die richtige sei.

(Reconciliation der Bulgaren und Slaven mit der römisch-katholischen Kirche.) 1. Diejenigen Bulgaren und Slaven, welche zur römisch-katholischen Kirche übertreten wollen, sind alle nach der von der S. C. O. vorgeschriebenen Formel (cf. Nr. 2) von den etwa incurrierten Censuren zu absolvieren und in den Schoß der katholischen Kirche aufzunehmen. Handelt es sich um solche, welche zur griechisch-unierten Kirche übertreten wollen, so ist in dem Ritus der Reconciliation der griechisch-unierten Kirche bis auf weiteres die Absolution von den Censuren mit eingeschlossen. 2. Anstatt der von der S. C. O. gewöhnlich angewendeten Formel kann auch die Formel des Pontificale Romanum pro haereticis et schismaticis reconciliandis angewendet werden. 3. Sind Bulgaren oder Slaven schon ohne jede Reconciliation zum Empfang der heiligen Sacramente zugelassen worden, so soll die Professio fidei und die Absolution von den Censuren vor (bei) dem nächsten Empfang der heiligen Sacramente stattfinden. 4. Bei der Professio fidei soll für gewöhnlich das Symbolum Constantinopolitanum genommen werden, wie es Gregor XIII. und Urban VIII. vorschreiben.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Den Mitgliedern der Bruderschaft des Scapuliers vom Berge Karmel ist kürzlich ein weiterer vollkommener Ablass bewilligt worden. Durch Breve vom 21. November 1893 wurde nämlich allen Mitgliedern der drei Orden der unbeschuhten Karmeliten und der Scapulierbruderschaft auf zehn Jahre ein vollkommener Ablass gewährt für den Tag, an welchem alljährlich die Gedächtnisfeier für alle Verstorbenen des erwähnten Ordens gehalten wird (15. November), wenn sie beichten, communicieren, an jenem Tage (vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang) eine Kirche oder Kapelle der Klöster dieses Ordens besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen fromme Gebete verrichten. Der Ablass ist den Seelen des Fegfeuers zuwendbar. — An den Orten, wo sich keine Karmelitenkirche befindet, gewinnen die Bruderschaftsmitglieder diesen Ablass durch den Besuch ihrer Bruderschaftskirche; wo auch diese fehlt, durch den Besuch ihrer Pfarrkirche (s. „die Ablässe“ S. 642, III, 1.)

II. Die den katholischen Gesellenvereinen in Deutschland und Oesterreich am 19. December 1884 auf zehn Jahre bewilligten Ablässe wurden durch Breve vom 19. December 1894 wiederum auf zehn Jahre gewährt und auch auf die Schweiz ausgedehnt. Nur ist statt des Festes des hl. Josef (19. März) das Schutzfest dieses Heiligen (dritter Sonntag nach Ostern) als Ablassfest bestimmt worden; im übrigen blieben die Ablässe und ihre Bedingungen unverändert (a. a. O. S. 744 bis 745: statt „Kirchenbesuch“ ist aber zu setzen „Besuch der Pfarrkirche oder Vereinskapelle“).

III. Für den Verein des „lebendigen Rosenkranzes“ („die Ablässe“ S. 625) hat die heilige Ablasscongregation durch Schreiben an einen Bischof in Ungarn vom 25. Mai 1894 folgende Erklärungen gegeben:[1]

1. Wenn auch die Mitglieder nach den Vereinsstatuten ihr tägliches Gesetzchen mit einem rechtmäßig geweihten Rosenkranz beten sollen, so ist doch dieser Gebrauch des geweihten Rosenkranzes nur zum Gewinn der von Benedict XIII. ursprünglich bewilligten Ablässe (d. h. der a. a. O. S. 629 n. 4 verzeichneten) absolut nothwendig, nicht aber zum Gewinn der anderen (n. 1, 2, 3 u. S. 630, II), welche von Papst Gregor XVI. neu gewährt wurden;

2. die Mitglieder gewinnen durch das Beten ihres einen Gesetzes wirklich jene Ablässe, welche Papst Benedict XIII. allen Christgläubigen für das Beten des Rosenkranzes von fünf Gesetzen bewilligt hat, wie das approbierte Ablassverzeichnis (a. a. O. n. 4) klar angibt;

3. die Art und Weise, wie die Mitglieder allmonatlich die Geheimnisse unter sich vertheilen, sei es durch Verlosung, sei es durch Uebernahme des nächstfolgenden Geheimnisses ist nur Sache der Statuten, nicht Ablassbedingung;

---

[1]) Analecta S. Ord. Praedicatorum, Romae 1895, p. 21.

es kann also je nach den Verhältnissen jene Art gewählt werden, welche angemessener erscheint (a. a. O. S. 629 n. 12.)

IV. Bezüglich der sogenannten „weltlichen Oblaten des heiligen Benedict“ (vergl. S. 694) hat die heilige Congregation der Ablässe durch Rescript vom 15. Jänner 1895 erklärt:

1. Dass sie den weltlichen Tertiariern anderer Orden gleichzuachten sind:

2. dass ihnen der Segen mit vollkommenem Ablass nach der von Seiner Heiligkeit am 7. Juli 1882 approbierten Formel nicht ertheilt werden darf (weil ihnen nämlich das Privilegium dieses Segens bisher noch gar nicht bewilligt worden ist);

3. dass sie nicht Tertiarier eines anderen Ordens werden können, wie auch nicht umgekehrt;

4. dass jene weltlichen Oblaten des hl. Benedict, welche zugleich Tertiarier des hl. Franz v. Assisi, des hl. Dominicus u. s. w. sind (welche sich nämlich vor Erlass des Decretes vom 31. Jänner 1893 in verschiedene dritte Orden hatten aufnehmen lassen), nur einen dieser verschiedenen Orden auswählen müssen, dem sie angehören wollen (s. diese Quartalschr. 1894, S. 192, VI.)

V. Ein frommer Verein zu Ehren des hl. Antonius von Padua wurde durch Decret Sr. Eminenz des Cardinalvicars vom 13. Februar 1894 canonisch errichtet zu Rom in der Kirche des nämlichen Heiligen, welche ganz in der Nähe des Laterans vor wenigen Jahren neu erbaut wurde.

Der Verein bezweckt, die Verehrung des als Wunderthäter so bekannten Heiligen neu anzuregen und zu fördern, seine Gnadenvorzüge zu preisen und durch seine mächtige Vermittelung jegliche Hilfe für Leib und Seele zu erlangen, zumal auch die Erleuchtung der Irr- und Ungläubigen und die Bekehrung der Sünder.

Wer Mitglied werden will, muss sich in die Vereinsliste einschreiben lassen, beziehungsweise Namen und Wohnort an den Director des Vereines in Rom zur Einschreibung anmelden. Die Pfarrer und andere Priester, zumal aber die Oberen der Franciscanerklöster und die Vorsteher jedes frommen Vereines können entweder selbst oder durch eine andere von ihnen ausgewählte Person die Namen der Aufzunehmenden sammeln und nach Rom schicken (R. P. Direttore della Pia Unione di S. Antonio, Roma, Via Merulana 124).

Die Mitglieder sollen täglich drei Ehre sei dem Vater beten zur Danksagung an die heiligste Dreifaltigkeit für die diesem Heiligen verliehene große Macht seiner Fürbitte, und ebenso täglich das bekannte Responsorium Si quaeris zu Ehren des hl. Antonius oder, wenn man es nicht kann, ein Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei u. s. w. Am Feste des Heiligen oder während der Octav sollen sie beichten und communicieren: wenn sie aber durch seine Vermittelung eine Hilfe erlangt haben, den Armen ein Almosen spenden.

Durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 4. Mai 1894 wurden den Mitgliedern die folgenden Ablässe bewilligt:

Vollkommener Ablass: 1. am Tage der Aufnahme oder am nächstfolgenden Sonntag; 2. am Feste des hl. Antonius von Padua; 3. am Tage der Uebertragung seiner Reliquien, 15. Februar; 4. an dreizehn beliebigen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstagen, aber nur einmal im Jahre, für jene Mitglieder, welche an diesen Tagen eine fromme Uebung zu Ehren des Heiligen verrichten. — Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und daselbst eine Zeitlang Gebet nach Meinung des Papstes; — 5. in der Todesstunde, wenn sie nach Beicht und Communion oder, sofern dies nicht möglich, wenigstens mit reumüthigem Herzen den heiligen Namen Jesu einmal mit dem Munde, wenn sie können, sonst aber im Herzen andächtig anrufen.

Ferner sieben Jahre und sieben Quadragenen an jedem Tage einer neuntägigen Andacht vor dem Feste des Heiligen (13. Juni); hundert Tage einmal täglich, wenn sie dreimal Ehre sei dem Vater andächtig beten, um der heiligsten Dreifaltigkeit zu danken für die diesem Heiligen gespendeten wunderbaren Gnaden; ebenso hundert Tage einmal täglich, wenn sie für die Vereinszwecke ein Gebet verrichten. —

Alle diese Abläße sind den Seelen des Fegefeuers zuwendbar.

Endlich haben alle Mitglieder Antheil an den Früchten einer heiligen Messe, welche für sie und alle Wohlthäter der Kirche des hl. Antonius zu Rom an jedem Dienstag ebendort aufgeopfert wird; ebenso an allen Gebeten und guten Werken, welche im Franciscanerorden täglich verrichtet werden.

Den Vereinszwecken dient ein monatlich erscheinendes Blatt, das in mehreren Sprachen veröffentlicht werden soll. Die französische Ausgabe ist bereits erschienen; die italienische, seit Jänner 1895 zu Rom erscheinende trägt den Titel: La Voce di S. Antonio di Padova.

Kirchlich-socialpolitische Umschau.

15. November 1894. — 10. Februar 1895.

Von P. Albert Maria Weiß, O. Pr.

1. Der Jahreswechsel. 2. Der „neue Geist“ und der alte kirchliche Geist. 3. Verantwortung für den Clerus in dieser Zeit. 4. Das „Unter das Volk gehen“ in Nordamerika. 5. Ein französischer Bischof über das „Unter das Volk gehen“. 6. Die Dinge in Ungarn und ihre Lehre für alle Länder. 7. Die Auflösung des Glaubens im Protestantismus. 8. Ein neuer protestantischer Mönchsorden. 9. Der Religionscongress zu Chicago nochmals. 10. Lehrkanzel für Sociologie in einem Priesterseminar. 11. Wirtschaftspolitik des „Vaterunser“. 12. Die Religion der Socialdemokraten. 13. Abbé, Missionär und — Lieutenant in der Reserve. 14. Statistisches.

1. So bedeutungslos, fast möchten wir sagen, so charakterlos hat sich schon lange kein Jahreswechsel mehr vollzogen wie der zwischen den Jahren 1894 und 1895. Ueberall Erschlaffung, Rathlosigkeit oder auch Muthlosigkeit. Die anarchischen Complotte und Attentate haben ja wohl die Ueberzeugung hervorgerufen, dass es gut wäre, wenn etwas geschähe, um die Ordnung wieder herzustellen, aber die Welt hat sofort begriffen, dass sie sich dabei zuerst selber ins Herz greifen müsste und so hat sie es wieder beim alten belassen

und vertraut auch ferner auf ihren guten Stern. Die Thore des Janus stehen nicht offen, noch sind sie geschlossen, sondern hängen schlaff in den Angeln, damit unsere Millionenheere jeden Augenblick durchmarschieren können, sei es zur Parade, sei es zur Schlacht. Unsere politischen Wetterprognostiker müssen bis nach China und Japan gehen, um für ihre Prophezeiungen einen greifbaren Anhalt zu finden. Die Optimisten schauen sich die Augen blind, um Stoff für ihre Hymnen auf den allgemeinen Fortschritt ausfindig zu machen. Die Pessimisten möchten verzweifeln, weil selbst ihr für das Böse so geschärftes Auge keine großartige wahrhaft befriedigende Schlechtigkeit zu entdecken vermag. In Italien waschen die Ehrenmänner öffentlich ihre schmutzige Wäsche mit einem Cynismus, der fast das einzige Gewürz in dieser faden Suppe bildet. In Frankreich schwankt eine Regierung nach der andern gleich farb- und charakterlos im Nebel umher und hält nur noch mühsam den Anprall des Radicalismus, um nicht zu sagen der rothen Republik auf. In Ungarn erzwingen die Juden und die Freimaurer die Niederwerfung der Kirche, fallen selber unter den von ihnen niedergerissenen Trümmern zu Boden und erstehen wie Proteus in neuer Gestalt zu neuer Thätigkeit. In Wien steigt Gott Vater selbst vom Himmelsthron hernieder und lässt sich vor zahlungskräftigen Christen, Juden und Heiden auf der Bühne sehen, um den niedergebeugten Gemüthern, die die Donnerreden der öffentlichen Versammlungen gar zu ernst nehmen möchten, das Christenthum von seiner unschädlichen Seite zu zeigen. Ueberall Erschlaffung und Halbheit trotz des großen Lärmens! Scharfe Worte, ärgerlicher Streit, lahme Thaten. Treffliche Programme auf dem Papier, in der Wirklichkeit Menschenfurcht, Verleugnung der Principien, Fahnenflucht. Im Munde die gute Sache, im Herzen schlecht verborgener Egoismus! Darum ist die Welt so schwach, weil sie so voll ist von sich selber. Wenn es nur Gott nicht für nothwendig findet, zur Weckung neuen Lebens und Ernstes einen rechten Sturm über uns loszulassen! Beten wir — denn leider am Beten fehlt es zumeist — ja beten wir, Gott möge in Milde unsere Herzen zur Einkehr in uns selber und unseren Muth zu echter christlicher Thatkraft erneuern, damit diese schlaffe Gewitterschwüle einer gesunden, kräftigen, erfrischenden Atmosphäre platzmache.

2. Niemand kann sich der Ueberzeugung verschließen, dass die Worte neuer Curs, neuer Geist, die ja bekanntlich in Deutschland und in Frankreich bereits officiell angewendet werden, mehr oder weniger überall ihre Bedeutung haben. Was damit gemeint sein soll, das machen sich die Vertreter dieses neuen Geistes selber wohl selten recht klar. Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass ihn die klugen Belgier am richtigsten den demokratischen Geist genannt haben. Ja es geht der Geist des Demokratismus durch die Welt. Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts hat ihn Chateaubriand

wahrgenommen und hat die Fürsten und die Regierungen auf ihn aufmerksam gemacht. Leider haben diese aus seiner Warnung keinen anderen Nutzen gezogen als die Kunst der Demokratenriecherei und damit haben sie selbst ehrliche Leute dem demokratischen Geiste in die Arme getrieben. Anstatt auf die Noth des Volkes zu achten und seinen berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen, haben sie die Rathschläge befolgt, die sich Roboam von seinen Freunden geben ließ. Sie haben gar keinen Grund, sich über das Wachsthum des demokratischen Geistes zu wundern, oder zu beklagen.

Für jeden, der Realpolitik treibt, ist es unleugbare Thatsache, dass dieser neue Geist eine gewaltige Macht in der ganzen Welt geworden ist und täglich mehr zu werden droht. Die Kirche hat diesen Geist nicht gemacht, aber da sie mit der wirklichen Welt und mit der wirklichen Geschichte rechnen muss, so rechnet sie auch mit ihm ebenso unparteiisch, ebenso loyal, ebenso aufrichtig, wie sie mit Pipin und mit Napoleon gerechnet hat.

Auch die Katholiken rechnen mit ihm, und niemand kann ihnen das zum Vorwurf machen, denn es zeigt nur, dass sie die Zeit verstehen. Dass sie es nur mit Widerstreben thun, das verrathen am besten die schweren Kämpfe — man darf sie wahrhaftig Gewissenskämpfe nennen, die sich in allen Ländern gerade wegen dieses neuen Geistes unter ihnen erheben. Man braucht ihnen die Spaltungen, die sie gegenwärtig aufregen, nicht zum Vorwurf zu machen. Sie sind im Gegentheil ein ehrenvolles Zeugnis für sie, denn sie beweisen, dass das katholische Volk mit allen Fibern an der Vergangenheit und am Herkommen hängt und sich nur widerwillig in neue Verhältnisse findet, selbst wenn sich diese mit unabweislicher Nothwendigkeit, ja als vollendete Thatsachen aufdrängen.

Die Sachlage hat nur ein Bedenken. Eben weil dieser neue, demokratische Geist dem katholischen Gefühle fast überall gänzlich ungewohnt, ja fremd ist, liegt die Gefahr nahe, dass er bei seinem Eindringen in die Denk- und Anschauungsweise des katholischen Volkes auch dessen A n s i c h t e n ü b e r d a s k i r c h l i c h e L e b e n u n d i n s b e s o n d e r e ü b e r d i e k i r c h l i c h e V e r f a s s u n g beeinflusse. Die Kirche täuscht sich über diesen Punkt am allerwenigsten. Aber eben weil sie das ganze Gewicht dieser Schwierigkeit kennt und weil sie es vielfach bereits fühlt, darum steht sie über den Verdacht erhaben, als ob sie aus Lust an Neuerungen mit diesem neuen Geiste rechne. Sie muss aber den Veränderungen der Sachlage Zeugnis geben und für die Zukunft sorgen. Die bisher herrschenden Parteien und Mächte können ihr daraus umsoweniger einen Vorwurf machen, je weniger sie sich einerseits eines Verständnisses für die Verhältnisse fähig, je weniger sie sich andererseits geneigt zeigen, den berechtigten Forderungen der Kirche Berücksichtigung angedeihen zu lassen. So sieht sich die Kirche genöthigt, ihre Blicke dorthin zu wenden, von wo aus in kurzer oder späterer Frist das Schicksal der Welt ent-

schieden werden muss. Sie muss das umsomehr und zwar so lange es noch Zeit ist, je mehr ihre Regierungsweisheit vorzusehen genöthigt ist, dass die Umwandlung der Anschauungen auf dem politischen Gebiete nicht auch eine Aenderung der kirchlichen Ideen mit sich bringe.

Diese Gefahr müssen sich aber auch die Führer des neuen Geistes vor Augen halten, damit nicht die an sich berechtigte Bewegung, der sie ihre Dienste widmen, sie und das von ihnen geleitete Volk in verkehrte Bahnen treibe. Es liegt nahe, niemand wird das in Abrede stellen, dass der demokratische und der parlamentarische Geist, ohne den wir uns das öffentliche Leben kaum mehr zu denken vermögen, auch unser Denken und Handeln in kirchlichen Dingen durchdringe. Umso nothwendiger ist es, dass sich alle, denen ein Einfluss auf die Geister zusteht, die verantwortungsvolle Pflicht zu Herzen nehmen, die alten kirchlichen Grundsätze über die Auctorität, über die Verfassung und über das innere Leben des Reiches Gottes in den Gemüthern wach zu erhalten.

Mag also der „neue Geist" in allen politischen und weltlichen Dingen die Oberherrschaft gewinnen, dagegen wird sich die Kirche nie zur Wehr setzen. Nur in einem Stücke wird und kann sie nie eine Aenderung zugeben, in der Auffassung und in der Anwendung der kirchlichen Grundsätze. Himmel und Erde mögen vergehen, was aber nie vergeht, das ist der ewig alte und ewig neue kirchliche Geist.

3. Wenn wir beim Jahreswechsel, wo man immer etwas ernster denkt, in die Weltlage blicken, so fürchten wir, um es offen zu sagen, dass eine ganz besondere Verantwortung uns, wir meinen den geistlichen Stand, treffen werde. Manchmal möchte es scheinen, als hätten wir ganz vergessen, was eigentlich unseres Berufes ist. Die leidige Politisiererei hat alle unsere Aufmerksamkeit bis zu dem Grade in Beschlag genommen, dass wir fast das Interesse für jene Fragen verloren haben, die unser Herz erfüllen sollten. Des Morgens ist das erste, wonach wir greifen, die Zeitung, des Abends opfern wir die letzten Stunden den politischen Versammlungen. Unser Brevier verursacht uns Beschwerden, ja Murren, wenn wir uns nicht gar das Gewissen dahin bilden, dass wir sagen, wir hätten in der Oeffentlichkeit wichtigere Dinge zu thun. Vom Gebetsleben, der Seele des priesterlichen Wirkens, von dem, was ein Geistesmann ist und was er wirken könnte, haben wir so gut wie keine Ahnung mehr. Wer noch an Betrachtung, an das Studium von Dogmatik, Moral und Ascese, und vollends an das der Bibel denkt, von dem sagen wir ungescheut, er gehöre nicht in das neue Geschlecht, in jenes Geschlecht, das wie wir uns einreden, allein der Zeit noch helfen könne. Selbst in Pastoralzeitschriften überschlagen wir Artikel, die sich aufs priesterliche Leben beziehen, und ärgern uns, wenn eine Umschau uns mit kirchlichen Ereignissen und nicht mit politischen Erörterungen unterhalten will.

Ja aber, haben wir denn ganz vergessen, in welcher Welt wir leben! Sind wir denn über all den sogenannten Zeitfragen der Zeit so fremd geworden, dass wir gar nicht mehr wissen, welch großartiger, welch wohl organisierter, welch tausendfältiger Kreuzzug gegen unsere heiligsten Güter, gegen den christlichen Glauben und das christliche Leben geführt wird? Die himmelschreiende, jedes christliche Gemüth empörende Bewegung gegen das Apostolicum, die gewaltige Aufregung, die der „Bonner Feriencurs" mit Recht im ganzen protestantischen Deutschland hervorgerufen hat, der internationale „Ethische Bund", der aller Religion den Garaus machen soll, die Universal-Kirche des „Occultismus", die jetzt nicht mehr zufrieden damit, durch Dutzende von Zeitschriften das ganze gebildete Europa dem Christenthume unwiderruflich zu entfremden, selbst in die orientalischen Länder Missionen des Antichristenthums entsendet, die Bewegung im Schoße des englischen, des nordamerikanischen, des russischen Sectenwesens, die Ausbreitung der englischen „Civic Church", das und so vieles andere, sind das keine Dinge, die uns Geistliche angehen? Liegen uns diese etwa ferner als die Fragen, die uns morgens schon am Altare stören und abends uns zum Streit mit unseren Mitbrüdern und zur Unzufriedenheit mit unseren kirchlichen Oberen bringen, die weltbewegenden Fragen, ob man es hier der Judenclique ungerügt hingehen lassen solle, dass sie einen der Ihrigen einen Schornstein höher bauen lässt als den des christlichen Nachbarn, und ob dort ein liberaler Präsident zu einem katholischen Volksvertreter gesagt habe: „Das verstehen Sie nicht", statt wie es der Anstand verlangte: „Ich bitte Sie, gütigst die ehrerbietige Bemerkung entgegennehmen zu wollen, dass Sie davon nichts verstehen"? Fürchten wir nicht, dass wir bei einer solchen Vertauschung des Wichtigen und des Kleinlichen zuletzt werden sagen müssen: „Umsonst habe ich mich angestrengt, unnütz meine Kraft verzehrt" (Isai. 49, 4)? Haben wir nicht soviel Vertrauen auf Gott, dass er, wenn wir zuerst unsere, d. h. seine Angelegenheiten wahrnehmen, an uns auch in zeitlichen Dingen, soweit es nöthig ist, seine Verheißung erfüllen werde: „Ich, der Herr, dein Gott, ich lehre dich, was nütze ist" (Isai. 48, 17)?

4 Man hört bei uns oft den frommen Wunsch: O wenn unsere B i s c h ö f e nur auch mehr u n t e r d a s V o l k g i e n g e n! Wie das verstanden wird, darüber lassen uns die näheren Erklärungen keinen Zweifel, die jeder, entsprechend seinem Standpunkte und seiner Lieblingsthätigkeit, diesem Satze gibt. Hätten wir Bischöfe wie Paulus, sagt der Liebhaber der Politik, die würden den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit aus der Sacristei ins öffentliche Leben verlegen. Gewiss, sagt der Journalist, heute würde Paulus keine Episteln schreiben, sondern als Journalist auftreten! Hätten wir, sagt der Volksredner, hätten wir Bischöfe wie Ketteler und Rudigier (d. h. so wie w i r uns Ketteler und Rudigier in der Phantasie ausmalen), sie erschienen

in den Volksversammlungen und alle Herzen flögen ihnen zu. „Wenn heute“, schrieb kürzlich ein christliches Blatt, „wenn heute ein Bischof aufstünde wie Cardinal Manning und unter das Volk gienge, die Phrase von der bischöflichen Autorität würde sofort verschwinden.“

Wie buchstäblich wahr diese letzten Worte zu nehmen sind, dafür haben wir kürzlich ein trauriges Beispiel in Nordamerika erlebt. Der bekannte Erzbischof von St. Paul in Minnesota, Msgr. Ireland, ohne Zweifel einer der hervorragendsten Bischöfe der Zeit, hat sich bekanntlich schon wiederholt in einer Weise „unter das Volk begeben“, die zwar weitaus nicht den oben gehörten Wünschen entspricht, die ihnen aber doch etwas entgegenzukommen scheint. Neuestens hat er sich einige Wochen in New-York selber aufgehalten, dessen Erzbischof, Msgr. Corrigan, bekanntermaßen in seinem öffentlichen Verhalten eine andere Richtung vertritt. Ob nun Msgr. Ireland durch sein persönliches Auftreten die Zurückhaltung, die einem Bischofe in einer fremden Diöcese durch die Natur der Sache auferlegt ist, nicht so ganz beobachtet hat, oder ob, was uns wahrscheinlicher ist, die Spannung der Gegensätze, die ohnehin schon groß genug war, durch seine Anwesenheit, vielleicht ohne dass er es selbst wollte und ahnte, verschärft worden ist, das können wir aus der Ferne nicht beurtheilen, kurz, er gieng auch in New-York „unter das Volk“, und welches waren die Folgen? Wir können sie aus einer Predigt beurtheilen, die Dr. Mc. Quaid, der Bischof von Rochester im Staate New-York, in der St. Patriks-Kathedrale zu New-York vor dem ganzen Volke über die dadurch angeregten Schwierigkeiten hielt. Die drei Umstände, dass es ein Bischof ist, der spricht, nicht ein Deutscher, sondern ein Irländer, und dass er in einer öffentlichen Predigt also auftritt, mögen uns zeigen, welch bedenkliche Folgen das „Unter das Volk gehen“ leicht nach sich ziehen kann. Wir berichten über die unangenehme Sache nach dem „Tablet“ vom 15. December.

Bisher, sagt der Redner, sei es Grundsatz und Tradition der amerikanischen Bischöfe gewesen, sich aller Politik durchaus ferne zu halten, und gerade darauf beruhe ihre Popularität, nicht eine Zeitungspopularität, sondern eine solidere. Das Abweichen des Erzbischofs von dieser Regel sei ein „Scandal“, und das gerade deshalb, weil die Zeitungen mit solch lärmendem Lobe für ihn einträten. Dr. Mc. Quaid behauptet, es sei ungerechtfertigt gewesen, unziemlich für seine bischöfliche Würde, und ein Aergernis für die rechtlich gesinnten Katholiken der beiden Parteien, vor allem aber ein übles Beispiel, das geeignet sei, alle Disciplin unter den Priestern niederzureißen und denen recht zu geben, die behaupten, die Priester überschritten ihre Schranken und mengten sich ungerechtfertigterweise in die Politik. Dass sich der Erzbischof dabei in den Dienst einer gut gesinnten Regierung gestellt habe, sei keine Entschuldigung für ihn: es bleibe einmal der Vorwurf auf ihm, dass er sich auf einen Weg begeben habe, der ihm nicht zugestanden habe.

Das Schlimmste dabei sei dies, dass er sich so zum Sammelpunkt aller unruhigen Geister unter den Priestern in New-York und Umgebung gemacht habe, die mit ihrem Ordinarius missvergnügt seien, und dass er den Apostolischen Legaten in die Angelegenheit hineingezogen und zum Erzbischof von New-York in ein unangenehmes Verhältnis gebracht habe. Die Bischöfe würden nicht säumen, sich nach Rom zu wenden u. s. f.

Niemand wird leugnen, dass der hochwürdigste Bischof von Rochester in dieser Form zu weit gegangen sein wird. Man kann diese ganze Angelegenheit nur aufs tiefste bedauern. Man wird aber wohl der Besonnenheit und Ueberlegung des Erzbischofs von New-York und seines Suffragans so viel zutrauen dürfen, dass sie einen so feierlichen, öffentlichen, folgenschweren Schritt nicht gethan haben würden, wenn nicht die durch das Eingreifen des Msgr. Ireland geschaffene Lage sehr bedenklich wäre. Das mag uns am besten zeigen, welch große Vorsicht dem Clerus das „Unter das Volkgehen" auferlegen muss. An Geist und Kraft, an Weltkenntnis und Gewandtheit werden es wenige Menschen mit Msgr. Ireland aufnehmen. Gewiss hat auch er sein Gewissen zurathe gehalten und nach bester Ueberzeugung gehandelt. Dennoch dieser betrübende Erfolg. —

5. Ueber diesen Gegenstand — dass der Clerus unter das Volk gehen müsse — hat auch der hochwürdigste Bischof von Nevers, Msgr. Lelong, einen Hirtenbrief erlassen. Er sagt, einer der Gründe, warum der französische Clerus so einflusslos sei, liege in dessen Zurückhaltung. Darum müsse er nach dem Worte des heiligen Vaters „unter das Volk gehen". Das wolle nun nicht sagen, dass er sich ins Volk stürzen müsse. Dies sei wieder eine andere nicht minder große Gefahr. Er, der Bischof, setze bei seinem Clerus soviel Besonnenheit und Nüchternheit voraus, dass er sich vor beiden Extremen hüten, und soviel Seeleneifer, dass er mit Paulus allen alles sein werde. Die Aufgabe des Clerus sei, zum Volke zu gehen als Rathgeber, als Schiedsrichter, als Friedensrichter, als Lehrer. Deshalb solle er vor allem gründliche Studien machen und zwar in der Jurisprudenz und den Gesellschaftswissenschaften, damit er mit Nutzen unter das Volk gehen könne. Dann solle er sich auch um gemeinnützige Unternehmungen, Arbeitervereine, Sparcassen, Wohlthätigkeits-Unternehmungen annehmen. Alles aber, was er beginne, solle er als Mittel betrachten, um das geistliche Amt besser ausüben zu können. Dann empfiehlt der Bischof Unterstützung der guten Presse und Einwirkung auf die Männer und die jungen Leute. Zu dem Zwecke müsse man sie aber nicht bloß versammeln, sondern **beschäftigen** und zwar in dauernder Weise. Dazu dienten festgeschlossene Vereine mit ganz bestimmten Zwecken, Bruderschaften, zumal der Vincentiusverein u. a. m.

Dieser Hirtenbrief enthält mehr Salz und mehr solide sociale Weisheit und praktische Klugheit als ein ganzer Jahrgang jener nebelhaften Reden über die „Erneuerung der Gesellschaft“ und über den „Mammonismus, die Capitalwirtschaft und die Hohenpriester der Volksausbeutung“, womit die Socialdemokraten und leider auch andere Volksfreunde das Volk ins blaue hinein aufregen und zuletzt noch allen ernstgesinnten Leuten jegliches Interesse für die sociale Frage austreiben.

6. In Ungarn sind die Würfel gefallen, die Schlacht ist verloren. Niemand wird das wundernehmen: der Ausgang des Kampfes entspricht, wie wir bereits das letztemal gesagt haben, den thatsächlichen Verhältnissen. Trotz alledem darf und soll niemand den Muth und die Hoffnung sinken lassen. Es war hoffentlich ein Jena und kein Königgrätz. Die Niederlage war bei Jena größer, aber die Folgen waren segensreicher. Das Unglück führte zum vollständigen Bruche mit dem früheren Schlendrian und der verhängnisvollen Selbstzufriedenheit und darum schon nach sechs Jahren zum glänzenden Siege in den Befreiungskämpfen. Möge es auch in Ungarn so kommen! Das Unglück ist eine Zulassung, eine Strafe Gottes dafür, dass das Volk seine heiligsten Güter nicht mehr zu schätzen wusste. Nach solchen Schlägen gibt es nur noch einen Weg zum Heile, das allgemeine, öffentliche Bekenntnis: Wir haben gefehlt.

Wir sagen: Das allgemeine Bekenntnis. Hier gibt es keine Entschuldigung im ganzen Volke. Es werden wohl die nicht so ganz unrecht haben, die behaupten, die Träger der Auctorität hätten kräftiger auftreten können. Sie dürfen sich aber hüten, alle Schuld von sich abzuwälzen und auf jene allein zu schieben. Sie sind entschieden aufgetreten, das Zeugnis kann man ihnen nicht versagen, aber nicht in der rechten Weise. Die Auctorität muss immer mit der ihr gebürenden Rücksicht behandelt werden, selbst wenn man in seinem Gewissen gute Gründe dafür zu haben glaubt, nicht mit allen ihren Wegen einverstanden zu sein. Es ist kein Segen auf der rechtmäßigsten, auf der heiligsten Sache, wenn sie sich nicht in den gebürenden Schranken der Achtung und Ehrerbietigkeit gegen die Auctorität bewegt. Diese Wahrheit hat uns Gott wieder einmal an einem recht empfindlichen Beispiele auf den Rücken geschrieben. Möge sie nur überall verstanden und beherziget werden!

Zunächst müssen die Ungarn selber zeigen, dass sie imstande sind, aus ihren eigenen Fehlern zu lernen. Wenn sich die einen gegen die anderen erheben und die Schuld auf sie ausschließlich werfen wollen, wenn statt gemeinsamer Zerknirschung gegenseitige Erbitterung und noch größere Spaltung laut wird, dann wird die nächste Schlacht nicht ein Jena, nicht ein Sedan, sondern ein Mohacs werden. In den Tagen großen Nationalunglückes gibt es nur ein Heilmittel: gemeinsame öffent-

liche Buße. Sie allein wendet Gottes Zorn wieder zum Segen, sie allein gibt einem geschlagenen Volke wieder Kraft zum neuen Kampfe. Die Ungarn müssen bußfertig in sich selber gehen, sich alle aufrichtig verzeihen — denn gefehlt haben alle — und dann einig ihre Kräfte sammeln, sie werden finden, dass sie bei Einigkeit mehr Kraft haben als sie glaubten, und mit Besonnenheit und Maß weit mehr wiedererobern und gutmachen können als sie verloren haben. Die wahrhaft bewunderungswürdige Selbstbeherrschung, die ihrem glänzenden Vorkämpfer Ugron die Kunst verliehen hat, die höchste Entschiedenheit mit vollendetem Adel, Takt und Maß in einer Weise zu vereinigen, dass alle Völker Ungarn um einen solchen Parlamentarier beneiden müssen, diese heute leider so selten gewordene Musterleistung öffentlicher Tugend lässt uns das allerbeste für die Zukunft hoffen, wenn sie überall genügend Verständnis und Nachahmung findet.

7. Die Auflösung des christlichen Glaubens im Protestantismus macht beharrliche Fortschritte. Da hat der „Geistliche Inspector" vom Kloster Unserer lieben Frau zu Magdeburg, Professor Bornemann, einen „Unterricht im Christenthum" für Studierende und Gebildete herausgegeben, der, wie die „Allg. Evang. Luth. Kirchenzeitung" mit Recht hervorhebt, am besten zeigt, wie weit die Dinge bereits gediehen sind. Darnach glaubt an „Engel" jeder, der sich gewöhnt hat, „die Ereignisse des Lebens, die Kräfte und Gaben der Natur, vor allem die Menschen als Werkzeuge und Gaben Gottes und als Träger göttlicher Offenbarung" anzusehen. „Offenbarung" ist aber „jede mündliche und schriftliche Verkündigung, welche die Person Christi verstehen lehrt." Christus selber kommt jedoch übel weg. Seine „Präexistenz" ist nur eine symbolische Auffassung einer Zeit, die auch Moses, Henoch und die Stiftshütte als „präexistent" gedacht hat. An die „Himmelfahrt Christi" glauben bedeutet nur, „Christo, dem gegenwärtigen Herrn, vertrauen." Die „Sündelosigkeit Jesu" lässt sich zwar „protokollarisch oder statistisch" nicht feststellen, gewiss ist aber, dass die ältesten Christen an sie geglaubt haben. Der heilige Geist ist entschieden zu „verneinen." Die „tritheistische Vorstellung" ist weder „biblisch noch altkirchlich," sondern ruht auf „Mangel an geschichtlicher und sachlicher Kenntnis." Der Glaube an unveränderliche Lehrsätze ist „kein evangelischer, kein christlicher Gedanke."

Dazu stimmt, was der theologische „Feriencurs" zu Bonn vom 16. bis 18. August v. J. den etwa 100 Geistlichen, die ihn besuchten, einpflanzte. Schöpfung, Sündenfall, Sintflut, sagte Professor Meinhold, seien für die moderne Theologie längst abgethan; Abraham, Isaak, Jakob seien lauter sagenhafte Persönlichkeiten; von einer „Heilsbedeutung" der Patriarchenzeit sei keine Rede. Jehova sei jüdischer Nationalgott, Menschenopfer seien wesentliche Bestandtheile der Jehova-Religion. Professor Grafe belehrte die Zuhörer, das Abendmahl sei eine ganz gewöhnliche Mahlzeit gewesen; Jesus habe durchaus

kein „Gedächtnismahl“ stiften wollen. Das „verhängnisvolle“ Wort: Thut dies zu meinem Andenken, habe erst Paulus hinzugefügt, und der sei selber bekanntlich gar nicht dabei gewesen.

8. Ein neuer Mönchsorden am Ende des 19. Jahrhunderts — ist das nicht unglaublich? Das Unglaubliche ist aber überboten durch die Thatsache, daſs er von Protestanten gegründet wurde. Um aber dem Unglaublichen die Krone aufzusetzen, muſste er — in Nordamerika gegründet werden. Ein gewisser Russell Whitcomb, gebürtig aus Boston, früher Studierender der Rechte in Oxford, später Kaufmann, zuletzt Theolog, erst 29 Jahre alt, gründete eine Congregation unter dem Namen „Brüder der Kirche“. Die Mönche legen die drei herkömmlichen Gelübde ab; ihr Hauptzweck ist religiöse Erziehung der in die Sonntagsschulen kommenden Kinder. Sie tragen eine lange, braune Kutte mit einem Kreuz auf dem Rücken. Uebrigens haben die Episkopalen von Nordamerika bereits seit 1866 einen Orden, die „Brüder von Nazareth“. Auch in der englischen Kirche gibt es bekanntlich Orden. Augenscheinlich sproſst das Ordensleben ganz von selbst aus dem Boden, wo sich nur einigermaßen christliches Leben regt.

9. Der Religionscongreſs von Chicago hat eine Bewegung hervorgerufen, die noch immer ihre Wellen wirft. Wir verkennen nicht, daſs es vom Standpunkt des Amerikaners aus für die Vertreter der katholischen Kirche schwer war, sich diesem Unternehmen zu entziehen. Wir werden bald bei einer anderen Gelegenheit in dieser Zeitschrift darüber sprechen. Insoferne begreifen wir es, daſs Msgr. Keane auf dem internationalen Congreſs in Brüssel und neuerdings der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Philadelphia die Theilnahme katholischer Bischöfe und Priester gerechtfertigt haben.

Damit ist die andere Frage nicht erledigt, ob eine solche Veranstaltung in sich ersprießlich und wünschenswert sei. Wenn wir mit unserer Antwort darauf je auch nur einen Augenblick im Zweifel gewesen wären, würde uns ein Artikel von Prof. Max Müller in der „Arena“ volle Klarheit geben. Er bedauert sehr, nicht an der Versammlung theilgenommen zu haben. Natürlich auch: Der Mann, der mehr als alle übrigen dazu gewirkt hat, daſs die sogenannte „vergleichende Religionswissenschaft“ alle Religionen der Welt als gleichberechtigt und als Zweige eines und desselben Baumes darstellt, dieser Mann hätte am wenigsten fehlen dürfen. Er hat aber, sagt er nun, die Bedeutung dieses Congresses nicht geahnt, sondern ihn nur als echt amerikanisches Spectakelstück betrachtet. Jetzt erkennt er erst, daſs es das großartigste, das erste wirklich ökumenische Concil gewesen sei. Damit könne sich nichts vergleichen, nicht das Concil des Königs Asoka, nicht das Concil von Pataliputra, nicht das von Nicäa, nicht das von Delhi unter Kaiser Akbar. In Chicago waren zum erstenmal die meisten der acht großen Weltreligionen vereinigt. Diese sind drei arische: die Religion der Veden, die

avestische und die buddhistische; drei semitische: Judenthum, Christenthum und Islam, und zwei chinesische: die Religion des Confucius und die des Lao-Tse. Alle diese waren vertreten mit Ausnahme des Islam, alle haben bewiesen, dass sie einen Vater im Himmel anerkennen, dass sie sich gegenseitig achten und dulden, dass die Religionen alle von einer gemeinsamen Quelle ausgehen, dass keine von ihnen die wahre ist, solange sie sich gegen die anderen abstoßend verhält, und dass die ihnen allen zugrunde liegende ewige Urreligion etwas sehr einfaches ist, wenn man nur die menschlichen Spitzfindigkeiten, die Zuthaten der Metaphysik, der Logik und der Theologie, entfernt, die mit der wahren, lebendigen Religion nichts zu schaffen haben. So Max Müller, der hier gewiss die Ansicht vieler Zeitgenossen vertritt, eine Ansicht, die, wir fürchten es, in dem Congress eine willkommene Bestätigung gefunden hat.

10. Msgr. Servonnet, Bischof von Digne, hat in seinem Priesterseminar eine Lehrkanzel für Gesellschaftswissenschaft gegründet, und zugleich für seine Diöcese ein Comité, das zum Zwecke hat, sämmtliche sociale Werke zu leiten und zu fördern. Präsident dieses Vereines ist der Bischof selber. — So machen die Franzosen einen kräftigen Schritt um den andern auf diesem entscheidenden Felde, indes wir zahllose Versammlungen und Reden halten, auf denen wir uns über die ereifern, die nichts thun. Das hindert uns natürlich nicht, nach wie vor die Franzosen für ein Volk von Schwätzern und uns für die allein „praktischen" Leute zu erklären und für die, die allein die Bedürfnisse unserer Zeit verstehen.

11. Als ein wahres Zeichen der Zeit, wenigstens für die, die es verstehen wollen, begrüßen wir die kleine Schrift von Gustav Ruhland: „Die Wirtschaftspolitik des Vaterunser". Das Büchlein enthält nicht viel positiven Gehalt. Hätte der Verfasser die kirchliche Literatur besser gekannt, so hätte er ihm viel mehr Nachdruck verschaffen können. Trotzdem sind wir ihm auch für das dankbar, was er geboten hat. Das bedeutsame ist aber, dass ein Lehrer an einer der radicalsten Universitäten der Welt, denn das ist die von Zürich, 1. der modernen Nationalökonomie, dieser „stolzen Wissenschaft", räth, vom hohen Ross herabzusteigen und anzuerkennen, dass „im Vaterunser die Quintessenz aller nationalökonomischen Wissenschaft enthalten sei" (93); 2. dass er den Satz ausspricht, den selbst wir mitunter als zu „bigott" und „clerical" mit Kopfschütteln anhören: „Die Lösung aller modernen Fragen muss beginnen mit einer Einkehr im Geiste" (91.) und 3. dass er geradezu behauptet, es gebe nur eine Sicherheit auf diesem Gebiete, „die katholische Lehre, soweit sie vom Papste gutgeheißen ist" (93 f.) Man behaupte zwar, sagt er, der Papst sei nur in Glaubens- und Sittensachen unfehlbar, wirtschaftliche Fragen giengen ihn nichts an. Selbst

katholische Männer hätten ihm das gesagt, selbst solche, die doch sonst in öffentlichen Versammlungen immer von der Religion redeten. Aber wenn es wahr sei, dass das Vaterunser nationalökonomische Weisheit enthalte, und wenn die Lösung der socialen Frage nur durch Anschluss der Wissenschaft an das Christenthum gelöst werden kann, so könne ein gläubiger Katholik die Frage, ob ein wirtschaftliches Gesetz dem Geiste des Christenthums entspreche oder nicht, nur im Vatican endgiltig gelöst finden. Denn die Nationalökonomie gehöre so gewiss zum positiven Gehalt des Christenthums als die Bitte um das tägliche Brot inmitten des Vaterunsers stehe.

Für diese Worte können wir dem Verfasser nicht dankbar genug sein. Selbst wir Katholiken leiden in diesem Stücke an einer wunderlichen Menschenfurcht oder Unklarheit, vielleicht an beiden. Deshalb suchen wir stets uns und die Welt durch allgemeine, unbestimmte Phrasen über den entscheidenden Punkt hinüberzubringen. „Conservative Socialpolitik," Anerkennung der „sittlichen" oder „ethischen" Momente im Socialleben und ähnliche Nebelworte sollen der Zeit helfen und uns den Vorwurf ersparen, als seien wir „reactionär" oder gar — das fürchterlichste von allem — wir seien „clerical." Wenn wir einmal den Muth finden, das Wort „christliche Socialreform" auszusprechen, kennt unsere Freude über diese Heldenthat und unsere Selbstbewunderung kein Ende mehr. Deshalb habe ich kürzlich in einer öffentlichen Versammlung gesagt, wir litten in geistiger Beziehung ebenso an Blutleere und Bleichsucht wie unser Geschlecht in physischer Hinsicht. Manche hat das etwas verdrossen, wie jede unleugbare Wahrheit verdrießt. Sobald wir mehr Muth, Entschiedenheit und Klarheit gelernt haben, wird sich jeder sagen, dass es doch so ist und dass der als Wohlthäter betrachtet werden muss, der es entschieden heraussagt. Vor 15 Jahren, als es sich darum handelte, der durch den Liberalismus verpesteten Gesellschaft vorsichtig etwas neues Blut einzuflössen, war das Wort „christlich" eine gewagte Sache. Heute müssen wir uns schon gefallen lassen, dass man uns als blutleer, als zurückgeblieben ansieht, wenn wir inzwischen nicht selber mehr gesundes, mehr katholisches Blut im Gesellschaftskörper erzeugt haben. Man kann gegen einen Blutleeren Geduld und Schonung üben — und er bedarf das sehr —, man kann seinen Zustand interessant finden, aber man kann seine Lage nicht ideal, nicht die seinsollende nennen. Dieser Züricher Docent kann uns Katholiken das sehr wohl lehren, der es uns mit deutlichen Worten sagt: Es gibt keine conservative Socialreform — auch keine Politik — die nicht die christliche wäre; es gibt aber — wenigstens für uns Katholiken — keine christliche Socialpolitik, wenn sie nicht katholisch ist. Alles andere sind leere Redeübungen.

12. Eine interessante Zusammenstellung über die Religion der deutschen socialdemokratischen Abgeordneten findet

sich in der „Allg. Evang. Luth. Kirch. Ztg." Elf bekennen sich noch zu einer Religion. Singer und zwei andere nennen sich mosaisch, fünf, darunter Schippel, Dietz und Schönlank evangelisch, einer lutherisch, einer lutherisch-evangelisch, Birk aus München altkatholisch, vier, darunter Vollmar, geben gar nichts über ihre Religion an, vier, darunter Grillenberger, nennen sich freireligiös, fünf confessionslos, darunter Liebknecht, elf Dissidenten, drei religionslos, darunter Bebel, drei — Auer, Fischer, Meist — nennen sich „katholisch getauft." Katholisch ist keiner unter ihnen.

13. Der Abbé Louis Lormet, der jetzt bei den „Weißen Vätern" in Algier eingetreten ist, wurde zum „Unter-Lieutenant in der Reserve" im 132. Linienregiment ernannt, nachdem er bisher dort als Unterofficier gedient hatte. „Abbé, Missionär und — Lieutenant in der Reserve!" Mehr kann man fast nicht mehr verlangen. Das ist nun gerade kein Zeichen dafür, dass der kirchliche Dienst für den militärischen untauglich mache, aber ein starker Beweis dafür, dass der militärische Dienst sich mit dem kirchlichen nicht wohl verträgt.

14. Zum Schlusse ein paar statistische Nachrichten, die keine Erläuterung bedürfen. In Frankreich betrug, wie der „Univers" mittheilt (2. December 1894) nach dem jetzt erst erschienenen officiellen Berichte die Zahl der im Jahre 1891 vor dem Schwurgericht Angeklagten 4207 (gegen 4078 vom Jahre 1890), und der vor der Zuchtpolizei Angeschuldigten 233.704 (gegen 229.143), der Verurtheilten 194.673 (gegen 191.766). Italien hatte im Jahre 1892 — 444.538 Verbrechen und Vergehen, und beherbergte am 30. Juni 1892 in seinen Gefängnissen über 68.000 Gefangene (Revue des Revues XI., 357.) In Deutschland wurden i. J. 1893 430.403 Personen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurtheilt, 8076 mehr als im Jahre 1892 (Allg. Ztg. 7. Jänner 1895, Beil. 5.) Nach der Review of Reviews waren im Jahre 1893 in England und Wales (nicht in Großbritannien) „officiell bekannt" 92.067 Geistesgestörte. General Booth berechnet die Zahl der im Jahre 1894 öffentlich Unterstützten für England und Wales auf 1,369.651 (Revue des Revues XI., 361.) Dem „Globe Quarterly Review" zufolge zählten die Vereinigten Staaten im Jahre 1892 7357 Mörder, 236 durch die Lynchjustiz Ermordete, 3800 Selbstmörder, 82.000 im Gefängnis Befindliche, 17.457 Geisteskranke im Staate New-York allein, im ganzen an 500.000, zwischen 40.000 bis 50.000 Ehescheidungen. Im selben Jahre wurden eine Milliarde Dollars auf Getränke ausgegeben. Räuberische Ueberfälle, Kindsmorde, Diebstähle u. dgl. zu zählen, ist nicht gelungen. Die geheimen Sünden sieht ohnehin nur Gott. Hier ahnt man, was es heißt — Langmuth Gottes.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Mit Heft II 1885 ist der Besitzer vorstehenden Namens in die Reihe der Mitarbeiter an der Quartalschrift als Berichterstatter über das katholische Missionswerk aufgenommen worden. Seither sind zehn Jahre fertig und mit Heft I 1895 hat derselbe Berichterstatter zum vierzigstenmale unter der blauen Flagge die Reise um die Welt gemacht.

Für jeden Junker „Theerjacke“, der in seiner Dienst-Tabelle eine vierzigmalige Weltumseglung aufzuweisen hätte, müsste dies der Anlass zu einem solennen Jubiläum sein. Er könnte sich um Geld sehen lassen und würde als berühmtes Mannsbild großen Zulauf haben. Der Missionsmann muss es jedenfalls billiger geben, dieweil er nur ein Weltumsegler auf dem Papiere ist, welches Element vor der Mehrzahl der Menschheit als weniger beschwerlich und gefährlich gilt, als das Wasser, da dieses bekanntlich keine Balken hat, dafür aber unzählige Löcher zum D'reinfallen, viel weniger jedoch zum D'rauskommen.

Demnach kommen die Pl. Tit. Leser unbehelligt und kostenfrei an diesem bedrohlichen Jubiläums-Anlasse vorüber. Dagegen könnte es geschehen, dass die Pl. Tit. Leserschaft diesen Anlass zu einer Abrechnung mit dem Schreiber benützen, ihm einiges vom Kerbholze ablesen und zu Gemüthe führen wollte, z. B. dass den Einleitungen oft allerlei nicht zur Sache gehörige Allotria anhaften, dass er des öfteren Persönliches und Selbsterlebtes in den Vordergrund treten lasse und ein quousque tandem längst verdient habe.

Wahr ist es! Das ist oft geschehen; allein nicht in eitler Verkennung besserer Themate, sondern aus angebornem Hange zur gemüthlichen Auffassung. Ich kann den Verkehr zwischen Lesern und Schreibern der Quartalschrift nicht anders auffassen als ein habitare fratres in unum. Wenn nun Berufsgenossen von Zeit zu Zeit sich zusammenfinden, sei es zu Pastoral-Conferenzen oder dergleichen, so geht es beim Eintreffen der Einzelnen vorerst an ein Begrüßen und Fragen um das Befinden; und auch diejenigen, die ausersehen wurden oder sich ausersehen haben, aus einem Fache etwas vom Stapel zu lassen, werden nicht sofort nach Ablegung des Hutes in medias res springen, sondern sind beflissen, in bescheidener Red' und Antwort mit ihren angehenden Zuhörern sich auf guten Fuß zu stellen, mit freundlicher Miene deren Wohlwollen zu gewinnen; erblickt man den einen oder anderen guten Bekannten oder alten Freund, so wird meist der gemüthliche Ton angeschlagen, es gibt eine Rede die andere. Scherz und Ernst geht hin und wieder und manch' schalkhafte Andeutung dieses und jenes, was es einmal gegeben hat, wird nicht verschwiegen und bleibt nicht ungerochen, wird keinem übel genommen; dann erst geht es ans ernste Rathen und Thaten.

Auf diese Gepflogenheit gestützt, hat auch der Missionsschreiber sich besagte Freiheit vergönnt und allerlei Discurs sich erlaubt, nach öfterer Erscheinung sich gar für einen Altbekannten gehalten, dem auch das Antupfen mancher Erinnerung aus Olims Zeit gestattet sei, als Versuch, ob nicht hie und da ein Widerklang ähnlicher Erinnerungen ertöne.

Vielleicht ist der Versuch nicht immer misslungen und haben manche Pl. Tit. Leser dem Schreiber ihr freundliches Wohlwollen und seinen Berichten ihre **Aufmerksamkeit zugewendet.**

So sind im Laufe der Jahre doch die Blicke vieler von den Zeilen hingelenkt worden auf jene Gebiete, die, örtlich genommen, uns ferne, aber doch unserem Herzen nahe liegen: Die Missionen unserer heiligen Kirche, Ihr Streben, ihre Erfolge, ihre Kämpfe und Leiden haben sich in **flüchtigen Bildern vor uns aufgerollt.**

Manch zartes Pflänzchen, worauf wir mitleidig blickten, wie es im Sonnenbrande schmachtend seine ersten Triebe entfaltete und höher gewachsen, unter wilden Stürmen sich bog, ist nun zu einem kräftigen Baume herangewachsen und es hat uns gefreut, in Gebet oder Almosen auch an seiner Erhaltung mitgeholfen zu haben. Wir haben auch Großes gesehen, was in heiliger Begeisterung gethan wurde und es hat uns ebenfalls zur Begeisterung entflammt, zur Ueberzeugung: Gottes Werk ist es, das sich vor unseren Augen vollzieht! und, soweit es in unseren Kräften steht, wollen wir es fördern helfen! Viel Schmerzliches und bitter Hartes ist im Laufe dieser Zeit über das Missionswerk dahingegangen, den braven Arbeitern ist viel Weh' geschehen, viel mühselig Erreichtes ist zerstört worden, aber es bot dies so Vielen Gelegenheit, mit Opfern der Bruderliebe den Bedrängten zuhilfe zu kommen und ließ uns Zeit, beobachten zu können, wie Gottes Vorsehung alles zum Besten wendet, wie auch Widerstand und Verfolgung dienen müssen zur Erreichung Seiner heiligsten Absichten, und wie Sein Werk früh oder spät zum Siege kommt!

Viele, deren Wirken in diesen Berichten besprochen wurde, sind inzwischen vom Herrn des Weinberges zum Feierabend und zur Zahlung einberufen worden: vielen der Leser geschah dasselbe, sie haben die irdischen Bücher zugeklappt für immer, sind vor den ewigen Herrn und Hirten hingetreten, um zu erfahren, was im Buche des Lebens von ihrem „Soll" und „Haben" eingestellt ist. Sie verließen uns, nicht als Losgerissene, sondern als Vorangegangene uns zuwinkend: Sursum corda! Vorwärts in reger Arbeit, aber aufwärts mit Gott und zu Gott!

So treten wir mitsammen in ein neues Jahrzehnt dieser Berichte. Wie lange dieser quadragesimale Jubilant noch als Schriftführer fungieren werde, ist ganz Nebensache: entfällt ihm die Feder, so sind genug Hände da, die sie besser zu führen wissen.

Ob hier oder dort: bleiben wir gut' Freund' einander, aber noch mehr gut' Freund' der Sache, der wir alle dienen, dem Reiche Gottes.

Die Hand darauf! So richten wir mitsammen wieder unsere Blicke auf das Missionswerk der heiligen katholischen Kirche in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. Die Franciscaner-Custodie des heiligen Landes wendet dem katholischen Schulwesen ihre volle Aufmerksamkeit und alle verfügbaren Kräfte zu. Sie hält 37 Knabenschulen mit 2700 Schülern besetzt, an welchen 43 Ordensmitglieder und 69 weltliche Lehrkräfte wirken, ebenso 15 Mädchen-

schulen mit 826 Schülerinnen, 33 Ordensschwestern und 13 weltliche Lehrerinnen.

Von großer Bedeutung für das Eindringen katholischer Elemente in das Volksleben sind die großen Werkstätten der Custodie in Jerusalem, welche derzeit 120 katholische Arbeiter in Künsten, Gewerben und Handwerken ausbilden und außerdem noch über 260 Männern und Jünglingen Arbeit und damit deren Familien den Lebensunterhalt verschaffen.

Die Gesammtauslagen für Kirchen, Schulen, Armen- und Waisenpflege und das Missionswerk betrugen laut letztem Jahresberichte 803.052 Francs; die eigentliche Missionsthätigkeit hat auch wieder gute Früchte getragen und stehen in Beziehung auf die Zahl der Bekehrten und aus dem Irrthum Zurückgeführten die Stationen der Franciscaner obenan.

Aus dem transjordanischen Missionsgebiete kamen einige Meldungen bei Gelegenheit der letzten Visitationsreise des Weihbischofes von Jerusalem.

Für die nördlichste im Hauran-Gebiete gelegene Station Husson ist es endlich gelungen, die Erlaubnis zum Baue eines Missionshauses zu erlangen; zu größerer Entfaltung gelangten bis jetzt Es-Salt, das schon 1000 Katholiken zählt, und Madaba, wo sich die schwierige Lage gegenüber den Beduinen gebessert hat, ebenso wie in Kerak.

Nach Anschauung des Missionärs P. Gatt in Gaza wird die vom heiligen Stuhle jetzt angebahnte Wiedervereinigung der Schismatiker mit der römischen Kirche wohl noch auf viele Schwierigkeiten stoßen; in manchen Gebieten ist kaum daran zu denken, in anderen liegen die Verhältnisse günstiger und ist einige Hoffnung, dass die darauf verwendete Mühe nicht ganz vergeblich sein werde.

Syrien. In Wadi-Schachrur am Libanon haben 300 Bewohner, die vor Jahren einer amerikanischen Secte sich ergeben hatten, sich wieder dem maronitischen Bischofe von Beyrut unterworfen.

Klein-Asien. Cilicien. Laut Bericht des Bischofes von Adana, Msgr. Terzian, ist die Mission Hadschine von schwerem Unglücke betroffen worden.

Ein Brand hat Kirche, Missionshaus und die erst vor einem Jahre erbaute Mädchenschule in Asche gelegt. Gerade diese Schule bildete die Freude und Hoffnung der Mission, da es so schnell gelungen war, sämmtliche katholische Kinder (über 300), die bis dahin in die protestantische Anstalt gegangen waren, für dieselbe zu gewinnen. Einen Trost in diesem Unglücke bot dem bedrängten Oberhirten ein Almosen von 380 Franks, welche ihm gerade damals von der Redaction der Freiburger „katholischen Missionen“ zugeschickt worden waren. Er bittet in Ansehung dieser neuen Heimsuchung um Hilfe für seine Mission im Vaterlande des heiligen Apostels Paulus.

Arabien. In der Station Hodeidah, deren Gründung in einem früheren Berichte besprochen wurde, geht das Wirken der Mission rüstig vorwärts.

Sie hat sichtlich an Einfluss und Ansehen gewonnen: die Kirche ist regelmäßig voll besetzt und, wo man es früher kaum wagen durfte, laut zu beten, kann jetzt jeder feierliche Gottesdienst mit Gesang ungestört stattfinden. Die Ordensschwestern, die ehedem sich scheuen mussten, auf der Straße sich blicken zu lassen, führen jetzt ihre Schüler spazieren oder gehen überall hin zu den Kranken; der Missionär, ob er Almosen gibt oder sammelt, ist von allen gern gesehen und gesucht, auch die Moslims sind ihm gewogen. Das Volk, noch durchwegs dem Mohamedanismus ergeben, schildert der Missionär als tief religiös

und baut darauf seine Hoffnung, dass es auch mit der Zeit der Gnade des Christenthumes zugänglich werde.

Ostindien. Zu Beginn dieses Jahres feierte man in Bombay das 25jährige Jubiläum des Bestandes der Hochschule St. Franz Xaver College. Man darf dieses mit Recht als eine Jubelfeier der Mission bezeichnen, denn die Verhältnisse, welche die Gründung dieser Anstalt veranlassten, sowie der Einfluss, welchen sie auf die Entwicklung und Festigung des katholisch-kirchlichen Lebens ausübte, sind Beweise dafür, dass sie dem eigentlichen Missionswerke einen so weitgehenden Vorschub leistete, wie es einzelne Missionäre nie zu erreichen imstande gewesen wären.

Die Jesuiten, welche 1857 die Mission Bombay übernahmen, fanden das ganze Gebiet mit confessionslosen Staatsschulen besetzt, vorauf die englischen Hochschulen, an denen die einheimische Jugend nach gottentfremdeten Grundsätzen unterrichtet und erzogen wurde, wodurch dem Katholicismus, der ohnehin schwach genug vertreten war, der Boden unter den Füßen vollends weggezogen worden wäre. Da gieng der Missionsobere, Bischof Msgr. P. Steins S. J., daran, eine Universität unter dem Titel St. Franz Xaver Colleg zu gründen. 1868 wurde der Grundstein gelegt, 1870 wurde sie sammt Gymnasial- und Elementar-Classen eröffnet. Das erste Schuljahr zählte 449, das Jahr 1892 bereits 1526 Hörer und Schüler. Die Erfolge in Wissenschaft und Disciplin waren von Anfang bis jetzt so günstig, dass die Anstalt als die vorzüglichste anerkannt wird, auch die Regierung hat ihr in Anbetracht dessen beträchtliche Unterstützung zugewendet, die Bewohnerschaft verschiedener Religionsbekenntnisse betheiligt sich an wohlthätigen Spenden dafür und sie wurde von einem andersgläubigen Schriftsteller bezeichnet als ein „Denkmal der wundervollen Hingabe, Thatkraft und Entschiedenheit des römisch-katholischen Clerus."

Sie ist im Laufe der Jahre der Mittelpunkt und das Bollwerk des katholischen Lebens und damit auch der Mission geworden; hat sie doch die katholischen Schüler aus den confessionslosen Staatsschulen und den protestantischen Anstalten wieder zurückerobert, dazu die Söhne vieler Andersgläubigen gewonnen, hat in den wichtigsten Punkten des Landes Filialen errichtet, z. B. die Studien-Anstalten in Byculla, Bandora, Puna, Karachi. Die an denselben und vielen Elementarschulen angestellten Lehrer sind durchwegs Zöglinge jener alma mater, leben und wirken in derem Sinne, ebenso verdankt ihr der einheimische Clerus hauptsächlich seinen Nachwuchs.

Dieses alles ist Grund genug, dass die Jubelfeier dieser Anstalt allen Missionsfreunden auch ein Freudenfest ist und dass sie ihr aus aller Welt ein Vivat, floreat, crescat! zurufen.

In Madura ist der katholischen Mission ein bisher noch nicht vorgekommener Erfolg gelungen, nämlich die Bekehrung von drei Brahmanen (hochangesehenen indischen Gottesgelehrten) zum größten Leidwesen ihrer Angehörigen und Glaubensgenossen, welche dies als unerhörte Schmach betrachten; zur hohen Freude der Christen wurde deren Taufe mit großer Feierlichkeit vollzogen.

China. In Hongkong starb 27. October der apostolische Vicar Msgr. Raimondi, nachdem er 42 Jahre, davon 20 Jahre als Bischof, in jenem Missionsgebiete treulich gearbeitet hatte.

Seiner Anregung ist es hauptsächlich zu verdanken, dass das erste deutsche Missionshaus in Steyl gegründet ward, er hat auch die beiden ersten Missionäre, die daraus hervorgegangen sind, den jetzigen Bischof in Süd-Schantung Msgr. Anzer und Provicar Freinademetz in das Missionswirken eingeführt. R. I. P.

Süd-Schantung. Der hochwürdigste Bischof Anzer bringt in seinem Neujahrsgruße wieder einen Ueberblick über die Lage seiner Mission, besonders über die schweren Leiden, die sie zu erdulden hatte: die blutigen Tage von Buoliang, das greuliche Räuberunwesen, weist auf manche bevorstehende Gefahren hin, lenkt aber doch voll Zuversicht den Blick auf die Zukunft.

Die Angelegenheit betreff Buoliang ist nun, dank den Bemühungen des deutschen Gesandten in Peking, in einer für die Mission günstigen Weise beigelegt. Die Mordgesellen wurden von der Regierung schließlich doch zur Strafe gezogen, die Anstifter müssen Schadenersatz an die Mission leisten, und durften noch froh sein, dass auf Fürbitte des Missionsbischofes ihnen die Todesstrafe erlassen wurde.

Die Mission hat trotz dieses Sturmes an Wachsthum zugenommen: in mehreren Gebieten, die bisher ganz unfruchtbar sich zeigten, ist entschiedene Wendung zum Besseren bemerkbar, so in Tan-tschung-hien und im übel berüchtigten Zan-hien, wo nun Christengemeinden kräftig aufblühen. Neue Stationen sind eröffnet in Wang-mu-dien und Wang-tschuang, welches schon eine hübsche gothische Kirche besitzt; die Vorarbeiten für neue Stationen geschahen in Tan-hien, Tingtau und Kwangtscheng. Die Zahl der Katholiken ist durch Taufe von 1282 erwachsenen Heiden und 181 Taufen von Kindern christlicher Familien vermehrt; Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr ergaben sich 10.568; die Mission zählt derzeit 11.990 Katechumenen.

Bischof Anzer hat neuerdings vom Kaiser von China eine hohe Auszeichnung erhalten, indem er zum Groß-Mandarin zweiten Ranges befördert wurde, wodurch er einem Vice-König oder Provinz-Gouverneur im Range am nächsten steht. Als Grund dieser Auszeichnung wird angegeben dessen erfolgreiche Friedensthätigkeit in der sonst so unruhigen Provinz Süd-Schantung.

Mongolei. Im apostolischen Vicariate Süd-Houpe ist im December wieder eine Verfolgung der Christen ausgebrochen und sind die belgischen Franciscaner-Missionäre sammt ihren Christengemeinden in großer Bedrängnis, besonders in Yu-Tschouan kostete der erste Ansturm vielen Christen das Leben.

Korea. Der Ausbruch des Krieges zwischen China und Japan hat anfangs die Wuth des Volkes auf die Christen gelenkt und verursachte in Korea die Hinschlachtung des P. Jozeau 29. Juli 1894 und unmittelbar darauf einen wilden Ansturm der aufständischen Tonghaks gegen die Christen in den Provinzen Tschyen-la, Tschyung-Tschyeng, Kang-wato, Kyeng und Keuito, wo alle Christendörfer zerstört und die Christen misshandelt und versprengt wurden.

Der Verlauf des Krieges hat noch allerlei Ungemach gebracht, indem die flüchtigen Truppen häufig als Räuberbanden der Schrecken des eigenen Landes wurden. Die strenge Mannszucht der siegenden Japaner hat es vielfach dahin gebracht, dass das chinesische Volk dieselben als willkommene Retter betrachtet.

Aus dem Missionsgebiete von Korea und Japan hat jüngst ein Missionär der Presbyterianer-Secte, Mr. Knox, einen Bericht veröffentlicht, worin er über das Wirken der katholischen Missionäre unumwunden seine Anerkennung ausspricht, er schreibt:

„Es ist nicht zu verwundern, dass die heldenmüthigen Missionäre der römischen Kirche den lauten Beifall beobachtender Männer gewinnen, denen das behagliche Familienleben der protestantischen Missionäre, umgeben von überflüssigem Lebens-Comfort wenig imponiert . . . Wir mögen noch soweit von Sympathie mit den Dogmen der katholischen Kirche entfernt sein, so bewegt uns doch die Armut, Ausdauer, Geduld und Opferwilligkeit ihrer Missionäre zur Bewunderung. Jeder Denkende muss sich nothgedrungen die Frage stellen, ob diese priesterlichen, klösterlichen und militärischen Typen schließlich nicht doch mehr im Einklange stehen mit der Idee eines wahren Missionärs." („Freiburger kathol. Missionen.")

Holländisch Ostindien. Aus dem Sunda-Archipel kommt wieder eine gute Nachricht von der Insel Sumba, wo P. Schweitz vor drei Jahren die Mission begonnen hat.

Die Kirche steht vollendet da, 800 Kinder sind getauft, deren Unterricht und Erziehung die Hauptaufgabe des Missionärs bilden wird; derzeit ist die Zahl der Schüler allerdings noch klein, aber es sind Kinder der angesehensten Häuptlinge darunter, von welchen auch größerer Einfluss zu erwarten steht. Mehrere dieser jungen Christen haben gegenüber dem Spotte sich ganz wacker und standhaft gezeigt. An den Erwachsenen war bisher nicht viel zu erreichen.

Ceylon. Das Wirken der katholischen Mission im Schulwesen macht größere Fortschritte, seit auch die einheimischen „Schwestern vom hl. Petrus" dazu herangezogen werden. Dieselben wurden von europäischen Ordensschwestern ausgebildet und haben vor fremdländischen Lehrkräften unstreitig das voraus, dass sie die Landessprache vollkommen beherrschen und mit Sitten und Gebräuchen ihrer Landsleute mehr vertraut sind.

Die Erzdiöcese Colombo, (Arbeitsfeld der Oblaten M. J.) zählte im abgelaufenen Jahre 862 Taufen erwachsener Heiden, 141 Bekehrungen Irrgläubiger, 415 Taufen von Heidenkindern, 4752 in Todesgefahr, 50 Kinder irrgläubiger Eltern und ist damit die Zahl der Katholiken auf 140.000 gestiegen.

Japan. In der Mission Kummamoto hat P. Corre den Versuch gemacht, nebst den in seiner Anstalt herangebildeten Katechisten auch Katechistinnen für sein Werk zu gewinnen, was schon sehr gute Erfolge ergab.

Zwei junge Japanerinnen haben sich unter Leitung französischer Ordensschwestern gestellt, unterrichten nun schon im Kloster die weiblichen Katechumenen, besuchen fleißig die Familien, christliche wie heidnische, und bereiten so den Boden vor für die Aufnahme der christlichen Lehre; eine dritte arbeitet im gleichen Sinne in Yatsaschiro. Der Wirksamkeit dieser Katechisten beiderlei Geschlechtes verdankt man im letzten Jahre 85 Taufen von Erwachsenen und den Unterricht von 72 Katechumenen.

II. Afrika.

Abessinien. Mit Decret der Propaganda vom 13. September wurde die Errichtung einer apostolischen Präfectur Eritrea beschlossen, mit dem Sitze in Keren. Ihre Doppelaufgabe ist: die Seelsorge in der italienischen Colonie Eritrea und die Ausbreitung des heiligen Glaubens unter den Eingebornen der Umgebung.

Deutsch-Ostafrika. Der apostolische Präfect von Süd-Sansibar P. Maurus Hartmann O. S. B., hat bald nach seiner Ankunft in dem Missionsgebiete eine weite Reise durch dasselbe unternommen in der Absicht, im Landesinnern Posten ausfindig zu machen, welche der Ausbreitung des Glaubens unter dem Negervolke günstiger wären, als die bisher an der Meeresküste innegehabten Stationen.

Diese Reise, die in Fußmärschen 29 Tage in Anspruch nahm und nach einem Tagebuche ausführlich geschildert wird, hat den Missionären und ihrer Begleitungsmannschaft geradezu ungeheure Anstrengungen, Entbehrungen und Gefahren auferlegt, hatte jedoch einen sehr guten Erfolg. Sie fanden im Süden des zugewiesenen Gebietes ein Volk, das in seinen Anlagen und Sitten die beste Hoffnung gibt, und wurden zwei Stationen zur sofortigen Besetzung mit Missionskräften ausgewählt: Madingo und Quilango. Wahrscheinlich ist dieses Vorhaben schon in Durchführung begriffen, indem auf den Hilferuf des Missionsoberen aus dem Missionshause St. Ottilien schon Mitte November fünf Missionäre dahin abgesandt wurden.

Madagascar. Die „Freiburger Missionen" brachten anläßlich des Kriegsfalles zwischen Madagascar und Frankreich eine ausführliche Schilderung der dortigen Missionsgeschichte und deren gegenwärtige Lage gegenüber den protestantischen Missionsgesellschaften und den europäischen Colonialmächten.

Es wird kaum ein Missionsgebiet geben, wo der Protestantismus eine so weit überwiegende Macht errungen hätte und seine Oberherrschaft so hart und nachhaltig den Katholiken fühlen ließe, wie auf Madagascar. Wahrscheinlich wird auch in dem jetzigen Streitfalle der Politik Englands und Frankreichs wieder die katholische Mission „das Bad ausgießen müssen", wie es schon wiederholt der Fall war, z. B. 1883, wo derselbe Kriegsfall die Vertreibung sämmtlicher katholischen Missionäre zur Folge hatte, wonach man die katholische Mission, die vorher 25.000 Katholiken und 58.000 Katechumenen zählte, für völlig vernichtet hielt. Sie hat aber jenen Stoß ins Herz auch überstanden und ist mit erneuter Kraft wieder auf den Kampfplatz getreten. Nachdem 1885 die katholischen Missionäre unter dem Jubel des Volkes wieder einziehen durften und, mit neuen Hilfskräften verstärkt, ihr Werk wieder fortsetzten, stieg mit 1892 die Zahl der Katholiken wieder auf 12.000, die der Katechumenen auf 100.000, was ihr natürlich noch größeren Hass und neue Gewaltthätigkeit von Seite der am Ruder stehenden protestantischen Engländer zuzog.

Obwohl die katholische Mission als pusillus grex einer vielleicht zehnfachen reichlich ausgerüsteten Uebermacht gegenübersteht und nur auf die Almosen angewiesen ist, welche ihr aus dem „Werke der Glaubensverbreitung", „der heiligen Kindheit" u. s. w. zufließen, steht sie doch ungebeugt da und, wie der englische Contre-Admiral Gore Jones das Wirken der katholischen Mission mitten unter vier gegnerischen Secten kennzeichnet, „arbeitet die Kirche Roms still und cultiviert eine Pflanze, die allen anderen überlegen ist".

Nach den neuesten Nachrichten haben die katholischen Missionäre über Anrathen der französischen Regierung und vieler einflussreicher Katholiken beschlossen, einstweilen die Posten im Inneren des Landes, in Tananariva und in der Howa-Provinz für einige Zeit zu verlassen und in den Stationen an der Küste den weiteren Verlauf der Sache abzuwarten.

Aequatorial-Afrika. Apostolisches Vicariat Victoria Nyanza. In der vielbesprochenen Mission Uganda liegen die Verhältnisse für die katholische Mission immer noch ungünstig. König Mwanga, wankelmüthigen Andenkens, hat trotz neuerdings ausgesprochener Absicht, zur katholischen Religion wieder zurückkehren zu wollen, von dem englischen Regierungs-Präsidenten sich bewegen lassen, seine beiden katholischen Neffen von der ihnen rechtmäßig zustehenden Thronfolge auszuschließen, zugunsten eines mohamedanischen Verwandten.

Auch haben die Katholiken außer vielfacher Beeinträchtigung neuestens noch bittere Armut zu ertragen, während die Anhänger der Secten reichlichst unterstützt werden, so dass der apostolische Vicar selbst schreibt: „Es ist ein Wunder zu nennen, dass sie nicht in Masse abfallen von einer Religion, die sie

in materieller Hinsicht nicht genügend unterstützen kann.“ Thatsächlich ist die Zahl der Abgefallenen, trotz aller auf sie gemünzten Lockmittel, eine verschwindend kleine.

Sehr erfreuliche Fortschritte werden aus der Mission Uschirombo gemeldet. Dieselbe zählt 2000 Katechumenen, deren Eifer einerseits es ermöglicht, dass auch die Ertheilung der heiligen Taufe eher geschehen kann, andererseits auch stets neue Scharen von Stammgenossen anzieht, dass sie um Unterricht bitten.

Besonders günstig wirkt die Bekehrung des Häuptlings Ndega, dessen Beispiel auch die Häuptlinge von Ulangwa, Lunzve, Utambala, Usongo, Ugomba und Unyombe bewog, der Mission sich zu ergeben.

In der Station U. L. Fr. von Kamoga in Bukumbi sind über 1000 Katechumenen und wurden im letzten Jahre 83 zur Taufe zugelassen. Sehr wohlwollende Mithilfe finden die Missionäre auch bei den deutschen Colonial-Beamten; besonders ist es dem Vorstande derselben, Herrn Langheld, zu danken, dass die Mission bis zur Insel Ukerewe sich ausdehnen konnte.

Süd-Afrika. Natal. Die Mission Bluff bei Durban gehört nach dem Urtheile des apostolischen Vicars Msgr. Jolivet zu den bestentwickelten seines Sprengels. Besonders günstig erweist sich der Zuwachs, seit P. Baudry seiner Gemeinde eine hübsche Kirche hergestellt hat; vor kurzem wurden 42 Katechumenen getauft.

Ebenso wurde in der Mission Mount-Frere eine große Kirche erbaut, zu deren Kosten auch die Protestanten beitrugen und dadurch ihrer Achtung vor dem katholischen Missionär P. Le Bras Ausdruck gaben.

Neben dieser Kirche haben die Oblaten-Missionäre eine Schule und Erziehungs-Anstalt für Kinder der Europäer und eine gleichartige für Kinder der Eingebornen eröffnet, in welche schon 70 Kinder aufgenommen sind, darunter die Tochter des Kaffernhäuptlings Makaules.

Oranje-Freistaat. P. Porte O. M. J. ist neuerdings in das Betschuanen-Land vorgedrungen und hat zu Gabarone eine Station gegründet.

Transvaal. Die seit 1880 von den Jesuiten versehene Mission Bleschfountein ist, nachdem der Missionär P. Leboeuf S. J. in die Sambesi-Mission berufen wurde, nun an die Oblaten M. J. übergeben worden und hat P. Noel diese Station übernommen. Dieselbe zählt 100 christliche Neger, die nicht bloß in ihrer Religion sehr eifrig sich zeigen, sondern auch durch hübschen Bau ihrer Häuser und fleißige Bearbeitung des Bodens sich merklich vor anderen ähnlichen Niederlassungen hervorthun.

West-Afrika. Französisch Kongo. Von der Stadt Majumba meldet P. Garnier (Congregation vom hl. Geist), dass seine vor zwei Jahren gegründete Mission einen guten Fortgang mache.

In der Schule sind 112 Kinder, darunter 20 aus der Sclaverei losgekauft, die übrigen einheimischen Familien angehörig; sie lernen fleißig und leisten daneben alle Arbeit in Feld und Garten zum Lebensunterhalte. Die Christengemeinde, die mit zwei Familien begonnen hat, hat auch schon bedeutend an Seelenzahl gewonnen, obwohl die Erwachsenen, besonders das Mannsvolk, sich für die christliche Lehre wenig zugänglich zeigen will.

Süd-Afrika. Apostolische Präfectur Basuto-Land. Aus der Station Sion kommt eine Meldung des P. Canez an das Organ der

Oblaten-Congregation Maria Immaculata mit einem dringenden Hilferufe.

Die Mission hat eine für ihre Zwecke sehr günstige Lage, in der Umgebung sind 24 Dörfer, deren Bewohnerschaft der Mission sehr geneigt sich erweist; die Knabenschule ist überfüllt, und nach Angabe des Missionärs könnte er wohl 1000 Heidenkinder für dieselbe haben, wenn er nur Lehrer und Geldmittel dazu hätte. Die Mädchen besuchen bis jetzt die in der Nähe lauernde protestantische Schule, weshalb sich die unumgängliche Nothwendigkeit herausstellt, eine katholische Mädchenschule zu errichten und sie unter Leitung von Ordensschwestern zu stellen. Dazu bedürfte aber die Mission eine Unterstützung von wenigstens 3000 Mark, zu deren Beschaffung er mit flehentlicher Bitte an alle Missionsfreunde sich wendet.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Apostolisches Vicariat Athabasca Mackenzie. Der Jahresbericht der Oblaten M. J. meldet, dass von den 12.000 Indianern, welche nomadisierend dieses Gebiet durchziehen, sicher 10.000 der katholischen Kirche angehören und ihre Religion auch ordentlich üben. Es sind 25 Missionspriester und 15 Brüder dieser Genossenschaft dort thätig.

Dass übrigens die Mission bei den Indianerstämmen auch mancherlei Schwierigkeit biete, ist selbstverständlich, so z. B. findet sich in der Nähe von Calgarie ein Stamm, der den wenig tröstlichen Namen „Blutmänner“ führt, bei denen P. Legal (seit 20 Jahren) und eine Anzahl Ordensschwestern sich plagen, alle Entsagung und Opfer ertragen, ohne etwas anderes zu erreichen, als die Taufe etlicher Kinder und alter Leute auf dem Todbette. Die Herren Blutmänner und ihre Sippe erklären jedem Versuche gegenüber rundwegs: sie wollen bleiben, was sie seien. — Dennoch ermunterte der Ordensgeneral der Oblaten bei dem Besuche dieses Gebietes die Missionäre zur Ausdauer und zum Vertrauen, dass Gottes Gnade endlich doch siegen werde.

Der Missionsobere der Station Providence P. Lecorre, der kürzlich nach Europa auf einige Zeit zurückkehrte, um seine durch Anstrengung und Entbehrung schwer angegriffene Gesundheit wieder herzustellen, schildert den Stand seiner Mission in religiöser Hinsicht als sehr gut. Die Indianer zeigen sich empfänglich und eifrig, aber bei der sichtlich sich verringernden Ergiebigkeit der Jagd und des Fischfanges verfallen sie mehr und mehr der bittersten Noth. Nach Hunderten suchen sie bei der Mission Zuflucht und bitten um etwas zur Stillung ihres Hungers.

Die Missionäre haben ihre eigene spärliche Kost auf halbe Ration gesetzt und müssen ohnehin ihre Lebensmittel meistens mehrere hundert Stunden weit durch die Hudsonsbay-Gesellschaft unter großen Kosten bestellen lassen, haben kein Geld mehr und wissen sich sammt ihren Schäflein nicht mehr zu helfen, bitten daher flehentlich um Almosen.

Britisch-Nordamerika. Im Staate Manitoba steht die katholische Mission jetzt im harten Kampfe um ihre Schulen.

Als nämlich vor vier Jahren die Liberalen in den Vertretungskörpern die Mehrheit gewannen, da hatten sie (wie auch anderwärts schon vorgekommen), das Versprechen gegeben, sie wollten alle Rechte und Freiheiten der Katholiken unangetastet lassen. Kaum fühlten sie sich aber auf ihren Sitzen warm, so traten sie mit der alten Lieblingsidee hervor: errichteten religionslose Staatsschulen und entzogen unter Beihilfe der Protestanten den katholischen Schulen jede Unterstützung.

Die Katholiken, nun vor die Entscheidungsfrage gestellt: sollen die von den Missionären gegründeten Schulen ihren confessionellen Charakter beibehalten dürfen, oder sollen die Kinder der mühsam bekehrten Indianer nun den religionslosen Schulen ausgeliefert werden? — haben dagegen Proteste an die Bundesregierung gerichtet. Die Sache fand bei den verschiedenen Instanzen bald günstige, bald ungünstige Entscheidung. September 1894 haben 1000 katholische Männer in einem großartigen Aufzuge vor dem Parlamente in St. Bonifacius ihr Recht verlangt und eine mit 6000 Unterschriften bedeckte Protestschrift überreicht.

An die Stelle des † Msgr. Taché ist P. Langevin O. M. J., bisher Vicar der Manitoba-Mission, zum Erzbischof von St. Bonifacius ernannt worden.

Süd-Amerika. Chile: Die Jesuiten-Missionäre erleben in den neugegründeten Missionen die Freude, dass das Volk eine wahre Sehnsucht nach ihnen zeigt, sie mit größter Freude aufnimmt und die von den Vorahnen überlieferte Dankbarkeit gegen die im vorigen Jahrhunderte durch die Regierung vertriebenen Missionäre nun auf deren Nachfolger überträgt.

So hat der Kazike von Tzorno den Missionären die inständige Bitte seines Stammes um Zusendung von Priestern schriftlich überreicht und mündlich noch kräftigst unterstützt.

Während des letzten Krieges zwischen den Eingebornen und den Bundestruppen, wobei die ersteren unterlagen, die letzteren aber auch froh waren um Beilegung des Kampfes, befolgte der Präsident den ihm von wohlmeinender Seite ertheilten Rath, statt Vorschiebung von Truppen zu erneuten Angriffen lieber einige Missionäre zu schicken. Dieses geschah und hatte allseits erwünschten Erfolg: Die Wilden, die auf ihrem Kriegspfade sich grimmig genug gezeigt hatten, kamen diesen Missionären wie Kinder einem Vater entgegen, baten sie, sie möchten nur bei ihnen bleiben, versprachen sofort, „das Kriegsbeil vergraben" zu wollen, zeigten den Missionären die aus den alten Missionen geretteten kostbaren Paramente und Geräthe die sie stets sorgsam gehütet hatten und — die erwünschte Ruhe ist vollständig hergestellt. (Freiburger katholische Missionen.)

Die Congregation der Schwestern der christlichen Liebe (1849 gegründet von M. Pauline Mallinckrodt), welche seither besonders im Missionsgebiete eine so großartige Ausbreitung gefunden haben, dass sie in Nord-Amerika 50 Filialen mit 430 Schwestern und in Süd-Amerika 21 Filialen mit 205 Schwestern zählen, hat im vorigen Jahre aus dem Mutterhause Paderborn wieder eine größere Anzahl Schwestern in die Mission Chile geschickt, die nach einer an Gefahren und Abenteuern reichen Reise über die Cordilleren glücklich an ihrem Bestimmungsorte angelangt sind und bereits ihre Arbeit begonnen haben.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Die katholische Mission auf dem Festlande hat nun einen Zeitraum von wenig mehr als 100 Jahren hinter sich und ihr bisheriges Wirken kann in drei Perioden gegliedert werden.

Ein Artikel der „Salzburger Kirchenzeitung" bezeichnet als solche: 1. Die unter unsäglicher Mühe durchgeführte Gründung 1788 bis 1835; die zweite, welche mit Errichtung der katholischen Hierarchie begann, eine feste Organisation zustande brachte und mit dem Concil von Sydney ihren Abschluss fand 1835 bis 1885; die dritte kann man die Periode des Aufblühens und Fortschrittes nennen, in welcher die Beschlüsse des obgenannten Concils zur Durchführung kamen, die der Mission ihre Gliederung und Festigung gaben.

Die Zahl der Katholiken ist auf 800.000 gestiegen: das kirchliche Leben ist frei, eine Beeinflussung von Seite der Regierung kaum bemerkbar.

Die allzugroße räumliche Ausdehnung mancher Diöcesen hat es nothwendig gemacht, dass von Seite des Cardinals Moran von Sydney eine Bitte an die Propaganda gerichtet wurde, noch einige Diöcesen zu errichten.

Aus England sind Oblaten-Missionäre nach Australien geschickt worden und August 1894 dort eingetroffen. Der Bischof von Perth, dem sie sich zur Verfügung stellten, hat ihnen zur Niederlassung die Pfarre Fermantle angewiesen.

Apostolisches Vicariat Neu-Pommern. Aus einem Briefe des Msgr. Couppé an das Missionshaus in Salzburg ist ersichtlich, dass in diesem Missionsgebiete bei dem eingebornen Volke noch etwas gang und gäbe ist, wovon man häufig die Meinung hat, als sei es etwa im vorigen Jahrhunderte vorgekommen, gehöre aber in unserer Zeit unter die Fabeln und Unmöglichkeiten, nämlich Menschenfresserei der schaudervollsten Art. Der Missionsbischof führt Fälle auf, die sich in den letzten Monaten auf der Insel Neu-Mecklenburg, nahe der Station Kinigunan zugetragen haben. Mehrmals nacheinander wurden Ankömmlinge von benachbarten Inseln, die auf obgenannter Insel gelandet hatten, einmal auch ein Europäer, welcher Geschäfte halber nach Niusa gekommen war, sammt seiner Begleitungsmannschaft überfallen und aufgefressen.

Als das kaiserliche deutsche Schiff Senta dahin kam, um die Missethäter zur Strafe zu ziehen, da kam das Grässliche vor, dass diese Unholde, um nicht etwa durch Kindergeschrei die Aufmerksamkeit der Verfolger auf ihre Schlupfwinkel zu lenken, ihre eigenen Kinder einfach abschlachteten und unter gegenseitiger Vertauschung unter den Familien sie gemeinsam aufspeisten. Wahrscheinlich aus Rache für diese gerichtliche Beanständung wurde bald hernach, als dasselbe Schiff Senta, auf Werbung von Arbeitern an dieser Insel landete, dessen Mannschaft überfallen, mit Beilhieben gräslich zugerichtet, und entgiengen die Matrosen nur mit Noth dem ihnen zugedachten Schicksale.

Unter solchem Volke in Mission zu wirken, ist ein Unternehmen, das kaum auf jemanden eine natürliche Anziehungskraft ausüben dürfte, wozu nur Gottes Gnade Muth, Kraft und Erfolg geben kann. Die Missionäre, die ihre Arbeit und Hoffnung gerade dort fast einzig auf die Kindheit setzen können, seien der Unterstützung zur Förderung ihres Werkes dringend empfohlen.

V. Europa.

Island. Dem hochwürdigsten Bischofe von Euch von Kopenhagen ist vom heiligen Stuhle der Auftrag zugekommen, auf der Insel Island zwei katholische Missionsposten zu errichten. Im Laufe der 350 Jahre, seit das einst ganz katholische Island mit Gewalt protestantisch gemacht worden war, wurde nur einmal der Versuch gemacht, dort der katholischen Mission wieder Eingang zu verschaffen. Derselbe ist misslungen; möge es jetzt gelingen, diese wichtige Aufgabe zu einer glücklichen Lösung zu bringen.

England. Dass der Katholicismus in England an Aufschwung und Ansehen wachse, dafür mag auch als Beleg gelten, dass in London am 2. September v. J. die Bruderschaft U. L. Fr. von der Erlösung eine Pro-

cession durch die Straßen und vornehmsten Plätze der Weltstadt unternehmen konnte und in würdigster Weise durchführte unter lautem Gebete u. s. w.

Wenn man bedenkt, dass es noch nicht 50 Jahre sind, als der erste katholische Erzbischof Msgr. Wisemann bei seinem Eintreffen in London von dem wüthenden Pöbel beinahe gesteinigt worden wäre, so muss man sich wundern, dass jetzt eine kirchliche Bruderschaft einen solchen Aufzug wagen durfte, gerade an jenen Stätten, die geheiligt sind durch die katholischen Blutzeugen Thomas Morus, Bischof Fischer und deren Genossen, vor der anglicanischen Kirche All Hallowed Barking Halt machen, Rosenkranz und Litanei beten konnte, ohne irgendwelche Störung oder Anfeindung zu erleiden, obwohl bekannt war, diese Kundgebung gehe von einer Gesellschaft aus, die sich zum Ziele gesetzt habe: die Bekehrung Englands zum katholischen Glauben!

Albanien. Die katholische Mission zählt im Erzbisthum Skutari 28.000 Katholiken, die aber weitum auf unzugänglichen Felshöhen oder in Schluchten verstreut wohnen, wie es dort eben landesüblich ist, wenn es auch die Seelsorge sehr erschwert.

Die PP. Franciscaner versehen sieben Stationen und haben eine Elementarschule mit 300 Knaben. Die Schwestern vom dritten Orden St. Franciscus haben in ihrer Schule in Skutari gar 400 Mädchen. Von großer Wichtigkeit für die Mission sind die Anstalten der Jesuiten (seit 1841 dort wirkend), besonders das Centralseminar zur Heranbildung des einheimischen Clerus, das St. Franz-Colleg für auswärtige Schüler, ein Missionshaus und Oratorium mit einer großen Congregation für Männer und Jünglinge, die beim Volke ungemein in Ansehen steht und zur Belebung und Herhaltung religiösen Sinnes sehr viel beiträgt.

Werk der Glaubensverbreitung. Der letzte Jahresbericht weist eine Einnahme von 2,639.849 fl. aus. Dazu gab Europa 2,339.128 fl., Amerika 228.711 fl., Afrika 11.612 fl., Oceanien 3538 fl., Asien 2860 fl. Die Vertheilung geschah auf alle Welttheile und zwar auf Asien 1,216.003, Afrika 570.051, Europa 286.233, Australien und Oceanien 257.742, Amerika 162.982 Gulden.

Der Anblick dieser Ziffern erscheint vielleicht manchen Leuten zu groß und drängt sie zu ähnlichen Seufzern, wie einen, den das Evangelium festgenagelt hat: „potuit istud venumdari multo et dari pauperibus!“

Dem Missionsfreunde erscheint sie aber zu klein in Anbetracht der wirklichen Nothlage der Missionen, worüber die Vorstehung dieses Werkes die Versicherung abgibt, dass zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse alljährlich eine Summe von acht Millionen Gulden erforderlich wäre — eine scheinbar ungeheure Summe, jedoch noch nicht so groß, als sie z. B. sechs englisch-protestantische Missionsvereine im gleichen Jahre für ihr Werk mit 8,958.110 fl. aufgewendet haben. Darum werden wir Missionsfreunde von unserem Werke gewiss nie sagen: „ad quid perditio haec?“ sondern solange wir uns eins fühlen, wahren wir frommen Sinn und offene Hand für die Missionen unserer heiligen Kirche!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 1312 fl. 78 kr. Neu eingelaufen: Hochw. Herr Hartmann in Koppel, Salzburg: 1 fl. für Msgr. Terzian in Cilicien; hochw. Herr Pohl, Kaplan in Eger, Böhmen: 5 fl. für bedürftige Missionsstationen (zugetheilt der Mission Providence); ein Abonnent der Quartalschrift

in Böhmen 26 fl. 50 kr. (zugetheilt an Msgr Terzian, Cilicien 16 fl. 50 kr., Madagascar 10 fl.); hochw. Ks. A. G. 17 fl. (zugetheilt: Japan 5 fl., Victoria Nyanza 5 fl., Australien und Oceanien 7 fl.); hochw. Herr Hermann Held, Cooperator in Odrau, Schlesien, für afrikanische Mission (zugetheilt Victoria Nyanza 5 fl.; ein ungenannter Priester in gratiarum actionem 50 fl. (zugetheilt: Station Sion im Basutolande 10 fl., Providence Athab. Mack. 10 fl., Neu-Pommern 10 fl., Süd-Sansibar 10 fl., Dänemark 10 fl.); Dr. Fr. St. in Graz 25 fl. für Süd-Schantung; C. K. in L. zum Loskaufe eines Negersclaven auf eine gewisse Meinung 50 kr.; der Berichterstatter 5 fl. für die Mission Island. (Summa 135 fl. Vergelts Gott!)

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 1447 fl. 78 kr.

Ein Kreuzweg ohne Christus und ohne Ablass.

Drei Kreuze finden wir auf Calvaria: das Kreuz der Unschuld, das Kreuz der Buße und das Kreuz des Gottlosen. Also auch der Gottlose hat seinen Kreuzweg, und je näher er seinem Ende kommt, desto schwerer wird der Pfad, desto schmerzlicher drückt die Last des selbstgewählten Leides, bis ihn die eisernen Bande der Verzweiflung umklammern. Es ist das Kreuz des Schächers, der an der Seite Jesu verloren geht. Als die Juden Jesu zum Spotte diesen Räuber an die Seite gaben, und die Pharisäer mit unsäglichem Hohne auf diese Verdemüthigung des Allerheiligsten hinsahen, da ahnten sie wohl nicht, dass sie damit ihr eigenes Schicksal unterschrieben und die letzten historischen Tage, den furchtbaren Kreuzweg der Gottesmörder zur Darstellung gebracht hätten: Juda an der Seite Jesu, Juda lästert seinen Messias, Juda mit ihm zum Tode verurtheilt, Juda stirbt verzweifelnd in namenloser Pein unter den Händen der Römer und der Schergen aus dem eigenen Volke. Betrachten wir an der Hand der Geschichte ein wenig die verschiedenen Stationen auch dieses traurigen und hoffnungslosen Kreuzweges: vielleicht werden die blutigen Fußstapfen des Herrn uns weniger abschreckend, sein Joch und seine Bürde uns süßer erscheinen.

Von Galiläa, wo der Herr zuerst eine größere Thätigkeit zum Heile seines Volkes entfaltet hatte, zog er zum letzten Osterfeste nach Jerusalem hinauf. Bei seinem Abschiede konnte er mit Isaias sprechen: Das Volk sehe ich vermehrt, aber die Freude nicht vergrößert (Is. 9, 3). Viele Volksscharen waren ihm hier stets gefolgt, aber wie selten war auch unter ihnen der innige, feste, uneigennützige Glaube an den Messias! Mit einem Weheruf verließ daher Jesus das Land (Luk. 10, 13). Kein Wunder, wenn das Schwert des Römers folgte, und bevor es über Jerusalem zu Ostern 70 aufblitzte, vor allen die Städte Galiläas verheerte und den lieblichen See, den Zeugen so vieler Mahnungen und Wohlthaten Christi, in ein Meer von Blut und Leichen verwandelte!

Als Jesus in der Hauptstadt ankam, hat Juda seinen König mit den Netzen der Habsucht gefangen. Aber Gottes Gerechtigkeit zahlt noch ganz anders! Ohne dass es die Römer hindern konnten, haben die beutegierigen Araber den aus Jerusalem fliehenden stammverwandten Juden, in denen sie verschluckte Geld vermutheten, bei lebendigem Leibe die Eingeweide zerschnitten, in einer einzigen Nacht, sagt Josephus, gegen 2000! Und so

groß war, erzählt derselbe Geschichtsschreiber, die Menge der von den Römern gemachten Gefangenen, dass man sie um einen Spottpreis kaufen konnte. In einsamer Nacht hat Juda sich des Heilandes durch den Verrath eines Schülers bemächtigt, und was erzählt die Geschichte von Jerusalem? Flavius Josephus datiert mit Recht ihren Fall von jenem Verrathe, den ihre eigenen Kinder im Bunde mit den Idumäern an ihr begiengen, um die Herrschaft in der Stadt nicht an die gemäßigten Parteien zu verlieren. In einer außerordentlich stürmischen Nacht durchsägten nämlich die Zeloten im geheimen Einverständnis mit den Idumäern die Riegel der Thore und fielen dann mordend und plündernd über das eigene Volk her, das von dieser Stunde an wehrlos und führerlos in den blutigen Wirbel des römischen Krieges hineingezogen ward. Hätte die hohepriesterliche Partei gesiegt, die schon nahe daran war, die im Tempel eingeschlossenen Rebellen zu erdrücken, so hätte Jerusalem den Römern ganz gewiss die Thore geöffnet und wäre für lange Zeit gerettet gewesen. So aber hat sie jener nächtliche Ueberfall, trotz aller Wachsamkeit des Hohenpriesters Ananus, der persönlich die Runde bei den Wachen zu machen pflegte, den Händen ihrer Feinde ausgeliefert, genau so, wie sie es Jesu gethan. Es war in der That der Menschensohn in den Wolken des Himmels unter dröhnenden Donnerschlägen seiner Gerechtigkeit in jener Nacht über seine Richter gekommen, wie er es vorausgesagt. Das führt uns zu einem anderen Bilde.

Jesus wurde bekanntlich vor Annas und Caiphas verhöhnt und geschlagen. Die Antwort Gottes darauf berichtet uns der genannte Josephus: Man schaffte, erzählt er in seinem jüdischen Krieg (IV, 4, 6), die Geschlechter ab, aus welchen bisher die Hohenpriester genommen wurden, und setzte an ihre Stelle ganz unbekannte und gemeine Leute, die man durch das Los zu Hohenpriestern machte. So wurde der unwürdige Phannias gewählt, der ein ganz bäurisches Wesen hatte und nicht einmal verstand, was das Priesterthum sei, da man ihn spottweise vom Lande geholt hatte. Wie einem „Theaterpriester", nach dem Ausdrucke des Josephus, hieng man ihm seine „Larve," d. h. seinen priesterlichen Ornat um und sagte ihm von Zeit zu Zeit, was er zu thun hätte! Man trank aus den Gefäßen der Priester und salbte sich mit ihrem Oele zum Kampfe! So also wurden die Priester verspottet, die den ewigen Hohenpriester verspottet!

Von denselben Hohenpriestern ward der Herr dann als Feind des Gesetzes und Volkes in feierlicher Sitzung ohne Beweis und Zeugen zu dem längst ihm bestimmten Tode verurtheilt. Sie fällten damit ihr eigenes Todesurtheil! Denn wer wüsste nicht, dass gerade die Hohepriesterpartei, die Jesu verworfen, im jüdischen Kriege von den vermeintlichen Gesetzeseiferern des Verrathes am Volke und Gesetze beschuldigt und in blutigster Weise zwischen den Römern und Rebellen zermalmt worden ist? Gleich anfangs musste der Hohepriester Ananias in den Canal einer Wasserleitung flüchten, ward entdeckt und ohne Process niedergestoßen. Ist es nicht eine Ironie des gerechten Gottes, wenn später der greise Hohepriester Ananus, der Mörder des hl. Jacobus und der Sohn des Annas, der Jesu beschimpft hatte, beim Anblick der Greuel, die gegen die Priester und Vornehmen

täglich verübt wurden, in einer Ansprache an das feige zusehende Volk ausrufen muss: „O hätte ich doch früher sterben können, ehe ich Gottes Tempel mit soviel Freveln angefüllt und die unzugänglichen heiligen Räume unter den bluttriefenden Sohlen der Mörder zerstampft sehen musste. O der bitteren Tyrannei! Aber was schelte ich die Tyrannen? Sind sie nicht von eurer Geduld genährt, von eurer Feigheit großgezogen worden? Als man die Führer des Volkes ergriff und mitten durch die Stadt schleifte, hat keiner von euch sich zur Wehre gesetzt; als man sie, die edelsten und unschuldigsten (?), in Ketten legte, sie, die von euch verrathenen, ist ihnen niemand zuhilfe gekommen; gleichgiltig sah man sie zum Tode führen, so wie man zusieht, wenn aus einer Herde unvernünftiger Thiere das stärkste davon, das ja stets das Opfer sein muss, herausgerissen wird: niemand hat da ein Wort verlauten lassen, geschweige denn eine Hand gerührt!" Man glaubt hier eine Stimme aus den Tagen Jesu Christi zu vernehmen, die das Benehmen des Volkes gegen den Heiland verurtheilt, da er durch die Straßen Jerusalems, er das große Sühnopfer der Welt, zum Tode geschleppt ward: und doch ist es die Stimme des Sohnes des Annas, des ersten Mörders Jesu Christi! Ja, es gibt eine göttliche Gerechtigkeit! Unmittelbar vor dem Sturme auf den Tempel, der infolge dieser Rede beschlossen wurde, fand der früher erwähnte Ueberfall statt, und bald standen die Zeloten mit blutbedeckten Schwertern über der Leiche des Ananus und wiederholten spottend seine Rede an das Volk. Ja, die Mörder giengen soweit, dass sie dem Hohenpriester nicht einmal ein Begräbnis gaben, obschon man bei den Juden, bemerkt hier Josephus, sogar den Gekreuzigten vor Sonnenuntergang zur Erde bestatten muss! Wenn aber derselbe Schriftsteller meint, dass an diesem Tage eigentlich die Mauern Jerusalems schon gefallen seien, da man den „Hohenpriester und Führer des Heiles" mitten in der Stadt hingeschlachtet sah, so hat er sich, was den tieferen Grund angeht, um 40 Jahre geirrt. Der wahre „Führer des Heiles" (Hebr. 2, 10), mit dessen grausamen Tode die Mauer und Vormauer Israels eingestürzt ist (Klagel. 2, 8), war ein anderer, von dem man mit weit mehr Recht sagen konnte, was Josephus allzu schmeichelhaft von Ananus sagt: „Ich glaube, dass selbst die Tugend über jenen Mann ihre Jammerklage erhoben, weil sie in ihm solch einer entsetzlichen Frevelthat erlegen ist." Oder gibt es wohl eine erbärmlichere Farce, als jene ist, die das Synedrium mit dem allerheiligsten Gott gespielt hat? Hören wir nun, was mit dem Priester Zacharias in den Tagen der göttlichen Rache geschah: Die Zeloten brachten mit Drohungen 70 der reicheren Bürger zu einem Scheingerichte zusammen, das über den gefangenen Priester aburtheilen sollte, weil er mit Vespasian wegen Auslieferung der Stadt unterhandelt hätte. Kein einziger Beweis, kein einziger Zeuge war dafür aufzubringen. Zacharias vertheidigte sich glänzend. Die Ankläger lärmten und rasselten unterdessen mit den Schwertern. Als trotzdem ein Freispruch erfolgte, stürzten sich zwei Zeloten vor den Augen Richter auf ihn und durchbohrten ihn mit den Worten: „Da hast du unsere Stimme: das wird dich noch sicherer frei machen." Dann warf man die Leiche über die Tempelmauer in den Abgrund und jagte die so wenig verständnisinnigen Richter

in die Stadt hinab! So ward das Recht an jenen geachtet, die es Jesu gegenüber selbst mit Füßen getreten hatten! Gehen wir in der Bahn des Frevels einen Schritt weiter.

Sie führten Jesu gebunden und überlieferten ihn dem römischen Landpfleger Pontius Pilatus (Matth. 27, 2). Beim Kreuzweg der Juden aber lesen wir: „Und Gott überlieferte sie dem Landpfleger Gessius Florus. Es war das ein eigenthümlicher Mensch!, so recht eine Geißel des Zornes, ganz dazu gemacht, die Juden zum Aufstand zu zwingen! Josephus, der doch im allgemeinen die Römer entlastet, sagt von ihm, dass er dafür bezahlt zu sein schien, Jerusalem zur Empörung zu treiben: mit einer solchen Wollust quälte und reizte er die jüdische Nation. Die wiederholt von den Priestern gestillten Flammen des Aufruhrs blies er stets aufs neue an. In Cäsarea gab er die Juden dem Spotte der Heiden preis, die vor der Synagoge Spatzen opferten, die Hauptstadt erbitterte er durch ein Blutbad, in dem 3000 Juden fielen, und als sich dennoch das Volk auf Zureden der Priester entschloss, die von Florus verlangte Begrüßung der neuankommenden Soldaten zu leisten, und ihnen entgegenzog, da ließ er den Soldaten sagen, dass sie mit Knütteln ihren Gruß erwidern sollten, was eine noch größere Schlächterei zur Folge hatte u. s. w. u. s. w., bis die Kriegsfackel unlöschbar aufloderte. Ist das bloßer Zufall? Den Landpfleger zwangen die Juden, Jesu zu tödten: Gott sandte einen Landpfleger, der die Juden zum eigenen Verderben zwang! Mit welcher Wonne haben die Juden das Blut aus dem zerfleischten Leibe Christi niederströmen sehen: jetzt aber wurden vom Landpfleger selbst Juden, die den römischen Ritteradel besaßen, vor seinem Richterstuhle aufs grausamste gegeißelt. Das war der „Freund des Kaisers“, den man an Pilatus bekanntlich so sehr gewünscht hat. Gessius Florus war nicht bloß ein würdiger Scherge Neros, sondern durch seine Frau Kleopatra, der Freundin der würdigen (!) Kaiserin Poppäa, auch wirklich ein echter amicus Caesaris, der ebenfalls den Juden lieber war, als ihr Messias. Sie haben auch den schlimmsten Cäsar bekommen, den die Weltgeschichte kennt.

Aber was sage ich? Nicht etwa einen Kaiser, sondern einen Raubmörder haben sie Jesu vorgezogen. Barabbas, das war der Mann ihrer Wahl, und Gott hat ihnen denn auch Räuber in Hülle und Fülle als Führer gelassen. Mit den Räubern begann das letzte Elend, mit Räubern endet es. Die Räuber waren das Schicksal des unglücklichen Volkes. Schon unter Felix kamen sie so zahlreich nach Jerusalem, dass niemand vor ihren Dolchen sicher war, und merkwürdig genug, das erste Opfer war der Hohepriester Jonathas, auch ein Sohn des Mörders Christi, des Annas! Und was vielleicht ebenso merkwürdig ist, gerade die römische Behörde, die man einst zwang, Barabbas freizugeben, war die Anstifterin des ersten Meuchelmordes. „Wie in einer Schlacht“, sagt Josephus, „musste man stündlich des Todes gewärtig sein“. Aber es kam noch ärger. Als die Römer langsam vorrückten, warfen sich sämmtliche Räuberbanden, nachdem sie sich am Lande vollgesogen, nach Jerusalem, wo sie eine entsetzliche Gewaltherrschaft aufrichteten und unter allen Martern selbst dem ärmsten Volke die Nahrungs-

mittel entrissen, um im Ueberfluss schwelgen zu können. Diese Leute waren es auch, die jede Transaction nach außen unmöglich machten und im Innern unsagbare Greuel verübten. Der Wunsch der Juden: Lieber einen Räuber, als Jesus! war in schauderhafter Weise erfüllt.

Hatte Gottes Zornschale nichts für den infamen Spott des herodianischen Hauses? Mehr als genug: bibent omnes peccatores terrae (Ps. 74, 9). Die vornehmsten Herodianer, selbst königlichen Geblütes, wurden von den Aufständischen erst im Kerker zusammengepfercht, dann zog eine Mörderbande vor demselben auf und massacrierte die edlen Gefangenen im Namen der öffentlichen Wohlfahrt. Der königliche Palast des Agrippa ward verbrannt, und schon früher musste sich Berenice, des Königs Schwester, so sehr verdemüthigen, dass sie barfüßig vor dem Tribunal des Landvogtes erschien, um seine Gnade für das Volk anzuflehen. Sie fand nur Hohn und Spott und wäre auf ein Haar von der entfesselten Soldateska in Stücke gehauen worden. — Endlich trug der Herr sein schweres Kreuz nach Golgotha, wobei alle Mauern ringsum, wie Johannes erzählt, von der neugierigen Menge dicht besetzt waren, weil man von hier aus die Kreuzigung auf dem nahen Hügel sehr bequem beobachten konnte. Eine Generation später finden wir statt des Heilandes die unglückliche Stadt selbst ihrer Kleider beraubt: Titus hat bereits zwei Mauern niedergeworfen und ist daran, die dritte zu stürmen. Sions Tochter blutet aus tausend Wunden. Dumpf, noch dumpfer als die Hammerschläge am Kreuze, dröhnen die Helepolen der Römer und bohren die Riesennägel der Widder in ihr zitterndes Gebein. Eine schreckliche Mauerkrone umflicht sie in einer ungeheuren Ausdehnung: Titus hat sie gemacht, um jede Zufuhr und jedes Entrinnen unmöglich zu machen; es ist die Krone für die Dornenkrone ihres Messias! Für das schaulustige Volk aber von damals hat Gott ein Schauspiel erfunden, würdig seiner Gerechtigkeit. An demselben Orte, im Nordwesten der Stadt, lässt Titus, um die ganze Macht Roms und die verzweiflungsvolle Lage der halbgenommenen Stadt den Juden buchstäblich vor Augen zu stellen, eine Parade für das gesammte Belagerungsheer ansagen und öffentlich den Sold Mann für Mann auszahlen. Jeder Soldat trug das blanke Schwert in der Hand und trat in vollem Kriegsschmucke vor, desgleichen die Reiter mit ihren bepanzerten Pferden. Weithin, so erzählt der Augenzeuge Josephus, leuchteten die von Gold und Silber schimmernden Rüstungen, und es gab während der ganzen Belagerung kein für das Herz des Römers erfreulicheres, für die Juden aber betrübenderes Schauspiel. Die ganze alte Mauer war von entsetzten Zuschauern bedeckt, wie auch die Nordseite des Tempels, voll waren die Häuser von Leuten, die dem römischen Heere zusahen, kein Plätzchen der Stadt war sichtbar, das nicht von einer trauernden Menschenmenge besetzt gewesen. Selbst die Aufrührer waren ganz erschüttert, und hätten sie auf Pardon rechnen können, sie hätten sich gewiss jetzt ergeben. Aber „Gott hatte die befleckte Stadt zum Verderben verurtheilt,“ bekennt selbst Josephus, „und wollte mit Feuer das geschändete Heiligthum ausbrennen.“

Zuvor wollte er aber auch die förmliche Kreuzigung an der Mörderin seines Sohnes vollziehen; denn in mensura contra mensuram,

cum abjecta fuerit, judicabis eam, sagt der Prophet (Js. 27, 8). Nachdem sie die Geißelung und alle Todespein durchgekostet, wurden die aufgefangenen Juden der Mauer gegenüber ans Kreuz genagelt, täglich 500 und darüber! Das Holz wurde für die Kreuze, die Kreuze für die Menschenleiber zu wenig. Wie man Jesu noch am Kreuze verspottet, nagelten jetzt die Soldaten spottweise jeden in einer anderen Stellung ans Holz. Galle reichten die Frevler den ersterbenden Lippen des Erlösers, o wie bitter ist sie den sterbenden Juden geworden! Weiber rissen den Männern, Söhne den Vätern, und was das entsetzlichste ist, selbst Mütter den Kleinen die Nahrung aus dem Munde. Bei einer Frau fand man ein halbverzehrtes Kind! Vae nutrientibus in illis diebus! (Matth. 24, 19.) Um eine Handvoll Gerstengraupen wurden die Aermsten mit spitzen Stäbchen gemartert, und wovor sonst die Lippen erbebt, das musten sie jetzt mit Schaudern kosten: denn in Abzugsgräben und im Rinderkoth suchten die hohlen Augen nach Nahrung (Klagel. 4, 4. 10).

Wir stehen auf der Höhe des unseligen Weges. Zwischen zwei Räubern haucht der Heilige Israels seinen Geist aus; die Flammen der ewigen Liebe haben sein Herz verzehrt, ehe noch der römische Speer es durchstoßen! In den Flammen des göttlichen Zornes aber sinkt das Herz, das Palladium des verstockten Volkes, seine befleckte Opferstätte zusammen, und die Bäche von Blut, die das Eisen der Römer als letztes Opferblut ausgießt, vermögen sie nicht mehr zu löschen. Zwischen zwei Räubern stirbt Juda den Tod der Verzweiflung: Jerusalem geht unter zwischen dem Räuberhauptmann Johann von Gischala und Simon, Sohn des Gioras, und gegenüber dem Kreuzesstamme auf Calvaria starrt blutbenetzt die römische Adlerstange auf Moria. Fürwahr, ein trauriges Sterben, eine grauenvolle Schädelstätte! Für die Leiche des gemordeten Messias trug man bei einem einzigen Stadtthore 115.880 Leichen hinaus, und in einem solchen sittlichen Schmutze gieng die heilige Stadt unter, dass Josephus selbst sagen muss: „Ich glaube, dass, wenn die Römer gezögert hätten, die Erde sich hätte aufthun und die Stadt verschlingen oder eine Sündflut sie wegschwemmen oder die Blitze Sodoms sie hätten verzehren müssen". Vor die Thüre aber dieses unheimlichen Grabes hat Gott selbst ungläubige Wächter gestellt und einen Stein gewälzt, den niemand zu heben vermag, weil seine Gerechtigkeit darauf ruhet. Wohl haben Barcochba und Julian in die Welt hinausgerufen: Er ist auferstanden! aber sie waren falsche Zeugen: denn das Siegel, mit dem dieses Grab versiegelt ist, hat die Aufschrift: Usque ad finem perseverabit desolatio (Dan. 9, 27).

Das ist der Kreuzweg des Sünders, nicht wie ihn die Phantasie eines Menschen ausgedacht, sondern der Sohn Gottes vorausgesagt, und die Geschichte mit Glut und Blut in ihre Tafeln eingeätzt hat: Flavius Josephus ist der Evangelist dieser entsetzlichen Passion, deren Kreuz keinen Erlöser hat und deren Weg trotz aller Mühsal nicht zur lichten Höhe führt, sondern in finsteren Schlünden mit tödtlichem Sturze endet: via illorum tenebrae et lubricum et angelus Domini coarctans eos (Ps. 34, 6). Wie überaus selig dagegen ist der Kreuzweg, durch den uns nicht der

Racheengel einherjagt, sondern die Liebe des Gekreuzigten mit ihrer süßen Einladung uns voranschreitet! Jede Station auf diesem Wege bringt stets nur aufwärts und so dem Himmel näher. Seine Schmerzen sind keine Natternzähne, sondern nur Dornen, die ritzen, aber nicht tödten, die verwunden, aber nicht vergiften. Seine Wunden brennen nicht ewig, sondern wandeln sich im Morgenrothe der Auferstehung in duftige Rosen des Paradieses, seine Thränen in schimmernde Krondiamanten des Reiches Gottes und eines neuen, unvergänglichen Jerusalems.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Der „Luxus" des höheren Clerus.)** Der hochselige Fürstbischof Dr. Zwerger war ein Muster apostolischer Einfachheit und Bedürfnislosigkeit. Einen sprechenden Beweis dafür enthält das Schätzungsinventar seines Nachlasses, demzufolge die sämmtliche Privatkleidung und Wäsche, die er hinterließ, in der Summe der einzeln aufgeführten Posten gerichtlich nur auf 7 fl. 30 kr. bewertet wurde. Der wertvollste Gegenstand seines persönlichen Nachlasses war die Sackuhr, die er beständig zu tragen pflegte. Diese weist aber nach demselben officiellen Actenstücke sammt der stählernen Kette einen Wert von 4 fl. auf. Man sieht, Fürstbischof Johannes Zwerger hat nicht für sich, sondern für die Seinigen gelebt und gesorgt und gespart. Nur auf diese Weise konnte er Wohlthaten im großen Stile spenden. In der ganzen großen Diöcese gibt es kein kirchliches Institut, keine Wohlthätigkeitsanstalt, welche ihn nicht zu ihrem größten Wohlthäter rechnen würde; so hat das fürstbischöfliche Knabenseminar, wie die Direction in ihrem letzten Jahresberichte meldet, seine Großmuth in einem Umfange erfahren, der bisher in der Geschichte der Anstalt ohne Beispiel dasteht. Für den Vergrößerungsbau im Jahre 1888—1889 hat er nicht weniger als 92.000 fl. aus Eigenem gegeben. Gleichfalls aus Eigenem wollte er dem Knabenseminar ein Andenken an sein 25jähriges Bischofs-Jubiläum hinterlassen, indem er für dasselbe um die Summe von 16.000 fl. eine Meierei ankaufte, welche der Anstalt von großem Nutzen ist. Und gleich als ob er seinen baldigen Tod geahnt hätte, drängte er selbst in den letzteren Jahren zu wiederholtenmalen auf die Beschleunigung des zuletzt geführten Vergrößerungsbaues, dessen völlige Vollendung er leider nicht mehr erleben sollte. Die Kosten desselben per 200.000 fl. trug er ganz allein. Außerdem übernahm er auch sonst nicht selten die Deckung solcher Auslagen, für welche das Institutsvermögen nicht aufkommen konnte und beseitigte ein etwaiges Deficit in der Jahresrechnung. — Wenn gewisse reiche Geldbarone in ähnlicher Weise „Luxus" trieben, wie der große Bischof von Seckau, ob dann die sociale Frage noch so gefahrdrohend wäre für die Gesellschaft?

Leoben. A. Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

II. **(Ist es wirklich nicht erlaubt, beim „Hochamt" deutsch zu singen?)** Diese Frage wurde im I. Heft der Quartalschrift 1895, Seite 124, gestellt, und die Antwort lautete dem Wesen nach, bei einem „Hochamte", das nur von einem Priester celebriert wird, sei es keine Sünde, auf dem Chore deutsch zu singen und zwar deshalb, weil es an manchen Orten unmöglich ist, lateinisch zu singen und würde somit das Princip lex humana non obligat ad impossibile zur Anwendung kommen, und dann auch deshalb, weil ein solches „Hochamt" nicht ein Hochamt im Sinne der Rubriken des Missale sei, und somit die Vorschriften der Rubriken ein solches „Hochamt" nicht treffen. Es könne also bezüglich des Chorgesanges gelten, was bei Segenandachten gilt. Thesis und Argumentation fanden Opposition. Auf das erste Argument wurde wenig reflectiert, sei es, dass man annimmt, es dürfe dann nur eine stille heilige Messe gelesen werden, sei es, dass man die Thatsache der Unmöglichkeit nicht zugibt und die Ueberzeugung hegt, wenn man will, so geht es schon und zu wollen sei man verpflichtet, sei es endlich, dass man glaubte, es werde bei Besprechung des zweiten Argumentes die nöthige Antwort wenigstens indirect auch auf das erste gegeben. Und an dieses zweite Argument hat man sich besonders gehalten.

Mancher sagte kurzweg, ohne die Frage der Verschiedenheit der Hochämter ins Auge zu fassen, es sei simpliciter kirchliche Vorschrift, bei allen Hochämtern lateinisch zu singen und berief sich auf römische Entscheidungen, z. B. Compostell. ad 4 vom 9. April 1808.

Mancher gab den Unterschied zwischen Hochamt und Hochamt zu, stellte aber die Folgerung für den Kirchenchor in Abrede; ein Unterschied am Altare bringe nicht notwendig einen solchen auf dem Chore mit sich.

Mancher ließ die Unterscheidung der Hochämter nicht gelten und folglich auch nicht die Deduction für die Gesangssprache.

Nebst den oben citierten Congregationsdecreten wird auch auf Diöcesanvorschriften hingewiesen, welche unterschiedslos den lateinischen Gesang anordnen. Diesbezüglich ist eine Bemerkung unsererseits nothwendig, damit keine Verwirrung angerichtet werde, die eigentlich selbstverständliche Bemerkung, dass in Diöcesen, wo solche Vorschriften bestehen, dieselben ohne weiters zu befolgen sind. Diöcesanvorschriften verpflichten die Diöcesanen, aber auch nicht mehr: man darf sie nicht auf andere ausdehnen. Im übrigen möge beachtet werden, dass die strittige Frage direct nur mit Rücksicht auf das Forum conscientiae (sub respectu peccati formalis) im I. Heft aufgeworfen und behandelt wurde, wie aus der Stellung und Begrenzung der Thesis erhellt und die Berufung auf eine mancherorts existirende Unmöglichkeit gleichfalls zeigt. Und auch das zweite Argument wurde in diesem Sinne allein verwertet. Freilich würde bei Prüfung seiner Beweiskräftigkeit die Frage auf das juristische Gebiet gedrängt: wir glauben aber besser zu thun, wenn wir uns darauf nicht einlassen, sondern den praktischen Vorschlag machen: H e g e n u n d p f l e g e n w i r d i e l a t e i n i s c h e K i r c h e n s p r a c h e s o v i e l a l s m ö g l i c h a u c h a u f d e n K i r c h e n c h ö r e n ! So wenig wir eine lex dubia, eine quaestio controversa

für ein strictes Gebot, für eine gelöste Frage (auch nicht umgekehrt) ausgeben oder Sünden imputieren wollen, wo deren Bestand nicht sicher ist, ebenso wenig wollen wir eine wenn auch nur indirecte Beeinträchtigung der Kirchensprache, wo immer es auch sei.

III. **(Einige beachtenswerte Winke für die Leitung „frommer Seelen".)** Dr. Jakob Ecker, Professor am Priesterseminar zu Trier, hat der zweiten Auflage des von ihm übersetzten Buches von Coulin „Die Gottesbraut" einen Anhang: „Klosterleben in der Welt" beigegeben, dessen Lesung nicht bloß den frommen Seelen, sondern auch deren Beichtvätern nutzbringend wäre. Einige Winke mögen hier platzfinden.

1. Wahl des Beichtvaters. „Im allgemeinen sollen die Jungfrauen einen gereiften und erfahrenen Mann vorziehen. Indes ist die sittliche Reife und der Eifer in der Seelenführung durchaus nicht immer nach dem Alter zu bemessen. Bist du ängstlich, so dass du ziemlich bei allem, was du thust, zu sündigen fürchtest, so suche dir einen ganz entschiedenen Seelenführer. „Aber dieser oder jener Beichtvater ist nicht nach meinem Geschmack," hört man mehr als einmal sagen. Wenn man der Sache auf den Grund gienge, würde man vielleicht erfahren, dass er es ernst nimmt mit seinem verantwortungsvollen Amte, dass er Gehorsam verlangt ... die Bezähmung der Zunge, besonders die Liebe zur Wahrheit unerbitlich verlangt; vielleicht ist er auch zu klug und erfahren, um alle Tugendübungen als reines Gold anzusehen, um die tägliche Communion so leicht zu gestatten; ach, vielleicht ist er nicht lang und süß genug in seinen Ermahnungen." (S. 589.)

2. Oeftere Beicht. „Keinesfalls seltener als alle vier Wochen wird eine Jungfrau beichten, die wahre Liebe zu Jesus hat. Mehr ist eine vierzehntägige Beicht zu empfehlen; jeden Samstag beichten sollen nur die, welchen der Seelenführer es ausdrücklich anräth." (S. 591.)

3. Wie oft soll die heilige Communion gestattet werden? „Eine öftere Communion kann im allgemeinen nur bei jenen in Frage kommen, die alle Samstage beichten. Seelen, die mit ganz besonderem Eifer nach Vollkommenheit streben, wird von den großen Lehrern des geistlichen Lebens die tägliche Communion empfohlen. Solche Seelen sind aber selten. Es gibt Beichtväter, die nach unserem Dafürhalten zu leicht bereit sind, ihren Beichtkindern zu gestatten oder gar zu rathen, täglich oder doch mit Ausschluss des Beichttages — sechsmal die Woche zur heiligen Communion zu gehen. Das Tägliche, und wäre es das Heiligste, wird uns armseligen Menschen zu leicht „alltäglich". Nach unseren Erfahrungen ist die fünfmalige Communion in der Woche mehr zu empfehlen, als die tägliche." (S. 592.)

4. Das Gelübde der Jungfräulichkeit. „Dieses Gelübde soll keine Jungfrau machen ohne den Rath ihres erfahrenen Beichtvaters. Dieser wird es nicht gestatten, bis er das Beichtkind durch langjährige Führung genau kennt und auf Grund ihrer kindlichen Offenheit ein sicheres Urtheil über sie hat: dass sie imstande ist, den wichtigen Schritt

zu beurtheilen. Wiewohl das Gelübde ewiger Jungfräulichkeit umso schöner, beglückender und gottgefälliger ist, je früher es gemacht wird, wird es vor dem einundzwanzigsten Lebensjahre kaum zu gestatten sein. Bis dahin kann das Gelübde vielleicht von Jahr zu Jahr gemacht werden. (S. 563.)

Leoben. A. Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

IV. **(Unterliegen Meßner- und Organistenwohnungen der Gebäudesteuer?)** Bezugnehmend auf die in der Quartalschrift (IV. 1894. S. 998) enthaltene Mittheilung, wonach die k. k. Finanzlandes-Direction in Graz in einem speciellen Falle die Gebäudesteuerpflicht für ein Meßnerhaus aussprach, mögen hier die allgemein giltigen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zur Orientierung platzfinden.

Das Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1829, Z. 4547, Prov. G. S. N. Dr. 303 (84) besagt: „Die Wohnungen der Meßner, Kirchendiener, Himmelträger und Glöckner unterliegen, wenn diese Wohnungen in Pfarrhofgebäuden untergebracht sind und hiefür kein Zins entrichtet wird, der Hauszinssteuer nicht, weil die Pfarrhofgebäude in Gemäßheit der mit dem Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1827, Z. 2942, bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 30. August 1827 der Gebäudesteuer nur insoferne einzubeziehen sind, als sie in Orten, die dieser Steuer unterliegen, im Wege der Vermietung wirklich einen Zins abwerfen."

Nach den Erläßen des Finanzministeriums vom 29. December 1860, Z. 71921, und vom 4. Juli 1861, Z. 22.870, Krakauer Beilage (85), hat die mit obcitiertem Hofkanzlei-Decret ausgesprochene Befreiung von der Hauszinssteuer auch für die Hausclassensteuer zu gelten, „und ist auch auf solche ein Pfarreigenthum bildenden Gebäude auszudehnen, welche, wenn auch nicht mit dem Pfarrgebäude unmittelbar verbunden, doch als Nebengebäude desselben betrachtet werden können und lediglich zur Unterbringung des bei den kirchlichen Functionen unentbehrlichen obigen Kirchenpersonales bestimmt und zu diesem Zwecke auch erbaut worden sind."

Die Wohnungen der Organisten sind im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 18. September 1827, Z. 2942, hauszinssteuerfrei, wenn dieselben in Pfarrhofgebäuden liegen und für dieselben kein Zins gezahlt wird. (Finanzministerial-Erlaß vom 8. Jänner 1872, Z. 38644, Galizische Beilage [86]. (Siehe Manz'sche Gesetzesausgabe, 21. Band, pag. 90.)

Stradner.

V. **(Das Meßnerhaus in Leibnitz ist von der Gebäudesteuer frei.)** „Die k. k. Finanzlandes-Direction für Steiermark hat mit dem Erlasse de dato Graz, 5. October 1894, Z. 16326, und über das Gesuch der hochwürdigen Kirchenvorstehung St. Jakob in Leibnitz de präs. 14. September 1894, Z. 291, im Grunde des Hofkanzlei-Decretes vom 9. December 1829, Z. 4547, die permanente Befreiung von der Gebäudesteuer für das Meßnerhaus C.-Nr. 10 in der

Schulgasse zu Leibnitz vom 30. September 1894 angefangen auf die Dauer der widmungsgemäßen und unentgeltlichen Benützung bewilliget.“ Das Messnerhaus in Leibnitz wurde 1890 zum Zwecke der Unterbringung des Messners und Organisten, und zur Aufbewahrung kirchlicher Gegenstände neu erbaut.

Leibnitz. Anton Posch, Decan.

VI. **(Stempelstrafen zahlt die Amts„person“ und nicht das Amt.)** Mein inzwischen verstorbener Vorgänger hatte einem Bräutigam behufs Erlangung der politischen Aufgebotsdispens bezeugt, dass kein Hindernis seiner Eheschließung obwalte. Diese Bestätigung wäre nach Anschauung der Steuerbehörde stempelpflichtig gewesen. Nachdem aber dieser Behörde der Aufenthalt sowohl der Partei, zu deren Gunsten die Bestätigung gegeben, als auch des unterschriebenen Pfarrers unbekannt war, wurde flugs das Pfarramt mit dem Zahlungsauftrage per 50 kr. und 30 kr. beglückt. Dagegen wurde nun bei der k. k. Finanzbezirks-Direction Vorstellung erhoben des Inhaltes: „Abgesehen davon, dass es im § 64, alinea 2, G.-G., ausdrücklich heißt, dass bei Rechtsurkunden, die über einseitig verbindliche Rechtsgeschäfte ausgestellt werden, derjenige, zu dessen Vortheil die Urkunde errichtet wird, zur Entrichtung der Stempelgebür verpflichtet ist, — in diesem Falle somit der unbekannt wo befindliche N., in dessen ganz alleinigen und einseitigen Interesse ein Zeugnis, welches darthut, dass ein Ehehindernis nicht obwaltet, ausgestellt worden ist, — so sind derartige Gebüren überhaupt entweder ad personam vom Verfasser der Urkunde, oder von derjenigen Person, zu deren Gunsten, oder in deren Interesse die Urkunde ausgestellt wurde, einzuheben. Die notionierte Bestätigung wurde aber, wie dies im Zahlungsauftrage ausgeführt erscheint, nicht von mir Gefertigten, sondern von meinem Amtsvorgänger ausgestellt, daher, wenn überhaupt eine Gebür zu entrichten war, käme dieselbe von diesem oder von N., nicht aber von mir, am wenigstens vom Pfarramte, einzufordern. Das Amt als solches kann und darf nicht für Handlungen und Unterlassungen der Amtspersonen verantwortlich gemacht werden. Diese Vorschreibung dürfte auch aus dem Grunde unrichtig sein, als eine pfarrämtliche Bestätigung, dass kein Ehehindernis obwaltet, jenen Zeugnissen, die vom Seelsorger über die Verweigerung des Aufgebotes oder der Trauung ausgestellt werden, gleichzuhalten ist, diese aber laut Finanzministerial-Erlass vom 28. December 1868, Z. 37337, unbedingt gebürenfrei sind. Ich stelle daher die Bitte um Abschreibung u. s. w.“ Daraufhin wurde die Gebür „aus den Gründen der Vorstellung abgeschrieben und der Zahlungsbogen eingezogen“.

Leoben. A. Stradner, Dechant und Stadtpfarrer.

VII. **(Was ist zu thun, wenn eine krainerische Gemeinde den Ehemeldezettel verweigert?)** Einem nach Krain zuständigen Bergmanne wurde von seiner Heimatsgemeinde der Ehemeldezettel verweigert, der Hunderten seiner Standesgenossen, die den gleichen Tagesverdienst aufzuweisen hatten, anstandslos von ihren Zuständigkeits-

gemeinden ausgefolgt worden war, mit der Motivierung: „weil Sie in der Fremde leben und im Falle eines Unglücks mit Weib und Kindern der Gemeinde zur Last fallen könnten." Die eingesandte Taxe per 5 fl. wurde aber behalten. Das Pfarramt wandte sich unter Anschluss dieses abschlägigen Bescheides und aller erforderlichen Acten an den krainerischen Landesausschuß, der fast umgehend folgendes Actenstück sandte: „Ehemeldezettel. Von dem gefertigten Landesausschusse wurde suppletorisch für die Gemeinde G. hiemit bestätiget, dass ihm die beabsichtigte Verehelichung des N. mit K. zur Anzeige gebracht wurde." — Die rasche Erledigung war umso erwünschter, als es sich um Hebung eines Concubinates handelte.

Stradner.

VIII. **(Gedanken für das Brautexamen und die Trauungs-Ansprache.)** Ein talentvoller Theologe, der als junger Priester allzufrüh ins Grab sank, schrieb seinem älteren Bruder Valentin vor dessen Verehelichung nachstehende herrliche Worte, die es verdienen, der Vergessenheit umsomehr entrissen zu werden, da sie im Brautexamen und zu Trauungsansprachen geeignete Verwendung finden können.

Nachdem er dem Bruder den Segen des Himmels gewünscht hat mit der Versicherung, namentlich am Tage der Trauung, „wo dieser Act Dich in eine neue Berufssphäre erhebt", Gott um seine Gnade zu bitten, fährt er fort:

Wenn man auf die entsprechende Weise thätig sein will, so muss man den Kreis seiner Wirksamkeit, sowie die Mittel derselben kennen. Darum, lieber Bruder, bleibe einen Augenblick mit mir an der Schwelle Deines Berufes stehen und wirf einen betrachtenden Blick auf den Umkreis des Gebietes, worauf Du nun zur Ehre Gottes, zu Deinem und des Höchsten Wohle wirken sollst. Du betrittst jetzt eine neue, und zwar die wichtigste Laufbahn Deines Lebens. Aufgenommen in die Gemeinde bildest Du jetzt ein Glied in jener großen Kette der menschlichen Gesellschaft, die wirken soll zur Befriedigung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse der Menschen: und damit diese Kette nicht zerreißt und keine Erschütterung des eigenen und fremden Wohles entstehe, ist es nothwendig, daß Du als solches Glied eine sittliche Kraft anwendest, und diese Kraft liegt vor allem in der Gerechtigkeit oder in der Achtung aller leiblichen und geistigen Rechte des Nebenmenschen, sie liegt sodann in der Wahrhaftigkeit oder in der Uebereinstimmung der Reden und Handlungen mit den Gesinnungen und Gedanken, die sich offenbart in der Aufrichtigkeit und Treue; sie liegt endlich in der Nächstenliebe oder in der aufrichtigen, beharrlichen, thätigen Zuneigung zu den Mitmenschen mit dem Bestreben, das Wohl des Menschen zu fördern und das Wehe desselben zu vermindern. Durch die Ausübung dieser drei Tugenden wirst Du ein starkes, würdiges, geachtetes, wohlthätiges, glückliches Glied in der menschlichen Gesellschafts-Kette ausmachen.

Dieses ist aber nicht die einzige Sphäre Deiner Wirksamkeit. Du trittst in einen noch engeren Kreis, in den Kreis der Familie. Zur

Seite steht Dir da eine Gattin, durch das unauflösliche Band der Liebe mit Dir zur geistigen und physischen Lebensgemeinschaft vereinigt. Damit also diese unauflösbare Verbindung der Sittlichkeit entspreche, ist vor allem nothwendig die eheliche Liebe, d. i. die wechselseitige, vollständige, ja bis zur Selbstaufopferung steigende Zuneigung der Ehegatten, die sich gründet auf das wechselseitige Vertrauen, die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit des Ehegatten und auf die wechselseitige Achtung, d. i. auf die Anerkennung der sittlichen Güte des Ehegatten; die Achtung aber wird bewahrt durch die Bewahrung der ehelichen Treue. Du siehst auch hier, dass die Heiligkeit des Sacramentes der Ehe durchaus ein sittliches, tugendhaftes Leben fordert, sowohl um die eheliche Liebe ungetrübt zu erhalten, als auch in Bezug auf das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern.

Hier öffnet sich der zweite wichtige Wirkungskreis der Eheleute, nämlich die unschuldigen, gottgeschenkten Kinder zum Zwecke ihres Daseins heranzubilden durch die Erziehung an Geist und Körper, um sie rein und unbefleckt wieder der Hand ihres Schöpfers zurückgeben zu können. Und wie hier die Sorge der Eltern auf den Leib, so muss sie auch auf den Geist der Kinder gerichtet sein und der Unterricht ist es, die Zucht und ganz besonders ein religiös-sittliches Leben der Erzieher, wodurch die Seelen der Kinder zur geistigen Reife gedeihen können.

Und neben Dir stehen nun noch Deine Eltern und Geschwister: jene verlangen Achtung und Verehrung als diejenigen, die Dir dein körperliches und geistiges Dasein gegeben, als die Stellvertreter Gottes auf Erden. Mögest Du Deine Liebe und Dankbarkeit gegen sie stets bewahren durch die innigste Zuneigung und ihnen die empfangenen Wohlthaten durch Wort und That zu vergelten bestrebt sein. Deine Geschwister schauen auf Dich und möchten mit derselben Liebe, wie bisher, auch ferner geliebt werden.

Du hast jetzt mit mir das große Gebiet des Wirkungskreises überschaut, das Dir Dein künftiger Beruf vorzeichnet, Du siehst, dass durch stete Thätigkeit, Kampf und Muth manche Schwierigkeit zu überwinden ist: doch erschrick nicht davor: Eng ist die Pforte und schmal der Weg, der zum Leben führt; und alles dieses bietet Dir nun Gelegenheit dar, Kronen für die Ewigkeit zu sammeln. Ohne Kampf ist kein Sieg. Darum Muth gefasst! Ergreife im Namen Gottes die Waffe eines christlichen Lebens, dass in Dir Demuth wurzelt und Du wirst einen glücklichen Kampf kämpfen und den Lorbeer erhalten als Bürger, als Gatte, als Vater, als Sohn, als Bruder, was Dir vom Herzen wünscht Dein Dich ewig liebender Bruder Peter.

Würzburg. Prof. Dr. H. Kihn.

IX. (**Mehr brüderliche Liebe!**) Ein ebenso großer als allgemeiner Fehler der Menschen ist das Urtheilen und Handeln nach einseitigen Berichten und Anklagen, und leider hat er auch in unseren Stand Eingang gefunden. „Audiatur et altera pars“ sagt ein alter Grundsatz und selbst wenn dies geschehen ist, so steht das nun gebildete Urtheil noch nicht ganz fest und sicher, da die Gedanken und Beweggründe des Herzens so tief verborgen sind, da oft Umstände vorhanden sein können, die, sobald man

sie erfährt, das Urtheil entweder bedeutend modificieren oder sogar ganz verändern. Was aber die Erzählungen und Berichte der Leute über andere betrifft, so wissen wir doch, dass sie zumeist der Wirklichkeit nicht entsprechen; oft liegt die Schuld in der Bosheit, oft auch (bei ganz aufrichtigen und achtbaren Menschen) in der flüchtigen Beobachtung des gegebenen Falles, oft auch in der Ungewandtheit der Rede u. s. w. Und nun, wie oft ereignet es sich nicht, daß ein verleumderisches Gerücht über einen Mitbruder ausgesprengt wird, und es wird geglaubt, darnach geurtheilt, darnach gehandelt. Z. B.: Es heißt, ein Pfarrer, ein Kaplan, habe einen Kranken nicht versehen, er sei nicht gegangen auf den Ruf, oder er habe die Beicht nicht aufnehmen wollen u. s. w. und allsogleich wird trotz der Größe der Anklage der Stab über sie gebrochen. Wie viele Umstände aber können da zusammengeholfen haben, dass es ihnen, wenn ein solcher Fall eingetreten ist, unmöglich wurde, ihre Pflicht zu erfüllen! So steht oft derjenige, der vor dem allwissenden Richter zu bestehen hofft, vor den Menschen als ein pflichtuntreuer Diener da, wird also beurtheilt und behandelt von Seite seiner Mitbrüder. Wir möchten daher unsere Herren Mitbrüder wieder einmal auf die Milde und Schonung in ihrem Urtheile aus Rücksicht der allgemeinen Gerechtigkeit und ihres eigenen Heiles aufmerksam machen. S.

X. (**Sind die Kranken betreffs der Beicht an den Ortsseelsorger angewiesen?**) Es kommt öfter vor, dass Priester, sei es gebeten, oder als ehemaliger Beichtvater, oder aus anderen Gründen Krankenbesuche bei solchen Personen machen, welche ihrer Jurisdiction nicht unterstehen. Bekannt ist allgemein, dass sie ihnen die Sterbesacramente ohne Erlaubnis des Pfarrers nicht reichen dürfen; es dürfte aber vielleicht nützlich sein zu bemerken, dass sie ihre Beichten aufnehmen können. In Schüchs Pastoraltheologie 7. Aufl. pg. 687 im § 292 über Erlangung, Verlust und Beschränkung der Jurisdiction, Anm. 3 unter dem Striche, heißt es: „Was die Krankenbeichte insbesondere betrifft, so darf jeder approbierte Priester, namentlich auch jeder vom Bischofe approbierte Regularpriester innerhalb der Diöcese, approbatis Episcopi jederzeit und überall seine Jurisdiction ausüben, ohne hiezu eine specielle Erlaubnis des Pfarrers, des Kranken oder seines Bischofes zu bedürfen; nur ist gegebenenfalls der Pfarrer von der Aufnahme der Beicht in Kenntnis zu setzen, „saltem per scripturam apud ipsum infirmum relinquendam“. Von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen, wird sich sehr empfehlen bei jenen Kranken, die vom Pfarrorte weit entfernt sind. S.

XI. (**Wie soll man predigen?**) Man muss gegen die Laster unserer Tage, die Unkeuschheit, Trunkenheit und Ungerechtigkeit, oft und scharf predigen. Man sei aber immer objectiv. Man sage nie, so sei es in der Gemeinde! Und zum Schlusse zeige man den Sündern die Mittel zur Besserung und ermuntere sie, die Mittel zu ergreifen und biete sich auf der Kanzel ihnen als Beichtvater an! Man geht nicht auf die Kanzel, um zu schelten, sondern

um zu bessern; das geschieht, wenn man den Verstand und das Herz des Sünders zur Einsicht des Fehlers und zur Besserung bewegt.

Pupping. P. Josef a Leonissa Brexl O. S. Fr.

XII. **(Casus Reservati.)** Dass die Reservatfälle mitunter ein nicht geringes Kreuz der Beichträter bilden, ist bekannt. Dies gilt besonders von zwei bis drei päpstlichen und auch von einigen bischöflichen Reservaten. Im neuen Rituale für die Erzdiöcese Freiburg, das in Rom genehmigt wurde, scheint uns diese Schwierigkeit in recht glücklicher Weise gelöst zu sein, weshalb wir uns einige Bemerkungen darüber in der „Quartalschrift“ erlauben.

Von päpstlichen Reservaten kommen heutzutage nicht selten in Betracht: 1. „Omnes et singulos scienter legentes“ . . . 2. „Duellum perpetrantes“ . . . Sowohl auch die bischöflichen Reservate, welche bei uns sind: 1. Homicidium voluntarium, nec non procuratio abortus, effectu subsecuto; 2. Stuprum violentum; 3. Crimen sollicitationis.

Die fragliche Lösung lautet nun: 1. Facultates ab Ordinario usque ad revocationem concessae cunctis sacerdotibus pro Archidioecesi Friburgensi rite approbatis vi potestatis a S. Sede apostolica delegatae . . . 2. Absolvendi a tribus his casibus Papae reservatis: a. Omnes et singulos scienter legentes . . . b. Duellum perpetrantes . . . c. Reos simoniae realis . . . 3. Absolvendi a tribus casibus Ordinario reservatis . . . Hisce vero facultatibus (quoad casus reservatos) uti Confessarii possunt tantummodo: a. tempore confessionis ac communionis paschalis; b. quotiescumque confessiones excipiunt in publicis carceribus, in nosocomiis, vel hospitalibus; c. quotiescumque infirmis in domibus privatis degentibus Sacramenta administrant; d. item si confessiones audiunt sponsorum, qui proxime, i. e. infra hebdomadam, inituri sunt matrimonium; e. denique si excipiunt confessiones generales, factas ex quadam utilitatis aut necessitatis ratione — non tamen ad hunc tantum finem, ut reus facilius a reservatis absolvatur. 4. Absolvendi a crimine haeresis illos quos vocant „Alt-Katholiken“, etiam extra tempus paschale.

Darnach sind die so nöthigen und wohlthätig wirkenden Reservate in voller Kraft, ohne dass einem Beichtvater wirkliche Schwierigkeiten oder ernste Unannehmlichkeiten daraus erwachsen können.

Zell a. A. (Baden.) L. Löffler, Pfarrer.

XIII. **(Entscheidung des k. k. österreichischen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1882, betreffend die religiöse Erziehung der aus Mischehen stammenden Kinder.)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht entschied anlässlich eines speciellen Falles folgendes: „Der zwischen Eheleuten, von denen der eine Theil katholisch, der andere jedoch protestantisch ist, abgeschlossene Vertrag

über die Kindererziehung ist giltig nicht bloß im Gewissen, sondern auch vor den Staatsbehörden. Kein Theil darf ihn eigenmächtig brechen und haben die Seelsorger das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass jener Vertrag in den genannten Grenzen eingehalten werde; sollte dies nicht geschehen, so haben sie bei den politischen Behörden dessen genaue Einhaltung zu verlangen.

Das k. k. Ministerium ließ sich bei seinem Entscheid von folgenden Anschauungspunkten leiten: 1. Das Urtheil über die Giltigkeit und Dauer eines geschlossenen Vertrages über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen steht bloß der politischen, eventuell der staatlichen Cultusbehörde zu. 2. Den Vorstehern der Kirchen und religiösen Gesellschaften gebürt nach § 3, Absatz 2, des citierten Gesetzes das Recht, bei welch immer einer Verletzung der in jenem Gesetze über das Bekenntnis der Kinder angeführten Vorschriften die politische, eventuell die staatliche Cultusbehörde um Hilfe anzurufen, wenn nach Ansicht dieser Vorsteher der Vertrag über die Kindererziehung in gemischten Ehen verletzt sei — deswegen muss das Consistorium zu einer Beschwerde und Berufung als berechtigt erklärt werden, weil es sich hier um die Erziehung der Kinder von Ehegatten handelt, die in derselben Diöcese wohnen. 3. Jenes Uebereinkommen zwischen den genannten Ehegatten ist nach seinem Wortlaute, und weil im Context nirgends von einem Pfarramte die Rede ist, als ein zwischen den Eheleuten über die religiöse Kindererziehung abgeschlossener Vertrag anzusehen. 4. Jener Vertrag ist nicht gelöst worden, wie dies aus dem Vorgange der katholischen Gattin zu ersehen ist.

Bei der Schließung einer gemischten Ehe ist somit darauf zu sehen: a) dass zwischen den Ehegatten ein rechtsgiltiger Vertrag, betreffend die katholische Kindererziehung, zustande komme; dann b) dass auch der katholische Theil standhaft, wie dies beim gegebenen Fall geschehen ist, auf seinem Rechte beharre. (Vering-Archiv. 1894. IV., 173.)

Beuron. P. Bruno Albers O. S. B.

XIV. **(Etwas für oberbayerische Landpfarrer als Kirchenstiftungs-Vorstände.)** Die königliche Regierung von Oberbayern hat unterm 17. November 1894 eine auch für weitere Kreise wichtige Entscheidung an die Kirchenverwaltung N. in einer Streitfrage derselben mit dem königlichen Bezirksamte N. ergehen lassen. Der Sachverhalt war folgender:

Die Kirchenstiftung hatte im Jahre 1892 ein Stiftungscapital mit curatelamtlicher Genehmigung auf Hypothek ausgeliehen, und zwar, wie üblich, zu vier Percent. Um sich die Mittel zur Realisierung des genehmigten Hypothekdarlehens zu beschaffen, wurden dreieinhalbpercentige Pfandbriefe der Kirchenstiftung verkauft. Der sich bei dieser Manipulation nothwendig ergebende Coursverlust wurde der Stiftungscasse zur Last geschrieben. Dieses Vorgehen wurde nun bei Revision der Stiftungsrechnungen von Seite des königlichen Bezirksamtes beanstandet und in scharfen Ausdrücken gerügt als ungesetzliche Manipulation, durch welche das Stiftungsvermögen geschädigt und verschleudert werde u. s. w.; ferner wurde der betreffenden

Rechnung das Absolutorium verweigert mit der Anordnung, dass in Zukunft in derartigen Fällen der Darlehensempfänger wenigstens jenen Theil des Coursverlustes zu übernehmen habe, der sich zwischen dem seinerzeitigen Ankaufs- und dem Verkaufspreise der veräußerten Pfandbriefe bewegt. Vergeblich machte die Kirchenverwaltung Gegenvorstellungen.

Das königliche Bezirksamt gieng noch einen Schritt weiter; im Endbescheide zu dieser Revisionserinnerung wurde einfach befohlen, man solle in Zukunft dem Darlehensnehmer die dreieinhalbpercentigen Pfandbriefe aushändigen; derselbe habe für deren Umwechslung selber Sorge zu tragen. Der Vorstand der Kirchenstiftung N. ergriff nun die Berufung zur königlichen Regierung von Oberbayern. Auf diese Beschwerde hin wurden die beiden bezirksamtlichen Verfügungen als nicht berechtigt von Oberaufsichtswegen außer Wirksamkeit gesetzt und erklärt, dass der Darlehensnehmer berechtigt sei, die der Schuldurkunde entsprechende Barsumme voll zu verlangen; ferner dass dem Geldempfänger die Verpflichtung, dreieinhalbpercentige Pfandbriefe an Zahlungsstatt zu übernehmen oder einen Theil des Coursverlustes zu tragen, nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung auferlegt werden könnte; das sei und bleibe aber stets ein freiwilliges Entgegenkommen des Darlehensnehmers, aus dem keine allgemeine Norm für andere Fälle abgeleitet werden dürfe.

Arget (Bayern). Fr. Roth, Pfarrer.

XV. (**Augustinus-Verein.**) Unter diesem Namen besteht in Deutschland ein Verein zur Pflege der katholischen Presse, der sehr wohlthätig gewirkt hat. Derselbe hat den Zweck, die katholische Presse zu fördern und er thut das nach den Statuten dadurch, dass er 1. bei Gründung der katholischen Blätter, wo das Bedürfnis vorhanden ist, mit Rathertheilung und moralischer Unterstützung zur Hand geht; 2. für die bestehenden Tagesblätter eine gemeinsame quellenmäßige Information und Berichterstattung herstellt; 3. ein einträchtiges Zusammenwirken der katholischen Journalisten und gemeinsame Behandlung der Tagesfragen anbahnt; 4. Redacteure und Journalisten im Falle der Hilfsbedürftigkeit unterstützt; 5. die Heranbildung von katholischen Journalisten anregt und ermöglicht. Der Verein hat auf die Einigkeit und Uebereinstimmung der katholischen Blätter in Deutschland einen sehr großen und guten Einfluss geübt. Seine Thätigkeit konnte sich erweitern, seitdem ein Generalsecretär angestellt wurde. Eine Pensionscasse für seine Mitglieder hat der Verein in letzter Zeit gegründet. Mitglied kann derjenige werden, welcher auf Grund seiner Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Vereines für die katholische Presse Theilnahme bethätigt; außerdem zählt er noch Theilnehmer. Nachdem sich auch Süddeutschland angeschlossen, zählt der Verein über 200 Mitglieder; außer den Redacteuren und Verlegern sind auch andere Freunde der katholischen Presse, namentlich Geistliche, im Vereine vertreten. Unter den Mitgliedern finden wir zwei Hochwürdigste Bischöfe, den Bischof von Passau und den Hochwürdigsten Weihbischof Dr. H. J. Schmitz, der mit zu den Gründern des Vereines gehört.

Bracht. Dr. Kohorst.

XVI. **(Schulanstalten auf Grund einer Stiftung vor dem Jahre 1869 sind öffentliche, wenn sie im Rahmen der damals bestandenen Schulorganisation errichtet wurden.)** In Frankenburg hatten die Eheleute Franz und Sophie Schaup vor dem Jahre 1869 Gebäude und Zinsen von einem Capitale zur unentgeltlichen Benützung für eine Kinder-Bewahranstalt und eventuell für eine Mädchen- und Mädchenarbeitsschule der Pfarrgemeinde Frankenburg gewidmet. Die Regierung entschied nun, dass die durch diese Stiftung gegründeten Anstalten als öffentliche Schulanstalten anzusehen und zu behandeln seien und der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte unterm 6. Juli 1894, Z. 2640, gegenüber der Pfarrgemeinde, dass diese Entscheidung im Gesetze begründet sei. Denn mit Rücksicht auf das Wesen und den Stand des Volksschul-Unterrichtes zur Zeit der fraglichen Widmung ergibt sich, dass die Stifter eine innerhalb des Rahmens der damals bestehenden Schulgesetzgebung zulässige Schulorganisation treffen wollten. Solche Anstalten sind aber nun durch die neuere Gesetzgebung nach den heute in Geltung stehenden Schulgesetzen als öffentliche Schulanstalten zu betrachten. Aus dem Umstande, dass ursprünglich im Stiftsbriefe den Schulschwestern die Leitung der gestifteten Anstalten, darunter auch der Mädchenschule übertragen wurde, kann nicht geschlossen werden, dass die Stifter confessionelle Privatanstalten ins Leben rufen wollten, weil nach den damaligen Vorschriften (§ 138 Pol. Schulverf.) die Ertheilung des Unterrichtes in öffentlichen Mädchenschulen durch weibliche Ordenspersonen durchaus zulässig war. Weiters war im Stiftsbriefe die Uebertragung des Unterrichtes von den Schulschwestern auf andere Organe ausdrücklich vorgesehen und eine Einschränkung der Wirksamkeit auf die Kinder einer bestimmten Confession nicht enthalten, welche Umstände ebenfalls darthun, dass die Stifter die Einführung eines confessionellen Unterrichtes außerhalb des Rahmens der allgemeinen öffentlichen Volksschule nicht beabsichtiget haben. Demgemäß erfolgte auch die Entfernung der Schulschwestern (1875) von der Mädchenschule.

Linz. Domdechant Msgr. Anton Pinzger.

XVII. **(Kautschuk-Stampiglien.)** Durch das Amtssiegel gewinnt die Urkunde an Glaubwürdigkeit und Ansehen, ja wird in vielen Fällen als Hauptmerkmal der Echtheit angesehen. Die Fälschung und Nachahmung eines solchen Amtssiegels soll also möglichst erschwert werden. Bei den großen Behörden, Ministerien, Statthalterei, Ordinariat u. s. w. ist das Amtssiegel mit graphischem Drucke bereits auf dem zu benützenden Papiere angebracht oder es wird eine Stampiglie benützt, die mit Oelfarben zu befeuchten kommt. In neuerer Zeit kommen bei Pfarrämtern, Gemeinden und andern Aemtern Kautschuk-Stampiglien in Verwendung. Es ist richtig, dass diese das Siegel rein und nett wiedergeben, besser als die mit Oelfarbe benetzten Stampiglien. Es ist aber ebenso richtig, dass

diese sauberen Siegelabdrücke sehr leicht abgenommen werden. Der Kautschuk verträgt kein Oel, durch welches er theilweise gelöst und klebrig gemacht wird. Es wurde daher für die Kautschuk-Stampiglie eine Mischung von Anilinfarbe und Glycerin entdeckt, die dann das Siegel reinlich wiedergibt. Dieses kann aber zu mehreren Abdrücken verwendet werden, die sich vom Originale nur durch größere Bläße unterscheiden. Man darf nur die Fläche eines glatten, elastischen, etwas feuchten Körpers, wie z. B. das Weiße eines hartgesottenen Eies oder einen Apfel auf das Anilinsiegel drücken, so erhält man das Negativ, welches, auf ein befeuchtetes Papier gedrückt, wieder das Original-Positiv gibt. Ein Herr Gauner kann mit auf solche Weise erlangtem Kirchensiegel manchen Unfug treiben. Es ist daher rathsam, lieber bei den alten Messing-Stampiglien mit Oelfarben zu bleiben, als Kautschuk-Stampiglien zu benützen, wenn sie auch Geschäftsreisende noch so sehr einzureden suchen.

Msgr. Anton Pinzger.

XVIII. **(Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen gesetzlich gestattet?)** Das von den Administrativ-Behörden und schließlich vom Ackerbauministerium aufrecht erhaltene Verbot zur Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen stützte sich in einem besonderen Falle insbesondere auf das Hofkanzleidecret vom 15. December 1808, welches dieses Verbot aufs schärfste aussprach und auch von der Statthalterei in Graz unterm 28. Jänner 1853 neuerdings verlautbart wurde. Ueber erhobene Beschwerde des Karl Jungwirth erkannte aber der Verwaltungs-Gerichtshof unterm 8. Juni 1894, Z. 2244, dass das Verbot im Gesetze nicht begründet war. Denn nach P. 11, Art. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger muss an den Festtagen was immer für einer Religions-Genossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Hiernach ist die Abhaltung einer Treibjagd zu jeder Zeit, wenn sie nicht in der Nähe des Gotteshauses stattfindet, nicht untersagt. Das Hofdecret vom 15. December 1808 ist aber durch die neuere Gesetzesbestimmung aufgehoben und hat daher keine Geltung mehr.

Msgr. Anton Pinzger.

XIX. **(Die Concurrenz-Tangente des Pfründners zu Pfarrhofbaulichkeiten richtet sich nach dem Gesetze vom 19. April 1885.)** Der Pfarrbeneficiat in Hof wurde verpflichtet, zu den Pfarrhof-Reparaturskosten per 271 fl. 86 kr. den neunten Theil im Betrage von 30 fl. 21 kr. beizutragen, weil dessen Einkommen das beitragsfreie Minimum per 600 fl. um 127 fl. 92 kr. übersteigt. Diese Entscheidung stützt sich auf § 5 der mährischen Landesordnung vom 2. April 1864, wornach bei Bemessung des Baubeitrages nur jenes Einkommen zugrunde zu legen ist, welches

die Pfründe „fassionsmäßig“ abwirft. Der Verwaltungs-Gerichtshof hob über eingebrachte Beschwerde die Entscheidung des Ministeriums für Cultus auf und erkannte unterm 19. April 1894, Z. 1544, dass bei Bestimmung der Concurrenz-Tangente des Pfründners nach § 5 des Gesetzes vom 2. April 1864 jene Fassion zur Anwendung zu kommen hat, welche nach den derzeitigen Vorschriften für Zwecke der Ergänzung der Congrua, beziehungsweise überhaupt für Zwecke der Feststellung des mit einer Pfründe verbundenen Einkommens zu errichten ist. Dies ist aber die Fassion nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885, zufolge welcher der Beneficiat in Hof ein Minimaleinkommen per 800 fl. zu beziehen hat.

Msgr. Anton Pinzger.

XX. **(Abstattung der Concurrenzpflicht zu einem Pfarrhofbau in Geld und Anrepartierung nach dem Steuergulden.)** Die Pfarrlinge von Atric-Struge hatten die erforderlichen Tagschichten, sowie die nothwendigen Materialien in einer Gesammtbewertung von 1983 fl. 71 kr. zum Pfarrhofbau zu leisten. Die Insassen von Struge waren aber ihrer Pflicht in keiner Weise während der Bauführung nachgekommen. Ueber Begehren des Unternehmers, nämlich des Pfarrers Skakor, wurde diesen nun die Zahlung der Concurrenzquote mit 1073 fl. 71 kr. aufgetragen. Gegen diese Zahlung beschwerten sich die Einwohner von Struge, weil ihre Hauptverbindlichkeit auf die Beistellung von Materialien und Tagschichten gerechnet gewesen sei und die Repartition nicht nach der Anzahl der in jeder Familie vorhandenen männlichen Arbeitskräfte von 18—60 Jahren vorgenommen wurde, endlich weil infolge eines Uebereinkommens mit dem Bauunternehmer die Insassen von Artic die Quote in Geld statt in natura abgeliefert haben. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 9. Mai 1894, Z. 1802, die Beschwerde im Gesetze als nicht begründet ab. Denn die Einwohner von Struge wurden wiederholt zu Naturalleistungen eingeladen, jedoch immer erfolglos, auch hatten sie nie erklärt, dass sie in natura ihre Concurrenzquote leisten wollen. Sie sind daher nicht berechtiget, die Leistung derselben, welche nach Vollendung des Baues nur mehr in Geld geschehen konnte, abzulehnen. Es besteht ferner kein Gesetz, dass die Berechnung der Concurrenzquote nach der Anzahl der männlichen Arbeitskräfte vor sich zu gehen habe. Es ist vielmehr für diesen Fall im § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Ausschreibung einer Umlage normiert. Dies ist auch ohne jegliche Beanständung der Steuerziffern geschehen und hat sich die Repartition als richtig erwiesen. Msgr. Anton Pinzger.

XXI. **(Verpflichtung des Kirchenpatrones zur Beitragsleistung des Wiederaufbaues eines Kirchthurmes.)** In Klein-Höflein wurde im Jahre 1878 der Kirchthurm wegen Baufälligkeit abgetragen und sollte nun ein neuer Kirchthurm hergestellt werden, zu dessen Kosten mit 2584 fl. bei-

zutragen der Patron Graf Gatterburg verpflichtet wurde. Der Verwaltungs-Gerichtshof erkannte unterm 9. Mai 1894, Z. 1464, dass diese Verfügung gesetzlich begründet sei und die Einwendung des Patrones, dass der Thurm ein Eigenthum der Gemeinde sei und nicht stricte zur Kirche gehöre und dass der Patron zur Instandhaltung des bestehenden, aber nicht zu einem Neubau beizutragen habe, nicht stichhältig. Bezüglich des ersten Punktes wies der Verwaltungs-Gerichtshof auf eine bereits rechtskräftig gewordene Ministerial-Entscheidung hin, worin ausgesprochen wurde, dass der Kirchthurm durch seine Widmung für kirchliche Zwecke zu einem Theile der Kirchengebäude geworden sei und daher ohne Rücksicht auf das Eigenthumsrecht den Concurrenznormen unterliege. Weiters sei constatiert, dass der Thurm im Jahre 1777 von der ersten Patronin, der Gräfin Seckau, allein erbaut wurde und dass die Beschwerde einen Titel des Eigenthumsrechtes der Gemeinde nicht anzugeben vermag, sowie nicht nachweisen konnte, dass die Stifterin die Uebernahme der Patronatspflichten hinsichtlich des Thurmes abgelehnt habe. Der zweite Punkt gründet sich auf den im § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ausgesprochenen Grundsatz, dass sich die Patronatslasten nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche beziehen und durch ein vermehrtes Cultusbedürfnis der Gemeinde nicht vergrößert werden könne. Gemäß § 57 dieses Gesetzes ist die Concurrenzpflicht des Patrones durch das für Niederösterreich geltende Baunormale vom 27. Juni 1805 festgestellt, wornach den Patron in Ermanglung eines disponiblen Kirchenvermögens die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude mit Ausnahme der durch die Gemeinde zu leistenden Hand- und Zugrobot treffen. Zur Herstellung und Erhaltung gehört aber nicht bloß die Vornahme von Reparaturen, sondern auch die Wiederherstellung baufälliger Gebäude. Diese Verpflichtung kann durch den Umstand nicht alteriert werden, dass der Thurm aus baupolizeilichen Gründen nicht mehr in jener constructiven Verbindung mit der Kirche, wie der abgetragene, sondern an anderer geeigneter Stelle aufgeführt werden soll.

Msgr. Anton Pinzger.

XXII. **(Einem Vereine, welcher nach seinen Satzungen auch kirchliche Zwecke verfolgt, kommt die Befreiung vom Gebüren-Aequivalente aus dem Titel des Humanitätszweckes nicht zu.)** Dem protestantischen Frauenvereine der Gustav Adolf-Stiftung in Wiener-Neustadt wurde von seinem Vermögen per 8000 fl. das Gebüren-Aequivalent bemessen, wogegen derselbe die Befreiung aus dem Titel des Wohlthätigkeits- und Humanitätszweckes nach T.-P. 106 B, e beanspruchte. Denn nach den Satzungen des Vereines bezwecke dieser die Ausübung christlicher Liebeswerke innerhalb der evangelischen Kirche und zwar nicht bloß in der eigenen Gemeinde, sondern auch gegenüber Glaubensgenossen anderer Gemeinden. Die Befreiung wurde aber schließlich

auch vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 26. Juni 1894, Z. 2499, als nicht begründet erklärt, weil als weiterer Vereinszweck auch die Anschaffung nothwendiger Kirchen- und Schulgeräthe bei armen protestantischen Gemeinden bezeichnet wird. Die Bestimmung der Anmerkung 2, d zur T.-P. 106 ist eine Ausnahmsbestimmung, die nicht ausdehnend interpretiert werden darf. Es sind daher nur solche Vereine vom Gebüren-Aequivalente befreit, welche ausschließlich Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecke verfolgen. Zu diesen gehört der Gustav Adolf-Verein nicht, weil er auch kirchliche Zwecke verfolgt und der Charakter eines Vereines nach der Gesammtheit der statutarischen Zwecke bestimmt werden muss.[1])

XXIII. **(Löschung einer Satzpost im Wege der Klage.)** Es mag manchen Herrn Pfarrer überraschen, wenn er eines schönen Tages von einem k. k. Bezirksgerichte die Klage des Cajus contra Kirchenvermögens-Verwaltung wegen eines nicht mehr zu Recht bestehenden Capitales mit der Aufforderung zugestellt erhält, am so und so vielten um 9 Uhr vormittags vor Gericht zu erscheinen, widrigens er sich die Folgen nach § 29 a. G.-O. selbst zuschreiben muss. So unheimlich diese Klage auf den ersten Blick erscheint, so harmlos stellt sie sich heraus, wenn man erwägt, dass dies eigentlich die einfachste Art der Löschung einer zurückbezahlten Satzpost ist. Jedem Hypothekarschuldner ist das Recht eingeräumt, gegen den Gläubiger wegen Löschung der Satzpost den Klagsweg zu betreten und über eine solche Klage das gerichtsordnungsmäßige Verfahren einzuleiten. Hat nun der „geklagte" Gläubiger sein Guthaben vom Gläubiger (Kläger) bereits erhalten, so wird er nicht zur angeordneten Tagsatzung erscheinen, was zur Folge hat, dass eben sein Guthaben im Grundbuche des Schuldners gelöscht wird. Auf diese Weise erspart er die Quittung und etwaige Legalisierungskosten. Es kann aber doch noch einen Haken haben, insbesondere bei Pfandauflassungen und Guthaben älteren Datums, da erscheint es bei Pfarrämtern angezeigt, derartige Klagen sofort zur Kenntnis der Finanzprocuratur zu bringen und dieser anzuzeigen, ob die Klage sachlich begründet ist oder ob die bezügliche Forderung der Kirche noch zu Recht besteht, wer zuletzt die Zinsen bezahlt hat und welche Beweismittel für die erfolgte Zinsenzahlung zugebote stehen. Die Finanzprocuratur wird dann eventuell die Kirche bei einer solchen Tagsatzung vertreten.

Msgr. Anton Pinzger.

XXIV. **(Das Aushören des Katechismus im Elternhause.)** Wir haben es erlebt und erfahren häufig jetzt noch, dass die Kirche und ihre Lehre durch List und Macht aus der Schule entfernt wird. Es ist für die Katholiken und in erster Reihe für

---

[1]) Der Bonifacius-Verein in Linz zahlt aus diesem Grunde von jeher das Gebüren-Aequivalent.

die Priester eine Hauptaufgabe, die Eltern, besonders die Mütter, diese „unabsetzbaren Schullehrer“, immer mehr für ihren hohen Beruf zu befähigen und zur gewissenhaften Erfüllung desselben anzuhalten. Wenn vielleicht das beste Mittel dafür in der Gründung und guten Leitung von christlichen Müttervereinen gefunden ist, so kann unter gewöhnlichen Umständen der Katechet durch seine Schüler und Schülerinnen auf deren Eltern einwirken, indem er die Kinder dazu verhält, die aufgegebenen Lectionen des Katechismus von den Eltern aushören zu lassen.

Das Kind — auch das größere — ist beim Antworten in der Schule oft sehr befangen und im Ausdrucke unbeholfen. Könnte es die aufgegebene Lection zuhause laut aufsagen, so gewänne es ebenso an Zuversicht und Muth als an gutem Ausdrucke und Beredsamkeit. Es rathen deshalb manche Katecheten mit Recht den Kindern an, die Eltern zu bitten, dass dieselben sie aushören. Einerseits zeigen die Kinder vor ihren Eltern mit Freuden ihr „Können“, andererseits haben die Eltern ihre Kinder viel zu lieb, als dass sie ihnen die Bitte ums Aushören abschlagen könnten. Beide Theile gewinnen. Das Kind geht mit großer Freude in den Religionsunterricht — hat es ja alles vor der Mutter aufgesagt und von ihr Anerkennung gefunden und hofft solche auch vom Katecheten; die Mutter aber frischt den seinerzeit gekannten Katechismus, den sie 10, 15 Jahre nicht mehr in Händen gehabt, auf, und einzelne Wahrheiten, an welche sie sich nur noch im Dunkeln erinnern kann, werden ihr verständnisvoller. So kann das eigene Kind die Eltern zur Liebe und praktischen Bethätigung der christlichen Wahrheiten anleiten Und wenn die Mütter selbst in den Religionswahrheiten bewandert sind, werden sie auf ihre Kinder heilsamen Einfluss üben, der auch auf den Vater nicht ohne Folgen bleiben wird, so dass sich das Wort des hochseligen Papstes Pius IX. bewahrheitet: „Gebet mir eine Schar frommer Mütter und ich will das Angesicht der Erde erneuern.“

Kremsier. Josef Brenek, Professor.

XXV. (**Das Geheimnisvolle im Menschenherzen.**) Das menschliche Herz ist von allen geschaffenen Dingen das unbegreiflichste Geheimnis: von der Liebe Gottes entzündet, weiß es seinem guten Wirken keine Grenzen zu setzen und findet eine Welt zu enge; ist es aber dem Bösen verfallen, so vermögen manchmal nicht die furchtbarsten Strafen Gottes aus ihm die sittliche Verkehrtheit zu entfernen. Brenek.

XXVI. (**Eine Sonnenuhr und das Herz Jesu.**) Zu Achenkirch (Tirol) trägt das Zifferblatt der Sonnenuhr am Kirchthurme den ungelenken frommen Spruch: „Nun bitten wir, o liebster Gott, — Uns alle Sünd' verzeih', — Anbei zu unserm Tod — Ein' gute Stund' verleih!“ Ganz originell ist der Zeiger der Sonnenuhr construiert. Auf der Kirchthurmwand ist nämlich al fresco die Kreuzigung Christi gemalt, in Lebensgröße die Scene, wo der Hauptmann, hoch zu Ross, die Lanze in das Herz des Heilandes stößt. Der erhobene Arm des Hauptmannes tritt, von Eisen gefertigt, aus der Wand hervor und hält die Lanze, die

den Zeiger der Uhr bildet. Ihr Schatten sagt die Stunden an und lenkt den Blick unwillkürlich auf das Herz Jesu: die Stunden fliehen und Tag und Jahr mit allen ihren Kümmernissen und Mühen; doch zum Herzen Jesu soll uns das Leben führen, und die Liebe soll uns stets vor Augen stehen, die Stunde um Stunde sich opfert für uns gnadenbedürftige Menschenkinder. Brenek.

XXVII. (**Bilder von Personen, welche im Rufe der Heiligkeit starben.**) Folgende Entscheidung verdient Beachtung. Imagines virorum ac mulierum, qui cum fama sanctitatis decesserunt, sed nondum Beatificationis aut Canonizationis honores consecuti sunt, neque altaribus utcumque imponi posse neque extra altaria depingi cum aureolis, radiis aliis ve sanctitatis signis; posse tamen eorum imagines vel gesta ac facta in parietibus ecclesiae seu in vitris coloratis exhiberi, dummodo imagines illae neque aliquod cultus vel sanctitatis indicium praeseferant neque quidquam profani aut ab ecclesiae consuetudine alieni. S. C. R. 14. Aug. 1894. (Ephem. lit. 1894 pg. 520.)

München. Director Dr. A. Schmid, Universitätsprofessor.

XXVIII. (**Ein Pamphlet auf Christoph Columbus.**) Bei Ehlermann in Dresden erschien 1892 ein von S. Ruge verfasstes, 164 Kleinoctavseiten starkes Büchlein, das dem Literaturberichte in Petermanns geogr. Mittheilungen 1893 n. 394 nach nur auf die Bezeichnung Schmähschrift Anspruch machen kann, obschon oder vielleicht: gerade weil Ruge nach dem Berichterstatter Supan der tüchtigste Kenner der amerikanischen Entdeckungsgeschichte in Deutschland ist. „Unter den Biographen des Columbus steht Ruge, wie Supan schreibt, auf dem äußersten linken Flügel und er macht aus seiner Geringschätzung der Persönlichkeit des Entdeckers kein Hehl, natürlich ohne die Bedeutung der That selbst zu verkennen. Er zerpflückt unbarmherzig den Roman der Jugend, von dem er manche Ausschmückung direct den Prahlereien des Columbus zuschreibt, und bezweifelt auch die angebliche Reise nach Island. Er erklärt die Flucht aus Portugal nicht durch schmähliche Behandlung des Columbus, sondern durch polizeiliche Händel, in die sich dieser verwickelt hatte. Nicht Columbus hat zuerst die Neue Welt gesehen — das Erblicken des Lichtes beruhte auf Sinnestäuschung — sondern Rodrigo de Triana, den dann Columbus um die Prämie betrog. Den Plan der Westfahrt, mit dem Columbus erst 1481 in Portugal hervortrat, hat er nur von Toscanelli; er war überhaupt kein origineller Kopf, sondern beugte sich sclavisch vor Autoritäten.“ Man sieht, Ruge will kein gutes Haar an dem ehrwürdigen Entdecker lassen. Und alles das und noch mehr beweist er auf 164 Kleinoctavseiten. Wem fällt da nicht ein, daß, wer zuviel beweist, nichts beweist? Selbst Supan, von dem Ruge als Autorität hochgehalten wird, fängt zu zweifeln an; er fährt weiter: „Aber alles das zugegeben, den Muth, ein solches Project auszuführen, darf man Columbus nicht absprechen. Wenn Ruge Seite 64 von ihm sagt: „Dabei baute er fest auf die Richtigkeit der Toscanellischen Berechnungen und Pläne, daß ihm gar kein

Zweifel aufstieg", so muss er doch auf Seite 83 zugestehen: „Aber der Abstand der asiatischen und europäischen Küstenländer war doch nicht genau festgestellt. Diese Ueberzeugung musste Columbus auch gewonnen haben, sonst ließe sich sein eigenthümliches Verfahren, ein doppeltes Tagebuch zu führen, gar nicht erklären." Es war also doch eine Fahrt ins Ungewisse, die Columbus unternahm, und dazu gehört hoher Mannesmuth und eine Charakterstärke, die sich allerdings mit moralischer Schwäche wohl verträgt. Supan." (a. a. O.)

Warum wir aber das hieher setzen? Damit diese neue, dem protestantischen Lager oder Neuheidenthum entstammende Geschichtslüge, die wohl nicht dem persönlichen Hasse gegen die Person des frommen Columbus, sondern nur dem Hasse gegen den wahren, von Columbus offen bekannten und verbreiteten katholischen Glauben entsprungen sein kann, unter den zahlreichen gelehrten Lesern der Quartalschrift an die richtige Adresse komme, um ins rechte Licht gestellt zu werden.

Mariaschein. H. Wiesbaur S. J.

XXIX. **(Schluss der forma extremae unctionis.)** Bei Versehgängen bedienen sich Priester zuweilen des rühmlichst bekannten Krankenbuches „Vade mecum" von Ott. Dasselbe gibt die bei den einzelnen Salbungen zu sprechende forma folgendermaßen: Per istam sanctam unctionem . . . . . deliquisti. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti Amen. Sind die Schlussworte genau und richtig?

Nach dem Rituale Romanum, das bezüglich der sacramentalen Form allein authentisch ist und überall gleichmäßig befolgt werden muss, schließt die forma einfach mit: Amen. Wenn auch diese Schlussworte keinen wesentlichen Bestandtheil der Form bilden und demnach die gänzliche Hinweglassung oder eine synonyme Aenderung derselben an der Giltigkeit nichts ändert, ist doch auch hierin usque ad apicem alles genau zu beobachten. Hielten doch bekanntlich mehrere Theologen, darunter auch der hl. Alfons, es für lässlich (obwohl irrthümlicherweise), am Schluss der Taufformel das Wörtchen Amen hinwegzulassen (das sich im Rit. Rom. übrigens nicht findet). Die S. Rit. Congr. hierüber befragt antwortete (9. Juni 1853): Strictim in casu servetur Rituale Romanum. Auch sollte nicht der Meßner, wie es zuweilen vorkommt, sondern der Priester selbst das Wörtchen Amen nach jeder Salbung sprechen, da ja bekanntlich die forma sacramenti vom minister sacramenti selbst gesprochen werden muss.

Mattighofen. Dr. Joh. Gföllner, Coop.

XXX. **(Aufbewahrung des heil. Oeles.)** Nicht selten geschieht es, daß nach einem Versehgang der Meßner die Versehkapsel mit dem heil. Krankenöl einfach mit sich nachhause nimmt, obwohl die Kirche ganz in der Nähe ist, und erst am folgenden Tag in die Kirche zurückbringt, um sich auf diese Weise „einen Gang zu ersparen". Nun wünscht aber das Rituale Romanum diesbezüglich, der Pfarrer solle das heilige Oel aufbewahren „loco nitido et decenter ornato", was offenbar nicht von seiner Privatwohnung zu verstehen ist; denn auf die einschlägige Anfrage: „Sacerdotes curam animarum exercentes, pro sua

commoditate, opud se in domibus suis retinent sacrum oleum infirmorum. An attenta consuetudine hanc praxim licite retinere valeant?" antwortete die S. R. C. unterm 16. Dec. 1826 (n. 4623 ad. III): „Negative et servetur Rituale Romanum, excepto tamen casu magnae distantiae ab ecclesia; quo in casu servetur etiam domi rubrica quoad honestam et decentem tutamque custodiam."

Gewiss sündigt der Priester nicht, wenn er das Krankenöl zuhause aufbewahrt aus Furcht, er möchte voraussichtlich und in einem speciellen Falle bei der Nacht zu einem bestimmten Kranken gerufen werden und sonst etwa zuspät kommen: aber aus bloßer Bequemlichkeit das heilige Oel zuhause aufzubewahren, ist gegen kirchliche Vorschrift. Sancta sancte tractanda. Dr. Gföllner.

XXXI. **(Vorsicht quoad sigillum.)** Ein Cooperator leistet im nächst gelegenen Marktflecken Aushilfe bei der Kinderbeicht. Abends bei Tisch macht er in Gegenwart des Herrn Principals, des erst vor kurzem angekommenen Mitbruders und einer fremden Ordensschwester die Bemerkung: „Nun, heute habe ich mir genug gesehen und gehört, ich beneide den dortigen Kaplan nicht: denn wie's dort bei den Kindern puncto VI aussieht, ist ganz erschrecklich! Da fehlt es an der Pastoration, sonst könnten solche Sachen wohl nicht vorkommen!" Dass hier, abgesehen von dem lieblosen, unklugen und gewiss auch ungerechten Urtheil, zum mindesten eine indirecte Verletzung des Beichtsiegels vorgefallen, wird jeder zugeben. Da es sich nur um die Beichte von noch schulpflichtigen Kindern (und vielleicht von einer bestimmten Classe) handelte, ist die moralische Person schon ziemlich genau bestimmt. Dass bei Kindern puncto VI Fehler vorkommen, wird niemand wundernehmen: aber dass „solche Sachen vorkommen, dass man sich davon genug sehen und hören kann", lässt entschieden auf außergewöhnliche und mehr oder weniger schwer zu errathende Sünden schließen und macht die Beicht odios. (cfr. Liguori n. 654.) X.

XXXII. **(Die verloste Grundrente oder durch Schaden wird man klug.)** Bei der jüngsten Verlosung der Grundrenten wurde auch ein diesbezügliches Papier der hiesigen Pfarrpfründe gezogen. Im heiligen Eifer packte ich das verloste Wertpapier (ohne Coupons) fein säuberlich zusammen und schickte es mit einem Gehorsamsten an die hohe königliche Regierung zur Devinculierung. Nach etwa acht Tagen kam das Ding wieder zurück, ich musste 70 Pfennig Porto zahlen (sage siebenzig Pfennige bei einem Einkommen von 2000 Mark seit 1. Jänner 1894) und man stieß mir die pfarrherrliche Nase auf Kr. A. Bl. v. Oberbayern Beil. Nr. 36, S. 193. Da fand ich nun, dass nach Regierungsausschreiben vom 14. Mai 1873, Nr. 12 939, bei Gesuchen um Erhebung und Wiederanlage verloster oder gekündigter Wertpapiere die Einsendung der Wertpapiere überflüssig sei, und nur eine genaue Bezeichnung derselben in Vorlage zu kommen habe und dass die Zuwiderhandelnden die Folgen sich selbst zuzuschreiben haben.

Die Folgen habe ich, wie oben angedeutet, verspürt. Damit nicht auch meine Mitbrüder, besonders die jüngeren, sie zu fühlen bekommen, habe ich diese Notiz geschrieben. F. Roth.

XXXIII. **(Billiges Mittel zur Gründung einer Pfarrbibliothek.)** Unlängst hat die bestens bekannte, katholische Buchhandlung Karl August Seyfried in München einen Prospect zur Versendung gebracht, der von Seite aller Seelsorger, die der an sie gestellten Anforderung, Volksbibliotheken zu gründen, entsprechen wollen, die vollste Beachtung verdient. In diesem Prospect sind nicht weniger als 125 Bändchen angeführt, die sich sowohl für die Jugend als auch für die Erwachsenen zur Lectüre eignen und auch sehr gerne, wie ein gemachter Versuch gezeigt hat, gelesen werden. Sämmtliche 125 Bändchen kosten broschiert 6 fl. 20 kr. franco, in 20 starken Bibliotheksbänden gut gebunden 10 fl. 50 kr., können somit den denkbar billigsten Grundstock für die Pfarrbibliothek bilden.

Schwarzenberg. Augustin Freudenthaler, Coop.

XXXIV. **(Verspottung kirchlicher Gebräuche im Wirtshause.)** Gelegentlich einer Wirtshausunterhaltung trat Johann B. mit einem weißen Tuche oder dergleichen bekleidet an F. heran, besprengte ihn mit einem Bartwische und ahmte dabei die Worte der kirchlichen Segnung nach, sprechend: In nomine Patris etc. Zur Verantwortung gezogen, wurde B. und sein Genosse G. vom k. k. Landesgerichte in K. freigesprochen: wegen Abgang der bösen Absicht, „weil die Angeklagten sich in ihrem Uebermuthe nur einen Scherz mit F. erlauben wollten“ 2c. — Die gegen dieses Urtheil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde berücksichtigend, hielt der k. k. oberste Gerichtshof in Wien die Schuld der Angeklagten aufrecht und erklärte unterm 27. October 1893, Z. 10740:

„Angenommen auch, dass die Spendung des heiligen Sacramentes des Altars an Sterbende vom Angeklagten nicht nachgeahmt worden sei, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass dabei auch andere Gebräuche und Einrichtungen der katholischen Kirche den Gegenstand der Darstellung und des Spottes bildeten. Der angeführte Freisprechungsgrund sei durchaus nicht geeignet, die böse Absicht der Angeklagten auszuschließen. Es mag sein, dass der Endzweck der Angeklagten der war, die Wirtshausgesellschaft zu unterhalten; haben sie aber zu diesem Zwecke das Mittel der Verspottung katholischer Kirchengebräuche durch Lächerlichmachung derselben gewählt, so sind sie eben für Anwendung dieses Mittels verantwortlich, und es kann ihre Strafbarkeit keineswegs dadurch behoben werden, dass ihr Zweck der war, die Anwesenden zu belustigen. — Die Handlungsweise der Angeklagten war objectiv geeignet, die Gebräuche der katholischen Kirche zu verspotten oder herabzuwürdigen; es handelt sich hier dem Gerichtshofe nicht um die Untersuchung des von dem Angeklagten angestrebten Endzweckes; denn in subjectiver Beziehung wird für den Delictsfall I. des § 303 St. G. vorausgesetzt, dass der Thäter die Tragweite seines Handelns kannte und trotzdem sich dazu entschloss.“

Hostau (Diöc. Budweis). Dechant Steinbach.

XXXV. **(Oberstgerichtliche Beurtheilung des Einflusses der Leidenschaft bei Verbrechen.)** Leidenschaft ist niemals imstande, einen unwiderstehlichen Zwang zu begründen; denn die Leidenschaft ist nie eine bis zur Bewusstlosigkeit gesteigerte Sinnesverwirrung, welche einen Verbrecher nöthigen könnte, ein Verbrechen zu begehen, oder die jemanden anzutreiben imstande wäre, zum Zwecke der Nothwehr, einen Todtschlag zu verüben. Wohl kann ein hohes Maß leidenschaftlicher Erregung den Willen eines Verbrechers beeinflussen und denselben zu Verletzungen anderer anreizen. Diese Erregung kann wohl imstande sein, in ihm den Widerstand gegen die Antriebe zum Verbrechen zu erschweren, doch ist der Widerstand gegen ein Verbrechen dadurch keineswegs unmöglich gemacht; denn jedermann ist sittlich und rechtlich verpflichtet, seine Leidenschaften zu beherrschen.

Die Leidenschaft als Grund eines Verbrechens, als Triebfeder, als angebliche Ursache eines Delictes bildet sonach keinen Strafausschließungsgrund, es wäre denn, dass besondere Umstände, wie etwa ein krankhafter Geisteszustand, den Antrieb der Leidenschaft zu einem individuellen, unwiderstehlichen gestalten würden.

Eine Erregung, welche sich weder bis zu einer das Bewusstsein aufhebenden Sinnesverwirrung § 2 a, b. Strafgesetz steigert, noch auch die Freiheit des Willens aufhebt § 2 g. Strafgesetz, erscheint nicht geeignet, als Grund zu gelten, um die Strafe gegen einen Verbrecher auszuschließen, und die Affecte, welche bis zu einer das Bewusstsein beseitigenden Sinnesverwirrung oder bis zur Vernichtung der Willensfreiheit sich nicht erheben, können Unzurechnungsfähigkeit nicht bewirken. Erkenntnis des k. k. obersten Gerichtshofes Wien, 29. Jänner 1892. Steinbach.

XXXVI. **(Wer unterfertigt zuerst die Quittungen der Pensionisten: der Pfarrer oder der Gemeindevorsteher?)** Die Pensionisten, Invaliden und Bezugsberechtigten von Pensionsbezügen und Gnadengehältern schicken gar häufig ihre Gebürsquittungen durch Dienstboten, Bediente u. s. w. zuerst ans Pfarramt, um von demselben das Leben und den Aufenthalt in dem bestimmten Seelsorgsorte bestätigen zu lassen; und wenn die pfarrämtliche Bestätigung erlangt ist, präsentieren sie im Steueramte sogleich ihre Quittung, ohne sich mehr um die Beschaffung der Bestätigung der Urkunde durch den Gemeindevorstand, Hausherrn u. s. w. zu kümmern. Durch diese Gutwilligkeit der Pfarrämter, die Quittungen der Pensionisten vor der Beisetzung der gemeindeämtlichen Bestätigung zu unterfertigen, ist bereits manche Verlegenheit den Seelsorgern und auch den Steuerbeamten erwachsen. Laut Anordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 29. Mai 1878, Abtheilung 9, Nr. 2353, muss den Gebürsquittungen der Pensionisten betreffs deren Lebens- und Aufenthaltsverhältnissen auch die Bestätigung des Hausherrn, eventuell der Ortsobrigkeit (Vorstand, Ortspolizeistelle u. s. w.) beigefügt sein, und wurde unter Einem dem ehrwürdigen Seelsorgsclerus bedeutet, „diese Gebürsquittungen

der Invaliden u. s. w. erst dann zu bestätigen, wenn selbe bereits mit der Bestätigung der zuständigen Ortsobrigkeit, des Hausherrn u. s. w. versehen worden sind". Steinbach.

XXXVII. **(Zur Feuerbestattung.)** Das Wiener Diöcesanblatt vom Jahre 1894, Nr. 22, bringt darüber folgendes:

Der Erzbischof von Freiburg hat folgende Fragen an den apostolischen Stuhl gerichtet: 1. Ist es erlaubt, die Sterbesacramente jenen Gläubigen zu reichen, die dem Freimaurerbunde nicht angehören, von den Principien der Freimaurerei sich nicht leiten lassen, sondern aus anderen Gründen die Feuerbestattung verlangen, wenn sie das Verlangen nicht zurückziehen wollen? 2. Ist es erlaubt, für solche Gläubige, die ihre Leiber verbrennen ließen, öffentlich das Messopfer darzubringen, oder darf man für sie nur privatim applicieren? 3. Ist es erlaubt, bei der Leichenverbrennung mitzuwirken durch Befehl, Rath, thatsächliche Hilfe, wie zum Beispiel Aerzten, Beamten, Arbeitern des Verbrennungsofens? Ist dies wenigstens erlaubt, wenn es aus Nothwendigkeit oder zur Vermeidung eines großen Schadens geschieht? 4. Darf man die heiligen Sacramente diesen spenden, welche zur Verbrennung mitwirken, wenn sie davon nicht ablassen wollen oder nicht ablassen zu können behaupten?

Am 27. Juli 1892 erflossen folgende Antworten: ad 1. Wenn die Ermahnung fruchtlos war, nein. Dazugefügt ist: Ut vero fiat aut omittatur monitio, serventur regulae a probatis auctoribus traditae, habita praesertim ratione scandali vitandi. ad 2. öffentlich nicht; privatim ja. ad 3. Nie ist es erlaubt, formell zu cooperieren. Tolerari autem aliquando posse materialem cooperationem dummodo a. crematio non habeatur pro signo protestativo massonicae sectae; b. non aliquid in ipsa contineatur, quod per se directe, atque unice exprimat reprobationem catholicae doctrinae et approbationem sectae; c. neque constet officiales et operarios catholicos ad opus adigi vel vocari in contemptum religionis catholicae. Ceterum, quamvis in hisce casibus relinquendi sint in bona fide, semper tamen monendi sunt, ne cremationi cooperari intendant. ad 4 ist in der vorigen Lösung beantwortet.

Auf zwei Decrete, vom 15. December 1886 und 19. Mai 1886, ist noch verwiesen. In letzterem wird denen, die die Leichenverbrennung anordnen, das Begräbnis versagt, dagegen nach dem ersteren Decrete das kirchliche Begräbnis denen gewährt, qui aliena voluntate cremationi subjiciuntur. Nur am Verbrennungsorte darf kein kirchlicher Ritus angewendet werden.

In allen zweifelhaften Fällen hat der Ordinarius zu entscheiden.

Wien (Pfarre Alt-Lerchenfeld). Karl Krasa, Cooperator.

XXXVIII. **(Stempel bei Wohnungszeugnissen für Ehewerber.)** Die St. Vincenz-Conferenz zum heiligen Aegyd in Wien wandte sich in Anbetracht der verschiedenen Praxis der k. k. Polizei-Commissariate in Wien bei Ausfertigung von Wohnungszeugnissen für Ehewerber — einige verlangten 1 fl., 1 fl. 50 kr., 2 fl., ja 3 fl. — direct an das hohe k. k. Finanzministerium.

Am 19. Juli, dem Feste des heiligen Vincenz von Paul, des Vaters der Armen, erhielt die Conferenz folgenden Bescheid: Z. 39936/VI 1894. An die St. Vincenz Conferenz Gumpendorf in Wien! Zufolge des von der k. k. Finanz-Landesdirection unterm 5. Juli a. c., Z. 35634, intimierten Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. Juni 1894, Z. 16846, wird über Ihre Eingabe, betreffend den Stempel von Wohnungszeugnissen für Eheweber, eröffnet, dass Wohnungszeugnisse für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner und überhaupt Personen, welche von einem, den gewöhnlichen Taglohn nicht übersteigenden Verdienst leben, gemäß T. P. 116, lit. b) G.-G., nur dem Stempel von 15 kr. von jedem Bogen unterliegen. Der Umstand, dass in einem und demselben Zeugnisse die Wohnung mehrerer Personen bestätigt wird, ist für die Höhe des Stempels von keiner Bedeutung und ebenso macht es nach der Anmerkung 2 zur T. P. 116 Geb. Gesetz in Absicht auf das Ausmaß der Gebür von einem Zeugnisse keinen Unterschied, ob derselbe von einem oder mehreren Personen ausgestellt wird, ob daher die oberwähnten Wohnungszeugnisse vom Hausbesitzer allein ausgefertigt oder auch von der Polizeibehörde bestätigt werden. K. k. Central-Taxamt. Wien, den 11. Juli 1894. Plaichinger m. p.

Es haben also zwei den dienenden Classen angehörige Personen, wenn ihr Wohnort auf einem Zeugnisse verzeichnet ist, 15 kr. Stempel zu zahlen, wenn in höherer Stellung, 1 fl. per Bogen. Krasa.

XXXIX. **(Trauung eines Katholiken mit einer Anglikanerin.)** Der Trauung eines Katholiken mit einer Anglikanerin steht kirchlicherseits das Eheverbot der mixta religio entgegen, staatlicherseits gar keines. Englische Unterthanen können sich im Auslande verehelichen und es wird ihre Ehe in England als giltig anerkannt, wenn sie nach den Gesetzen des Aufenthaltsortes geschlossen wurde Eine Minderjährige müsse erst großjährig erklärt werden. Das Aufgebot für den anglikanischen Theil nimmt die zuständige politische Behörde vor, welche auch, wenn sich der katholische Seelsorger weigern sollte, die Civilehe vornimmt. Aus einem solchen mit kirchlicher Dispens getrauten und politisch verkündeten Ehepaar verlangte später die Frau in die katholische Kirche aufgenommen zu werden. Nach erhaltenem Unterrichte gab das Ordinariat über Ansuchen des Seelsorgers die Erlaubnis zur Conversion, ordnete die bedingungsweise Taufe an. Nach der Beicht und Communion beider wurde während der heiligen Messe der Brautsegen gespendet. Eine Austrittsmeldung bei der politischen Behörde ist nicht nöthig, da die anglikanische Kirche nicht staatlich anerkannt ist. Ebenso hätten anglikanisch getaufte Kinder jedes Alters, also auch zwischen sieben und vierzehn Jbhren, sofort getauft werden können. Krasa.

XL. **(Noch einmal die Collecta pro Imperatore in der nicht gesungenen Conventualmesse.)** Es ist bereits im Jahrgange 1884 dieser Zeitschrift, S. 632, dargelegt worden, dass, und warum auch in der nicht gesungenen Conventualmesse die Collecta pro Imperatore zu nehmen ist. Seitdem hat eine von Rom erflossene Entscheidung mancherorts einige Verwirrung verursacht. Der hochwürdigste Bischof von Linz hatte u. a. an die S. R. C. die Anfrage gestellt, ob die genannte Collecte auch in den gesungenen Conventualmessen der Kathedral- und Collegiatkirchen einzulegen sei, die ohne Ministri gefeiert werden. Die

Antwort lautete: „affirmative“. — S. R. C. 3. Juni. 1892. — Daraus wurde von einigen der Schluss gezogen, dass bei der nicht gesungenen Conventualmesse die Collecte nicht zu nehmen sei. Der Schluss ist an sich formell unzulässig: sodann ersieht man gerade aus den übrigen von der S. R. C. dem hochwürdigsten Bischof von Linz ertheilten Antworten, dass der Ausdruck „Missa solemnis“ im Decrete vom 6. Februar 1860 sich nicht allein auf jene heiligen Messen beziehe, die im strengeren Sinne Missae solemnes genannt zu werden pflegen: endlich können wir zur Ergänzung der oben angeführten Darlegung auf eine Entscheidung aus neuester Zeit hinweisen.

Von den im Jahre 1888 seitens des hochwürdigen Procurators des Kapuziner-Ordens der S. R. C. vorgelegten Dubia lautet No. VII: „Utrum Missae Conventuales sine cantu considerari possint veluti solemnes, sive quoad collectas, sive quoad preces in fine Missae ex mandato SSmi Dni Nostri Leonis XIII. recitandas, sine quoad numerum cereorum in Altari accensorum?“ Es erfolgte unterm 7. December 1888 die Antwort: „affirmative“. Es bleibt somit außer Zweifel, dass auch für die stille Conventualmesse die Einlegung der Kaiser-Oration vorgeschrieben ist.

Hall in Tirol. P. Ambros Runggaldier O. S. Fr.

LXI. **(Stoff des St. Josef-Scapuliers.)** Das Sanct Josef-Scapulier unterscheidet sich von anderen bekanntlich auch dadurch, dass es nicht aus zwei, sondern aus vier Stücken, zwei gelben und zwei violetten, besteht. Die hauptsächlichsten sind die gelben. Das ergibt sich aus der Beschreibung des Scapuliers, welche der General der Kapuziner den Vollmachten beigibt. Es heißt da: „Est autem dictum Scapulare . . parvulus habitus . . . quo hinc S. Joseph repraesentatur . . . inde autem stemma pontificium . . . utraque imago depingitur super petio flavo, quod insuper assuitur alteri petio violaceo.“ Dennoch sieht man Scapuliere, deren violette Stücke zwar von Wolle, die gelben aber von Baumwolle sind. Ist das richtig? Ich antworte: Nein! Denn erstens ist nach den eben angezogenen Worten das gelbe ein constituierender und sogar der Haupttheil des Scapuliers. Nach dem Decrete der heiligen Ablass-Congregation vom 18. August 1868 (Decr. Auth. n. 423) aber „Ad Scapularia conficienda necessario et exclusive adhibenda (est) materia ex lana“ und „vox pannus, panniculus . . . sumi (debet) in sensu stricto, i. e. de sola lanea textura reticulata (lavoro di maglia, tricotage)“. Es ist gewiss nicht anzunehmen, dass die heilige Congregation die einmal aufgestellte Regel zugunsten des Josef-Scapuliers durchbrochen habe. Zweitens. Der Eingabe des General-Procurators an die Riten-Congregation um Gutheißung des Scapuliers hat ein Muster beigelegen, welches eine officiell bekanntgemachte „Notice“ so beschreibt: „Le Scapulaire de S. Joseph se compose de deux petites pièces d' étoffe de laine de couleur jaune, appliquées sur une seconde étoffe de couleur violette.“ Mag es schwierig sein,

gelbes Wollzeug von solcher Feinheit zu erhalten, dass Bilder und Inschriften sich deutlich abdrucken lassen — wir haben keine Wahl! X.

LXII. **(Hergebrachte Processionen in Preußen.)** Processionen, die in hergebrachter Weise stattfinden, bedürfen keiner vorgängigen Genehmigung und Anzeige. Sind nun auch nach einer Entscheidung des Kammergerichtes vom 27. Juni 1881 (Johow und Künzel Jahrbuch der Entscheidungen, Band II. S. 245) darunter nur solche Aufzüge zu verstehen, welche nicht nur in der gebräuchlichen Art und Weise des betreffenden Cultus, sondern auch in der speciell an dem bestimmten Orte nach Zeit, Art, Form und Bedeutung hergebracht ist, da nur solche der Ortsbehörde vorher bekannt sind (Entscheidung X. S. 252), so beschränkt sich doch der Erlass der Anzeigepflicht nicht auf die bereits bei Erlass des Vereinsgesetzes (11. März 1850, § 10) üblichen Processionen. Sobald also die Ausnahmebestimmung des § 10 ihre thatsächliche Erfüllung findet, d. h. sobald eine Procession oder Aufzug in beschriebener Weise traditionell ist, bedarf derselbe keiner vorhergehenden Anzeige. So entschied das königliche Kammergericht zu Berlin in letzter Instanz am 1. Juni 1893. Es handelte sich um eine Frohnleichnams-Procession, die seit 1885, also da 1892 die Anklage erhoben ward, seit sieben Jahren, in X. üblich geworden war.

Krakau. Professor Augustin Arndt S. J.

XLIII. **(Nachträgliche Eintragung in die Geburtsmatrik.)** Ein jüdisches Ehepaar wollte die nachträgliche Aenderung der Geburtsnamen ihres Sohnes durch Eintragung in die Geburtsmatrik im administrativen Instanzenzuge erzielen, indem selbes die eingetragenen Namen als eine Fälschung des Matrikenführers erklärte und sich behufs Begründung ihres Anspruches auf eine vor der Beschneidung gemachte Uebereinkunft untereinander berief. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies jedoch das Ansuchen ab, da die Behauptung des Beschwerdeführers, seinem Sohne einen anderen, als den in der Geburtsmatrik eingetragenen vor der Beschneidung gegeben zu haben, nur durch ihn, d. i. den Vater, sonach durch einen an und für sich nicht unbefangenen Zeugen, bestätigt wird. Sonach hatte der Beschwerdeführer die behauptete unrichtige Eintragung keineswegs auf die in den bestehenden Vorschriften angegebene Art nachgewiesen.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 12. Jänner 1894. Z. 169.)

Myszkow, Galizien. Dr. Josef Schebesta.

XLIV. **(Pflegeschaftsbehördliche Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen.)** Es hat sich in der Praxis oft gezeigt, dass die Gerichte als pflegeschaftliche Behörden ihrer Thätigkeit Hauptgewicht auf die vermögensrechtlichen Interessen der Minderjährigen legen und den persönlichen Verhältnissen ihrer Schutzbefohlenen mindere Aufmerksamkeit widmen. Dagegen wendet sich nun die Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1893, Z. 19.862,

welche alle unterstehenden Gerichte erinnert, auch für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen gemäß den Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches Fürsorge zu treffen. Anlass hiezu findet citierte Verordnung in der nothwendigen periodischen Revision des Waisenbuches, wodurch Gelegenheit zu Erkundigungen über den Stand der Ausbildung und Erziehung der Minderjährigen geboten wird. Aber auch die gewöhnlichen Agenden, insbesondere die strafgerichtlichen Geschäfte werden Erscheinungen zutage treten lassen und Verhältnisse klarlegen, welche dem Civilgerichte Anlass geben müssen, der Erziehung und dem sittlichen Zustand der Kinder Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daher sollen die Strafgerichte und die strafgerichtlichen Functionäre die Civilgerichte von den diesfalls wahrgenommenen Thatsachen jedesmal in Kenntnis setzen. In Ausübung solcher obervormundschaftlicher Fürsorge werden die Gerichte insbesondere auch den Minderjährigen, dessen sittliche Entwicklung in seiner Umgebung Gefahr läuft, in einer anderen Familie unterbringen können, die dem Gerichte volle Gewähr für eine gute Erziehung bietet. Sofern aber hiezu die Gelegenheit fehlt, wird der drohenden Verwahrlosung der Minderjährigen durch deren Ueberweisung an eine Besserungsanstalt für jugendliche Personen vorgebeugt werden können. Die gesetzlichen Vertreter zu der nothwendigen Antragstellung anzuregen, wird den Gerichten mit Hilfe der allgemeinen Anordnungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 möglich sein. Schließlich wird den Gerichten die genaueste Befolgung der über die Absonderung jugendlicher Häftlinge von anderen Gefangenen bestehenden Vorschriften neuerdings eingeschärft.

Die crassen Fälle, die der Wiener Schwurgerichtshof in den letzten Monaten des verflossenen Jahres entschied, in denen eine furchtbare Verwilderung jugendlicher Verbrecher ein allgemeines Entsetzen wachrief, lassen die Frage aufwerfen, ob es nicht bei der Ueberbürdung unserer Gerichte am Platze wäre, der obervormundschaftlichen Behörde, den Ortsseelsorger zur Seite zu geben, der zu dem Zwecke der Ueberwachung der Ausbildung von Minderjährigen schon aus dem Grunde viel thun könnte, weil ja zu ihm, dem Beichtvater, das Kind mehr Zutrauen hat, als zu dem Gerichtsbeamten, und er somit auch großen Einfluss auf dasselbe ausüben könnte. Diese flüchtig angedeutete Idee behalten wir zu einer weiteren Begründung und Ausführung vor. Dr. Schebesta.

XLV. **(Gemeindeangehörigkeit unehelicher Kinder.)** Nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1848 folgen uneheliche, minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Gemeindeangehörigkeit der Mutter. Heiratet eine Mutter eines unehelichen Kindes, so folgt sie auf Grund des Gesetzes bei Veränderungen in der Gemeindeangehörigkeit dem Manne, d. h. sie wird dort zuständig, wo ihr Mann zuständig ist und ihr uneheliches Kind erlangt durch seine Mutter die gleiche Zuständigkeit, wenn selbes zur Zeit der Verehelichung der Mutter mit dieser noch im Familienbande gelebt hat.

(Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 23. December 1892, Z. 3971.)

Dr. Schebesta.

XLVI. **(Provisorial-Verfügungen.)** Die Provisorial-Verfügung zum Schutze eines Pfarrbeneficiums ist nicht von dem Ausweise eines Rechtstitels bedingt, es genügt vielmehr zu ihrer Erlassung die Bescheinigung über die Natur der Leistung, deren Existenz und thatsächliche Erfüllung. Eine böhmische Stadtgemeinde stellte die nachweisbar seit 100 Jahren prästierte Leistung, für eine unter ihrer Patronanz stehende Pfarre die Grundsteuer zu zahlen, ein, da sich ein Rechtstitel hiefür nicht nachweisen läßt. Im Provisorial-Wege wurde jene Pfarre durch die competente Bezirkshauptmannschaft in ihrem Rechte geschützt und diese Provisorial-Verfügung, von der Stadtgemeinde angefochten, im Instanzenzuge bestätigt. Dr. Schebesta.

XLVII. **(Ist bei den Gebeten nach jeder Stillmesse tempore paschali nach dem „Salve regina" und dem Versiculus „Ora pro nobis . . ." ein Alleluja zu setzen?)** Wir glauben mit „nein" antworten zu müssen, denn bei allen Antiphonen und Versikeln, die in der heiligen Osterzeit mit Alleluja zu beten sind, findet sich der Zusatz „tempore paschali Alleluja". Hier aber fehlt dieser Zusatz, ergo reticeatur Alleluja. Ein anderer Grund hiefür dürfte darin zu suchen sein, dass hier die Gebete im Namen der trauernden, von Feinden verfolgten Kirche gebetet werden, somit gewiss keine Ursache zu einem Alleluja vorhanden ist.

Schwarzenberg. Aug. Freudenthaler, Coop.

XLVIII. **(Auflegung des Scapuliers.)** Auf die vom Jesuiten-General der S. C. Ind. vorgelegte Frage: „Utrum uni tantum humero et non circa collum Scapularis impositio valida sit necne?" erfolgte am 26. September 1892 die Antwort: „Affirmative". Bezüglich der Giltigkeit, bemerkt dazu das „Köln. Pastoralblatt", ist also die Frage entschieden. Bezüglich der Erlaubtheit, so ist dieselbe ohne Zweifel vorhanden, wenn triftige Gründe es verlangen, dass man das Scapulier einfach über eine Schulter des Aufzunehmenden legt, z. B. bei Frauen und Nonnen, deren Kopfbedeckung die Anlegung des Scapuliers um den Hals nicht gestattet. Ohne solche Gründe soll man von der gewöhnlichen Anlegung nicht abgehen.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XLIX. **(Verkaufen von Devotionalien von Seiten des Seelsorgers.)** Ein Volksmissionär bestellt bei einem Devotionalienhändler eine große Partie Sterbekreuze, und läßt sie durch den jeweiligen Seelsorger, bei dem er Mission hält, verkaufen, um sie dann zu weihen. Einem Seelsorger wurde deshalb mit der gerichtlichen Anzeige gedroht. Kann er bestraft werden? Das „Corr.-Bl." antwortet: Das Verkaufen der Crucifixe ist ohne Zweifel gestattet. Eine Licenz zum Verkaufen wird besteuert und ihres Standes wegen Geistlichen nicht gegeben, ähnlich wie bei Druckschriften. Der Verkauf der Kreuze ist deshalb einem Kaufmanne des Ortes zu überlassen. Bestellen kann wohl der Seelsorger solche Kreuze, sie an die Besteller ausfolgen, aber nicht auf Lager halten. Im obigen Falle würde der Pfarrer von der Gewerbebehörde bestraft werden. Dr. Kerstgens.

L. **(Zur sacramentalen Segengebung.)** Nicht selten sieht man den Segen gebenden Priester die Monstranze zum Schlusse des Segens gegen das Volk tief neigen, wie zu einer Reverenz. Dieser Brauch ist keinesfalls zu billigen. Die S. R. C. d. 21. Mart. 1676 gestattet eine zweifache Segenspendung. Der Priester soll entweder einfach mit der Monstranze die Kreuzlinie ziehen und sich dann sogleich per latus Evangelii zum Altare umkehren oder nach Bauldry so, dass er nach der Vollendung der Kreuzlinie die Monstranz vor die Brust zurückführt und sie etwas still hält, gleichsam, um sie allen zur Verehrung darzuhalten und dann sich nach der Evangelienseite wendend sie auf den Altar stellt. Dr. Kerstgens.

LI. **(Legitimation von in Ungarn geborenen Kindern.)** Da in Ungarn bis jetzt das canonische Recht für die Ehen der Katholiken gilt und die katholischen Seelsorger vollständig selbständig die Matriken für die Katholiken führen, so hat die Legitimation vorehelicher in Ungarn geborener Kinder keine solchen bureaukratischen Schwierigkeiten wie bei uns. Derjenige Pfarrer, der die Trauung vornimmt, kann in einem stempelfreien pfarramtlichen Protokolle die Vaterschaftserklärung aufnehmen und sendet dieselbe an den Pfarrer des Geburts- und Taufortes sammt dem Trauschein. Dieser führt in seinem Protokolle die Legitimation durch und sendet die Anzeige über die erfolgte Legitimation sammt dem Trauschein retour. („Corr.-Bl.") Dr. Kerstgens.

LII. **(Ein Denkmal für Don Bosco, den Apostel der Jugend.)** Unter der Zahl der Männer, die in unserm Jahrhunderte sich große Verdienste um die Menschheit erworben haben, gebürt unstreitig eine hervorragende Stelle dem italienischen Priester Don Johannes Bosco, dem großen Apostel der Jugend. Bei seinem Tode, im Jahre 1888, zählten die von ihm gegründeten und in mehreren Staaten Europas und Amerikas zerstreuten salesianischen Schulen und Collegien an dreihunderttausend Zöglinge. Die von ihm gestiftete „Fromme Salesianische Gesellschaft" erweiterte und vermehrte seine Gründungen und setzte sich bereits auch noch in Afrika und Asien fest. Dem in so hohem Maße verdienten Apostel will man nun in Castelnuovo d'Asti, seinem Geburtsorte in Piemont, ein ihm würdiges Denkmal errichten. Dieses Denkmal soll in einer Statue und einem salesianischen Knaben-Institute bestehen, zu welchem Zwecke wir uns an die Großherzigkeit aller edelgesinnten Menschenfreunde wenden. Die Schul-, Studier- und Schlafzimmer werden die Namen der hervorragendsten Wohlthäter oder auch der Länder führen, welche die beträchtlichsten Beiträge gespendet. Ebenso beabsichtigt man eine hübsche Kapelle und einen Saal für Fest-Akademien zu bauen, vorausgesetzt, dass eine namhaftere Schenkung gemacht wird. Alle diejenigen, welche die Werke Don Boscos, sei es durch Geldspenden, sei es durch Verbreitung der Kenntnis ihrer Zwecke, sei es auf irgend eine andere Art fördern, werden den „Mitarbeitern" der Salesianischen Gesellschaft beigezählt werden, erhalten darüber ein Diplom, das ihnen einen reichen Schatz vom heiligen Vater ausschließlich hiefür bewilligter Ablässe eröffnet und sind zum Gratisempfange der salesianischen Monatsberichte berechtigt, welche in italienischer, französischer, spanischer, englischer und mit Januar 1895 auch in deutscher Sprache als „Salesianische Nachrichten" erscheinen, wobei die Wahl der Sprache jedem freisteht. Die Beiträge können an die kirchlichen Behörden oder an die Directionen katholischer Zeitungen abgegeben oder direct eingesandt werden an den Nachfolger von Don Bosco, den hochwürdigen Priester Don Michael Rua, Via Cottolengo Nr. 32, Turin, Italien.

LIII. **(Ein archäologischer Fund.)** Kürzlich entdeckte Dr. Wilpert in dem Cömeterium der Priscilla bei Rom ein neues

Gemälde, welches die Brotbrechung bei der Feier der Eucharistie darstellt. An dem gewöhnlichen Tische in Form eines Sigma (Σ) befinden sich die Geladenen, fünf männliche und eine weibliche Person. Den Ehrenplatz an demselben nimmt ein bejahrter Mann mit einem Barte ein, der Bischof, welcher mit beiden Händen das consecrierte Brot bricht und austheilt. Die Gesichter der Anwesenden sind voll Andacht und Demuth gegen das Brot gerichtet. Neben dem Bischofe steht ein großer Kelch mit zwei Henkeln, der mit Wein gefüllt ist, und eine große Platte mit geweihten Broten. Die Kleidung der Personen und der Schmuck des weiblichen Kopfes weisen auf die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts hin. Es ist das älteste und einzige Monument, welches die Eucharistie nicht symbolisch, sondern historisch darstellt, entsprechend den Worten der Apostelgeschichte: Sie verharrten in der Lehre der Apostel in der Gemeinschaft des Brotbrechens und im Gebete.

St. Florian. Professor J. Weiß.

LIV. **(Versilbern oder Vernickeln?)** Ein frisch versilbertes Rauchfass nebst Schiffchen und Löffelchen nimmt sich gewiss schön aus und ist seiner erhabenen Bestimmung würdig. Aehnliches lässt sich von einer neu versilberten Ewiglichtlampe sagen. Aber o weh! wenn einige Wochen oder gar einige Monden ins Land gegangen, während deren die genannten Gegenstände in Gebrauch genommen wurden, wie rußig ist das Rauchfaß, wie matt das Schiffchen, wie harzig das Löffelchen, wie manche Spuren von Grünspan weist doch schon die kaum so blanke Lampe auf. Putzen, putzen und reinlicher halten, denkt jemand Schon recht. Jede ernsthaftere Reinigung nimmt einiges Silber mit, der wiederholte Gebrauch selber aber bringt beim besten Willen und bei der größten Vorsicht naturgemäß neue Verunreinigungen mit sich Für solche Gegenstände eignet sich darum ganz besonders das Vernickeln. An Glanz stehen sie den versilberten wenig nach; Ruß, Harz, feuchte Hände machen auf sie dagegen so geringen Eindruck, dass mit einem leinenen oder wollenen Tüchlein in wenigen Minuten der ursprüngliche Glanz hergestellt ist. Ueberdies sind die Auslagen für das Vernickeln ziemlich billiger, als jene für das Versilbern. Wir haben nach beiden Seiten die Probe gemacht und sind sehr befriedigt.

Zell a. A., Baden. L. Löffler, Pfarrer.

LV. **(Reconciliation der akatholisch getrauten Katholiken.)** Nach einem Decret des heiligen Officiums vom 29. August 1888 verfallen Katholiken, welche vor einem akatholischen Minister die Ehe schließen, der dem heiligen Stuhle vorbehaltenen Excommunication. Betreffs der Absolution von dieser Censur haben die Bischöfe Bayerns ddo. 27. Juni 1893 eine weitgehende Vollmacht erlangt. Sie können nämlich nicht bloß einzelne Priester, sondern sämmtliche approbierte Beichtväter ihrer Diöcese hiezu subdelegieren.

LVI. **(Ein ehrliches Geständnis.)** Auf einem letzthin in New-York abgehaltenen Congresse der protestantischen Secte wurde

die Frage gestellt, ob wieder Missionen nach katholischen Ländern geschickt werden sollten. Bei dieser Gelegenheit machte D. K. das folgende ehrliche Geständnis: „Ich kann es nicht lassen, hier öffentlich zu erklären, dass gute Katholiken nicht zum Protestantismus zu bekehren sind: was von der katholischen Kirche abfällt, fällt dem Unglauben zu.“

LVII. **(Eintragung des Lehrstoffes aus der Religion.)** Das Brixener Diöcesanblatt brachte in Nr. 6 v. J. folgenden Erlass:

„Da es in mancher Hinsicht zweckmäßig erscheint, dass der Woche für Woche behandelte Lehrstoff aus der Religion aufgezeichnet werde, so wird zufolge der zwischen den hochwürdigsten Ordinariaten und dem hohen k. k. Landesschulrathe gepflogenen Verhandlungen nachstehendes verordnet: Der wöchentliche Lehrstoff und die Zahl der abgehaltenen Lehrstunden soll von den Herren Religionslehrern und Katecheten nicht in das sogenannte Classenbuch, wohl aber in ein separates Buch (Heft) zum Zwecke der Controle für die kirchlichen Organe eingeschrieben werden. Dieses Buch (Heft) ist dem fürstbischöflichen Schulcommissär vorzuzeigen. Bei einem Wechsel des Katecheten soll dieses Buch (Heft) dem Herrn Seelsorger übergeben werden. Weiters wird verordnet, dass seitens der Religionslehrer und Katecheten die Noten aus dem Religions-Unterrichte regelmäßig in die Schulkataloge eingetragen werden.“

Lasberg. Cooperator Leopold Vetter.

LVIII. **(Präsenz der Taufpathen.)** Das bischöfl. Ordinariat Regensburg hat am 12. April folgendes erlassen:

„Wir können uns der Wahrnehmung nicht verschließen, dass mehr und mehr, namentlich in Städten, Taufen ohne Anwesenheit von Taufpathen geschehen, indem letztere, obwohl abkömmlich, aus ganz unzureichenden Gründen es vorziehen, sich lediglich durch die Hebammen ersetzen zu lassen. Diese Praxis setzt eine bedauernswerte Unkenntnis der kirchlichen Bestimmungen über die Taufpathen oder eine bedenkliche Gleichgiltigkeit voraus. Das Amt des Taufpathen ist ein Ehrenamt, wie schon die Genauigkeit der Ritualien in der Aufzählung jener Eigenschaften beweist, welche von demselben ausschließen. Die Taufpathen sind ferner nach der altchristlichen, von der Kirche durch alle Jahrhunderte festgehaltenen und unter andern auch im Catechismus Romanus niedergelegten Anschauung geistige Eltern der geistig Wiedergebornen, deren nutrices und paedagogi; sie sind die verantwortlichen Bürgen eines christlichen Lebenswandels ihrer Täuflinge und übernehmen ihre neue Pflicht feierlich im Angesichte der Kirche. Jeder dieser Punkte verlangt schon für sich allein, solange nicht dringende Gründe anders bestimmen, die Anwesenheit der Taufpathen bei dem Acte, durch welchen sie zu solchen werden, wie auch die Ritualien diese Anwesenheit als selbstverständlich voraussetzen. Unsere Diöcese durfte sich bisher rühmen, eifrige und der Wichtigkeit ihrer Aufgabe bewusste Taufpathen überall zu besitzen. Umsomehr werden die Herren Seelsorgepriester es sich angelegen sein lassen, dem gerügten einreißenden Missbrauche dadurch entgegenzutreten, dass sie bei geeigneter Gelegenheit das Volk über das verdienstliche Ehrenamt der Taufpathen eingehend belehren, auch bei Entgegennahme von Taufanmeldungen die betreffenden Eltern oder Taufpathen rechtzeitig an den Willen der Kirche erinnern lassen.“

LIX. **(Ein Heiligthum zur Erinnerung an die Seeschlacht von Lepanto.)** Eine Frucht des im Jahre 1893 zu Jerusalem abgehaltenen eucharistischen Congresses wird die Errichtung eines Heiligthums am korinthischen Meerbusen sein, dort wo die christliche Flotte im Jahre 1571 einen so glänzenden Sieg über die Türken erfochten hat. Dieses Heiligthum soll Unserer Lieben Frau des heiligen Rosenkranzes geweiht werden.

LX. **(Lebensregel Leo XIII.)** Wie die „Unità cattolica" berichtet, fand man jüngst in einem Breviere unseres heiligen Vaters einige von ihm selbst geschriebene Zeilen. Sie enthalten die Vorsätze, welche der Papst für sein Pontificat fasste. Unter der Ueberschrift: De ratione vitae in Pontificatu degendae heißt es:

„In mortali vita, quae superest,
Oblata quotidie piaculari Hostia,
Arctius Deo adhaerere,
Curandaeque hominum saluti sempiternae
Vigilanti animo adlaborare
Constantius in dies enitar."

LXI. Broschüren und Zeitschriften.

Katholische Arbeiter-Zeitung. Organ des kath.-polit. Arbeitervereines für Oberösterreich. Preis fl. 1.—. — Der katholisch-politische Arbeiterverein für Oberösterreich gibt seit Anfang März l. J. unter obigem Titel ein katholisches Arbeiterblatt heraus, welches zweimal im Monat erscheinen wird. Die katholische Arbeiter-Zeitung wird alle Zeitfragen, besonders die sociale Frage, vom christlichen Standpunkt aus behandeln. Sie ist deshalb nicht bloß den christlichen Arbeitern, sondern Allen, welche für die Arbeiterfrage sich interessieren, sehr zu empfehlen. Die Redaction der katholischen Arbeiter-Zeitung.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1895. Zehn Hefte. M. 10.80. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. — Inhalt des 2. Heftes: Darwinistische Staatslehre. (A. Lehmkuhl S. J.) — Der sociale Niedergang Deutschlands im ersten Jahrhundert der Glaubenstrennung (A. Baumgartner S. J.) — Was haben Kepler und Tycho Brahe vom Stern der Weisen gehalten? (J. G. Hagen S. J.) — Thierschutz und Humanität. (V. Cathrein S. J.) — Die katholische Kirche in ihrem Verhältnis zur Cultur und Civilisation. II. [Schluss.] (H. Pesch S. J.) Federzeichnung eines Nichtkatholiken über das katholische Leben in Hildesheim unmittelbar vor der Glaubensspaltung. (J. Spillmann S. J.) — Recensionen: Schmitz, Das Leben Jesu, unseres göttlichen Heilandes (J. B. Lohmann S. J.); de San, Tractatus de Deo uno (A. Lehmkuhl S. J.); Frantz, Geschichte der christlichen Malerei (St. Beissel S. J.) — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen: Astronomie und Religion; „Naturwahrheit" in der christlichen Kunst; Ein Unicum der Berliner Königlichen Bibliothek.

Literarischer Handweiser, begründet, herausgegeben und redigiert von Msgr. Dr. Franz Hülskamp in Münster. 24 Nrn. à 2 Bogen Hochquart für M. 4.— pro Jahr. 1894. Nr. 23. — Inhalt: Janssen-Pastors Culturgeschichte des deutschen Volkes im Zeitalter der „Reformation", II. Artikel (Wurm). — Weitere kritische Referate über Fastenpredigten von Grundkötter, Kröll, A. Perger, Scheichl, Diessel, Sklenczka, Lödler und Hecher (Deppe). — Gatrio, Abtei Murbach (Paulus). — Cl. Bäumker, Avicebronis Fons vitae (Stölzle). Goyau, Pératré; et Fabre, Le Vatican (Hülskamp). — Knab, Nekrologium

der katholischen Geistlichkeit der Kirchenprovinz München-Freising (Hülskamp). — Manuscripts of the Marquis of Salisbury T. V. (Zimmermann). — Young, Catholic and Protestant Countries compared (Zimmermann). — Miller, Weltkarte des Beatus; Pubblicazioni della Specola Vaticana T. IV: und Rohrbach, Sternkarten zum Einzeichnen (Plaßmann). — G. A. Müller, Die Nachtigall von Sesenheim (Keiter). — Göler v. Ravensburg, Grundriss der Kunstgeschichte (Seb. Huber). — Haberl, Kirchenhistorisches Jahrbuch (W. Bäumker). — Leben der ehrw. Mutter Smet; Krebs, Der sel. Majella; Dolfinger, Kind der Kirche; Gapp, Messbüchlein; und (Dülmener) Anleitung zur Generalbeicht (Deppe). — 13 Notizen über † Emilie Ringseis, Annegarns Weltgeschichte in 7. Aufl. von Enck und Huyskens, B. Schmitz' Leben Jesu, den neuen Breslauer katholischen Lehrerkalender und andere Nova (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXXI. Jahrgang. 2. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.—; Preis mit Postversendung fl. 1.12 = M. 2.50. — Inhalt: Mariä Lichtmess (Gedicht). — Gebetsmeinung. — Die Schule des Herzens. — P. de la Colombière, der Begründer der Herz Jesu-Andacht in England. — Denkmünzen. — St. Gertrud die Große in der Schule des heiligsten Herzens. — Die hl. Hadeloga, Aebtissin. — Was sagt der Onkel vom Tanze? — Offene Briefe an den Sendboten. — Christliche Lebensweisheit in Sonetten. (Gedicht). — Oeffentlicher Dank.

St. Francisci-Glöcklein. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck. XVII. Jahrgang. 5. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel fl. —.60 = M. 1.20; Preis mit Post fl. —.75 = M. 1.70. — Inhalt: Monatspatron. — Sechs heilige Schwestern. — Ein Vertrauter des hl. Antonius von Padua. — Die Magdalena des seraphischen Ordens. — Des Franciscuskindes Faschingsfreude. — Der selige Karl von Sezze. — Aus den seraphischen Missionen. — Das Bild des wahren Büßers. — Seraphische Chronik. — Der hl. Antonius hilft. — Gebetserhörungen. — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Katecheten-Vereines. Herausgegeben und redigiert von Pfarrer Franz Walk in Neuburg a. d. D. Kempten. Verlag der Kösel'schen Buchhandlung. Jährlich 12 Hefte à zwei Bogen in Quartformat. Preis mit Zusendung M. 2.60 = fl. 1.70. XXI. Jahrgang. — Inhalt des 2. Heftes: Der Religionsunterricht in der Volksschule und die Socialdemokratie, theoretischer und praktischer Beitrag zur Lösung der Beichtspiegelfrage. — Anrede am Kindheit Jesu-Vereinsfeste. — Von heiligen Lippen. — Literatur und Miscellen. — Correspondenzen.

St. Benedicts-Stimmen. Redigiert von P. Odilo Wolf O. S. B. in Emmaus bei Prag. 12 Hefte jährlich Preis fl. 1.— = M. 2.—. — März-Heft: Kloster- und Heiligenbilder Deutschlands. — St. Benedict. — Ein Besuch in einer Benedictiner-Abtei. — Vom Hofe Philipp II. von Spanien. — Eine gnädige Führung der Vorsehung. — Lätare. — Ein Martyrer für das Beichtgeheimnis.

Die Stadt Gottes. Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Jährlich erscheinen 12 Hefte. Bezugspreis für Deutschland jährlich M. 3.—, für Oesterreich fl. 1.80, für das Ausland M. 3.50. Man kann bestellen bei allen Postanstalten, Buchhändlern und direct bei der Missionsdruckerei Joh. Janssen postlag. Kaldenkirchen (Rheinland). In letzterem Falle erhält man die Hefte kostenlos zugesandt. Bestellungen werden während des ganzen Jahres angenommen; die schon erschienenen Hefte eines Jahrganges werden nachgeliefert. Dasselbe gilt von unserer Monatsschrift der Glaubensverbreitung: „Kleiner Herz Jesu-Bote", welche in Deutschland M. 1.—, in Oesterreich fl. —.60, im Ausland M. 1.25 kostet.

LXII. Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Der christliche Vater in der modernen Welt.** Erbauungs- und Gebetbuch. Von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. Benziger. Einsiedeln. — Ein vorzügliches, höchst zeitgemäßes Buch.
2) **Die Unschuld, das Paradies auf Erden.** Von P. Philibert Seeböck. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck.
3) **Die selige gute Betha von Reute.** Gebet- und Erbauungsbüchlein von P Gregor Niedermayr S. J. Herder. Freiburg.
4) **Communionbuch für gottliebende Seelen.** Von P. Philibert Seeböck. Benziger. Einsiedeln.
5) **Brevis explicatio Psalmorum** selectorum usui clericorum in Sem. Trid. accommodata. Auctore Josepho Niglutsch, S. Theol. Doctore et Professore. Trient. Joh. Seiser. Preis fl. 1.—.
6) **Das Lamm Gottes.** Fastenpredigten von Josef Heeher, kgl. geistl. Rath, Canonicus und Hofprediger. Stuttgart. Jos. Roth'sche Verlagshandlung. Preis M. —.90.
7) **Die Apostel Chinas.** Der selige Bischof Petrus Sanz und seine Gefährten. Kreuzesblüten aus der Geschichte der Dominicaner-Missionen. Im Vereine mit mehreren Freunden dargeboten von P. Thomas Maria Wehofer Ord. Praed. Mit einer Beigabe der Muse Franz Eicherts. Wien. B. Herder'scher Verlag. Preis M. 1.25.
8) St. J. Neher. **Conspectus hierarchiae Catholicae.** Kirchlich-statistische Tabellen über die ganze katholische Welt. Entworfen von Stephan Jakob Neher, Priester der Diöcese Rottenburg. Regensburg. Verlag von Alfred Coppenrath. Preis M. 1.50.
9) **Das Leiden in ewiger Nacht.** Fastenpredigten von G. Diessel C. Ss. R. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis M. 1.40, geb. M. 1.80.
10) **Nekrologium** der katholischen Geistlichkeit der Kirchenprovinz **München-Freising.** Herausgegeben von Msgr. Josef Knab. Verlag von G. Schuh & Comp. München.
11) **Deutschlands regierende Reichsfürsten und ihre Länder.** Für die deutsche Jugend zusammengestellt von Karl Lorenz. Mit vielen Porträten Münster i. W. Adolf Russels Verlag. Preis M. 3.50.
12) **Heilige und selige Kinder.** Eine kleine Legendensammlung von heiligen und seligen Kindern. Von J. Hofmann, weil. Priester der Diöcese Würzburg, Würzburg. Andreas Göbels Verlagsbuchhandlung. Preis M. —.15.
13) **Psalmen zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu.** Die besten Herz Jesu-Gebete. Würzburg. Andreas Göbels Verlag. Preis M. —.20.
14) **Die katholische Wahrheit** gegenüber den Einwürfen ihrer Gegner. Ein Hilfsbüchlein für den Erstcommunion-Unterricht. Von W. Cramer. Paderborn. Verlag von Ferd. Schöningh.
15) **Katholische Kinder-Bibliothek.** Begründet von P. Hermann Koneberg. Abend-Unterhaltungen für die Jugend von P. Caspar Kuhn, Benedictiner in Ottobeuren. Kempten. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.
16) **Die ältesten Weltkarten.** Herausgegeben von Dr. Konrad Miller, Professor am kgl. Realgymnasium in Stuttgart. Atlas von 16 Lichtdruck-Tafeln. Stuttgart. Jos. Roth'sche Verlagshandlung. Preis M. 5.—.
17) **Das gute Kind.** Beilage zu der Wochenschrift „Die katholische Familie." Verlag der B. Schmid'schen Verlagsbuchhandlung in Augsburg. Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.
18) **Erklärung des heiligen Meßopfers.** Von dem ehrwürdigen Pater Martin Cochem. Zwölfte Auflage, mit einem Anhange von acht aus dem römischen Meßbuche übersetzten Meßgebeten nebst deren Erklärung. Landshut.

Druck und Verlag der Jos. Thomann'schen Buchhandlung. (Johann Bapt. v. Zabuesnig.) Preis M. 1.50, gebd. in Rück- und Eckleder und Rothschnitt M. 2.20, in ganz Leder M. 3.—.

19) **Die wahre Andacht zur seligsten Jungfrau Maria.** Von dem seligen Ludwig Maria Grignon von Montfort. Geordnet und dargestellt von P. Josef Maria vom heiligsten Sacramente, Karmeliten-Ordenspriester, Senior der bayerischen Provinz. Zweite, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg (Schweiz). Universitäts-Buchhandlung (B. Veith). Preis M. 2.50.

20) **Die gemischten Ehen,** im Lichte der Vernunft, des Glaubens und der Erfahrung. Von einem Missionspfarrer. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). Preis M. —.75.

21) **Bedingungen** für den Eintritt in sämmtliche religiöse Männer-Orden und Genossenschaften Deutschlands und Oesterreichs, sowie der Maristen, Oblaten und der katholischen Lehrgesellschaft. Nach authentischen Mittheilungen zusammengestellt von Heinrich Keiter, Redacteur des „Deutschen Hausschatzes." Regensburg. Selbstverlag des Verfassers. Leipzig. L. M. Rittler.

22) **Laumann'sche Kinderlegende.** Herausgegeben von Freunden christlicher Jugend. Inhalt: Der neue Bürgermeister von Bergthal oder vom Irrthum zur Wahrheit. Dülmen i. W. Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. —.25.

23) **Laumann'sche Jugend-Bibliothek.** Inhalt: Wunderbare Wege. Von B. Reyeg. Dülmen i. W. Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. —.25.

24) **Geistlicher Hausschatz** für katholische Christen. Sechzehnter Jahrgang. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder.) Preis M. 2.40.

25) **Geistlicher Hausschatz** für katholische Christen. Siebenzehnter Jahrgang. Erstes Heft: Der Friedhof. Dichtungen von dem Verfasser der Krautweih-Legenden. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder).

26) **Laumann'sche Kinderlegende.** Inhalt: Die hl. Katharina von Siena. Dülmen i. W. Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. —.25.

27) **Laumann'sche Kinderlegende.** Inhalt: Der hl. Antonius von Padua. Von F. Weinhard. Dülmen i. W. Laumann'sche Buchhandlung. Preis M. —.25.

28) **Krippe und Altar** oder Weihnachten in der Eucharistie. Betrachtungen von B. Wöhler, mit einer Vorrede von Franz Hattler S. J. Regensburg Nationale Verlagsanstalt, Buch- und Kunstdruckerei, Actien-Gesellschaft (früher G. J. Manz). Ladenpreis M. 3.75.

29) **Das Meßbuch der heiligen Kirche.** (Missale Romanum) lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet von P. Anselm Schott, aus der Beuroner Benedictiner-Congregation. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Preis brosch. M. 2.50; gebd. M. 3.50, M. 4.80, M. 5.—, M. 6.—.

30) **Handbuch für die Vereine der Kinder Mariens,** welche unter der Leitung der barmh. Schwestern vom hl. Vincenz von Paul (Töchter der christlichen Liebe) stehen. Von einem Priester der Congregation der Mission. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Preis M. 1.20; gebd. M. 1.70, M. 3.—.

Berichtigung.

Das auf pag. 437 befindliche Literaturstück soll statt 25 die Nummer **23** und das auf pag. 439 befindliche Literaturstück soll statt 27 die Nummer **25** tragen.

Redactionsschluss 28. Februar 1895 — ausgegeben 15. März 1895.

Inserate.

In der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Apologie des Christenthums.

Lieferungs-Ausgabe.

Von Dr. Franz Hettinger.

Siebente Auflage, herausgegeben von Dr. E. Müller. — Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

In 20 monatlichen Lieferungen à M. 1.— = 62 kr.

Die erste Lieferung ist soeben erschienen und in jeder Buchhandlung zur Ansicht erhältlich.

Im Verlage von

Wilhelm Bader in Rottenburg a. N.

erschien und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg

von **Karl Möhler**

früher Subregens am bischöflichen Priester-Seminar zu Rottenburg.

Mit Approbation des hochwst. Herrn Bischofs von Rottenburg.

Zweite, vielfach erweiterte und umgearbeitete Auflage. — 4 Bände. — Preis M. 8.60 = fl. 5.33.

Alle Urtheile der Presse sind einstimmig in dem Lobe über die Brauchbarkeit und Gediegenheit auch dieser neuen, umgearbeiteten Auflage, welche nun wieder vollständig vorliegt.

P. Pottgeißer †.

Aus Anlaß des soeben in Buffalo in Nordamerika erfolgten Hinscheidens des berühmten Missionärs und Kanzelredners bringen wir die bei uns erschienenen und von ihm verfaßten vortrefflichen Predigten in empfehlende Erinnerung:

Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres

mit einem Anhange von **Sacraments-** und **Fasten-Predigten** von **J. Pottgeißer,** S. J. Mit kirchl. Approbation. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. XIV u. 544 S. gr. 8°. Pr. M. 4.80 = fl. 2.98; geb. in Halbfranz M. 6.— = fl. 3.72.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Kind Mariens. Sein Leben und sein Tod. Aus dem Französischen übersetzt. Mit 24 Stahlstichen. Vierte Auflage. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 24°. (VI und 48 S. Text.) M. 1.40 = fl. —.87, geb. in Leinwand mit Goldschnitt M. 1.80 = fl. 1.12.

Die Lehre vom Kreuze. Aus dem Französischen übersetzt. Siebente Auflage. Mit 12 Stahlstichen. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 24°. (32 S. Text.) 75 Pf. = 47 kr., geb. in Leinwand mit Rothschnitt M. 1.— = 62 kr., in Leinwand mit Goldschnitt M. 1.10 = fl. —.68.

Mey, G., Vollständige Katechesen für die untere Classe der katholischen Volksschule. Zugleich ein Beitrag zur Katechetik. Mit einem Anhang: „Der erste Beichtunterricht." Mit Approbation und Empfehlung des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg und mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Neunte, neu durchgesehene Auflage. 8°. (XVIII und 494 S.) M. 3.— = fl. 1.86, gebunden in Halbfranz M. 4.50 = fl. 2.79.

Der Gebrauch der Katechesen von Mey ist in der **Diöcese Rottenburg** durch Erlass des hochw. bischöfl. Ordinariates vom 29 April 1890 **officiell vorgeschrieben** worden.

Stolz, Alban, Der verbotene Baum für Katholiken und Protestanten. (Ueber die Mischehen.) Fünfter Abdruck. 16°. (56 Seiten.) 30 Pf. = 19 kr.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Knoblauch, Martin, **Das Nothwendigste über die kirchl. Paramentenstickerei,** sofern sie eine Ausübung von Kunst und Kunsthandwerk ist. Ein Handbüchlein für den hochw. Clerus, sowie für klösterliche Institute, Stickereien und Zeichner. Mit 14 Lichtdruckbildern. 8°. 120 S. Preis brosch. M. 3.20 = fl. 1.98, in ganz Leinwand geb. M. 4.— = fl. 2.48.

Nepefny, Bened., **Firmungs-Unterricht.** Als Vorbereitung zum Empfange des heiligen Sacramentes der Firmung. Zweite, verbesserte und mit einem Anhange vermehrte Auflage. 16°. 176 Seiten. Preis broschiert 90 Pfg. = 56 kr., in ganz Leinw. geb. M. 1.20 = 75 kr.

(Bildet gleichzeitig das 4. Bändchen der „Katechetischen Handbibliothek".)

Jais, P. Aegidius, **Das Wichtigste für Eltern und Erzieher** zur Pflege der Keuschheit bei ihren Kindern. Eltern und Erziehern, denen das leibliche und geistige Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt, aufs neue dargeboten und mit einer Einleitung und zahlreichen Anmerkungen versehen von Jos. Pötsch. 16°. 144 S. Preis brosch. 80 Pfg. = 50 kr., in ganz Leinw. geb. M. 1.10 = fl. —.68.

(Bildet gleichzeitig das 17. Bändchen der „Katechetischen Handbibliothek".)

Pötsch, Jos., **Das undogmatische Christenthum** und die unabhängige Morallehre, zwei Ideale der modernen Pädagogik. 8°. 48 S. Preis brosch. 45 Pfg. = 28 kr.

(Gleichzeitig das 8. Heft der „Pädagogischen Vorträge".)

Sals, Heinr., **J. J. Rousseau und sein Einfluss auf die Volksschule.** 8°. 64 S. Preis brosch. 50 Pfg. = 31 kr.

(Gleichzeitig das 9. Heft der „Pädagogischen Vorträge".)

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Studien, Strassburger theologische. Herausgegeben von Dr. **Albert Ehrhard** und Dr. **Eugen Müller.** gr. 8°.

II. Band. 1. Heft: **Sdralek,** Dr. **M., Die Strassburger Diöcesansynoden.** gr. 8°. (XII u. 168 S.) M. 2.60 = fl. 1.61.

Unter der Presse befindet sich:

II. Band. 2. Heft: **Paulus, N.. Die Strassburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit.**

Die „Strassburger theologischen Studien" erscheinen in zwanglosen Heften (bezw. in Doppelheften), deren jedes ein Ganzes für sich bildet und einzeln käuflich ist.

Beicht- u. Communionandenken der Baronin A. M. v. Oer.

Nr. I. **„Christus mit der hl. Hostie."** Xylographie von Knöfler, $^{36}/_{17}$ cm, 18 kr.
Nr. II. Dasselbe Chromo-Lithographie, $^{18}/_{12}$ cm, 5 kr.
Nr. III. **„Nobis natus ex intacta Virgine."** Xylographie von Knöfler, $^{36}/_{17}$ cm, 18 kr.
Nr. IV. **Beichtbild „Pastor bonus,"** Chromo-Lithographie, $^{18}/_{12}$ cm, 5 kr.
Nr. IVa. Dasselbe als Communionbild 5 kr.
Nr. V. **„Nobis datus, nobis natus ex intacta Virgine."** Chromo-Lithographie. Papiergröße $^{16}/_{12}$ cm, 5 kr. **(Neu! Soeben erschienen.)**

Diese überaus lieblichen Bilder wurden von der Kritik als schönste der bisher ausgegebenen Communionbilder wärmstens empfohlen und wird man bei ihrer künstlerischen Ausführung überall damit Ehre einlegen. Die Preise dieser schönen Communion-Andenken wurden bedeutend ermäßigt, so dass dieselben nunmehr in jeder Beziehung als schönste und billigste zu empfehlen sind.

Bei Abnahme von 100 Stück einer Sorte tritt noch eine Ermäßigung von 10 Percent ein.

Ferner empfohlen:

Beichtspiegel für Erstbeichtende. Ein Blatt in Gebetbuchformat. 100 Stück 50 kr., zur Post 55 kr.

Bobelka, Fr., Gewissenserforschung und Sündenbekenntnis. (Für die Hand der Kinder bestimmt.) **Neu!** 22 S. 24°. 10 kr.

Jungl, A., Tugendacte vor und nach der heiligen Communion. Zum gemeinschaftlichen Gebrauche eingerichtet. 8 Seiten. Preis per 100 St. fl. 1.50, zur Post fl. 1.60.

— — **Gebete und Lieder zur heiligen Messe.** Für die österr. Volksschulen bearbeitet. Enthaltend 19 Lieder mit Noten und die gebräuchlichsten Gebete, sowie auch die „Tugendacte" zur heiligen Communion. 4. Aufl. 28 S. Preis 8 kr., Orgelbegleitung hiezu fl. 1.20.

Lödler, Vinc., Die schmerzhafte Mutter. In Betrachtungen dargestellt. Zweite, vermehrte Auflage. 16°. 201 S. mit Titelbild, geb. 40 kr.

Prattes, P. Marc., Der Christ ein lebendiger Tempel Gottes. Conferenzen und Predigten für das Volk, besonders für die Standesvereine. 8°. VIII. 306 S. Preis brosch. fl. 1.50, zur Post fl. 1.60.

Schwillinsky, P., Anleitung zum Erstbeicht-, Erstcommunion- und Firmungs-Unterricht. 153 S. 8°. Preis 75 kr., zur Post 80 kr.

Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), Graz.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Hoch, Dr A., Lehre des Johannes Cassianus von Natur und Gnade. Ein Beitrag zur Geschichte des Gnadenstreites im 5. Jahrhundert. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. gr. 8⁰. (VIII u. 116 S.) M. 1.60 = fl. 1.—.

Katholische Gebetbücher.

Gediegene, oberhirtlich approbierte Texte, hübsche Ausstattung, billige Preise.

In der **Herder**'schen **Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bendel, Dr. A. v., Der junge Christ im Gebete. Eine Sammlung von Gebeten für die Jugend. Mit Stahlstich und Farbentitel. **Siebenzehnte Auflage.** Ausgabe Nr. XII. 48⁰. (XIV u. 318 S.) 60 Pf. = 37 kr.

Färber, W., Lasset uns beten! Ein vollständiges Gebetbuch für katholische Christen. 3. Auflage. Mit 1 Titelbild in Farbendruck. Ausgabe Nr. X. kl. 32⁰. (XIV u. 510 S.) M. 1.10 = 69 kr.

— **Erbarme Dich unser!** Ein Gebetbuch für kathol. Christen. **Zweite Auflage.** Auszug aus „Lasset uns beten!“ Mit Titelbild. Ausgabe Nr. VIII, **mit grobem Druck.** 24⁰. (X u. 422 S.) 80 Pf. = 50 kr.

Franz von Sales, Philothea, oder Anleitung zum gottseligen Leben. Aus dem Französischen übersetzt von H. Schröder. **Sechste Auflage.** Mit 1 Titelbild in Farbendruck. Ausgabe Nr. VIII. 24⁰. (XVI u. 576 S.) M. 1 = 62 kr.

Faulen, Dr. F., Brot der Engel, Kathol. Gebetbuch. 6 Aufl. Mit Stahlstich u. Farbentitel. Ausg. X. kl. 32⁰. (XVI, 472 S.) M. 1 = 62 kr.

Krebs, P. J. A., C. SS. R., Die heiligsten Herzen Jesu und Mariä, verehrt im Geiste der Kirche und der Heiligen. Ausgabe Nr. VIII. **Sechste Auflage.** Mit Farbentitel und 2 Stahlstichen 24⁰. (XX u. 484 S.) M. 1.20 = 75 kr.

— Dasselbe. **Ausgabe Nr. X.** (Auszug.) Mit 2 Stahlstichen. kl. 32⁰. (VIII u. 424 S.) M. 1.— = 62 kr.

Lambruschini, J. B., Führer zum Himmel. Ein Gebetbuch. Aufs neue aus dem Italienischen übersetzt und bearbeitet von **Dr. A. v. Bendel.** Mit Farbentitel und Titelbild. **Neunte Auflage.** Ausgabe Nr. X. kl. 32⁰. (XX u. 416 S.) 80 Pf. = 50 kr.

Pesch, T., S. J., Das religiöse Leben. Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten **zunächst für die gebildete Männerwelt.** 7. Auflage. Mit 1 Stahlstich kl. 32⁰. (XX u. 568 S.) M. 1 = 62 kr.

Schott, P. A., O. S. B., Das Meßbuch der hl. Kirche. (Missale Romanum) lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet. **Vierte, vermehrte Auflage.** Mit Titelbild in Lichtdruck. kl. 12⁰. (XXXII u. 988 S.) M. 2.50 = fl. 1.55.

— **Vesperbuch (Vesperale Romanum),** lateinisch und deutsch, enthaltend die Vespern des Kirchenjahres. Für Laien bearbeitet. Mit Titelbild in Farbendruck. kl. 12⁰. (XXXII u. 594 S. M. 3 — fl. 1.86.

Stolz, A., Der Mensch und sein Engel. Ein Gebetbuch für kath. Christen. Ausgabe Nr. VIII. Mit farbigem Titelbild. **Neunte Auflage.** 24⁰. (X u. 192 S.) 90 Pf. = 56 kr.

Thomas von Kempis, Die Nachfolge Christi. Mit einem Anhang, die gewöhnlichsten Gebete und Ablaß-Andachten aufs ganze Jahr enthaltend. Von Dr. A. Pfister. **Neue, revidierte Auflage.** Mit 1 Stahlstich. **Kleinere Ausgabe Nr. VIII.** 14⁰. (XVI u. 400 S.) 60 Pf. = 37 kr.

— Dasselbe. Mit einem Lebensabrisse des gottseligen Thomas, praktischen und erbaulichen Uebungen, sowie mit den gewöhnlichsten Gebeten und Ablaß-Andachten aufs ganze Jahr versehen von Dr. A. Pfister. **Neue Auflage,** mit farbigem Titelbild. **Erweiterte Ausgabe Nr. VIII.** 24⁰. (XLVI u. 502 S.) 90 Pf. = 56 kr.
(Druck dieser beiden Ausgaben in Schwabacher-Lettern.)

Vorstehende Gebetbücher sind auch in verschiedenen Einbänden, von den einfachsten bis zu den feinsten, zu beziehen.

Gebetbücher-Catalog der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau. Gratis.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Wehofer, P. Th. M., O. Pr., Die Apostel Chinas. Der selige Bischof Petrus Sanz und seine Gefährten. Kreuzesblüten aus der Geschichte der Dominicanermissionen. Im Verein mit mehreren l. Freunden dargeboten. Mit einer Beigabe der Muse Franz Eicherts. Mit Approbation des hochw. fürsterzbischöfl. Ordinariats zu Wien. 12°. (156 S.) M. 1.25 = 78 kr.

In **siebenter (verbesserter)** Auflage beginnt soeben zu erscheinen:

Annegarns Weltgeschichte

in acht Bänden.

Neu bearbeitet und bis zur Gegenwart ergänzt

von

Dr. August Euck und **Dr. Victor Huyskens**

Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn. Oberlehrer am Realgymnasium zu Münster.

ca. 2700 Seiten in 8°.

Die Theilnahme, deren sich Annegarns Weltgeschichte seit ihrem ersten Erscheinen zu erfreuen hatte, blieb diesem Buche auch in der neuesten Zeit und in der neuen Bearbeitung erhalten. Die Aufgabe, welche sich Verfasser und Bearbeiter gestellt haben:

„auch über den Bereich der Schule hinaus in einfacher, allgemein
„verständlicher Form, in anregender und fesselnder Darstellung und
„in **christlicher Auffassung** die Thaten der Vergangenheit des
„Menschengeschlechtes zu entwickeln"

ist nach dem einstimmigen Urtheil der katholischen Presse vollständig gelöst.

An guten, für **alle Stände** bestimmten Geschichtswerken haben wir noch keinen Ueberfluss. Bei der zunehmenden Leselust, gegenüber den tendenziösen Entstellungen und Ausbeutungen der geschichtlichen Thatsachen in Tagespresse und auf Lehrstühlen, gegenüber einer von Vorurtheilen durchsetzten Geschichtsauffassung, wie sie Schlosser und Weber und ihre Nachfolger begründet haben, gegenüber endlich den zahlreichen, allgemein verbreiteten geschichtlichen Werken, in welchen die katholische Kirche in feindseliger Gesinnung oder Parteilichkeit behandelt wird, ist ein ausführliches, wohlfeiles, für alle katholischen Kreise bestimmtes Geschichtswerk, ein Buch für das **Volk** und für das **Haus,** immer noch Bedürfnis.

Diesem soll Annegarns Weltgeschichte entsprechen. In einfacher, aus dem Herzen kommender Sprache entwickelt sie die Geschichte der Menschheit. Klar und anregend schildert sie die geistigen Zustände, das Cultur- und Sittenleben der Völker, den inneren Zusammenhang der Thatsachen und ihre tieferen Ursachen. In edler, lebendiger Darstellung gewährt sie einen klaren Einblick in die geistige Entwicklung und in die religiösen und sittlichen Anschauungen der Völker.

Um die Anschaffung des Werkes in möglichst weiten Kreisen zu ermöglichen, lassen wir dasselbe nunmehr erscheinen

in 32 Lieferungen à 50 Pf. = 31 kr.

Alle 14 Tage erscheint eine Lieferung von ca. 5 Bogen Umfang. Auf klaren und fehlerfreien Druck; auf gutes, festes Papier wird alle Sorgfalt verwendet. Die erste Lieferung, nebst Urtheilen der Presse, ist von jeder Buchhandlung zur Ansicht zu beziehen.

Ganz besonders wird den Pfarr-, Volks-, Lehrer- 2c. Bibliotheken das Werk zur Anschaffung empfohlen.

Münster i/W. **Theissing'sche Buchhandlung.**

Verlag v. A. Coppenrath (H. Pawelek) in Regensburg.

J. St. Neher,

Conspectus hierarchiae catholicae in toto orbe terrarum.

Kirchlich-statistische Tabellen über die ganze katholische Welt.

7 Bog. gr. 8⁰. eleg. cart. M. 1.50 = 93 kr.

Novität von höchstem Interesse.

Soeben erschien in der Josef Roth'schen Verlagshandlung in Stuttgart:

Das Lamm Gottes.

Fastenpredigten von Hofprediger Jos. Hecher, Canonicus und geistl. Rath.

Mit Gutheißung der bischöfl. Ordinariate München, Freising und Rottenburg.

6 Bogen in 8⁰. 90 Pfg. = 56 kr.

Inhaltlich und formell werden diese Fastenpredigten zum besten zu zählen sein, was auf diesem Gebiete erschienen ist.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XIX. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis fl. 3.— ö. W. = M. 6.—.

Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes.

Abhandlungen. N. Nilles S. J. ‚Ueber den ‚Bruſtschrein Bonifaz VIII' („in scrinio pectoris sui") S. 1. M. Gatterer S. J., Der selige Guerricus v. Igny und seine Sermones. Eine homiletische Studie. S. 35. M. Morawski S. J., Pontius Pilatus im Credo. Ein Beitrag zur Geschichte des apostolischen Glaubensbekenntnisses S. 91.

Recensionen. St. Beissel S. J., Vaticanische Miniaturen (H. Grisar S. J.) S. 101. — Janssen Pastor, Gesch. des deutschen Volkes seit Ausg. des MA. 7. Bd. (E. Michael S. J.) S. 106. — C. Gutberlet, Ethik und Religion (B. Rinz S. J.) S. 108. — Rod. Lanciani, Forma urbis Romae (H. Grisar S. J.) S. 117. — A. Rösler C. ss. R., Cardinal Johannes Dominici O. Pr. (E. Michael S. J.) S. 123. — St. Rónay, Das natürliche Christenthum (J. Oberhammer S. J.) S. 127. — Bélon-Balme, Jean Bréhal et la réhabilitation de Jeanne d'Arc (E. Michael S. J.) S. 136. — F. A. Gasquet, The great pestilence (A. Zimmermann S. J.) S. 141. — H. Zschokke, Gesch. des Metropolitan-Capitels in Wien (E. Michael S. J.) S. 142.

Analekten. Schriften zur mittelalterl. Gesch. des Kirchenstaates (H. Grisar S. J.) S. 145. — Das Testament des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. von Brandenburg (E. Michael S. J.) S. 157. — Der Ecclesiasticus nach Cod. Vat. 346 (J. K. Zenner S. J.) S. 159. — Wilmers' Gesch. der Religion und Lüdtkes Gesch. der Kirche (E. Michael S. J.) S. 159. — Eine unechte Homilie des hl. Chrysost. (S. Haidacher) S. 162. — Zur Beurtheilung des Geschichtschreibers Leop. v. Ranke (E. Michael S. J.) S. 165. — Das Mitte-Pfingstfest (N. Nilles S. J.) S. 169. — Zur Erklärung des 22. Kanons von Orange (J. Ernst) S. 177.

Kleinere Mittheilungen S. 185.

Literarischer Anzeiger Nr. 62 S. 1*

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pastor, Dr. **L., Geschichte der Päpste** seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive bearbeitet.

II. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance, von der Thronbesteigung Pius' II. bis zum Tode Sixtus' IV. Zweite, vielfach umgearbeitete und verbesserte Auflage. gr. 8°. (LIV u. 796 S.) M. 10 = fl. 6.20, geb. in Leinwand mit Lederrücken M. 12 = fl. 7.44.

Früher ist erschienen:

I. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. Zweite Auflage. gr. 8°. (XLVI u. 772 S.) M. 10 = fl. 6.20, geb. M. 12 = fl. 7.44.

Steinhuber, Card. A., S. J., **Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom.** Zwei Bände. gr. 8°. (XXIV und 1032 S.) M. 14 = fl. 8.68, geb. in Halbfranz M. 18 = fl. 11.16.

Ueber letzteres Werk wird die Redaction der „Quartalschrift" im dritten Hefte eine Recension bringen.

Verlag von **Friedrich Pustet** in Regensburg, New-York und Cincinnati, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Soeben erschien:

De libris prohibitis commentarii.

Auctore

Augustino Arndt S. J.

Berolinensi, Ss. Canonum in Collegio Maximo Cracoviensi Professore.

Cum permissione Superiorum ecclesiasticorum.

gr. 8°. VI u. 316 S. brosch. M. 3 = fl. 1.86.

Neue Fastenpredigten.

In unserem Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Kreuz und Altar. Sieben Predigten über das Opfer des Neuen Bundes von **A. Perger,** S. J.

Mit kirchl. Approbation. 120 Seiten. 8°. Preis brosch. 90 Pfg. = 56 kr.

Der Name des hochw. Herrn Autors ist in der homiletischen Literatur nicht mehr unbekannt. Seine vor kurzem erst bei uns erschienenen „Homiletischen Predigten" sind überaus glänzend und günstig von der Kritik aufgenommen und dienen vielen Priestern als Grundlage ihrer Thätigkeit auf der Kanzel. Auch die vorliegenden Predigten über das Opfer des Neuen Bundes schließen sich den vorerwähnten Erzeugnissen in würdiger Weise an. Sie enthalten das, was die Perger'schen Predigten vor vielen anderen auszeichnet: logischer Gedankengang, wohlthuende Kürze und glatte, fließende Diction. Sie seien hiermit bestens empfohlen.

Paderborn. **Bonifacius-Druckerei.**

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Keppler, Dr. P., Das Problem des Leidens in der Moral. Eine akademische Antrittsrede. Lex.-8°. (58 S.) M. 1 = fl. —.62.

Jahresbericht der Herder'schen Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. 1894. — Gratis.

Soeben erschien in meinem Selbstverlage:

Bedingungen für die Aufnahme in die Religiösen Männer-Orden und -Genossenschaften Deutschlands und Oesterreichs sowie der Maristen, Oblaten und der Lehrgesellschaft.

Nach authentischen Mittheilungen zusammengestellt.

Umfang 64 Seiten 8°. — Preis fest geheftet 75 Pfg. = 47 kr.

Ein solches Büchlein ist von Seiten der Seelsorg-Geistlichkeit schon lange gewünscht worden. — Gegen Einsendung von 50 kr. (auch in Briefmarken) zu beziehen durch alle Buchhandlungen und vom Herausgeber.

Redacteur **Heinrich Keiter** in **Regensburg.**

Verlag von **Friedrich Pustet** in Regensburg, New-York und Cincinnati, zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Novität!

Das Leiden in ewiger Nacht.

Fastenpredigten

von **G. Diessel**, C. Ss. R.

Mit Approbation des bischöfl. Ordinariates Königgrätz und der Ordensobern.

8°. VIII u. 150 S. M. 1.40 = fl. —.87, geb. M. 1.80 = fl. 1.12.

Früher erschienen von demselben Verfasser:

Der Tod, der Sünde Sold. Fastenpredigten. 8°. VIII u. 144 Seiten. M. 1.20 = fl. —.75, geb. M. 1.60 = fl. 1.—.

Die Rechenschaft nach dem Tode. Fastenpredigten. 8°. VIII u. 168 S. M. 1.40 = fl. —.87, geb. M. 1.80 = fl. 1.12.

Der große Tag der Ernte. Fastenpredigten. 8°. VIII u. 176 Seiten. M. 1.40 = fl. —.87, geb. M. 1.80 = fl. 1.12.

Die Erde, die Heimat des Kreuzes. 7 Fastenpredigten und 1 Charfreitagpredigt. Zweite Auflage unter der Presse. M. 1.— = fl. —.62, geb. M. 1.40 = fl. —.87.

Die Arbeit betrachtet im Lichte des Glaubens. Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Mit oberhirtlicher Approbation. 8°. VIII und 300 S. M. 2.— = fl. 1.24.

Nellessen, Dr. L., **die heilige Mission während der Fastenzeit.** 21 Fastenpredigten in 3 Cyklen. 2. Auflage. VIII und 335 Seiten. M. 2 — = fl. 1.24.